
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 728 828

Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Vierter Band.

Regensburg, 1851.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Luzern bei Gebr Räber.

J. G. Weiß, Universitäts-Buchdrucker, in München.

Vorwort.

Mit dem gegenwärtig erscheinenden vierten Bande, welcher die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts enthält, ist der erste Haupttheil dieses Werkes vollendet. Daß mir dieß schon jetzt möglich geworden ist, verdanke ich der Gnade des k. k. Ministeriums des Unterrichts und des Cultus, welches mir die für diesen wissenschaftlichen Zweck erforderliche Muße gewährt hat. Als eine besondere Aufgabe habe ich mir bei diesem Bande die gestellt: das Corpus juris canonici ausführlich nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu schildern, um auf diese Weise in eine nähere Kenntniß desselben einzuführen. Mehr als die gewöhnlichen Schwierigkeiten haben sich mir bei der Ausarbeitung dieses Bandes darin entgegengestellt, daß ich von meiner eigenen Büchersammlung getrennt war; um so dankbarer erkenne ich die Güte und Bereitwilligkeit an, mit welcher die Herren Vorstände der hiesigen k. Hof- und Staats- so wie

der Universitätsbibliothek mir die Benützung der Schätze derselben an Büchern und Handschriften gestattet haben. Den Heilsbronner (Erlanger) Codex der Decretalen habe ich nicht gesehen, doch gewährten mir Pfeiffer's Beiträge zur Kenntniß alter Bücher und Handschriften (Hof. 1783), die mir erst nachträglich bekannt wurden, die gewünschten Aufschlüsse; ich verweise deßhalb auf die Zusätze und Berichtigungen zu diesem Bande. Auch eine französische Uebersetzung meines Buches, welche so eben erschienen ist (**Du droit ecclésiastique dans ses principes généraux par** ***Georges Phillips*****, traduit par M. l'Abbé** ***Crouzet*****, Paris chez** ***Jacq. Lecoffre*****. 1850. 3 Tom. 8vo)**, enthält einige Berichtigungen; wegen Kürze der Zeit habe ich jedoch bis jetzt keinen Gebrauch davon machen können.

Möge Gott, welcher mir die Kraft gegeben hat, dieses Buch so weit auszuarbeiten, auch den Muth und Seinen Segen zur Vollendung des Ganzen verleihen.

München am Tage des heil. Georg
im Jahre 1851.

G. Phillips.

Inhalt.

Drittes Kapitel.

Die vorgratianischen Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts.

Hülfsmittel: I. Sammlungen:

Bibliotheca juris canonici veteris; opera et studio *Guil. Voellii* et *Henr. Justelli*. Lut. Paris. 1661. 2 Vol. fol.

Συνοδικον sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum rec. *Guil. Beveregius*. Oxon. 1672. 2 Voll. fol.

Assemani, Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762. 5 Voll. 4. (S. Walter, Kirchenrecht. §. 70. Note t.). Der dritte Band dieses Werkes gehört zu den Seltenheiten, da er bei einem Brande im Vatikan von den Flammen verzehrt wurde. —

II. Abhandlungen:

Ant. Augustinus, Archiepiscopi Tarraconensis, de quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura. (*Ant. August.* Opera. Luc. 1765. Tom. III. p. 219. sqq.)

Fr. Florens, Dissert. de origine, arte et autoritate juris canonici. 1632. (Opp. Tom. I. p. 1. sqq.)

Pasch. Quesnell, Diss. tres de codice canonum Ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae Ecclesiae codice contentis et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in Edit. Opp. Leon. M. Par. 1675.).

P. de Marca, de veteribus collectionibus canonum. (Opusc. edid. *Baluze*, und in den Opp. Edit. Bamb. Vol. IV. p. 344. sqq.). —

P. Coustant, de antiquis canonum collectionibus (Praef. zu den Epist. Roman. Pontif.). Par. 1721.

Seb. Berardi, de variis sacrorum canonum collectionibus (Praef. zu Gratiani canon. genuin.). Taur. 1752.

P. et Hier. Ballerini, de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum. (Edit. Opp. Leon. M. Tom. III.).

Die vorstehenden Abhandlungen mit Ausschluß der beiden ersten sind gesammelt bei *Gallandi*, de vetustis canonum collectionibus dissertationum Sylloge. Venet. 1778. fol. Mogunt. 1790. 2 Voll. 4.). —

Van Espen, Diss. de antiquis canonum codicibus (Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi; Opp. Vol. IV.). —

Aem. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. Leipz. 1834.

Aug. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu Sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus Continuatio. Rom. 1836. 4.

F. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipz. 1839.

§. 167.

1. Zustand des Kirchenrechts in den drei ersten Jahrhunderten.

Auf der Grundlage der göttlichen Offenbarung beruht das gesammte Kirchenrecht (§. 149 u. ff.); an sie reiht sich die apostolische und kirchliche Tradition, denn aus jener Quelle des höchsten Sittengesetzes schöpfte von jeher die kirchliche Obrigkeit ihre Anordnungen, nach ihr richteten sich, von dieser geleitet, die Christen in allen ihren Lebensverhältnissen. Man könnte diese Seite des Rechts der ältesten christlichen Zeit in so fern als ein Gewohnheitsrecht bezeichnen, als das ganze Leben der Christen gleichsam eine allgemeine Consuetudo secundum legem (§. 163 S. 719) war. Es erreichte daher die Kirche schon in ihren ersten Anfängen Das, wozu sie für das ganze Menschengeschlecht bestimmt ist: die Heiligung ihrer Glieder, und es war eine mit den Thatsachen im Allgemeinen [1] übereinstimmende Bezeichnung, wenn die einzelnen Gemeinden, welche die Bestandtheile der großen Kirche Christi bildeten, selbst „Kirchen der Heiligen" genannt wurden [2]. Es mußten aber auch bereits die Anfänge der Kirche praktisch den

---

[1]) Es versteht sich von selbst, daß es unter den Christen jener Zeit manche Schlechte gab, doch auch von diesen gaben Einzelne durch ihre Buße ein nachahmenswerthes Beispiel. — Vergl. *Fronto*, de vita primorum Christianorum. (Epistolae et dissert. eccles. Edit. Veron. 1733. p. 24.). —

[2]) I. *Cor*. XIV. 33.

Beweis liefern, daß die christliche Vollkommenheit für die Menschen, trotz deren Schwäche, doch etwas in dem Glauben und in der Kraft Christi Erreichbares sey, damit die Nachwelt ein Beispiel und die Kirche einen neuen Schatz zur Belehrung für jene erhielt.

In diese Zeit der jungen Kirche, die in ihrer Wiege schon nicht bloß Schlangen erdrückte, sondern Panther und Löwen, viele Ungethüme und die Flammen besiegte [3], fällt die Entwicklung der meisten wichtigen Institute ihres Rechts [4]. Es war dieß die Zeit, wo nicht befohlen wurde, sondern nur gelehrt, wo nicht bestraft wurde, sondern nur ermahnt, wo nicht das Wort bloß, sondern auch das Beispiel unterwies, wo der Tod die Sehnsucht der Christen, das Martyrium ihr Weg zum Himmel war. Gleich einer Phalanx war in dem Kampfe gegen Heidenthum und Welt jede Gemeinde um ihren Bischof geschaart und es mußte hier die Handhabung der Disciplin um so mehr dem einzelnen Hirten zufallen, als trotz der innigen Verbindung und Gemeinschaft, welche zwischen den Bischöfen unter einander und mit ihrem Oberhaupte bestand, dennoch die Zeitumstände das Zusammentreten von Concilien selten gestatteten [5]. In Folge dessen war der Bischof um so

---

[3]) *Ignat.* Epist. ad Roman. c. 5. — Vergl. ***Fronto*** a. a. O. p. 2. S. auch oben §. 117. S. 8. u. ff.

[4]) Vergl. oben §. 117. S. 11.

[5]) *Coll. Can. Eccl. Hisp.* Praef. (Edit. Matr. 1808.). Canones generalium conciliorum a temporibus Constantini coeperunt; in praecedentibus namque annis persequutione fer-

mehr auf die Gemeinschaft mit seinem Clerus hingewiesen, und wie sich hierin das Verhältniß Jesu zu seinen Aposteln abspiegelte *), so bedurfte es überhaupt nicht vieler Vorschriften und Gebote. Der Bischof brauchte seinem Clerus nicht Mäßigkeit, nicht Eintracht, nicht Demuth, nicht Eifer im Dienste des Herrn, nicht Keuschheit und Enthaltsamkeit vorzuschreiben; es waren dieß die gemeinsamen Tugenden aller Christen.

Erst die weitere Ausbreitung der Kirche machte, nicht bloß wegen des allmählig erkaltenden Eifers, sondern auch wegen der Natur der Verhältnisse, ausdrückliche Verordnungen über die Disciplin nothwendig, und diese ergingen, so wie vom Papste, so von den zu Concilien versammelten, oder auch von einzelnen Bischöfen. — Lag es in dem Willen der Vorsehung, daß die Nachwelt von dem Leben Christi verhältnißmäßig nur wenig erfahren sollte, so mag man sich um so eher darüber trösten, daß manches kostbare Monument der ältern kirchlichen Disciplin verloren gegangen ist. Man besitzt Nachrichten von mehreren in jenen älteren Zeiten geschriebenen, die Kirchenzucht betreffenden Briefen, man hat Kunde von manchen damals gehaltenen Concilien, dennoch sind aus den beiden ersten Jahrhunderten keine

---

vente, docendarum plebium minime dabatur facultas: deinde christianitas in diversas haereses scissa est, quia non erat licentia episcopis sanctis in unum convenire nisi tempore supradicti imperatoris. Ipse enim dedit facultatem Christianis libere congregari (Can. *Canones*. 1. D. 15.).

*) S. meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 26.

geschriebenen Quellen erhalten worden, welche einen unmittelbar kirchenrechtlichen Stoff überliefert hätten. Denn bis auf den Brief Clemens' I. an die Corinther [7], der nicht als streng kirchenrechtliche Quelle betrachtet werden kann, sind alle übrigen päpstlichen Schreiben aus dieser Zeit verloren gegangen. Zu diesen gehört der Brief Soter's an die zuvor genannte Gemeinde [8] und die Schreiben Victors I. an mehrere Bischöfe [9], die er wegen des Streites über die Osterfeier zu Concilien sich zu versammeln veranlaßte. Die sämmtlichen Briefe aber, welche unter Namen von Päpsten jener Zeit in einzelnen kirchenrechtlichen Sammlungen sich finden, sind unecht [10].

---

[7]) Bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 6. — Der sogenannte zweite Brief an die Corinther, von welchem nur ein Bruchstück existirt, ist wahrscheinlich unecht. Zweifelhaft sind die beiden Briefe ad virgines, welche von Pius Zingerle (Wien 1827) ins Deutsche übersetzt sind. S. noch Hefele im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 585. u. f.

[8]) S. *Coustant* a. a. O. col. 76.

[9]) Vergl. *Euseb.* Hist. eccles. Lib. V. c. 23. — S. *Coustant* a. a. O. col. 91.

[10]) Insbesondere auch die Briefe Clemens I. an den Theadelphen: *Coustant* a. a. O. App. col. 1. — S. über dieselben J. W. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. Heft. 1. S. 249. u. ff. Hefele a. a. O. S. 586. — Merkwürdig ist es, daß der Name des Papstes Clemens ein Collectivname für die Traditionen der ersten drei Jahrhunderte geworden ist, ähnlich wie Karl der Große und Edward der Bekenner diejenigen sind, auf welche der Ursprung einer Menge von Rechtsinstituten zurückgeführt wird. S.

Auch aus dem dritten Jahrhunderte ist nur Weniges der Nachwelt aufbewahrt worden; von den aus dieser Zeit vorhandenen Schreiben der Päpste sind bis auf drei Briefe des Cornelius [11] vom Jahre 251, von denen zwei an Cyprian, der dritte an Fabius von Antiochien gerichtet ist, und bis auf einige Fragmente von Briefen des Papstes Dionysius [12], alle übrigen, namentlich mehrere andere von Cornelius [13], von Fabianus an das Concilium von Lambese [14], von Lucius I. [15], Stephan I. [16] und Felix I. [17] verloren gegangen, eben so alle Concilienschlüsse aus jener Zeit, so häufig auch diese Versammlungen damals schon gehalten wurden [18]. Wegen ihrer nachmaligen Aufnahme in den Codex Canonum der Griechischen Kirche und des ihnen dadurch zu Theil gewordenen Ansehens sind aber zunächst zwei Briefe des Patriar-

---

D. Krabbe, in der unten (Note 30) angeführten Schrift. S. 106. u. ff.

11) Bei *Coustant* a. a. O. col. 133. col. 135. col. 146.

12) S. *Coustant* a. a. O. col. 271.

13) *Coustant* a. a. O. col. 195.

14) *Coustant* a. a. O. col. 118.

15) *Coustant* a. a. O. col. 210.

16) *Coustant* a. a. O. col. 221.

17) *Coustant* a. a. O. col. 293.

18) *Tertull.* d. jejun. c. 13. (s. oben §. 83. Note 12.). — Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1 Abth. 1. S. 349.

chen **Dionysius** von Alexandrien [19] von Bedeutung. Das Gleiche gilt auch von einigen andern Stücken; dahin gehört das sogenannte canonische Schreiben von **Gregorius** dem Thaumaturgen [20]; ferner ein Fragment aus einer Rede des **Petrus Martyr** von Alexandrien [21], ein Brief **Cyprians**, welcher Nachricht über das Concilium von Carthago vom Jahre 255 gibt [22], und ein Protocoll des zweiten der beiden im folgenden Jahre ebendaselbst abgehaltenen Concilien [23].

Jene Briefe des Dionysius und Gregorius tragen darin noch so ganz den Character der ersten christlichen Zeit an sich, daß sie, obschon auf Anfragen anderer Bischöfe über Verhältnisse der Disciplin entscheidend, doch in ihrer einfachen Form nur Ansichten auszudrücken scheinen [24]. Neben ihnen findet sich der erwähnte Brief Cyprians, der durch einen Beschluß der Quinisexta [25], als Concilienschluß in den Canon auf-

---

19) Bei *Beveridge*, Synodicon. Tom. II. col. 1. — *Mansi*, Concilia. Tom. I. col. 1018. —

20) *Beveridge* a. a. O. col. 24. — *Mansi* a. a. O. col. 1023. —

21) *Beveridge* a. a. O. col. 8. — *Mansi* a. a. O. col. 1269.

22) *Cyprian*. Epist. 70. ad Januar.

23) *Mansi* a. a. O. Tom. I. col. 951. col. 973. — *Hardouin*, Concilia Tom. I. col. 153. — *Beveridge*, a. a. O. Tom. I. col. 367.

24) **Bickell**, a. a. O. S. 32. u. ff. S. 253. u. ff. —

25) *Conc. Trull.* ann. 692. can. 2. (*Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 1660.). —

genommen worden ist. Dessenungeachtet hat aber weder er noch das Protocoll vom Jahre 256, wegen des darin enthaltenen Irrthums in Betreff der Ketzertaufe (§. 164. S. 735) — selbst im Oriente nicht — eine gesetzliche Gültigkeit behaupten können [26]. —

Außerdem gehören noch in das dritte Jahrhundert mehrere pseudo-apostolische Sammlungen [27], unter welchen vorzüglich diejenige Berücksichtigung verdient, welche, in Syrien unter dem Namen Διδασκαλία verfaßt, eine sehr weite Ausbreitung im Orient, namentlich auch in Arabien und Aethiopien gefunden hat [28]. Sie besteht aus sechs Büchern [29] und handelt

---

[26]) Vergl. hierüber, so wie über die im Protocoll gemachte Namensverwechslung von Januarius und Jubajanus, an welchen Cyprian ebenfalls einen Brief geschrieben hat (Ep. 73.): Bickell a. a. O. S. 43. u. ff. S. 243. u. ff.

[27]) Nächst der in dem Texte erwähnten Sammlung gehören hieher: die sogenannte apostolische Kirchenordnung (Bickell a. a. O. S. 87. u. ff.; Abdruck derselben: S. 107. u. ff.), das sogenannte canonische Gesetz der heiligen Apostel (Bickell a. a. O. S. 98. u. ff. Abdruck: S. 133. u. ff.), und die apostolische Synode von Antiochien (Bickell a. a. O. S. 101. u. ff. Abdruck: S. 138. u. ff.).

[28]) S. Bickell a. a. O. S. 52. u. ff. S. 148. u. ff.

[29]) Die Selbstständigkeit dieser sechs Bücher als einer besondern Sammlung hat J. S. v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel (Tübingen 1832) S. 40. u. ff. auf das Ueberzeugendste dargethan und Bickell a. a. O. besonders durch die Vergleichung mit syrischen, arabischen und äthiopischen Codices bestätigt.

von der Verfassung und Disciplin der Kirche. Zu Anfang des vierten Jahrhunderts und zwar vielleicht schon vor dem Concilium von Nicäa sind diesem Werke noch zwei Bücher verschiedener Verfasser beigefügt worden. Unter diesen enthält das siebente Buch moralische und liturgische Vorschriften, das achte aber bezieht sich in der Form apostolischer Constitutionen hauptsächlich auf die Ordinationen und andere bischöfliche Functionen. In dieser Verbindung zu acht Büchern führt die Sammlung den Namen: Apostolische Constitutionen (Διατάξεις τῶν Ἀποστόλων) [30]. So wenig dieses Werk von den Aposteln herrührt, so ist es dennoch sehr wichtig als eine Quelle für die Kenntniß des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verfassung jener Zeit [31]. Ob es im Occidente vor dem sechszehnten Jahrhunderte jemals bekannt wurde, ist zweifelhaft; eine gesetz-

---

30) Vergl. über sie außer den angeführten Werken von v. Drey und Bickell noch: O. Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen und des Clemens Romanus (Hamb. 1829.) und den Artikel von v. Drey, Constitutiones et canones apostolorum im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 855. — Walter, in Aschbach's Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 223. — Die beste Ausgabe der Constitutionen findet sich bei *Jo. Cotelerius* (§. 149. Note 18.) im ersten Bande.

31) Vergl. v. Drey a. a. O. S. 197. u. ff. Auch bemerkt derselbe: „An Frömmigkeit und christlichem Sinn stehen diese Bücher keinem Werke aus der alten Kirche nach, ja sie behaupten in dieser Hinsicht einen entschiedenen Vorzug vor vielen andern, weil in ihnen Alles hierauf bezogen wird, Alles daraus als aus der Wahrheit des christlichen Lebens dargestellt, ihr ganzer Inhalt von praktischer Natur und alle Speculation ausgeschlossen ist." —

liche Gültigkeit hat es dort nie erreicht [32]. Aber auch im Oriente wurde es wegen der vielen häretischen Interpolationen, die in dasselbe hineingekommen waren, ausdrücklich von dem Trullanischen Concilium verworfen [33]. Dagegen hat dieses die fünf und achtzig Canones Apostolorum, welche mit dem achten Buche der Constitutionen im Beginn des sechsten Jahrhunderts als Anhang verbunden worden waren [34], als echt und gültig anerkannt [35]. Diese pseudo-apostolischen Canones, deren Heimath ebenfalls Syrien gewesen zu seyn scheint, gehören nach der Zeit ihres Ursprunges in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts und sind aus Concilienschlüssen, besonders aus denen von Antiochien

---

32) Bickell a. a. O. S. 64. S. 68. — S. noch Richter, Kirchenrecht. §. 65. Note 8.

33) *Conc. Trull.* can. 2.

34) Vergl. über sie außer den in Note 30 angeführten Schriften noch: *Regenbrecht*, de canonibus Apostolorum et codice Hispano. Vratisl. 1828. — Auch sie finden sich bei *Cotelerius* und neuerdings bei *Bruns*, Canones Apostolorum et Conciliorum saec. IV. V. VI. VII. (Berol. 1839. 2 Part. 8.) P. I. p. 1. sqq. — Bekanntlich werden sie auch in den Anhängen zu vielen Ausgaben des Corp. jur. civil. angetroffen.

35) *Conc. Trull.* can. 2. (Can. *Placuit.* 4. D. 16.). — Vergl. auch *Chr. Lupus*, Synod. gener. ac prov. Decret. (Opp. Tom. III. p. 56.). — *Phot.* ad Amphil. Q. 43. c. 19. (bei *Ang. Mai*, veter. script. nova collectio. Tom. I. p. 272) legt ihnen ein besonders hohes Ansehen bei und spricht von dem Schrecken, der denjenigen befallen müße, der etwa wider sie handelte. S. auch *Phot.* Resp. canon. (ebend. p. 363.)

(332), aus den apostolischen Constitutionen und aus andern, bisher unbekannt gebliebenen Quellen geschöpft; manche von ihnen sind wahrscheinlich von dem Sammler selbst gemacht und nur der Ausdruck der Disciplin seiner Zeit [36]. Es gilt dieß hauptsächlich von mehreren derjenigen Canones, welche zu den letzten fünf und dreißig gehören, die als ein späterer Bestandtheil der etwas frühern Sammlung von fünfzig Canones angereiht worden sind. Im Abendlande wurden nur diese fünfzig Canones bekannt; wenn zwar nicht schon Gelasius [37], so erklärte doch Hormisdas [38], daß sie apocryphen Ursprunges seyen. Sie fanden jedoch in die Sammlung des Dionysius Exiguus (§. 171) Aufnahme, und gewannen, da ihr Inhalt mit der kirchlichen Disciplin nicht im Widerspruche stand, eine kirchenrechtliche Geltung [39].

§. 168.

2. Viertes und fünftes Jahrhundert.

Mit dem vierten Jahrhunderte beginnen die Quellen des canonischen Rechtes reichlicher zu fließen; schon

---

[36]) Drey a. a. O. S. 399. — Bickell a. a. O. S. 230. u. ff. —

[37]) Can. *Sancta Romana*. 3. §. *Liber*. 64. D. 15. — Can. *Canones*. 1. D. 16.

[38]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 11. n. 10. bei *Gallandi*, Sylloge Vol. I. p. 448.

[39]) *Conc. Later*. ann. 769. Act. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 2015.). — Can. *De libellis*. 1. D. 20. (*Leo* IV. ann. 850.). — Can. *Clementis*. 3. D. 16. (*Leo*. IX. ann. 1054.). — S. auch Bickell a. a. O. S. 77. —

zu Anfang dieses Zeitpunktes steht das erste öcumenische Concilium von Nicäa, welches außer der Feststellung des katholischen Glaubensbekenntnisses gegen die Arianer, in zwanzig Canones [1] über wichtige Verhältnisse der Disciplin Bestimmungen gab. Es haben sich aber auch die Beschlüsse mehrerer dem Nicäischen vorangegangener Particularconcilien erhalten [2]. Das älteste unter ihnen ist das Concilium von Elvira (Iliberis) in Spanien [3], welches wenn nicht schon im Jahre 303 [4] oder 305, so doch mindestens vor dem

---

[1]) Vergl. Can. *Viginti.* 13. u. *Septuaginta.* 12. D. 16. — Allerdings enthalten auch die Arabischen Handschriften, welche seit dem sechszehnten Jahrhunderte im Abendlande bekannt geworden sind, eine weit größere Anzahl von Canones. Allein diese rühren nicht ausschließlich von dem Concilium von Nicäa her, sondern sind aus den ältesten griechischen Sammlungen verschiedener Concilien, gewiß vor dem neunten Jahrhunderte übersetzt. Sie verdienen, als von orthodoxen Christen herrührend und nur einige spätere Interpolationen enthaltend, alle Beachtung. S. über sie *Christ. Lupus*, Dissert. d. Concil. Nic. cap. 8. (Opp. Tom. I. p. 278, s. auch die Diss. proeoem. cap. 4. p. 22.). — *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. I. p. 60. — (*Eus. Renaudot*), La perpétuité de la foi de l'église catholique sur les sacremens. (Par. 1782.) Tom. V. Liv. 9. chap. 2. p. 579. chap. 6. p. 594. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 6. not. 3. (Tom. I. p. 342.). —

[2]) Eine Sammlung dieser ältesten Concilienschlüsse ist die oben §. 167. Note 34 angeführte von Bruns.

[3]) Vergl. darüber Fritz in dem Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 3. S. 543. u. ff.

[4]) Dieß ist die Ansicht von *d'Aguirre*, der in seiner Ausgabe der spanischen Concilien (§. 156. S. 663.) das von Elvira mit

Jahre 310 gehalten worden ist. Ein anderes occidentalisches Concilium, das von Arles, fällt mit dem ältesten noch vorhandenen orientalischen, dem von Ancyra (Angora) in Galatien, auf welches dann unmittelbar das von denselben Bischöfen zu Neocäsarea (Niksar) in Pontus gehaltene Concilium folgte, in das Jahr 314 zusammen.

Aus der Zeit zwischen der Nicänischen und der öcumenischen Synode von Constantinopel vom Jahre 381 sind die Beschlüsse folgender Concilien auf die Nachwelt gekommen: von Antiochien, welches in das Jahr 332 zu setzen ist [5], von Sardica [6] in Mösien (347), Carthago (348), Gangra (Kankari) in Paphlagonien (zwischen 362 und 370), Laodicea in Phrygien (Ladik in Karaman, zwischen 347 und 381), Valentia (Valence) in Gallien (374) und Cäsar-Augusta (Saragossa; 381.) —

Für die dann folgenden fünfzig Jahre, welche zwischen jenem und dem dritten öcumenischen Concilium von Ephesus (431) liegen, bieten sich vorzüglich Afrikanische Synoden als gegenwärtig noch zugänglich dar. Es sind dieß sechs in den Jahren 390, 397, 398, 401 und 419 (in diesem Jahre zwei) zu Carthago gehaltene Concilien, sodann eines von Hippo

---

einem sehr weitläuftigen Commentar begleitet. — Vergl. auch *Richard*, Analysis Concil. Tom. I. p. 185. —

[5]) Vergl. *Ballerini*, de antiq. collection. et collector. canon. P. I. cap. 4. §. 2. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 26.). —

[6]) Nachmals Triaditza, das heutige Sophia.

(Bona, 393), eines von Mileve in Numidien (402) und eines von Telepte in Byzacene (418). Ob die kirchliche Versammlung in Rom, welche Papst Siricius (384—398) — ungewiß in welchem Jahre — hielt, als er den Gallischen Bischöfen auf mehrere ihrer Fragen Antwort ertheilte, eine Diöcesansynode des Römischen Clerus oder ein wirkliches Concilium war, muß dahingestellt bleiben; die Bezeichnung desselben mit: Synodus Romanorum [7] ließe leichter das Erstere vermuthen. Sonst gehören noch das erste Concilium von Toledo (400) und eine Synode zu Turin (401) in diese Zeit; die Concilien von Reji Apollinaris (Riez) in Narbonensis II. (439), von Arausio (Orange, 441) und Vasio (Vaison, 442) — beide in Viennensis belegen — und das zweite Arelatensische (443) in die Periode zwischen der Ephesinischen (431) und Chalcedonischen Synode (451).

Um die Zeit der zuletzt genannten öcumenischen Kirchenversammlung hielt in Irland der heilige Patricius mit nur noch zwei andern Bischöfen ein Concilium [8]. Außerdem gehören in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts als noch erhaltene Monumente: die abendländischen Concilien von Angers (453), Tours (460), Vannes (465) und zwei Römische, die in den Jahren 465 und 499 statt fanden, woran sich dann im Jahre 501 mehrere synodale Versammlun-

---

[7]) S. *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. col. 685.

[8]) Die „Synodus alia S. Patricii" ist eigentlich nur eine Antwort auf mehrere an den heiligen Patricius gestellte Fragen. S. *Bruns* a. a. O. P. II· p. 305.

gen anreihten, von welchen aber nur die dritte, die sogenannte Synodus Palmaris, im strengsten Sinne für ein wirkliches Concilium gelten kann [9]. Der Orient hat dagegen außer den beiden öcumenischen Synoden für das fünfte Jahrhundert keine Concilienschlüsse aufzuweisen.

Eine reichhaltige Quelle des Kirchenrechtes dieser Zeit sind die Briefe der Päpste. Allerdings sind viele davon verloren gegangen, doch hat sich, mit denen Julius' I. († 352) angefangen, eine nicht unbeträchtliche Zahl derselben erhalten [10]. Namentlich sind aus dem vierten Jahrhunderte außerdem noch Briefe von Liberius († 355), Damasus († 384), Siricius († 398), Anastasius I. († 401) der Nachwelt aufbewahrt worden. Von Innocenz I. († 417) besitzen wir vier und dreißig Briefe; überhaupt sind von allen Päpsten des fünften Jahrhunderts: von Zosimus [11] († 418), Bonifacius I. († 422), Cölestinus I. († 432), Xy-

[9]) Nach der Meinung von Binius führte dieselbe den Namen Synodus Palmaris, weil sie in der Vorhalle von S. Peter, die ad Palmaria geheißen habe, gehalten worden sei. Vergl. *Labbé*, Concil. Tom. V. col. 469. — S. noch *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 4. n. 6. p. 383. —

[10]) Die Briefe der Päpste bis auf Xystus III finden sich in den Sammlungen von Coustant und Schönemann (§. 153. Note 2.). —

[11]) Der von *Augustin. Theiner*, Disquisitiones criticae p. 201. N. 1. herausgegebene Brief dieses Papstes findet sich schon in dem Anhange bei *Coustant* a. a. O. p. 111, wo derselbe als unecht zurückgewiesen wird.

stus III. († 440), Leo dem Großen († 461), Hilarus († 467), Simplicius († 483), Felix III. († 492), Gelasius [12] († 496), Anastasius II. († 498) und Symmachus († 514) Briefe auf die Nachwelt gekommen sind [13]. Unter allen zeichnet sich Leo, abgesehen von der großen Bedeutung des Inhaltes seiner Briefe, auch durch die Zahl derselben aus; er hat deren nicht minder als einhundert zwei und vierzig hinterlassen. Ihm steht hierin des Symmachus Nachfolger Hormisdas [14] († 523) zunächst; mehrere achtzig Briefe desselben sind vor dem Untergange bewahrt worden.

Rechnet man zu diesen Quellen die von den christlichen Kaisern für einzelne kirchliche Verhältnisse erlassenen Gesetze hinzu, welche ihre Stelle in dem Codex Theodosianus erhielten und sich nachmals bedeutend vermehrt in den Justinianeischen Sammlungen wiederfinden, so erscheint der Umfang des kirchenrechtlichen Materials in jenen Zeiten bereits als sehr beträchtlich. Das Bedürfniß, dasselbe zu sammeln und dadurch für den Gebrauch zugänglicher zu machen, stellte sich bald als dringend und im Laufe der Zeit immer wieder von Neuem heraus; denn war eine Sammlung vollendet, so erfor-

12) S. über die Briefe dieses Papstes: *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 11. §. 4. n. 1. p. 433. — S. auch *Theiner* a. a. O. N. 2. u. 3.

13) Am Vollständigsten stehen diese Briefe in der Conciliensammlung von Mansi, die Briefe Leo's des Großen in dem ersten Bande der Ausgabe seiner Werke von Ballerini.

14) S. auch *Ballerini*, de antiq. collect. P. II. cap. 12. p. 460.

derte sie bald wegen des neu hinzugekommenen Materials eine Vermehrung. Was aber hinzugefügt wurde, war wiederum nach Verschiedenheit der einzelnen Länder, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise verschieden. Auf solche Weise entstand, obschon den meisten Sammlungen eine ursprüngliche Grundlage gemeinsam war, doch eine gewisse Mannigfaltigkeit derselben. Auch sind diese in so fern verschieden, als die meisten von ihnen nur ausschließlich Canones, manche aber auch weltliche Gesetze — daher die Bezeichnung: Nomocanon — in sich aufnahmen, und in so fern, als die ältern gewöhnlich nach der Zeitfolge, die spätern nach Materien geordnet sind.

Die für dieses Werk gestellte Aufgabe beschränkt sich darauf, nur diejenigen Sammlungen besonders hervorzuheben, welche durch ihren Zusammenhang mit den in dem Corpus juris canonici vereinigten Quellen für das heutige Kirchenrecht von besonderer Bedeutung sind. Unter ihnen bedürfen zuerst mehrere der im Oriente veranstalteten Arbeiten der Art einer näheren Erörterung.

§. 169.

3. Griechische Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts.

Die älteste Sammlung kirchenrechtlicher Quellen gehört dem Oriente an. Sie ist nicht auf unsere Zeit gekommen und nur durch Vergleichung der verschiedenen vermehrten Sammlungen lassen sich Vermuthungen darüber aufstellen, wie sie beschaffen gewesen seyn

möchte [1]. Eben so wenig läßt sich der Autor derselben bestimmen, insbesondere ist man aber nicht berechtigt, den macedonianischen Bischof Sabinus von Heraclea, der allerdings eine Sammlung, aber in einem der Kirche durchaus feindlichen Sinne verfertigt hat, dafür zu halten [2]. Auch hat sie nicht, wie man wohl angenommen hat, *Ἀκολουθία τῶν κανόνων*, was man durch Consequentia Canonum übersetzte, geheißen [3]. Man darf jedoch glauben, das Richtige zu treffen, wenn man annimmt: diese erste Sammlung habe nur die Nicänische Synode nebst den Particularconcilien von Ancyra, Neocäsarea und Gangra umfaßt [4]. Der Umstand, daß sie das jüngere Concilium von Gangra, nicht aber das von Antiochien (§. 168. Note 4) enthält, läßt auf die Diöcese Pontus als ihre Heimath schließen [5], und es erhellt aus dem zum Concilium von Nicäa gehörigen Verzeichnisse der Bischöfe [6], welches sie mittheilt, und aus der bei dieser Gelegenheit gege-

---

[1]) Die Wissenschaft verdankt es den geistvollen und scharfsinnigen Untersuchungen der beiden Ballerini in ihrer, der Ausgabe der Werke Leo des Großen beigefügten Abhandlung de antiquis collectionibus et collectoribus canonum, daß diese ganze Materie aus dem Dunkel und der Verwirrung, worin sie sich befand, herausgezogen worden ist.

[2]) *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 1. n. 5. p. 242. — *Assemani*, Bibliotheca jur. orient. Tom. III. p. 344. — *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. p. 52. not. 1. —

[3]) *Ballerini* a, a. O. n. 6. p. 242.

[4]) *Ballerini* a. a. O. cap. 2. n. 5. p. 250.

[5]) *Ballerini* a. a. O. n. 6. p. 251.

[6]) *Ballerini* a. a. O. cap. 3. §. 1. n. 1. sqq. p. 254.

benen Uebersicht der damaligen Provinzialeintheilung [7], daß der Autor aus den ältesten Quellen geschöpft habe. Keineswegs trägt aber weder diese, sehr bald auch im Abendlande in einer Lateinischen Uebersetzung verbreitete Sammlung (§. 170), noch irgend eine aus der ältern Zeit einen officiellen Character an sich, sondern sie ist eine bloße Privatarbeit.

Um die Canones des Conciliums von Antiochien [9] vermehrt, wurde diese Sammlung zu verschiedenen Malen auf der Synode von Chalcedon benützt. Dieser Gebrauch derselben hat zu der Meinung die Veranlassung gegeben, das öcumenische Concilium selbst habe die Sammlung als eine officielle, für die gesammte Kirche geltende anerkannt und bestätigt. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend, hat Christoph Justeau im Jahre 1619 den von ihm so genannten „Codex Canonum Ecclesiae universae" [10], dessen Ver-

---

7) *Ballerini* a. a. O. n. 6. p. 258.

8) *Conc. Chalc.* Act. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 425.). — Act. de Caroso et Dorotheo. col. 433. — Act. 11. col. 551.

9) Möglicherweise kann die Sammlung auch noch Canones anderer Concilien, die zufällig nicht citirt wurden, enthalten haben. S. *Ballerini* a. a. O. cap. 6. n. 10. p. 285.

10) Der vollständige Titel lautet: Codex Canonum Ecclesiae universae a Concilio Chalcedonensi et Justiniano imp. confirmatus. Graece et Latine *Christophorus Justellus* primum restituit, ex Graecis codicibus editis et MSS. collegit et emendavit, notisque illustravit. Par. 1610. Eine neue Ausgabe davon findet sich in der Bibliotheca jur. canon. veter. op. *Guil. Voellii* et *Henr. Justelli* (Christoph. fil.) Tom. I. p. 29—68.

fasser Bischof Stephan von Ephesus [11] zu Ausgang des vierten Jahrhunderts gewesen seyn sollte, als die vom Concilium confirmirte Sammlung veröffentlicht [12]. Allein nicht nur war jene Bezeichnung ganz willkührlich gewählt, sondern der Herausgeber hat auch nach eigenem Gutdünken aus verschiedenen andern Sammlungen seinen Codex vermehrt. Da unter den von ihm aufgenommenen Stücken sich auch solche befinden, welche die Anmaßungen des Patriarchen von Constantinopel, Rom gegenüber, (§. 70. S. 48) unterstützten, so ist schon hieraus allein das völlig Unzutreffende jener Bezeichnung zur Genüge ersichtlich [13].

Seit dem Concilium von Chalcedon wird allmählig die Zahl der vermehrten Sammlungen größer und ihre Gestaltung mannigfacher. Es lassen sich insbesondere drei Gruppen derselben unterscheiden, von denen die eine die sieben Concilien von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Gangra, Antiochien, Chalcedon und Con-

---

11) Ein Bischof dieses Namens erscheint auf den Concilien von Ephesus und Chalcedon. *Hardouin*, Concil. Tom. XI. p. 586. Index Episc. bemerkt, daß in Betreff jenes Bischofs die Chronologie einige Schwierigkeit habe. — S. noch *Biener*, de collectoribus canonum Ecclesiae Graecae. §. 6. p. 32. — Vergl. auch *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 1. n. 8. p. 245.

12) S. dagegen: *Fr. Florens*, Diss. d. orig. art. et auctor. jur. canon. (Opp. Tom. I. p. 27.). — *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. praet. §. 1. n. 53. p. 58. — *Berardi*, Gratiani canon. gennini. praef. p. 8. sq. — *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 6. n. 2. p. 280. —

13) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 6. n. 1. (Tom. I. p. 340.). —

stantinopel in der eben angegebenen Reihenfolge enthält. Eine zweite Classe beläßt das Concilium von Nicäa an seiner ersten Stelle, und fügt dem Concilium von Gangra die von Antiochien, Laodicea und Constantinopel, eine dritte auch noch das von Chalcedon bei [14]. Spätere Bearbeitungen nehmen auch das Concilium von Sardica und von Ephesus, sowie die sämmtlichen fünf und achtzig pseudo-apostolischen Canones auf [15]. Aus diesen Quellen verfertigte der ehemalige Anwalt, daher Scholasticus zugenannte Antiochenische Presbyter Johannes mit Hinzufügung von acht und sechzig aus den Schriften des heiligen Basilius gezogenen Canones, wenn auch nicht die erste [16], so doch die älteste der Nachwelt erhaltene systematische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts [17]. Von Justinian zum Patriarchen von Constantinopel erhoben (564), verfaßte Johannes nach dem Tode des Kaisers († 571) auch noch einen Auszug aus zehn Novellen desselben [18].

---

14) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 2. n. 7. p. 251. — S. auch *Biener* a. a. O. §. 1. p. 9.

15) *Ballerini* a. a. O. n. 8. p. 252.

16) Er erwähnt selbst in der Vorrede eine frühere Sammlung der Art. S. über ihn *Biener* a. a. O. §. 12. p. 12. — Vergl. auch *C. E. Zachariae*, Historiae juris Graeco-Romani delineatio. §. 22. p. 32.

17) Sie besteht aus fünfzig Titeln und ist abgedruckt in der Bibliotheca jur. canon. vet. Tom. II. p. 499. u. ff.

18) Joannis Scholastici Collectio 87. Capitulorum bei *Heimbach*, *Ἀνέκδοτα*. Tom. II. p. 202.

Aus einer Verarbeitung dieser beiden Werke des Johannes Scholasticus ging der sogenannte Romocanon [19] hervor, als dessen Verfasser er jedoch wohl schwerlich anzusehen ist [20].

Die weitere Geschichte der orientalischen Sammlungen, in welcher insbesondere der Pseudo-Patriarch von Constantinopel Photius [21] eine bedeutende Stelle einnimmt, gehört nicht hieher [22]: nur so viel ist noch zu bemerken, daß der kirchenrechtliche Stoff durch das im Jahre 692 im Trullus, einem Saale im kaiserlichen Palaste zu Constantinopel gehaltene Concilium, welches zur Ergänzung der beiden nur mit dogmatischen

---

19) In der Bibliotheca jur. can. vet. Tom. II. p. 603. — S. noch Biener in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 7. S. 144.

20) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 73.

21) Der zweite Theil seines großen Syntagma wurde zuerst von Christ. Justellus, ebenfalls unter dem Namen Nomocanon, zu Paris 1615 herausgegeben und befindet sich auch in der Bibliotheca jur. can. vet. Tom. II. p. 815. u. ff. — S. noch *Ang. Mai*, Spicilegium Tom. VII. p. 77. sqq. — In der Collect. nova script. vet. von Mai stehen auch die Quaestiones Amphilochianae (Tom. I. p. 193. sqq.) und die Responsa canonica des Photius (p. 362. sqq.). —

22) Wir verweisen deshalb auf die erwähnten Werke von Assemani, Heimbach, Biener, Zachariä und auf Walters Kirchenrecht. §§. 74—83. S. auch dessen Artikel: Canonensammlungen im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 901. u. ff. — Vergl. J. W. Bickell, Zur Frage über die Aechtheit des Laodicenischen Bibelcanons (Theol. Stud. u. Kritiken. Jahrg. 1830. Bd. 2. S. 591. u. ff.)

Fragen beschäftigten Synoden von Constantinopel vom Jahre 533 und 680, dienen sollte, einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhielt. Das Trullanische Concilium, welches in hundert [un]d zwei Canones eine Menge von Disciplinarbestimm[ungen] traf, hat aber niemals die Anerkennung der abendländischen Kirche erhalten können und wenn es auch wegen seines Verhältnisses zu den beiden genannten öcumenischen Kirchenversammlungen öfters als sogenanntes Quinisextum oder wohl gar als öcumenisches Concilium bezeichnet wird, so hat es doch keinerlei Anspruch, wirklich dafür zu gelten [22].

§. 170.

4. Lateinische Sammlungen bis zum sechsten Jahrhundert.

Im Abendlande war nach dem Zeugnisse Papst Innocenz' I. von den orientalischen Concilien nur das von Nicäa recipirt [1]; mit ihm waren die Canones von

---

[22]) Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. Tom. I. p. 324. sqq. —

[1]) *Innoc. I. P.* Ep. 5. ad Theoph. Ep. Alex. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 790.): Tu igitur, si judicio confidis, siste te ad synodum, quae secundum Christum fuerit, et ibi expositis criminationibus sub testibus Nicaenf concilii canonibus (alium enim canonem Romana non admittit Ecclesia) securitatem habebis contradictionis expertem. — Ep. 7. ad Cler. et pop. Constant. n. 3. col. 899: Quod autem ad canonum observationem attinet, solis illis parendum esse dicimus, qui Nicaeae definiti sunt; quos solos sectari et agnoscere de-

Sardica in ihrem lateinischen Originale [2] verbunden worden. Die älteste Uebersetzung des Nicänischen Concils [3] hat sich nicht erhalten, sondern ist nur aus einzelnen Bruchstücken, die sich hie und da vorfinden, erkennbar [4]. Sie scheint aber mit derjenigen übereingestimmt zu haben, welche Cäcilianus, der Bischof von Carthago, von Nicäa heimkehrend, mit sich nach Africa nahm [5].

Jene Verbindung des Conciliums von Sardica mit dem von Nicäa beruhte auf dem sehr nahe liegenden Grunde, daß dort das Werk der Verwerfung des Arianismus fortgesetzt worden war [6]. Man gewöhnte sich daher daran, das Concilium von Sardica als einen Bestandtheil des Nicänischen anzusehen [7], worin eine

---

bet Ecclesia catholica. — Vergl. *Ballerini*, de antiquis collection. et collector. canonum. P. II. cap. 1. §. 1. n. 1. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 303.). — *Cavallari*, Instit. jur. can. Prol. cap. 4. §. 1. (Tom. I. p. 30.). — *Devoti*, Jus canon. univ. Prol. cap. 18. §. 7. (Tom. I. p. 344.).

[2]) *Ballerini* a. a. O. cap. 5. n. 2. p. 275.

[3]) Auch hier entsteht die Frage, ob es nicht vielleicht ein Lateinisches Original gegeben habe? S. *M. Aimerich*, Specimen vet. Romanae literaturae deperditae vel adhuc latentis. p. 102. (bei *de la Serna Santander*, Praefatio in veram collectionem canon. Eccl. Hisp. p. 43. not. 46.). —

[4]) *Ballerini* a. a. O. cap. 2. §. 1. n. 2. p. 323.

[5]) *Ballerini* a. a. O. n. 3. p. 324. cap. 3. §. 1. n. 6. p. 336.

[6]) *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 1. §. 1. n. 1. p. 303.

[7]) *Ballerini* a. a. O. cap. 3. §. 1. n. 11. p. 311.

Ursache mehr lag, warum jenes bisweilen auch als ökumenische Synode bezeichnet wird [8]. Diese Verbindung, die sich nachmals sogar in einigen Griechischen Codices findet [9], ist daher nicht, wie man öfters gemeint hat, als eine von den Päpsten absichtlich zur Vergrößerung ihres Ansehens angewendete Maßregel zu betrachten [10], so richtig es auch ist, daß das Concilium von Sardica als sehr gewichtiges Zeugniß dafür dient, wie lebendig damals das Bewußtseyn des Primats in der Kirche war. Aber eben deßhalb wollten die Griechen, die schon seit alten Zeiten sich nicht entblödet hatten, die Quellen des kirchlichen Rechtes auf verschiedene Weise zu verfälschen [11], Nichts von dem Concilium von Sar-

---

[8]) S. noch *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 7. n. 6. p. 300.

[9]) *Ballerini* a. a. O. P. I. cap. 6. n. 14. p. 289. — P. II. cap. 1. §. 3. n. 20. p. 318.

[10]) *Ballerini* a. a. O. n. 13. p. 313. cap. 8. n. 1. p. 402.

[11]) Vergl. *Anastas. Biblioth.* Histor. praef. ad Conc. Const. IV. ann. 869. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 760.): Sic igitur Graeci (die eine Stelle von entscheidender Wichtigkeit aus einem Briefe Hadrians I. weglassen) accepta occasione celebratorum universalium conciliorum frequenter egisse clarescunt; et nunc minuendo, nunc addendo vel mutando, nunc in absentia sociorum, nunc in abscondito angulorum, nunc extra synodum, nunc post synodum, astutia sua, immo fraude, communibus sanctionibus abutuntur, et ad suos libitus cuncta quae sibi visa fuerint, etiam violenter inflectunt. — Vergl. *Lupus*, Schol, ad Conc. Trull. can. 2. (Opp. Tom. III. p. 56.). — Vergl. auch eine ähnliche, allgemeinere Aeußerung von *Isid. Hispal.* Sent. Lib. III. cap. 12. —

dica wissen, weshalb sie von Papst Nicolaus I. eine sehr begründete Zurechtweisung erfuhren [12].

Schon die älteste Lateinische Uebersetzung der ursprünglichen Griechischen Sammlung scheint bereits das Concilium von Sardica als Anhang zu dem von Nicäa behandelt zu haben [13]. Diese Uebersetzung, deren erste Heimath nicht mit völliger Gewißheit angegeben werden kann, die aber Italien [14] oder Spanien [15] war, hat mehreren der späteren Sammlungen, sowohl dort, als vornehmlich in Spanien und in Gallien zur Grundlage gedient. Der Zeit nach kann sie von dem Originale nicht sehr weit entfernt seyn. In Spanien war sie vielleicht schon vor dem Jahre 400 bekannt, indem das erste Concilium von Toledo sich auf sie beziehen möchte [16]. Auch in Gallien bediente man sich ihrer und zwar im Jahre 439 [17], wenn nicht schon früher; es fragt sich nämlich in dieser Beziehung, ob das

---

12) Can. *Quod dicitis.* 14. D. 16.

13) *Ballerini* a. a. O. cap. 2. §. 2. n. 12. p. 328.

14) Richter, Kirchenrecht. §. 66.

15) Walter, Kirchenrecht. §. 66. §. 88. entscheidet sich für Spanien; Bickell, über die Aechtheit des Laodicenischen Bibelcanons (Theol. Stud. u. Krit. Jahrg. 1830. S. 603.) hält es nicht für unmöglich, daß Africa die Heimath sei.

16) *Conc. Tolet.* I. ann. 400. init. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. I. col. 990.). —

17) *Conc. Rej.* ann. 439. can. 3. (*Hardouin* a. a. O. Tom. I. col. 1749.). —

Concilium von Valence [18] (374) seine Allegation der Synode von Nicäa aus deren nach Rom gebrachter Uebersetzung oder aus jener geschöpft hat [19].

Die hier in Rede stehende Uebersetzung hat in eine Spanische Sammlung ihre Aufnahme gefunden und da diese wiederum einer spätern, die man öfters dem hl. Isidor von Sevilla zugeschrieben hat, zu Grunde liegt, so ist auch für sie die Bezeichnung: Spanische oder Isidorische Version gebräuchlich geworden [20]. Zu dieser ersten Uebersetzung kam aber bald nach der Zeit des Conciliums von Chalcedon eine zweite hinzu, welche, in Italien verfaßt, auf Grund einer Aeußerung des Dionysius Exiguus (§. 171) mit dem Ausdrucke Prisca translatio oder schlechthin Prisca bezeichnet wird [21]. Sie schließt sich an diejenige Sammlung an, welche mit dem Concilium von Ancyra beginnt und auf das von Gangra

---

18) *Conc. Valent.* I. ann. 374. can. 3. (*Hardouin* a. a. O. Tom. I. col. 796.).

19) Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 14. p. 328. sq.

20) Die *Ballerini* a. a. O. n. 12. p. 327. bedienen sich daher bei Beschreibung des Cod. Veron. 58. der Worte: Hic ipse codex Hispanica collectione fortassis antiquior, *puram Isidorianam* (hoc enim notiori ac pervulgato nomine distinctionis causa utemur) versionem continet. S. unten §. 172. S. 47.

21) Herausgegeben von Justeau in der Bibliotheca. Tom. II. p. 275. sqq.; dann von den *Ballerini*, Leon. M. Opp. Tom. III. p. 473. sqq. Sie findet sich auch bei *Mansi*, Concil. Tom. VI. p. 1005. sqq. — Vergl. noch *Ballerini*, d. antiq. collect. P. II. cap. 2. §. 3. n. 15. sqq. p. 330.

die Concilien von Antiochien, Chalcedon und Constantinopel folgen läßt (§. 169. S. 21). —

Nach und nach wurden aus diesen Uebersetzungen und aus mehreren hinzukommenden Stücken, namentlich päpstlichen Decretalen, neue Sammlungen gebildet, von denen dann wiederum die eine zur Ergänzung der andern diente. Als solche vermehrte Sammlungen, die nicht viel jünger als die Prisca sind und zugleich einzelne päpstliche Decretalen enthalten, erscheinen theils mehrere Italische, theils eine aller Wahrscheinlichkeit nach Gallische. Jene sind die von den Ballerini näher beschriebenen drei, welche sich in dem Cod. Vatic. 1995 [22], im Cod. Lucan. 88 und Colbert. 784 [23] und im Cod. Barber. 2888 und Vatic. 1342 [24] befinden, unter welchen die erstere sich auch noch dadurch auszeichnet, daß sie für das Concilium von Nicäa eine eigene, sehr alte Uebersetzung liefert [25]. Jene Gallische, welche zuerst von Pasquier Quesnel herausgegeben worden ist [26], schließt sich fast ganz an die oben erwähnte älteste Uebersetzung an [27] und entnimmt nur

---

[22]) *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 4. p. 379.

[23]) *Ballerini* a. a. O. cap. 6. p. 389.

[24]) *Ballerini* a. a. O. cap. 7. p. 392.

[25]) *Leon. M.* Opp. edd. *Ballerini.* Tom. III. p. 567. sqq.

[26]) In seiner Ausgabe von *Leon. M.* Opp., dann sehr vermehrt von den *Ballerini* a. a. O. Tom. III. p. 5. sqq.

[27]) Vergl. über diese Sammlung: *Ballerini*, de antiq. collect. P. II. c. 8. p. 400. — Observat. in Diss. XII. *Paschas. Quesnelli* (*Leon. M.* Opp. Tom. III. p. 752; bei *Gallandi*,

die Canones von Chalcedon aus der Prisca. Ihr Herausgeber glaubte in ihr einen officiellen Codex Canonum Ecclesiae Romanae erkennen zu dürfen und so hat sich auch hier der nämliche Irrthum, wie in Betreff der auf dem Concilium von Chalcedon producirten Sammlung geltend gemacht (§. 169. S. 20). Dieß beruht aber auf einer ganz willkürlichen durch Nichts begründeten Voraussetzung; die Römische Kirche hat sich in jenen Zeiten niemals eines officiellen Codex bedient, sondern sie schöpfte ihre Entscheidungen aus dem göttlichen Rechte und der Tradition und, seit der Reception des Conciliums von Nicäa, sowohl aus diesem, als aus den damit verbundenen Sardicensischen Beschlüssen [28]. Bedurfte es der Feststellung einer neuen Regel, so gab sie der Papst; sie wurde gewöhnlich in Briefform abgegeben (§. 152) und in dem Römischen Archiv aufbewahrt. Jener Irrthum aber von dem vermeintlichen Codex Canonum Ecclesiae Romanae hat zu einem andern großen Mißverständnisse geführt, zu der Meinung nämlich, daß alles dasjenige, was etwa in jenem Codex nicht stünde, eben darum auch keine anerkannte Gültigkeit habe [29]. Nach dieser Vorstellungsweise wür-

---

sylloge. Tom. I. p. 783. sqq.). — *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. praef. §. 3. n. 70. — S. auch Walter a. a. O. §. 80. Note h. — Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 113. hält auch diese Sammlung für Italienischen Ursprungs.

[28]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 7. Tom. I. p. 344,

[29]) *Ballerini*, d. antiq. collect. — *Devoti*, Instit. canon. Tom. I. §. 58. p. 58. sqq.

den die päpstlichen Decretalen, die von dem Oberhaupte der Kirche vermöge seiner höchsten Auctorität erlassen wurden, erst durch die Aufnahme in jene Sammlung, in welcher sich allerdings einige derselben befinden, mit gesetzlicher Kraft bekleidet worden seyn[30]. Außerdem spricht aber gegen die officielle Bedeutung dieses Codex ganz entschieden der Umstand, daß derselbe auch diejenigen Canones der beiden Concilien von Constantinopel (381) und Chalcedon enthält, welche, als die hochfahrenden Ansprüche des Patriarchen von Constantinopel begünstigend (§. 169), niemals die Anerkennung des Papstes haben finden können. Es läßt sich dagegen andrerseits nicht verkennen, daß die Verbreitung der Uebersetzung Griechischer Sammlungen wegen der Zusammenstellung der Canones anderer Concilien mit denen von Nicäa viel dazu beigetragen hat, daß jene Canones allmählig auch im Abendlande ihre vollständige Reception erlangt haben[31].

Eine besondere Bedeutung für die Ausbildung des Rechtes in der occidentalischen Kirche gewannen auch die Beschlüsse der verschiedenen Africanischen, insbesondere Carthaginiensischen Synoden[32]. Auch in Africa, wo man von den Griechischen Concilien nur die

---

[30]) *Ballerini* a. a. O. P. III. cap. 1. §. 2. n. 6. p. 477. — ad Diss. XII. Pasch. Quesn. c. 2. p. 697. (bei *Gallandi*, Syll. Tom. I. p. 735.).

[31]) *Ballerini*, de antiq. collect. P. I. cap. 1. n. 11. p. 247.

[32]) S. über die Verhältnisse der Africanischen Concilien: *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 3. p. 334. sqq. — Walter a. a. O. §. 87. — *Devoti* a. a. O. §. 14. p. 353. sq.

Nicänische Synode (S. 25) recipirt hatte, gab es keine durchaus officielle Sammlung, obschon Chr. Justeau, der Einiges davon, was Dionysius Exiguus aus solchen Canones excerpirt hat, wiederum als einen Codex Canonum Ecclesiae Africanae herausgegeben hat [33]. Man darf jedoch hier einem solchen Gedanken in so ferne noch eher Raum geben, als sich eine Sammlung der Africanischen Canones dadurch von selbst bildete, als auf jeder folgenden Synode zu Carthago die Beschlüsse der früheren wiederholt und vermehrt wurden. Unter diesen Carthaginiensischen Concilien ist das wichtigste dasjenige, welches im Jahre 419 unter dem Vorsitze des Bischofs Aurelius gehalten wurde. Daneben entstanden aber auch eigene geschlossene Sammlungen und zwar vornämlich drei: die erste derselben enthält außer den Nicänischen Beschlüßen in der älteren Version [34], die Concilien vor Aurelius; die zweite die unter diesem Bischof gehaltenen Synoden und die dritte eine Zusammenstellung von acht Africanischen Concilien. Unter diesen befindet sich aber ein fremdartiger Bestandtheil, der zwar den Namen des vierten Conciliums von Carthago vom Jahre 398 führt, aber wohl nur in sehr geringem Umfange Excerpte aus Africanischen Canones enthält. Das Meiste dieses kurzen Abrisses der Kirchendisciplin, zur Vorlage für einen Bischof bei seiner

---

[33]) Lut. Paris. 1615. 8. — dann auch in der Bibliotheca. Tom. I. p. 305. sqq. — *Mansi*, Concil. Tom. II. col. 699. — *Bruns*, Bibliotheca eccles. Vol. I. P. I. p. 15. —

[34]) Das erwähnte Concilium von Carthago hatte nämlich eine neuere Uebersetzung aus dem Orient kommen lassen. S. *Ballerini* a. a. O. §. 8. n. 9. p. 372.

Ordination bestimmt [35], ist aus alten, vielleicht Spanischen Concilien (§. 172. Note 49) genommen, woraus die Bezeichnung Statuta ecclesiae antiquae, unter welcher jener Bestandtheil öfters vorkommt, sich erklärt [36]. Von diesen Sammlungen unterscheidet sich durch die systematische Anordnung des Stoffes die aus 232 Nummern bestehende Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus, Diakons der Kirche von Carthago [37] (547). Dieser hat bei seiner Arbeit aus Griechischen und Africanischen Concilien geschöpft und für die ersteren die Spanische Version benützt [38].

§. 171.

5. Die Dionysische Sammlung.

Derselbe Mann, von welchem die Berechnung des Ostercyclus und die noch gegenwärtig übliche Aera herrührt [1], hat auch in der Geschichte der Quellen des

---

35) *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 3. §. 4. n. 8. 9. p. 358.

36) Herausgegeben von den *Ballerini* in *Leon. M.* Opp. Tom. III. p. 653. *Mansi*, Conc. Tom. III. col. 945. Tom. VII. col. 893. —

37) Die erste Ausgabe wurde von *Petr. Pithoeus.* Par. 1588. 8. gemacht; dann folgten: *Chr. Justellus.* Par. 1628. *Chifflet*, Divion. 1649. 4. Bibliotheca jur. can. Tom. I. p. 488. sqq. S. auch Schrödl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 250. u. ff.

38) *Ballerini*, d. antiq. collect. P. IV. cap. 1. p. 571. sqq.

1) Vergl. *Petavius*, de doctrina temporum. Lib. XI. c. 2. n. 3. (Edit. Antw. Tom. II. p. 221. sqq.), wo frühere irrige

Kirchenrechts eine neue Epoche begründet. Es ist dieß der Mönch Dionysius, ein Scythe von Geburt, welcher gegen Ausgang des fünften Jahrhunderts, nach dem Tode des Papstes Gelasius († 496) nach Rom gekommen war [2]. Wie es scheint, hat er daselbst sein übriges Leben zugebracht, denn es wird von ihm erzählt, daß er in seinen Sitten ganz ein Römer geworden sei. Er war einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, der aber seine wissenschaftliche Größe unter dem bescheidenen Beinamen Exiguus verbarg [3]. Der Grie-

---

Angaben über Dionysius berichtigt werden. Vergl. auch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 8. not. 2. (Tom. I. p. 346.). —

[2]) Er sagt nämlich in der Vorrede zu seiner Decretalensammlung (*Voell. et Justell.* Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 183.): nos, qui eum (Gelasium) praesentia corporali non vidimus.

[3]) Diesen Beinamen legten aus demselben Grunde auch Andere sich bei z. B. der heilige Bonifacius (s. *S. Bonif.* Epist. edid. *Würdtwein*. Ep. 20. p. 49. Ep. 32. p. 78. Ep. 38. p. 85. Ep. 39. p. 87. Ep. 40. p. 89.), so auch Anastasius Bibliothecarius (Apol. pro Honorio bei *Labbé*, Concil. Tom. VI. col. 1521.). — Rodelgrimus exiguus — exiguus Selgardus in einem Bamberger Coder bei Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends. S. 27. — Späterhin ahmte dieß auch der Cardinal Deusdedit bei seiner im Jahre 1087 herausgegebenen Canonensammlung nach. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 14. n. 3. p. 647. S. auch *Devoti*, a. a. O. not. 4. p. 347. *Blasco*, de collect. can. Isid. Merc. cap. 1. p. 5. cap. 5. p. 32. — Dasselbe will die Bezeichnung: nostra parvitas (Note 5) sagen, die Dionysius ebenfalls sich gibt; sie kommt auch sonst vor z. B. *Epist. Gall.* bei *Martene*, Amplissima Collectio. Tom. I. col. 843. — Ueber Dionysius s. noch *Ceillier*, Histoire générale des auteurs ecclésiastiques. Tom. XVI. chap. 8. p. 221.

chischen und Lateinischen Sprache war er vollkommen mächtig; er las die in der einen verfaßten Schriften so fließend in der andern herab, daß Jedermann glauben mußte, sie seyen in dieser geschrieben. Insbesondere hatte er sich auch mit der heiligen Schrift völlig vertraut gemacht, so zwar, daß er auf jede an ihn gerichtete, darauf bezügliche Frage genauen Bescheid zu geben wußte. Ausgezeichnet war seine Beredsamkeit, doch aber wußte er zu schweigen, und führte überhaupt einen so heiligen Lebenswandel, daß Cassiodorus [4], welcher mit ihm gemeinschaftlich die Dialektik gelehrt hatte, ihn nach seinem Tode († 536) als seinen Fürbitter bei Gott zu betrachten sich für befugt hielt.

Diesen Mann forderte Laurentius, vermuthlich ein Priester der Römischen Kirche, der sich durch die Verwirrung in der bisher gangbaren alten Uebersetzung vielfach unbefriedigt fand, zu einer neuen Bearbeitung der Griechischen Concilienschlüsse auf. Es bedurfte aber noch der dringenden Ermunterung des Bischofs Stephanus von Salona, um das Unternehmen wirklich zur Ausführung zu bringen [5]. Man hat es in Zweifel gezogen, ob Dionysius, indem er das Motiv der Bitte

---

[4]) *Cassiod.* de divin. lection. cap. 23. woraus auch die obigen Notizen über das Leben des Dionysius entnommen sind.

[5]) *Dionys. Exig.* Praef. (Biblioth. jur. can. Tom. I. p. 101.): Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram Regulas Ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit; confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi. —

des Laurentius angibt, unter der prima translatio eine bestimmte einzelne, oder mehrere verschiedene Uebersetzungen verstanden habe [6]; für die erstere Meinung möchte wohl außer andern Gründen [7] auch der Gebrauch des Singulars sprechen. Um jener Aufforderung zu genügen, übersetzte Dionysius eine Griechische Sammlung, welche in einhundert fünf und sechzig fortlaufenden Nummern 20 Nicänische, 24 Ancyranische, 14 Neocäsarenische, 20 Gangrensische, 25 Antiochenische, 59 Laodicenische und drei Constantinopolitanische Canones enthielt [8]. Während er fünfzig der apostolischen Canones unter der Ueberschrift: Incipiunt Regulae ecclesiasticae sanctorum apostolorum prolatae per Clementem Ecclesiae Romanae Pontificem ganz an die Spitze stellte, fügte er seiner Uebersetzung aus einem andern Griechischen Codex 27 Canones der Synode von Chalcedon und aus dem Lateinischen Original 21 des Conciliums von Sardica bei. Den Schluß bilden 138 Africanische Canones, nämlich 39 des Conciliums von Carthago vom Jahre 419, zwischen welche und zwar nach dem 33sten die Canones der ältern unter Aurelius gehaltenen Synoden eingeschaltet sind; hieran reihen sich, als die letzten fünf Nummern Africanischer Canones noch einige auf diese Concilien bezügliche Briefe an [9].

---

[6]) S. Richter, Kirchenrecht. §. 66. Note 2.

[7]) S. noch Walter, Kirchenrecht. §. 67. Note t.

[8]) *Dionys. Exig.* Praef. l. — a primo capite usque ad centesimum sexagesimum quintum, sicut habetur in graeca auctoritate, digessimus.

[9]) *Ballerini*, d. antiq. collect. P. III. cap. 1. n. 3. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 472.). —

An dieser Sammlung, die auch in ihrem ersten Entwurfe auf unsere Zeit gekommen ist [10], äußerte insbesondere der Presbyter von S. Anastasia, Julianus, seine lebhafte Freude. Auf dessen Antrieb veranstaltete Dionysius eine zweite Sammlung [11], welche mit jener zu einem Ganzen verbunden worden ist. Diese enthält Decretalen der Päpste, jedoch nur der Vorgänger des damals regierenden, keine von diesem selbst. Da nun die jüngste Decretale in dieser Sammlung von Anastasius II. († 498) herrührt, so gewinnt man als den Zeitraum, binnen welchem die Arbeit verfertigt wurde, die Regierung des Papstes Symmachus [12] (498—514). Da aber zwischen beiden Arbeiten des gelehrten Verfassers eine geraume Frist vergangen ist [13], so dürfte die erste Sammlung noch unter Anastasius II., die zweite zu

---

10) *Ballerini* a. a. O. §. 3. n. 10. p. 481.

11) *Dionys. Exig.* Praef. II. Sanctitatis vestrae piis excitatus studiis, quibus nihil prorsum eorum, quae ad ecclesiasticam disciplinam pertinent, omittit inquirere, praeteritorum Sedis Apostolicae Praesulum constituta, qua volui cura diligentiaque collegi, et in quendam redigens ordinem titulis distinxi compositis: ita duntaxat ut singulorum Pontificum, quotquot a me praecepta reperta sunt, sub una numerorum serie terminarem, omnesque titulos huic praefationi subnecterem eo modo, quo dudum de Graeco sermone Patrum transferens Canones ordinaram, quod vobis nimium placuisse cognoveram.

12) *Ballerini* a. a. O. §. 2. n. 9. p. 481.

13) eo modo, quo dudum; s. Note 11.

Ausgang des Pontificates des Symmachus vollendet seyn [14]. —

Was nun die von Dionysius aufgenommenen Decretalen im Einzelnen betrifft, so finden sich in seiner Sammlung, außer dem berühmten Schreiben des Siricius an den Himerius von Tarragona (§. 152. S. 620), Briefe der Päpste Innocenz I., Zosimus, Bonifacius I., Cölestinus I., Leo des Großen, Gelasius und Anastasius [15]; sie sind in Nummern zerlegt, deren Reihe aber bei jedem Papste von Neuem beginnt.

Dionysius war der Erste, welcher die Decretalen von den Concilien abgesondert und zugleich in einer chronologischen Reihenfolge gesammelt hat; daß er keineswegs der erste Decretalensammler war, geht aus den bereits angeführten Beispielen (§. 170. S. 29) hervor [16]. Aber weder diese Sammlung, bei welcher Dionysius offenbar nicht das Römische Archiv benützt hat — denn sonst würde er sich schwerlich mit nur sieben Briefen Leo's des Großen begnügt haben — noch jene andere der Concilien, hat einen Anspruch darauf, für eine officielle zu gelten. Eher könnte dieß der Fall bei einer dritten seyn, welche Dionysius auf Befehl des Papstes Zosimus (514—523) verfertigte. Diese hatte den Zweck,

---

14) *Ballerini* a. a. O.

15) Zwei Stücke, der Brief des Zosimus an die Legaten von Ravenna und Leo's Brief an die Africanischen Bischöfe sind erst später hinzugekommen; sie fehlen noch in den rein Dionysischen Handschriften Cod. reg. Paris. 3887. Vatic. 5845. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 5. p. 476.

16) Vergl. *Ballerini* a. a. O. §. 2. n. 6. p. 477.

in einer streng wörtlichen Uebersetzung und durch Gegenüberstellung beider Texte, des Griechischen und Lateinischen, allen denen zu begegnen, welche unter dem Vorgeben, etwas vom Griechischen zu verstehen, die frühere Uebersetzung an einigen Punkten tadelten. Diese dritte Arbeit des Dionysius ist aber nicht auf die Nachwelt gekommen, nur die Vorrede zu ihr hat sich erhalten [17], und es kommen daher nur jene andern Sammgen in Betracht.

---

[17]) Sie lautet bei *Biener*, de collect. can. eccl. Graec. p. 11. nach *Giov. Andres*, Lettera al Sign. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli (Parm. 1802) wie folgt: *Domino beatissimo papae hormisdae dionysius exiguus.* Sanctorum pontificum regulas, quas ad verbum digerere vestra beatitudo de greco me compellit eloquio, jamdudum parvitatis meae nonnullo studio absolutas esse cognosco. Sed quorundam supercilium, qui se graecorum canonum peritissimos esse jactitant, quique sciscitati de quolibet ecclesiastico constituto, respondere se velut ex occulto videntur oraculo, veneratio vestra non sustinens, imperare dignata est potestate, qua supra ceteros excellit antistites, ut, qua possum diligentia, nitar a graecis latina minime discrepare, atque in unaquaque pagina, aequo divisa tramite, utraque e regione subnectam, propter eos maxime, qui temeritate quadam nicaenos canones credunt se posse violare, et pro eis alia quaedam constituta supponere. Quapropter, apostolatus vestri jussis obtemperans, omnem veritatem graecorum canonum, prout qui fideliter interpretatus explicui, incipiens a nicaenis definitis et in calcedonensibus desinens. Canones autem, qui dicuntur apostolorum et sardicensis concilii atque africanae provinciae quos non admisit universitas, ego quoque in hoc opere praetermisi, quia ut superius me-

Trotz mancher Mängel, die aber wohl nicht in der Schuld des Dionysius, sondern darin lagen, daß vermuthlich die Griechische Handschrift der Conciliensammlung nicht ganz vollständig war, und darin, daß viele wichtige Decretalen fehlten [18], fand seine Sammlung wegen der in ihr herrschenden Ordnung, wegen der guten Uebersetzung und wegen der von ihm angewandten Kritik großen und allgemeinen Beifall [19]. Schon bei Lebzeiten Cassiodors bediente sich die Römische Kirche derselben [20], daneben aber allegirten die Päpste die Decretalen meistens nach deren in dem Archiv befindlichen Abschriften [21]. Die frühere Uebersetzung wurde durch die Dionysische verdrängt und andere Sammlungen, die bald nach ihr entstanden, wie namentlich die des Diakons Theodosius [22] und die sogenannte Avellanische konnten keine Geltung erhalten [23].

Bald verbreitete sich die Dionysische Sammlung auch außerhalb Italien; aus ihr nahm man zur Er-

---

mini ut hos in illa prima digessi translatione et ut vestra paternitas auctoritate, qua tenentur ecclesiae orientales, quaesivit agnoscere. —

18) *Ballerini* a. a. O. §. 2. n. 7. p. 478.

19) *Ballerini* a. a. O. p. 477.

20) *Cassiodor*. a. a. O. quos (canones) hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur.

21) *Ballerini* a. a. O. n. 8. p. 480.

22) S. über diese Sammlung: *Ballerini* a. a. O. P. II. cap. 9. Ueber den Theodosius selbst s. n. 3. p. 408.

23) *Ballerini* a. a. O. cap. 12. p. 449.

gänzung der Spanischen Sammlung (§. 172) die Decretalen, und von dem Bischof Cresconius wurde sie um's Jahr 690 für Africa unter dem Namen Concordia systematisch in dreihundert Titeln bearbeitet [24]. Auch in Gallien blieb sie nicht fremd [25], namentlich scheint König Chilperich sie gekannt zu haben [26]; in England [27] und Irland [28] wurde sie gebraucht, ja selbst im Oriente nahm man aus ihr etliche Africanische Synoden, die man noch vor dem Trullanischen Concilium in's Griechische übersetzte [29].

---

[24]) Abgedruckt bei *Voellius* u. *Justellus*, Biblioth. jur. can. Tom. I. App. p. XXXIII. — Vergl. *Henke*, de Cresconii concordia canonum (Opp. academ. Lips. 1802. p. 165. sqq. — S. auch *Binterim*, Epistola catholica secunda (Mog. 1824.) p. 278. sqq. — *Devoti* a. a. O. §. 14. not. 6. p. 356.

[25]) *Ballerini*, Observ. ad Diss. XVI. *Quesnel*. (Opp. *Leon*. Tom. II. col. 907.). — S. *Devoti* a. a. O. not. 3. p. 355.

[26]) Vergl. *Gregor. Turon.* Hist. eccl. Francor. V. 24.

[27]) *Ballerini* a. a. O. col. 1042. — Gewiß war der Liber canonum (*Alfr.* Boc thara reogola), aus welchem Theodor von Canterbury auf dem Concilium von Hertford (673) einige Sätze vorlas, eine Dionysische Sammlung. S. *Beda*, Hist. Eccles. Anglor. IV. 5. — Vergl. auch Hildenbrand in den Krit. Jahrbüch. Jahrg. 1845. S. 517. —

[28]) Sie wurde hier im achten Jahrhunderte mit Römischen, Gallischen und Irischen Concilien zu einer systematischen Sammlung verarbeitet. Diese findet sich bei *D'Achery*, Spicil. Ed. 2. Tom. I. p. 492. sqq. — *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. I. p. 2. — Vergl. *Ballerini*, de antiq. collect. P. IV. cap. 7. §. 1. p. 609. —

[29]) *Ballerini* a. a. O. P. III. §. 2. n. 8. p. 490.

Im Laufe der Zeit erhielt das Werk des Dionysius mehrere Zusätze, insbesondere Decretalen der Päpste Hilarius, Felix III., Simplicius, Hormisdas, Symmachus und Gregor II., die aber erst später in ihre richtige chronologische Ordnung gestellt wurden. Eine sehr merkwürdige Bearbeitung erfuhr die Dionysische Sammlung zu Ausgang des siebenten oder Anfang des achten Jahrhunderts. In dieser Sammlung [30] besteht der erste Theil, welcher mit dem Briefe des Dionysius an den Bischof von Salona beginnt, nur aus den fünfzig apostolischen Canones, der zweite hingegen bringt eine aus dem Römischen Liber pontificalis (§. 175) geschöpfte Inhaltsangabe der Decretalen, welche den ältesten Päpsten von Linus bis Damasus ihren Ursprung verdanken sollen, woran sich dann die Decretalen von Siricius und seiner Nachfolger anschließen, wie sie bei Dionysius stehen.

Den höchsten Grad seiner Bedeutung gewann das Werk des Dionysius aber dadurch, daß Papst Hadrian I. einen um manche Zusätze vermehrten Codex Karl dem Großen bei seiner Anwesenheit in Rom, wahrscheinlich im Jahre 774 zum Geschenke machte [31]. Aus dem Umstande,

---

[30]) Vergl. *Zaccaria*, Dissertazioni varie italiane alla storia ecclesiastica pertinenti. Tom. II. Diss. 4. wo auch die Sammlung selbst abgedruckt ist; darnach bei *Gallandi* a. a. O. Tom. II. p. 679. sqq.

[31]) *Ballerini* a. a. O. cap. 2. n. 1. p. 485. — S. *Rudolph*, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. Erlang. 1777. 8.

daß Hadrian in seiner Zuschrift an den König von der Unterwerfung der Langobarden, als von einer vollendeten Thatsache spricht, ist wenigstens nicht der Schluß zu ziehen [32], daß jenes Geschenk erst in die Zeit der zweiten Anwesenheit Karls in Rom (im Jahre 781) zu setzen sey. Der König der Franken hatte die Langobarden im Jahre 774 wirklich besiegt und eine abermalige Auflehnung derselben war damals nicht vorauszusehen. Man scheint sich daher für dieses Jahr um so eher entscheiden zu dürfen, als es Hadrian sehr darum zu thun seyn mußte, das Werk des heiligen Bonifacius, die Wiederherstellung der Kirchenverfassung im Fränkischen Reiche, sobald als möglich dadurch zu vollenden, daß er dem jungen und thatkräftigen Könige eine geordnete Sammlung von Kirchengesetzen zur allgemeinen Verbreitung und Nachachtung in dem Reiche desselben übergab [33]. Seit dieser Zeit wird für die Dionysische Sammlung [34], welche Karl der Große auf der Reichs-

[32]) Wie *Basnage* in seiner Ausgabe von *Canisii* Antiquae lect. Tom. II. P. II. p. 264. n. 3. thut. Die bei Canisius beschriebene Sammlung ist aber auch nicht die Hadrianeische, sondern nur ein aus derselben später gemachter Auszug.

[33]) Vergl. *Cenni*, Monum. dominat. pontif. Tom. I. p. 299. — *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. Praef. n. 128. p. 108.

[34]) Die älteste Ausgabe derselben ist: Canones Apostolorum veterum, conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora de primatu Romanae ecclesiae ex tribus vetustissimis exemplaribus transscripta. edid. *Jo. Wendelstinus*. Mog. 1525. fol.; dann von *Fr. Pithoeus* unter dem Titel: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Par. 1609; in zweiter Auflage:

synode zu Aachen recipiren ließ [35], die Bezeichnung Codex Hadrianeus oder schlechthin Codex Canonum [36] gebräuchlich. Diesen Namen führt sie aber nicht, weil etwa der Papst eine neue Bearbeitung derselben hat veranstalten lassen, sondern bloß deßhalb, weil er sie dem Könige gegeben hat. Sie unterscheidet sich von der ursprünglichen Dionysischen Sammlung nur durch einzelne Zusätze, die aber mit Ausnahme von zwei erst nach Hadrian hinzugefügten Stücken [37], schon zur Zeit des Papstes Zacharias darin enthalten waren; dieser allegirte nämlich in einem Briefe an Pippin und den Fränk-

---

Codex Canonum vetus ecclesiae a Fr. Pithoeo ad veteres manuscriptos codices restitutus et notis illustratus. Ex bibliotheca ill. *Claud. le Pelletier* 1687. fol. — In der Biblioth. jur. canon. findet sich die Sammlung Tom. I. p. 101. Die in derselben enthaltenen Concilienschlüsse allein stehen bei *Harzheim*, Concil. Germ. Tom. I. p. 131. sqq. u. *Amort*, Elementa jur. canon. Tom. I. p. 1. sqq. —

[35]) *Annal. Lauresh.* ann. 802. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. I. p. 39.): et ibi fecit (Karolus) episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sancta synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. — Vergl. Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. d. falschen Decretalen. S. 8. u. ff.

[36]) *Ballerini* a. a. O. cap. 1. §. 2. n. 8. p. 480. cap. 2. n. 4. p. 488.

[37]) *Ballerini* a. a. O. n. 5. p. 488. — P. IV. cap. 4. n. 10. p. 504.; nämlich ein apocryphes Concilium des Papstes Silvester und zwei Briefe des Cyrillus, die als Concilium von Ephesus bezeichnet sind. (S. unten §. 172. S. 62.). — Vergl. Walter a. a. O. §. 84. Note s. u. §. 85. Note h.

kischen Abel [38] einzelne Stellen aus den Concilienschlüssen ganz in der Weise, wie sie in dem Hadrianeischen Codex bezeichnet und eingetheilt sind. Daß aber gerade der Papst selbst jene Sammlung dem Könige gab, hatte die Folge, daß sie, obschon sie nicht unter eigentlich öffentlicher Auctorität überreicht worden war, dennoch gleichsam ein apostolisches Ansehen erhielt [39]. Eben daraus erklärt es sich, warum man auf die Meinung kam, daß Dasjenige, was etwa nicht in diesem Codex stehe, keine gesetzliche Gültigkeit habe [40]. Es war dieß sogar die Ansicht des Erzbischofes Hinkmar von Rheims [41], der die Gültigkeit einiger pseudo-isidorischen Decretalen, deren Unechtheit er nicht ahnete, bloß aus jenem Grunde in Zweifel zog, und eben dadurch den Ausspruch des Papstes Nicolaus I. veranlaßte, welcher erklärte, daß hierin durchaus keine Ursache zu einer solchen Schlußfolgerung liege [42].

---

[38]) *Zachar.* P. Epist. 7. cap. 1. bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1090. —

[39]) *Devoti*, a. a. O. cap. 18. §. 9. p. 347. —

[40]) Gegen diese Meinung handelt ausführlich *Devoti* a. a. O. §. 10. §. 13. p. 348. sqq. der bei dieser Gelegenheit näher auf das Archivwesen der römischen und anderer Kirchen eingeht.

[41]) *Hincm. Rem.* Ep. ad. Hincm. Laudun. (Opp. Tom. II. p. 543.): si isti sunt canones recipiendi, — quos commemorasti, qui sunt illi, quos apostolica sedes et omnes Episcopi — et omnis catholica ecclesia canones appellant? quique — in nostris codicibus, quos ab apostolica sede majores nostri acceperunt sequendos — pro recipiendis retinent.

[42]) *Nicol. I. P.* Epist. 42. ad univ. Episc. Gall. (*Har-*

§. 172.

6. Die Spanische Sammlung.

Vergl. *Ballerini*, in der oben (S. 2) erwähnten Abhandlung. P. III. cap. 4. (bei *Galland.* Sylloge. p. 500. sqq.). Dieser Abschnitt derselben ist wieder abgedruckt und mit Noten versehen in *S. Isidor. Hispal.* Opera. ed. *Arevalo.* Tom. II. cap. 91. p. 160. sqq. —

De la Serna Santander, Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem canonum Ecclesiae Hispanae a Divo Isidoro, Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde seculis ab Hispanis Patribus auctam. Bruxellis. an. VIII. (wieder abgedruckt im Supplément au Catalogue des livres de la bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. an. XI.). —

M. Ed. Regenbrecht, de canon. Apost. et codice Hispano. Vratisl. 1827. —

K. F. Eichhorn, die Spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts (in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. Berlin 1834. und mit Zusätzen in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 11. S. 119. u. ff. 1842.). —

In der Geschichte der Spanischen Kirche bildet das Jahr 587 einen Hauptabschnitt; es ist dieß der Zeitpunkt, zu welchem die Bekehrung der Westgothen vom Arianismus zur katholischen Kirche erfolgte. Das dritte im Jahre 589 zu Toledo gehaltene Concilium, auf welchem König Reccared den versammelten Bischöfen feierlich seinen Uebertritt verkündete und sie zugleich zur

---

douin, Concilia. Tom. V. col. 592.), findet sich in Can. *Si Romanorum*. 1. §. *Si ideo*. 1. D. 19. — S. noch *Ballerini* a. a. O. P. III. cap. 6. §. 1. n. 1. p. 519.

Wiederherstellung der wahren kirchlichen Disciplin und Ordnung aufforderte, nimmt daher mit seinen hierauf bezüglichen Canones eine sehr bedeutende Stelle in der Geschichte des Spanischen Kirchenrechts ein. „Alles, was die Auctorität der alten Canones verbietet," — so verordnen jene Bischöfe — „soll unter der wieder in's Leben tretenden Disciplin verhindert werden, und Alles geschehen, was jene zu thun befiehlt: es sollen in ihrer Kraft bleiben die Beschlüsse aller frühern Concilien, so wie auch die Synodalbriefe (§. 153. S. 630) der Bischöfe Roms [1]."

Unter diesen Umständen mußte das Bedürfniß nach einer ganz geordneten Sammlung aller für Spanien anwendbaren Quellen des Kirchenrechts sehr fühlbar werden und es möchte kaum einem begründeten Zweifel zu unterziehen seyn, daß diejenige Sammlung welche man gewöhnlich mit dem Namen der Spanischen [2] oder auch Isidorischen bezeichnet, eines der nächsten Resultate [3] jener Wiederkehr der canonischen Ordnung war [4].

---

[1]) *Conc. Tolet.* ann. 589. cap. 1. (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 477.; Coll. Canon. Eccl. Hisp. P. I. p. 347.).

[2]) Ueber ihren unleugbar Spanischen Ursprung s. *Ballerini* a. a. O. P. III. cap. 4. n. 8. p. 512. — *De la Serna Santander* a. a. O. n. 105. p. 67. —

[3]) Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 66. — S. oben §. 170. S. 28. u. unten S. 52.

[4]) Die einzige Ausgabe der Sammlung ist: Collectio Canonum Ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codi-

Allerdings war auch die Dionysische Sammlung in Spanien nicht unbekannt geblieben, was aus dem Umstande hervorgeht, daß sie bei jener sogenannten Isidorischen benützt worden ist [5]. Allein sie hat dennoch daselbst keine weitere Verbreitung gefunden. Die Ursache lag darin, daß die Spanische Kirche selbst schon zuvor einen ihr eigenthümlichen Codex Canonum hatte, der dadurch, daß er auch Spanische Provinzialconcilien und die an Spanische Bischöfe in nicht geringer Anzahl geschriebenen päpstlichen Decretalen enthielt, dem praktischen Bedürfnisse genügte. Zugleich war durch den langen Gebrauch, in welchem jener Codex Canonum sich

---

cibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typographia regia. 1808. fol. — Epistolae decretales ac rescripta Roman. Pontif. Matrit. ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra. 1821. Auch die Herausgabe der ersten Abtheilung erfolgte erst im Jahre 1821 mit einer Vorrede von *J. A. Gonzalez.* — Ueber die Mängel dieser Ausgabe, *Regenbrecht* a. a. O. p. 95. — Eichhorn a. a. O. S. 121. Sie benützte nur Codices Spanischer Bibliotheken, während es ältere aus dem achten Jahrhunderte gab, namentlich Cod. Vindob. N. XLI. (s. *Lambeck*, Comment. biblioth. Caesar. Lib. II. cap. 8. n. 281. p. 932) und der Codex des Bischofs Rachion von Straßburg (s. *Koch*, Notice d'un code des canons écrit par les ordres de l'évêque Rachion de Strasbourg en 787 in den Notices et extraits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. §. 173. et suiv. Vergl. unten §. 173. S. 63. u. f. Die von dem Jesuiten P. Burriel vorbereitete Ausgabe, zu welcher de la Serna seine Vorrede schrieb, ist nicht erschienen.

[5]) *Ballerini* a. a. O. §. 1. n. 2. p. 501.

befand, gerade derjenigen Uebersetzung der Griechischen Concilien, wie er sie gab, eine so große Auctorität verliehen, daß sie sich durch eine andere, wenn gleich bessere Version, nicht mehr beseitigen ließ [6].

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Codex Canonum, von welchem kein Exemplar auf die Nachwelt gekommen ist [7], hat man keine nähere Kunde, dennoch aber ist seine Existenz außer allem Zweifel, sie läßt sich durch eine Menge historischer Zeugnisse erweisen [8]. Unter diesen ist eines der wichtigsten das im Jahre 561 zu Braga gehaltene Concilium [9], auf welchem jener Codex producirt und Beschlüsse, sowohl der allgemeinen als particularen Synoden, so wie auch ein Brief des Papstes Vigilius an den Bischof Profuturus von Braga (555) vorgelesen wurden [10]. Schon der Umstand, daß

---

[6]) Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 62. p. 43. — Eichhorn a. a. O. S. 141.

[7]) *De la Serna* a. a. O. n. 66. p. 48. *Gonzalez*, Praef. ad Collect. Canon. p. 3. —

[8]) *Ballerini* a. a. O. §. 2. n. 4. p. 502.

[9]) Vergl. über das Jahr, in welchem das Concilium Statt fand: *Koch*, a. a. O. p. 184. p. 193. p. 212.

[10]) *Conc. Bracar.* I. nach Propos. 17. c. Priscill. (Edit. Matrit. P. I. p. 602.): Relecti ex codice coram concilio tam generalium conciliorum canones quam localium. Es ist höchst auffallend, wie Eichhorn a. a. O. S. 131 sagen kann: „in der Madrider Ausgabe lautet diese Stelle ganz anders: Item placuit, ut quaecunque praecepta antiquorum canonum, quae modo in

in der Person des Osius von Cordova ein Spanischer Bischof als päpstlicher Legat den Vorsitz auf dem Concilium von Nicäa führte, mochte den unmittelbaren Anknüpfungspunkt dafür gebildet haben, daß die Canones dieser Kirchenversammlung alsbald in Spanien in Umlauf kamen [11]. Frühzeitig wurde hier auch jene alte Uebersetzung Griechischer Concilien, von welcher oben die Rede war (§. 170. S. 27) gebraucht. Zudem bestand bei der Spanischen, wie bei der Africanischen Kirche die zuvor angedeutete Uebung, daß auf den Concilien die Beschlüsse früherer Synoden vorgelesen und durch neu hinzukommende Bestimmungen vermehrt wurden [12]. Hier bot sich dann die beste Gelegenheit zur Reception solcher Canones, die von nicht Spanischen Concilien ausgegangen waren. So kamen nicht nur andere Griechische, son-

concilio recitata sunt, nullus audeat praeterire", und darauf jene Worte „Relecti etc." ohne Weiteres für eine Pseudo-Isidorische Interpolation erklärt. Allein diese vermeintliche Interpolation findet sich, wie oben angegeben, in der Madrider Ausgabe, daneben aber jene andern Worte: „Item placuit" ebenfalls, nämlich als cap. 22. p. 606. — Aehnlich mit *Conc. Bracar.* I. sagt *Conc. Hispal.* II. ann. 619: Prolatis canonibus synodalia decreta perlecta sunt: dieß dürfte sich wohl schon auf die neue Bearbeitung beziehen.

11) Brachte ja auch Cäcilianus von Carthago ein Exemplar der Nicänischen Beschlüsse nach Africa. s. §. 170. S. 25. —

12) Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 46. p. 48. — S. auch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 14. not. 2. (Tom. I. p. 354.).

dern auch Gallische [13] und Afrikanische Concilien [14] in Spanien zur Aufnahme. Die Gallischen sind meistentheils solche, die ehemals Gothischen, seit 507 aber Fränkisch gewordenen Gegenden angehören, mit deren Bischöfen ihre rechtgläubigen Brüder in Spanien, so lange hier die Könige Arianer waren, in einem innigen Zusammenhange blieben [15]. Eben so wurde auch eine Sammlung, bestehend aus Excerpten Griechischer Concilien, welche der Erzbischof Martin von Braga [16], ein Pannonier von Geburt, nach Spanien gebracht hatte, auf dem zweiten Concilium von Braga recipirt, und seither als ein Bestandtheil der Beschlüsse dieser Versammlung behandelt [17]. Jener Codex Canonum ist also nicht mit diesen 84 sogenannten Capitula Mar-

---

[13]) *Conc. Tarrag.* ann. 516. c. 11. — *Conc. Lerid.* ann. 516. c. 3. —

[14]) *Ballerini* a. a. O. n. 2. p. 501. — Eichhorn a. a. O. S. 144.

[15]) Eichhorn a. a. O. S. 144.

[16]) S. über ihn *Ildef. Tolet.*, d. vir. illustr. c. 35. — *Greg. Turon.* Hist. eccles. Francor. V. 38. — Vergl. *Ant. Augustin*, de quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium ac censura. cap. 15. (Opp. Tom. III. p. 223; bei Roßhirt, zu den kirchenrechtlichen Quellen d. ersten Jahrtausends. S. 100.). — *Devoti* a. a. O. not. 5. p. 356. — *De la Serna* a. a. O. p. 52. not. 55. —

[17]) Sie finden sich in der Collect. Canon. Eccl. Hisp. P. I. p. 614. — *Mansi*, Concil. Tom. IX. col. 846. *Justell.* Bibliotheca jur. can. Tom. I. App. p. 7. —

tini, die auch den Namen Concilium Martini Papae führen [18], zu verwechseln [19], sondern diese sind eben nur ein kleiner Theil desselben.

So zweckmäßig das von den Spanischen Concilien in Betreff der Vermehrung des Codex Canonum beobachtete Verfahren auch war, so konnte doch in den allmählig auf diese Weise vervollständigten Handschriften eine gewisse Unordnung nicht ausbleiben [20]. Es läßt sich dieß insbesondere auch bei einer sogenannten Abbreviatio Canonum [21] wahrnehmen, welche aus den Codices verschiedener einzelner Spanischer Kirchen compilirt ist, und, da auch sie schon, aber als jüngstes Stück, das dritte Concilium von Toledo enthält, wohl in die Zeit unmittelbar nach dem Jahre 589 zu setzen ist. Mit dieser Abbreviation steht aber die sogenannte Isidorische Sammlung in einem nahen Zusammenhange [22]. Diese, bald nach ihr, zu Ende des sechsten oder Anfang des

---

18) S. *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 389.

19) Was *Lopez de Barrera*, Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4. thut. Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 76. p. 52.

20) *De la Serna* a. a. O. n. 81. p. 55. — Eichhorn a. a. O. S. 152.

21) S. über sie: *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 4. p. 587. sqq. — *Arevalo* a. a. O. p. 160. not. 10. — Eichhorn a. a. O. S. 132. u. ff.

22) Vergl. noch Richter a. a. O. §. 66. Note 2.

siebenten Jahrhunderts verfaßt [23], ist nach einem sehr bestimmten Plane angelegt [24], der bei künftigen Vermehrungen die Wiederkehr einer Unordnung verhinderte. Die Concilien, welche den Decretalen vorausgehen, sind nämlich zunächst nach dem Lande, dann nach dem Orte, wo sie gehalten wurden, geordnet. Die weitern Schicksale dieser Sammlung bestehen zunächst in solchen Vermehrungen mit neuern aber auch manchen ältern Concilien [25], welche unter der legitimen Auctorität der Spanischen Bischöfe [26] bis zu der Zeit des Umsturzes des

---

[23]) Richter a. a. O. hebt es hervor, daß in der Hispana der gegen die Arianischen Gothen gerichtete can. 5. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. fehle: mehr noch möchte dieß von can. 10. zu bemerken seyn, der wie can. 4. u. 7. ebenfalls in der Hispana vermißt wird; es fehlen diese Canones aber auch in mehreren französischen Handschriften jener Concilien. — S. *Koch* a. a. O. p. 179.

[24]) Dieser Plan ist durch *Conc. Tolet.* ann. 589. (s. oben S. 47.) darin gewissermaßen vorgezeichnet, daß die Beschlüsse aller alten Concilien und die Briefe der Päpste in Kraft bleiben sollen. Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 138.

[25]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. III. cap. 4. §. 4. n. 11. p. 514. — *Arevalo* a. a. O. p. 177. n. 20. — Richter a. a. O. Note 4. Da die Vermehrungen bei verschiedenen Kirchen gemacht wurden, so sind die Codices nicht alle gleichmäßig. S. *Arevalo* a. a. O. p. 179. n. 22.

[26]) *Conc. Tolet.* IX. ann. 655. praef. (*Hardouin*, Concilia. Tom. III. col. 954.; Edit. Matrit. P. I. p. 447.): id communi definitione decrevimus, ut capitula quae in priscis canonibus minime habebantur inserta pari promulgarentur sententia, et antiquis jungerentur regulis perenni jugitate mansura et omni reverentia conservanda.

westgothischen Reiches (714) gemacht worden sind [27]. Nachmals hat aber im neunten Jahrhundert eine Menge apocrypher Decretalen ihren Weg in dieselbe gefunden.

In dieser Gestalt, wie sie sich in Gallischen Codices findet [28], führt die Sammlung den Namen der Pseudo-Isidorischen, eine Bezeichnung, die auf der Voraussetzung beruht, daß der heilige Isidor von Sevilla († 636) der eigentliche Bearbeiter der Spanischen Sammlung sey. Es darf wohl angenommen werden, daß dieser berühmte, auch durch seine Kenntniß des Römischen Rechts ausgezeichnete Kirchenvater [29], der bereits im Jahre 600 den erzbischöflichen Stuhl von Sevilla bestieg, in irgend einer Weise seine Thätigkeit der bereits vorhandenen Sammlung zugewendet habe [30]; vielleicht hat er das zweite Concilium von Sevilla (619) und das vierte von Toledo (633), welchen er präsidirte, beigefügt. Daß er der Autor der Sammlung sey, hat man mit so großer Sicherheit annehmen zu dürfen geglaubt, daß man ihr nach ihm den Namen gegeben hat. Allein die Argumente, die man für diese Annahme zu-

---

[27]) Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß die Sammlung nachmals auch ins Arabische übersetzt wurde. S. *De la Serna* a. a. O. n. 32. p. 23. — Walter, Kirchenrecht. S. 172.

[28]) *Ballerini* a. a. O. §. 4. n. 13. p. 517.

[29]) S. über ihn die verschiedenen bei *Arevalo* a. a. O. in den Anhängen zum zweiten Bande zusammengestellten Biographien. — Vergl. auch *Florez*, Espana sagrada. Tom. IX. p. 216. sqq.

[30]) *Arevalo* a. a. O. p. 173. n. 16. p. 178. n. 18.

sammengestellt hat [31], genügen zu diesem Zwecke nicht, und selbst das bedeutendste unter ihnen ist sehr unzuverlässig. Die Vorrede der Sammlung findet sich nämlich in den Etymologien des heiligen Isidor [32] wörtlich, und zwar mit der Verweisung auf die Sammlung: „quorum (conciliorum) gesta in hoc corpore condita continentur.“ Allein hieraus ist bei der compilatorischen Natur der Etymologien durchaus nicht der Schluß zu ziehen, daß darum die Sammlung nebst ihrer Vorrede vom heiligen Isidor herrühre, sondern bloß so viel, daß er für sein im Jahre 630 bereits vollendetes Werk aus der Sammlung geschöpft habe [33].

Allein, wenn auch die Autorschaft des heiligen Isidor für die Spanische Sammlung zurückgewiesen wird, so scheint auf den ersten Blick ein anderer Umstand doch dafür zu sprechen, daß ihre Anfertigung in die letzten Lebensjahre desselben fällt. Daß die Sammlung das zweite Concilium von Sevilla und das vierte Toletanische enthält, kann an sich keinerlei Bedenken gegen ihre frühere Entstehung erregen, denn es sind auch noch spätere Canones in sie aufgenommen, wohl aber,

---

[31]) *De la Serna* a. a. O. n. 90—104. p. 60. sqq.

[32]) Lib. VI. cap. 16.

[33]) Vergl. *Arevalo* a. a. O. cap. 51. n. 16. (Tom. I. p. 425.) cap. 91. n. 16. (Tom. II. p. 193.); hier heißt es: Existimo enim, tum hoc loco, tum aliis Isidorum vel ad marginem vel in contextu compendiis literarum indicasse scripta, ex quibus proficiebat: quae compendia librarii vel incuria vel ignorantia neglexerunt.

daß ein in den ältesten Handschriften der Sammlung [34] vorangestelltes Inhaltsverzeichniß (Tabula) das vierte (633), nicht aber das fünfte Toletanische Concilium (636) mitaufführt. Auf dieser Wahrnehmung beruht die Ansicht [35], daß die Anfertigung der Sammlung, auch ohne allen Bezug auf den heiligen Isidor, zwischen die Jahre 633 und 636 zu setzen sey. Indessen auf jenes Inhaltsverzeichniß ist keineswegs ein solches Gewicht zu legen, wie sich dieß an dem öfters seine Stelle vertretenden Breviarium (Excerpta Canonum) [36] zeigen läßt. Dieß ist eine systematisch geordnete Uebersicht, die zu verschiedenen Zeiten überarbeitet und vermehrt worden ist. Keineswegs aber entspricht dieses Breviar jedesmal dem Inhalte des Codex Canonum, welcher auf dasselbe folgt; mehrmals ist ein minder vollständiges Breviar einer vollständigeren Sammlung vorangestellt, indem bei den hinzukommenden Vermehrungen das Breviar und so auch das kürzere

---

[34]) Z. B. der Codex des Bischofs Rachion von Straßburg, der im Jahre 787 geschrieben ist. Vergl. *Koch* a. a. O. p. 181.

[35]) *Ballerini* a. a. O. §. 3. n. 7. p. 512. — Walter, Kirchenrecht. S. 161. — Eichhorn a. a. O. S. 137. u. ff. — Dagegen *Arevalo* a. a. O. p. 173. not. 48. p. 175. — Richter a. a. O. §. 66. Note 3.

[36]) *Coustant*, Epist. Roman. Pontif. Praef. n. 149. n. 159. und *D'Aguirre*, Concil. Hisp. Tom. III. Praef. haben sich verleiten lassen, dieses Breviar selbst für den alten Codex Canonum zu halten. Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 61. p. 42. n. 87. p. 58. — S. auch Eichhorn a. a. O. S. 125.

Inhaltsverzeichniß unverändert blieb [37]. Dieß ist z. B. das Verhältniß in der nunmehr gedruckt vorliegenden Sammlung, welche bis zum siebzehnten Concilium von Toledo (694) reicht, während das vorausgestellte Breviar nicht über das zwölfte, im Jahre 681 an jenem Bischofssitze gehaltene Concilium hinausgeht [38]. Es kann daher hieraus und so auch aus der Tabula gar kein Beweis in Betreff des Zeitpunktes der Abfassung der Sammlung entnommen werden. Wenn also ältere Handschriften ein Breviar haben, welches jünger als das Jahr 636 ist, während sie spätere Concilien enthalten, so folgt daraus ganz und gar nicht, daß das fünfte Concilium von Toledo der erste Zusatz zu der ursprünglichen Sammlung und noch weniger, daß ein nach dem Jahre 633 gefertigtes Inhaltsverzeichniß oder Breviar nicht selbst schon eine Ueberarbeitung und Vermehrung eines früheren sey. Daß alle Handschriften, sowohl in der Tabula als in der Sammlung selbst, das vierte Concilium von Toledo enthalten, erklärt sich ohnehin dadurch leicht, daß dasselbe die der ursprünglichen Abfassung nächste allgemeine Spanische Synode war, die um ihrer großen Wichtigkeit wegen sofort ihre Aufnahme in den neuen Codex Canonum finden mußte [39].

Die neue Sammlung, wie sie im Gegensatz zu

---

[37]) Vergl. *Arevalo* a. a. O. p. 177. n. 19.

[38]) S. *Exc. Canon.* Lib. II. Tit. 22. p. 25. Lib. V. Tit. 18. p. 48. — Vergl. *Regenbrecht* a. a. O. p. 108.

[39]) Richter, Kirchenrecht. §. 66. Note 8. —

dem schon früher vorhandenen Codex Canonum genannt werden möge, ist substanziell von diesem nicht verschieden [40], sondern eine nach den Bedürfnissen der Zeit geordnete und vermehrte Redaction desselben. Sie ist eine der vollständigsten und wichtigsten Quellen des gesammten Kirchenrechts, welche insbesondere über die Disciplin vom vierten bis zum siebenten Jahrhunderte ausserordentlich viel Aufschluß gibt [41]. In der Gestalt, wie sie nunmehr als ein bis zum Anfang des achten Jahrhunderts abgeschlossenes Ganze erschienen ist, führt sie den Namen Liber Canonum und beginnt mit einer Versificatio interrogatioque lectoris ad Codicem, deren Anfangsworte für einen Ausdruck der eigentlichen Bedeutung des canonischen Rechts, als der Ordnung des christlichen Lebens, gelten können [42]. Speciell bezieht sich aber diese Versificatio auf den Inhalt des ersten der nunmehr folgenden zehn Bücher der Excerpta Canonum; jedes der übrigen neun hat dann wieder eine solche Uebersicht des Inhalts in Versen. Die Sammlung selbst zerfällt, wie die Dionysische, in zwei Hauptabschnitte: Concilienschlüsse und Decretalen. Die Vorrede

---

40) Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 80. p. 55.

41) Vergl. *De la Serna* a. a. O. n. 60. p. 41. — Eichhorn a. a. O. S. 119. S. 130.

42) Sie lautet:

I. Celsa terribili Codex qui sede locaris
Quis tu es? R. Vitalis ordo. I. Quod inest tibi nomen?
R. Coelestis dicor sanctorum regula voce.

ist die zuvor erwähnte [43], bei welcher es dahingestellt bleiben mag, ob nicht der letzte Bestandtheil derselben, der eine Erklärung des Wortes Canon enthält, wirklich in späterer Zeit aus den Etymologien Isidors hinzugefügt worden ist [44]. Die Concilienschlüsse selbst, denen hier nicht, wie bei Dionysius die Canones Apostolorum vorangehen, belaufen sich in der gedruckten Sammlung auf 70 Stücke, ursprünglich waren es wohl nur etliche vierzig [45]. Sie sind in vier Abtheilungen, nach ihrer ursprünglichen Heimath (S. 53) geordnet und zwar: Graecorum, Africae, Galliae und Hispaniae Concilia. Der Sammler hat hier Nichts aus Dionysius genommen, sondern ist bei der alten, in Spanien bereits üblichen Uebersetzung geblieben [46]. Von den Griechischen Synoden finden sich darin in nachstehender Reihenfolge die Concilien von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra und Sardica, das letztere nach dem lateinischen Originale, ferner die von Antiochien und Laodicea, das erste und dritte (jedoch als zweites bezeichnete) Concilium von Constantinopel vom Jahre 680 und unter dem Na-

---

43) Ihre Anfangsworte s. oben §. 167. Note 5.

44) *Arevalo* a. a. O. cap. 91. n. 16. p. 163. — S. Can. *Canon*. 1. Can. *Regula*. 2. D. 3. s. auch Can. *Canones*. 1. §. *Synodus*. 7. D. 15.

45) Vergl. Can. *Canones*. 1. D. 16.

46) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 4. §. 2. n. 5. p. 504.; hier sind mit Einschluß des *Conc. Hisp.* II. u. *Conc. Tolet.* IV. 45 Stücke aufgezählt.

men des Conciliums von Ephesus die beiden Briefe des heiligen Cyrillus an den Nestorius [47], endlich das Concilium von Chalcedon, woran sich die Formata des Atticus anschließt [48]. Die Africanischen Concilien, welche ebenfalls nicht aus Dionysius herrühren, sind zunächst dem Namen nach sieben Carthaginiensische; von diesen ist jedoch das vierte jenes Stück, welches sich in Gallischen Sammlungen unter dem Namen Statuta Ecclesiae antiquae vorfindet [49]; an das siebente (sechste) Concilium von Carthago reihen sich die beiden Synoden von Mileve (402) und Telepte (408). Die dritte Abtheilung enthält sechszehn Gallische [50] und die vierte sechs und dreißig Spanische Concilien [51].

---

[47]) *Ballerini* a. a. O. §. 1. n. 2. p. 501.

[48]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. §. 2. n. 5. p. 504.; sie sind aus der Spanischen in die Dionysische Sammlung übergegangen. S. oben §. 171. Note. 37.

[49]) Wasserschleben, Vorgratianische Rechtsquellen S. 9. stellt die nicht ungegründete Vermuthung auf, daß diese Statuta selbst Spanischen Ursprungs und einem Concilium von Valentia in der Provinz von Carthagena zuzuschreiben seien. Vergl. noch *Lebeuf*, Où l'on a commencé dans l'Eglise à former un corps des canons (in der Histoire de l'Académie royale des inscriptions et belles lettres. Tom. XVIII. p. 354. et suiv). — Richter, Kirchenrecht. §. 68. Note 10. Beiträge S. 40.

[50]) Nämlich drei Arelatensische Synoden (314. 443. 524.), das Concilium von Valence (374) Turin (401), Riez (439), Orange (441), zwei von Vaison (442. 529), das Concilium von Agde (506.), zwei von Orleans (511. 533), Epaone (517), Carpentras (527) und zwei von Auvergne (535. 549), zwischen welche beiden ein Brief des ersteren an den Austrasischen König Theodorich eingeschaltet ist.

[51]) Sie beginnen mit der Synode von Elvira; hierauf folgen

Den zweiten Hauptbestandtheil bilden je nach verschiedener Zählung [52] hundert und zwei oder hundert und drei Decretalen von zwanzig verschiedenen Päpsten. Unter diesen befinden sich die sämmtlichen päpstlichen Schreiben, welche der Sammler bei Dionysius antraf. Die älteste Decretale ist eine von Damasus, die jüngste von Gregorius dem Großen (599); am Schlusse steht eine Decretale des Papstes Hormisdas [53]. Die in dieser Gestalt vollständige Sammlung nannte nachmals Papst Alexander III. das Corpus authenticum [54].

7. Die Pseudo-Isidorische Sammlung.

Ecclesiastica historia (der Magdeburger Centuriatoren). Tom. II. cap. 7. Tom. III. cap. 7.

---

die Concilien von Tarragona (516), Girona (518), drei von Sarragossa (581. 592. 691), Lerida (523), Valladolid (524), siebzehn von Toledo (398. 531. 589. 633. 636. 638. 646. 653. 655. 656. 675. 681. 683. 684. 688. 693. 694.), drei von Braga (561. 572. 675), zwei von Sevilla (590. 618), zwei von Barcellona (540. 599), Narbonne (589) Huesca (598), Egara (614) und Merida (666). — Wegen des achtzehnten Conciliums von Toledo (704) s. *De la Serna* a. a. O. n. 82. p. 56.; in Betreff der Toletanischen Concilien überhaupt vergl. *Florez*, Espana sagrada. Tom. VI. p. 50.

52) S. darüber *Ballerini* a. a. O. n. 6. p. 508. nach XXV. u. p. 511.

53) Can. *Sancta Romana*. 3. D. 15. S. oben §. 167. S. 12. —

54) *Innoc. III. P.* Epist. Lib. II. ep. 121. S. *Ballerini* a. a. O. §. 4. n. 12. p. 515. cap. 6. §, 4. n. 14. p. 541.

Fr. Turrianus, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libr. V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

Blondellus, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 1635. 4.

van Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris (Comment. in canones et decreta juris veteris. Opp. Tom. III.). —

Ballerini, de antiquis collectionibus. P. III. cap. 6. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. I. p. 528. sqq.)

Blascus, de collectione canonum Isidori Mercatoris. (*Gallandi* a. a. O. Tom. II. p. 1. sqq.)

Zaccaria, Antifebronio. Tom. I. Dissert. III. cap. 3—5. (Edit. Pesar. p. 283. sqq.). —

Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1778. S. 243. u. ff.

Marchetti, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Roma 1781.

Anton. Theiner, De Pseudoisidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. Dazu: Biener, in der Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. 3. Heft. 1.

Knust, De fontibus et consilio Pseudoisidor. collect. Gott. 1832. 4.

Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor. (Tüb. Quartalschr. 1829. 1832. — Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 283.)

Eichhorn, Die Spanische Sammlung (s. oben S. 46.).

Wasserschleben, de patria decretalium Pseudoisidor. Vratisl. 1843. Desselben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844.

Kunstmann, Fragmente über Pseudo-Isidor. (Neue Sion. Jahrg. 1845. N. 52. u. ff.). — Dessen Aufsatz: Pseudo-Isidorische Sammlung im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 689. u. ff.

Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der Pseudo-Isidorischen Frage. (Tüb. Quartalschr. 1847. S. 583. u. ff.)

Gfrörer, Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus. Freib. 1848. (Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger. Bd. 1. S. 71. u. ff. S. 210.) Dazu: S—r in der Hall. Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1849. N. 277. u. ff.

Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen. Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. Heidelb. 1849. (Vergl. Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse. Erlang. 1850. S. 422. u. f.). —

S. auch Walter, Kirchenrecht. §. 95—§. 98. — Richter, Kirchenrecht. §. 24. §. 69. §. 70,

§. 173.

a. Beschreibung der Sammlung.

Die Spanische Sammlung mußte sich durch ihre große Brauchbarkeit bald auch außerhalb der Gränzen ihres ursprünglichen Vaterlandes empfehlen. Insbesondere ließ der Bischof Rachion von Straßburg sich im Jahre 787 eine Abschrift davon anfertigen, welche, durch die Vermittlung seines Metropoliten des Erzbischofes Rikulf von Mainz (787—814) vervielfältigt, über das ganze Frankenreich verbreitet wurde [1]. In der noch vor-

[1]) Hinkmar von Rheims schreibt an seinen Neffen Hinkmar von Laon (*Hincm. Rem.* Opusc. LV. cap. adv. Hincm. Laud. c. 24. Opp. Tom. II. p. 476.): Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere

handenen Handschrift Rachions fängt die Vorrede mit dem Ordo de celebrando concilio an [2], der aus dem vierten Toletanischen Concilium entnommen ist [3]; vielleicht daß der mit der Anfertigung dieses Codex Beauftragte gerade hiebei auf das Frankenreich eine besondere Rücksicht nahm, indem er das Vorbild der Spanischen Concilien für die Feier solcher Versammlungen an die Spitze stellte [4]. Dieser Codex des Rachion war eine

---

te existimasti posse colligere, res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus in hujusmodi sicut in capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit. Daß Hinkmar, die Spanische Sammlung mit den unechten Decretalen verwechselnd, nur in Beziehung auf jene von Rikulf sprechen konnte, zeigt Wasserschleben a. a. O. S. 54.

[2]) *Koch*, in der §. 172. Note 7. angeführten Abhandlung p. 175.

[3]) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. cap. 4.

[4]) Es ist zu bedauern, daß *Koch* a. a. O. so sparsam mit Mittheilungen von Stellen aus dem Codex des Rachion gewesen ist. Es wäre interessant zu ermitteln, ob hier die Vorrede nicht vielleicht auch Etwas der Art enthält, wie *Pseud. Isid.* Praef.: In principio vero voluminis hujus, qualiter concilium *apud nos* celebratur, posuimus, ut qui *nostrum* ordinem sequi voluerint, sciant qualiter hoc agere debeant. Hierin scheint die Absicht angedeutet werden zu sollen — (wie etwa bei der Uebertragung von Stadtrechten —), daß man eine Redaktion für das Ausland machen wolle. Die in Spanien vorkommenden Handschriften der Hispana haben diesen ganzen Ordo nur in den Akten des Conc. Tolet. IV. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 4. §. 4. n. 16. p. 519.

Abschrift einer Redaction der Hispana, welche nur noch das zwölfte Concilium von Toledo (681) in sich aufgenommen hatte; überhaupt aber kommen im Fränkischen Reiche nur Handschriften vor, welche bis zum dreizehnten Toletanischen Concilium (683), nicht aber bis zum vierzehnten (686) hinausreichen. Solche Handschriften, vermehrt mit einer großen Menge unechter Decretalen und andrer apocryphen Stücke, waren seit der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts im Fränkischen Reiche in Umlauf und wurden damals allgemein als Isidorische Sammlung bezeichnet [5]. Es läßt sich nicht ermitteln, ob schon zuvor die echte Hispana diesen Namen geführt habe [6], oder ob er ihr erst dadurch zu Theil geworden sey [7], daß in der spätern Vorrede Isidorus als Auctor redend eingeführt wird [8]. Aus diesem Grunde

---

[5]) *Hincm. Rem.* Opusc. XLVIII. cap. 21. (Tom. II. p. 793.). Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis sancti Silvestri excepto, quem Isidorus Episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a sancto Clemente usque ad beatum Gregorium, eundem sanctum Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre, etc. Vergl. Note 1.

[6]) Es ist keine sichere Spur davon vorhanden. Vergl. *Arevalo,* Isidoriana. c. 91. (Opp. S. Isid. Tom. II. p. 176. n. 18.)

[7]) Vergl. Eichhorn a. a. O. S. 159. —

[8]) Bei *Merlin* (s. Note 9): Isidorus servus Christi lectori conservo suo (— so liest auch bis zu diesem Worte: Gratian in Can. *Placuit.* 4. D. 16. —) et parenti domino fideli salutem. Wegen des Beisatzes Mercator oder Peccator s. oben den Text

hat man in neuerer Zeit die Spanische Sammlung in dieser vermehrten Gestalt gewöhnlich den Pseudo-Isidor genannt [9]. — Die Nachricht, daß der Bischof Isidor II. von Setabis oder Xantiva (683) eine Sammlung von Canones veranstaltet habe, ist durchaus unverbürgt [10]; am Wenigsten darf man ihm die spätere Pseudo-Isidoriana zuschreiben. Nur das wäre denkbar, daß er, wie Andere zu verschiedenen Zeiten, eine Vervollständigung der älteren Hispana vornahm und diese bis zum dreizehnten Concilium von Toledo fort-

---

und die nachfolgenden Noten; für fideli findet sich die Variante fidei und für lectori hat *Arevalo* a. a. O. App. VI. p. 607. die Lesart Hectori. Ein Bischof dieses Namens ist aus der Zeit Isidors nicht bekannt; im Jahre 516. findet sich ein Hector von Carthagena auf dem Concilium von Tarragona (s. *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1043.). —

[9]) Die einzige Ausgabe ist: *Merlin*, Conciliorum quatuor generalium Tomus primus. Quadraginta quoque septem Conciliorum provincialium authenticorum. Decretorum etiam sexaginta novem pontificum, ab apostolis et eorundem canonibus usque ad Zachariam primum, Isidoro authore. Item Bulla Aurea Caroli IIII. Imperatoris, de electione regis Romanorum. (Paris. 1523. Colon. 1530. 2 Tom. fol.) Paris. 1535. 2. Tom. 8. (ex officina literaria honesti viri Francisci Regnault); sie hat viele Stücke aufgenommen, welche in ältern Handschriften fehlen. — Vergl. *Camus*, Notice de Manuscrits contenant des Collections de Canons et de Decrétales. (Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibliothèque nationale. Tom. VI. p. 270. not. 12.) — Vergl. auch *Ballerini* a. a. O. cap. 7. p. 559. sqq.

[10]) S. *Blasco* a. a. O. cap. 6. p. 35. — Vergl. auch *Florez*, Espana sagrada. Tom. VIII. p. 48. sqq.

führte [11], und es wäre möglich, daß auf diese Weise der Name Isidor mit der Sammlung in Verbindung gebracht und mit dem des heiligen Isidor [12] verwechselt wurde. Hierauf kann aber keinerlei Gewicht gelegt werden, sondern man muß sich auf die Thatsache beschränken, daß der Verfasser jener vermehrten Hispana, wie sie im neunten Jahrhundert vorkommt, sich als Isidorus Mercator [13] oder Isidorus Peccator bezeichnet; jene Lesart wird mehr durch die Auctorität der ältesten Handschriften [14], diese durch den

---

11) Er erscheint auf dem *Conc. Tolet.* XV. ann. 688. (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1771.) und *Conc. Tolet.* XVI. ann. 693. col. 1805; er konnte der Zeit nach allerdings einer Derjenigen sein, welche an der Hispana die letzte Hand angelegt haben. Er ist nicht zu verwechseln mit seinem Vorgänger Isidor I. (677—682.; s. *Conc. Tolet.* XII. ann. 681. col. 1726.).

12) Wie Cod. Vat. sagt auch die Modenesische Handschrift (Note 17.): Incipit Praefatio Sancti Isidori libri hujus. S. *Zaccaria* a. a. O. p. 285. S. auch Cod. Bamb. C. 1. 8. (Roßhirt a. a. O. S. 42.): In nomine Domini nostri Jesu Christi incipit praefatio sancti ysidori libri hujus. Merkwürdig und im Widerspruche mit der Vorrede der echten Hispana ist die Berufung auf den heil. Isidor in Betreff der Anwendbarkeit der apostolischen Canones; so in dem Bamb. Coder. Misc. P. 3. 20. die Marginalnote: sctus isidorus apostolorum canones recipiendos esse confirmat. Vergl. Roßhirt a. a. O. S. 27. S. 70.

13) Ein Coder (*Arevalo* a. a. O. p. 209. n. 52.). hat Mercatus.

14) *Arevalo* a. a. O.

seit lange üblichen Gebrauch [15] unterstützt, daß Bischöfe und Mönche sich häufig Peccator nannten [16].

Eines der ältesten Exemplare der Pseudo-Isidoriana ist der aus Frankreich nach Rom gebrachte Cod. Vatic. 630; er dürfte noch in die Regierungszeit des Papstes Nicolaus' I. (858—867) gehören [17]. Diese Handschrift [18] gewährt die nachfolgende Uebersicht der

---

[15]) S. *Elipandus*, Epist. ad Migetium. n. 10. (bei *Florez* a. a. O. Tom. V. p. 531.): De sacerdotibus vero quod asseris, quod se pronuntient peccatores, si vere sancti sunt? aut si certe se peccatores esse fatentur, quare ad ministerium accedere praesumunt? — S. auch *Blasco* a. a. O. p. 35. sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 15. not. 1. (Tom. I. p. 357.). —

[16]) Vergl. z. B. *Conc. Trull.* ann. 692: Andreas peccator Philippi episcopus und mehrere Andere. (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1702.). Auch Rachion von Straßburg nannte sich Peccator; s. *Koch* a. a. O. p. 174. — S. insbesondere die Unterschriften zu *Chrodeg.* Privil. ann. 751. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 2008.). Vergl. auch §. 177. Note 13..

[17]) Nicht viel jünger, wohl vor dem Jahre 881 geschrieben, ist der Codex der Kathedrale von Modena, dessen *Zaccaria* a. a. O. p. 284. p. 291. erwähnt; auch er ist fränkischen Ursprungs, enthält aber wie der (Note 12) erwähnte Cod. Bamb. (s. Roßhirt a. a. O. S. 49) nur die Decretalen. Dieser Cod. Moden. scheint noch nicht hinlänglich berücksichtigt zu seyn; Pertz (Archiv d. Gesellsch. für deutsche Geschichtskunde. B. 5. S. 34) hat auf seiner Reise die Bibliothek der Kathedrale von Modena nicht sehen können, so wie sich auch in den übrigen Bänden gedachter Zeitschrift keine darauf bezügliche Notiz findet.

[18]) S. über sie: *Ballerini* a. a. O. cap. 6. §. 5. n. 16.

Sammlung, die hier in drei Theile zerfällt. Dem Ganzen voraus gehen verschiedene einleitende Stücke, nämlich ein Verzeichniß der Päpste bis auf Nikolaus I., Notizen über einzelne allgemeine und particulare Concilien (darunter manche Bruchstücke aus der Vorrede der echten Hispana); ferner eine Uebersicht der Provinzen des Römischen Reiches und ein Brief des Bischofs Luitard von Vence an Wenilo von Rouen, dann die Vorrede mit den Eingangsworten Isidorus Mercator. In dieser gibt der Auctor an, er sey durch viele (achtzig) Bischöfe und Priester zu seiner Arbeit veranlaßt worden [19] und wolle durch die Zusammenstellung der gesammten kirchlichen Disciplin ein Werk zum Unterrichte der Bi-

---

p. 543. — *D'Aguirre*, Concil. Hisp. Ratio oper. n. 9. p. 5. — *Montfaucon*, Biblioth. Manuscr. Tom. I. p. 128. — *Camus* a. a. O. p. 288. (Tableau comparatif des cinq manuscrits avec l'édition de Merlin). — S. auch Roßhirt a. a. O. S. 51. der die Handschrift nicht für so alt ansieht und Wasserschleben a. a. O. S. 25, der ihr nicht die hohe Werthschätzung beilegt, wie sie ihr im Allgemeinen zu Theil wird.

[19]) Praef. Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis Christi canonum sententias colligere et de multis unum facere. — Scire autem vos volo octuaginta episcopos, qui hoc opus me incipere et perficere coegistis etc. So bei *Merlin*. Eine kürzere Vorrede ist die, welche *Arevalo* a. a. O. p. 607. mittheilt. Die Ansicht Arevalo's: sie sei die ursprüngliche und habe der längeren Vorrede als Grundlage gedient, erklärt Richter, Kirchenrecht. §. 69. Note 4 für gewagt. Es ist schwer hierüber zu entscheiden. Vergl. unten §. 176. in Betreff der Capitula Angilramni.

schöfe, des Clerus und der Layen liefern [20]. An diese

---

[20]) Diese Angabe des Zweckes lautet bei *Merlin* vollständig so: **quatinus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis et obedientes Ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis, et non malorum hominum pravitatibus decipiantur. Multi enim pravitate et cupiditate depressi accusantes sacerdotes oppresserunt. Ideo sancti patres leges constituerunt, quas sanctos canones appellaverunt. Multi ergo idcirco alios accusant, ut se per illos excusant, aut eorum bonis ditentur. Plerique vero boni christiani propterea tacent et portant aliorum peccata que noverunt, quod documentis sepe deseruntur quibus ea que ipsi sciunt judicibus ecclesiasticis probare non possunt, quum licet vera sint quedam, non tamen judicibus credenda sunt, nisi que certis indiciis demonstrantur, nisi que manifesto judicio convincuntur, nisi que judiciario ordine publicantur. Nullus enim qui suis rebus est spoliatus aut a sede propria vi aut terrore pulsus, antequam omnia sibi ablata ei legibus restituantur, et ipse pacifice diu suis fruatur honoribus, sedique propriae regulariter restitutus ejus multo tempore libere potiatur, juxta canonicam accusari, vocari, judicari, aut damnari institutionem non potest** (die Vorrede bei Arevalo geht von den oben Note 19 angeführten Anfangsworten sogleich auf diesen von ihr ebenfalls kürzer gefaßten Satz über.). **Unde et ecclesiastica historia ab Eusebio Caesariensi episcopo confecta de muliere quadam, que pro castitate a marito accusabatur ait: Praeceptum vel interdictum est ab imperatore lege lata, ut primo permitteretur ei rem familiarem libere diutius ordinare, tum deinde responderet objectis. Hec omnes leges tam ecclesiastice quam vulgares, publiceque precipiunt. Horum vero concinantia si omnia ponerentur, ante deficerent dies, et nimis prolixa fieret epistola. Ex plurimis tamen aliqua ad provocationem aliorum**

Vorrede reiht sich dann die in einem Briefe vorgetragene Bitte des Bischofs Aurelius von Carthago an Damasus um Mittheilung älterer Decretalen, nebst der Antwort des Papstes. Auf diese beiden Stücke folgt der Ordo de celebrando Concilio (s. oben S. 64) und abermals ein Verzeichniß von Synoden [21]; den Schluß bilden zwei unechte Briefe, die angeblich zwischen Hieronymus und Damasus gewechselt seyn sollen.

Die Eintheilung der Sammlung in drei Theile, während die Hispana deren nur zwei zählt, erklärt sich daraus, daß diese mit dem Concilium von Nicäa beginnt, der Pseudo-Isidor aber demselben eine Reihe von Decretalen voraussstellt, welche als angeblich älter denn je-

---

inserere judicavimus. Ait namque sanctus Leo Romane ecclesie episcopus in epistola Calcedonensi concilio missa. etc. — Si enim de mulieribus et secularibus hominibus hec constituta sunt, multo magis ecclesiasticis viris et sacerdotibus sunt concessa. Hec eadem vero ecclesiastica jura precipiunt. Similiter accusatores et accusationes, que seculi leges prohibent canonica funditus repellit auctoritas. Synodorum vero congregandarum auctoritas apostolice sedi privata commissa est potestate, nec ullam synodum ratam esse legimus, que ejus non fuerit auctoritate congregata vel fulta. Hec canonica testatur auctoritas, hec historia ecclesiastica roborat, hec sancti patres confirmant. —

[21]) Es sind dieß die oben (§. 172. Note 46) angegebenen 45 Nummern der echten Hispana nebst zweien andern Inscriptionen: Decreta quorundam praesulum Romanorum und Synod. Tolet. LXVIII. episc. S. *Ballerini* a. a. O. n. 18. p. 545.

nes Concilium [22], in Verbindung mit den hier aufgenommenen fünfzig apostolischen Canones [23], den ersten Theil bilden. Jene Decretalen, der Zahl nach neun und fünfzig, werden dreißig verschiedenen Päpsten von Clemens I. [24] bis Melchiades [25] (314) zugeschrieben [26]. Da hierauf eine Abhandlung De primitiva Ecclesia et synodo Nicaena folgt, so erklärt sich daraus das spätere Mißverständniß Gratians, daß er sie ebenfalls zu den Decretalen des Melchiades gezählt hat [27]. Zu Ende des ersten Theiles steht die unechte Schenkungsurkunde Kaiser Constantins [28]. — Der zweite

[22]) Praef. (bei *Merlin*) führt diese in folgender Weise ein: Deinde quorundam epistolarum decreta virorum apostolicorum interseruimus, id est Clementis, Anacleti, Euaristi et ceterorum apostolicorum, quas potuimus hactenus reperire epistolas usque ad Silvestrum papam. — Eadem et antiqui apostolici, qui fuerant ante synodum Nicaenam sanxerunt.

[23]) Cod. Bamb. hat diese nicht. S. Roßhirt a. a. O. S. 52.

[24]) Ueber die Clementinischen Briefe s. *Ballerini* a. a. O. n. 18. p. 545. und oben §. 167. S. 6.

[25]) Cod. Bamb. bis Damasus. Roßhirt a. a. O. S. 52.

[26]) Es war dieß Verfahren gewissermaßen durch jene merkwürdige aus Dionysius hervorgegangene Sammlung, deren oben (§. 171. S. 42.) Erwähnung geschah, vorgezeichnet.

[27]) *Ballerini* a. a. O. n. 19. p. 547.

[28]) S. Can. *Constantinus*. 14. D. 96. — Vergl. *Biener*, de collect. canon. Eccl. Graec. §. 14. p. 72. sqq.

Theil, die Conciliensammlung, beginnt mit einem Stücke der Vorrede der Hispana [29] und einem andern aus der Quesnel'schen Sammlung [30]. Im Uebrigen unterscheidet sich dieser Theil nicht von dem ersten der Spanischen Sammlung; es ist hier im Ganzen dieselbe Eintheilung und Reihenfolge der Concilien beobachtet [31]. — Auch für den dritten Theil ist die Vorrede aus der Hispana entnommen; dann folgen die Gesten Sylvesters († 335) und Decretalen dieses Papstes und seiner Nachfolger bis auf Gregor II. († 731), unter welchen sich wiederum 35 unechte Stücke befinden. — Bis dahin hat wohl ursprünglich die Handschrift gereicht; nach einem weißen Blatte folgen dann von gleicher Hand, ebenfalls unecht, eine fünfte und eine sechste Synode des Symmachus (§. 168. S. 16) und einige auf die Vertheidigung dieses Papstes bezügliche Schriften nebst zweien seiner Briefe. Abermals nach einem weißen Blatte reihen sich die sogenannten Capitula Angilramni (§. 176), achtzig

---

[29]) Canones generalium etc. s. §. 167. Note 5.

[30]) Epistola vel praefatio Conc. Nic. beatissimo Silvestro.

[31]) Die Griechischen Concilien der Hispana hat der Pseudo-Isidor sämmtlich; von Africanischen: Conc. Carth. I. — VII. und Conc. Milev. von Gallischen: Conc. Arelat. I. — III. Valent. Taurin. Rejens. Arausic. Vasens. I. Agath. und Aurelian. I.; von Spanischen: Eliberit. Tarrag. Gerund. Caesaraug. I. Ilerd. Valent. Tolet. I—XIII. (doch ist zwischen IV. u. V. der Anfang des Conc. Brac. I. eingeschaltet), Bracar. I. u. II. nebst den Capitula Martini, Bracar. III. (675), Hispal. I. u. II. Vergl. oben §. 172. S. 31. —

Sentenzen über die Anklage und das Verfahren gegen Bischöfe und Cleriker, nebst einigen andern Stücken von minderem Belange an.

Den Gegenständen nach, welche der Pseudo-Isidor behandelt[22], ist seine Sammlung sehr viel reichhaltiger als die Spanische. In den unechten Decretalen werden viele Fragen aus der Dogmatik und Moral, ausserdem die Sacramente und eine Menge liturgischer Gegenstände besprochen, namentlich: Ordination, Taufe, Firmung, Ehe und Meßopfer, Fasten, Osterfeier, Kreuz-Erfindung, Translation der Leiber der Apostel, Chrisma, Weihwasser, Consecration der Kirchen, Segnen der Feldfrüchte, heilige Gefässe und Kleidung. Insbesondere aber stellt der Pseudo-Isidor die wichtigsten Prinzipien der kirchlichen Verfassung zusammen und handelt von dem Primate des Apostels Petrus und seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom, von den einzelnen Stufen der Hierarchie, insbesondere von den Primaten, von der Anklage und dem Verfahren gegen Bischöfe und Cleriker, von der Appellation an den Papst und von der Stellung der Provinzialconcilien zu diesem.

§. 174.

b. Bedeutung der Pseudo-Isidorischen Sammlung als Quelle des Kirchenrechts.

Die unechten Decretalen, mit welchen die Hispana vermehrt worden war, erregten weder bei ihrem ersten

---

[22]) Vergl. Möhler a. a. O. S. 285—304. — Walter a. a. O. §. 95. S. 187. — §. 98.

Erscheinen, noch lange Zeit nachher eine besondere Aufmerksamkeit; sie fanden daher bis auf einzelne wenige Sätze, die auch nicht praktisch wurden, im Allgemeinen eine ungehinderte Aufnahme. Dieß war aber nur dadurch möglich und läßt sich auch nur dadurch erklären, daß ihr Inhalt mit der damaligen kirchlichen Disciplin in keinem Widerspruche stand [1]. Die Grundsätze, welche der Pseudo-Isidor über den göttlichen Ursprung des Apostolates, über die Succession des Episcopates in diesen [2], über die göttliche Einsetzung des Primates des Bischofs von Rom, der als Oberhaupt der Kirche keinen andern Richter als Gott allein über sich habe und für die gesammte Kirche verbindliche Gesetze erlasse, sind dieselben, wie sie oben (§. 11—24. §. 30—32. §. 152. §. 153) aus der heiligen Schrift, aus den Kirchenvätern, als den Zeugen der göttlichen Tradition, und aus den echten Quellen des Kirchenrechts dargestellt worden sind [3]. Andere Sätze, welche auf den ersten Anblick

---

[1]) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 46. — Hefele a. a O. S. 593. — Roßhirt a. a. O. S. 36.

[2]) Die Bischöfe erscheinen daher nach dem Pseudo-Isidor durchaus nicht als Delegirte des päpstlichen Stuhles. Vergl. Walter a. a. O. S. 201. Note y. — S. oben §. 24. S. 88. —

[3]) An zweien Stellen: *Anaclet.* Epist. 3. c. 2. (Can. *In novo.* 2. D. 21.) und c. 3. (Can. *Sacrosancta.* §. *Inter.* 5.) kommen die Worte vor: (Apostoli) ipsum (Petrum) principem eorum esse voluerunt; da beide Capitel die göttliche Einsetzung des Primates auf das Entschiedenste hervorheben, so wollen sie mit

als neu erscheinen könnten, lassen sich unzweifelhaft als solche nachweisen, welche ebenfalls schon in ältern Quellen ausgesprochen waren [4] oder anerkanntermaßen in der damaligen Praxis ihre vollständige Geltung hatten. Wiederum andere folgten als nothwendige Consequenzen [5] aus den Fundamentalprinzipien der kirchlichen Verfassung, so daß es an sich durchaus gleichgültig war, ob sie schon einmal in Form eines Canons oder einer Decretale ausgesprochen waren oder nicht. Des wirklich völlig Neuen bleibt nach einer sorgfältigen Sichtung (Note 4) unter den Sätzen des Pseudo-Isidor außerordentlich wenig zurück [6] und dieses ist, wie z. B. der Satz: kein Laye solle als Ankläger wider einen Cleriker auftreten [7], nicht einmal praktisch geworden.

Es werden jedoch in dieser Sammlung gewisse Sätze über das Verhältniß zwischen dem Episcopate und dem päpstlichen Primate angetroffen, welche man bis in die neueste Zeit gewöhnlich als völlig neu und ganz aus der Feder Pseudo-Isidors geflossen, darstellt. Zu

---

jenen Worten wohl nur die Uebereinstimmung des Willens der Apostel mit dem göttlichen bezeichnen, nicht aber scheint damit eine Andeutung an eine Wahl (Walter a. a. O. S. 199. Note o.) gegeben werden zu sollen.

[4]) S. die äußerst sorgfältige Zusammenstellung bei Walter a. a. O. §. 98.

[5]) Vergl. Roßhirt a. a. O. S. 56.

[6]) Vergl. Hefele a. a. O. S. 640. u. ff.

[7]) Z. B. *Clement.* Epist. 1. (Can. *Beatus.* 5. C. 5. Q. 1.) — Vergl. Walter a. a. O. S. 209. Note p.

diesen gehört der ebenfalls nicht in das praktische Leben übergegangene Satz: daß die Provinzialconcilien nur mit Genehmigung des Papstes sich versammeln dürften, oder doch von ihm zu ihrer Gültigkeit die Bestätigung erhalten haben müßten [8], ferner: daß diese Concilien bei Anklagen gegen die Bischöfe nur die Untersuchung [9] und dann die Berichterstattung an den Papst hätten [10], daß diesem die endliche Entscheidung in allen judicia episcoporum, als causae majores, zustehe [11], und daß nicht erst nach, sondern auch schon vor dem Urtheil des Conciliums der vor diesem zu Recht stehende Bischof an den Papst appelliren dürfe, sobald die Richter ihm feindlich oder verdächtig seyen [12]. —

Aus allen diesen Sätzen läßt sich allerdings eine sehr bestimmte Richtung herausfühlen; das ihnen zum

---

[8]) *Jul.* Epist. 1. c. 2. (Can. *Dudum.* 9. C. 3. Q. 6.) Ep. 2. prooem: Non oportere praeter sententiam Romani pontificis ullo modo concilia celebrari (bei *Merlin.* fol. 162. A.). c. 29. (Can. *Regula.* 2. D. 17.). S. auch die oben (§. 173. Note 20.) aus der Praef. angeführte Stelle. — Vergl. Walter a. a. O. S. 202. Note e u. f.

[9]) Daß Pseudo-Isidor die Prozesse der Bischöfe ganz und gar den Provinzialconcilien entziehen wolle, ist ein ungegründeter Vorwurf. S. Walter a. a. O. S. 201. Note c.

[10]) Z. B. *Eleuth.* Epist. 1. c. 2. (Can. *Quamvis.* 7. C. 3. Q. 5.) — Vergl. Walter a. a. O. S. 205. Note s.

[11]) *Jul.* Epist. 1. c. 2. s. Note 8.

[12]) Z. B. *Victor.* Epist. 1. c. 3. (Cap. *Si quis.* 7. C. 2. Q. 6.). — Vergl. Walter a. a. O. S. 204. Note q.

Grunde liegende Princip ist: die Bischöfe, als göttlicher Einsetzung und kraft dieser auf's Innigste mit ihrem Oberhaupte, dem Nachfolger Petri, verbunden, dürfen aus dieser für das Heil der Kirche nothwendigen Verbindung durch keinerlei Institute des menschlichen, sey es kirchlichen oder weltlichen Rechts herausgerissen werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß in den damaligen Zuständen des Fränkischen Reiches [13] die Metropolitanwürde — selbst nur ein historisch erworbener Antheil an den päpstlichen Primatialrechten [14] — auch in ihrer politischen Stellung jenem Bande zwischen dem Papste und dem Episcopate eine große Gefahr drohte. Allein abgesehen von der absoluten Wahrheit und Richtigkeit jenes in den unechten Decretalen hervortretenden Princips und von den besondern Zuständen im Frankenreiche, ist hier die Frage die: ob die darauf bezüglichen einzeln formulirten Sätze ihren Ursprung dem Pseudo-Isidor verdanken oder nicht.

Eben diese Sätze finden sich vom Papst Nicolaus I., dem Zeitgenossen Pseudo-Isidors, in einem Vortrage, welchen er in der Weihnachtsvigil des Jahres 864 in der Basilika von S. Maria von der Krippe (Maggiore) hielt [15] und in einem Schreiben an die Fränkischen Bi-

---

13) Vergl. meine Deutsche Geschichte. B. 2. S. 302. u. ff.

14) S. oben §. 66. S. 8. §. 86. S. 271.

15) *Nicol. I. P.* Sermo de Rothadi causa. (*Hardouin*, Concilia. Tom. V. col. 585.).

schöfe [16], in Sachen Rothads von Soissons, der wegen seiner Absetzung an den heiligen Stuhl appellirt hatte [17], ausgesprochen [18]. Was nämlich zunächst den Zusammentritt der Concilien und die Bestätigung ihrer Beschlüsse anbetrifft, so sagt Nicolaus I. ausdrücklich: daß ein Concilium generale, d. h. ein Concilium von Bischöfen aller Provinzen des Reichs, nicht ohne päpstliche Vorschrift stattfinden dürfe [19]. Ja längst vor ihm war dieser Satz in Betreff aller Concilien ohne Unterschied in der Historia tripartita aufgestellt worden [20]. Wäre dieß aber auch nicht der Fall, so enthält dieser Satz, richtig verstanden, ein ganz wahres Prinzip, so daß

---

16) *Nicol. I. P.* Epist. 42. ad univ. Gall. Episc. (*Hardouin* a. a. O. col. 590. sqq.).

17) Ueber diese Sache des Rothad von Soissons s. Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften des Hinkmar von Rheims. §. 10. S. 239. u. ff. Hefele im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 205. u. ff.

18) Vergl. Kunstmann in der n. Sion S. 245. u. ff., wo dieser Gegenstand ausführlich und gründlich besprochen wird.

19) Sermo cit. col. 585.: cujus rei gratia facto concilio generali, quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi, vocaverunt hunc (Rothadum) episcopi, quos Hincmari Remorum archiepiscopi suggestione regia fecerat allusio convenire, quatenus rationem de illo presbytero coram synodo redderet.

20) *Cassiodor.* Hist. tripart. Lib. IV. c. 9. n. 19. (übersetzt aus *Socrates*, Hist. eccles. Lib. II. cap. 8. n. 17.) S. Walter a. a. O. S. 202. Note e.

es am Wenigsten für den Papst der **Historia tripartita** oder sonst eines andern Vorläufers bedurfte, um ihn auszusprechen. So richtig es nämlich einerseits ist, daß viele Concilien ohne des Papstes Genehmigung zusammengetreten sind und ohne seine Bestätigung gültige Beschlüsse gefaßt haben, ja, daß dieß bis auf den heutigen Tag noch zulässig ist, so wahr ist es andrerseits, daß in der Kirche kein Conciliarbeschluß gelten kann, gegen welchen der Papst, als das Oberhaupt des gesammten Episcopates, Widerspruch erhebt. Was also gilt, gilt weil der Papst es entweder stillschweigend oder ausdrücklich genehmigt hat [21]. Spricht daher, wie Nicolaus I. es that, der Papst ausdrücklich jenen Satz in Betreff der Concilien — wobei ihm manche frühere Beispiele vor Augen stehen mochten [22] — deshalb aus, weil, wie damals die Verhältnisse im Fränkischen Reiche es mit sich brachten, der auf göttliches Recht gegründeten Einheit des Episcopates Gefahr drohte, so machte er nur von einer ihm zum Wohle der Kirche zustehenden Befugniß Gebrauch. Derjenige Canonensammler nun, welcher in eben jenen Verhältnissen lebend, einen solchen schon lange vor ihm aufgestellten Satz vorfand, und ihn aussprach, mochte in der von ihm hiezu gewähl-

---

[21]) S. oben §. 85. S. 244. §. 86. S. 286. — Vergl. noch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 14. not. 7. (Tom. I. p. 315.) cap. 18. §. 20. not. 1. p. 353. —

[22]) Can. *Confidimus*. 1. C. 25. Q. 1. (*Gelas*. ann. 495.). — Vergl. oben §. 152. S. 622.

ten Form gefehlt haben, kann aber doch einer Neuerung in dieser Hinsicht nicht bezüchtigt werden.

Die übrigen der oben hervorgehobenen Sätze beziehen sich auf die Anklagen und das Verfahren gegen Bischöfe, welche vor den unter dem Metropoliten zu haltenden Provinzialconcilien zu Recht zu stehen hatten. Der Pseudo-Isidor erklärt solche Fälle für causae majores, in welchen eben deshalb die Appellation nach Rom zu gehen habe, woran sich dann weiter knüpft, daß die Concilien nur die Untersuchung, der Papst aber die Entscheidung haben solle [23]. Ganz in dieser Weise spricht sich Nicolaus I. aus [24]; aber auch er schließt sich damit nur an das bestehende Recht an.

Die Appellation nach dem Spruche war schon durch das Concilium von Sardica [25] gesetzlich festgestellt [26] und es war diese Bestimmung nicht etwa, wie wohl ange-

---

[23]) Walter a. a. O. S. 205. Note t macht mit Bezug auf *Conc. Constant.* IV. ann. 869. c. 26. darauf aufmerksam, daß im Oriente, wo von einem Einflusse der Pseudo-Isidorischen Decretalen doch nicht die Rede seyn könne, sich die Disciplin noch mehr verändert habe und die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben worden seyen.

[24]) Kunstmann a. a. O. S. 246. —

[25]) Justellus hat für gut befunden aus der von ihm gebrauchten Handschrift einige Blätter herauszuschneiden und das Concilium von Sardica defect herauszugeben. S. Kunstmann a. a. O. S. 241.

[26]) *Conc. Sardic.* c. 3. — Vergl. Walter a. a. O. §. 19. S. 44. Note a.

nommen wird [27], von Karl dem Großen aufgehoben worden [28]; vor dem Spruche hatte bei Streitigkeiten mit dem Metropoliten das Concilium von Chalcedon [29] die Berufung an den Primaten oder Patriarchen gestattet, und es war daher keine unpassende Analogie, wenn dieß auf das Oberhaupt der Kirche ausgedehnt wurde. Wie Gregor IV. [30] und Leo IV. [31], so spricht auch Nicolaus I. und zwar mit Rücksicht auf das genannte Concilium den Satz aus, daß in Sachen der Bischöfe nach Rom zu appelliren sey. Diese Sachen erklärt er aber in Anwendung des Briefes Leo's des Großen an Anastasius von Thessalonich [32], der von den „wichtigen Angelegenheiten" [33]

---

27) Dieß ist Gfrörers (a. a. O. S. 5.) Ansicht.

28) Vergl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. S. 596. —

29) *Conc. Chalc.* can. 9. — Vergl. Walter a. a. O. §. 98. S. 204. Note q.

30) Can. *Decreto.* 11. C. 2. Q. 5. (*Greg.* IV. ann. 832.).

31) Can. *Nullam.* 3. C. 2. Q. 4. (*Leo.* IV. ann. 850.).

32) *Leon. M.* Epist. 14. ad Athanas. (ed. Ballerini. Tom. I. col. 683.) Nam cum majora negotia et difficiliores causarum exitus liberum tibi esset sub nostrae sententiae exspectatione suspendere etc.

33) Vergl. übrigens *Innoc. I. P.* Epist. ad Victric. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 749.) — und für eine etwas spätere Zeit: Can. *Concilia.* 6. D. 17. (*Ennod.* Libell. apol. pro syn. IV. Rom.). — S. Richter, Kirchenrecht. §. 24. Note 7.

und den „schwierigen Prozeßen" handelt, als eigentliche in diese Kategorie gehörige causae majores; dazu war er, wie Leo selbst und jeder Nachfolger desselben es gekonnt hätte, vollständig berechtigt. Wie er schon früher in einem Schreiben an Hinkmar von Rheims diesem bedeutet hatte, daß selbst, wenn Rothad gar nicht appellirt hätte, dennoch die Entscheidung von Rom abzuwarten gewesen wäre [34], so antwortete er nun den Fränkischen Bischöfen, welche die wunderliche Unterscheidung gezogen hatten, nur die Sachen der Metropoliten, nicht die der Bischöfe seyen causae majores, sehr treffend [35]: „Aber Ihr sagt, die Prozesse der Bischöfe seyen keine wichtigeren Angelegenheiten und keine schwierigen Gerichtsverhandlungen; Wir aber sagen mit Recht, daß sie wichtige Sachen sind und erklären sie für schwierige Gerichtsverhandlungen, weil, je vorzüglicher und erhabener die Stufen in der Kirche Christi sind, es um so mehr zu glauben ist, daß, wo es auf deren Stehen oder Fallen ankömmt, ihre Angelegenheiten als wichtigere und schwierigere Sachen zu behandeln und zu halten seyen. Denn sie sind die Ersten in der Kirche, sie messen, das Rohr haltend, das

---

[34]) *Nicol.* I. Epist. 23. (*Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 248. Debuerat certe beatitudo tua, cum Rothadum toties examinaveras, scribens sancti Petri memoriam honorare, ejusque judicium, etiamsi nunquam appellasset idem Rothadus, modis omnibus praestolari. — Vergl. Kunstmann a. a. O. S. 245.

[35]) *Nicol. I.* Epist. ad univ. Gall. Episc. col. 593. v. Sed dicitis.

heilige Jerusalem, sie stehen dem Gebäude Gottes vor, sie sind die Wächter der Stadt Gottes, sie die Widder, sie die Hirten der Heerde des Herrn, sie die Säulen des Hauses des höchsten Königs. Oder haltet Ihr etwa die Sachen der niedern Cleriker für wichtiger, so zwar, daß Ihr diese Uns, Euch aber die Sachen der Bischöfe überweiset?" [36]

Wenn also Papst Nicolaus I. sich in dieser Weise vernehmen ließ, so bedurfte es für ihn dazu gar nicht einer aus den Decretalen seiner Vorgänger oder aus einem öcumenischen Concilium zu entnehmenden Berechtigung, sondern er sprach so, weil die damaligen Zeitumstände es gebieterisch von ihm forderten [37], daß er in dieser Weise von seinem göttlichen Rechte Gebrauch mache. — Wenn demnach der Pseudo-Isidor in Verhältnissen, die zu solchen Entscheidungen, wie der Papst sie gab, hindrängten, in seinen von ihm aufgestellten Sätzen im Resultate mit dem Papste übereinkam, so hat er eben so wenig eine Neuerung gemacht, am Wenigsten eine solche, welche irgend einen Einfluß auf die kirchliche Disciplin geübt hätte. —

---

[36]) Solche Appellationen einfacher Presbyter nach Rom kamen allerdings in jener Zeit häufig vor; um so weniger konnte sie den Bischöfen verwehrt sein.

[37]) Sehr richtig bemerkt Walter a. a. O. S. 205. Note u: „Mehrere Vorgänge und die hohe Stellung der Bischöfe in Kirche und Staat mußten zu der Einsicht führen, daß die judicia episcoporum wohl zu den causae majores zu zählen und mit besonderer Umsicht zu behandeln seien."

Man hat indessen auch wohl die Behauptung aufgestellt, Nicolaus I. selbst habe seine Sätze aus dem Pseudo-Isidor geschöpft [38]; ja man hat gerade aus seinen Worten den Beweis dafür entnehmen wollen, daß die unechten Decretalen damals nicht nur in Rom bekannt gewesen seyen, sondern auch nirgends anders als nur in Rom verfaßt seyn könnten [39]. Allein eine solche Annahme der Bekanntschaft Nicolaus' I. [40] mit dem Pseudo-Isidor ist ganz willkürlich [41]; es ist oben gezeigt worden, wie der Papst, auf einem ganz andern Fundamente stehend, und in Uebereinstimmung mit ganz andern Quellen, seine Aussprüche gethan hat, die ohnehin in Betreff der judicia episcoporum sich auf ein päpstliches Recht be-

---

38) Wasserschleben a. a. O. S. 76. u. ff. — Eichhorn a. a. O. S. 179.

39) S. §. 175. Note 28. u. 29.

40) Gerade seine Unbekanntschaft mit den unechten Decretalen setzte den Papst, wenn man sich auf sie berief, in Verlegenheit, namentlich als man ihn um die Mittheilung einer Decretale von Melchiades ersuchte. — Vergl. Walter a. a. O. §. 95. S. 188. Note b. — Hefele a. a. O. S. 649. — Kunstmann a. a. O. S. 243.

41) S. *Blasco* a. a. O. cap. 3. p. 24. sq. — Nur eine Stelle in seinem an die Bischöfe Galliens gerichteten Briefe ließe sich auf eine solche Bekanntschaft deuten, allein so lange dieß nicht auf andere Weise bewiesen wird, hat sie keine Bedeutung. S. Kunstmann a. a. O. S. 247. Sie lautet: (col. 592) Nam nonnulla eorum scripta penes nos habentur, quae non solum quorumcunque Romanorum Pontificum, verum etiam priorum decreta in suis causis praeferre noscuntur.

ziehen, während der Pseudo-Isidor das ganze Verhältniß nur von der für die Bischöfe vortheilhaften Seite auffaßt. Der Papst war für seine Gesetzgebung Nichts weniger, als des Pseudo-Isidor bedürftig, wie es überhaupt nicht die Päpste waren, welche sich der unechten Decretalen bedienten, vielmehr dieß die Fränkischen Bischöfe, namentlich Hinkmar von Rheims, der sie anführte, wenn sie für seine Ansichten paßten und, wenn dieß nicht der Fall war, zwar nicht ihre Echtheit aber ihre Giltigkeit bestritt [42]. Ja noch zu Ausgang des eilften Jahrhunderts gab auf der Versammlung zu Gerstungen (1085) der päpstliche Legat in Gemeinschaft mit den Sächsischen Bischöfen von den unechten Decretalen ein Zeugniß, wornach diese wenigstens als Sammlung damals kein großes Ansehn genossen [43]. Erst

---

[42]) Vergl. Hefele a. a. O. S. 637. — Kunstmann, Remedius von Chur. S. 9. S. auch Geß a. a. O. Kap. 11. S. 271. u. ff.

[43]) Vergl. Kunstmann, die Synode zu Gerstungen (in der Freiburger Zeitschr. für Theol. Bd. 4. S. 116. u. ff.); Fragmente über Pseudo-Isidor. S. 254. — Die betreffende Stelle des Schreibens, welches Kunstmann aus einer S. Emeraner Handschrift veröffentlicht hat, ist folgende: **Sperabant autem illud factum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota.** — Am Schlusse jenes Schreibens (S. 131) heißt es sodann: **Novit prudentia vestra, quod illae scripturarum sententiae, quarum nos testimonio usi sumus, notae in ecclesia reverentiae semper fuerint, et auctores nequaquam vel obscuri vel incerti nominis sint.**

in dieser Zeit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, als jene Decretalen in die gangbaren Sammlungen des canonischen Rechtes mit manchen echten und unechten Zusätzen Aufnahme gefunden hatten [44], wurden sie auch von den Päpsten citirt; so that es namentlich Nicolaus II. [45], der gerade in dieser Hinsicht mit seinem Vorgänger gleichen Namens nicht verwechselt werden darf [46].

Es hat sich demgemäß die kirchliche Verfassung und Disciplin ohne allen Einfluß des Pseudo-Isidor [47] auf ihren göttlichen Grundlagen in voller Consequenz weiter fortentwickelt und jene Sammlung hat daher gar nicht die Bedeutung einer eigentlichen Quelle des Kirchenrechts. Auch waren die unechten Decretalen hauptsächlich nur im westfränkischen Reiche verbreitet; in Deutschland [48] und in Italien finden sich verhältnißmäßig sehr wenig Handschriften und diese sind fränkischen Ursprungs [49]; nach Spanien sollen gar keine Codices des Pseudo-Isidor gekommen, und derselbe erst

---

[44]) Vergl. hierüber *Zaccaria* a. a. O. p. 290.

[45]) Can. *Auctoritatem*. 2. C. 15. Q. 6.

[46]) Vergl. Kunstmann a. a. O. S. 249.

[47]) Vergl. noch *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 452. S. auch *Schönemann* in der von ihm besorgten siebenten Ausgabe von *G. L. Böhmer*, Princ. jur. can. §. 122. b.

[48]) Vergl. Kunstmann a. a. O. S. 254.

[49]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 541.

seit seinem Erscheinen im Druck hier bekannt geworden seyn [50]. Ueberhaupt hat man Jahrhunderte lang die Ueberzeugung gehegt, die Sammlung verdanke dem heiligen Isidor ihren Ursprung und fand keinerlei Veranlassung, sich auch nur im Mindesten darum zu bekümmern, ob die in ihr enthaltenen Stücke in der Form, in welcher sie erschienen, echt seyen oder nicht. Darf man jener Zeit, die mit der diplomatischen Kunst unbekannt war, daraus keinen Vorwurf machen, so war es auch der Sache nach völlig gleichgiltig, ob dieser oder jener Satz vom Papst Anacletus oder Leo, von Evaristus oder Gregor, von Telesphorus oder Nicolaus, zuerst ausgesprochen worden war.

§. 175.

c. Die Resultate der Kritik.

Der Glaube an die Echtheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen hat bis in das fünfzehnte Jahrhundert bestanden. Denn, wenn auch eine Aeußerung Johann Wicleffs bisweilen hieher gezogen wird [1], so gibt sich

---

[50]) Vergl. *De la Serna Santander* a. a. O. §. 6. n. 145. p. 90. sq. — Wie verhält es sich mit den Codd. Matrit. A. 151. (Pertz, Archiv. Bd. 8. S. 771.) und *Tolet*. 15. N. 16. (ebend. 822.), die im Texte als Isidori (episcopi) collectio canonum, im Register aber (S. 877.) als Isidori Mercatoris collectio canonum angegeben und mit den Codd. Abrincat. 109. (S. 381.) und Bonon. 109. (S. 406.) in eine Kategorie gestellt werden?

[1]) Er sagte: Decretales epistolae sunt apocryphae et seducunt a Christi fide, et clerici sunt stulti, qui student eis. Vergl. *Blasco* a. a. O. cap. 5. p. 30. — *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 6. §. 1. n. 2. p. 529.

darin doch nur der Haß kund, den derselbe gegen die päpstliche Gesetzgebung überhaupt hegte. Der Erste, welcher den Verdacht der Unechtheit gegen jene Decretalen der ältesten Päpste aussprach, war, aller Wahrscheinlichkeit nach der berühmte Nicolaus von Cusa [2] († 1464) und nächst ihm Johannes a Turrecremata [3] († 1468). Nachdem die Sammlung im Druck erschienen war (s. §. 173. Note 9) und somit ein Gegenstand sorgfältiger Kritik werden konnte, waren es nächst Erasmus ganz vornehmlich die Magdeburger Centuriatoren [4] und mehrere Französische Schriftsteller, wie Dumoulin [5] und Le Conte, welche die Unechtheit über allen Zweifel erhoben [6]. Mangel an Kenntniß der Geschichte der Kirche und ihres Rechts, mehr aber noch der confessionelle Streit in Deutschland und die Gallicanischen Tendenzen in Frankreich gaben der Ent-

---

[2]) De concord. cathol. Lib. II. cap. 3. Vielleicht ging ihm der Dominikaner Kalteisen hierin voran. S. *Blasco* a. a. O. p. 32. — In Betreff der Clementinischen Briefe hatte schon Petrus Comestor (Hist. schol. in Act. Apost.) gezweifelt.

[3]) Summa eccles. Lib. 2. cap. 101. — S. über ihn *Just. Fontanini*, Praef. ad. *Jo. Turrecremata.*, Gratiani decretorum libr. 5. — Dür im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 742. u. ff.

[4]) S. oben S. 61.

[5]) Decret. ed. 1554. ad c. 2. D. 22. Vergl. Walter a. a. O. §. 96. S. 190. Note g.

[6]) *Richter*, de emendator. Gratiani. (Lips. 1835.) p. 26. sqq.

deckung der Unechtheit sofort eine ganz andere Bedeutung als eine bloß wissenschaftliche. Man erklärte nicht nur den Sammler geradezu für einen Betrüger, sondern auch sein ganzes Machwerk als das eigentliche Fundament der Kirchenverfassung, insbesondere des Primates des Papstes. Der Pseudo-Isidor wurde somit in diesen Händen eine mit Leidenschaft und Geschick gegen die göttlichen Fundamente der Kirche gewendete Waffe. Bis auf den heutigen Tag hätte die Kirche Ursache, sich zu beklagen [7], wenn anders der Pseudo-Isidor überhaupt ihr zu Hilfe kommen wollte, daß diese für sie ganz überflüssige Arbeit verfertigt worden ist. —

Eine Vertheidigung der Unechtheit war nach den Resultaten der Kritik schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr gut möglich. Wenn daher der Jesuit Franz Torres den Pseudo-Isidor gegen die diesem zum Vorwurfe gemachten dogmatischen Irrthümer mit Recht in Schutz nehmen konnte [8], so war doch seine Arbeit, in welcher er die Authenticität jener Decretalen behauptete, in dieser Hinsicht völlig verfehlt. Sie rief eine Abhandlung des calvinistischen Predigers David Blondel hervor [9] (S. 62), welcher mit

---

[7]) Selbst sehr tüchtige katholische Schriftsteller haben sich der Meinung hingegeben, Pseudo-Isidor habe die ganze kirchliche Disciplin umgewandelt. So *Coustant* a. a. O. n. 157.

[8]) *Blasco* a. a. O. p. 33. —

[9]) S. über ihn Haas im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 47. u. f.

eben so großer Gelehrsamkeit als schneidender Bitterkeit gegen Torres in die Schranken trat; er wies mit Gründlichkeit und Genauigkeit für die meisten der unechten Decretalen die Quellen nach, aus welchen der Pseudo-Isidor den Stoff geschöpft hatte. Um so vergeblicher war es, wenn der Franciskaner Bonaventura Malvasia noch einmal die Echtheit zu vertheidigen versuchte [10], während die gelehrtesten katholischen Schriftsteller es übernahmen [11], noch genauer als Blondell die Pseudo-Isidorische Sammlung in allen ihren Theilen kritisch zu zergliedern. Ganz besondere Verdienste haben sich in dieser Beziehung die beiden Veroneser Priester, die Brüder Ballerini, erworben, denen unter den Neuern vornehmlich Walter an die Seite gestellt werden darf [12].

Durch diese und andere gelehrte Untersuchungen über diesen Gegenstand ist das vorhandene Material vollständig ausgebeutet worden. Es haben dieselben dazu gedient, manche wichtige Anhaltspunkte in Betreff der Quellen, des Alters und der Heimath des Pseudo-

---

10) Seine Schrift hieß: **Nuntius veritatis David Blondello missus. Rom. 1635. 8.** — Nachmals machte auch noch der Cardinal D'Aguirre (**Concil. Hisp. Dissert. eccles. Tom. I.**) einen ähnlichen Versuch.

11) Vergl. *Zaccaria* a. a. O. p. 298.

12) Auch Knust (S. 62.) hat noch eine verdienstliche Nachlese gehalten; seine Hyperkritik hat Roßhirt a. a. O. S. 9. sehr richtig gewürdigt.

Isidor festzustellen. Dessenungeachtet wird, so lange nicht eine auf sorgfältige Benützung der Handschriften gegründete neue Ausgabe der Sammlung vorliegt — und wohl selbst dann kaum — die wünschenswerthe Gewißheit, hinsichtlich vieler einzelnen Punkte, nicht erreicht werden.

Die wichtigsten Nachweise, welche die bisherige Kritik geliefert hat, sind diejenigen über die Quellen, aus welchen der Pseudo-Isidor schöpfte [13], und über die Art und Weise der Fälschung selbst. Dadurch ist zunächst so viel festgestellt, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl unechter Stücke gar nicht von Pseudo-Isidor herrührt, sondern längst vor ihm bekannt war [14], wie dieß namentlich von der Constantinischen Schenkung gilt (s. oben §. 173. Note 28). Durch diesen Umstand wird der Gedanke nahe gelegt, daß die unechten Decretalen überhaupt nicht auf einmal, sondern allmählig entstanden seyen [15], und es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß auch noch manche der übrigen Decretalen, gleich jenen, bei welchen der Nachweis bisher gelungen ist, ebenfalls älter, als Pseudo-Isidor seyen; ja, es sind

---

13) Vergl. *Blondell* a. a. O. Proleg. cap. 12. — *Knust* a. a. O. p. 16. — Walter a. a. O. §. 98. in den Noten.

14) Ein auf die Untersuchungen der Ballerini gegründetes Verzeichniß s. bei Walter a. a. O. §. 95. S. 185. Note o. — Richter a. a. O. §. 69. Note 1.

15) Vergl. Zachariä in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 1846. S. 822.

nicht undeutliche Spuren vorhanden, daß dergleichen Decretalen auch in Griechischen Handschriften verbreitet waren [16].

Scheiden demnach zwar viele der unechten Stücke, als nicht Pseudo=Isidorischen Ursprunges aus, so wird dadurch doch nicht die von dem Autor begangene Fälschung beseitigt, sie wird nur quantitativ vermindert. Allein es kommen mehrere Umstände zusammen, welche auch qualitativ bei der Abwägung der dem Pseudo=Isidor beizumessenden Schuld in so fern in Anschlag zu bringen sind, als sie seinem Werke den Character der Gehässigkeit und eines schändlichen Betruges nehmen, welcher ihr seit dem sechszehnten Jahrhunderte so vielfach beigelegt worden ist. Es muß sich nämlich das Urtheil über die Fertigung dieser Decretalen natürlich dann anders gestalten, wenn ihr Inhalt wahr ist [17], wie dieß bei ihnen in der That zutrifft. Viele nämlich sind wirkliche, aber ihrem Ursprunge nach spätere päpstliche Decretalen, die der Sammler in eine frühere Zeit zurückdatirt hat; andere sind nach den vorhandenen Nachrichten und auf Grund alter Traditionen von solchen Decretalen, geschickt in deren Form gebracht [18]. Ihr Autor ist daher hier moralisch nicht strenger zu beurtheilen, als diejenigen, aus deren Federn die apostolischen

---

16) Vergl. Roßhirt a. a. O. S. 8. S. 44. u. ff. S. 48. S. 47.

17) Roßhirt a. a. O. S. 56.

18) Vergl. oben §. 173. Note 26.

Constitutionen und Canones hervorgegangen sind. Die Notizen, welche ihm zu seiner Arbeit dienten, nahm Pseudo-Isidor hauptsächlich aus den damals gangbaren kirchenhistorischen Werken des Rufinus und Cassiodorus und ganz vorzüglich aus den Biographien der Päpste, welche in dem sogenannten Liber Pontificalis [19] enthalten sind, aus welchem er bisweilen wörtlich nur das nahm, was die Biographie ihm bot [20]. Neben diesen Werken schöpfte er sein Material aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aus echten Concilien und Decretalen und aus dem Römischen Rechte, welches ihm vornehmlich durch das Westgothische Breviar vermittelt wurde.

Der Pseudo-Isidor hat also theils mehrere vor ihm bereits vorhandene apocryphe Stücke aufgenommen, theils unechte Decretalen echten Inhalts gefertigt; er scheint keine derselben selbst componirt, sondern stets sei-

---

19) Herausgegeben von *F. Bianchini.* Rom. 1718. 4 Voll. fol. — *Muratori*, rer. Ital. Script. Tom. III. P. I. Mediol. 1723. — *Joann. Vignoli.* 3 Voll. Rom. 1724. — Vergl. *Ciampini*, Examen libri pontif. Rom. 1688. — *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. cap. 18. §. 23. not. 5. (Tom. I. p. 370.). — Les Origines de l'Eglise Romaine. chap. 9. p. 320. chap. 10. p. 338. insbesondere über das Verhältniß des Lib. pontif. zum Pseudo-Isidor p. 327. et suiv.

20) Z. B. *Anastas.* I. Ep. ad Episc. Burg. S. Walter a. a. O. §. 97. S. 196. Note a. — Wegen der Capitula Angilramni s. §. 176.

nen Stoff anderswo hergenommen zu haben [21]. Die Täuschung, als solche, ist darum freilich nicht zu rechtfertigen, allein man muß zur richtigen Würdigung derselben auch auf die damaligen Zeitumstände Rücksicht nehmen. Wie unendlich viele Documente wurden damals gemacht, aber sie wurden nicht gemacht, um zu betrügen, sondern um eine wirkliche Wahrheit, die urkundlichen Beweises bedurfte, festzustellen [22].

Die Westgothische Interpretation des Römischen Rechtes, deren Pseudo-Isidor sich bedient, gibt zugleich in Betreff der Heimath der Sammlung einen deutlichen Fingerzeig. Dieser würde nach Spanien oder Frankreich hinweisen, wie denn auch aus der Benützung des Liber Pontificalis, da derselbe sowohl in Frankreich als in England [23] verbreitet war, kein Gegenargument entnommen werden kann [24]. Die Spanischen Schriftsteller weisen mit einem gewissen Stolz, den heiligen Isidor den Ihrigen nennen zu können, und mit einer gewissen Entrüstung von ihrem Vaterlande den Verdacht zurück, als ob dasselbe die Heimath eines „Menschen von so unverschämter Frechheit, wie der unter der Maske des heiligen Isidor auftretende

---

21) Hefele a. a. O. S. 592.

22) Roßhirt a. a. O. S. X. u. 2.

23) Vergl. Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom. Bd. 1. S. 208.

24) Wie Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 158. thut. — S. dagegen: Walter a. a. O. §. 97. S. 192. Note r. — Vergl. Knust, a. a. O. p. 8. — Kunstmann, Remedius v. Chur. S.

Betrüger", seyn könnte [25]. Allein es bedurfte keiner so geharnischten Vertheidigungen, denn die Handschriften selbst, als Fränkischen Ursprunges [26], die Idiotismen, die ausschließliche Citation der unechten Decretalen bei Fränkischen Schriftstellern, nebst manchen andern Gründen, lassen keinen Zweifel übrig, daß das Frankenreich die Heimath des Pseudo-Isidor sey [27]. Um so unerklärlicher ist es, daß die aus Haß gegen Rom und ohne alle Begründung aufgestellte Hypothese des Febronius [28] noch in neuester Zeit ihre Vertreter [29]

---

[25]) *De la Serna* a. a. O. §. 6. n. 140. sqq. p. 86. sqq.

[26]) Für diesen läge ein neues wichtiges Argument darin, wenn es sich erwiese, worauf Richter a. a. O. §. 70. Note 4. hindeutet, daß Pseudo-Isidor für die Stellen der heiligen Schrift Alcuin's Recension der Vulgata benützt habe.

[27]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. III. cap. 6. n. 14. p. 541. sqq. — Walter a. a. O. §. 97. S. 191. 192. — Richter a. a. O. §. 70. S. 126. — Wasserschleben a. a. O. S. 42. u. ff. — Hefele a. a. O. S. 607. — S. auch Möhler a. a. O. S. 321. u. ff.

[28]) Von ihm sagt *Zaccaria* a. a. O. p. 288.: **Ma quale impostura più nera e più maligna di tutte le Isidoriane è quella di Febbronio, il quale ha l'impudenza di affermare che quella Raccolta fosse uscita in Roma?**

[29]) An Ant. Theiner und Eichhorn, deren Abhandlungen oben S. 62. angeführt sind. S. dagegen Walter a. a. O. §. 97. S. 192. Note r und s. S. 194. Note x. — Richter a. a. O. §. 70. Note 9. — Wasserschleben a. a. O. S. 44. u. ff. — Hefele a. a. O. S. 609.

hat finden können. Dieser Hypothese zu Liebe hat man auch den Zeitpunkt der Abfassung des Pseudo-Isidor gänzlich verschoben und denselben in das achte Jahrhundert hineinversetzt [30]. Der Sammler hat jedoch das sechste Concilium von Paris vom Jahre 829 schon vor sich gehabt, und da die erste öffentliche Erwähnung des Pseudo-Isidor sich in der Synode von Chiersy [31] (857) findet, so läßt sich darnach schon im Allgemeinen der Zeitpunkt seines Erscheinens bestimmen. Ob der Sammler das Concilium von Aachen (836) gekannt oder ob dieses vielmehr aus ihm geschöpft habe [32], darüber wird gestritten; viel wahrscheinlicher ist das Erstere [33], um so mehr, da die Ausführlichkeit, mit welcher der Pseudo-Isidor von den Primaten handelt, sich wohl kaum anders, als durch den Umstand erklären läßt, daß im Jahre 844 die Primatenwürde von Metz wieder hergestellt wurde [34]. Da es ferner zu vermuthen steht, daß der Pseudo-Isidor die zwischen 845 und 849 ver-

---

[30]) S. dagegen: Wasserschleben a. a. O. S. 55.

[31]) Bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 452. und *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 118. —

[32]) Wie Wasserschleben a. a. O. S. 52. annimmt; so schon früher *Daude*, Hist. univ. Reflex. 10. in cap. 2. lib. 3. (Tom. I. p. 669.).

[33]) S. *Knust* a. a. O. p. 38. p. 40. — Kunstmann, Fragmente S. 250. — Remed. v. Chur. S. 11.

[34]) Vergl. Walter a. a. O. §. 97. S. 194. §. 98. S. 198. Note m.

faßte Schrift des Hrabanus Maurus [35] über die Chorbischöfe gekannt habe [36], andrerseits der erwähnte Abt und Erzbischof Nichts von den unechten Decretalen weiß [37], so scheint die Vollendung der Sammlung so ziemlich in die Mitte des neunten Jahrhunderts zu fallen.

Der Umstand, daß Hrabanus Maurus, der im Jahre 847 nach dem Tode Otgars dessen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz wurde, den Pseudo-Isidor nicht kannte, muß sehr große Zweifel gegen die Meinung erregen, daß sich als ursprüngliche Heimath der Sammlung noch näher Mainz selbst bestimmen lasse [38]. Es ist allerdings richtig, daß der Mainzer Levit Benedict in seiner zwischen 840 und 847 erschienenen Capitulariensammlung gewisse unechte Stücke aufgenommen hat, die ähnliche Sentenzen mit denen des Pseudo-Isidor enthalten, und daß er sich für seine Arbeit auf die von

---

[35]) S. über ihn: Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus. Eine historische Monographie. Mainz. 1841.

[36]) Gegen die Chorbischöfe hat Pseudo-Isidor einen besondern Widerwillen. S. Kunstmann, Fragmente. S. 253. Bonn. Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 691. — Vergl. oben §. 74. S. 99.

[37]) Kunstmann, Fragmente. S. 254.

[38]) *Bened. Lev.* Capit. Praef. — Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis schedulis sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus et maxime in sanctae Moguntiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa reperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus.

Riculf (§. 173. S. 63.) gesammelten kirchenrechtlichen Urkunden (schedulae) des Mainzer Archivs als eine Quelle bezieht, deren Wiederauffindung man Otgar verdanke. Allein einestheils ist die Uebereinstimmung zwischen Benedict Levita und dem Pseudo-Isidor keineswegs so groß, daß man annehmen müßte, sie seien identisch [39], während beide, zwischen denen sogar eine principielle Verschiedenheit obwaltet [40], sehr wohl aus gemeinschaftlicher Quelle geschöpft haben könnten; anderntheils sprechen gegen die in neuester Zeit mit vielem Beifalle wieder aufgenommene Hypothese [41]: der Erzbischof Otgar sei der eigentliche Autor, Benedict aber sein Werkzeug gewesen, sehr erhebliche Gründe [42].

Geht man hingegen auf die oben (S. 96.) für die Fränkische Heimath des Pseudo-Isidor hervorgehobenen Anhaltspunkte zurück, so möchten zwei derselben: die erweisliche Heimath der ältesten Handschriften und die frühesten Berufungen auf den Pseudo-Isidor ganz deutlich und geradezu auf das Westfränkische Reich Karls

39) Dieß ist Walter's Ansicht (Kirchenrecht. §. 97. S. 195.) S. dagegen Hefele a. a. O. S. 633. — Kunstmann im Bonn. Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 692.

40) Hefele a. a. O. S. 630.

41) Sie wurde schon von *Blasco* a. a. O. cap. 6. p. 44. aufgestellt; in neuester Zeit aber von Wasserschleben, a. a. O. S. 64. u. ff. mit Scharfsinn und Erudition vertheidigt. Vergl. Gfrörer a. a. O. S. 42. u. ff. — S. die folgende Note.

42) Zusammengestellt bei Hefele a. a. O. S. 628. u. ff., der aber doch S. 635. sich zu dieser Hypothese hinneigt.

des Kahlen hinweisen[43]. Ja, wenn der ganzen Sammlung eine bestimmte ausschließliche Tendenz gegen die Metropolitangewalt zu Grunde gelegen haben sollte (— was jedoch in der Weise, wie dieß gewöhnlich angenommen wird, sicherlich nicht der Fall ist —), so wäre Rothad von Soissons derjenige Bischof[44], welcher noch am Ehesten als dem Pseudo-Isidor nahe stehend angesehen werden dürfte[45].

Ohne daß jedoch diese Autorschaft behauptet werden soll, möge bemerkt werden, daß die sogenannte Otgar-Hypothese sich wesentlich eben nur auf die dem Erzbischof von Mainz, als „einem den hierarchischen Interessen ergebenen Manne“ untergelegte Tendenz gründet[46]. Aber gerade diese Frage nach der Absicht des Pseudo-Isidor ist es, welche — nach dem oben entwickelten Sachverhalte zwar eine unerhebliche — die Kritiker am Meisten beschäftigt hat. Sobald man einmal annahm, der

---

43) Vergl. Kunstmann a. a. O. S. 254. — Hefele a. a. O. S. 631. 636. Ueber das geringe Ansehen, welches der Pseudo-Isidor in Deutschland genoß s. oben § 174. Note 43.

44) Es ist gewiß ein bloßer Zufall, daß gerade von Rothad sich eine Urkunde erhalten hat, in welcher er sich Peccator nennt. S. *Rothadi* Libell. proclam. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 579.)

45) Auch Gfrörer (a. a. O. S. 66. S. 140. u. ff.), obschon er Mainz als die ursprüngliche Heimath der unechten Decretalen ansieht, hat auf Rothad als Denjenigen hingewiesen, der dem Pseudo-Isidor seine volle Gestalt gegeben habe.

46) Vergl. Walter a. a. O. §. 97. S. 195. Note y a. E.

Verfasser der Sammlung sei ein verschmitzter Betrüger, so mußte man ihm freilich einen tief angelegten, mit List geschmiedeten Plan unterschieben. Bald sollte die Erhöhung des Papstes, bald eine feindselige Richtung gegen die Provinzialconcilien, bald die Erhebung der Primaten oder die Herabsetzung der Metropoliten oder die Absicht, den Clerus gegen die Unterdrückung durch die Layen zu schützen, es seyn [47], was dem Pseudo-Isidor die Feder geliehen hatte; je nachdem die Kritiker Dieß oder Jenes in dem Pseudo-Isidor suchten, fanden sie es auch in ihm. Es scheint, als ob man sich mit dem begnügen dürfe, was der Sammler selbst von sich aussagt: er wolle ein für Bischöfe, Clerus und Layen brauchbares Werk, welches die gesammte kirchliche Disciplin umfasse, liefern (§. 173. Note 20.). Dieß hatte er, allerdings mit besonderer Berücksichtigung der damaligen kirchlichen Zustände im Frankenreich, seiner Meinung nach gethan und zwar in der Weise, daß er glaubte, eine durch Verlust in der kirchlichen Gesetzgebung entstandene Lücke mit Hülfe späterer Quellen — deren Ursprung selbst aber noch nicht durchweg völlig

---

[47]) Walter a. a. O. S. 197. Note f.; hier wird sehr richtig gesagt: „Mit gleichem Rechte könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des Kirchenvermögens, weil von allen diesen Punkten in den falschen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede ist." — Eine Zusammenstellung der verschiedenen dem Pseudo-Isidor beigelegten Zwecke gibt Hefele a. a. D. S. 595. u. ff.

ergründet worden ist [48] — ausfüllen zu müssen, wobei ihm dann vorzüglich, wie oben bemerkt, die Andeutungen des Pontificalbuches als Fingerzeig und Grundlage dienten [49].

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß einige Gelehrte die in der That sehr abgeschmackte Fabel von der Päpstin Johanna [50], mit dem Pseudo-Isidor in Verbindung gebracht haben. Die Thorheit jenes Mährchens anerkennend, sind sie der Meinung, dasselbe lasse sich allegorisch daraus erklären, daß man jene Sammlung unechter Decretalen als das uneheliche Kind einer vermeintlichen Päpstin bezeichnet habe [51]. Man kann dieß billig wohl auf sich beruhen lassen [52].

§. 176.

8. Uebersicht des kirchenrechtlichen Stoffes im neunten Jahrhunderte.

Mit dem Pseudo-Isidor stehen mehrere andere Sammlungen in einem näheren oder entfernteren Zu-

---

48) Roßhirt a. a. O. S. 19.

49) Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 46.

50) *Blasco* a. a. O. cap. 16. p. 135. sqq. — Gfrörer, Geschichte der Karolinger. Bd. 1. S. 288. — Ueber das Mährchen selbst s. Haas im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 706. u. ff.

51) S. darüber Roßhirt a. a. O. S. 60. u. ff.

52) *Devoti* a. a. O. §. 15. p. 358. weist diese Hypothese nicht ganz zurück.

sammenhange. Das Letztere gilt von der bereits erwähnten zwischen 840 und 847 erschienenen Capitulariensammlung des Benedict Levita (§. 175. S. 98) in drei Büchern; ein Werk ohne eigentlichen wissenschaftlichen Werth. Es sind hier die einzelnen Stücke der Capitularien mit Canones, mit Stellen aus den heiligen Schriften und den Kirchenvätern, und überhaupt mit allen damals im Fränkischen Reiche gangbaren Quellen des kirchlichen und weltlichen Rechts ganz bunt durcheinander geworfen [1]. Diese Sammlung hat zuerst einen Anhang von ihrem Autor, dann bald nach ihm drei andere sogenannte Additiones erhalten und ist dann selbst als eine Fortsetzung der aus vier Büchern bestehenden Capitulariensammlung des Ansegisus († 833), die ins Jahr 827 gehört, angesehen worden [2].

Als ein bloßer Auszug aus dem Pseudo-Isidor [3] erscheint diejenige Sammlung, welche man irrthümlich

---

[1]) S. über diese Sammlung die Abhandlung von *Knust*, de Benedicti Levitae collect. canon. bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. P. II. p. 19. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 99. — Richter, Kirchenrecht. §. 72.

[2]) Vollständig als Capitularia spuria bei *Pertz* a. a. O. p. 39. sqq. abgedruckt.

[3]) Vergl. Richter in den Krit. Jahrbüch. Jahrg. 1836. S. 352. — Kirchenrecht. §. 70. Note 9.

dem Bischof Remedius oder Remigius[4] von Chur[5] (800—820) zugeschrieben hat[6], deren Verfasser aber bisher noch nicht ermittelt ist[7]. Dagegen dürfen die

---

[4]) Beide Formen dieses Namens werden abwechselnd gebraucht. Vergl. z. B. *Chrodeg.* Reg. Can. cap. 30. (*Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1194.) cap. 34. col. 1197. — *Hatton.* Capit. cap. 9. col. 1242.

[5]) S. über ihn Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. S. 140. u. ff.

[6]) Zuerst herausgegeben von *Goldast*, Rer. Alam. Script. Tom. II. p. 121. sqq. unter dem Titel Alamanicae ecclesiae veteris canones ex pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Karoli Magni regis Francorum et Alamanorum; darnach bei *Schannat et Harzheim*, Concil. German. Tom. II. p. 144. — Die Canonensammlung des Remedius von Chur; aus den Handschriften der k. Bibliothek zu München zum erstenmale vollständig herausgegeben und kritisch erläutert. Inauguralabhandlung von F. Kunstmann. Tübing. 1836.

[7]) Kunstmann a. a. O. S. 58. nimmt an, daß ein in der Bretagne lebender, dem Metropoliten von Tours ergebener Cleriker die Sammlung verfaßt habe. Knust, (Theol. Stud. u. Krit. Jahrg. 1836. S. 167.) hält sie für das Resultat einer bayrischen Synode. — Nach den in den Krit. Jahrbüch. 1838. S. 583. von Hänel veröffentlichten Capiteln scheint man es nicht in Zweifel ziehen zu können, daß Remedius von Chur wirklich eine Sammlung von Canones verfaßt habe, auf keinen Fall ist dieß aber diejenige, welche jetzt seinen Namen trägt. — S. noch *Hänel*, Lex Romana Wisigoth. Praef. cap. 2. Epit. S. Galli. p. XXXIX. — Um die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint ein Remigius von Lyon, der im Jahre 855 einem Concilium zu Valence und 859 einem zu Toul beiwohnt. S. *Hardouin* a. a. O. Tom. V. col.

sogenannten Capitula Angilramni weder als ein Auszug [8], noch als eine Quelle [9] des Pseudo-Isidor betrachtet werden, wenn gleich sie mit demselben in dem nächsten Zusammenhange sich befinden. Man versteht unter ihnen jene achtzig Sentenzen über das Verfahren gegen Bischöfe (§. 173. S. 77.), welche zuerst von Hinkmar von Rheims in seinem Streite wider seinen Neffen Hinkmar von Laon erwähnt [10] und in ihrer Ueberschrift nach Verschiedenheit der Codices [11], als eine Sammlung ausgegeben werden, welche entweder der Erzbischof Angilram von Metz (768—791) von dem Papste Hadrian I. bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Rom

---

96. 490. In eben diese Zeit gehört auch Remigius von Auxerre, dessen Commentar zum Osea bei *Mai*, Script. vet. nov. coll. Tom. VI. P. II. p. 103. sqq. sich findet. — Mit vielen Zusätzen versehen kommt die dem Remedius von Chur zugeschriebene Sammlung in einem Wolfenbüttler Codex vor, von welchem Wasserschleben in Richters krit. Jahrb. 1836. S. 485. Kunde gibt und glaubt, daß es die nach dem Jahre 922 von Erzbischof Rotger von Trier verfaßte Sammlung sei. S. unten §. 177. Note 13.

[8]) Dafür halten sie *Ballerini*, de antiq. collect. P. III. cap. 6. n. 8. p. 535. —

[9]) Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. S. 14.

[10]) *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 24. (Opp. Tom. II. p. 475.). —

[11]) Vergl. *Camus* in der (§. 173. Note 9) angeführten Abhandlung p. 292. — S. die beiden folgenden Noten.

(785) erhalten [12] oder diesem übergeben [13] haben soll. Weder das Eine noch das Andere ist wahr [14], sondern es scheint, daß die Angilramnischen Capitel, die jedenfalls eine falsche Ueberschrift führen, aber zum größten Theile aus echten Quellen entnommen sind [15], entweder den Pseudo-Isidor selbst oder einen ihm ganz nahe stehenden Freund und Gehülfen [16], der ihm damit eine Vorarbeit verfertigte [17], zum Autor haben; unter

---

12) Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim conlecta et Angilramo, Mediomatricae urbis episcopo, Romae a beato papa Adriano tradita sub die XIII. Kal. Octobr. indict. IX. quando pro sui negotii causa agebatur. Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 534. — Es führen daher diese Capitel in dem Abdrucke bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 2051. (*Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 904.) die Ueberschrift: Hadriani Papae Capitula.

13) Incipiunt capitula conlecta ex diversis conciliis seu decretis Rom. pontificum ab Angilramno episcopo et Adriano papae oblata. — S. *Ballerini* a. a. O. p. 533.

14) Ausführlich handelt hierüber Rettberg a. a. O. Bd. 1. S. 501. u. ff. S. 646. u. ff.

15) Dieß ist von Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte d. falschen Decretalen. S. 14. u. ff. gründlich bewiesen.

16) *Knust*, de fontibus et consilio Pseudo-Isidorian. collect. p. 16. sqq.

17) Rettberg a. a. O. S. 652.

allen Umständen gehören sie nicht dem achten, sondern dem neunten Jahrhundert an [18].

Obgleich der Pseudo-Isidor besonders in dem Frankenreiche seine Verbreitung gefunden hatte, so blieb doch auch hier der Codex Canonum Hadrianeus die eigentliche Hauptquelle des canonischen Rechts [19]. Allmählig hatte sich aber das Material bedeutend vermehrt; es war eine beträchtliche Zahl von Decretalen und Schlüssen von Concilien, namentlich die siebente (787) und die achte öcumenische Synode (869) hinzugekommen. Außerdem brachte es die ganze Natur der Karolingischen Gesetzgebung (§. 122. S. 107.) mit sich, daß in den Capitularien [20] eine große Menge kirchen-

---

18) Walter a. a. O. §. 99. S. 212. — Auch Richter a. a. O. Note 6 hält sie für „Vorstudien des Verfassers der falschen Decretalen." —

19) Richter a. a. O. §. 71. Note 1 macht auf folgende interessante Stelle aus dem Opusc. *Bernardi*, presb. Constant. de vitanda excommunicatorum communione etc. n. 42. n. 43. (Monum. res Alem. illustr. S. Blas. 1792. Tom. II. p. 337.) aufmerksam, wo es heißt: Beatus quoque Isidorus in Collectario suo (womit der Pseudo-Isidor gemeint ist) de canonibus, quatuor editiones Nicaeni concilii compaginavit; duas vero vel tres reliquas Orientalibus adscripsit. Sed harum editionum illam nos maxime sequimur, quae caeteris emendatior, et Apostolicae sedi acceptior videtur, videlicet, quam beatus papa Adrianus per manum Karoli imperatoris Occidentalibus direxit ecclesiis.

20) Sie sind außer bei *Georgisch* und *Walter*, Corpus juris Germanici, herausgegeben von *Baluze*, Capit. reg. Francor.

rechtlicher Bestimmungen enthalten war. Erschienen auf den Reichssynoden die Bischöfe als Stände, so war doch das, was hier angenommen wurde, meistens schon zuvor Beschluß der in dieser Zeit sich häufig versammelnden Provincialconcilien [21]. — Auch die einzelnen Bischöfe entfalteten damals eine nicht unbedeutende gesetzgeberische Thätigkeit, die sie gewöhnlich mit Zuziehung ihrer Diöcesansynode ausübten [22]. Als solche Synodalstatuten, die meistens unter dem Namen Capitularia oder Capitula Episcoporum [23] vorkommen, lassen sich aus dieser Zeit insbesondere folgende namhaft machen: die Capitel des heiligen Bonifacius [24] (745), die des Theodulf von Orleans [25] (797),

---

(Par. 1677. Venet. 1772. 2. Tom. fol.), *Chiniac* (Vol. I. Par. 1780. Vol. II. Basil. 1786.) und *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. nebst einigen Nachträgen in Tom. IV.

21) S. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-Provinzial- und Diöcesan-Concilien. Mainz 1835. u. ff. 7 Bde.

22) Vergl. meine Schrift: die Diöcesansynode. S. 44. u. ff.

23) Ausführlich handelt hierüber: De Capitularibus Diatriba II. bei *A. Mai* a. a. O. p. 146. sqq. insbesondere n. 7. p. 151. n. 9. p. 154.

24) Statuta quaedam *S. Bonifacii* Archiep. et Mart. (*Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 1943. *Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 383.). —

25) Capitulare *Theodulphi*, Episc. Aurel. ad parochiae suae sacerdotes. (*Hardouin*, IV. 911. *Mansi*. XIII. 393.)

Hatto (Ahytho[26]) von Basel[27] (822 oder 823), Herard von Tours[28] (858) Hinkmar von Rheims[29], Walter von Orleans[30] (871) und Rodulf von

[26]) Ueber die verschiedene Schreibart des Namens s. De Attonibus Diatriba I. (bei *Mat* a. a. O. p. 129. sqq.).

[27]) *Ahytonis*, Episc. Basil. Capitulare (*Hardouin.* IV. 1241. *Mansi.* XIV. 390.); auch finden sich diese Capitel bei *Pertz* a. a. O. Tom. III. p. 439. aber wie Richter a. a. O. §. 71. Note 3 zuerst bemerkt hat, irrthümlich als Schlüsse einer Italienischen Synode. Vergl. noch Diatriba I. (Note 26.) p. 139. — Es sind diese Capit. Atton. (vergl. Schrödl, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 883. u. ff.) mit denen des Bischofs Atto II. von Vercelli, der zur Zeit Gregors V. lebte, und denen des Cardinals Atto (§. 177. Not. 32.), der ein Zeitgenosse Gregors VII. war, nicht zu verwechseln.

[28]) Capitula *Herardi*, Archiep. Turon. (*Hardouin.* V. 449. — *Baluze* a. a. O. Tom. I. col. 1283.). —

[29]) Von Hinkmar von Rheims gibt es eine Reihenfolge von Capitularien: 1) ad presbyteros parochiae suae (*Hardouin.* V. 391. *Hincm.* Opp. Tom. I. p. 710.). 2) Capitula quibus de rebus magistri et decani per singulas ecclesias inquirere et episcopo renuntiare debent (*Hardouin.* V. 398. Opp. I. p. 716.). 3) Capitula superaddita (*Hardouin.* V. 407. Opp. I. p. 730.). 4) Capitula in Synodo Remensi data ann. 874. (*Hardouin*, V. 408. Opp. I. p. 732.). 5) Capit. archidiaconibus presbyteris data ann. 877. (*Hardouin.* V. 412. Opp. I. 738.).

[30]) Capitula a *Waltero* reverendo pontifice compresbyteris promulgata in synodo apud Bullensem fundum (*Hardouin.* V. 459. *Mansi.* XV. 505.). — Die Canon. *Isaac.* Lingon. Episc. (*Hardouin.* V. 419.) sind nur ein Auszug aus Benedict Levita.

Bourges [31]. Auch gehört die Regel des heiligen Chrodegang von Metz [32] (760) in so fern hieher, als sie zuerst in dem engeren Kreise einer Diöcese die canonische Lebensweise des Clerus ordnete, dann aber und zwar in vieler Hinsicht von dem Diakon Amalar modificirt, auf dem Reichstage zu Aachen (816) unter Ludwig dem Frommen als für den gesammten Clerus der Fränkischen Monarchie geltend angenommen wurde [33].

Eine eigenthümliche und nicht bloß für das Kirchenrecht, sondern für die gesammte Sitten- und Rechtsgeschichte der Germanischen Völker sehr wichtige Quelle dieser Zeit bietet sich in den Pönitential- oder Beichtbüchern [34] dar. Sie sind theils Samm-

---

[31]) *Baluze*, Miscell. Tom. VI. p. 139. edid. *Mansi*. Tom. II. p. 104. Diese Capitel sind größtentheils aus der Sammlung des Theodulph von Orleans entnommen.

[32]) *Hardouin*. IV. 1181. *Mansi*. XIV. 314. Ueber Chrodegang s. noch Seback im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 524. u. ff.

[33]) *Pertz*, M. G. H. Tom. III. p. 206. p. 219.

[34]) S. über diese: *Ant. Augustin*. Canon. poenit. (Opp. Vol. III. p. 247—256.). — De Poenitentiali Romano Diatriba III. (bei *A. Mai* a. a. O. p. 161. sqq.). — Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. N. 4. S. 78. u. ff. — Kunstmann, die Lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen. Mainz 1844. — Hildenbrand, Recension von Kunstmann's oben angeführter Schrift in den Krit. Jahrbüchern. Jahrg. 1845. S. 502. u. ff. und desselben Artikel: „Beichtbücher" im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 742. — S. auch Walter a. a. O. §. 93. — Richter a. a. O. §. 71.

lungen von Bußcanonen, die aus Concilien und Aussprüchen der Kirchenväter zusammengestellt sind [35], theils Bußregister. Diese letztere Art gleicht schon in ihrer äußeren Erscheinung ganz und gar den Verzeichnissen der Compositionen für die verschiedenen Friedensbrüche in den Germanischen Volksrechten, aber was noch wichtiger ist, es möchte auch in der Entstehungsweise eine merkwürdige Uebereinstimmung Statt finden. Auch sie sind wahrscheinlich wie jene ursprünglich Weisthümer, die auf deshalb gestellte Fragen abgegeben zu werden pflegten [36].

Die ältesten dieser Pönitentialbücher gehören Britannien an und zwar sind solche von Gildas [37] und Columban [38] vorhanden; die bedeutendste Stelle nimmt aber das Pönitentialbuch des Erzbischofs Theodorus von Canterbury (668—690) ein [39]. Dieser aus

---

35) Vergl. Buchmann, Bußcanones. (Freiburger Kirchenlex. Bd. 2. S. 221. u. f.).

36) Diese Ansicht hat zuerst Hildenbrand a. a. O. S. 506. u. ff. aufgestellt und mit vielem Scharfsinn durchgeführt.

37) Bei *Martene*, Nov. Thesaur. Anecd. Tom. IV. col. 7. sqq.). —

38) Biblioth. max. Patr. Lugd. 1677. Tom. XII. p. 21.

39) Ancient Laws and Institutes of England. (London. 1840. fol.) p. 277. — Kunstmann a. a. O. S. 43. u. ff. — Das von *Jac. Petit.* (Paris. 1677. 3 Voll. 4.) herausgegebene Poenitentiale Theodori ist nicht das Werk des Theodor, sondern nur eine Sammlung zerstreuter Bruchstücke. — Die Capitula Theo-

Tarsus in Cilicien gebürtig, macht in so fern Epoche in der Englischen Kirchengeschichte, als er, wie keiner seiner Vorgänger, bemüht war, wie Bildung überhaupt, so auch insbesondere die Sitten und Gebräuche der Römischen Kirche in England immer fester zu begründen[40]; seine Schüler[41] und mehrere andere Männer[42] folgten hierin seinen Fußstapfen. Theodorus wurde in Betreff des kirchlichen Rechtes den Angelsachsen das, was Ulemar, Saxmund und wie sonst die rechtskundigen Schöffen hießen, bei den Friesen für das weltliche. So konnte es auch geschehen, daß Aussprüche des Theodorus sich in spä-

---

dori bei *D'Achery*, Spicil. ed. 2 da. Tom. I. p. 486. sind interpolirt.

40) Vergl. über ihn *Beda*, Hist. eccl. Anglor. Lib. IV. cap. 1. 2. 5. sqq. c. 18. —

41) *Beda* a. a. O. cap. 2.

42) Z. B. Benedict und Ceolfrid die ersten Aebte in dem Kloster von S. Peter und Paul zu Wiremuth. S. *Beda* a. a. O. Lib. V. c. 21. und dessen Hist. Abbat. Wirem. (edid. Smith. Cantabr. 1722.) p. 295. — Von Naitan, dem Könige der Pikten, welcher die britische Osterfeier aufgab und sich an Ceolfrid um Belehrung wendete, heißt es an der zuerst angeführten Stelle: quaesivit auxilium de gente Anglorum, quos jamdudum ad exemplum sanctae Romanae et Apostolicae Ecclesiae suam religionem instituisse cognovit. — Sed et architectos sibi mitti petiit, qui juxta morem Romanorum Ecclesiam de lapide in gente ipsius facerent — se quoque ipsum cum suis omnibus, morem sanctae Romanae et Apostolicae Ecclesiae semper imitaturum in quantum dumtaxat tam longe a Romanorum loquela et natione segregati hunc ediscere potuissent. —

teren Sammlungen der Bußregister finden, die in seinem eignen Pönitentiale nicht angetroffen werden [43]. Solche spätere Beichtbücher sind namentlich die des Commean [44], des Beda [45] und des Egbert von York [46], bei denen es wegen der Ueberarbeitungen, in welchen sie vorliegen, allerdings große Schwierigkeit macht für die einzelnen Capitel den jedesmaligen ersten Autor anzugeben, obwohl es der neueren Kritik gelungen ist, das ursprüngliche Beichtbuch des Beda von dem des Egbert genauer zu unterscheiden [47]. —

In solcher Gestalt kamen die in Lateinischer Sprache geschriebenen [48] Angelsächsischen Pönitentialbücher

---

43) Hildenbrand a. a. O. S. 507. —

44) Bibliotheca max. Patr. a. a. O. p. 41. sqq. — *Gerbert*, Monum. liturg. Alem. Tom. II. p. 12. — *Theiner*, Disquis. crit. p. 280. — Hildenbrand a. a. O. S. 511. 512. —

45) De remediis peccatorum. S. Hildenbrand a. a. O. S. 521.; mit demselben Namen wird auch das Beichtbuch Egberts bezeichnet.

46) Bei *Mansi*, Concil. Tom. XII. col. 489. — Vergl. Richter, a. a. O. Note 9. — Egbert hat außerdem eine größere kirchenrechtliche Sammlung verfertigt, aus welcher um das Jahr 1040 von dem Diakon Hucarius ein Auszug gemacht wurde. S. Ancient Laws. p. 326. — Vergl. Walter a. a. O. §. 89. — Näheres über Egbert gibt Schröbl im Freiburg. Kirchenlex. Bd. 3. S. 403. u. ff.

47) Auch dieser Gegenstand ist von Hildenbrand a. a. O. S. 520. sehr gut entwickelt.

48) Die Pönitentialbücher in Angelsächsischer Sprache sind nur Uebersetzungen. Vergl. Hildenbrand a. a. O. S. 514.

nach dem Festlande hinüber; sie wurden hier benützt und es entstand auch im Fränkischen Reiche eine Menge solcher Arbeiten, die zwar vielfach gebraucht wurden, aber zum großen Theil wegen ihrer völligen Unzuverlässigkeit nicht nur kein öffentliches Ansehen erlangten, sondern sogar von mehreren Concilien reprobirt wurden [49]. Unter den Fränkischen Pönitentialien ist eines der wichtigsten das aus fünf Büchern bestehende Werk des Bischofs Halitgar von Cambray [50] (825); es ist dem Erzbischof Ebbo von Rheims gewidmet, den Halitgar einst auf der Mission zu den Dänen begleitet hatte. Dieß Werk ist zum großen Theil in ein densel-

---

[49]) *Conc. Cabill.* II. ann. 813. cap. 38. (*Hardouin.* Concil. Tom. IV. col. 1038): repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores: de quibus recte dici potest: Mortificabant animas, quae non moriuntur, et vivificabant animas, quae non vivebant. — *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 32. col. 1317. — utentes (sacerdotes) quibusdam codicillis contra canonicam auctoritatem scriptis, quos poenitentiales vocant. — *Rodulf.* Bitur. Archiep. Capit. (*Baluze,* Miscell. Tom. VII. p. 148.) — Vergl. *Diatriba* III. (Note 34.) p. 161. — Auch *Burcard. Wormat.* Praef. ad Decr. klagt über die Unzuverläßigkeit der Pönitentialbücher. S. noch Note 55.

[50]) Bei *Canisii* Lectiones antiquae edid. *Basnage.* Tom. II. P. II. p. 81. sqq. — *Zaccaria*, Bibliotheca ritualis. Tom. I. App. II. p. 149. sqq.; eine Ausgabe des Halitgar, welche bisher in Deutschland nicht beachtet zu seyn scheint. Vergl. noch *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 8. n. 3. p. 620. — Wasserschleben a. a. O. S. 83. Note **.

den Gegenstand betreffendes Schreiben des Hrabanus Maurus an den Bischof Heribald von Auxerre (853) übergegangen und wird daher auch wohl selbst als ein Pönitentialbuch des erwähnten Erzbischofs von Mainz angesehen [51]; von Hrabanus rührt indessen ein anderes Beichtbuch her, welches er, damals noch Abt von Fulda, für Otgar (842) ausgearbeitet hatte [52]. — In manchen Handschriften findet sich der Sammlung des Halitgar noch ein sechstes Buch angehängt, angeblich aus dem Archive der Römischen Kirche geschöpft [53]; man hat daher geglaubt in ihm das in manchen Bußbüchern erwähnte Poenitentiale Romanum erkennen zu dürfen [54]. Allein, so wie jene Nachricht sicherlich falsch ist, so hat es auch niemals ein solches Pönitentialbuch gegeben, welches mit päpstlicher Auctorität versehen oder im Gebrauche der Römischen Kirche gewesen wäre [55]. Jene Citatio-

---

[51]) Als solches steht es in *Hrabani* Opp. edid. *Colvener*. Tom. VI. p. 110. — Vergl. darüber *Zaccaria* a. a. O. p. 310. — Wasserschleben a. a. O. S. 83. Note **.

[52]) *Hrabani Mauri* Liber Poenitentium bei *Ant. Augustin*. Opp. Vol. III. p. 309. — *Zaccaria* a. a. O. p. 312—253. — Bei *Colvener*. a. a. O. p. 154. sqq.

[53]) *Canisii* Lect. a. a. O. p. 132. — Vergl. noch Diatriba III. p. 182.

[54]) So Morinus in dem Anhange zu seiner Comm. hist. de disciplina in administr. sacram. poenit. Par. 1651.

[55]) So sagt *Atton*. Cardin. Capit. (Note 27.) Praef. (*Mai* a. a. O. p. 60): factum est, ut poenitentiale romanum apocryphum fingeretur, et rusticano stilo; ut illi qui authenticos

nen des Poenitentiale Romanum kommen auffallender Weise für Capitel vor, welche anderswo theils Theodorus theils Beda zugeschrieben werden [56]. Man hat diese Erscheinung dahin gedeutet, daß mit jenem Ausdrucke lediglich auf den Gegensatz der Lateinischen Sprache zu der Angelsächsischen hingewiesen werde [57]. Richtiger ist wohl eine andere Erklärung, welche diese Bezeichnung in einen Zusammenhang mit der Römischen Liturgie (Ordo Romanus; s. unten S. 117.) bringt [58]. Die Verbreitung derselben bei dem Angelsächsischen Volke hatte sich ganz besonders Theodorus angelegen seyn lassen und jenes hatte — mit Beda (Note 42) zu reden — „nach dem Beispiel der Römischen Kirche seine Religion eingerichtet." Es lag daher nahe, daß man auch die von Theodorus ausgehende Regelung des Bußwesens, wie sie in seinen Beichtbüchern vorlag, als gleichsam Römischen Ursprungs ansah. Es scheint aber, als ob diese Auffassung nicht

---

canones nesciunt, et litteras non intelligunt, in his fabulis confidant. — Vergl. Diatriba. III. p. 162.

56) Wasserschleben a. a. O. S. 79. — Hildenbrand a. a. O. S. 513.

57) Wasserschleben a. a. O. Note **.

58) Dieß ist von Hildenbrand a. a O. S. 514. geistvoll weiter dahin ausgeführt, daß man den Bußbüchern ebenfalls einen Ordo über die Auflegung der Buße beigefügt und dadurch den Zusammenhang mit den Ritualbüchern vermittelt, sodann auch diesen Stoff auf den Mittelpunkt der Kirche bezogen und Theodor, Beda u. s. w. nur als Redactoren bezeichnet habe.

erst auf dem Festlande sich geltend machte, sondern sie dürfte schon aus dem Verhältnisse der Angelsachsen zu den Briten hervorgegangen seyn [59].

Außer diesen Pönitentialien waren in jener Zeit auch viele Ritual- und Formelbücher [60] verbreitet. Die ersteren kommen unter dem Namen Ordines vor und es wurde begreiflicher Weise unter ihnen dem Ordo Romanus oder den Ordines Romani (libelli de ordine Romano), da es deren mehrere sowohl der Zeitfolge nach als auch für einzelne Bestandtheile der Liturgie gab, ein ganz vorzügliches Ansehen beigelegt. Diese Römischen Ritualbücher [61] sind sehr alt; eines derselben, welches zugleich das umfangreichste ist, fällt wenn nicht in die Zeit des Gelasius, so doch spätestens in die Gregorius des Großen [62]. Eben so hat die Römische Kirche auch

---

59) Zu dieser Annahme berechtigt *Beda*, Hist. eccl. Angl. V. 21. (Note 42.). S. auch Note 40. u. 41.

60) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 94. —

61) Sie behielten den Namen Ordines Romani auch wenn sie auf andere Kirchen übergegangen waren und hier sogar manche Eigenthümlichkeit angenommen hatten. S. *Vezzosi*, Not. ad *Jos. M. Thomasii* Responsorialia et Antiphon. Eccl. Rom. App. (Opp. *Thomasii*. Vol. IV. p. 324)). —

62) S. *Mabillon*, Museum Italicum. Tom. II. Comm. praev. p. VIII. sqq. — *Zaccaria* a. a. O. Lib. I. cap. 7. p. 169. — Ausgaben: edid. *G. Cassander*. Colon. 1561. — *M. Hittorp*, de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. — O. R. edid. *G. Ferrari*. Rom. 1591. — Biblioth. Patr. Colon. 1618. — B. P. Paris. 1644. — *Mabillon* a. a. O.

ein altes Formelbuch in dem sogenannten Liber diurnus [63] aufzuweisen, welches dem Anfange des achten Jahrhunderts angehörend [64], Muster zu Urkunden für das gesammte kirchliche Geschäftswesen, zugleich aber auch die Ordinationsritus des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, Glaubensbekenntnisse, Privilegien und mehreres andere dahin Gehörige enthält [65]. Im Fränkischen Reiche findet sich eine beträchtliche Anzahl solcher Formelbücher, die sich aber meistens eben sowohl auf das weltliche Recht beziehen; eines der bedeuten-

---

hat fünfzehn Ordines herausgegeben, darunter vier de Missa pontificali, zwei de missa episcopali, einen de baptismo, zwei de ordinationibus sacris, einen de triduo ante Pascha u. s. w. Vergl. auch *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. III. p. 449.

[63]) Ausgaben: Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice manuscripto nunc primum in lucem editus opera et studio *Johannis Garnerii* presbyteri e societate Jesu. Paris. 1680. 4.; dazu Nachträge bei *Mabillon* a. a. O. Tom. I. P. II. p. 32—37. — *Chr. God. Hoffmann*, Nova scriptorum et monumentorum collectio. Lips. 1732. 2 Tom. 4. (Tom. II.). — curav. *P. I. Riegger*. Vienn. 1762. 8. — Vergl. noch *Vezzosi* a. a. O.

[64]) Garnerius setzt es in die Zeit bald nach dem Jahre 714. *Zaccaria* a. a. O. Tom. II. P. II. diss. 2. p. 220. Hingegen erst ins neunte Jahrhundert in die Regierungszeit Gregors IV.

[65]) S. außer *Zaccaria* a. a. O. noch *Devoti*, Comm. in Jus can. univ. Proleg. cap. 18. §. 23. not. 2. (Tom. I. p. 367. sqq.). —

sten derselben ist die Formelsammlung des Mönches Marculf[66] (653.). —

§. 177.

9. Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts vom neunten bis zum zwölften Jahrhundert.

Es hatte sich bis zum Ausgange des neunten Jahrhunderts das kirchenrechtliche Material so gehäuft, daß die bisherigen Sammlungen nicht mehr genügen konnten und so stellte sich das im Laufe der Zeit sich immer erneuernde Bedürfniß nach zweckmäßigen systematischen Verarbeitungen gerade damals sehr dringend heraus. Dasselbe rief bis zum zwölften Jahrhunderte hin eine große Menge verschiedener Sammlungen hervor[1], von denen hier nur die vorzüglichsten namhaft zu machen sind; selbst diese sind noch nicht alle durch den Druck einer näheren wissenschaftlichen Benützung zugänglich gemacht worden.

Noch dem neunten Jahrhunderte[2] gehört diejenige

---

[66]) Diese und andere Formelsammlungen finden sich bei Walter, Corp. jur. Germ. antiq. Tom. III. — Vergl. Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse. S. 244. u. ff.

[1]) Walter, Kirchenrecht. §. 100. zählt deren sechs und dreißig auf.

[2]) Eine andere Sammlung aus dem Ende des neunten Jahrhunderts, die aus neun Büchern besteht (Cod. Vatic. 1349) beschreiben die *Ballerini*, de antiq. collect. P. IV. cap. 18. n. 6.

Sammlung an, welche ehedem Corpus Canonum (S. unten S. 126.), jetzt Collectio Anselmo dedicata [3] genannt wird und aus zwölf Theilen [4] besteht. Dieser Anselmus, welcher als Archipraesul bezeichnet wird, ist wahrscheinlich der zweite seines Namens unter den Erzbischöfen Maylands, und darnach würde die Vollendung dieser von ihm veranlaßten, noch ungedruckten Sammlung zwischen die Jahre 883 und 897 zu setzen seyn. Die Grundlage derselben bildet sowohl für die Concilien als für die Decretalen ein aus der echten Hispana vermehrter Dionysischer Codex [5]; ihr übriges Material entnimmt sie aus einer nur die Decretalen enthaltenden Handschrift des Pseudo-

---

p. 671. *Mai*, Spicilegium Roman. Vol. VI. p. 397. sqq. gibt die Capitelüberschriften derselben.

[3]) Vergl. über dieselbe: *Salmon*, Tract. de studio Conciliorum. p. 43. — *Constant*, de antiq. canon. collect. n. 169. p. 152. sqq. — *Ballerini* a. a. O. c. 10. p. 625. — *Lebeuf* in der Histoire de l'académie royale des inscriptions. Tom. XVIII. p. 346. et suiv. — v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 2. §. 100. S. 289. — Aug. Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret. (Mainz. 1832.) S. 10. u. ff. — Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts. (Leipz. 1834.). S. 36. u. ff. —

[4]) *Sarti*, de claris archigymnasii Bonon. professor. T. I. P. II. p. 189. sqq. gibt ohne die Sammlung selbst zu erkennen, ein Inhaltsverzeichniß der vier ersten Theile aus Cod. Pal. Vatic. 580. der eben nur diese enthält. Vergl. Walter a. a. O. S. 216. Note s.

[5]) Vergl. §. 171. Note 37. §. 172. Note 48. —

Isidor, aus dem Registrum Gregors des Großen, von welchem sie eine bedeutende Anzahl von Briefen aufgenommen hat, aus den Canonen zweier unter Zacharias (743) und Eugen II. (826) gehaltenen Synoden, aus dem unechten Briefe des Hieronymus an den Rusticus de septem gradibus und für ihren zweiten Hauptbestandtheil, der wohl einen andern [6] und zwar späteren [7] Verfasser hat, aus den Justinianeischen Rechtsquellen und Julian, aus welchen vor ihr noch keine andere Sammlung unmittelbar geschöpft hatte.

Durch manche Eigenthümlichkeiten zeichnet sich die Sammlung des auch als Geschichtschreiber bekannten Abtes Regino von Prüm [8] († 915) aus, welche unter dem Titel: Libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis auf Befehl und Ermunterung des Erzbischofes Ratbod von Trier etwa ums Jahr 906 verfaßt worden ist [9]. Ihr Zweck war der, daß sie, welche ihr Autor dem Erzbischof Hatto von Mainz mit einem

---

[6]) Richter a. a. O. S. 50.

[7]) Nach Richters Annahme (a. a. O. S. 52.) würde Burchard von Worms (s. unten S. 126.) einen Coder dieser Sammlung benützt haben, bei welchem jener zweite Bestandtheil noch fehlte.

[8]) Edid. *Hildebrand.* Helmst. 1659. — *Baluze.* Paris. 1671. Vienn. 1765. die neueste und beste von Wasserschleben Lips. 1840.

[9]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 11. n. 1. sqq. p. 631. sq. — Wasserschleben Beiträge. S. 1. u. ff.

Dedicationsschreiben übersendete, diesem, und wohl überhaupt den Deutschen Bischöfen, auf Visitationen als ein Handbuch (manualis codicillus, enkyridion) statt vieler schwer zu transportirenden Bände, dienen sollte [10]. Regino hat einen großen Theil seines Stoffes nicht aus den Originalquellen, sondern aus vermittelnden Sammlungen [11] entnommen; auf diesem Wege sind ihm viele Concilienschlüsse aus der Dionysischen und der Spanischen Sammlung zugegangen; außerdem hat er die Pseudo-Isidorischen Decretalen — diese jedoch nicht in einem großen Umfange — das Breviarium, Julian und verschiedene Pönitentialbücher, die Lex Burgundionum und Lex Ripuariorum, die Capitularien der Fränkischen Könige, so wie des Hinkmar von Rheims benützt. Ein ganz besonderes Gewicht legt Regino darauf, daß er auch die neuern Concilien Galliens und Germaniens mit in das Bereich seiner Arbeit gezogen habe; die Veranlassung dazu sah er darin, daß in seinen „gefahrvollen Zeiten" es besonders nothwendig sey, solche gesetzliche Vorschriften hervorzuheben, welche gegen Arten von Verbrechen gerichtet seyen, die erst in dieser „ganz schlech-

---

10) Praef. p. 1. Diese Vorrede findet sich nur in einer Trierer Handschrift und ist zuerst von Wasserschleben bekannt gemacht worden.

11) Namentlich aus Halitgar und einer Sammlung von 381 Kapiteln (Cod. Vatic. 1352), welche Richter unter dem Titel; Antiqua canonum collectio, qua in libris de synodalibus causis compilandis usus est Regino Prumiensis. Marburg. 1844.

ten Zeit" sich gezeigt hätten [12]. Auch komme es darauf an, wie er hinzufügt, daß, obschon die allgemeine Kirche durch die Einheit des Glaubens verbunden sey, doch auch auf die verschiedenen Gewohnheiten der einzelnen Länder Rücksicht genommen werde. Ihrem Zwecke entsprechend ist Regino's Sammlung in zwei Theile getheilt, von denen der erste auf den Clerus und den Gottesdienst, der zweite auf die Layen sich bezieht und insbesondere ein Verzeichniß der bei den Sendgerichten erforderlichen Fragstücke enthält. In späterer Zeit hat sie Anhänge und Zusätze erhalten, auch sind bei einer Ueberarbeitung manche Stücke aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gekommen [13].

---

4. — Daß Regino die Coll. Ans. dedic. benützt habe, ist sehr unwahrscheinlich. S. Richter, Beiträge. S. 54.

[12]) Praef. p. 2.

[13]) Wasserschleben a. a. O. S. 28. u. f. gibt Kunde von einer Leipziger Handschrift, welche einen Auszug aus Regino aus einer Zeit enthält, bevor dessen Sammlung jene Umänderungen erfahren hatte. — In Betreff des Erzbischofs Rotger von Trier, welcher nach dem Jahre 922 eine Sammlung verfertigt hat (s. oben §. 176. Note 7.) möge auf folgende Notiz bei Pertz, Archiv. Bd. 8. S. 813. verwiesen werden: „*Leyden. Vulcan.* 94. B. 8vo. mbr. sec. X. in. 8. Blätter. Incipit epistola domni Rotgeri sanctae Treverorum ecclesiae episcopi ad universos presbyteros ecclesiae sibi commissae. Rotgerus etc. indignus atque peccator etc. 28. Canones, der letzte de modis et remediis penitentiae — juxta. Das Folgende fehlt. — Zu den Zeugnissen bei Wasserschleben a. a. O. S. 486. wäre noch hinzuzufügen *Alberici* Chron. a. 905. wo für Tukerus *Ruotgerus* zu lesen ist. S. Pertz, a. a. O. Bd. 10. S. 245.

Die beiden genannten Sammlungen [14] sind gemeinschaftlich die Grundlage einer dritten geworden, die den Bischof Burchard von Worms [15] († 1025) zu ihrem Verfasser hat [16]. Die Zeit der Vollendung dieser Arbeit läßt sich darnach bestimmen, daß sie [17] eine Formata Burchards vom Jahre 1012, nicht aber das Concilium von Seligenstadt vom Jahre 1023 aufgenommen hat; dieses findet sich bei allen Handschriften nur als Anhang. Die gewöhnliche Bezeichnung dieser großen aus zwanzig Büchern [18] bestehenden Sammlung ist schlechthin

---

14) Weniger bedeutend ist die Sammlung des Abtes Abbo († 1004) von Fleury (*Mabillon*, Vetera Analecta. ed. 1ma. Tom. II. p. 248. — ed. 2da. Par. 1723. fol. p. 133. sqq.); Sie ist vor dem Jahre 997 verfaßt, da in diesem König Hugo Capet, dem sie gemeinschaftlich mit seinem Sohne Robert dedicirt ist, starb. Sie ist betitelt Canones domini Abbonis abbatis — excerpti de aliis canonibus und besteht aus 52 Capiteln. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 11. n. 4. p. 632. — v. Savigny a. a. O. §. 102. S. 204. S. auch Freiburger Kirchenlex. Bd. 1. S. 9. u. f.

15) Vergl. über ihn *Schannat*, Hist. Episc. Wormat. p. 333. Er wurde im J. 1000 Bischof. S. Binterim, Concilien. Bd. 1. S. 293.

16) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 12. p. 633. sqq. cap. 18. n. 12. p. 674. —

17) Lib. II. c. 227.

18) Das neunzehnte, welches de poenitentia handelt, führt den Namen corrector et medicus, das zwanzigste de contemplatione (nämlich der zukünftigen Dinge) heißt Liber speculationum.

Decretum, der Verfasser selbst nennt sie Collectarium [19]. Burchard war zu seiner wegen des Bedürfnisses der Diöcese dringend nothwendigen Arbeit [20] vorzüglich durch den Domprobst von Worms, Brunicho, aufgefordert worden und scheint sich der Beihülfe seines frühern Mitbruders im Kloster Lobbes, des nachmaligen Abtes von Gemblours, Olbert und des Bischofs Walter von Speyer dabei bedient zu haben [21]. In der Vorrede klagt Burchard über die Verwirrung, welche in den Canones und in den Beichtbüchern Statt finde, woraus für seine Diöcese bei der Unwissenheit der meisten Priester große Gefahr erwachse. Er bestimmt daher seine Sammlung vorzüglich zu dem Unterrichte des jüngeren Clerus, damit dieser in späterer Zeit gehörig im Stande sey, das

---

Wegen des Cod. Vatic. 4227. welcher den Titel jenes Buches führt s. *Ballerini* a. a. O. cap. 12. n. 6. p. 619.

19) Am Ende seiner bei *Ballerini* a. a. O. n. 4. abgedruckten Vorrede p. 636. Es weicht diese von der in den Ausgaben (Note 19) befindlichen Vorrede, die eine Verarbeitung in ein besseres Latein zu sein scheint, bedeutend ab.

20) Ausgaben: D. *Burchardi* Wormaciensis Ecclesiae episcopi, Decretorum Libri XX. ex Conciliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate et veteres Ecclesiarum observationes complectitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Colon. 1543. fol. Paris. 1549. 8. Colon. 1560. fol.

21) *Ballerini* a. a. O. n. 1. p. 633. —

Erlernte zur Anwendung zu bringen. Auch zählt er die Quellen auf, welchen der Stoff seiner Sammlung angehört; wenn hier mit der an der Spitze stehenden von Burchard Corpus Canonum genannten Quelle die Collectio Anselmo dedicata gemeint ist [22], so verdient sie mit Recht diesen Platz, da er aus ihr und aus Regino sein Material unmittelbar, aus allen andern hingegen, wie aus den Canones der Apostel, den päpstlichen Decretalen u. s. w. [23] nur mittelbar genommen hat. Manchen Capiteln, besonders solchen, die aus den Fränkischen Capitularien entlehnt sind, hat Burchard, gleich dem Pseudo-Isidor, dadurch eine höhere Auctorität geben zu müßen geglaubt, daß er sie in eine frühere Zeit zurückdatirte und als von älteren Päpsten

---

[22]) Richter, Beiträge. S. 53. — Die *Ballerini* a. a. O. n. 5. p. 638. halten dieß Corpus Canonum für den Pseudo-Isidor. Nach der Mittheilung Bieners bei v. Savigny a. a. O. S. 291. Note b. kann kein Zweifel mehr obwalten, daß damit die Coll. Ans. gemeint ist.

[23]) Vollständig: Ex ipso nucleo canonum, quod a quibusdam corpus canonum vocatur, quae sunt nostro tempori necesseria, excerpsi. Ex canone apostolorum quaedam, ex transmarinis conciliis quaedam, ex Germanicis quaed. ex Gallicis quaed, ex Hispanicis q., ex decretis Romanorum pontificum q., ex doctrina ipsius veritatis q., ex veteri testamento q., ex apostolis q., ex dictis S. Gregorii q., ex dictis S. Hieronymi q., ex d. S. Augustini q., ex d. S. Ambrosii q., ex d. S. Benedicti q., ex d. S. Isidori q., ex d. S. Basilii q. Ex poenitentiali Romano q., ex poenit. Theodori q., ex poen. Bedae quaedam.

ausgegangen bezeichnet [24]. Aus ihm sind dann mehrere solcher Stücke mit ihren falschen Inscriptionen in spätere Sammlungen übergegangen [25].

In Gemeinschaft mit der Collectio Anselmo dedicata ist Burchard's Decret wiederum das Fundament für zwei andere noch ungedruckte Sammlungen geworden. Die eine davon wird als Collectio duodecim partium [26] bezeichnet, weil ihr Verfasser, aus Vorliebe, wie er sagt, für die apostolische Zahl, sie in zwölf Theile getheilt hat. Sie

---

[24]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 5. p. 638.

[25]) Man hat Burchard wohl den Vorwurf der Anmaßung gemacht, daß er sich mit einem Verzeichniß von Quellen brüste, die er niemals bis zu ihrem eigentlichen Ursprunge verfolgt und von den Nachtwachen rede, die er, der sich die Sache so leicht gemacht, auf seine Arbeit verwendet habe. Vergl. Richter, Beiträge. S. 53. Allein ist das Erstere gewiß nicht für eine Großsprecherei zu halten, sondern eine nach dem damaligen Stande der Wissenschaft ganz unschuldige Aeußerung, so blieb die Arbeit trotz der ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel, für ihn, der durch die Regierung seiner Kirche und sein Verhältniß zum Reiche vielfach in Anspruch genommen war, doch noch immer eine sehr große; beiläufig mag bemerkt werden, daß jene Worte, die der Nachtwachen erwähnen, in der Vorrede bei den Ballerini (Note 19) gar nicht stehen. Auch gibt Burchard sein Werk eben für Nichts weiter, als für eine Sammlung aus, zu welcher er nichts Eignes, als nur seine Arbeit gethan habe und erklärt sich völlig für seine Mühe belohnt, wenn sie nur den Bedürfnissen seiner Diöcese abhelfe, auch ohne sich jemals über deren Gränzen zu verbreiten.

[26]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 18. n. 7. p. 671. — v. Savigny a. a. O. S. 299. — *Aug. Theiner*, Disquisitiones p. 308. sq. — Wasserschleben a. a. O. S. 34. u. ff. —

steht, indem sie selbst noch vor dem Jahre 1024 verfaßt ist und in vielen Punkten mit Burchard übereinstimmt, diesem so nahe, daß darüber eine Meinungsverschiedenheit herrscht, ob sie für Burchard [27] oder dieser für sie eine Quelle gewesen sey; das Letztere ist allerdings das bei Weitem Wahrscheinlichere [28]. Ihr Verfasser, welcher seine Sammlung durch eine bedeutende Zugabe von Deutschen Concilienschlüssen sehr wichtig gemacht hat, ist vermuthlich ein Deutscher gewesen. — Berühmter als sie ist aber jene andere Sammlung, welche mit ihr auf den gleichen Fundamenten ruht; dieß ist die des Bischofs Anselm von Lucca [29] († 1086), welche aus dreizehn Büchern besteht, von denen die sechs ersten aus der Collectio Anselmo dedicata, die sieben letzteren aber

---

27) Dieß ist die Ansicht Theiner's, welcher das Verdienst hat, zuerst von dieser Sammlung Kenntniß gegeben zu haben.

28) Vergl. Wasserschleben a. a. O. S. 38. u. ff. Derselbe hat wohl auch darin Recht, daß diese Sammlung die nämliche sei, welche Molinäus (Praef. ad Ivon. Decr. f. *Ballerini* a. a. O. cap. 12. n. 2. p. 634.) für eine vermeintliche Burchardische in zwölf Büchern hielt. f. auch v. Savigny a. a. O. §. 102. S. 295. Note e.

29) S. über ihn *Andr. Rota*, Notizie storiche di S. Anselmo. Veron. 1733. — Die von seinem Pönitentiar Baldus verfaßte Lebensbeschreibung hat zuerst *Tengnagel* in den Vetera Monum. Ingolst. 1612. 4. p. 83. sqq. herausgegeben. Wegen seiner Lebensgeschichte von seinem dritten Nachfolger Ranger s. Pertz im Archiv. Bd. 7. S. 463. u. ff.

aus Burchard entnommen sind [30]. Die Zweifel, ob jener große Mann, der, einer der lebhaftesten Vertheidiger Gregors, wie dieser von der Kirche als Heiliger verehrt wird, wirklich der Verfasser der Sammlung sey, werden durch die Auctorität zuverlässiger Handschriften vollkommen beseitigt [31]. Vermuthlich erschien seine Arbeit, die einer Vorrede entbehrt, erst nach seinem Tode [32].

Anselms Sammlung hat dadurch einen besonderen Werth, daß sie einen Theil ihres Materials aus dem Römischen Archiv nahm [33], eine Auszeichnung, welche mit ihr die gleichzeitige Sammlung des von Gregor VII. zur Cardinalswürde erhobenen Deusdedit [34]

---

30) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 13. p. 640. sqq. — *Sarti*, a. a. O. Tom. I. P. II. p. 191. sqq. — v. Savigny a. a. O. §. 103. S. 295. — *Theiner* a. a. O. p. 363. sqq. — S. auch *S. Anselmi* epistola — nunc primum vulgata: acced. in decretum MS. S. Anselmi — animadversiones *M. A. Monsacrati*. Luc. 1821. — *A. Mai*, Spicileg. Rom. Tom. VI. p. 312. sq. wo dann p. 316—395. die Capitelüberschriften gegeben werden.

31) *Ballerini* a. a. O. n. 2. p. 641. sq. —

32) Von den bei Walter a. a. O. S. 220. unter den Nummern 18. 19. u. 20. aufgeführten Sammlungen ist die erste ganz aus Anselm, die beiden andern aus ihm und Burchard gezogen. — Wegen der in diese Zeit gehörenden *Attonis* Card. Capitula (Walter a. a. O. S. 221. nro. 21.) s. oben §. 176. Note 27. —

33) Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 5. p. 643.

34) *Ballerini* a. a. O. cap. 14. p. 646. — *Zaccaria*, de duabus antiq. can. collect. P. II. (bei *Gallandi*. Tom. II. p.

theilt [34]. Auch diese, dem Papste Victor III. (1086—1087) gewidmete Sammlung [35], welche in vier Theilen von dem Primate und der Kirchengewalt, vom Römischen Clerus, von den Kirchensachen und von der kirchlichen Freiheit handelt [36], ist leider noch ungedruckt [37].

743.); hier werden p. 744. mehrere Berichtigungen zu der bei den *Ballerini* a. a. O. n. 3. p. 647. abgedruckten Vorrede und von p. 746. an, die Capitelüberschriften mitgetheilt. — S. auch *Mai* a. a. O. p. 314.

[35]) Deusdedit beruft sich auf die Tomi Lateranensis basilicae in archivo sacri Lateranensis palatii und enthält Mehreres, was nachmals Cencius (als Papst: Honorius III.) in seinen von *Muratori*, Antiq. Ital. Tom. V. herausgebenen Liber de censibus Ital. (s. auch Pertz, Archiv. Bd. 5. S. 89. u. ff.) aufgenommen hat. Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 4. p. 651.

[36]) Eine andere Schrift des Cardinal Deusdedit adversus invasores et simoniacos et reliquos schismaticos gehört in die Zeit Urbans II.; sie besteht auch aus vier Büchern.

[37]) Er spricht in der Vorrede (*Ballerini* a. a. O. p. 648.) sich folgendermaßen aus: Nam primus liber continet privilegium auctoritatis ejusdem Romanae ecclesiae. Et quoniam ecclesia sine clero suo esse non potest, neque clerus absque rebus, quibus temporaliter subsistat; huic subjunxi secundum et tertium de clero et de rebus ejusdem ecclesiae. Quia vero saeculi potestas Dei ecclesiam sibi subjugare nititur; libertas ipsius et cleri et rerum ejus tertio et maximo quarto libro evidenter ostenditur.

[38]) Pertz a. a. O. S. 87. hält dafür, ein Abdruck des Ganzen sei „lange nicht so sehr Bedürfniß, als daß ein Forscher des Kirchenrechts oder der Geschichte durch genaue Vergleichung jedes

Schon eine flüchtige Uebersicht ihres Inhalts, so weit derselbe bekannt geworden ist, zeigt ihre große Wichtigkeit für das Kirchenrecht und zugleich für die Geschichte ihrer Zeit, da sie insbesondere durch die Conflicte zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt hervorgerufen worden zu seyn scheint.

Von ebenfalls großer Bedeutung ist die noch ungedruckte Sammlung eines dritten Freundes Gregors VII., des Bonizo [39], welcher, zuerst Bischof von Sutri, dann von Piacenza, endlich von den Schismatikern (bald nach 1087) verstümmelt und gemordet, in seiner Schrift de persecutione Ecclesiae [40] die Kirche vertheidigt hatte. Seine Canonensammlung besteht aus

Stückes mit den noch vorhandenen Quellen ausmittle, was durch den Codex von übrigens verlornen Nachrichten aufbehalten ist, diese herausgebe und das Verhältniß der Sammlung zu ihren Quellen darlege." Allein so wünschenswerth auch dieses wäre, so würde es ohnehin am Leichtesten durch eine Herausgabe des Ganzen erreicht werden, welches gerade als solches einen besondern Werth für die damalige Zeitgeschichte hat und daher nur schon zu lange der Wissenschaft vorenthalten worden ist.

[39]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 15. p. 657. — S. auch Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. II. p. 74. — *Mai* a. a. O. p. 312. wo auf eine Schrift des Erzbischofs von Laodicea, Vinz. Garofalo über Bonizo hingewiesen wird. —

[40]) Dieß ist der sogenannte Liber ad amicum, welchen zuerst *Oefele*, Script. rer. Boic. Tom. II. herausgegeben hat. Auch existirt handschriftlich (Bibl. Cotton. Jul. A. VII.) von ihm ein Chronicon Roman. Pontificum. S. Pertz, Archiv Bd. 7. S. 72.

9*

zehn Büchern, von denen wesentlich das vierte, indem es die Vorzüge der Römischen Kirche zu seinem Gegenstande hat, auch von historischer Wichtigkeit seyn möchte [41].

Zu den Männern, welche in dem weitern Verlaufe des Investiturstreites eine Rolle spielten, gehört auch Ivo († 1117), zuerst Abt in dem Stift St. Quirin zu Beauvais, dann Bischof von Chartres [42]. Ihm werden zwei Canonensammlungen zugeschrieben, von denen die eine Decretum, die andere Pannormia oder Pannomia [43] genannt wird [44]. Hatte man früher daran gezweifelt, ob das letztere Werk von Ivo herrühre, so haben sich in neuerer Zeit dagegen zwar keine Bedenken mehr erhoben, wohl aber gegen die Autorschaft Ivo's an dem Decrete [45]. Beide Werke haben die näm-

---

[41]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. n. 3. p. 659.

[42]) Vergl. über ihn: *C. F. Fronto* Vita D. Jvonis in seiner Ausgabe der Werke desselben. S. Note 47.; sie steht auch in den Opp. *Frontonis*. S. Histoire litér. de France. Tom. X. p. 102.

[43]) Mag der eine oder der andere Name der richtige seyn, so liegt jedenfalls ein ähnlicher Gedanke wie bei dem Ausdrucke Pandectae zum Grunde.

[44]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 16. p. 661. — Theiner, über Ivo's vermeintliches Decret. S. 26. u. ff. — v. Savigny a. a. O. §. 106. S. 303. — Wasserschleben a. a. O. S. 47. u. ff. —

[45]) Schon seit *Ballerini* a. a. O. n. 7. 8. p. 665.

liche Vorrede, sie unterscheiden sich aber darin wesentlich von einander, daß die aus acht Theilen bestehende Pannormie [46] eine gehörig ausgearbeitete systematische Sammlung ist, während die siebzehn umfangreichen Bücher des Decrets [47] eine ungeordnete aus andern Sammlungen, namentlich aus Burchard excerpirte Masse enthalten und voll von Wiederholungen sind. Dieser Umstand läßt allerdings auf eine Verschiedenheit des Verfassers vermuthen und man würde das Decret dem Bischof von Chartres um so mehr abzusprechen haben, als einem Manne von seiner Bildung die Herausgabe eines solchen Werkes nicht zuzutrauen wäre [48]. Eine völlige Gewißheit hat sich bisher in dieser Hinsicht nicht erlangen lassen, nur so viel ist sicher, daß die Pannormie, bei welcher im dritten und vierten Theile die Sammlung des Anselm von Lucca und die Collectio Anselmo dedicata benützt worden ist, ein Auszug aus dem

---

[46]) Ausgaben: Liber Decretorum sive pannormia. ed. *Sebast. Brandt.* Basil. 1499. 4. — Pannormia seu Decretum *Ivonis* Carnotensis restitutum, correctum et emendatum. ed. *Melch. a Vosmediano.* Lovan. 1557. S. Note 47.

[47]) Ausgaben: Decretum D. *Ivonis* episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. Cura ac studio *Jo. Molinaei.* Lovan. 1661. fol. — *Ivonis*, Carnotensis Episcopi, Opera omnia edid. *F. J. Fronto.* Paris. 1647. fol. Die Pannormie steht in dieser Ausgabe nicht.

[48]) Theiner a. a. O. S. 44.

Decrete ist [49]. Bei der Gemeinschaft der Vorrede [50] und dem angegebenen Zusammenhange scheint die Meinung doch Vieles für sich zu haben, daß das Decret zwar nicht eine von Ivo herausgegebene Sammlung, sondern nur eine die Pannormie vorbereitende Materialiensammlung gewesen sey, die er sich für seinen eigenen Gebrauch angelegt haben möchte [51].

Mit dem Decrete steht eine andere Arbeit von unbekanntem Verfasser, die noch ungedruckte sogenannte Collectio trium partium [52] in einem nahen Zusammen-

---

49) Wasserschleben a. a. O. S. 61. u. ff. S. 77. — Einen Auszug aus dem Decret in sechszehn Theilen verfertigte auch Hugo von Chalons (s. v. Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 109. Note d); von diesem rührt aber nicht der noch gegenwärtig vorhandene Auszug aus der Pannormie her, was Theiner a. a. O. S. 50. annimmt.

50) Bei Pertz, Archiv. Bd. 8. S. 594. n. 598. vergl. 878. werden zwei Handschriften des Decrets, eine Luxemburger und eine Trierer angegeben; bei der erstern heißt es: „Nach der Vorrede Uebersicht der Partes, deren es 8 sind", bei der zweiten: „Summa Jvonis: Prooemium sacrorum canonum. Incipit prologus Carnotensis episcopi. etc. 8 Bücher." Sollte dieß wirklich das Decret seyn? wegen der 8 Bücher erscheint dieß sehr zweifelhaft.

51) Wasserschleben a. a. O. S. 60. — Theiner a. a. O. möchte daher doch wohl zu zuversichtlich Ivo das Decret absprechen und den Verfasser desselben Pseudo-Ivo nennen.

52) Vergl. *Ballerini* a. a. O. P. IV. cap. 18. n. 2. p. 669. — Theiner a. a. O. S. 17. — v. Savigny a. a. O.

hange [53]. Sie enthält in ihrem ersten Theile Decretalen der Päpste bis auf Urban II. († 1099), in dem zweiten Concilienschlüsse nach der Pseudo-Isidoriana; in diesen beiden Theilen ist sie eine chronologische Ueberarbeitung einer früheren noch nicht bekannten Sammlung; der dritte Theil endlich, welcher Aussprüche der Kirchenväter und Bestimmungen des Römischen und Fränkischen Rechtes zu seinem Inhalte hat, ist aus dem Decret genommen [54].

Aus diesem und der Sammlung Anselms von Lucca ist sodann, etwa zur Zeit Paschalis' II. wiederum eine große Sammlung in fünfzehn Büchern hervorgegangen, welche, zu Saragossa entdeckt [55], darnach den Namen Collectio Caesaraugustana [56] führt; eine an-

---

[53]) Theiner a. a. O. hält diese Sammlung für die Quelle sowohl des Decrets, als der Pannormie. Wasserschleben a. a. O. S. 47. hat sehr erhebliche Gründe für die Annahme des umgekehrten Verhältnisses aufgestellt.

[54]) Auf der Collectio trium partium, Pannormie und Burchard von Worms beruht die Sammlung des Bischofs Hildebert von Tours († 1134). — Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 18. n. 14. p. 675. — Walter a. a. O. S. 223.

[55]) Ant. Agostino, dem Erzbischof von Tarragona (§. 181. Note 30), wurde sie von den Carthäusern in Saragossa zugesendet. S. dessen Abhandlung De emendatione Gratian. Lib. I. dial. 5. (*Gallandi*. Tom. II. p. 254.), wo diese Sammlung als Liber Caesaraugustanus angeführt wird.

[56]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 18. n. 11. p. 673. — v. Savigny a. a. O. §. 104. S. 299. — *Theiner*, Disquis. p. 356.

dere in acht Büchern, der sogenannte Polycarpus [57], ist ihren Quellen nach auf Anselm und auf die Collectio Anselmo dedicata zurückzuführen. Sie gehört in die Zeit Honorius' II. [58] (1124 — 1130) und hat einen Cardinal-Presbyter, Namens Gregorius, zum Verfasser [59]. In eben diese Zeit gehört auch das Werk des Algerus († vor 1128), Scholastikers von Lüttich [60], welches den Titel de misericordia et justitia führt [61] und mit Benützung von Burchard und Anselm eine Darstellung der Disciplin in drei Büchern liefert [62]. —

---

[57]) Vergl. *Ballerini* a. a. O. cap. 17. p. 666. — *Theiner* a. a. O. p. 341.; wo auch die Rubriken angegeben werden. — S. auch *Arevalo*, Isidoriana. cap. 101. (Opp. *S. Isidor*. Tom. II. p. 327. sqq.).

[58]) Mit diesem schließt das Verzeichniß der von *Arevalo* (Note 57) beschriebenen Handschrift (Cod. Reg. Vatic. 1025.; s. Richter, Kirchenrecht. §. 72. Note 21.); da aber die letzte Decretale im Polycarp von Calixtus II. herrührt, so wird die Sammlung wohl im Jahre 1124 oder bald nachher vollendet seyn.

[59]) *Ballerini* a. a. O. n. 1. widersprechen, weil Gregorius Cardinal von S. Sabina unter Gregor VII. geblüht habe und unter Urban II. (also vor 1099) gestorben sey; nach der (Note 58) angegebenen Handschrift war aber der Verfasser Cardinal von S. Chrysogonus, ist also mit jenem nicht zu verwechseln.

[60]) Sein Elogium von einem Zeitgenossen, dem Canonicus Nicolaus von Lüttich s. *Mabillon*, Vetera Analecta. 2 da edit. p. 129.

[61]) Abgedruckt bei *Martene*, Nov. Thes. Anecd. Tom. V. col. 1020.

[62]) S. Richter, Beiträge. S. 7. u. ff. —

Viertes Kapitel.

Das Corpus juris canonici.

I. Die einzelnen Bestandtheile desselben.

1. Das Decret des Gratianus.

Ant. Augustini, Archiepiscopi Tarraconensis, de emendatione Gratiani dialogorum libri duo; cum notis *Steph. Baluzii* et *Geh. Mastrichtii* (Augustin. Opera. Luc. 1767. Tom. III. p. 1. sqq. — *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 85.)

Fr. Florens, Diss. de methodo atque auctoritate collectionis Gratiani et reliquarum omnium collectionum decretalium post Gratianum. Accessit oratio de recta juris canonici discendi ratione, ubi quae maxime in Gratiani collectione sint cavenda, ostenditur (Opp. Norimb. 1756. Tom. I. p. 51. sqq. — *Gallandi* a. a. O. Tom. II. p. 157. sqq. —)

Casim. Oudinus, Comment. d. scriptor. Ecclesiae antiq. Lips. 1722. Tom. II. p. 1202. sqq.

J. H. Böhmer, De varia decreti Gratiani fortuna*). Hal. 1743. vor Böhmers Ausgabe des Corp. jur. can.

---

*) Von dieser Abhandlung sagt *Sarti* in dem S. 138. angeführten Werke (p. 280. §. 50) bei Gelegenheit des von Böhmer als Interpreten des Decrets erwähnten Raynerius Bellapecora: Habuit id Böhmer ex eodem fonte, ex quo alia plura commenta putidissima hausit, qua dissertationem suam de varia Gratiani fortuna infarsit. Tam nullus interpres fuit Gratiani hic Bellapecora, quam nullus homo fuit.

Maur. Sarti et *Maur. Fattorini*, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus *). Bonon. 1769. Tom. I. P. I. et II. fol.

P. J. Riegger, Diss. de Gratiani decreto. Vindob. 1760. bei *Schmidt*, Thesaur. jur. eccles. Tom. I. n. 3. p. 37.; umgearbeitet von dem Sohne:

J. A. de Riegger, De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in dessen: Oblectamenta histor. et jur. eccles. Ulm. 1776.). —

— De Gratiano auctore Decreti (in dessen: Opuscula acad. Frib. 1773.)

Spittler, Beiträge zur Geschichte Gratians und seines Decrets (im Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. Stück. 1. Leipz. 1778.)

Seb. Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. Venet. 1783.; von der Vorrede gehören besonders hieher: Observatt. 6—12. —

Le Plat, De spuriis in Gratiano canonibus. Lovan. 1777. (bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 801. sqq.). —

§. 178.

a. Veranlassung, Zweck und Würdigung der Sammlung Gratians.

Es hatte sich bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts — wovon die vielen bis zu diesem Zeitpunkte angefertigten Sammlungen Zeugniß geben — der kirchenrechtliche Stoff so sehr angehäuft, daß er kaum mehr zu beherrschen war. Eine ganz besondere Schwierigkeit mußten aber bei einem so umfangreichen Mate-

*) Ueber dieses Werk vergl. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. §. 25. S. 62—71. Dasselbe wird, obschon die kurze P. II. und die Anhänge von Fattorini herrühren, hier doch nach dem eigentlichen Autor, Sarti, citirt werden.

rial die unvermeidlichen Widersprüche unter einzelnen Gesetzesstellen verursachen. Schon der Cardinal Deusdedit hatte diese Schwierigkeit bei seiner Sammlung gefühlt und darauf hingewiesen, daß man selbst bei den Evangelisten auf scheinbare Widersprüche stoße, die jedoch bei gehöriger Unterscheidung zu beseitigen seyen, was denn auch auf die Canones seine Anwendung finde [1]. Auch Ivo von Chartres sah sich veranlaßt, bei dem Gebrauche seiner Sammlungen auf diese Klippe aufmerksam zu machen und seine Leser zu ermahnen, sich nicht gleich an jedem Widerspruche zu stoßen, sondern zuvörderst hinlänglich zu erwägen, ob in den Canones Etwas ganz im strengen Sinne gesagt, oder eine Milderung zuläßig, ob es als ein eigentlich juristischer oder als ein Ausspruch der Barmherzigkeit zu verstehen sey; habe ja doch der Herr selbst Gerechtigkeit und Barmherzigkeit mit einander vereinigt. Als Fingerzeig für die Beurtheilung solcher Widersprüche in den Canones gibt Ivo den an, daß die gesammte kirchliche Disciplin eigentlich nur den Zweck habe, jeden wider Christus sich erhebenden Bau zu zerstören, und dagegen das Gebäude Gottes durch die Wahrheit des Glaubens und die Würde der Sitte fest zu begründen oder, wenn es befleckt, durch

---

[1]) *Card. Deusdedit* Coll. Canon. Praef. (bei *Ballerini*, d. antiq. collect. P. IV. cap. 14. n. 3. p. 649.): Porro si qua hic inserta, quod etiam in evangelistis saepe contingit, sibi invicem contraria videbuntur: discretione adhibita facile patebit. quod neque sibi nec extra positis scripturis adversentur. Quod si patenter adversari contigerit, inferior auctoritas potiori cedere debebit.

die Buße zu reinigen; die Liebe aber sey die eigentliche Lehrmeisterin bei diesem ganzen Bau [2].

Eine Sammlung, welche dem wahren Bedürfnisse in jener Zeit entsprechen wollte, mußte demnach vor Allem den Zweck verfolgen, die vielen Widersprüche unter den Canones zu vermitteln. Je mehr dieß gelang, um so sicherer konnte auch der Gefahr begegnet werden, daß die allgemeinen Gesetze bei den einzelnen Kirchen nicht einer von der Wahrheit sich entfernenden usuellen Interpretation unterlagen oder völlig dem Gewohnheitsrechte wichen [3]. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß

---

[2]) *Ivo Carnot.* Prolog. in Decret. (Opp. P. I. p. 1.). — Vergl. auch *Hugo Catal.* bei *Vinc. Bellov.* Spec. doctrin. Lib. VII. c. 50. p. 591.

[3]) *Sigihardi*, Crem. Episc. Summa (bei *Sarti*, Append. p. 194; aus Cod. Palat. Vatic. 653; wegen zweier Münchener Codices s. §. 180. Note 26.): Materia Gratiani sunt canones, decreta, constitutiones et verba ss. patrum vim canonum habentia. Intentio ejus est principalis hec in unum colligere, et eorum discordiam ad concordiam revocare. Secundaria viros ecclesiasticos moribus informare, et in ministeriis, negotiis et sacramentis instruere. Causa fuit desuetudo juris canonici; venerat enim in desuetudinem, ut ecclesiastica negotia potius consuetudinibus, quam canonibus regerentur. — Diesen Gedankengang führt *Steph. Tornac.* Summa de Decretis (Epist. edid. *Du Molinet.* Par. 1679. p. 443.) weiter dahin aus: Circa librum, quem prae manibus gestamus, haec attendenda sunt, scilicet quae sit compositoris materia, quae ipsius intentio, quis finis intentionis, quae causa operis, quis modus tractandi, quae distractio libri. Compositorem hujus operis recte dixerim Gratianum, non auctorem. Capitula namque e sanctis patribus edita in hoc volumine composuit et or-

Gratianus, welcher, der Erste, das canonische Recht zu Bologna als eine von der Theologie abgesonderte selbstständige Wissenschaft lehrte [4], mit seiner berühmten Sammlung [5], welche den ersten großen Bestandtheil des Corpus juris canonici bildet, jenen Zweck in vieler Hinsicht wirklich erreicht habe. Er selbst [6], so wie mehrere seiner Schüler, z. B. Sicardus von Cremona und

---

dinavit, non eorum actor (l. auctor) vel conditor fuit, nisi quis forte eum actorem (l. auctorem) dicere ideo velit, quoniam multa et ex parte sua distinguendo et exponendo sanctorum sententias in paragraphis suis ponit. — Intentio ejus est diversas diversorum patrum regulas, qui canones dicuntur, in unum colligere et contrariantes quae in eis occurrunt in concordiam revocare: finis et utilitas, scire ecclesiastica negotia, de jure canonum tractare et tractata canonice definire. Causa operis haec est, cum per ignorantiam jus divinum jam in dissuetudinem deveniret, et singulae ecclesiae consuetudinibus potius, quam canonibus regerentur, periculosum reputans id Gratianus, diversos codices, conciliorum et patrum capitula continentes, collegit et quae magis necessaria causis dicendis videbantur, in hoc volumine comprehendit.

[4]) *Sarti* a. a. O. p. 247. §. 1.

[5]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 101. — Richter, Kirchenrecht §. 73. — *Glück*, Praecognita uberiora univ. jurispr. eccles. §. 24— §. 31.

[6]) Z. B. *Dicta Gratiani* post Can. *Sacerdos*. 24. D. 50.: Quomodo igitur hujusmodi auctoritatum dissonantia ad concordiam revocari valeat, breviter inspiciamus.

nach diesem Stephan von Tournay, heben die Vereinigung der sich scheinbar widersprechenden Canones als die Hauptabsicht bei dem Werke hervor [7] und es erklärt sich hieraus, warum dasselbe, wenn auch nicht von Gratian, so doch sehr bald nach ihm, mit dem Namen Discordantium Canonum Concordia [8] bezeichnet worden ist. Die älteste Benennung desselben ist: Decreta [9], die gewöhnliche: Decretum. Auch diese rührt nicht von Gratian her; Decret war bereits eine für kirchenrecht-

7) *Sigth.* u. *Steph. Tornac.* a. a. O. (Note 3.) v. Intentio ejus. — Vergl. auch *Huguccio*, Apparat. (Cod. Vatic. 2280 bei *Sarti* a. a. O. App.) Ne igitur ext anta varietate canonum aut diversa viderentur adversa, aut varia viderentur contraria, magister Gratianus communi consulens utilitati dispersos canones in unum colligere et si qua videbatur inesse contrarietas, proposuit solvere.

8) So in der Mainzer Handschrift einer Summa, von welcher v. Savigny, Gesch. d. Röm. Reichs im Mittelalter Bd. 3. §. 190. S. 515. Note a. Kunde gibt. — Innocenz III. in Cap. *Innotuit*. 20. X. d. elect. (I. 6. p. d.) deutet mit den Worten: Quidam vero ad concordiam discordantia revocantes, repugnantiam canonum praedictorum sopire quodammodo videbantur etc. wohl auf *Dict. Grat.* ad D. 56. hin. — S. noch *Sarti* a. a. O. p. 271. §. 25. — *P. J. Riegger*, de Grat. decr. §. 14. p. 26. und *J. A. de Riegger*, de Gratiano auct. decr. §. 29. §. 30. p. 290. sq.

9) So citirt Alexander III. in Cap. *Ubi non*. 2. X. d. despons. impub. (IV. 2.). — Andere Bezeichnungen, unter welchen die Sammlung vorkommt, sind: Liber Canonum, Codex Decretorum, Liber Decr., Volumen Decr. — Vergl. *P. J. Riegger* a. a. O. §. 15. p. 22.

liche Sammlungen üblich gewordene Bezeichnung, die sich nunmehr für Gratians Arbeit als bleibend erhielt (§. 182).

Ueber der Wichtigkeit des von Gratian verfaßten Werkes scheinen die Zeitgenossen es verabsäumt zu haben, etwas Näheres über seine Lebensverhältnisse aufzuzeichnen. Manches davon ist daher theils in das Gewand abgeschmackter Fabeln gehüllt, theils dem weiten Bereiche der Conjectur überlassen worden [10]. Mit Recht darf man daher wohl sagen: von dem Autor ist, außer seinem Werke, Alles ungewiß [11]. Nur so viel weiß man, daß er im Kloster zu S. Felix zu Bologna lebte und lehrte; ob aber dieses damals dem Orden der Camaldulenser gehörte, wie gewöhnlich angenommen wird [12], ist sehr zweifelhaft [13]. Eben so muß dahingestellt bleiben, ob Gratian jemals Bischof gewesen sey [14]; soviel aber ist sicher, daß er nicht mit dem

---

[10]) Dahin gehört: Gratian sei ein Bruder des Petrus Lombardus und Petrus Comestor gewesen, alle drei aber von ihrer Mutter im Ehebruche erzeugt worden. — Alle diese Fabeln sind hinlänglich von *Sarti* a. a. O. p. 259. sqq. widerlegt worden; überhaupt sind bei diesem Schriftsteller die Nachrichten über Gratian am Besten zusammengestellt und kritisch beleuchtet.

[11]) *Savioli*, Annali Bolognesi. (Bass. 1784.). Tom. I. P. I. p. 262.

[12]) Namentlich von *Sarti* a. a. O. p. 261. §. 6. der wie sein Fortsetzer Fattorini, Camaldulenserabt war.

[13]) *Savioli* a. a. O. p. 361. — Vergl. unten Note 23.

[14]) Diese Nachricht gibt *Robert. de Monte*, Cron. ann. 1130.

Cardinal Gratian, Alexanders III. vertrautem Rathgeber und des heiligen Thomas Becket genauem Freunde [15], der erst im Jahre 1204 gestorben ist, verwechselt werden darf [16].

Was den Zeitpunkt anbetrifft, wann das Decret verfaßt wurde, so fällt derselbe in die Jahre, während welcher Jakobus, einer der vier Doctoren, das Römische Recht, und Roland Bandinelli, der etwa um das Jahr 1150 zum Cardinal ernannte [17], nachmalige Papst Alexander III. (seit 1159), noch als Professor an der dor-

---

(bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. VIII. p. 490.): Gratianus episcopus Clusinus coadunavit decreta valde utilia ex decretis, canonibus, doctoribus, legibus Romanis sufficientia ad omnes ecclesiasticas causas decidendas, que frequentantur in curia Romana et in aliis curiis ecclesiasticis. Haec postmodum abbreviavit magister Omnebonum episcopus Veronensis, qui fuerat ejus discipulus (s. §. 180. S. 167.). — Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 266. §. 17.

[15]) Vergl. *S. Thom.* Epist. Ep. 13. (Opp. edid. *Giles.* Tom. III. p. 35.). Ep. 38. p. 107. Ep. 40. p. 108. Ep. 46. p. 119. u. s. w. Tom. IV. p. 342. zieht *Giles.* es auch in Betreff dieses Gratian in Zweifel, daß er Cardinal war.

[16]) Wie dieß *Alberic.* trium font. monach. Chron. ann. 1156. (*Leibnitz*, Access. hist. Tom. II. p. 328.) thut. — Vergl. Pertz, Archiv. Bd. 10. S. 243. — S. noch *Chiflet*, de jur. utriusque architectis apolog. diss. cap. 5. n. 4. (*Everard. Otto*, Thes. jur. Rom. Tom. I. p. 184.).

[17]) *Sarti* a. a. O. P. II. p. 6.

tigen Universität die Theologie lehrte [18]. Fast scheint die Vollendung der Sammlung bereits in die Zeit vor der Regierung Eugens III. (1145—1153) gesetzt werden zu dürfen [19], obschon in einer von Gratian beispiels-

[18]) *Huguccio* in Decr. Grat. c. 31. C. 2. Q. 6. verb. *anno incarnationis MCV.* (bei v. Savigny a. a. O. Bd. 4. §. 45. S. 141.): Credo hic esse falsam literam, nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste compositus est; cum fuerit compositus domino Jacobo Bononiensi jam docente in scientia legali, et Alexandro tertio Bononiae residente in cathredra magistrali in divina pagina, ante episcopatum (al. apostolatum) ejus. — Glossa *MCXLI* (so in den spätern gedruckten Ausgaben; Vergl. v. Savigny a. a. O. S. 147.): Dicit Hugo, quod hic est falsa litera: quia non sunt tot anni, quod liber iste compositus fuit: Fuit enim editus docente Jacobo Bononiensi in legibus, et Alexandro in theologia, qui fuit postea Papa Alexander tertius, et fuit anno domini MCL ut ex chronicis patet. — S. noch *Sarti* a. a. O. p. 264. §. 12. §. 13. Laborans (§. 180) hat ebenfalls die Jahreszahl 1105 aus Gratian aufgenommen. S. *Theiner*, Disquis. p. 419.

[19]) Vergl. *Riegger* a. a. O. §. 5. p. 7. §. 10. p. 21. — Eine Handschrift eines glossirten Decrets aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, welche sich in der Gräflich Schönbornschen Bibliothek zu Pommersfelde befindet (s. Pertz, Archiv. Bd. 9. S. 527.) beginnt mit den Worten: *Inc. versus Nicholay Maniacutii ad incorrupta pontificum nomina conservanda.* Diese Verse (120 Hexameter) endigen mit den Worten: Tercius Eugenius, qui nunc prelatus habetur, Donec vult vivat, demum supra astra levetur. Sunt centum quinque, nec non et septuaginta. Hieraus läßt sich an und für sich kein Beweis für das Alter des Decrets ableiten, sondern nur vermuthen, daß die mit dem Decret in Verbindung gebrachten Verse des Maniacutius, denen noch andere bis auf Clemens III. angehängt sind, mit ganz alten Handschriften desselben gleichzeitig seien.

weise angeführten Appellationsformel [20], welche die vielleicht ganz willkürlich gewählte Jahreszahl 1141 trägt, kein sicherer Beweis liegt [21], daß gerade in diesem Jahre oder unmittelbar darauf das Buch geschrieben sey. Zwar weisen einzelne Angaben gerade auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts [22] oder auf das Jahr 1151 hin [23]; der Umstand aber, daß die Arbeiten einiger Schüler Gratians über das Decret fast selbst schon in diese Zeit hinaufreichen, könnte wohl eine frühere Vollendung vermuthen lassen [24].

---

20) *Dict. Grat.* post Can. *Post appellationem.* 31. C. 2. Q. 6.: Ego A (vorher Adelinus) sanctae Rheginae ecclesiae minister licet indignus, contra sententiam domini G. (vorher Gualterii) S. Rav. ecclesiae archiepiscopi injuste in me latam pridie Kal. Maj. a. Dom. incarn. MCXLI (al. MCV. al. MCLXI.) indictione quarta Romanam sedem appello, et apostolos peto.

21) Wie *Sarti* a. a. O. p. 264. §. 12. annimmt; s. dagegen v. Savigny a. a. O. S. 130. u. ff.

22) S. Glossa MCXLI. in Note 18.

23) Dieses Jahr gibt *Chron. S. Bavon.* bei Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 49. an. — So steht auch in einer alten Handschrift der Wiener Bibliothek (*de Riegger*, de Grat auct. decr. §. 3. p. 270. not.): Liber decretorum per Gratianum Clus. monachum S. Felicis civitatis Bononiensis ordinis S. Benedicti fuit compilatus in eodem monasterio anno Domini MCLI.

24) Dazu käme noch der Umstand, daß Alexander III. schon im Jahre 1141 als Canonicus von Pisa in Urkunden vorkommt und im Jahre 1147 sich daselbst aufhielt (*Sarti* a. a. O. P. II. p. 6.),

Gratians Sammlung macht in der Geschichte des Kirchenrechts Epoche, wie kein andres Werk; aber nicht etwa deshalb, weil von ihm ganz neue Grundsätze des canonischen Rechtes aufgestellt, oder neue Fundamente für die päpstliche Gewalt gelegt worden wären [25], sondern weil durch Gratian eine neue Bahn in der Behandlung des Kirchenrechts, durch Anwendung der scholastischen Methode auf dasselbe, gebrochen wurde [26]. Zu den großen Erfolgen seiner Arbeit trug unstreitig der Ort, wo sie erschien, wegen der daselbst blühenden Lehranstalt und der sich für den Verfasser sofort bietenden Gelegenheit, sein Werk zum Gegenstande seiner Vorlesungen zu machen, sehr viel bei [27]. Aber diese Umstände allein möchten doch nicht genügen, jene Erscheinung zu erklären, wenn Gratians Sammlung sich in keinerlei Weise von denen seiner Vorgänger, welche sie sämmtlich verdrängte, unterschieden hätte. Aber gerade dieß ist in einem sehr wesentlichen Punkte der

---

wenn auch anzunehmen ist, daß er mit Dispens die Professur zu Bologna beibehalten habe. — Auch ist es auffallend, daß Gratian die jüngsten Decretalen Innocenz' II. nicht aufgenommen hat. Vergl. §. 182.

25) Vergl. gegen diese Ansicht der Gallicaner: *Sarti* a. a. O. p. 273. §. 31.

26) *Sarti* a. a. p. 254. §. 12. — S. auch Glück a. a. O. §. 122. sqq. p. 277.

27) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 27. Tom. I. p. 373. — v. Savigny a. a. O. Bd. 3. §. 190.

Fall, indem Gratian eben nicht bloß Sammler, sondern auch zugleich Schriftsteller war [28]. Seine Vorgänger gaben nur höchstens in ihren Vorreden einigen Aufschluß über Veranlassung und Zweck ihrer Arbeiten, Gratian aber, dem es auch an theologischen Kenntnissen nicht fehlte [29], verfolgte durch sein ganzes Werk hindurch eine sehr bestimmte wissenschaftliche und praktische Aufgabe. In dieser Hinsicht verdienen die sogenannten Dicta Gratiani, wie man seine Erörterungen zu nennen pflegt, weit mehr Aufmerksamkeit, als man sie ihnen gewöhnlich zuwendet [30]. Sie stehen mit den Canones in einer steten wechselseitigen Beziehung, und während sie dazu dienen sollen, um in jene Canones Einklang hineinzubringen, und Schlußfolgerungen aus denselben zu ziehen, unterstützen andrerseits die Canones die von dem Verfasser aufgestellten wissenschaftlichen Be-

---

28) *Steph. Tornac.* a. a. O. (Note 3.) v. quoniam multa. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 249. §. 6. p. 270. §. 24. — *J. A. de Riegger*, de Gratiani collectione. §. 2. p. 1. — Walter a. a. O. S. 225. — Roßhirt, Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 82. u. ff.

29) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 272. §. 26.

30) *P. J. Riegger* a. a. O. §. 13. p. 26. Schon die Art und Weise, wie die neueren Corpora juris gedruckt sind (§. 181.) lassen die Dicta Gratiani immer als bloße Nebensache erscheinen. Das sind sie auch, in so fern es sich um gesetzliche Gültigkeit handelt, keineswegs aber in wissenschaftlicher Beziehung. Diese Dicta Gratiani könnten, wenn man den letzteren Standpunkt allein ins Auge fassen wollte, auch als Text eines Lehrbuches erscheinen, wozu die Canones die Belegstellen bilden.

hauptungen. — Daß Gratian als Sammler nicht selbstständig und unmittelbar aus den eigentlichen Quellen geschöpft, sondern dieß nur bei den der Zeit Innocenz' II. angehörigen Stücken gethan, im Uebrigen aber lediglich aus mehreren vorangegangenen Sammlungen seinen Stoff sich herbeigeschafft hat, und daß auf diesem Wege die Mängel und Unrichtigkeiten jener frühern Arbeiten auch in die seinige hineingekommen sind, kann man ihm nach dem damaligen Stande der Wissenschaften zu keinem besondern Vorwurfe machen [31]. Daß Gratians System ebenfalls große Mängel hat (§. 179), daß er auch mancherlei falsche Ansichten aufstellt [32], wurde schon frühzeitig erkannt [33] und kann daher keinen Au-

---

31) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 254. §. 12. p. 272. §. 29. p. 273. §. 30.

32) Dieser Vorwurf wird ihm bisweilen auch schon von der Glosse gemacht; z. B. Glossa *Infamem* ad Dict. Grat. post. Can. *Euphemium*. 7. C. 2. Q. 3.: licet M. (§. 180. Note 57.) hic notaverit: Hic fateor plane te mentitum Gratiane. — Vergl. Glossa *Abolitio* ad Dict. Grat. post Can. *Si quem*. 8. eod. — Vergl. auch *Barth. Caepolla*, de cognitione libror. jur. canon. n. 18. sqq. (Tract. univ. jur. Venet. 1684. Tom. I. fol. 182.). —

33) S. die vorige Note. Merkwürdig ist ein Beschluß eines Cistercienser-Capitels vom Jahre 1188. bei *Martene*, Thes. Anecdot. Tom. IV. col. 1263.: Liber, qui dicitur Canonum, sive Decreta Gratiani apud eos, qui habuerint, secretius custodiantur, ut cum opus sit, proferantur. In canonum armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possent, errores.

genblick in Abrede gestellt werden, allein auch dafür darf man, ohne ungerecht zu seyn, nicht den kritisch-skeptischen Maßstab der Gegenwart anlegen. Dem praktischen Bedürfnisse früherer Zeit entsprechend, wurde „das goldene Decret“ [34] des „Herrn“ [35] und „Magisters“ [36] Gratian als ein für die geistlichen Gerichtshöfe zum Rechtsprechen (Note 3), so wie für die Kanzel und den Beichtstuhl vorzüglich nützliches Werk, als eine „edle und sehr mühsame Arbeit“ nicht mit Unrecht bezeichnet [37].

§. 179.

b. Beschreibung des Decrets.

Gratian hat das Material zu seinem Werke aus mehreren verschiedenen Sammlungen [1], aber doch nicht ohne Kritik [2] zusammengetragen. Zunächst dienten ihm

---

[34]) So wird es in mehreren der ältesten Ausgaben genannt; z. B. Paris. 1506.

[35]) Glossa *Humanum genus* ad *Dict. Grat.* D. 1. init.

[36]) Z. B. Glossa *Haec quae.* ad D. 5. init. — Glossa *Hic itaque.* ad *Dict. Grat.* post. Can. *Non est.* 3. D. 6. — Gl. *Quidam clerici.* Caus. 12. init.

[37]) Vergl. *J. P. Riegger* a. a. O. §. 103. p. 229. In manchen älteren Ausgaben (z. B. Norimb. 1483.) heißt das Decret sogar: divinus ac insignis decretorum codex.

[1]) Vergl. das Verzeichniß bei *Theiner*, Disquis. App. II. p. 41. sqq.

[2]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 269. §. 21. §. 22.

hierzu das Decret des Burchard von Worms und in großem Umfange die Sammlung des Anselm von Lucca. Aus dieser hat er, nach seiner Weise, die Capitel bald ganz oder getheilt, bald mehrere verbunden zu einem, bald mit Zusätzen oder Abkürzungen, häufig auch mit Veränderung der Inscriptionen aufgenommen, so daß die Anselmische Collection für die Emendation des Decrets von der größten Bedeutung ist [3]. Ferner benützte Gratian die beiden aus neun und aus dreizehn Büchern bestehenden Sammlungen (§. 177. Note 32), aus denen er mehrere diesen eigenthümliche Capitel genommen hat [4]; außerdem lieferten Ivo's Decret und Pannormie, die Collectio trium partium [5], die Caesaraugustana [6], Polycarp [7] und das Buch des Algerus [8] ihm mannigfachen Stoff [9]. —

---

[3]) Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 376. sq.; p. 378. sq. werden einige Beispiele solcher Emendationen gegeben.

[4]) Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 385. sq. — Theiner über Ivo's vermeintliches Decret. S. 60.

[5]) Theiner a. a. O. S. 63. u. ff. Disquis. p. 188.

[6]) Doch läßt sich hier der unmittelbare Zusammenhang nicht vollständig nachweisen. S. *Theiner* a. a. O. p. 357.

[7]) *Theiner* a. a. O. p. 342.

[8]) Dieß hat Richter (Beiträge. S. 7. u. ff.) entdeckt.

[9]) Auch Fulgentius Ferrandus (§. 170. S. 33.) wurde von Gratian benützt. S. *Diplovataccius*, Vitae illustr. jurisconsultor. (*Sarti* a. a. O. App. N. 20. p. 259.), wo auch Ugo

Durch Vermittlung dieser Sammlungen sind nicht bloß Concilienschlüße und ächte sammt unechten Decretalen, sondern auch die apostolischen Canones, Stellen aus den Kirchenvätern, aus dem Ordo Romanus, dem Liber diurnus und Liber pontificalis, aus dem Römischen und Fränkischen Rechte, aus verschiedenen Pönitentialbüchern (§. 177. Note 23.) und aus mehreren historischen Werken, namentlich des Rufinus und Cassiodorus, in das Decret hineingekommen [10].

Seiner Eintheilung nach, die wohl mehr sich von selbst gemacht, als daß sie der Verfasser von vornherein absichtlich gewollt hätte (Note 19.), zerfällt das Ganze in drei Hauptabschnitte [11] (Partes), deren Inhalt zur Zeit Gratians kurz dahin angegeben zu werden pflegt: daß der erste von den Kirchenämtern, der zweite von den kirchlichen Geschäften und der dritte von den Sa-

---

Carchalanensis (§. 177. Note 49.) als Quelle angeführt wird. — Auch Richter, Kirchenrecht. §. 73. Note 2. macht auf Ferrandus aufmerksam, aber das Citat (c. 84. D. LXXVIII.) ist unrichtig, es ist vielmehr Can. *Sacrorum*. 34. D. 63.

[10]) Sehr vollständige Nachweise gibt in dieser Hinsicht das Werk von Berardi (S. 138.).

[11]) So theilten, wie *Steph. Tornac.* a. a. O. sagt, die Leser ein; die Abschreiber machten vier Abschnitte. S. Note 19. Es wäre interessant eine nähere Beschreibung der Handschrift im Haag 154h. mbr. s. XIII. zu erhalten, von welcher es bei Pertz, Archiv. Bd. 8. S. 567. heißt: „Gratiani concordia canonum mit vielen Glossen, in 5 Büchern; das Ende des letzten ist verloren."

cramenten handle [12]. Der erste Theil besteht aus hundert und einer Distinction; von diesen beziehen sich die zwanzig ersten auf allgemeinere Gegenstände, namentlich auf den Unterschied zwischen göttlichem und menschlichem Rechte und auf die Quellen des Rechts; die übrigen ein und siebzig Distinctionen [13] sind der Darstellung der Lehre von den kirchlichen Personen gewidmet. Der zweite Hauptabschnitt besteht aus sechs und dreißig Rechtsfällen, Causae, und hat hauptsächlich das gerichtliche Verfahren, überhaupt die praktische Anwendung des Rechts, zu seinem Gegenstande. Bei jeder Causa werden, wie dieß bei dem mündlichen Vortrage zu geschehen pflegte (§. 180.), verschiedene Fragen, Quaestiones, aufgeworfen und diese mit Stellen aus den

---

[12]) *Sigihard.* Summa: Et primam (partem) quidem Gratianus ministeriis, secundam negotiis, tertiam vero deputabat sacramentis. (S. oben §. 178. Note 3.). — *Steph. Tornac.* a. a. O. p. 445. (Note 19.) *Huguccio* bei *Sarti* a. a. O. p. 278. §. 45. —

[13]) *Boetius Epo*, welcher in seinem Werke de jure sacro Lib. II. cap. 2. n. 102. p. 166. sich weitläufig über die Eintheilung des Gratianeischen Decrets verbreitet, will die erste Pars in drei Abtheilungen (1—20; 21—92; 93—101.) zerfallen lassen. Daß dieß nicht Gratians Plan war, geht aus seiner eignen Citirweise hervor, nach welcher er Stellen vor und nach der 92sten Distinction gleichmäßig als im Tractatus ordinandorum befindlich bezeichnet. S. unten S. 157. — Auch verwirft Boetius Epo die von Andern gemachte, allerdings ungeeignete Eintheilung der Pars I. in sieben Abschnitte, auf welche jedoch die Glosse hinweist. Vergl. z. B. Glossa *Haec de ordinandis.* ad D. 81.

Canones beantwortet, zu deren genauerer Interpretation sich dann öfters Veranlassung bietet. In der drei und dreißigsten Causa bezieht sich die dritte Quaestio auf die Buße, welcher eine ausführliche, in sieben Distinctionen getheilte Abhandlung, Tractatus de poenitentia, gewidmet ist. Der dritte, liturgische Theil, de consecratione [14], besteht aus fünf Distinctionen. Hiernach wird die Art und Weise, die einzelnen Stellen des Decrets nach den verschiedenen Theilen desselben zu citiren, in nachfolgenden Beispielen verständlich: Can. *Multis*. 5. D. 17. — Can. *Apostolica*. 7. C. 8. Q. 1. — Can. *Qualitas*. 2. D. 5. d. poenit. — Can. *Ut ostenderet*. 123. D. 4. d. consecr. [15]. —

Ist die angegebene Eintheilung des Decrets unsystematisch [16], so leidet allerdings auch die Behandlung der einzelnen Gegenstände an diesem Fehler. Gratian hat einen Hang dazu, den Faden der Darstellung abzubrechen und sich in ungehörigen Excursen zu ergehen und dann wieder auf Umwegen zu seiner eigentlichen

---

14) *Steph. Tornac.* a. a. O. nennt diesen Abschnitt: de benedictione. S. unten Note 19. —

15) In früherer Zeit war es üblich, bloß mit ihren Anfangsworten die einzelnen Canones zu citiren; in neuerer Zeit bedient man sich statt dessen meistens nur der Zahlzeichen. Am Sichersten ist die Verbindung beider Citirweisen. Vergl. Vorrede zur ersten Auflage des ersten Bandes S. V.

16) *Devoti*, Jus. canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 24. (Tom. I. p. 371.). —

Materie zurückzukehren. Die Folge davon ist, daß es ihm nicht selten begegnet, daß er in einer Causa denselben Gegenstand behandelt, der schon früher in einer Distinctio erörtert worden ist [17]. Diese unläugbaren Fehler darf man aber nicht dahin übertreiben, daß man mit Dumoulin sagt: „in dem Decret Ordnung suchen, heiße soviel, als im Walde auf Delfine und in den Meereswogen auf Eber jagen" [18].

Eine sehr wahrscheinliche Nachricht läßt von Gratian nur die Eintheilung in Causae, die in Distinctiones aber von seinem Schüler Paucapalea herrühren, während er bei der ersten Pars eine andere Ein-

---

[17]) Die Mängel des Systems haben besonders Fr. Florens und Berardi in den oben S. 138. angegebenen Abhandlungen, bis ins Einzelne gehend, nachgewiesen. *Ant. Augustin.* d. emend. Grat. Lib. I. dial. 9. 1. p. 229. sagt davon: si artem requiras et ordinem dicendi, frustra laborabis. Vergl. noch *Theiner*, Disquis. p. 405. sqq.

[18]) *Jo. Molinaeus* Praef. ad Ivon. Decret. — Sehr naiv ist freilich andrerseits die Beschönigung des Mangels an Ordnung, wie *Boet. Epo.* a. a. O. n. 13. p. 170. sie vorbringt: reliquus ordinis universi discursus quantumlibet paulo turbatior aequo ferendus est animo; mistis nimirum criminalibus passim civilibus hisce, quidsi Gratianus decori nescio cujusnam forte studiosus (ut imaginationis erat homo mirificentioris ut monachus et ingeniosus et ocio literario satis abundans) judicia forensia tanquam naturaliter turbulenta, causasque suas turbulentiores, turbulentiore simul ordine persequi studio maluerit?

theilung, in fünfzig divisiones beliebt haben soll [12]. Um so weniger dürfte die Eintheilung der einzelnen Distinctionen und Quästionen in Partes Gratian zuzuschreiben seyn; vielleicht ist sie von Johannes Faventinus (§. 180.) gemacht. Jene Nachricht wird einigermaßen auch durch die Art unterstützt, wie Gratian selbst die einzelnen Stellen seines Werkes citirt; es gibt

---

[12]) *Sigihardi* Summa a. a. O. Distinguitur liber iste in tres partes. Prima est usque ad primam causam. Secunda usque ad consecrationem. Tertia usque ad finem. Primam divisit, ut quidam ajunt, Paucapalea in C et I distinctiones, secundam Gratianus in XXXVI. causas. — Tertiam quoque, ut ajunt, Paucapalea. — In dieser Hinsicht ist auch zu bemerken, was *Steph. Tornac.* a. a. O. sagt: Distinguitur liber iste alias secundum diligentiam lectorum, alias secundum consuetudinem scriptorum. Lectores in tres partes distingunnt, quas et Gratianus voluisse videtur. Prima pars usque ad causam simoniacorum extenditur, quam Gratianus per L divisiones divisit: (Secunda) pars a prima causa usque ad Tractatum de benedictione procedit, quae per XXXVI. causas, quaestionibus suis decisas destinguitur. Tertia a tractatu locationis (? consecrationis) usque in finem per quinque distinctiones secant. Harum primam ministeriis, secundam negotiis, tertiam ecclesiasticis deputant sacramentis. Scriptorum consuetudo librum istum in quatuor partes distinguit, quarum unamquamque *quantum* appellant, et primam quidem, quae est a principio usque ad primam causam, quae est de simoniacis, secundam a prima causa usque ad tertiam decimam, quae sic incipit: *Dioecesani.* Tertiam ab ea usque ad XXVII, quae est de matrimonio, quartam a XXVII usque ad finem libri ponunt.

dieß einigen, wenn auch nur fragmentarischen Aufschluß darüber, wie er die von ihm gesammelte Masse überblickte. So soll z. B. der Can. *Quo jure.* 1. D. 8. „in principio" gesucht werden, wo der Unterschied zwischen jus naturale und jus constitutionis angegeben werde [20]; hinsichtlich des Can. *Lege.* 1. D. 10. wird schlechthin auf den Anfang des Werkes [21] (circa initium operis) und wegen Can. *Anastasius.* 9. D. 19. auf den Tractatus decretalium epistolarum [22] verwiesen.

Diese drei angeführten Stellen finden sich innerhalb der ersten zwanzig Distinctionen, die als eine Einleitung in der That ein Ganzes bilden. Die übrigen Distinctionen scheint Gratian selbst als einen Tractatus ordinandorum [23] gelten lassen zu wollen [24], denn unter dieser Bezeichnung werden mehrere dorthin gehörige Ca-

---

[20]) *Dict. Grat.* post Can. *Si quae.* C. 11. Q. 3.

[21]) *Dict. Grat.* post Can. *Sane.* 4. C. 15. Q. 3.

[22]) *Dict. Grat.* post Can. *Dictum.* 96. C. 1. Q. 1.

[23]) Es beruht daher auf einer Verwechslung, wenn *Sarti* a. a. O. p. 278. §. 45. wiederholentlich sagt, man habe die Pars III, welche von den Sacramenten handelt, als Tract. ordinandorum bezeichnet.

[24]) *Bartholi*, Institutiones jur. can. cap. 53. §. 3. macht darauf aufmerksam, daß die Abhandlung über die Ordination mit D. 23. beginnen. Dieß ist strenge genommen richtig, doch bilden D. 21. u. 22. eine diesen Abschnitt mit dem früheren verbindende Einleitung.

nones citirt [25]. — An die letzte Distinction reiht Gratian die erste Causa so unmittelbar und mit solchen Worten an, daß man glauben sollte, er habe hier gar nicht einen großen Abschnitt, sondern — von den Ordinationen handelnd und zu denen übergehend, bei welchen eine Simonie Statt findet — durch Erörterung von praktischen Fällen das schon Gelehrte nur noch anschaulicher machen wollen. Vielleicht ist diese ganze Zusammenstellung von Rechtsfällen aus Repetitionen hervorgegangen, wie die Lehrer zu Bologna sie in den Abendstunden zu halten pflegten [26]. — Um die einzelnen Causae zu citiren bezeichnet sie Gratian theils mit der Zahl [27], theils mit den Anfangsworten [28]. Bis-

---

[25]) Can. *Priscis igitur*. 1. D. 55. in *Dict. Grat.* post Can. *Necessaria*. 6. C. 1. Q. 7. — Can. *Dilectionis*. 12. D. 76. in *Dict. Grat.* p. Can. *Solent*. 50. D. 4. d. consecr. — Can. *Si quis pecunia*. 9. D. 79. in *Dict. Grat.* p. Can. *Deus ergo*. 6. C. 3. Q. 1. — Can. *Abbas*. 5. D. 93. in *Dict. Grat.* p. Can. *Generaliter*. 41. C. 16. Q. 1. — Can. *Diaconos*. 13. D. 93. in *Dict. Grat.* p. Can. *Constat*. 19. D. 4. d. consecr. — Ausnahmsweise heißt es von dem ebenfalls hieher gehörigen Can. *Monachus*. 9. D. 77. in *Dict. Grat.* p. Can. *De praesentium*. 20. C. 16. Q. 1., daß er gesucht werden solle im Tractatus de promotionibus clericorum.

[26]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 3. S. 552. u. f.

[27]) *Dict. Grat.* §. 2. p. Can. *Ad mensam*. 24. C. 11. Q. 3.

[28]) *Dict. Grat.* p. Can. *Audi*. 21. C. 11. Q. 3. require in causa: *Quidam episcopus in haeresim lapsus.*

weilen gibt er jedoch einer Causa eine besondere Benennung z. B. Causa monachorum [29], oder Causa prima haereticorum [30], wie er es hin und wieder auch bei kleineren Abschnitten thut [31]. Mehrere Causae zusammen erscheinen aber bisweilen auch wieder als Tractat; so wird z. B. auf den Tractatus conjugii [32] hingewiesen, welcher mit Causa 27 beginnend und nur durch die Abhandlung von der Buße unterbrochen (S. 154.), den gesammten übrigen Inhalt des zweiten Hauptabschnittes bildet. Es geht hieraus wohl mit beinahe völliger Gewißheit hervor, daß der Tractatus de poenitentia, dessen erste Distinction Gratian als Quaestio citirt [33], als ein früher für sich bestehendes

---

[29]) *Dict. Grat.* P. III. §. 13. p. Can. *Ecclesias.* 1. C. 13. Q. 1.: sicut in eodem capitulo (*Si quis laicum.* 42.) in causa monachorum (C. 16. Q. 1.) notata inveniuntur.

[30]) *Dict. Grat.* §. 2. p. Can. *Adversitas.* 48. C. 7. Q. 1. Hinc etiam Augustinus: Tu bonus tolera malum etc. infra de tolerandis malis, in prima causa haereticorum (C. 23. Q. 4.). — So nennt auch *Steph. Tornac.* a. a. O. (Note 19) die Causa 1: Causa simoniacorum.

[31]) Z. B. de tolerandis malis (Note 30.). — *Dict. Grat.* p. Can. *Ita nos.* 25. C. 25. Q. 2: supra in titulo de mutatione episcoporum (C. 7. Q. 1.) — supra in titulo de alienatione rerum ecclesiasticarum (C. 16. Q. 1.). —

[32]) *Dict. Grat.* p. Can. *Mulier.* 20. D. 4. verweis't auf Can. *Super quibus.* 4. (C. 30. Q. 3.) in tractatu conjugii.

[33]) S. *Dict. Grat.* §. 1. p. Can. *Ad mensam.* cit: require

Ganze, eingeschaltet worden ist [34]. Dieß wird auch dadurch bestätigt, daß Sicardus in seiner Summa Canonum dieses Tractats mit keiner Sylbe erwähnt [35].

Schon frühzeitig hat das Decret einige Interpolationen erfahren, allein man darf dieselben ihrer Zahl nach doch wohl nicht so hoch anschlagen, als dieß bisweilen geschehen ist [36]. In manchen Handschriften fehlen nämlich diejenigen Capitel, welche bei den akademischen Vorträgen übergangen zu werden pflegten [37]; wenn diese sich dann doch in andern finden, so darf man nicht mit Guido Grandi (Diomedes Brava [38]), wel-

---

infra in causa XXXIII. *Maleficiis impeditus*. quaest. 1. d. poenit.

[34]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 279. §. 45.

[35]) Wegen Sicard's Uebersicht der Causae s. unten §. 179. S. 169. —

[36]) Vergl. *Glück*, Praecognita. §. 27.

[37]) In dem *Cod. Palat. Vatic.* 622. fehlt die Dist. 73. welche Muster zu Formaten enthält; am Rande steht die Bemerkung: Di: LXXIII deficit et non legitur. Eben so findet sich in *Cod. Palat. Vatic.* 624. beim Can. *De propinquis*. 3. C. 35. Q. 2. die Marginalnote: Quae dicuntur in hac quaestione, fere per totum sunt correcta per constitutionem novam: *Non debet*. (Cap. 8. X. d. consanguinitate; IV. 14.), nec est opus ea legi. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 274. §. 33. In gleicher Weise wurden manche Paleae übergangen. S. Glossa *Perlatum*. c. 4. D. 88. Sequentia capitula plana sunt usque ad paleam illam *Ejiciens*, quae in scholis non legitur.

[38]) *Diom. Brava*, Disquisitio critica de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (auch bei *J. H. Böhmer*, de varia

cher 168 eingeschobene Stücke nachweisen wollte, immer sogleich auf eine Interpolation schließen [39]. Etwa fünfzig der eingeschalteten Capitel, die in den ältesten Handschriften nicht angetroffen werden [40], führen die Ueberschrift Palea [41], ein Ausdruck, den man sehr verschiedentlich gedeutet hat. Einige wollen diese Bezeichnung durch P. alia d. h. Post alia erklären [42], Andere hingegen wörtlich durch „Spreu" übersetzen, so daß damit ein Gegensatz zu den von Gratian selbst herrührenden Capiteln ausgedrückt würde [43], wiederum Andere — und dieß dürfte wohl das Richtige seyn —

Grat. decr. fortuna. §. 27. n. 42. sqq. u. *P. J. Riegger*, de Grat. decr. §. 75. p. 134.). — *Bart. Luccaberti* (ebenfalls *Guido Grandi*), Nuova Disamina della storia delle Pandette. P. II. c. 1.

[39]) Insbesondere finden sich mehrere der von Brava für interpolirt gehaltenen Capitel in dem Apparate des Huguccio, der in dieser Hinsicht durchaus für einen Gewährsmann gelten kann. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 275. n. 34. sqq. —

[40]) *Sarti* a. a. O. p. 282. §. 3.

[41]) Vergl. *Bartholi* a. a. O. cap. 57. p. 492. — *J. A. de Riegger*, De Paleis Decreto Gratiani insertis observationes. — *van Mastricht*, Hist. jur. eccl. n. 314. — *J. Strauch*, Amoen. jur. can. (Jen. 1674.). Ecclog. 6. c. 9. p. 115. — Bickell, Festprogramm. Marburg. 1827.

[42]) *J. A. de Riegger*. a. a. O. §. 17. p. 315.

[43]) G. J. H. Böhmer, Gründliche Untersuchung des Wortes Palea, so vielfältig im Decreto Gratiani anzutreffen (Wöchentliche Hall. Anz. Jahrg. 1744. N. 22. 23. 25.). —

leiten den Namen von dem oben erwähnten Schüler Gratians Paucapalea (§. 180.) her[44]. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß bei diesen Paleae, die allmählig ebenfalls völlig recipirt worden sind, Manchem auch schon damals das obige Wortspiel in den Sinn gekommen seyn mag.

§. 180.

e. Die Glossatoren des Decrets.

Das Werk Gratians hat zu keiner Zeit eine Bestätigung durch den Papst erhalten, weder bei seinem ersten Erscheinen durch Eugen III., noch durch einen seiner nächsten Nachfolger, noch späterhin, nachdem es durch die unter päpstlicher Auctorität niedergesetzte Commission der Correctores Romani (§. 181.) einer kritischen Revision unterworfen worden war[1]. Gilt dieß,

---

[44]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 280. §. 1. Derselbe hat in einem alten Cod. Casanat. des Decrets die Marginalnote zu Can. *Illud statuendum*. C. 20. Q. 1. gefunden: Et vocatur Palea a suo auctore, scilicet discipulo Gratiani, qui Paucapalea vocabatur secundum Hu. (guccio). Jo. (annes Teutonicus.). Da indessen ältere Handschriften weniger Paleae haben, als jüngere, so scheint es als ob manche auch von Andern als von Paucapalea herrühren, dennoch aber mit seinem einmal dafür üblich gewordenen Namen bezeichnet worden sind. — Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 280. §. 48. — S. auch *Th. A. Reimarus*, Praef. p. 52. ad *Petri Blesens.* Speculum jur. canon. Berol. 1837. —

[1]) Vergl. *Ant. Augustin.* Praef. ad Can. poenit. (Opp. Tom. III. p. 254.). — *Boetius Epo*, de jure sacro. Lib. II. cap. 2. n. 134. p. 177. — *Sarti* a. a. O. p. 279. §. 46. — *Bartholi*

abgesehen von der Gesetzeskraft der einzelnen darin enthaltenen Canones, schon von der Sammlung als solcher, so muß dieß noch mehr [2] in Betreff der Dicta Gratiani [3] der Fall seyn. Die ganze Auctorität des Decrets beruht daher lediglich auf der ohne Widerspruch des Papstes erfolgten Reception durch die Schule, als deren Begründer Gratian selbst erscheint [4]. Durch sie ist es in das praktische Leben eingeführt worden und hat auf diesem Wege seine Stellung unter denjenigen Werken eingenommen, welche man, wie den Liber feudorum, im Gegensatze zu den Gesetzbüchern, mit dem technischen Ausdrucke „Rechtsbücher" zu bezeichnen pflegt.

Gratians Name, der in kurzer Frist zu großer Berühmtheit gelangte, rief eine große Schaar von Scholaren, selbst aus fernen Ländern herbei, welche nach Bologna kamen, um seine Vorträge über die Kirchen-

---

Institut. jur. can. cap. 53. §. 5. sqq. p. 465. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 18. §. 30. (Tom. I. p. 376.).

[2]) Vergl. *Joann. Andreae*, Novella in Decret. Cap. *Ex parte*. 2. X. d. rescript. (Ed. Venet. 1523.; fol. 16.): Non obstat, si dicis librum decretorum fuisse per Papam approbatum, quia nec hoc constat. Et dato quod constaret, approbatio non fuit quo ad Dicta Gratiani, que quotidie reprobamus.

[3]) Sonst könnte auch die Glosse sich nicht oft so ungünstig in Betreff derselben äußern. Z. B. Glossa *Sicut* ad Can. 1. D. 68.: superficialis est argumentatio magistri. — Gl. *Formatas*. ad *Dict. Grat.* p. Can. *Ecclesiis*. 3. ead. Et licet Gratianus dicit — non credo. S. oben §. 178. Note 32.

[4]) *Sarti* a. a. O. p. 271. §. 24.

gesetze zu hören. Mehrere seiner Schüler übernahmen nach ihm oder schon neben ihm das Lehramt und beobachteten bei dem Decret das bei den Quellen des Römischen Rechts übliche Verfahren, den Text (litera [5]), theils durch Interlinear- theils Marginalglossen zu erklären [6]; bei der Vervielfältigung des Decrets durch Abschriften pflegten diese Glossen ebenfalls aufgenommen zu werden. Die ältesten Handschriften der Sammlung Gratians enthalten nur sehr sparsam solche Glossen, die eben bald bloß zur Erläuterung eines einzelnen Wortes oder einer schwierigen Stelle hinzugefügt wurden. Erst nach und nach häuften sich diese Glossen, (von denen die, ebenfalls Glossen genannten, mündlichen Bemerkungen in den Vorlesungen zu unterscheiden sind [7]) und bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts waren sie zu einer solchen Masse angewachsen, daß das Decret selbst unter ihnen zu verschwinden schien [8].

Diese Methode gab den Lehrern des canonischen Rechts mit denen des Römischen die gemeinsame Bezeichnung: Glossatoren; jene führten aber nicht sogleich wie diese den Titel Doctores, sondern hießen bis

---

[5]) *Steph. Tornac.* Summa de decret. (§. 178. Note 3) prooem: His prolibatis ad litteram veniamus.

[6]) Vergl. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. §. 207. S. 561. u. ff.

[7]) S. v. Savigny a. a. O. §. 205. S. 558.

[8]) *Sarti* a. a. O. p. 280. §. 48. p. 287. §. 1.

zum Ende des zwölften Jahrhunderts Magistri [9]. Die Ausdrücke Canonisten und Decretisten [10] dienten zu ihrer Unterscheidung von den Legisten, den Lehrern des Römischen Rechts.

Was den mündlichen Vortrag anbetrifft, so bestand die Methode der Glossatoren darin [11], daß sie zuerst eine Uebersicht eines größeren Abschnittes (Summa) gaben, dann den Text der einzelnen Stellen vorlasen (§. 179. Note 37.) und aus jedem Capitel seinen Rechtsfall entwickelten und feststellten (Casum ponere [12]). Hieran knüpfte sich die Ausgleichung der Widersprüche, welche aus andern Stellen hervorzugehen schienen, und dann als Schlußfolgerung die Aufstellung allgemeiner Rechtsregeln, die — ungewiß, nach welchem Burchard — Brocarda [13] genannt wurden. Gestattete es die Zeit, so wurden auch noch einzelne wirkliche oder ersonnene Rechtsfälle (Causae) vorgetragen, die dann zu verschiedenen Fragen (Quaestiones) Veranlassung gaben. Häufiger wurden diese Quästionen auf eine andere Ta-

---

9) *Sarti* a. a. O. Praef. §. 29. p. 26. — v. Savigny a. a. O. §. 77. S. 207.

10) *Sarti* a. a. O. p. 250. §. 7. — v. Savigny a. a. O. §. 190. S. 416.

11) Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 204. S. 552. u. ff.

12) Vergl. Glossa *Bene quidem.* ad Can. 1. D. 96: et ego cum *Hug.* ad majorem intelligentiam aliquantulum latius posui casum, quam *Bene.*

13) S. v. Savigny a. a. O. §. 209. S. 569. Vergl. §. 182. Note 16. —

geszeit oder auf einen bestimmten Tag in der Woche aufgeschoben und dienten dann zugleich als Stoff zu Disputationen. Die schriftstellerische Thätigkeit dieser Lehrer entsprach zum großen Theile ihrem mündlichen Vortrage, indem sie Apparatus glossarum, die sich auf das ganze Decret, Summae, Casus, Brocarda und Quaestiones herausgaben. Letztere haben öfters die Nebenbezeichnung nach dem Tage, an welchem sie Statt zu finden pflegten, beibehalten z. B. Quaestiones Mercuriales [14], Venereales [15], Sabbathinae [16] und Dominicales [17].

Wer die Ersten unter den Glossatoren des Decrets waren, läßt sich jetzt nicht mehr ermitteln [18], denn die Namen aller derer, die man kennt, sind Solche, die nach Bologna kamen, als die Schule der Decreti-

14) So Johannes Andreä. S. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 39. S. 119.

15) Solche gibt es von Bartholomäus von Brescia. S. *Sarti* a. a. O. p. 339.

16) Von Azo und Roffredus Epiphanii. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 15. S. 41. §. 76. S. 207.

17) Von Bartholomäus von Brescia. S. *Sarti* a. a. O. p. 339. Derselbe gedenkt seiner Quästionen in Glossa. *Rata* ad Can. *Nullus*. 1. C. 9. Q. 2. und wenn es in Glossa *Quae acquisierit*. ad Can. *Abbates*. 16. C. 18. Q. 2.: heißt: sed hanc quaestionem plene notavi inter dominicales quaestiones, so möchten diese Worte wohl auch dem Bartholomäus zuzuschreiben seyn, obschon die Sigle Bern. dabei steht.

18) *Sarti* a. a. O. p. 280. §. 48. §. 49.

sten, welcher bald eine andere in Paris sich anschloß [19], schon in der Blüthe stand. Die eigentliche Heimath für diese Schule blieb noch längere Zeit hindurch das Kloster von S. Felix und sowohl Paucapalea, als auch Omnibonus und Huguccio haben hier gelehrt [20].

Obschon der Name des Paucapalea, in den von ihm dem Decret beigefügten Capiteln sich erhalten hat, so würde seine Existenz doch in Zweifel gezogen werden können, wenn nicht ein andrer Schüler Gratians, Sicardus (§. 179. Note 19.) ausdrücklich von ihm Zeugniß gäbe [21]. Dagegen sind mehrere Ereignisse aus dem Leben des Omnibonus, der eine Abbreviation des Decrets verfertigte [22], bekannt. Wahrscheinlich schrieb er dieses Buch vor dem Jahre 1157, in welchem er den bischöflichen Stuhl von Verona bestieg; vor dieser Zeit hielt er sich zu Bologna auf, wie dieß aus einer an ihn gerichteten Decretale Eugens III. hervorgeht, die ihn als **Magister Omnibonus** bezeichnet [23]. Er erschien im Jahre 1158 auf dem großen Reichstage, den

---

[19]) S. *Du Boulaye*, Histor. Univ. Paris. Tom. II. p. 580. sq. —

[20]) *Sarti* a. a. O. p. 280. §. 50. p. 282. §. 1.

[21]) *Sarti* a. a. O. p. 281. §. 1.

[22]) *Rob. de Monte*, Chron. ann. 1130. (§. 178. Note 14.). — *Sarti* a. a. O. p. 283. §. 3. — Bickell, Festprogramm. (Marb. 1827.) S. 5.

[23]) Cap. *Litteras*. 2. X. d. juram. calumn. (II. 7.); sie

Friedrich I. zu Roncaglia hielt und starb im Jahre 1185; in diesem wurde der zuvor erwähnte Sicardus zum Bischof von Cremona erhoben.

Sicardus oder Sigiharbus verfaßte außer dem sogenannten Liber mitralis [24] und einer Chronik [25] eine Summa Canonum [26], einen für die Bequemlichkeit seiner Zuhörer [27] berechneten Auszug aus dem Decrete. Er wollte, wie er sich ausdrückt, „die große Blumenau Gratians in einen Strauß zusammenbinden", „das gewaltige Meer in ein trinkbares Bächlein ableiten und den Himmel Gratians wie ein Fell ausspannen, um dessen nächtliches Dunkel durch die Sterne der Unterscheidungen [28] aufzuhellen", die er „theils von Gratian

wird in der Gregorianischen Sammlung irrthümlich Honorius II. zugeschrieben.

[24]) Diese Schrift hat Wilh. Durantis (§. 181. S. 186.) in sein Rationale divinorum officiorum aufgenommen. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 284. §. 1. App. p. 111.

[25]) *Sicard.* Ep. Crem. Chronicon bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. VII. col. 529. sqq.

[26]) *Sarti* a. a. O. App. gibt Auszüge aus einem Vaticanischen Codex (§. 178. Note 3.). Die hiesige königl. Hof- und Staatsbibliothek besitzt zwei Handschriften des Sicardus: Cod. Benedictobur. 55. (lat. 4555) und Cod. Polling. 12. (lat. 11312); der erstere ist derjenige, dessen *Pez*, Thesaur. Anecd. Tom. III. P. III. col. 623. Erwähnung thut.

[27]) In sociorum utilitatem.

[28]) Stellis distinctionum; *Sarti* a. a. O. gibt: stellis dictionum.

selbst empfangen, theils aus den Schriften Kundiger aufgenommen, theils von den Vätern gehört habe, theils aus seiner eignen Werkstatt herbeibringe." — Indem er die Eintheilung in Distinctionen tadelt, zerlegt er die erste Pars in einhundert und zwei und zwanzig Capitel, die Causae aber theilt er in drei Abschnitte, deren jedem er eine Uebersicht des Inhalts der betreffenden Causae voranstellt; die ersten sechs derselben bezeichnet er als Causae criminales, die dann folgenden zwanzig als Causae pecuniariae, während die übrigen — indem Sicardus den Tractatus de poenitentia unerwähnt läßt (vergl. §. 179. S. 160.) — sich auf die Ehe beziehen. Wären die in einer Handschrift mitgetheilten Formeln und zwar eine von Hadrian IV., eine andere von Alexander III. [29] sichere Anhaltspunkte zur Feststellung des Zeitpunktes der Vollendung dieses Werkes, so würde man etwa das Jahr 1160 dafür annehmen dürfen. Sicardus scheint Bologna verlassen zu haben, um in Mainz das canonische Recht zu lehren; hier möchte er auch sein Werk vollendet haben, an dessen Schluß er sich den geistigen Sohn der Mainzer Kirche nennt [30].

---

[29]) So bei *Sarti* a. a. O. p. 198.; die beiden oben (Note 26) genannten Handschriften geben fol. 27. u. fol. 68. hinter C. 2. Q. 8. nur allgemeine Formeln, in welchen der Name des Papstes unausgefüllt gelassen ist.

[30]) *Cod. Polling.* fol. 164.: Ego vero Sigehardus cremone filius natione, et moguntinae ecclesiae filius spiritualis translatione emulos patienter sustineo et mei judicium matris arbitrio derelinquo.

Er starb als Bischof seiner Geburtsstadt Cremona im Jahre 1215 [31].

Obschon es gelungen ist, außer den Genannten, noch einige andere der älteren Glossatoren zu entdecken, so weiß man doch von Mehreren derselben eben nicht viel mehr als den Namen. Dahin gehören der Magister Ansaldus, welcher Canonicus zu Bologna war, Urso, Anselmus und Butirus [32]. Der Erste aber, von welchem eine ausführliche Glosse zum Decret herrührt, ist Rufinus, den auch Guilelmus Durantis in seinem literarhistorischen Vorworte zum Speculum judiciale an die Spitze der gesammten Reihe der Glossatoren stellt [33]. Rufinus [34] hat seine Summa de Decretis, welche schon Huguccio kannte, wohl vor dem Jahre 1190 vollendet; es muß demnach dahingestellt bleiben, ob er mit dem Canonisten Rufinus, welchen die Universität Bologna bei Gelegenheit ihrer Streitigkeiten mit der Bürgerschaft im Jahre 1222 an Papst Honorius III.

---

31) *Sicard.* Chron. contin. bei *Muratori* a. a. O. col. 625.

32) *Sarti* a. a. O. p. 286. §. 1. sqq.

33) S. *Jo. Andreae* Addit. ad *Guil. Durant.* Spec. judic. Edit. Venet. 1518. fol. 1. (S. auch *Ant. Augustin.* Opp. Tom. IV. p. 609.; v. Savigny a. a. O. Bd. 3. Anhang. 2. S. 631. u. ff.). — *Sarti* a. a. O. p. 287. §. 1.

34) In der Glosse zum Decret wird sein Name mehrmals erwähnt; z. B. Glossa *Quod ordinatio.* und *Nos* ad Caus. 9. Q. 1.

sendete, identisch ist oder nicht [35]. Wie Rufinus stand auch sein Zeitgenosse Silvester in großem Ansehn wegen seines Eifers für die Wissenschaft des canonischen Rechts und wegen seiner Gelehrsamkeit [36]. Als „Summus Canonista“ wird aber ein anderer Zeitgenosse der Genannten Johannes Faventinus bezeichnet [37], dessen Glossen zum Decret noch jetzt in großer Anzahl vorhanden sind. Leider sind in den gedruckten Ausgaben die Siglen in hohem Grade unzuverläßig [38]; man scheint jedoch nicht fehl zu gehen, wenn man dem Johannes Faventinus alle diejenigen Glossen zuschreibt, welche mit den Siglen Jo. de Fa., Jo. de Fan., Jo. de Fant., ja auch mit der Bezeichnung Jo. Faber [39], versehen sind, da hier weder an den Französischen Juristen dieses Namens [40],

---

[35]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 288. §. 2.

[36]) *Diplovatacci*, Vitae (bei *Sarti* a. a. O. App. N. 43. p. 267.). — Nach Sarti's Angabe sollen sich auch von ihm Glossen zum Decret in den gedruckten Ausgaben vorfinden; es ist mir nicht gelungen, solche anzutreffen.

[37]) *Diplovatacci* bei *Sarti* a. a. O. P. I. p. 288. note e.

[38]) Es werden weiter unten nach dem Vorgange von Sarti mehrere Beispiele der Art erwähnt werden; auf den ersten Blick möchte man in der That stutzig werden und sich fragen, ob Sarti nicht zu weit gehe und nicht vielleicht bei manchen jener Siglen eine andere Lösung möglich sey?

[39]) Vergl. z. B. Glossa *Quidam in excommunicatione* ad *Dict. Grat.* C. 4. Q. 1.

[40]) S. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 13. S. 40. u. ff.

noch an Johannes Fantuzzi [41], weil beide viel später sind, füglich gedacht werden kann. Die Glosse des Faventinus ist in dem späteren stehend gewordenen Glossenapparat zum Decret, abgesehen davon, daß sie zur Interpretation vieler einzelnen Stellen dient, die Grundlage für die speciellere Zergliederung der einzelnen Capitel. Da ferner Faventinus es ist, welcher hier ganz regelmäßig die Partes der Distinctionen und Quästionen (§. 179. S. 156.) hervorhebt, so dürfte man vermuthen, daß diese Eintheilungsweise vielleicht von ihm ihren Ursprung genommen hat [42]. — In eben diese Zeit gehören auch die beiden Glossatoren, welche als Spanier bezeichnet werden: Johannes und Petrus Hispanus [43]; auch kommen Glossen mit den Siglen

---

[41]) *Sarti* a. a. O. p. 289.

[42]) Die Bibliothek von Douay besitzt ein Manuscript aus dem 14. Jahrhundert, welches eine Epitome zu Gratians Decret enthält; es beginnt mit dem in der Glosse *Humanum genus*. D. 1. etwas verändert sich wiederfindenden Satze: Magister Gratianus volens compilare und hat dann die Eintheilung der einzelnen Distinctionen in einer mit der Glosse ziemlich übereinstimmenden Weise (S. *Taillier*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. Douay. 1845. p. 38.). Ist dieß ein Auszug aus der Glosse oder die Arbeit eines einzelnen Glossators?

[43]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 289. §. 1. — Beispiele von Glossen des Petrus Hispanus sind: Glossa *Non exierit*. ad Can. *Quidam*. 2. C. 5. Q. 1. — Glossa *Tempus*. ad Can. *Placuit* 3. D. 7. d. poenit.

Mart. [44] und Marti. Hispanus [45] vor, bei welchen wie bei Faventinus eine Namensverwechslung [46] angenommen werden zu müssen [47] scheint. —

Nächst diesen ist der berühmte Bischof **Stephan** von Tournay (geb. 1135. gest. 1203.), als der Autor einer Summa de Decretis, ebenfalls in die Reihe derjenigen Männer zu stellen [48], welche, aus der Schule von Bologna hervorgegangen, sich um die Wissenschaft des canonischen Rechts Verdienste erworben haben. In einem viel größeren Umfange aber als er bestrebte sich der von Papst Alexander III. im Jahre 1173 zum Cardinal erhobene **Laborans** [49] († c. 1190), das Decret Gra-

---

[44]) Glossa *Virginibus.* ad Can. 14. C. 27. Q. 1.

[45]) Glossa *Ex quo.* ad Can. *Reperiantur.* 7. C. 1. Q. 1.

[46]) *Sarti* a. a. O. p. 305. not. c. nimmt an, daß jene Siglen auf **Melendus** zu deuten seyen. S. Note 38.

[47]) Ein Canonist Martinus Hispanus kommt erst gegen Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, also viel später als Bartholomäus von Brescia vor; an den Mag. Martinus Hispanus, qui docet in Logicha (*Sarti* a. a. O. p. 502.), der erst beim Jahre 1275 erwähnt wird, ist natürlich noch weniger zu denken.

[48]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 291. — Näheres über sein Leben enthält die oben (§. 178. Note 3) erwähnte Ausgabe seiner Briefe.

[49]) S. über ihn *F. A. Zaccaria*, Dissertatio de inedita canonum collectione quam XII. saeculo cardinalis Laborans composuit (Diss. Latin. d. reb. ad histor. atque antiq. eccles. pertin. Fulgin. 1781. 4. Tom. II. diss. 14.; bei *Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 767—800.). — *Theiner*, Disquisit. p. 3. sqq.

tians zu systematisiren. Er gab nämlich (1182), als die Frucht einer zwanzigjährigen Arbeit, eine aus sechs Büchern [50] bestehende Sammlung heraus, welche in der einzigen von ihr existirenden Handschrift schlechthin Codex compilationis genannt wird. Bis auf wenige aus andern Sammlungen entnommene Stellen und einige Decretalen Innocenz' II., Eugens III. und Alexanders III. [51] ist das Werk des Cardinal Laborans ganz und gar aus Gratian geschöpft, ohne daß dieser — was damals auch nicht nöthig war — dabei genannt wäre; des Verfassers Zweck war lediglich der, eine bessere Ordnung in das Decret zu bringen. Allein diese Arbeit hat keinerlei Aufnahme gefunden [52], Gratian genoß bereits eine zu große Auctorität, als daß eine Abweichung von ihm gestattet worden wäre und die Schule, welche damals in Bazianus und Huguccio zwei ihrer bedeutendsten Lehrer aufzuweisen hatte, fand sich befriedigt das Decret mit ihren Glossen zu versehen. Bazianus [53] († 1197.) war der erste

---

p. 399—446. An Laborans ist die Decretale Alexanders III. *Super eo.* 22. X. d. testib. (II. 20.) gerichtet; in der Gregorianischen Sammlung wird sie an einen Cardinal Matthäus adressirt. S. *Theiner* a. a. O. p. 431.

50) Das sechste ist eigentlich nur ein übersichtlicher Epilog.

51) *Theiner* a. a. O. p. 429.

52) Nur der jüngere Petrus von Blois scheint sie benützt zu haben. S. unten Note 60.

53) Den Glossen des Bazianus unter der Sigle Baz. begegnet man sehr häufig; z. B. Glossa *Adjecit quoque.* ad D. 51. — Glossa *Studet.* ad Can. *Quicunque.* 2. C. Q. 7. u. s. w.

Doctor utriusque juris, indem er sich zugleich auch als Legist[54] einen berühmten Namen machte, so zwar, daß in seiner Grabschrift, die ihn, einen gebornen Bolognesen, als „die rosige Blume des Vaterlandes" bezeichnete, von ihm gesagt werden konnte: „beiden Rechten ward es zu Theil, in seiner Brust zu wohnen". „Das aber war Er allein, in Italien ohne Gleichen"[55]. —.

Sind die Namen des etwas zu laxen Gandulfus[56] und des Melendus[57] in der Reihe der Glossatoren des Decrets zu nennen, während Richardus Anglus[58]

---

[54]) Er ist aber nicht mit dem Legisten Johannes Bassianus zu verwechseln. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 4. §. 88. S. 291. Note h. — Diesen bezeichnet die Glosse nach seinem Geburtsorte Cremona. S. Glossa *Expendisse.* ad Can. *In primis.* 7. C. 2. Q. 1.: in hac opinione fuit Joa. Cremonensis et alii doctores legum.

[55]) *Sarti* a. a. O. p. 292.

[56]) Glossa *Opportuno.* ad Can. *Quoniam.* 13. D. 31. — Glossa *Nuptiarum.* Can. 41. C. 17. Q. 1. — Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 295.

[57]) Siglen: M. Mel. — Vergl. Glossa *Secundum.* Can. 8. D. 19. — Glossa *Dimisit.* ad Can. *Qui studet.* 11. C. 1. Q. 1. — Glossa *Quia utrumque.* ad Can. *In sacrorum.* 1. D. 2. d. consecr. — Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 305. S. oben Note 46.

[58]) *Sarti* a. a. O. p. 310. — *Tailliar.* a. a. O. p. 41—50. p. 95—99. (z. B. Glossa *Ne liberto.* ad Can. *Si testes.* 3. C. 4. Q. 2.) — Er wird auch Richardus Pauper (Richard Poore) genannt und ist nicht mit dem heiligen Richard (geb. 1197. gest.

(† 1237) Distinctiones, und einen Ordo judiciarius, Damasus Bohemus[59] ebenfalls einen solchen; Brocarda und Historiae, und der jüngere Petrus von Blois ein Speculum juris canonici[60] schrieb, worin er auf mancherlei Widersprüche in den Quellen aufmerksam machte, so wurden doch alle Vorgänger durch Hugo oder, wie er gewöhnlicher genannt wird, Huguccio[61], den Lehrer des großen Papstes Innocenz' III. weit übertroffen[62]. Gebürtig aus Pisa, studirte und lehrte Huguccio, mit tüchtigen theologischen Kenntnissen ausgerüstet, zu Bologna das canonische Recht. Die Fülle seiner Kenntnisse wollte er in seinem großen Apparate[63] zum Decret niederlegen; aber

1253.) zu verwechseln, was um so leichter geschehen kann, da beide die bischöfliche Würde von Chichester bekleideten. Ueber letzteren s. *Sarti* a. a. O. p. 334.

59) *Sarti* a. a. O. p. 306. §. 3. — v. Savigny a. a. O Bd. 5. §. 60. S. 162. u. ff. — S. auch *A. Wunderlich* Anecdota, quae processum civilem spectant. p. 33. sq.

60) *Petri Blesensis* Opusculum de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis sive, ut auctor voluit, Speculum juris canonici edid. *Th. Aug. Reimarus*. Berol. 1837. 8. — Wegen seines Verhältnisses zu Laborans s. Praef. p. 30. —

61) Siglen: H. Hu. Hug., seine Glossen, auch mit Hugo und Huguitio bezeichnet, finden sich auf jeder Seite des Decrets.

62) S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 296. sqq.

63) Die von v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 149. S. 480. Note d. angegebene Handschrift (München bibl. Palat. VII. 1426.) befindet sich nicht auf der hiesigen k. Hofbibliothek.

dieses Werk, obgleich es an Johannes de Deo [64] einen Fortsetzer erhielt (§. 181. S. 186.), ist unvollendet geblieben. Im Jahre 1190 wurde Huguccio zum Bischof von Ferrara erhoben und gab auch in dieser hohen Stellung Beweise, daß er das ihm übertragene Amt in seiner wahren Bedeutung begriff. Trotz seiner außerordentlichen Kenntnisse im canonischen Rechte fragte in schwierigen Fällen der Lehrer dennoch bei seinem Schüler an. Eine Decretale, welche Innocenz III. an ihn richtete [65], ist ein eben so großes Anerkenntniß der wissenschaftlichen Größe des Huguccio, als ein würdevoller Ausspruch über die Bedeutung Roms, als die über alle menschliche Wissenschaft erhabene höchste Instanz, an welche nach dem Ausspruche des heiligen Irenäus (§. 21. S. 151.) alle Kirchen sich zu wenden haben. „Je mehr Wir" schreibt der Papst an Huguccio, „Dich als erfahren in dem canonischen Rechte kennen, um so mehr empfehlen Wir Dich, geliebter Bruder, vor dem Herrn, weil Du in zweifelhaften Fragen zu der apostolischen Cathedra eilest, die nach der Ordnung des Herrn aller Gläubigen Mutter und Lehrerin ist, damit die Meinung, die Du einst über jene hattest, als Du Andere die Wissenschaft des canonischen Rechtes lehrtest, durch

---

[64]) Vergl. über ihn, der ein Schüler des Zoen de Tencararius war, *Sarti* a. a. O. p. 338. §. 6. p. 349. sqq. App. p. 116. — v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 145. S. 462. u. ff. — Seine Fortsetzung besteht aus der Bearbeitung der Causae 23—26. S. v. Savigny a. a. O. S. 480.

[65]) Cap. *Quanto te novimus*. 7. X. d. divort. (IV. 19.). —

den apostolischen Stuhl entweder berichtigt oder gebilligt werde." — Huguccio [66] starb [67] im Jahre 1210.

An diese Glossatoren des Decrets schlossen sich seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Benincasa Senensis und Laurentius Hispanus an. Jener schrieb Casus zum Decret; da ein Gleiches von Petrus Beneventanus (§. 183.) und Roffredus (Beneventanus) Epiphanii nicht bekannt ist, so gewinnt die Meinung [68] allerdings an Glaubwürdigkeit, daß in den gedruckten Ausgaben die Siglen: Bene. Beneve. Beneventa. ja sogar der Name Beneventanus falsch und aus Ben(incasa) corrumpirt seyen (Note 38.). Laurentius, von welchem sich sehr viele Glossen [69] erhalten haben, war der Lehrer

---

[66]) Er hat auch ein merkwürdiges etymologisches Buch: Liber derivationum hinterlassen. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 301.

[67]) Es ist sehr zu bedauern, daß Fattorini die Biographie des Huguccio von Diplovataccì in seinen Anhang nicht aufgenommen hat, da doch viele andere, weit weniger interessante darin ihre Stelle gefunden haben.

[68]) *Sarti* a. a. O. p. 315. Sarti führt insbesondere eine Handschrift der von Bartholomäus von Brescia bearbeiteten Casus an, worin dieser sagt: Ego Bartholomaeus Brixiensis inter studentes Bononiae minimus casus decretorum quondam a Benincasa compositos pro modulo scientiae meae duxi in melius reformandos. Eine Handschrift zu Douay (*Tailliar*. a. a. O. p. 57), liest aber statt Benincasa: Beneventanus; möglicher Weise könnte dieß doch Roffredus seyn, welchem nachgesagt wird, daß er eine Menge von Werken über das canonische Recht geschrieben habe. *Sarti* a. a. O. p. 126.

[69]) Siglen: L. La. Lau. Laur. Er ist vorzugsweise der Glossator des Tract. d. poenit.

des Tancred und des Bartholomäus von Brescia [70]. Unter diesen ist Tancred [71] († nach 1234), durch seine Geburt und sein Amt, als Archidiaconus, Bologna angehörig, besonders durch sein Werk: Ordo judiciarius [72] berühmt geworden. Ob er auch Glossen zum Decret geschrieben habe, ist zweifelhaft [73]; sein Name wird zwar oft in der Glosse erwähnt [74], allein daraus läßt sich noch nicht mit Sicherheit ein Schluß auf seine Autorschaft machen.

Hatte bisher ein Glossator den andern benützt und durch seine eignen Glossen das Material gehäuft, so machte sich von selbst das Bedürfniß nach einer Sichtung und Ordnung der Glosse sehr fühlbar.

---

70) *Sarti* a. a. O. p. 316. §. 2.

71) S. über ihn *Sarti* a. a. O. P. II. p. 28. sqq. — v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 43. S. 115. u. ff.

72) v. Savigny a. a. O. §. 45. S. 120. u. ff. — Tancreds Summa de matrimonio ist in neuerer Zeit von *A. Wunderlich*, Gott. 1841. herausgegeben; der Ordo judiciarius von *Fr. Bergmann*, Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine. Gotting. 1842. 4. — S. unten §. 182. §. 183.

73) *Sarti* a. a. O. p. 32. — v. Savigny a. a. O. §. 50. S. 132.

74) Außer den bei v. Savigny a. a. O. Note b. angeführten Stellen: Glossa *Civitatis*. Can. 13. D. 61. — Glossa *Electus*. 3. D. 63. und Glossa *Fidejussione* ad Can. *Induciae*. 4. C. 3. Q. 4. f. noch Glossa *Tot scriptis*. ad Can. *Honoratus*. 8. D. 75. Glossa *Irruerit*. ad Can. *Si quis episcopus*. 8. D. 92. —

In dieser Hinsicht mußte sich daher die Arbeit des Magister Johannes, nach seinem Vaterlande Teutonicus (Note 79) genannt, sehr empfehlen, weil derselbe aus dem gesammten Vorrathe der vorhandenen Glossen einen neuen Apparat verfertigte [75]. Der Zeitpunkt, wann Johannes seinen Apparatus Decretorum vollendete, läßt sich nicht mit völliger Genauigkeit bestimmen. Er stand mit Innocenz III. in näherem Verkehr [76] und versah die unmittelbar nach dessen Tode erschienene vierte Decretalensammlung (§. 183.) mit Glossen [77]; damals war der Apparat bereits fertig [78]. Somit scheint dieser, da man mit dem Glossiren neu erschienener Decretalen nicht lange zögerte (§. 183.) jedenfalls in den Pontificat Innocenz III., etwa in das Jahr 1212 zu gehören. Eine nicht ganz verbürgte Nachricht läßt den Johannes Teutonicus [79], dem spätere Schriftsteller den Beinamen Se-

---

[75]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 326. sqq.

[76]) Er sagt z. B. Mihi quandoque Papa Innocentius dixit, quod talis electio non valet: eligo istum, si Papa placuerit, non magis, quam si diceretur: cognosco uxorem istius, si placuerit viro. Gl. ad Cap. *De multa*. 4. Comp. IV. d. praeb. (III. 2.; Greg. Cap. 28. eod. III. 5.). — Auch sonst führt Johannes den Papst Innocenz in seiner Glosse an; z. B. Glossa *Sabbati*. ad Can. *Quod a patribus*. 4. D. 85.

[77]) Scholia doctissima nennt sie *Ant. Augustin.* Praef. ad Coll. IV. Decret. (Opp. Tom. IV. p. 609.). —

[78]) *Ant. Augustin.* a. a. O.

[79]) Seine Sigle ist regelmäßig: Jo. oder Joann., doch sind

mecca gegeben haben, noch im Jahre 1227 zu Bologna neben Accursius lehren [80]; dieß dürfte aber auch der späteste Termin seyn, bis zu welchem er sich an jener Universität aufgehalten haben könnte. Den übrigen Theil seines Lebens brachte er in Deutschland zu und ist als Propst zu Halberstadt, etwa um das Jahr 1240 gestorben [81]. —

Der Apparat des Johannes Teutonicus wurde fortan die Glossa ordinaria zum Decret d. h. die von der Schule recipirte Interpretation, die jedoch noch mancherlei Modificationen erfuhr. Nicht lange nach der seinigen erschien die Glossa ordinaria zu den Römischen Rechtsquellen von Accursius. Dieser war wie Johannes [82] ein Schüler des Azo († 1220) und lehrte neben ihm zu Bologna unstreitig im Jahre 1221 [83]. Der unsterbliche Ruhm des „Caroccio der Wahrheit" [84], wie

---

ihm auch die übrigen Glossen zuzuschreiben, die keine Siglen haben. Bisweilen wird der Name vollständig: Joannes Theutonicus ausgeschrieben; Z. B. Glossa *Deseratur.* ad Can. *Jus militare.* 10. D. 1. — Glossa *Vocavit.* ad Can. *Fuerunt.* 2. D. 7.

80) *Sarti* a. a. O. p. 328. §. 5.

81) Ein anderer Johannes Teutonicus, Prediger Ordens, war der Verfasser einer Summa casuum conscientiae, die nach ihm den Namen Joannina führt. s. *Sarti* a. a. O. p. 327. §. 5.

82) Glossa *Frangatur auctoritas* ad Can. *Quando necessitas.* 4. D. 36.: ita exponebat *Azo*, ut ab eo audivi. *Jo.*

83) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 93. S. 270. u. ff.

84) S. v. Savigny a. a. O. §. 100. S. 296. Note c.

Accursius genannt wurde, wird dadurch nicht verdunkelt, daß es wenigstens sehr wahrscheinlich ist, daß Johannes Teutonicus, „das Licht der Derete"[85], ihm mit seinem Apparat vorangegangen war.

Die Glosse des Johannes wurde etwa um das Jahr 1236 von einem der thätigsten unter den Professoren zu Bologna, von Bartholomäus von Brescia, einem Schüler des Laurentius, des Tancred[86] und des Hugolinus de Presbyteris[87] umgearbeitet und vervollständigt. Bartholomäus, der die Casus des Benincasa Senensis (Note 68), die Historien des Damasus und den Ordo judiciarius des Tancred neu bearbeitet hatte[88], und insbesondere jener bei seiner Glosse des Decretes sich bediente (S. 178.), blühte zur Zeit Gregors IX. und war

---

[85]) Lux Decretorum, Dux Doctorum, Via morum wird er in seiner Grabschrift genannt, die zuerst *Erhard*, Triumviri Halberstad. Helmst. 1715. p. 34. veröffentlicht hat.

[86]) Glossa *Fidejussione.* ad Can. *Induciae.* 4. C. 3. Q. 3. et ita semel Tancr. respondit in scholis. *B.*

[87]) Glossa *Prius.* Can. 14. C. 3. Q. 11. Ego *Barth. Brix.* sic audivi ab *Hugolino* casum hunc. Hugolinus ist auch wohl in folgenden Stellen gemeint: Glossa *Cum vero.* ad Can. *Induciae.* cit: sic credo casum esse ponendum: et sic intellexi per Hugo. dominum meum. — Glossa *Fidejussione.* cit: Dominus H. et alii doctores legum. — Glossa *Parentes.* ad Can. *Consanguinei.* 2. C. 3. Q. 5.: Dominus Hug. dicebat. — Glossa *Quam semel.* ad Can. *Induciae.* cit.

[88]) Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 339. sqq. — *Taillar.* a. a. O. p. 56—50. —

daher im Stande seiner Arbeit auch dadurch noch einen besonderen Werth zu verleihen, daß er auf die seit Gratian erschienenen neueren Decretalen in einem größeren Umfange, als alle seine Vorgänger, verweisen konnte [89]. Er tritt nicht selten den Ansichten andrer Glossatoren entgegen und man begegnet gar oft Stellen, wie: quicquid Beneventanus (S. 178) dicit, ego Bartholomaeus Brixiensis sic credo [90] u. s. w. oder: Sed quicquid Jo. de Fa. et alii de hac materia dixerunt, istud est tenendum [91], oder: quod H. concedit, sed dura est haec opinio [92], wie sich überhaupt Bartholomäus zu den milderen Ansichten neigt. Er soll, wie erzählt wird, in hohem Greisenalter bei der Eroberung Brescia's (1258)

---

[89]) Er leitet seine Arbeit in folgender Weise ein: Quoniam novis supervenientibus causis, novis est remediis succurrendum: idcirco ego Bartholomaeus Brixiensis confidens de magnificentia Creatoris apparatum Decretorum duxi in melius reformandum non detrahendo alicui, neque attribuendo mihi glossas, quas non feci: sed supplendo defectum solummodo, ubi correctio necessaria videbatur vel propter subtractionem decretalium et diminutionem earundem, vel propter jura, quae supervenerunt de novo. Interdum et solutiones interposui, quae praetermissae fuerint a Joanne. Hoc feci ad honorem omnipotentis Dei et Ecclesiae Romanae et ad communem utilitatem omnium studentium in jure canonico. *Bar.*

[90]) Glossa *Cum vero.* cit.

[91]) Glossa *Plenitudine.* ad Can. *Qui perfectionem.* 17. C. 1. Q. 1.

[92]) Glossa *In te.* ad Can. *Si peccaverit.* 18. C. 2. Q. 1.

durch Ezzelino, auf dessen Befehl getödtet worden seyn [93].

Durch Bartholomäus von Brescia ist die Glosse des Johannes allerdings bedeutend verändert worden. Man macht ihm den Vorwurf mangelhafter theologischer Kenntnisse [94], was bei Johannes, der sich öfter an die Auctorität des Petrus Comestor anschließt [95], nicht der Fall ist. Ueberhaupt darf nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie die Entstehungsweise der Glosse [96] und der rechtswissenschaftliche Standpunkt jener Zeit es nothwendig mit sich brachte, in ihr eine Menge nicht stichhaltiger Behauptungen [97], viel Ueberflüßiges, und manche abgeschmackte Bemerkung angetroffen wird. Dessenungeachtet ist sie von keiner geringen wissenschaftlichen,

---

93) S. Hallische Beiträge zu der jurist. Gel. Historie. Bd. 3. S. 739. (ohne Angabe der Quelle; Pancirolus und Fichard haben diese Notiz nicht.). —

94) S. *Sarti* a. a. O. p. 340. §. 4.

95) Glossa *Fidelis*. ad Can. *Si qui filii*. 1. D. 30. — Glossa *Domesticos*. ad Can. *Non satis*. 14. D. 86.

96) Wer ist *Orthophagtensis*. in Glossa *Ne liberto*. ad Can. *Si testes*. 3. C. 4. Q. 2.?

97) Papst Gregor XIII. bemerkt in seinem Breve v. J. 1580 womit er die Römische Ausgabe des Corpus Juris begleitete in Betreff der Verfasser der Glossen: Quibus quum viri pii et catholici fuerint, ignoscendum videtur, si quid vel ob errorem in illis, vel quia nondum pleraque a sacris conciliis diffinita fuerant, liberius locuti sunt. —

zugleich aber noch von einer größern praktischen Bedeutung, indem sie, von der Auctorität der Schule getragen, das theoretische Recht mit dem wirklichen Leben vermittelte. Auf diesem Wege hat die Schule einestheils für eine erhebliche Anzahl von Römisch-rechtlichen sowie canonistischen Verhältnissen, eine Ausgleichung mit den Prinzipien des Germanischen Rechts zu Stande gebracht [98], anderntheils hat sie einen ganz unmittelbaren und großen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst ausgeübt [99].

§. 181.

d. Die weiteren Schicksale des Decrets.

Hatte das Werk Gratians in den Arbeiten des Johannes Teutonicus und des Bartholomäus von Brescia seine Glossa ordinaria erhalten, so war damit begreiflicher Weise die wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich um dasselbe bewegte, keineswegs abgeschnitten. Allerdings lenkte das Erscheinen der verschiedenen Decretalensammlungen die Aufmersamkeit der Canonisten vorzüglich auf diese hin, und es wurden in Bologna und Paris die Vorlesungen über das Decret seltener, allein es haben die nachfolgenden Jahrhunderte doch noch so Manche aufzuweisen, welche nicht bloß durch mündlichen

---

[98]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 87. u. unten §. 185.

[99]) Vergl. Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilprozeß. Berlin. 1825. S. 12. —

Vortrag [1], sondern auch in Schriften das Decret entweder erläuterten oder doch zu einer der Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Darstellungen machten.

Zu den Commentatoren Gratians gehört insbesondere Johannes de Deo (§. 180. S. 177), ein Portugiese von Geburt, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Zahl juristischer Werke herausgab. Außer seinem unter dem Titel Flos decretorum [2] erschienenen Buche, arbeitete er auch einen Glossenapparat über das ganze Decret aus, welcher von seiner Fortsetzung der Summa des Huguccio (§. 180. Note 64) zu unterscheiden ist; dieß Werk ist bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden.

Auch von dem berühmten Wilhelm Durantis [3] (geb. 1237 zu Puymisson bei Beziers, gest. 1296), welcher

---

1) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Brief Karls IV. an einen Professor zu Prag (abgedruckt bei *J. A. de Riegger*, de recept. corp. jur. can. in Germ. §. 13.; Opusc. p. 205.), wo es heißt: Religiosum affectum — multum laudamus — quod tu dimissis illis frivolis altercationum disturbiis, quibus liber decretalium habundare videtur, ad lecturam decreti aciem tue mentis velut rem theologicam prudenti studio direxisti.

2) In der Nürnberger Ausgabe des Decrets (Koburger. 1483. fol.) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 148. S. 477. Viele seiner Werke finden sich in den Verzeichnissen der Bücher, mit welchen die Stationarii zu Bologna handelten. S. *Sarti* a. a. O. App. p. 215.

3) *Sarti* a. a. O. p. 386. sqq. — v. Savigny a. a. O. §. 171. u. ff. S. 571. u. ff.

sechs Päpsten [4] in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung [5] des Kirchenstaates getreulich diente und der Rathgeber Gregors X. auf dem Concilium zu Lyon war, wird behauptet, daß er Glossen zum Decret geschrieben habe. Obgleich dieß sehr unwahrscheinlich ist [6], so nehmen doch seine beiden Werke, das Speculum judiciale [7], welches ihm den Namen Speculator verschaffte, insbesondere aber sein Breviarium oder Repertorium aureum [8] eine Stelle in der zum Decret gehörenden

---

[4]) Clemens IV., Gregor X., Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Bonifacius VIII. — Bevor er jene Laufbahn antrat war er Professor des canonischen Rechts zu Bologna und Modena gewesen, dann Beisitzer des Gerichtes des Hostiensis (§. 186.). Späterhin wurde er (1286) Bischof von Modena; er starb zu Rom, nachdem Bonifacius VIII. ihn wieder zur Statthalterschaft der Romagna und der Mark Ancona berufen hatte.

[5]) Sehr interessant ist die Aeußerung des Durantis über das Unziemliche des Kriegsdienstes geistlicher Personen (v. Savigny a. a. O. §. 173. not. g. S. 578.); dieselbe findet sich am Schlusse dieses Bandes als Nachtrag zu §. 62. —

[6]) S. v. Savigny a. a. O. §. 178. S. 600.

[7]) Biener, Geschichte des Inquisitionsproz. S. 87. — Die hier zu Gebote stehende Ausgabe ist die auch von v. Savigny eingesehene Venetianische (Bapt. de Tertis. 1518.; am Ende des Speculum steht die Jahreszahl 1512, am Ende des angehängten Repertoriums wieder 1518.). Dieses ist aber nicht das oben angeführte Repertorium des Durantis, sondern nach den von Savigny (a. a. O. §. 176. S. 594. Note f.) angegebenen Merkmalen das Inventarium des Berengarius. —

[8]) Die neueste Ausgabe: Francof. 1612. fol.

Literatur ein. Das letztere soll durch Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen der Canonisten den Zugang zu diesen erleichtern, das erstere hat in dem Decrete eine seiner Grundlagen. Es kann aber das Speculum nicht erwähnt werden, ohne daß nicht jenes wahrhaft historischen Sammlers Johannes Andreä [9] (geb. bald nach 1270, gest. 1348) aus Mugello bei Florenz ehrenvoll gedacht werden müßte. Mit seinen im Jahre 1346 vollendeten Additiones zu dem Speculum hat derselbe, der öfters „die Posaune und der Vater des canonischen Rechts" genannt wird, die Literatur um ein sehr verdienstliches Werk bereichert. Johannes Andreä, dessen Schwiegersohn, Azo de Ramenghis, Repetitionen über einzelne schwierige Stellen des Decretes schrieb [10], verdankt es vorzüglich seinem Lehrer, Guido a Baysio, daß er die von ihm mit so großem Erfolg vollendete Laufbahn als Canonist betreten hat. Eben dieser Guido, seit 1302 Professor zu Bologna, verfaßte im Jahre 1300 einen Glossenapparat zu dem Decret unter dem Namen Rosarium; er bekleidete seit 1298 das Amt des Archidiaconus von Bologna und wird weit häufiger mit diesem Titel als mit seinem Namen bezeichnet. Viele seiner Glossen sind daher in den gedruckten Aus-

---

9) Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 31. S. 98. u. ff.

10) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 16. S. 43.

gaben des Decrets unter der Sigle Arch. beigefügt worden [11].

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert verdient ganz vorzüglich der von Eugen IV. zum Cardinal erhobene Spanische Dominikaner Johannes a Turrecremata [12] (Torquemada; §. 175. S. 89), erwähnt zu werden. Dieser, welcher den Concilien von Constanz, Basel und Florenz beigewohnt und gegen den Vertheidiger der Baseler Synode, Nicolaus de Tudeschis, sein Werk, die Summa Ecclesiae geschrieben hatte [13], wurde durch seine lange Beschäftigung mit den Quellen des canonischen Rechts als Lehrer dieser Wissenschaft, darauf hingeführt, das Decret Gratians, welches er mit einem umfangreichen Commentar versehen hatte [14] und fast auswendig gewußt haben muß [15], nach der Titel-

---

[11]) Bedauerlich bricht gerade bei der Ernennung des Guido a Baysio zum Archidiakon das Werk von Sarti (Fattorini) ab. — S. noch *Taillar*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. p. 64.

[12]) Vergl. *Doujat*, Praenot. jur. can. Lib. V. cap. p. 7. 448. — *Guido Panziroli*. de claris legum interpret. Lib. III. cap. 37. p. 364. — *J. H. Böhmer*, de varia decreti Gratiani fortuna. §. 16. p. 24. not. y. sqq. —

[13]) Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) nannte ihn: Fidei defensor et protector.

[14]) Zuerst gedruckt: Lugdun. ap. *To. de Jonuelle*. 1519. 6 Voll. fol. — dann: cum notis *Jo. Boerii* Lugdun. ap. *Blas. Guidon*. Lugd. 1555. 5 Voll. in 4 Tom. fol. —

[15]) Vergl. *Fontanini* (Note 17.) praef. n. 10.

reihe der Decretalen systematisch zu bearbeiten. Er beabsichtigte auf diese Weise dasselbe aus „einer gewissen Verwirrung und planlosen Anhäufung der Gegenstände" [16] in eine bessere Ordnung zu bringen [17]. Der reichhaltige Stoff, den das Decret bot, überschritt aber die Gränzen der Rubriken, die aus den Decretalen entnommen werden konnten; Turrecremata half daher dadurch nach, daß er die einzelnen Titel wiederum in mehrere Sectionen zerlegte, wodurch er sich die Möglichkeit verschaffte, jeden Canon ohne Verletzung des Systems an seine gehörige Stelle zu bringen. Das Unternehmen dürfte wohl nicht das harte Urtheil, welches darüber theils in früherer [18], theils noch in neuester Zeit [19] gefällt wurde, verdienen, indem es eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Decret gewährt [20].

---

[16]) *Joh. Turrecr.* ad Grat. Decr. praef: ex confusione quadam et tumultuaria rerum congerie.

[17]) *Gratiani* Decretorum Libri quinque secundum Gregorianos decretalium libros titulosque distincti per *Johannem a Turrecremata* — nunc primum prodeunt ex Codice bibliothecae Barberinae cura *Justi. Fontanini*, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. 2 Voll. fol.

[18]) Vergl. *Glück*, Praecognita. §. 135. p. 324.

[19]) Walter, Kirchenrecht. §. 107. S. 244.

[20]) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. S. 95. — Eine bloß vergleichende Tabelle, welche nach den Ru-

Auch bei der Sammlung Gratians [21] diente die Erfindung der Buchdruckerkunst der wissenschaftlichen Kritik sehr bald zur Erleichterung ihres Geschäftes und es wurde in mehreren Ausgaben des Decrets [22], unter welchen eine Straßburger [23] vom Jahre 1471 die älteste ist [24], so Manches dafür gethan. Insbesondere

---

briken der Decretalen auf die betreffenden Stellen des Decrets verweist, verfertigte Ludw. Bolognini im Jahre 1472. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 101. S. 356. u. ff.

[21]) Vergl. *A. L. Richter*, de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Lips. 1835. 8.

[22]) Vergl. *Oudinus*, Dissert. de Gratiano. cap. 4. (Comment. d. scriptor. et script. eccles. Tom. II. col. 1215. sqq.). — *Baluze*, Praef. ad *Ant. Augustini*, Dialog. 8. emend. Grat. n. 26. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 219. sqq.). — *P. J. Riegger*, Diss. d. Gratiani decreto. §. 109. p. 235. —

[23]) In folio. Am Schlusse derselben heißt es: Presens Gratiani decretum una cum distinctionibus, causis et consecrationibus bene visum et correctum, artificiosa adinvencione imprimendi, absque ulla calami exaratione sic effigiatum et ad laudem omnipotentis Dei est consummatum per venerabilem virum *Heinricum Eggesteyn*: artium liberalium magistrum civem inclite civitatis Argentin. An. Dom. MCCCCLXXI.

[24]) An die erwähnte Straßburger Ausgabe schließen sich folgende andere, ebenfalls in Folio, an: Mainz. 1472. (Pet. Schoiffer). Venedig. 1477. (Nicol. Jenson). Venedig. 1489. (Pet. Albignianus Trecius). Basel. 1481. 1486. (Mich. Wensler). Venedig. 1482. (Joh. Herbert de Siligenstadt Alamani). Nürnberg. 1483. (Ant. Koburger). Straßburg. 1484. (Joh. Grüninger). Venedig. 1486. (Thom. de Blavis). Venedig. 1487. (Bernh. de Tridino). Venedig. 1499. 1500. (Joh. B. de Tortis). Basel. 1500. (Joh.

durch Ezzelino, auf dessen Befehl getödtet worden seyn [93].

Durch Bartholomäus von Brescia ist die Glosse des Johannes allerdings bedeutend verändert worden. Man macht ihm den Vorwurf mangelhafter theologischer Kenntnisse [94], was bei Johannes, der sich öfter an die Auctorität des Petrus Comestor anschließt [95], nicht der Fall ist. Ueberhaupt darf nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie die Entstehungsweise der Glosse [96] und der rechtswissenschaftliche Standpunkt jener Zeit es nothwendig mit sich brachte, in ihr eine Menge nicht stichhaltiger Behauptungen [97], viel Ueberflüßiges, und manche abgeschmackte Bemerkung angetroffen wird. Dessenungeachtet ist sie von keiner geringen wissenschaftlichen,

---

93) S. Hallische Beiträge zu der jurist. Gel. Historie. Bd. 3. S. 739. (ohne Angabe der Quelle; Pancirolus und Fichard haben diese Notiz nicht.). —

94) S. *Sarti* a. a. O. p. 340. §. 4.

95) Glossa *Fidelis.* ad Can. *Si qui filii.* 1. D. 30. — Glossa *Domesticos.* ad Can. *Non satis.* 14. D. 86.

96) Wer ist *Orthophagiensis.* in Glossa *Ne liberto.* ad Can. *Si testes.* 3. C. 4. Q. 2.?

97) Papst Gregor XIII. bemerkt in seinem Breve v. J. 1580 womit er die Römische Ausgabe des Corpus Juris begleitete in Betreff der Verfasser der Glossen: Quibus quum viri pii et catholici fuerint, ignoscendum videtur, si quid vel ob errorem in illis, vel quia nondum pleraque a sacris conciliis diffinita fuerant, liberius locuti sunt. —

zugleich aber noch von einer größern praktischen Bedeutung, indem sie, von der Auctorität der Schule getragen, das theoretische Recht mit dem wirklichen Leben vermittelte. Auf diesem Wege hat die Schule einestheils für eine erhebliche Anzahl von Römisch-rechtlichen sowie canonistischen Verhältnissen, eine Ausgleichung mit den Prinzipien des Germanischen Rechts zu Stande gebracht [88], anderntheils hat sie einen ganz unmittelbaren und großen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst ausgeübt [89].

§. 181.

d. Die weiteren Schicksale des Decrets.

Hatte das Werk Gratians in den Arbeiten des Johannes Teutonicus und des Bartholomäus von Brescia seine Glossa ordinaria erhalten, so war damit begreiflicher Weise die wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich um dasselbe bewegte, keineswegs abgeschnitten. Allerdings lenkte das Erscheinen der verschiedenen Decretalensammlungen die Aufmersamkeit der Canonisten vorzüglich auf diese hin, und es wurden in Bologna und Paris die Vorlesungen über das Decret seltener, allein es haben die nachfolgenden Jahrhunderte doch noch so Manche aufzuweisen, welche nicht bloß durch mündlichen

---

[88]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 87. u. unten §. 185.

[89]) Vergl. Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilprozeß. Berlin. 1825. S. 12. —

Vortrag [1], sondern auch in Schriften das Decret entweder erläuterten oder doch zu einer der Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Darstellungen machten.

Zu den Commentatoren Gratians gehört insbesondere Johannes de Deo (§. 180. S. 177), ein Portugiese von Geburt, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Zahl juristischer Werke herausgab. Außer seinem unter dem Titel Flos decretorum [2] erschienenen Buche, arbeitete er auch einen Glossenapparat über das ganze Decret aus, welcher von seiner Fortsetzung der Summa des Huguccio (§. 180. Note 64) zu unterscheiden ist; dieß Werk ist bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden.

Auch von dem berühmten Wilhelm Durantis [3] (geb. 1237 zu Puymisson bei Beziers, gest. 1296), welcher

---

[1]) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Brief Karls IV. an einen Professor zu Prag (abgedruckt bei *J. A. de Riegger*, de recept. corp. jur. can. in Germ. §. 13.; Opusc. p. 205.), wo es heißt: Religiosum affectum — multum laudamus — quod tu dimissis illis frivolis altercationum disturbiis, quibus liber decretalium habundare videtur, ad lecturam decreti aciem tue mentis velut rem theologicam prudenti studio direxisti.

[2]) In der Nürnberger Ausgabe des Decrets (Koburger. 1483. fol.) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 148. S. 477. Viele seiner Werke finden sich in den Verzeichnissen der Bücher, mit welchen die Stationarii zu Bologna handelten. S. *Sarti* a. a. O. App. p. 215.

[3]) *Sarti* a. a. O. p. 386. sqq. — v. Savigny a. a. O. §. 171. u. ff. S. 571. u. ff.

sechs Päpsten [4] in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung [5] des Kirchenstaates getreulich diente und der Rathgeber Gregors X. auf dem Concilium zu Lyon war, wird behauptet, daß er Glossen zum Decret geschrieben habe. Obgleich dieß sehr unwahrscheinlich ist [6], so nehmen doch seine beiden Werke, das Speculum judiciale [7], welches ihm den Namen Speculator verschaffte, insbesondere aber sein Breviarium oder Repertorium aureum [8] eine Stelle in der zum Decret gehörenden

---

[4]) Clemens IV., Gregor X., Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Bonifacius VIII. — Bevor er jene Laufbahn antrat war er Professor des canonischen Rechts zu Bologna und Modena gewesen, dann Beisitzer des Gerichtes des Hostiensis (§. 186.). Späterhin wurde er (1286) Bischof von Modena; er starb zu Rom, nachdem Bonifacius VIII. ihn wieder zur Statthalterschaft der Romagna und der Mark Ancona berufen hatte.

[5]) Sehr interessant ist die Aeußerung des Durantis über das Unziemliche des Kriegsdienstes geistlicher Personen (v. Savigny a. a. O. §. 173. not. g. S. 578.); dieselbe findet sich am Schlusse dieses Bandes als Nachtrag zu §. 62. —

[6]) S. v. Savigny a. a. O. §. 178. S. 600.

[7]) Biener, Geschichte des Inquisitionsproz. S. 87. — Die hier zu Gebote stehende Ausgabe ist die auch von v. Savigny eingesehene Venetianische (Bapt. de Tertis. 1518.; am Ende des Speculum steht die Jahreszahl 1512, am Ende des angehängten Repertoriums wieder 1518.). Dieses ist aber nicht das oben angeführte Repertorium des Durantis, sondern nach den von Savigny (a. a. O. §. 176. S. 594. Note f.) angegebenen Merkmalen das Inventarium des Berengarius. —

[8]) Die neueste Ausgabe: Francof. 1612. fol.

Literatur ein. Das letztere soll durch Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen der Canonisten den Zugang zu diesen erleichtern, das erstere hat in dem Decrete eine seiner Grundlagen. Es kann aber das Speculum nicht erwähnt werden, ohne daß nicht jenes wahrhaft historischen Sammlers Johannes Andreä [9] (geb. bald nach 1270, gest. 1348) aus Mugello bei Florenz ehrenvoll gedacht werden müßte. Mit seinen im Jahre 1346 vollendeten Additiones zu dem Speculum hat derselbe, der öfters „die Posaune und der Vater des canonischen Rechts" genannt wird, die Literatur um ein sehr verdienstliches Werk bereichert. Johannes Andreä, dessen Schwiegersohn, Azo de Ramenghis, Repetitionen über einzelne schwierige Stellen des Decretes schrieb [10], verdankt es vorzüglich seinem Lehrer, Guido a Baysio, daß er die von ihm mit so großem Erfolg vollendete Laufbahn als Canonist betreten hat. Eben dieser Guido, seit 1302 Professor zu Bologna, verfaßte im Jahre 1300 einen Glossenapparat zu dem Decret unter dem Namen Rosarium; er bekleidete seit 1298 das Amt des Archidiaconus von Bologna und wird weit häufiger mit diesem Titel als mit seinem Namen bezeichnet. Viele seiner Glossen sind daher in den gedruckten Aus-

---

9) Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 31. S. 98. u. ff.

10) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 16. S. 43.

gaben des Decrets unter der Sigle Arch. beigefügt worden [11].

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert verdient ganz vorzüglich der von Eugen IV. zum Cardinal erhobene Spanische Dominikaner Johannes a Turrecremata [12] (Torquemada; §. 175. S. 89), erwähnt zu werden. Dieser, welcher den Concilien von Constanz, Basel und Florenz beigewohnt und gegen den Vertheidiger der Baseler Synode, Nicolaus de Tudeschis, sein Werk, die Summa Ecclesiae geschrieben hatte [13], wurde durch seine lange Beschäftigung mit den Quellen des canonischen Rechts als Lehrer dieser Wissenschaft, darauf hingeführt, das Decret Gratians, welches er mit einem umfangreichen Commentar versehen hatte [14] und fast auswendig gewußt haben muß [15], nach der Titel-

---

11) Bedauerlich bricht gerade bei der Ernennung des Guido a Baysio zum Archidiakon das Werk von Sarti (Fattorini) ab. — S. noch *Taillar*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. p. 64.

12) Vergl. *Doujat*, Praenot. jur. can. Lib. V. cap. p. 7. 448. — *Guido Panziroli.* de claris legum interpret. Lib. III. cap. 37. p. 364. — *J. H. Böhmer*, de varia decreti Gratiani fortuna. §. 16. p. 24. not. y. sqq. —

13) Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) nannte ihn: Fidei defensor et protector.

14) Zuerst gedruckt: Lugdun. ap. *To. de Jonuelle.* 1519. 6 Voll. fol. — dann: cum notis *Jo. Boerii* Lugdun. ap. *Blas. Guidon.* Lugd. 1555. 5 Voll. in 4 Tom. fol. —

15) Vergl. *Fontanini* (Note 17.) praef. n. 10.

reihe der Decretalen systematisch zu bearbeiten. Er beabsichtigte auf diese Weise dasselbe aus „einer gewissen Verwirrung und planlosen Anhäufung der Gegenstände“ [16] in eine bessere Ordnung zu bringen [17]. Der reichhaltige Stoff, den das Decret bot, überschritt aber die Gränzen der Rubriken, die aus den Decretalen entnommen werden konnten; Turrecremata half daher dadurch nach, daß er die einzelnen Titel wiederum in mehrere Sectionen zerlegte, wodurch er sich die Möglichkeit verschaffte, jeden Canon ohne Verletzung des Systems an seine gehörige Stelle zu bringen. Das Unternehmen dürfte wohl nicht das harte Urtheil, welches darüber theils in früherer [18], theils noch in neuester Zeit [19] gefällt wurde, verdienen, indem es eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Decret gewährt [20].

---

16) *Joh. Turrecr.* ad Grat. Decr. praef: ex confusione quadam et tumultuaria rerum congerie.

17) *Gratiani* Decretorum Libri quinque secundum Gregorianos decretalium libros titulosque distincti per *Johannem a Turrecremata* — nunc primum prodeunt ex Codice bibliothecae Barberinae cura *Justi. Fontanini*, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. 2 Voll. fol.

18) Vergl. *Glück*, Praecognita. §. 135. p. 324.

19) Walter, Kirchenrecht. §. 107. S. 244.

20) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. S. 95. — Eine bloß vergleichende Tabelle, welche nach den Ru-

Auch bei der Sammlung Gratians [21] diente die Erfindung der Buchdruckerkunst der wissenschaftlichen Kritik sehr bald zur Erleichterung ihres Geschäftes und es wurde in mehreren Ausgaben des Decrets [22], unter welchen eine Straßburger [23] vom Jahre 1471 die älteste ist [24], so Manches dafür gethan. Insbesondere

---

briken der Decretalen auf die betreffenden Stellen des Decrets verweist, verfertigte Ludw. Bolognini im Jahre 1472. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 101. S. 356. u. ff.

[21]) Vergl. *A. L. Richter*, de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Lips. 1835. 8.

[22]) Vergl. *Oudinus*, Dissert. de Gratiano. cap. 4. (Comment. d. scriptor. et script. eccles. Tom. II. col. 1215. sqq.). — *Baluze*, Praef. ad *Ant. Augustini*, Dialog. 8. emend. Grat. n. 26. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 219. sqq.). — *P. J. Riegger*, Diss. d. Gratiani decreto. §. 109. p. 235. —

[23]) In folio. Am Schlusse derselben heißt es: Presens Gratiani decretum una cum distinctionibus, causis et consecrationibus bene visum et correctum, artificiosa adinvencione imprimendi, absque ulla calami exaratione sic effigiatum et ad laudem omnipotentis Dei est consummatum per venerabilem virum *Heinricum Eggesteyn*: artium liberalium magistrum civem inclite civitatis Argentin. An. Dom. MCCCCLXXI.

[24]) An die erwähnte Straßburger Ausgabe schließen sich folgende andere, ebenfalls in Folio, an: Mainz. 1472. (Pet. Schoiffer). Venedig. 1477. (Nicol. Jenson). Venedig. 1489. (Pet. Albignianus Trecius). Basel. 1481. 1486. (Mich. Wensler). Venedig. 1482. (Joh. Herbert de Silligenstadt Alamani). Nürnberg. 1483. (Ant. Koburger). Straßburg. 1484. (Joh. Grüninger). Venedig. 1486. (Thom. de Blavis). Venedig. 1487. (Bernh. de Tridino). Venedig. 1499. 1500. (Joh. B. de Tortis). Basel. 1500. (Joh.

durch Ezzelino, auf dessen Befehl getödtet worden seyn [93].

Durch Bartholomäus von Brescia ist die Glosse des Johannes allerdings bedeutend verändert worden. Man macht ihm den Vorwurf mangelhafter theologischer Kenntnisse [94], was bei Johannes, der sich öfter an die Auctorität des Petrus Comestor anschließt [95], nicht der Fall ist. Ueberhaupt darf nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie die Entstehungsweise der Glosse [96] und der rechtswissenschaftliche Standpunkt jener Zeit es nothwendig mit sich brachte, in ihr eine Menge nicht stichhaltiger Behauptungen [97], viel Ueberflüßiges, und manche abgeschmackte Bemerkung angetroffen wird. Dessenungeachtet ist sie von keiner geringen wissenschaftlichen,

---

[93]) S. Hallische Beiträge zu der jurist. Gel. Historie. Bd. 3. S. 739. (ohne Angabe der Quelle; Panciroluß und Fichard haben diese Notiz nicht.). —

[94]) S. *Sarti* a. a. O. p. 340. §. 4.

[95]) Glossa *Fidelis.* ad Can. *Si qui filii.* 1. D. 30. — Glossa *Domesticos.* ad Can. *Non satis.* 14. D. 86.

[96]) Wer ist *Orthophagiensis.* in Glossa *Ne liberto.* ad Can. *Si testes.* 3. C. 4. Q. 2.?

[97]) Papst Gregor XIII. bemerkt in seinem Breve v. J. 1580 womit er die Römische Ausgabe des Corpus Juris begleitete in Betreff der Verfasser der Glossen: Quibus quum viri pii et catholici fuerint, ignoscendum videtur, si quid vel ob errorem in illis, vel quia nondum pleraque a sacris conciliis diffinita fuerant, liberius locuti sunt. —

zugleich aber noch von einer größern praktischen Bedeutung, indem sie, von der Auctorität der Schule getragen, das theoretische Recht mit dem wirklichen Leben vermittelte. Auf diesem Wege hat die Schule einestheils für eine erhebliche Anzahl von Römisch-rechtlichen sowie canonistischen Verhältnissen, eine Ausgleichung mit den Prinzipien des Germanischen Rechts zu Stande gebracht[38], anderntheils hat sie einen ganz unmittelbaren und großen Einfluß auf die Gesetzgebung selbst ausgeübt[39].

§. 181.

d. Die weiteren Schicksale des Decrets.

Hatte das Werk Gratians in den Arbeiten des Johannes Teutonicus und des Bartholomäus von Brescia seine Glossa ordinaria erhalten, so war damit begreiflicher Weise die wissenschaftliche Thätigkeit, welche sich um dasselbe bewegte, keineswegs abgeschnitten. Allerdings lenkte das Erscheinen der verschiedenen Decretalensammlungen die Aufmerksamkeit der Canonisten vorzüglich auf diese hin, und es wurden in Bologna und Paris die Vorlesungen über das Decret seltener, allein es haben die nachfolgenden Jahrhunderte doch noch so Manche aufzuweisen, welche nicht bloß durch mündlichen

---

[38]) Vergl. mein Deutsches Privatrecht. §. 87. u. unten §. 185.

[39]) Vergl. Bethmann-Hollweg, Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen Civilprozeß. Berlin. 1825. S. 12. —

Vortrag [1], sondern auch in Schriften das Decret entweder erläuterten oder doch zu einer der Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Darstellungen machten.

Zu den Commentatoren Gratians gehört insbesondere Johannes de Deo (§. 180. S. 177), ein Portugiese von Geburt, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Zahl juristischer Werke herausgab. Außer seinem unter dem Titel Flos decretorum [2] erschienenen Buche, arbeitete er auch einen Glossenapparat über das ganze Decret aus, welcher von seiner Fortsetzung der Summa des Huguccio (§. 180. Note 64) zu unterscheiden ist; dieß Werk ist bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden.

Auch von dem berühmten Wilhelm Durantis [3] (geb. 1237 zu Puymisson bei Beziers, gest. 1296), welcher

---

[1]) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Brief Karls IV. an einen Professor zu Prag (abgedruckt bei *J. A. de Riegger*, de recept. corp. jur. can. in Germ. §. 13.; Opusc. p. 205.), wo es heißt: Religiosum affectum — multum laudamus — quod tu dimissis illis frivolis altercationum disturbiis, quibus liber decretalium habundare videtur, ad lecturam decreti aciem tue mentis velut rem theologicam prudenti studio direxisti.

[2]) In der Nürnberger Ausgabe des Decrets (Koburger. 1483. fol.) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 148. S. 477. Viele seiner Werke finden sich in den Verzeichnissen der Bücher, mit welchen die Stationarii zu Bologna handelten. S. *Sarti* a. a. O. App. p. 215.

[3]) *Sarti* a. a. O. p. 386. sqq. — v. Savigny a. a. O. §. 171. u. ff. S. 571. u. ff.

sechs Päpsten [4] in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung [5] des Kirchenstaates getreulich diente und der Rathgeber Gregors X. auf dem Concilium zu Lyon war, wird behauptet, daß er Glossen zum Decret geschrieben habe. Obgleich dieß sehr unwahrscheinlich ist [6], so nehmen doch seine beiden Werke, das Speculum judiciale [7], welches ihm den Namen Speculator verschaffte, insbesondere aber sein Breviarium oder Repertorium aureum [8] eine Stelle in der zum Decret gehörenden

---

4) Clemens IV., Gregor X., Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Bonifacius VIII. — Bevor er jene Laufbahn antrat war er Professor des canonischen Rechts zu Bologna und Modena gewesen, dann Beisitzer des Gerichtes des Hostiensis (§. 186.). Späterhin wurde er (1286) Bischof von Modena; er starb zu Rom, nachdem Bonifacius VIII. ihn wieder zur Statthalterschaft der Romagna und der Mark Ancona berufen hatte.

5) Sehr interessant ist die Aeußerung des Durantis über das Unziemliche des Kriegsdienstes geistlicher Personen (v. Savigny a. a. O. §. 173. not. g. S. 578.); dieselbe findet sich am Schlusse dieses Bandes als Nachtrag zu §. 62. —

6) S. v. Savigny a. a. O. §. 178. S. 600.

7) Biener, Geschichte des Inquisitionsproz. S. 87. — Die hier zu Gebote stehende Ausgabe ist die auch von v. Savigny eingesehene Venetianische (Bapt. de Tertis. 1518.; am Ende des Speculum steht die Jahreszahl 1512, am Ende des angehängten Repertoriums wieder 1518.). Dieses ist aber nicht das oben angeführte Repertorium des Durantis, sondern nach den von Savigny (a. a. O. §. 176. S. 594. Note f.) angegebenen Merkmalen das Inventarium des Berengarius. —

8) Die neueste Ausgabe: Francof. 1612. fol.

Literatur ein. Das letztere soll durch Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen der Canonisten den Zugang zu diesen erleichtern, das erstere hat in dem Decrete eine seiner Grundlagen. Es kann aber das Speculum nicht erwähnt werden, ohne daß nicht jenes wahrhaft historischen Sammlers Johannes Andreä [9] (geb. bald nach 1270, gest. 1348) aus Mugello bei Florenz ehrenvoll gedacht werden müßte. Mit seinen im Jahre 1346 vollendeten Additiones zu dem Speculum hat derselbe, der öfters „die Posaune und der Vater des canonischen Rechts" genannt wird, die Literatur um ein sehr verdienstliches Werk bereichert. Johannes Andreä, dessen Schwiegersohn, Azo de Ramenghis, Repetitionen über einzelne schwierige Stellen des Decretes schrieb [10], verdankt es vorzüglich seinem Lehrer, Guido a Baysio, daß er die von ihm mit so großem Erfolg vollendete Laufbahn als Canonist betreten hat. Eben dieser Guido, seit 1302 Professor zu Bologna, verfaßte im Jahre 1300 einen Glossenapparat zu dem Decret unter dem Namen Rosarium; er bekleidete seit 1298 das Amt des Archidiaconus von Bologna und wird weit häufiger mit diesem Titel als mit seinem Namen bezeichnet. Viele seiner Glossen sind daher in den gedruckten Aus-

---

9) Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 31. S. 98. u. ff.

10) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 16. S. 43.

gaben des Decrets unter der Sigle Arch. beigefügt worden [11].

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert verdient ganz vorzüglich der von Eugen IV. zum Cardinal erhobene Spanische Dominikaner Johannes a Turrecremata [12] (Torquemada; §. 175. S. 89), erwähnt zu werden. Dieser, welcher den Concilien von Constanz, Basel und Florenz beigewohnt und gegen den Vertheidiger der Baseler Synode, Nicolaus de Tudeschis, sein Werk, die Summa Ecclesiae geschrieben hatte [13], wurde durch seine lange Beschäftigung mit den Quellen des canonischen Rechts als Lehrer dieser Wissenschaft, darauf hingeführt, das Decret Gratians, welches er mit einem umfangreichen Commentar versehen hatte [14] und fast auswendig gewußt haben muß [15], nach der Titel-

---

11) Bedauerlich bricht gerade bei der Ernennung des Guido a Baysio zum Archidiakon das Werk von Sarti (Fattorini) ab. — S. noch *Taillar*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. p. 64.

12) Vergl. *Doujat*, Praenot. jur. can. Lib. V. cap. p. 7. 448. — *Guido Panziroli*. de claris legum interpret. Lib. III. cap. 37. p. 364. — *J. H. Böhmer*, de varia decreti Gratiani fortuna. §. 16. p. 24. not. y. sqq. —

13) Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) nannte ihn: Fidei defensor et protector.

14) Zuerst gedruckt: Lugdun. ap. *Io. de Jonuelle*. 1519. 6 Voll. fol. — dann: cum notis *Jo. Boerii* Lugdun. ap. *Blas. Guidon*. Lugd. 1555. 5 Voll. in 4 Tom. fol. —

15) Vergl. *Fontanini* (Note 17.) praef. n. 10.

reihe der Decretalen systematisch zu bearbeiten. Er beabsichtigte auf diese Weise dasselbe aus „einer gewissen Verwirrung und planlosen Anhäufung der Gegenstände“ [16] in eine bessere Ordnung zu bringen [17]. Der reichhaltige Stoff, den das Decret bot, überschritt aber die Gränzen der Rubriken, die aus den Decretalen entnommen werden konnten; Turrecremata half daher dadurch nach, daß er die einzelnen Titel wiederum in mehrere Sectionen zerlegte, wodurch er sich die Möglichkeit verschaffte, jeden Canon ohne Verletzung des Systems an seine gehörige Stelle zu bringen. Das Unternehmen dürfte wohl nicht das harte Urtheil, welches darüber theils in früherer [18], theils noch in neuester Zeit [19] gefällt wurde, verdienen, indem es eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Decret gewährt [20].

---

[16]) *Joh. Turrecr.* ad Grat. Decr. praef: ex confusione quadam et tumultuaria rerum congerie.

[17]) *Gratiani* Decretorum Libri quinque secundum Gregorianos decretalium libros titulosque distincti per *Johannem a Turrecremata* — nunc primum prodeunt ex Codice bibliothecae Barberinae cura *Justi. Fontanini*, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. 2 Voll. fol.

[18]) Vergl. *Glück*, Praecognita. §. 135. p. 324.

[19]) Walter, Kirchenrecht. §. 107. S. 244.

[20]) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. S. 95. — Eine bloß vergleichende Tabelle, welche nach den Ru-

Auch bei der Sammlung Gratians [21] diente die Erfindung der Buchdruckerkunst der wissenschaftlichen Kritik sehr bald zur Erleichterung ihres Geschäftes und es wurde in mehreren Ausgaben des Decrets [22], unter welchen eine Straßburger [23] vom Jahre 1471 die älteste ist [24], so Manches dafür gethan. Insbesondere

briken der Decretalen auf die betreffenden Stellen des Decrets verweist, verfertigte Ludw. Bolognini im Jahre 1472. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 101. S. 356. u. ff.

[21]) Vergl. *A. L. Richter*, de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Lips. 1835. 8.

[22]) Vergl. *Oudinus*, Dissert. de Gratiano. cap. 4. (Comment. d. scriptor. et script. eccles. Tom. II. col. 1215. sqq.). — *Baluze*, Praef. ad *Ant. Augustini*, Dialog. 8. emend. Grat. n. 26. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 219. sqq.). — *P. J. Riegger*, Diss. d. Gratiani decreto. §. 109. p. 235. —

[23]) In folio. Am Schlusse derselben heißt es: Presens Gratiani decretum una cum distinctionibus, causis et consecrationibus bene visum et correctum, artificiosa adinvencione imprimendi, absque ulla calami exaratione sic effigiatum et ad laudem omnipotentis Dei est consummatum per venerabilem virum *Heinricum Eggesteyn*: artium liberalium magistrum civem inclite civitatis Argentin. An. Dom. MCCCCLXXI.

[24]) An die erwähnte Straßburger Ausgabe schließen sich folgende andere, ebenfalls in Folio, an: Mainz. 1472. (Pet. Schoiffer). Venedig. 1477. (Nicol. Jenson). Venedig. 1489. (Pet. Albignianus Trecius). Basel. 1481. 1486. (Mich. Wensler). Venedig. 1482. (Joh. Herbert de Silligenstadt Alamani). Nürnberg. 1483. (Ant. Koburger). Straßburg. 1484. (Joh. Grüninger). Venedig. 1486. (Thom. de Blavis). Venedig. 1487. (Bernh. de Tridino). Venedig. 1499. 1500. (Joh. B. de Tortis). Basel. 1500. (Joh.

durch Ezzelino, auf dessen Befehl getödtet worden seyn [93].

Durch Bartholomäus von Brescia ist die Glosse des Johannes allerdings bedeutend verändert worden. Man macht ihm den Vorwurf mangelhafter theologischer Kenntnisse [94], was bei Johannes, der sich öfter an die Auctorität des Petrus Comestor anschließt [95], nicht der Fall ist. Ueberhaupt darf nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie die Entstehungsweise der Glosse [96] und der rechtswissenschaftliche Standpunkt jener Zeit es nothwendig mit sich brachte, in ihr eine Menge nicht stichhaltiger Behauptungen [97], viel Ueberflüßiges, und manche abgeschmackte Bemerkung angetroffen wird. Dessenungeachtet ist sie von keiner geringen wissenschaftlichen,

---

[93]) S. Hallische Beiträge zu der jurist. Gel. Historie. Bd. 3. S. 739. (ohne Angabe der Quelle; Pancirolus und Fichard haben diese Notiz nicht.). —

[94]) S. *Sarti* a. a. O. p. 340. §. 4.

[95]) Glossa *Fidelis*. ad Can. *Si qui filii*. 1. D. 30. — Glossa *Domesticos*. ad Can. *Non satis*. 14. D. 86.

[96]) Wer ist *Orthophagiensis*. in Glossa *Ne liberto*. ad Can. *Si testes*. 3. C. 4. Q. 2.?

[97]) Papst Gregor XIII. bemerkt in seinem Breve v. J. 1580 womit er die Römische Ausgabe des Corpus Juris begleitete in Betreff der Verfasser der Glossen: Quibus quum viri pii et catholici fuerint, ignoscendum videtur, si quid vel ob errorem in illis, vel quia nondum pleraque a sacris conciliis diffinita fuerant, liberius locuti sunt. —

sechs Päpsten [4] in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung [5] des Kirchenstaates getreulich diente und der Rathgeber Gregors X. auf dem Concilium zu Lyon war, wird behauptet, daß er Glossen zum Decret geschrieben habe. Obgleich dieß sehr unwahrscheinlich ist [6], so nehmen doch seine beiden Werke, das Speculum judiciale [7], welches ihm den Namen Speculator verschaffte, insbesondere aber sein Breviarium oder Repertorium aureum [8] eine Stelle in der zum Decret gehörenden

---

[4]) Clemens IV., Gregor X., Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Bonifacius VIII. — Bevor er jene Laufbahn antrat war er Professor des canonischen Rechts zu Bologna und Modena gewesen, dann Beisitzer des Gerichtes des Hostiensis (§. 186.). Späterhin wurde er (1286) Bischof von Modena; er starb zu Rom, nachdem Bonifacius VIII. ihn wieder zur Statthalterschaft der Romagna und der Mark Ancona berufen hatte.

[5]) Sehr interessant ist die Aeußerung des Durantis über das Unziemliche des Kriegsdienstes geistlicher Personen (v. Savigny a. a. O. §. 173. not. g. S. 578.); dieselbe findet sich am Schlusse dieses Bandes als Nachtrag zu §. 62. —

[6]) S. v. Savigny a. a. O. §. 178. S. 600.

[7]) Biener, Geschichte des Inquisitionsproz. S. 87. — Die hier zu Gebote stehende Ausgabe ist die auch von v. Savigny eingesehene Venetianische (Bapt. de Tertis. 1518.; am Ende des Speculum steht die Jahreszahl 1512, am Ende des angehängten Repertoriums wieder 1518.). Dieses ist aber nicht das oben angeführte Repertorium des Durantis, sondern nach den von Savigny (a. a. O. §. 176. S. 594. Note f.) angegebenen Merkmalen das Inventarium des Berengarius. —

[8]) Die neueste Ausgabe: Francof. 1612. fol.

Vortrag [1], sondern auch in Schriften das Decret entweder erläuterten oder doch zu einer der Grundlagen ihrer wissenschaftlichen Darstellungen machten.

Zu den Commentatoren Gratians gehört insbesondere Johannes de Deo (§. 180. S. 177), ein Portugiese von Geburt, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Zahl juristischer Werke herausgab. Außer seinem unter dem Titel Flos decretorum [2] erschienenen Buche, arbeitete er auch einen Glossenapparat über das ganze Decret aus, welcher von seiner Fortsetzung der Summa des Huguccio (§. 180. Note 64) zu unterscheiden ist; dieß Werk ist bis jetzt aber noch nicht aufgefunden worden.

Auch von dem berühmten Wilhelm Durantis [3] (geb. 1237 zu Puymisson bei Beziers, gest. 1296), welcher

---

[1]) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Brief Karls IV. an einen Professor zu Prag (abgedruckt bei *J. A. de Riegger*, de recept. corp. jur. can. in Germ. §. 13.; Opusc. p. 205.), wo es heißt: Religiosum affectum — multum laudamus — quod tu dimissis illis frivolis altercationum disturbiis, quibus liber decretalium habundare videtur, ad lecturam decreti aciem tue mentis velut rem theologicam prudenti studio direxisti.

[2]) In der Nürnberger Ausgabe des Decrets (Koburger. 1483. fol.) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 148. S. 477. Viele seiner Werke finden sich in den Verzeichnissen der Bücher, mit welchen die Stationarii zu Bologna handelten. S. *Sarti* a. a. O. App. p. 215.

[3]) *Sarti* a. a. O. p. 386. sqq. — v. Savigny a. a. O. §. 171. u. ff. S. 571. u. ff.

sechs Päpsten [4] in der kirchlichen und weltlichen Verwaltung [5] des Kirchenstaates getreulich diente und der Rathgeber Gregors X. auf dem Concilium zu Lyon war, wird behauptet, daß er Glossen zum Decret geschrieben habe. Obgleich dieß sehr unwahrscheinlich ist [6], so nehmen doch seine beiden Werke, das Speculum judiciale [7], welches ihm den Namen Speculator verschaffte, insbesondere aber sein Breviarium oder Repertorium aureum [8] eine Stelle in der zum Decret gehörenden

---

[4]) Clemens IV., Gregor X., Nicolaus III., Martin IV., Honorius IV. und Bonifacius VIII. — Bevor er jene Laufbahn antrat war er Professor des canonischen Rechts zu Bologna und Modena gewesen, dann Beisitzer des Gerichtes des Hostiensis (§. 186.). Späterhin wurde er (1286) Bischof von Modena; er starb zu Rom, nachdem Bonifacius VIII. ihn wieder zur Statthalterschaft der Romagna und der Mark Ancona berufen hatte.

[5]) Sehr interessant ist die Aeußerung des Durantis über das Unziemliche des Kriegsdienstes geistlicher Personen (v. Savigny a. a. O. §. 173. not. g. S. 578.); dieselbe findet sich am Schlusse dieses Bandes als Nachtrag zu §. 62. —

[6]) S. v. Savigny a. a. O. §. 178. S. 600.

[7]) Biener, Geschichte des Inquisitionsproz. S. 87. — Die hier zu Gebote stehende Ausgabe ist die auch von v. Savigny eingesehene Venetianische (Bapt. de Tertis. 1518.; am Ende des Speculum steht die Jahreszahl 1512, am Ende des angehängten Repertoriums wieder 1518.). Dieses ist aber nicht das oben angeführte Repertorium des Durantis, sondern nach den von Savigny (a. a. O. §. 176. S. 594. Note f.) angegebenen Merkmalen das Inventarium des Berengarius. —

[8]) Die neueste Ausgabe: Francof. 1612. fol.

Literatur ein. Das letztere soll durch Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen der Canonisten den Zugang zu diesen erleichtern, das erstere hat in dem Decrete eine seiner Grundlagen. Es kann aber das Speculum nicht erwähnt werden, ohne daß nicht jenes wahrhaft historischen Sammlers Johannes Andreä [9] (geb. bald nach 1270, gest. 1348) aus Mugello bei Florenz ehrenvoll gedacht werden müßte. Mit seinen im Jahre 1346 vollendeten Additiones zu dem Speculum hat derselbe, der öfters „die Posaune und der Vater des canonischen Rechts" genannt wird, die Literatur um ein sehr verdienstliches Werk bereichert. Johannes Andreä, dessen Schwiegersohn, Azo de Ramenghis, Repetitionen über einzelne schwierige Stellen des Decretes schrieb [10], verdankt es vorzüglich seinem Lehrer, Guido a Baysio, daß er die von ihm mit so großem Erfolg vollendete Laufbahn als Canonist betreten hat. Eben dieser Guido, seit 1302 Professor zu Bologna, verfaßte im Jahre 1300 einen Glossenapparat zu dem Decret unter dem Namen Rosarium; er bekleidete seit 1298 das Amt des Archidiaconus von Bologna und wird weit häufiger mit diesem Titel als mit seinem Namen bezeichnet. Viele seiner Glossen sind daher in den gedruckten Aus-

---

9) Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 31. S. 98. u. ff.

10) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 16. S. 43.

gaben des Decrets unter der Sigle Arch. beigefügt worden [11].

Aus dem fünfzehnten Jahrhundert verdient ganz vorzüglich der von Eugen IV. zum Cardinal erhobene Spanische Dominikaner Johannes a Turrecremata [12] (Torquemada; §. 175. S. 89), erwähnt zu werden. Dieser, welcher den Concilien von Constanz, Basel und Florenz beigewohnt und gegen den Vertheidiger der Baseler Synode, Nicolaus de Tudeschis, sein Werk, die Summa Ecclesiae geschrieben hatte [13], wurde durch seine lange Beschäftigung mit den Quellen des canonischen Rechts als Lehrer dieser Wissenschaft, darauf hingeführt, das Decret Gratians, welches er mit einem umfangreichen Commentar versehen hatte [14] und fast auswendig gewußt haben muß [15], nach der Titel-

---

[11]) Bedauerlich bricht gerade bei der Ernennung des Guido a Baysio zum Archidiakon das Werk von Sarti (Fattorini) ab. — S. noch *Tailliar*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. p. 64.

[12]) Vergl. *Doujat*, Praenot. jur. can. Lib. V. cap. p. 7. 448. — *Guido Panziroli*. de claris legum interpret. Lib. III. cap. 37. p. 364. — *J. H. Böhmer*, de varia decreti Gratiani fortuna. §. 16. p. 24. not. y. sqq. —

[13]) Papst Pius II. (Aeneas Sylvius) nannte ihn: Fidei defensor et protector.

[14]) Zuerst gedruckt: Lugdun. ap. *Io. de Jonuelle*. 1519. 6 Voll. fol. — dann: cum notis *Jo. Boerii* Lugdun. ap. *Blas. Guidon*. Lugd. 1555. 5 Voll. in 4 Tom. fol. —

[15]) Vergl. *Fontanini* (Note 17.) praef. n. 10.

reihe der Decretalen systematisch zu bearbeiten. Er beabsichtigte auf diese Weise dasselbe aus „einer gewissen Verwirrung und planlosen Anhäufung der Gegenstände“ [16] in eine bessere Ordnung zu bringen [17]. Der reichhaltige Stoff, den das Decret bot, überschritt aber die Gränzen der Rubriken, die aus den Decretalen entnommen werden konnten; Turrecremata half daher dadurch nach, daß er die einzelnen Titel wiederum in mehrere Sectionen zerlegte, wodurch er sich die Möglichkeit verschaffte, jeden Canon ohne Verletzung des Systems an seine gehörige Stelle zu bringen. Das Unternehmen dürfte wohl nicht das harte Urtheil, welches darüber theils in früherer [18], theils noch in neuester Zeit [19] gefällt wurde, verdienen, indem es eine selbst für die Gegenwart keineswegs unbrauchbare Uebersicht über das ganze Decret gewährt [20].

---

16) *Joh. Turrecr.* ad Grat. Decr. praef: ex confusione quadam et tumultuaria rerum congerie.

17) *Gratiani* Decretorum Libri quinque secundum Gregorianos decretalium libros titulosque distincti per *Johannem a Turrecremata* — nunc primum prodeunt ex Codice bibliothecae Barberinae cura *Justi. Fontanini*, Archiep. Ancyr. Rom. 1726. 2 Voll. fol.

18) Vergl. *Glück*, Praecognita. §. 135. p. 324.

19) Walter, Kirchenrecht. §. 107. S. 244.

20) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. S. 95. — Eine bloß vergleichende Tabelle, welche nach den Ru-

Auch bei der Sammlung Gratians [21] diente die Erfindung der Buchdruckerkunst der wissenschaftlichen Kritik sehr bald zur Erleichterung ihres Geschäftes und es wurde in mehreren Ausgaben des Decrets [22], unter welchen eine Straßburger [23] vom Jahre 1471 die älteste ist [24], so Manches dafür gethan. Insbesondere

---

briken der Decretalen auf die betreffenden Stellen des Decrets verweist, verfertigte Ludw. Bologníni im Jahre 1472. Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 101. S. 356. u. ff.

[21]) Vergl. *A. L. Richter*, de emendatoribus Gratiani dissertatio historico-critica. Lips. 1835. 8.

[22]) Vergl. *Oudinus*, Dissert. de Gratiano. cap. 4. (Comment. d. scriptor. et script. eccles. Tom. II. col. 1215. sqq.). — *Baluze*, Praef. ad *Ant. Augustini*, Dialog. 8. emend. Grat. n. 26. (*Gallandi*, Sylloge. Tom. II. p. 219. sqq.). — *P. J. Riegger*, Diss. d. Gratiani decreto. §. 109. p. 235. —

[23]) In folio. Am Schlusse derselben heißt es: Presens Gratiani decretum una cum distinctionibus, causis et consecrationibus bene visum et correctum, artificiosa adinvencione imprimendi, absque ulla calami exaratione sic effigiatum et ad laudem omnipotentis Dei est consummatum per venerabilem virum *Heinricum Eggesteyn*: artium liberalium magistrum civem inclite civitatis Argentin. An. Dom. MCCCCLXXI.

[24]) An die erwähnte Straßburger Ausgabe schließen sich folgende andere, ebenfalls in Folio, an: Mainz. 1472. (Pet. Schoiffer). Venedig. 1477. (Nicol. Jenson). Venedig. 1489. (Pet. Albignianus Trecius). Basel. 1481. 1486. (Mich. Wensler). Venedig. 1482. (Joh. Herbert de Siligenstadt Alamani). Nürnberg. 1483. (Ant. Koburger). Straßburg. 1484. (Joh. Grüninger). Venedig. 1486. (Thom. de Blavis). Venedig. 1487. (Bernh. de Tridino). Venedig. 1499. 1500. (Joh. B. de Tortis). Basel. 1500. (Joh.

ist in dieser Hinsicht die Ausgabe des Decrets von dem Professor an der Sorbonne, Anton Demochares [25], zu erwähnen; nach dem Vorgange des Johannes Quintin, der aus der ersten Pars des Decrets ein Speculum sacerdotum excerpirte, machte er auf viele Fehler bei Gratian aufmerksam; er vervollständigte die Inscriptionen, verbesserte den Text und fügte Varianten hinzu und es wurden seine Paratitla in allen nachfolgenden Ausgaben vielfältig benützt. Der Gebrauch des Decrets blieb aber darin erschwert, daß die einzelnen Capitel nicht mit Zahlen versehen waren; diesem Mangel half zuerst Carl Dumoulin [26] († 1568) ab, doch

---

Amerbach). — In Quarto erschien zuerst eine, von Chappuis besorgte Ausgabe im Jahre 1506 (Joh. Petit, Thielm. Kerver u. Joh. Cabillon; neu aufgelegt 1508. 1510. 1512. 1518.); dann Lyon. 1509. fol. (Jac. Sacon). Basel 1510. fol. (Joh. Amerbach, Joh. Petrus u. Joh. Frobenius). Venedig. 1514. 4. (Luc. Ant. da Giunta). Lyon. 1515. 1517. fol. (Fr. Fradin). Lyon. 1541. 1548. fol. (Hugo u. Aemon a Porta Erben).

[25]) Zuerst Paris. 1547. ap. *Car. Guillard.* 8vo. Vergl. über ihn und seine Ausgabe: *Doujat*, Praenotiones canon. Lib. IV. cap. 13. §. 1. (Tom. II. P. I. p. 198.) Lib. V. cap. 23. §. 4. P. II. p. 206. — Er selbst spricht über seine Arbeit in einem Briefe an Papst Gregor XIII. S. *Theiner*, Disquis. App. I. n. 19. p. 23. (s. Seite 201.).

[26]) Seine Ausgabe des Decrets erschien zuerst zu Lyon 1554, dann 1559, bei Hugo a Porta, ihr Format ist Quarto. — S. über ihn, der als Calvinist aus Frankreich flüchtig, eine Zeit lang zu Tübingen Professor war, dann aber 1557 nach Frankreich und

zog er die Paleae nicht in die Numerirung hinein. Die gegenwärtige Art und Weise der Zählung aller Capitel mit Einschluß der Paleae rührt in ihrer ersten allerdings mangelhaften [27] Anlage von dem Professor des canonischen Rechts zu Bourges, Anton Le Conte [28] († 1586) her, während die gleichzeitig von Anton Agostino vorgeschlagene [29] keine Aufnahme fand. Der um die Quellen des canonischen Rechts, so wie um manche andere Zweige der Wissenschaft hochverdiente Erzbischof von Tarragona [30] hat insbesondere

---

kurz vor seinem Tode in die Kirche zurückkehrte: *Doujat* a. a. O. Lib. 5. cap. 7. P. II. p. 51. Von den Römischen Correctoren wird er in Beziehung auf seine Additionen zur Glosse nicht anders als impius Car. Molinaeus genannt. S. *Theiner*, Disquis. Praef. p. 15.

[27]) S. *Berardi*, Gratiani canon. genuini. Praef. observ. 10. (Tom. I. p. 35.). —

[28]) Die von ihm veranstaltete Ausgabe wurde zuerst zu Paris im Jahre 1556, dann, in ihren Vorreden von dem Censor bedeutend verkürzt, im Jahre 1570 zu Antwerpen (ap. Christ. Plantin.) gedruckt. S. über ihn *Doujat* a. a. O. Lib. 4. cap. 13. §. 1. p. 199. Lib. 5. cap. 8. p. 58. sq. —

[29]) *Ant. Augustini*, Dialog. Lib. I. dial. 18. p. 351. (Note 31.). —

[30]) Antonio Agostino (geb. 1517) wurde, nachdem er von den Päpsten Paul III. und Julius III. mit vielen ehrenvollen Aemtern bekleidet worden war, von Paul IV. im Jahre 1557 zum Bischo von Alife (bei Benevent) und von Pius IV. im Jahre 1561 zum Bischof von Lerida erhoben; als solcher wohnte er dem Concilium

durch seine Dialogi de emendatione Decreti Gratiani [31] sich ein großes und bleibendes Verdienst um die Kritik desselben erworben. Eben hatte er seine Arbeit vollendet, als ihm die neue Ausgabe des Decrets, welche zu Rom auf Befehl Papst Gregors XIII. veranstaltet worden war, zu Handen kam und ihn veranlaßte, zu jedem einzelnen jener Dialoge noch Zusätze zu machen [32].

Die mancherlei Mängel, an welchen jene Sammlungen litten, die damals in der Kirche ein gesetzliches Ansehen genossen, mußten sich gerade bei Gelegenheit des Conciliums von Trient, zu einer Zeit, wo die Auctorität der Kirche so vielfältig angefochten wurde, ganz

---

von Trient bei. Gregor XIII. gab ihm im Jahre 1574 das Erzbisthum Tarragona, welchem er bis zu seinem Tode (1586) segensreich wirkend vorstand. Seine sämmtlichen Werke sind in acht Foliobänden 1769 zu Lucca herausgegeben. Sehr interessant sind auch seine erst zu Anfang dieses Jahrhunderts bekannt gewordenen Briefe: *Ant. Augustini* Epistolae Latinae et Italicae nunc primum editae a *Joanne Andresio*. Parm. 1804., woraus der Index lectionum in Acad. Turicensi. 1847. einen kleinen Auszug liefert.

31) Sie erschienen zuerst Tarrag. 1587. 4. dann Paris. 1607. 4. c. not. *Steph. Baluzii*. Paris 1672. 8., c. not. *Gerh. v. Mastricht*. Duisb. 1676. Arnhem. 1678.; cur. *J. A. de Riegger*. Vienn. 1764. auch cur. *Jo. Garnier*. Neap. 1760. bei *Gallandi*. Tom. II. (S. 137.) und Opp. Tom. III. —

32) Vergl. *Baluz*. Praef. a. a. O. n. 30. p. 221.

besonders fühlbar machen [33]. Unmittelbar nach dem Schlusse jener großen Kirchenversammlung glaubte daher Pius IV. vor Allem das Decret Gratians einer genauen kritischen Revision unterwerfen lassen zu müßen. Ehe jedoch das Unternehmen begonnen werden konnte, starb der Papst; sein Nachfolger Pius V. brachte aber den Plan zur Ausführung, indem er sogleich nach seinem Regierungsantritte, im Jahre 1566 eine Congregation von fünf Cardinälen, denen zwölf andere gelehrte Männer beigeordnet wurden, zu jenem Zwecke niedersetzte. Im Laufe der Zeit wurde die Zahl der Mitglieder dieser Congregation [34], die unter der Bezeichnung der Correctores Romani [35] bekannt sind, vergrößert, so daß, die Stellvertreter Ausscheidender mit eingerech-

---

[33]) Ein Formular zu einem Schreiben der Correctores Romani an verschiedene Bischöfe (*Theiner*, Disquis. App. I. n. 30. p. 31.; s. Note 34) äußert sich in dieser Hinsicht folgendermaßen: Non ignorat amplitudo tua, quam sit necessarium ad restituendam disciplinam ecclesiasticam antiquos canones habere emendatos, quod in concilio tridentino saepe experti sumus ac propterea San. mem. Pius IIII. curam emendandi decretum Gratiani — praestantissimis quibusdam Cardinalibus — atque aliis doctis viris demandavit. — Vergl. auch den Brief des Demochares an Papst Gregor XIII.; ebend. n. 19. p. 23.

[34]) S. Documenta quae Gratianei Decreti emendationem respiciunt als App. I. zu *Theiner*, Disquisitiones.

[35]) Vergl. *A. L. Richter* a. a. O. — Roßhirt in dem Artikel Correctores Romani im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 895. u. f.

net, in Allem ihrer fünf und dreißig [36] an diesem Werke gearbeitet haben. Die einzelnen Mitglieder der Congregation, unter welchen sich mehrere glänzende Namen finden, waren folgende und zwar zunächst die Cardinäle: Marc Anton Colonna, Hugo Buoncompagni (der nachmalige Papst Gregor XIII.), Alexander Sforza, Wilhelm Sirlet, und Franz Alciati, denen nachmals, ebenfalls von Pius V. Guido Ferrer und Anton Caraffa beigesellt wurden. Unter den zwölf Doctoren, die gleich Anfangs berufen wurden, standen drei Ordensgenerale an der Spitze: der Franziscaner Felix Peretti, der als Cardinal an die Stelle des zum Papste erhobenen Buoncompagni trat und nachmals als Sixtus V. selbst den päpstlichen Stuhl bestieg; der Augustiner-Eremit Christoph und der Dominicaner Thomas Manrique, der zugleich das Amt des Magister sacri palatii bekleidete; ferner: Eustach Lucatelli, nachmals Bischof von Reggio, Joseph Pamphili, später Bischof von Segni, Franz Torres (§. 175. S. 90.), Marianus Victorio, nachmals Bischof von Amelia, Michael Tommasi, zuerst Bischof von Majorka, dann (1574) von Lerida, Hieronymus Parisetti, Anton Cucco, Johannes Marsa und Franz Leo, welcher wie Franz Torres nachmals in die Gesellschaft

[36]) Den Nationen nach waren es 22 Italiener, 8 Spanier, 2 Portugiesen 2 Franzosen und ein Belgier. Mehrere von ihnen hatten dem Concilium von Trient beigewohnt.

Jesu eintrat und nebst Marsa bei der Congregation als Secretär fungirte. Pius V. fügte drei und Gregor XIII. noch dreizehn andere Doctoren hinzu; jene waren: Melchior Cornelio, Latinus Latini und Arnald Pontac, diese: Peter Chacon, Franz Pegna, Flaminius Nobili, ferner die vier nachmaligen Cardinäle: Peter Morin, Gabriel Paleotto, Carl Borromeo und Philipp Buoncompagni, sodann Paul Constabilis, der an der Stelle des Manrique Magister sacri palatii wurde, Johann Rodriguez, Johann Dumoulin (§. 179. S. 155.), Simon Majolo, nachmals Bischof von Volturara, Achilles Stathius und an der Stelle des ausscheidenden Bischofs von Lerida: Johann Baptist Fontana de Comitibus.

Die Congregation zeichnete sich in der Behandlung des Decrets folgenden Plan vor [37]: es sollten die Anfangsworte der Canones, der Paleae und deren Reihenfolge, so wie auch die an sich einer Verbesserung bedürftigen einzelnen Worte und zwar diese dann unverändert beibehalten werden, wenn sich die Glosse unmittelbar auf sie bezog, nur sollte in margine auf die richtige Lesart (vera lectio) hingewiesen werden [38]; hatte die Glosse bereits einen Irrthum Gratians berichtigt, so bedurfte es dessen nicht, daß er noch besonders her-

[37]) Vergl. Leges constitutae et observatae in Correctione Decreti D. Gratiani, bei *Theiner* a. a. O. p. 4.

[38]) Leges. n. 4. 5.

vorgehoben wurde [39]. Bei denjenigen Canones, welche, aus ältern Kirchenschriftstellern geschöpft, einer anderen Version der heiligen Schrift als der Vulgata folgten, sollte jene unverändert belassen werden [40], so auch die Inscriptionen unter dem Namen Martinus Papa, nur sollte eine Bemerkung beigefügt werden, daß sie sich bei Martinus von Braga (vergl. §. 172. S. 51.) vorfänden [41]. Dagegen einigte man sich über folgende Emendationen: die in der Zahl irrigen Citate Gratians sollten verbessert [42], die Lücken, wo dieß zum Verständniß nothwendig erschien, mit Hülfe der Quellen ausgefüllt [43], die Parallelstellen aus den Quellen und Sammlungen, woraus Gratian geschöpft, am Rande beigefügt [44] und hier ebenfalls bemerkt werden, wenn Gratian seine Quelle nicht wörtlich, sondern nur dem Sinne nach wiedergegeben hatte [45], schwierige Stellen endlich mit erläuternden Bemerkungen (Notationes) versehen werden; diese sollten numerirt werden und, wenn von größerem Umfange, nicht am Rande, sondern unter dem Texte ihre Stelle

---

39) Leges. n. 9.

40) Leges. n. 13.

41) Leges. n. 10.

42) Leges. n. 2.

43) Leges. n. 7.

44) Leges. n. 3.

45) Leges. n. 10.

erhalten [46]. Hinsichtlich des Druckes wurde noch bestimmt, daß die Dicta Gratiani, die von ihm gesammelten Canones und die Paleae durch die Typen von einander unterschieden werden sollten [47]. — Der Geschäftsgang [48], welchen die Congregation einhielt, war der, daß in Privatversammlungen, die unter dem Vorsitze Alciati's oder — in seiner Abwesenheit — Caraffa's gehalten wurden, der gangbare Text Gratians mit zwölf Vaticanischen Codices des Decrets und mit den Sammlungen, aus denen Gratian geschöpft hatte, verglichen, die Varianten angemerkt und dann zum Gegenstande der Berathung gemacht wurden. Der vorsitzende Cardinal erklärte sich, nachdem er die Einzelnen gefragt hatte, über die anzunehmende Lesart, worauf dann in allgemeinen Sitzungen die endliche Entscheidung getroffen wurde.

Am Anfange schritt die Arbeit ziemlich rasch vorwärts, so daß im Jahre 1568 die erste Pars bereits vollständig bearbeitet war [49]. Man setzte jedoch den Druck aus, weil man zuvor noch theils Universitäten,

---

[46]) Leges. n. 6. n. 11.

[47]) Leges. n. 1. n. 8.

[48]) De ordine in correctione Decreti D. Gratiani servando bei *Theiner* a. a. O. p. 6.

[49]) Finis impositus fuit Correctioni CI. Dist. Decreti D. Gratiani absente adhuc Illustriss. Card. *Alciato* sub Illustriss. Card. *Caraffa* Pontificatus S. D. N.. Pii V. Anno III. Θεῷ χάρις. s. *Theiner* a. a. O. p. 8.

theils einzelne Gelehrte, über mehrere Punkte befragen wollte. Es wurde zu diesem Zwecke ein Verzeichniß solcher Stellen angefertigt [50], für welche es bisher nicht gelungen war, die Quellen zu entdecken. Die Congregation setzte sich daher mit Bischöfen einzelner Länder in Verbindung und forderte sie dazu auf, nach Kräften zur Förderung des Unternehmens mitzuwirken und insbesondere alle nur irgend zugängliche Bibliotheken durchforschen zu lassen [51]. Es wäre zu wünschen gewesen, wenn die Zeitumstände eine größere Thätigkeit in dieser Hinsicht gestattet hätten, allein Frankreich und die Niederlande waren damals durch die Religionskriege beunruhigt [52] und in

---

[50]) S. *Theiner* a. a. O. p. 9.

[51]) In der Vorrede zur Edit. Rom. (Note 60) heißt es in dieser Beziehung: Itaque et Romae Vaticana bibliotheca et monasterii Dominicani supra Minervam aliaeque non paucae excussae sunt; et ex aliis urbibus atque regionibus invitati doctissimi homines, qui idem facerent et si quid invenissent, quod ad hanc rem pertineret pro sua pietate libenter communicarent atque ad Pontificem mitterent.

[52]) *Fr. Richardot* Epist. 2. bei *Theiner* a. a. O. p. 12.: Ad reverendissimum episcopum Trajectensem et ad episcopos ejus provinciae, scribere supervacaneum videtur hoc tempore, quo Hollandia, Zelandia, Gueldria funestissimo bello misere laceratur, maximo ecclesiarum ac religionis detrimento. — *Jac. Amyoth.* Epist. n. 5. p. 15. — Piget pudetque profecto nos — quod meliorem plenioremque operam navare — non possumus, sed ejus magna ex parte causa est temporum nostrorum calamitas et barbarus haereticorum furor in multis adhuc hodieque regni hujus provinciis perseverans, qui biblio-

Spanien, obschon auch der eifrige Erzbischof von Tarragona in brieflichem Verkehre mit mehreren Mitgliedern der Congregation stand [53], scheint man nicht soviel für die Sache gethan zu haben, als man vielleicht hätte erwarten dürfen. Soviel von der Correspondenz der Congregation bekannt geworden ist, waren es vorzüglich die Bischöfe von Arras (Franz Richardot), von Auxerre (Jacob Amyoth) und von Cuenca [54] (Gasparo de Quiroga), welche sich die Sache eifrig angelegen seyn ließen; unter den Gelehrten, die mit der Congregation in unmittelbare Verbindung traten, sind zu erwähnen: Demochares [55], Jacob Pamelius [56], Johannes Wamesius [57] und Viglius von Zuichem [58]. —

Die Correctoren beendigten nach längerer Unterbrechung ihre Arbeit im Jahre 1580, worauf dann

---

thecas omnes praesertim ecclesiasticas subvertit, diripuit, incendit et perdidit, nobisque facultatem praeripuit majora sicut valde optabamus, praestandi. Vergl. Ep. 16. p. 21. Ep. 20. p. 25.

[53]) S. *Ant. Augustini* Epist. Lib. I. ep. 111. ad Laur. Surium. p. 235. (Epist. Lat. et Ital. ed. *Andres*.). —

[54]) Epist. 25. bei *Theiner* a. a. O. p. 29. — Wegen der beiden andern s. Note 52.

[55]) Epist. 19. bei *Theiner* a. a O. p. 23. S. oben S. 192.

[56]) Epist. 17. bei *Theiner* a. a. O. p. 22.

[57]) Epist. 24. bei *Theiner* a. a. O. p. 28.

[58]) Epist. 22. bei *Theiner* a. a. O. p. 26.

zwei Jahre später das Decret in Gemeinschaft mit den übrigen Bestandtheilen des Corpus juris sammt der Glosse, deren Revision an Manrique und nach ihm an Constabilis übertragen war [59], zu Rom im Druck erschien [60]. Diese Römische Ausgabe ist mit zwei päpstlichen Breven versehen, von denen das eine vom Jahre 1580 sich auf das ganze Corpus Juris, das andere kürzere vom Jahre 1582 ausschließlich auf das Decret Gratians bezieht [61]. Jenem gemäß sollte ohne besondere Genehmigung des päpstlichen Stuhles und Bewilligung des Römischen Volkes, in dessen Druckerei das Werk erschien, in den nächsten zehn Jahren Niemand eine Vervielfältigung desselben vornehmen [62]; insbesondere wird darin aber der Grundsatz aufgestellt, daß der gegenwärtige Text für alle Zukunft beizubehalten und in keinerlei Weise zu verändern sei [63], ein Prinzip,

---

[59]) Vergl. *Theiner* a. a. O. Praef. *Andres.* p. 14. sqq.

[60]) Decretum Gratiani emendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Gregorii XIII. Pont. Max. jussu editum. Romae in aedibus populi Romani 1582.

[61]) Daß damit keine päpstliche Approbation des Decrets gemeint war, ist schon oben §. 180. S. 162. bemerkt worden.

[62]) Daher haben spätere Ausgaben (z. B. Venet. 1584. 3 Voll. 4.) auf dem Titel die Bemerkung: permittente sede apostolica atque cum populi Romani licentia.

[63]) Breve ann. 1580: Ita quod etiam nulli omnino hominum — liceat hujusmodi libris dicti Juris Canonici sic, ut praefertur, de mandato nostro recognitis, correctis et expur-

welches das Breve vom Jahre 1582 ausdrücklich wiederholt [64].

Die Correctoren hatten in der Römischen Ausgabe, welche nunmehr allen folgenden zur Grundlage diente (vergl. §. 188.), einen in der That mit allen damals zu Gebote stehenden, freilich mangelhaften Hülfsmitteln bedeutend emendirten Text des Decretes hergestellt und wesentliche Verbesserungen in den Inscriptionen gemacht. Wäre es zu wünschen gewesen, daß sie immer mit Genauigkeit die von ihnen vorgenommenen Emendationen angegeben hätten [65], so wie auch, daß ihnen bei ihrer Arbeit bessere Conciliensammlungen als die beiden von Merlin und Surius [66] (§. 156. S. 661.) zu Handen

---

gatis quicquam addere, detrahere vel immutare aut invertere, nullave interpretamenta adjungere, sed prout opus hujusmodi nunc Romae impressum fuit, semper et perpetuo integrum et incorruptum conservetur, statuimus, sancimus et ordinamus.

[64]) Breve ann. 1582: Jubemus igitur, ut quae emendata et reposita sunt, omnia quam diligentissime retineantur, ita ut nihil addatur, mutetur aut imminuatur.

[65]) *J. H. Böhmer*, de varia Decr. Grat. fortuna. §. 17. p. XXVII. — *Ch. H. Eckard*, Hermeneut. jur. Lib. I. cap. 8 §. 311. p. 250. —

[66]) *Ant. Augustin.* Epist. Lib. I. ep. 111. p. 235. schreibt darüber an Surius: et quod pace tua, mi Laurenti, dictum sit, Surianam editionem conciliorum semper fere magis mendosam esse affirmat (Garsias), quam reliquas. Non dissimilis querela de te Romae est, deque tua Caleviana editione conciliorum inter eos, qui Gratianum mendis expurgare conantur, ut ab uno atque altero per litteras cognovi.

gewesen wären, so kann man ihnen doch weder hieraus, noch deshalb einen Vorwurf machen, daß sie die Pseudo-Isidorischen Decretalen, selbst wenn ihnen der wahre Ursprung derselben ganz genau bekannt gewesen wäre [67], durchaus unverändert beibehalten und unberührt gelassen haben [68]. Man wird dieß um so natürlicher finden, je mehr man sich von der fast durchgängigen Richtigkeit der in diesen Decretalen in Betreff der kirchlichen Verfassung ausgesprochenen Prinzipien, überzeugt.

Trotz des großen Fleißes und der Sorgfalt, welche die Correctoren auf das Decret Gratians verwendet hatten, waren ihnen doch noch sehr viele Mängel desselben verborgen geblieben [69] und ihre Ausgabe ließ viel zu wünschen übrig [70]. Hierauf machte zuerst Anton Agostino [71]

---

67) Franz Torres, Mitglied der Congregation, schrieb seine Abhandlung (S. 62. §. 175. S. 90.) im Jahre 1572, also während der Dauer der Sitzungen jener Commission.

68) Roßhirt a. a. O. S. 896.

69) Vergl. *Ponsio*, Jus canonicum. Tom. I. p. 211. sqq.

70) Was *Boetius Epo* de jure sacro. Lib. II. cap. 3. p. 229. mehrere Jahre zuvor prophezeite, indem er sagte: Nam Romana solius Decreti fortassis editio vel vix prodibit, vel ad. modum lente vel non omnibus hisce commoditatibus erit instructa quantumlibet annos jam tot expectata desideranter.

71) Unwillkührlich drängt sich die Frage auf: warum dieser ausgezeichnete Mann nicht selbst zum Mitgliede der Congregation

in den Additionen zu seinen Dialogen aufmerksam; ihm sind hierin andere Schriftsteller gefolgt, deren diesen Gegenstand betreffende Abhandlungen bereits (S. 138.) angeführt worden sind. Unter ihnen verdient ganz besonders Seb. Berardi hervorgehoben zu werden [72], dessen Werk sich durch kritische Schärfe auszeichnet; bisweilen hat er sich indessen offenbar in seiner Kritik zu weit führen lassen, indem er ohne genügenden Grund einzelne Canones ihren wahren Autoren abgesprochen hat [73]. Außer diesen Abhandlungen haben aber auch mehrere Ausgaben des Corpus Juris, namentlich die von Pithou und J. H. Böhmer (§. 188.), ganz vornämlich aber die neueste von Richter (Note 69.) sehr viel zur Kritik des Decrets beigetragen. Die beiden ersteren jedoch verfolgen dabei einseitige Richtungen, der eine die des Gallicanismus, der andere des Protestantismus, außerdem hat aber Böhmer noch den Fehler begangen, daß er sich von der Römischen Ausgabe in dem von ihm gegebenen Texte entfernte.

---

der Correctores Romani ernannt wurde? er selbst scheint dieß bitter empfunden zu haben. Leider ist von seinem späteren Briefwechsel, den er mit einzelnen derselben unterhielt (Note 66) bisher Nichts bekannt geworden. S. noch §. 186.

[72]) Die Abhandlung von *Le Plat* (S. 138.) kann keinen Anspruch auf Selbstständigkeit machen; sie ist eben fast nur ein Auszug aus Berardi. Hinsichtlich der Berichtigung einzelner Inscriptionen wäre noch hieher zu ziehen: ***Bartoli***, Instit. jur. can. cap. 54—56. —

[73]) Vergl. *Richter*, Corpus jur. canon. Lips. 1839. 4. Praef. p. X.

Zur Erleichterung des Gebrauches des Decretes dienen außer dem alphabetischen Verzeichnisse sämmtlicher Canones nach ihren Anfangsworten [74], vorzüglich die vier Indices des Peter Guenois, welche seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in den Ausgaben des Corpus Juris erscheinen [75]. Dagegen findet sich das von dem Dominicaner Martin, dem Pönitentiar Gregors XIII. ausgearbeitete Sachregister unter dem Namen Margarita Decreti oder Tabula Martiniana bereits in der Römischen Ausgabe vor. Am Wenigsten ist in späterer Zeit für das Decret durch Commentare geschehen, indem als solche hauptsächlich nur die Werke von Dartis [76] und von van Espen [77] zu erwähnen sind. Diese auf den ersten Blick auffallende Erscheinung erklärt sich daraus, daß, so praktisch Gratians

---

[74]) Dieses Verzeichniß ist in der Richter'schen Ausgabe sehr verbessert worden; daß der Herausgeber die Dicta Gratiani hierbei ausgelassen hat, dürfte man doch „propter Commentarios et allegationes Doctorum" (Leges. n. 4) vermissen.

[75]) Zuerst in der Pariser Ausgabe v. J. 1618 (mit dem Zeichen des Schiffes). Unter den Indices beziehen sich drei auf die Päpste, Concilien und Kirchenschriftsteller, von welchen Canones im Decret herrühren; der vierte ist ein Verzeichniß der Canones, welche keine Inscription haben. — Vergl. noch *Glück*, Praecognita. §. 49. p. 76.

[76]) *Jo. Dartis* in universum juris canonici corpus commentarii. (Opp. Paris. 1656. fol.). — Vergl. über ihn *Doujat* a. a. O. Lib. 5. cap. 9. p. 85.

[77]) *B. Z. v. Espen*, Comment. ad Decr. Grat.

Arbeit zu Anfang war, sie doch durch die auf sie folgenden authentischen Sammlungen der Decretalen, antiquirt und in den Hintergrund gedrängt worden ist, so zwar, daß sie nur die Bedeutung einer umfangreichen und unentbehrlichen Materialiensammlung behalten hat. Die erwähnten Compilationen, welche die übrigen Bestandtheile des Corpus Juris bilden, sind nunmehr in eine nähere Betrachtung zu ziehen.

2. Die Decretalensammlungen.

1. Einleitung. Die fünf vorgregorianischen Compilationen.

§. 182.

a. Das Breviarium des Bernhard von Pavia.

Das Decret Gratians konnte seine, alle übrigen Canonensammlungen ausschließende Kraft nur so lange behaupten, als es das gesammte Material des geltenden Rechts in sich beschloß. Bei seinem Erscheinen enthielt es, mit Ausnahme der letzten Briefe Innocenz' II., allerdings die damals neuesten Decretalen und hatte auch die Beschlüsse der beiden in den Jahren 1118 und 1139 gehaltenen Lateranensischen Concilien (§. 85. S. 265.) in sich aufgenommen. Allein gerade um die Mitte des zwölften Jahrhunderts begann eine äußerst rege Thätigkeit in der kirchlichen Gesetzgebung. Mit Eugen III. angefangen erließen die Päpste dieses Jahrhunderts: Anastasius IV. (1153—1154), Hadrian IV. (1154—1159), Alexander III. [1]

---

[1]) Die Zahl der Briefe Alexander's III., welche derselbe während seiner beinahe zwei und zwanzigjährigen Regierung erließ, ist

(1159—1181), Lucius III. (1181—1185), Urban III. (1185—1187), Gregor VIII. (1187), Clemens III. (1187—1191) und Cölestin III. (1191—1197) eine bedeutende Menge von Decretalen. In noch größerem Umfange geschah dieß von Innocenz III. (1197—1216), Honorius III. (1216—1127) und Gregorius IX. (1227—1241); kaum zwei Drittheile der Briefe Innocenz' III. möchte gedruckt seyn und schon diese belaufen sich auf etwa viertausend [2]; außerdem waren seit der Zeit Gratians noch zwei öcumenische Concilien im Lateran in den Jahren 1179 und 1215 gefeiert worden.

---

sehr beträchtlich; leider sind viele verloren gegangen. Vergl. *Lud. Jac. a S. Carolo*, Biblioth. Pontif. Lib. I. p. 8.: Epistolas Decretales sui temporis in unum codicem redactas, *Consulta Alexandri* voluit nominari. Secundum quosdam eum scripsisse reperio epistolarum ad diversos libros viginti duos. Viele Briefe Alexanders finden sich bei *J. Sirmondi* Opera Tom. III.; *Martene*, Amplissima Collectio. Tom. II. und unter den 171 in den *S. Thom. Cantuar.* Opp. edid. *Giles.* Vol. IV. u. VI. enthaltenen, finden sich einige bisher ungedruckte. Vergl. noch *Theiner*, Disquis. p. 59. not. 8. —

[2]) Vergl. *Theiner*, Disquisitiones. p. 18. wo in Note 3 eine Menge von Werken aufgeführt wird, in welchen sich Decretalen Innocenz' III. finden, die weder bei *Baluze* (Epistolarum Innoc. III. Rom. Pontif. libri XI. Paris. 1682. fol.) noch bei *L. G. O. Feudrix de Bréquigny* et *F. J. G. La Porte du Theil* (Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas pertinentia. Tom. II. P. II. Paris. 1791. fol.) angetroffen werden. *Theiner* a. a. O. p. 20. not. 5. macht darauf aufmerksam, wie namentlich in Englischen Bibliotheken noch viele ungedruckte Briefe Innocenz' III. sich befinden. — Vergl. noch Hurter, Innocenz III. Bd. 2. S. 743. Note 508.

Wenn daher das Decret sehr bald nach seinem Erscheinen nicht mehr völlig genügte, so wuchs diese Mangelhaftigkeit mit jedem Jahrzehent. Da dasselbe aber diejenige Sammlung war, welche gleichsam den Körper des damals geltenden Rechtes in sich faßte, und deßhalb auch Corpus juris canonici genannt wurde [3], so hatten die einzelnen seither erschienenen Decretalen gleichsam keinen ihnen bestimmt angewiesenen Platz und es lag daher nahe, sie in ihrer unstäten Stellung außerhalb des Decrets (extra decretum vagantes) als Decretales extravagantes zu bezeichnen. Nach und nach wurden auch diese Decretalen gesammelt und es erklärt sich aus dem Obigen, warum eine der wichtigsten Compilationen der Art unter dem Namen Breviarium Extravagantium erscheint. Sie ist unter den verschiedenen allmählig entstehenden Sammlungen die erste, welche von der Schule zu Bologna und in Folge dessen auch in der Praxis recipirt wurde und führt deshalb den Namen Compilatio [4] prima. Sie ist eben darum auch die erste unter den fünf Sammlungen [5], welche gemeinsam

---

[3]) Vergl. Donatio *Bonajuncte* quondam *Peponis* Decretorum Doctoris (bei *Sarti* d. clar. archig. Bonon. prof., App. p. 214.): Corpus juris canonici, quod est Decretorum liber et valet XII. libr.

[4]) Vergl. über diesen Ausdruck: *Doujat*, Praenotion. canon. Lib. IV. cap. 5. §. 5. (Tom. II. P. I. p. 225.). —

[5]) Die Geschichte dieser fünf Sammlungen faßt *Hostiensis*, Summa decret. Prooem. (Edit. Colon. 1612. fol.) n. 10. col. 6. folgendermaßen kurz zusammen: Et sic tam ex dictis sancto-

das Material für die große Compilation Gregors IX. geliefert haben und im Verhältnisse zu dieser Compilationes antiquae [6] genannt werden [7].

---

rum patrum, quam legibus, fuit liber Decretorum compositus. Postea vero cum multae decretales epistolae extra corpus decretorum vagarentur, magister Bernardus Papiensis praepositus primam compilationem composuit. Sed et tempore procedente magister Gilbertus suam effecit. Aliam etiam Alanus. Demum magister Bernardus Compostellanus in curia romana moram faciens, ex registro D. Innocentii III. quandam compilationem extraxit, quae romana appellata fuit. Sed quia ibi erant quaedam decretales, quas non admittebat romana curia, ideo idem Innocentius per manum Petri Beneventani compilationem edidit, quae Tertia vocabatur. Qua recepta et magister Joannes Walensis de duobus dictis compilationibus Gilberti et Alani unam compilavit, quae vocabatur Secunda. Postmodum concilio generali per eundem Innocentium celebrato, tam de constitutionibus generalis concilii, quam aliis decretalibus ipsius Innocentii Compilatio quarta processit. Postremo quinta Compilatio per Honorium III. facta fuit. S. auch in Betreff der drei ersten Compilationen: *Tancredi* Praef. ad Glossa in Comp. III. (*Sarti*, a. a. O. Tom. I. P. I. p. 257. n. a. P. II. p. 32. — *Theiner* a. a. O. p. 10. n. 33.). —

6) Vergl. *Diplovatacci*, vitae illustr. jurisprr. bei *Sarti* a. a. O. p. 257. p. 262. p. 266.

7) Die Art und Weise diese Sammlungen zu citiren ist die nach Capiteln und Titeln (s. S. 222.) mit dem Beifügen: Extra I. II. III. IV. oder V.; in neuerer Zeit ist es aber üblicher geworden statt dessen Comp. I. u. s. w. zu sagen.

Das Breviarium ist etwa um das Jahr 1190 [8] verfertigt worden und hat den aus Pavia gebürtigen **Bernhard**, Präpositus an der Kathedrale dieser Stadt, zum Verfasser [9]. Bernhard, welcher längere Zeit als Professor das canonische Recht zu Bologna gelehrt hatte, wurde im Jahre 1193 von Cölestin III. zum Bischof von Faenza erhoben und nach dem Tode Lanfrancs, dessen heiliges Leben er beschrieb, im Jahre 1198 gegen die Vorschriften der Canones, die in diesem Falle nur eine Postulation gestatteten, zum Bischof von Pavia erwählt. Mit Rücksicht auf Bernhards Wissenschaft und Beredsamkeit gestattete ihm Innocenz III. dennoch die Wahl anzunehmen, damit seine Talente in einem größern, als dem bisherigen Wirkungskreise sich geltend machen könnten [10]. Daß Bernhard den Beinamen **Circa** geführt habe, beruht auf einem Mißverständnisse [11]; eher

---

[8]) Nicht etwa schon 1178 oder 1179, wie Senkenberg, durch die Jahreszahl des im Proömium erwähnten Conc. Later. III. verleitet, angenommen hat. S. *Koch*, Opuscula. (Giessae. 1774. 8.) p. 13. — S. noch *De la Porte du Theil* in den Notices et Extraits de Manuscrits de la bibliothéque nationale. Tom. IV. p. 52. —

[9]) *Diplovatacci* a. a. O. p. 257. nennt ihn Praepositus irrefragabilis et precipuus Doctor Canonum. — Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. P. I. p. 302. sqq. — *Du Theil* a. a. O. p. 49.

[10]) *Innoc.* III. Epist. Lib. I. ep. 324. — Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 304. §. 7. — *Du Theil* a. a. O. p. 63.

[11]) Bei *Joann. Andr.* Prooem. in Novell. in Decr. Greg.

möchte er mit seinem Familiennamen Balbus geheißen haben[12]. Sein Tod fällt ungefähr in das Jahr 1214[13].

Bei seiner Sammlung[14] der Decretalen, die ganz eigentlich zur Ergänzung Gratians[15], der ihm noch manche „ältere und jüngere Aepfel übrig gelassen"[16], dienen sollte, verfolgte Bernhard den Zweck:

— S. *Sarti* a. a. O. p. 302. §. 1. — *Richter* in der (Note 28.) angeführten Abhandlung p. 1. not. 4.

12) *Du Theil*. a. a. O. p. 50.

13) *Du Theil*. a. a. O. p. 69.

14) Ausgaben: ed. *Ant. Augustin.* Ilerd. 1576. (nebst Comp. II—IV.) und Opp. Tom. IV. — Antiquae collectiones decretalium cum *Ant. Augustini* et *Jac. Cujacii* notis et emend. edid. *Labbé*, Paris. 1609. 1621. fol. — *Berardi* Praepositi Papiensis Breviarium Extravagantium cum Gregorii IX. P. Decretalium collectione ad harmoniam revocatum. ed. *J. A. Riegger*. P. I. Frib. 1779. 4. (leider unvollendet geblieben.).

15) In diesem Sinne sagt auch der Bischof *Vinc. Hispan.* (S. 217.) in seiner Glosse zu Comp. I. prooem. Quia non omnia poterant comprehendi in Decretorum corpore, ut dist. XIX. *Si Romanorum.* ideo magister B. Papiensis Praepositus hoc opus compilavit; cujus intentio est, diversa extravagantia Romanorum Pontificum et auctoritates novi et veteris testamenti compilare sub titulis; materia sunt ipsae constitutiones, seu Decretales.

16) *Bern. Pap.* Summa. bei *Du Theil.* p. 59. Materia sunt decretales et quaedam varia capitula, quae in corpore canonum (§. 177. S. 126.), registro gg et Brocardo (§. 180.

„Zur Ehre Gottes und der heiligen Römischen Kirche, so wie zum Nutzen der Studirenden, ein reichhaltigeres Quellenmaterial, sowohl für die Theorie, als auch für die Praxis herbeizuschaffen“ [17]. Es kam ihm daher nicht bloß darauf an, die seit Gratian erlassenen Decretalen, die bei ihm bis Clemens III. (✝ 1191) reichen, zu sammeln, sondern auch darauf, ältere Quellen, die jener übersehen hatte [18], jedoch mit Ausschluß weltlicher Gesetze [19] aufzunehmen. Es finden sich daher, außer einigen Stellen der heiligen Schrift [20] und aus den Kirchenvätern [21], mehrere ältere Decretalen z. B. von

---

S. 165.) reliquerat Gratianus, poma nova et vetera nobis servans.

17) Prooem. p. 2. (bei *J. A. Riegger* s. Note 14.).

18) Die Beziehung auf Gratian tritt recht deutlich in dem Pseudo-Isidorischen Capitel *Si Archiepiscopus*. 9. Comp. I. de elect. (I. 4.) hervor, an dessen Schluße es heißt: Illud autem, quod de archiepiscopi consecratione, ordinatione etc. ut in tractatu ordinandorum. (s. §. 179. S. 157.).

19) Das Cap. *Quoniam*. 1. Comp. I. d. juram. calumn. (I. 35.) scheint ein späterer Zusatz zu seyn. S. *Theiner* a. a. O. p. 2. —

20) Cap. *Si quis commodaverit*. 1. Comp. I. commod. (III. 13.). Bernhard macht dazu in seinen Glossen (s. *Ant. Augustin*. Opp. Tom. IV. p. 162. not. g.) die Bemerkung: Haec et alia, quae de textu Pentateuchi huic inserui volumini ad hoc apposui, ut sciatur, quid de talibus fuit in veteri lege statutum, non quod omnia credam ad litteram esse servanda.

21) Cap. *Omnis anima*. 2. Comp. I. d. censib. (III. 34.; aus dem heiligen Augustinus.). —

Leo [22] und Gregor [23] dem Großen (Note 16), ja auch etliche von Gratian übergangene Pseudo-Isidorische Capitel [24], so wie Canones verschiedener, insbesondere Französischer Concilien [25], bei Bernhard wieder. Außerdem hat derselbe die Collectio Anselmo dedicata (Note 16), Burchard von Worms, Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonizo, Ivo von Chartres und selbst Gratian benützt [26]. Für die nachgratianischen Quellen standen ihm vorzüglich drei Sammlungen zu Gebote, nämlich: eine aus fünfzig Theilen bestehende, welche den Namen Appendix Concilii Lateranensis führt [27] und zwei andere, jede von 65 Titeln, die man nach den Orten, wo sie aufgefunden worden sind, die eine als Collectio

---

[22]) Cap. *Qui alios.* 2. Comp. I. d. haeret. (V. 6.).

[23]) Cap. *Cum percussio.* 1. Comp. I. d. cler. aegrot. (III. 6.).

[24]) Cap. *Si archiepiscopus.* 9. Comp. I. d. elect. (1. 4.; s. Note 18.).

[25]) Cap. *Ut filii.* 1. Comp. I. d. fil. 28. presb. (I. 9.). —

[26]) Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 3.

[27]) Sie ist seit Crabbe (1551.; s. §. 156. S. 661.) in den Conciliensammlungen gedruckt anzutreffen; z. B. bei *Hardouin.* Tom. VI. P. II. col. 1693. sqq.; bei *Mansi.* Tom. XXII. col. 248. sqq. — *Richter* (Note 28.) p. 14. sqq. —

Lipsiensis [28], die andere als Collectio Hasso-Casselana [29] bezeichnet.

Die Appendix enthält in ihrem ersten Theile die Canones des dritten Lateranensischen Conciliums, in den 43 folgenden, außer einer Nachlese von Decretalen älterer Päpste, Briefe von Alexander III. und seines Nachfolgers Lucius III.; die übrigen sechs Theile sind aus einer spätern Recension hervorgegangen und umfassen Decretalen von Urban III., Gregor VIII. und Clemens III.; etliche solcher Decretalen sind bei Gelegenheit der Anfertigung dieses Anhanges auch in die früheren Theile übergegangen [30]. Diese von einem Engländer, aber nicht von Gilbert (Note 5) verfaßte Sammlung [31], diente in ihrer ersten Recension einem Franzosen [32] zur Grundlage bei der Anfertigung der Collectio Lipsiensis. Außerdem bediente sich der Autor der letztern bei seiner Arbeit der Collectio Anselmo dedicata, Burchards und Gratians und benützte die Regesten Alexanders III. entweder unmittelbar oder

---

28) Entdeckt von Richter; sie ist noch ungedruckt. S. über sie *Richter*, de inedita canonum collectione Lipsiensi. Lips. 1836.

29) Gedruckt bei *J. H. Böhmer*, Corp. jur. can. Tom. II. col. 181. sqq. — Eine mit ihr ähnliche Sammlung ist diejenige, welche Theiner (s. Disquis. p. 113. sqq.) zu Brügge aufgefunden hat.

30) *Richter* a. a. O. p. 15.

31) *Theiner* a. a. O. p. 11.

32) *Richter* a. a. O. p. 13.

entnahm dessen Briefe aus einer andern Sammlung [33]. Die Collectio Casselana, welche entweder einen Normannen oder einen Engländer, aber nicht den Alanus (Note 5) zum Verfasser hat [34], ist nur als ein Auszug der mehr als die übrigen von Bernhard benützten Lipsiensis [35] zu betrachten, der um einige Decretalen aus der zweiten Recension der Appendix vermehrt worden ist [36].

Bernhard selbst hielt über seine Sammlung zu Bologna akademische Vorträge, auch schrieb er, nachdem er Bischof geworden, darüber eine Summa [37] und Glossen. Das Werk wurde von der Schule recipirt und reichlich von den Spaniern Melendus [38] (§. 180.

---

[33]) *Richter* a. a. O. p. 17.

[34]) *Theiner* a. a. O. p. 11.

[35]) *Richter* a. a. O. p. 24. sqq. gibt für einige Titel der Lipsiensis eine diese mit der Appendix, Casselana und dem Breviarium vergleichende Tabelle. Die Synopsis bei *Theiner* a. a. O. würde in Folge der Auffindung der Lipsiensis einer Vervollständigung bedürfen.

[36]) *Richter* a. a. O. p. 20.

[37]) S. *Du Theil* a. a. O. p. 56.

[38]) Vergl. Glossa *Degradetur.* Cap. *Nullus.* 3. Comp. I. d. serv. n. ord. (l. 5.; bei Gregor Cap. 4. I. 18.). Daß es von Melendus keine Glossen zu den folgenden Compilationen gebe (*Sarte* a. a. O. p. 306.) ist unrichtig. S. unten §. 183. Note 19. Er wanderte in Gemeinschaft mit mehreren Doctoren und Scholaren im Jahre 1204 von Bologna aus und ist nicht lange nachher gestorben.

(S. 175.), Laurentius [39] (S. 178.) und Vincentius [40], von den Engländern Alanus [41] und Richardus [42] (S. 175.) und von den Italienern Johannes Faventinus [43] (S. 171.), Rodoicus Modici Passus [44], Gratia [45] und

---

[39]) Z. B. Gl. *De quaestione postea exorta* ad Cap. *Si quis rei*. 1. Comp. I. d. confirm. util. v. inut. (II. 21; bei Greg. Cap. 1. eod. II. 30.). —

[40]) Gl. *De quaestione*. cit. — Gl. *Frangere* ad Cap. *Treugas*. 1. Comp. I. d. treuga et pace (I. 24. Greg. cap. 1. eod. I. 34.). —

[41]) Gl. *Contra salutis*. ad Cap. *Ex diligenti*. 19. Comp. I. d. sim. (V. 2. Greg. Cap. 17. V. 3.). — Gl. *Hospitales*. ad Cap. *Placuit*. 2. Comp. I. d. empt. et vend. (III. 16; Greg. cap. III. 17.). — Auch sein Schüler Guilelmus Naso verfaßte Glossen zur ersten Compilation. S. Gl. *Interdictum* ad Cap. *Ad haec quoniam*. 46. Comp. I. (II. 20.; Greg. Cap. 37. eod. II. 28.). —

[42]) Vielleicht ist er es, welcher in der Gl. *Dispensare* ad Cap. *Super eo*. 2. X. d. bigam. non ordin. (I. 21.) erwähnt wird; dieß Capitel ist aus der Comp. I. (cap. 3. eod. I. 13.) entnommen. Es hat seine Schwierigkeit die Autorschaft Richards näher zu bestimmen, da außer ihm Rufinus und Rodoicus die Sigle. R. haben. Vergl. *Jo. Andreae*. Addit ad Specul. Prooem. s. v. *Porro*.

[43]) Gl. *Quaecunque*. Cap. 2. Comp. I. d. jur. patron. (II. 33.; Greg. II. 38.). —

[44]) S. *Jo. Andreae*. a. a. O. u. Nov. ad Cap. *Fraternitatem*. 3. X. d. sepult. fol. 85. (III. 28.; aus Cap. 5. Comp. I. eod. III. 25.). — Vergl. noch *Sarti* a. a. O. p. 295.

[45]) Vergl. *Guil. Durant*. Spec. jud. Lib. I. partic. 3. de procur. §. *Ut autem*. Tom. I. fol. 86. n. 1. et sic intelligitur

Tancred [46] (S. 179.) mit Glossen ausgestattet, während Damasus der Böhme (S. 176.) eine Summa dazu schrieb [47]. Um diese Zeit kam auch die Bezeichnung der Canonisten mit dem Ausdrucke Decretalisten auf. Dem Wortsinne nach würde man darin einen Gegensatz zu den Decretisten (§. 180. S. 165.) zu suchen haben [48], allein die vorher angeführten Beispiele der dem Decret und dem Breviarium gemeinschaftlichen Glossatoren dürften zur Genüge beweisen, daß ein solcher Un-

---

Extra de jur. cal. *Imperatorum*. secundum magistrum Gratianum (leg. Gratiam) Aretinum. S. über ihn *Sarti* a. a. O. P. II. p. 22. sqq., insbesondere p. 28. §. 16. — v. Savigny, Gesch. d. R. R. im M. A. Bd. 5. §. 59. S. 158. u. f.

[46]) Gl. *Unus est* ad Cap. *Relatum*. 10. Comp. I. (III. 22.; Greg. Cap. 12. ood. III. 26.). — Tancred befand sich häufig mit Vincentius in einem sehr schroffen Gegensatze. So führt *Sarti* a. a. O. p. 333. not. a aus dem Cod. Barber. 402. folgende Stelle an: Et ita notavi in sequenti glossa, quia Mag. T. dedignatus est opinionem meam, imo veritatem, quod numquam me praesente diceret. Sed quia non est episcopale contendere vel invidere, pono meam sententiam, et suam. *Vinc. Hisp.* in C. *Consideravimus*. de electio. et elect. pot. — Notat hic Mag. T. contra me Vinc. et satis misere.

[47]) *Joann. Andr.* Addit. ad Spec. Damasus fecit Summam super primam compilationem et librum quaestionum super multis decretalibus. — Wegen einer Sylloge Breviarii s. *Theiner* a. a. O. p. 117.

[48]) *Sarti* a. a. O. p. 258. §. 14. p. 303. §. 3. und viele Andere (z. B. *Glück*, Praecognita. §. 95. *Du Theil* a. a. O. p. 53.) suchen die Unterscheidung ganz strenge festzuhalten.

terschied von Anfang an nicht strenge festgehalten wurde; am allerwenigsten aber ist der Ausdruck so zu nehmen, als ob die Decretalisten eine von den Decretisten abgesonderte Facultät gebildet hätten [49].

Bernhards Breviarium hat aber, abgesehen davon, daß es die oben angegebene Bedeutung der Compilatio prima oder wie auch gesagt wurde, des Liber primus oder Volumen primum erlangte, noch eine andere sehr große Wichtigkeit. Diese besteht in dem von Bernhard bei seinem Werke beobachteten Systeme, welches großen Beifall fand und fortan die Grundlage für die legislative sowohl, als für die wissenschaftliche Behandlung des kirchlichen Rechtes blieb. Ueber dieses System, auf welches unstreitig die Justinianeische Gesetzgebung, aber nicht der Codex allein [50], einen Einfluß geübt hat, gibt Bernhard — „der fein unterscheidende Ordner" [51] — selbst in seiner Summa [52] nähere Auskunft. Er sagt davon: „die Ordnung der Darstellung ist folgende: das Werk wird in fünf Bücher getheilt, in deren erstem von den kirchlichen Gesetzen, von den Abstufungen und den

---

[49]) S. dagegen v. Savigny, a. a. O. Bd. 3. §. 190. S. 516. Note c.

[50]) S. z. B. unten die Stelle aus der Summa juris canonici; s. Note 54. die beiden letzten Titel de Verborum significatione und de regulis juris sind den entsprechenden in den Pandecten nachgebildet. — Uebrigens hat auch bereits der Verfasser der Appendix (S. 214) in dieser Hinsicht den Codex vor Augen gehabt.

[51]) Subtilissimus ordinator. s. Note 54.

[52]) S. *Du Theil* a. a. O. p. 59.

Aemtern der Cleriker gehandelt, so wie Vorläufiges von dem Prozeßrechte [53] erörtert wird; in dem zweiten von den Gerichten und dem gerichtlichen Verfahren, in dem dritten von der Lebensweise der Cleriker, von ihren Sachen und von dem Stande der Mönche und deren Sachen, in dem vierten von den Ehen, in dem fünften von den Verbrechen und deren Strafen." Bald gab man jedem der einzelnen Bücher seinen besonderen Namen und faßte nach diesen Bezeichnungen den Gesammtinhalt kurz in den Hexameter: „Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen" zusammen.

Die Gründe, welche dieses System als zweckmäßig und geeignet erscheinen ließen, führt eine andere Summa juris canonici, welche Vincentius von Beauvais in seinem Speculum doctrinale [54] aufbewahrt hat, weiter dahin aus: „Alles Recht, dessen wir uns bedienen, bezieht sich entweder auf Personen, oder auf Sachen oder auf Handlungen. Es wird deshalb zuerst von den Personen gehandelt; aber weil die Personen, welche bei den Gerichten sind, ab und zu in den Rechtsstreitigkeiten es mit Entscheidungen, Interlocuten und Vergleichen zu thun haben, so handelt das zweite Buch von den Gerichten. Da ferner das menschliche Geschlecht

---

[53]) De praeparatoriis judiciorum. Es sind dieß die Titel de officio et potestate judicis delegati, de officio legati episcopi u. s. w. Vergl. Roßhirt, Rechtsgesch. d. Mittelalters. Bd. 1. S. 149.

[54]) *Vincent. Bellov.* Spec. doctr. (Bibliotheca mundi. Tom. I. Duaci. 1624. fol.) Lib. VII. c. 49. col. 590.

in zwei Classen zerfällt, in Cleriker und Layen, und auf zweifache Art regiert werden soll, durch das Naturrecht (§. 149. S. 574.) und die Sitten, da die Lebensweise und der Anstand des Clerus an Bedeutung weit über die Lebensweise der Layen emporragt, so handelt zuerst das dritte Buch von der Lebensweise und dem Anstande der Cleriker. Weil es aber auch bei den Layen auf die Lebensweise und den Anstand ankommt, was sich namentlich in Betreff der Verlöbnisse und Ehen zeigt, so wird darnach das vierte Buch benannt. Da aber weder Cleriker noch Layen das Leben in dieser Welt ohne alle Unreinheit zu führen und den Anstand ohne alle Verletzung desselben zu bewahren vermögen, so hat das fünfte Buch von den Lastern und deren Bestrafung zu handeln" [55]. Es begreift sich leicht, daß die Glossatoren sich über dieses System, in welchem die

---

[55]) Es heißt dann weiter col. 591: Unde versus:

> Pars prior officia parat, ecclesiaeque ministros
> Altera pars testes et caetera judiciorum.
> Tertia de rebus et vita presbyterorum
> Dat formam; rite nubere quarta docet.
> Ultima de vitiis et poenis tractat eorum. —

Hostiensis a. a. O. n. 13. col. 8. gibt diese Verse etwas verändert wieder und schließt folgende an:

> Primus praelatos et eorum scribit honores.
> Alter judicia, lites, examina juris,
> Tertius ecclesiae res et quae congrua clero,
> Jura thori quartus dat, conjugiique tenores,
> Quintus delicta, poenas et pondera vocum.

vergl. Note 50.).

ganze Ordnung des menschlichen Lebens begriffen war, noch viel weitläuftiger verbreiteten. Unter Anderm wurde auch der Gesichtspunkt aufgestellt [56], daß dasselbe je nach seinen fünf Büchern den fünf Sinnen des menschlichen Leibes entspreche, die auch in geistiger Weise jeder Richter haben müße, um Alles, was ihm in seinem Berufe vorkomme, gehörig unterscheiden zu können; die Ausführung dieses Gegenstandes, wie sie sich beim Hostiensis [57] findet, ist nicht gerade eine glückliche zu nennen.

Die weitere Eintheilung der einzelnen Bücher in dem Systeme Bernhards ist die in Titel, durch deren Rubriken man allerdings gar oft an den Codex erinnert wird; die Titel bestehen aus Capiteln. Durch die Art und Weise aber, wie Bernhard die einzelnen Decretalen behandelt, hat er zum Nachtheile der Rechtswissenschaft seinen Nachfolgern den Weg vorgezeichnet; sehr viele päpstliche Briefe sind nämlich nicht vollständig aufgenommen, sondern häufig abgekürzt, manche andere zertrennt und deren einzelne Bestandtheile unter verschiedene Titel gestellt worden [58].

§. 183.

b. Die übrigen vier alten Compilationen.

Das Breviarium des Bernhard von Pavia hatte nach kurzer Zeit in Betreff seiner Zulänglichkeit das Schick-

---

[56]) Gl. *Gregorius* ad Prooem Decret. Greg. IX.

[57]) S. *Hostiensis*. a. a. O. col. 9.

[58]) *Theiner* a. a. O. p. 12. Vergl. p. 21. sq. p. 29. — S. auch *Glück*, Praecognita. p. 58.

sal des Gratianeischen Decrets zu theilen (S. 207.), aber schon die nächste auf dasselbe folgende Sammlung, welche den Engländer **Gilbert**[1] zum Verfasser hatte[2], eignete sich das von jenem vorgezeichnete System an[3]. Die Sammlung Gilberts enthielt außer einer kleinen Zahl von Briefen früherer Päpste, vorzüglich Decretalen von Clemens III. und Cölestin III. und einige von Innocenz III. bis zu dessen fünftem Regierungsjahre; sie möchte also der Zeit ihrer Abfassung nach etwa in das Jahr 1203 zu setzen seyn. Fast sollte man glauben, daß Gilbert, welcher selbst zu Bologna lehrte, seiner Sammlung auch bei der Universität Eingang verschafft und daß man bereits angefangen habe, sie als Compilatio secunda zu bezeichnen[4]. Allein sie scheint, als

---

[1]) S. über ihn *Sarti*, de claris archigymnasii Bonon. professorib. p. 307.

[2]) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die von Theiner zu Brüssel aufgefundene Sammlung, von ihm richtig als die des Gilbert erkannt worden ist. S, *Theiner*, Disquis. p. 122. sqq.

[3]) *Tancred*, Praef. (§. 182. Note 5.): Post illarum compilationem (womit Bernhards Breviar gemeint ist) quaedam aliae decretales a diversis apostolicis emanarunt, quas magister Gilbertus *ad instar primae compilationis* sub titulis collocavit. —

[4]) Namentlich verweist der ältere Bernhard von Compostella (s. unten) öfters auf die secunda compilatio, unter welcher wohl kaum eine andere, als die Gilbertinische zu verstehen seyn möchte. Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 131. —

nicht hinlänglich vollständig [5], nicht durchaus ihrem Zwecke entsprochen zu haben; zu ihrer Ergänzung diente eine andere, ebenfalls von einem zu Bologna lehrenden Engländer, von dem mehrfach erwähnten Alanus [6], verfaßte Sammlung. Bevor aber diese mit jener vereinigt und verarbeitet als Compilatio secunda von der Schule recipirt werden konnte, war bereits diejenige Sammlung erschienen, welche, die Decretalen Innocenz' III. bis zu seinem zwölften Regierungsjahre enthaltend, als Compilatio tertia bezeichnet wird.

Der Verfasser dieser Sammlung war Petrus Collivacinus aus Benevent, ehedem Professor zu Bologna, zu jener Zeit päpstlicher Notar, nachmals Cardinal [7]. Seiner Arbeit dienten zwei andere Sammlungen zur Grundlage: die des Rainer von Pomposi [8], welche Decretalen aus den drei ersten Regierungsjahren Innocenz' III., den er als den „Salamon

---

5) Vielleicht war sie auch nicht ganz zuverlässig in Betreff der Echtheit der in ihr enthaltenen Decretalen. S. Note 13. —

6) S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 307. sq.

7) Er ist nicht zu verwechseln mit Petrus de Morra, wie dieß Hurter a. a. O. Bd. 2. S. 742. thut, während er ihn Bd. 1. S. 31. richtig als Petrus Collivacinus bezeichnet hat. S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 312. — *Theiner* a. a. O. p. 21. — S. auch *Stef. Borgia*, Memorie istor. della città di Benevento. P. II, p. 189. —

8) S. *Theiner* a. a. O. p. 19. — Seine Sammlung ist abgedruckt bei *Baluze*, *Innoc.* III. Epist. Tom. I. p. 543. sqq. —

unserer Zeit" bezeichnet, enthielt und die des ältern Bernhard, Archidiakons von Compostella [9], die sich bis zum zehnten Jahre des Pontificates jenes Papstes erstreckt [10]. Bernhard — gewöhnlich Bernardus antiquus genannt — hatte seine Sammlung während seines Aufenthaltes in Rom gemacht und als man sie in Bologna ebenfalls zu gebrauchen anfing [11], legte man ihr — wohl zur Unterscheidung von den andern zu Bologna gefertigten Sammlungen — die Bezeichnung Compilatio Romana [12] bei. Sie aber sowohl als die zuvor erwähnte Sammlung des Rainer von Pomposi enthielt manche Decretalen, welche von der Römischen Curie nicht anerkannt wurden [13] und bot daher

---

9) *Sarti* a. a. O. p. 313. — *Theiner* a. a. O. p. 20.

10) Diese Sammlung hat Theiner (Disquis. p. 129. sqq.) in London, Hänel (Catal. libror. manuscr. Lips. 1830. p. 556.) in Basel vorgefunden.

11) Aber nur für kurze Zeit, weshalb sie auch nicht glossirt wurde. S. *Joann. Andr.* a. a. O. — quia non diu viguit sua (antiqui Bernardi) compilatio, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis.

12) *Tancred.* a. a. O. Tandem magister Bernardus Compostellanus archidiaconus in Romana curia moram faciens aliquantam, de registris domini Innocentii papae unam fecit decretalium compilationem, quam Bononiae studentes Romanam compilationem aliquanto tempore vocaverunt.

13) Wegen der in dieser Zeit so häufigen Fälschung päpstlicher Bullen s. §. 154. S. 648. —

für Schule und Forum keine hinlängliche Sicherheit. Eben hierin lag die Veranlassung, daß Innocenz III., selbst einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit [14] (— darum auch Pater Juris genannt —), dem Petrus Beneventanus den Auftrag zur Anfertigung jener Sammlung gab [15]. Der Papst übersendete dieselbe im Jahre 1210 an die Universität Bologna und versah sie mit einer eigenen Bulle; es war dieß mithin die erste Sammlung, welche als solche unter der höchsten kirchlichen Auctorität erschien. „Es möge durch die Behändigung des Gegenwärtigen" — schreibt Innocenz an die Doctoren und Scholaren von Bologna — „Euch kund werden, daß die Decretalen, welche Unser geliebter Sohn, der Subdiakon Petrus, Unser Notar, getreulich gesammelt und unter die geeigneten Titel gestellt hat, sich in Unsern Regesten bis zum zwölften Jahre befinden. Wir haben es für zweckmäßig gehalten, Euch dieselben unter Unserm Siegel zu übersenden, damit Ihr Euch ihrer ohne den mindesten Zweifel bedienen könnet, wo immer vor Gericht oder in der Schule es nothwendig seyn sollte."

Nachdem diese Sammlung in Bologna recipirt

---

[14]) Er war aber weder zu Paris, wie *Ciacconius*, Vitae et Gesta Pontif. p. 519., noch zu Bologna, wie *Sarti* a. a. O. p. 542. will, Professor des canonischen Rechts gewesen. S. Hurter a. a. O. Bd. 1. S. 32. Note 214.

[15]) Sie ist gedruckt bei *Ant. Augustin.* Opp. Tom. IV. p. 424. sqq. wo sich auch die betreffende Bulle Innocenz' III. findet.

war, bestand in der Mitte zwischen ihr und dem Breviarium des Bernhard von Pavia in so fern eine Lücke, als ein bedeutender Theil der Kirchengesetze in keiner von der Schule angenommenen Sammlung anzutreffen war. Dieß gab dem ebenfalls zu Bologna lehrenden Johannes Galensis[16], der, wie sein Name anzeigt, aus Wales gebürtig war, die Veranlassung aus den beiden Sammlungen des Gilbert und des Alanus gerade diejenigen Decretalen nach dem Systeme des Bernhard von Pavia zusammenzustellen, welche aus dem angegebenen Grunde gleichsam in der Mitte standen. Diese wurden daher, als die Schule sie recipirte, mit dem Namen mediae oder secundae decretales oder Liber secundus bezeichnet[17]. Auch diese Sammlung wurde sehr bald mit Glossen versehen und es ist für sie, so wie für die Compilatio tertia, vornehmlich Tancred als Glossator zu nennen[18], doch haben auch

---

[16]) Oder Wallensis. S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 309. — *Theiner* a. a. O. p. 23. — Die Sammlung ist gedruckt bei *Ant. Augustin.* a. a. O. p. 354. sqq. Bisweilen wird Johannes auch Vulteranus genannt, allein diese Bezeichnung ist wahrscheinlich nur corrumpirt aus: Ultramontanus. S. *Theiner* a. a. O. p. 27.

[17]) *Tancred.* a. a. O. Post illarum (der von Petrus Beneventanus gesammelten Decretalen) receptionem magister Joannes Galensis decretales omnium apostolicorum, qui praecesserunt Innocentium, de dictis compilationibus Gilberti et Alani extrahens quandam compilationem ordinavit, quae hodie mediae sive secundae decretales dicuntur.

[18]) Er selbst spricht sich über die Entstehung seiner Glosse ausführlich in der eben erwähnten (Note 17) Stelle aus.

die meisten der oben erwähnten Canonisten (§. 182: S. 217.) ihre erläuternden Beiträge geliefert [19], namentlich Alanus [20] und Johannes Galensis [21] selbst, denen sich der Ungar Paulus [22] und vielleicht auch ein Spanier Laborans [23] beigesellte (?).

---

[19]) Vergl. z. B. *Joann. Fav.* in Glossa *Denunciatus non sit.* ad Cap. *Cum non ab homine* 3. Comp. II. d. sent. excomm. (V. 18.; Greg. Cap. 14. eod. V. 39.). — *Melend.* in Glossa *Criminali* ad Cap. *Veniens.* 2. Comp. III. d. accus. (V. 1. Greg. Cap. 15. eod.). — *Laurent.* in Gl. *Ultimam voluntatem* ad Cap. *Cum dilectus.* Comp. III. d. success. (III. 20.; Greg. Cap. 3. eod. III. 27.). — *Vincent.* in Gl. *Donec parte.* ad Cap. *Cum secundum Apostolum.* 4. Comp. III. de praeb. (III. 5.; Greg. Cap. 16. eod. III. 5.). — S. noch Note 23.

[20]) Gl. *Si est ita.* ad Cap. *Pervenit.* 2. Comp. II. Qui filii sunt legitimi (IV. 11. Greg. Cap. 11. eod. IV. 17.). — Die Glossen des Alanus sind in dem Corpus Juris sehr häufig anzutreffen.

[21]) *Joann. Andr.* Addit. a. a. O. Bei der einen der daselbst angeführten Stellen Cap. *Super hoc.* 5. X. d. renunc. (I. 9.), welche aus der Comp. II. entnommen ist, habe ich eine Glosse des Joann. Gal. nicht finden können; bei der andern Cap. *Quod sicut.* 28. X. d. elect. (I. 6. Comp. III. I. 4.) haben die gedruckten Ausgaben eine Additio des Johannes Andreä und der hier erwähnte Joann. könnte jener Compilator seyn.

[22]) S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 310. §. 7. — *Joann. Andr.* a. a. O. sagt von ihm: 'qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat. In der bei *Sarti* a. a. O. not. e angeführten Stelle: Cap. *Super quaestionum.* 27. X. d. off. et pot. jud. del. (I. 29) habe ich in den mir zu Gebote stehenden Ausgaben die dort angeführten Worte: Idem dicit Pau. in der Glosse vergeblich gesucht; einmal kommt aber vor:

Wenn man berücksichtigt, daß bei der großen gesetzgeberischen Thätigkeit Innocenz' III. auf jedes Jahr seiner Regierung durchschnittlich über dreihundert Briefe kommen, so begreift sich leicht, daß sehr bald wiederum eine Sammlung nothwendig wurde. Eine solche erschien nicht lange nach dem Tode des Papstes und enthielt die Decretalen aus seinen letzten sechs Jahren, außerdem aber auch die Beschlüsse des vierten Lateranensischen Conciliums und einige frühere Briefe desselben Papstes. Wer diese Sammlung verfaßt habe ist unbekannt; ihr wurde alsbald die Reception durch die Universität Bologna als Quarta compilatio [24] und eine umfangreiche Glosse durch Johannes Teutonicus (§. 180. S. 164.) zu Theil.

Kurze Zeit später, wahrscheinlich im Jahre 1226

---

idem dicit Lau. und hier wäre leicht eine Verwechslung möglich. — *Ant. Augustin.* a. a. O. p. 8. führt den Paulus ebenfalls als Glossator auf.

[23]) Ist mit dem Cardinal Laborans (§. 180. S. 173.) nicht zu verwechseln. S. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 314. §. 4. App. §. 191. wo es heißt: Super quarum compositione (Sammlung des Petrus von Benevent) ego Laborans Bi (vielleicht Bernardi; so *Sarti* p. 314.; im App. Vir) Hispanus in appositione glossularum veniam postulo a lectore. — Auch von Petrus Hispanus (§. 180. S. 172. finden sich mehrere Glossen; z. B. Gl. *Cum executionem* ad Cap. *Pastoralis.* 11. Comp. III. d. appell. (II. 19.; Greg. Cap. 53. eod. II. 28.). —

[24]) S. *Theiner* a. a. O. p. 28. sqq. — Die Sammlung ist nebst der Glosse des Johannes Teutonicus bei *Ant. Augustin*, Opp. Tom. IV. p. 609. sqq. abgedruckt. —

sendete Papst Honorius III. eine Sammlung seiner Decretalen an Tancred, den Archidiakonus von Bologna [25], zugleich auch an die Universität zu Padua, um jene in gleicher Weise, wie früher Innocenz die seinige, als eine durchaus authentische zu bezeichnen und ihre Verbreitung in Schule und Gericht zu veranlassen. Man hat aus jener Uebersendung der Sammlung an Tancred geschlossen, daß wie er gleichsam als das Haupt der Rechtsschule anzusehen, hierin die eigentliche Publication der Decretalen zu suchen sei [26]; diese Meinung wurde dadurch noch unterstützt, daß derselbe Papst das Amt des Archidiakonus von Bologna durch mehrere Privilegien, die Tancreds Vorgänger Gratia (S. 217.) zu Theil geworden waren, bedeutend emporgehoben hatte [27]. Allein man darf hierin doch Nichts mehr, als eine persönliche, Tancred erwiesene Ehrenbezeugung erkennen [28], indem die Uebersendung der Sammlung nach Padua an die dortigen Magister und Scholaren geschah und nachmals, sowohl Gregor IX.

---

[25]) Cap. *Novae*. 1. Comp. V. d. constit. (I. 1.). — et tibi sub bulla nostra duximus destinandas: quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus eis solenniter publicatis, absque ullo scrupulo dubitationis utaris, et ab aliis recipi facias, tam in judiciis, quam in scholis.

[26]) *Sarti* a. a. O. P. II. p. 36.

[27]) *Sarti* a. a. O. p. 25.

[28]) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. S. 117. u. f.

als auch Bonifacius VIII., als sie ihre Compilationen zu gleichem Zwecke an die Universität Bologna schickten, sie diese ebenfalls an die Lehrer und Schüler, nicht an den Archidiakonus richteten.

Die neue Sammlung, welche nunmehr als Quinta compilatio bezeichnet wurde [29], unterscheidet sich von den früheren darin, daß sie auch einige weltliche Gesetze enthält. Honorius, welchem es darauf ankam, die Kirche und den Clerus von den gegen deren Rechte erlassenen Gesetzen und eben so viel lästigen Gewohnheiten zu erlösen, so wie überhaupt die kirchliche Freiheit festzustellen und die immer kühner auftretenden Häretiker zu strafen, hatte dafür Sorge getragen, daß der junge König Friedrich II. seine kräftige Unterstützung für diese Zwecke zugesagt hatte. Als daher der Papst während der Pontificalmesse bei der Kaiserkrönung Friedrichs II. (1220) die betreffenden Verordnungen publicirte, geschah das Nämliche von dem jungen Kaiser mit mehreren Constitutionen, in welchen alle jene Wünsche des Papstes erfüllt waren [30]; auf Veranlassung desselben sendete Friedrich jene Constitutionen, wie an alle Mark-

---

[29]) Zuerst herausgegeben von *Innoc. Cironius* (Tolos. 1645. fol.), dann von *P. J. Riegger*. (Vindob. 1741. 4.). — Vergl. über die Sammlung noch: *J. A. Riegger*, De collectione Decretalium Honorii III. Diss. acad. (Opusc. ad histor. et jurispr. pertinent. p. 221. sqq.), — *Theiner*, Disquis. p. 29. sqq.

[30]) Den ganzen Hergang erzählt unter Beifügung der betreffenden Aktenstücke: *Ord. Raynaldus*, Contin. Baron. Tom. XIII. p. 276. S. *Theiner* a. a. O. p. 30. S. noch Cap. *Noverit*, 49. X. d. sent. exc. (V. 39.). —

grafen und Grafen, so auch alsbald an die Universität Bologna [31]. Ueber die Sammlung des Honorius, deren Verfasser man nicht kennt, der aber wohl keineswegs Tancred war [32], wurde hier ebenfalls gelesen und es erhielt dieselbe auch eine Glosse von dem nachmaligen

---

[31]) Die Ueberschrift der Constitution lautet vollständig: De statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae editis, et immunitatem locorum religiosorum ubique morantium et fori privilegio, et Gazaris et Patarenis et aliis haereticis eorumque successoribus et navigiis peregrinis et advenis quocunque locorum hospitantibus eorumque successoribus et de agricolarum securitatibus. Das Schreiben an die Universität von Bologna (s. *Sarti* a. a. O. Tom. I. P. I. p. 106. P. II. p. 60. *Savioli*, Annali Bolognesi. Tom. III. P. II. p. 449.) sagt darüber: Ad honorem omnipotentis Dei et ecclesiae suae sanctae in die, quo de manu sanctissimi patris nostri H. summi pontificis suscepimus imperii diadema, per imperialia vobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus, et de cetero legatis solemniter tanquam perpetuis temporibus valituras. — Vergl. noch v. Savigny a. a. O. Bd. 3. §. 193. S. 522. §. 196. S. 532.

[32]) S. *Riegger* a. a. O. §. 5. p. 229. — *Theiner* a. a. O. p. 32. — Man hat auch wohl den Papst selbst für den Verfasser der Sammlung gehalten, was an sich nicht unmöglich wäre, da Honorius sich viel mit wissenschaftlichen Arbeiten abgab. *Riegger* a. a. O. §. 6. p. 231.; wo §. 22. p. 252 auch eine Menge von Werken angeführt wird, in welchen sich noch Decretalen von Honorius III. zerstreut finden. Vergl. *Lud. Jac. a S. Carolo* (§. 182. Note 1.). Lib. I. p. 112, sq. S. auch oben §. 177. Note 35. —

Bischof von Faenza, Jakobus von Albenga [33]. Da aber Honorius III. schon im Jahre 1227 starb und es bekannt wurde, daß sein Nachfolger Gregor IX. mit dem Plane umgehe, alle bisher recipirten Sammlungen mit einander verarbeiten zu lassen [34], so wendete die Schule jener jüngsten Compilation keine besondere Thätigkeit zu.

Wenn man nun die fünf sogenannten alten [35] Sammlungen [36], welche damals außer dem Decret Gratians das gesammte übrige Material des canonischen Rechts enthielten, mit einander vergleicht, so ersieht man, wie das Breviarium des Bernhard von Pavia für sie alle die Basis ist und die übrigen vier gleich-

---

[33]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 330.

[34]) *Joann. Andr.* a. a. O. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio tertio, quo creato statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt.

[35]) Johannes Andreas (Note 34) nennt die Glossatoren vor der Compilation Gregors IX. die antiqui, wie überhaupt jene ganze Zeit als tempus antiquum bezeichnet wird. S. *Diplovatacci*, Guil. Naso. bei *Sarti* a. a. O. App. p. 262. —

[36]) Neben ihnen bleiben aber die übrigen von der Schule nicht recipirten Sammlungen für die wissenschaftliche Kritik noch immer sehr wichtig; daher gehört insbesondere auch die bei *Baluz*, Miscell. ed. *Mansi*, (Tom. III. col. 367. sqq.) abgedruckte. S. die folg. Note. —

sam nur als Supplemente [37] zu demselben erscheinen. Diese Ergänzungen geschahen zugleich in der Weise, daß in jeder der drei nächsten auf das Breviarium folgenden Sammlungen einzelne neue Titel hinzukamen, wobei man dann gewöhnlich ebenfalls den Codex sich als Vorbild nahm. So schaltete z. B. die zweite Compilation den Titel de dilationibus [38], die dritte den de

---

[37]) Die hiesige Hof- und Staatsbibliothek besitzt eine Handschrift des Breviariums des Bernhard von Pavia (*Cod. Monach. August.* 2.; *Cod. lat.* 8302), an welche sich als ein Supplement ohne systematische und chronologische Ordnung 109 Decretalen der Päpste Alexander III., Lucius III., Urban III., Gregorius VIII., Clemens III., Cölestin III. und Innocenz III. anreihen. Den Anfang bildet die einzige darin vorkommende Decretale von Lucius III.: *Ex rescripto literarum* (s. Cap. 1. X. d. locat. et cond. III. 18.), die wohl Clemens III. angehört (*Sarti* a. a. O. Praef. p. XXV.). Es sind diese Decretalen, mit Ausschluß von Cap. *Intelleximus*. (7. X. d. judic.) welches aus der Comp. I. cap. 9., wiederholt ist, so weit mir die Vergleichung gelungen ist, lauter solche, die sich in Comp. II. III. u. IV. wiederfinden. Dieß gilt auch von dem Cap. *Ex amministrationis*. (2. X. d. jurejur. II. 24), welches Gregor IX. zugeschrieben zu werden scheint; allein der Zahl VIII. ist von späterer Hand ein Strich beigefügt und es findet sich dasselbe in der Comp. II. cap. 4. eod. hier aber als von Gregor III. herrührend; VIII. was auch durch die von *Mansi* herausgegebene Sammlung (Note 36) unterstützt wird, ist wohl das Richtige. Auffallend ist in unsrer Handschrift das diesen Decretalen mit dem Breviarium gemeinschaftliche Inhaltsverzeichniß, indem diese nach Aufzählung der Titel des Breviariums mit der Ueberschrift Decretales extra titulos unter ihren Anfangsworten nachfolgen.

[38]) Comp. II. Lib. II. tit. 4.

novi operis nuntiatione [39] ein, und stellte die vierte den de fide catholica an den Anfang [40], so wie sie dem Titel de haereticis den aus dem Codex entlehnten Zusatz et Manichaeis beifügte [41]. Die fünfte Compilation hat keine neuen Titel hinzugefügt und selbst der Gregorianischen Sammlung war in dieser Hinsicht nicht mehr viel zu thun übrig gelassen. (§. 185. Note 13.).

Die nachfolgende Tabelle gewährt sowohl eine Uebersicht des den fünf Compilationen zum Grunde liegenden Systems, und seiner Entlehnung aus dem Römischen Rechte, als auch des Verhältnisses jener Sammlungen zu einander und der Genesis der Gregorianischen Compilation aus ihnen [42].

---

[39]) Comp. III. Lib. III. tit. 15.

[40]) Comp. IV. Lib. I. tit. 1.

[41]) Comp. IV. Lib. V. tit. 5.

[42]) Auf die Abweichungen in den Titelüberschriften in den Comp. II.—V. ist nur Rücksicht genommen, wenn dieß unumgänglich nöthig erschien. Die in Parenthesen eingeschalteten Worte sind diejenigen, welche in der Gregorianischen Compilation ausgelassen worden sind. Eine Synopsis nach einem andern Prinzip findet sich bei *Theiner*, Disquis. p. 86—109.; allein sie gewährt keine klare Uebersicht, wie denn auch Theiners Angaben (p. 45.) über das Verhältniß der Titel der einzelnen Compilationen zu einander meistens unrichtig sind. Die Comp. II. hat nicht bloß neun Titel die nicht bei Bernhard von Pavia stehen, sondern dreizehn (Lib. I. 4. 6. II. 4. 9. 11. 20. III. 11. 20. V. 11. 19. 20. 21. 22.), die Comp. III. nicht eilf, sondern fünfzehn. (Lib. I. 4. 5. 10. 11. 12. II. 3. 9. 10. III. 9. 10. 16. 35. 36. V. 13. 15.), und die Comp. Greg. nicht bloß drei, sondern fünf (Lib. I. 32. II. 5. III. 44. V. 2. 11.) neue Titel.

Vergleichende Uebersicht der Titel der fünf alten Compi- schen

Cod. Just.	Comp. I.	Comp. II.
		Li-
	—	—
	1. De constitutionibus.	1.
I. 1. I.14. (Dig. 1.4.)	2. De rescriptis (et eorum interpretationibus.)	2.
I. 22. 23.	3. De consuetudine.	—
(Dig. I. 3.)	—	—
	4. De electione et electi potestate (et juramento.)	3.
	—	—
	—	4. De usu pallii.
	5. De renuntiatione.	5.
	—	6. De supplenda negligentia praelatorum.
	6. De temporibus ordinat. et. qual. ordionum.	7.
	—	—
	7. De ordinatis ab episcopo, qui resignaverat episcopatum.	—
	8. De aetate et qualitate (et ordine) praeficiendorum.	8.
cf. I. 6.	—	—
	—	—
cf. I. 13.	9. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, (nec non in paternis ecclesiis tolerandis.)	9.
	10. De servis non ordinandis et eorum manumissione.	—
	11. De obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non.	—

lationen unter einander und mit denen der Gregoriani- Sammlung.

Comp. III.	*Comp. IV.*	*Comp. V.*	*Comp. Greg.*
ber I.			
—	1. De fide catholica.	—	1. De Summa Trinitate et fide catholica.
1.	—	1.	2.
2.	2.	2.	3.
3.	—	3.	4.
4. De postulatione.	—	4.	5. De post. prael.
6.	3.	5.	6.
5. De translatione episcopi (et electi.)	—	—	7.
7. De auctoritate et usu pallii.	4. De usu et actione pallii.	6. De usu e auct. p.	8. De usu et auct. pallii.
8.	5.	7.	9.
—	6.	—	10.
9.	7.	—	11.
10. De scrutinio faciendo.	—	—	12.
—	—	—	13.
cf. 9.	8.	8.	14.
11. De sacra unctione.	—	—	15.
12. De sacramentis non iterandis.	—	9.	16.
—	9.	11.	17.
15.	—	—	18.
—	—	—	19.

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
	12. De corpore vitiatis ordinandis vel non.	10.
	13. De bigamis non ordinandis.	11.
	14. De clericis peregrinis.	—
	15. De officio archidiaconi.	—
	16. De officio archipresbyteri.	—
	17. De officio primicerii.	—
	18 De officio sacristae.	—
	19. De officio custodis.	—
cf. l. 26. sqq.	20. De officio vicarii (et ejus beneficio.)	—
	21. De officio et potestate judicis delegati.	12.
	22. De officio legati (episcopi.)	13.
	23. De officio (et potestate praelati et) judicis ordinarii.	14.
	—	—
	24. De treuga et pace.	—
	25. De majoritate et obedientia.	15.
II. 3.	26. De pactis.	—
II. 4.	27. De transactionibus.	16.
II. 7. 8.	28. De postulando.	17. De officio advocatorum.
II. 13.	29. De procuratoribus.	18.
	29a. De syndico.	—
II. 20.	30. De iis, quae vi metusve causa fiunt.	19.
II. 22. sqq.	31. De in integrum restitutione (ecclesiae vel minoris.)	—
II. 55.	32. De alienatione judicii mittendi (l. mutandi) causa facta.	—
II. 56.	33. De arbitris.	20.
II. 58.	34. De juramento calumniae.	—

Li-

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
III. 1.	1. De judiciis.	1.
III. 13.	2. De foro competenti.	2.
	3. De libelli oblatione.	—
	4. De mutuis petitionibus (coram eodem judice.)	3.
III. 9.	—	—

Comp. III.	Comp. IV.	Comp. V.	Comp. Greg.
12.	—	10.	20.
14.	10.	—	21.
16.	—	12.	22.
—	11.	13.	23.
—	—	—	24.
—	—	—	25.
—	—	—	26.
—	—	—	27.
17.	—	14.	28.
18.	12.	15.	29.
19.	—	—	30.
20.	13.	16.	31.
—	—	—	32. De officio judicis.
—	—	17.	34.
21.	14.	18.	33.
—	15.	19.	35.
—	—	20.	36.
—	—	21.	37.
22.	16.	22.	38.
—	—	—	39.
23.	—	—	40.
24.	17.	23.	41.
—	—	—	42.
25.	18.	24.	43.
—	—	25.	(II. 7.)

ber II.

Comp. III.	Comp. IV.	Comp. V.	Comp. Greg.
1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.
—	—	—	3.
—	—	3.	4.
—	—	—	5. De lite contestata.
3. Ut lite non contestata non procedatur ad testium			

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
	—	—
II. 58.	— (I. 34.)	—
III. 11.	—	4. De dilationibus.
III. 8.	5. De ordine judiciorum.	—
III. 10.	6. De pluspetitionibus.	—
III. 12.	7. De feriis.	5.
III. 16.	8. De causa possessionis et proprietatis (in eodem judicio mota.)	6.
	9. De restitutione spoliatorum.	7.
	10. De dolo et contumacia (alterius partis punienda.)	—
(Dig. XLII. 4.)	11. De eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae.	8.
cf. I. 21.	—	9. Ut lite pendente nil innovetur.
VII. 69.	—	—
IV. 19.	—	—
IV. 20.	12. De probationibus.	10.
IV. 21.	13. De testibus et attestationibus.	12.
	14. De testibus cogendis (vel non.)	13.
(Dig. XXII. 3.)	15. De fide instrumentorum.	14.
(Dig. XII. 2.)	16. De praesumtionibus.	15.
VII. 40.	17. De jurejurando.	16.
	—	11. De exceptionibus.
VII. 33. 40.	18. De praescriptionibus.	17.
VII. 42. sqq. 52.	19. De sententia et re judicata.	18.
VII. 61. 62.	20. De appellationibus et recusationibus.	19.
	—	20. De peregrinantibus.
	21. De confirmatione utili vel inutili.	21.

Li-

cf. I. 3.	1. De vita et honestate clericorum. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum et clericis concubinariis.	1. De vita et hon. cler. et coh. mul.

Comp. III.	Comp. IV.	Comp. V.	Comp. Greg.
receptionem vel ad sententiam diffinitivam.			
— (I. 26.)	—	—	6.
—	—	— (I. 25.)	7. De juramento calumniae.
4.	—	4.	8.
—	—	5.	10. De ordine cognitionum.
—	—	—	11.
5.	—	—	9.
6.	—	6.	12.
7.	3.	7.	13.
8.	4.	—	14.
—	—	8.	15.
			16. Ut l. p. nihil inn.
9. De sequestratione possessionis et fructuum.	—	9.	
10. De confessis.	—	10.	17.
11.	5.	—	18.
12.	6.	11.	19.
—	7.	12.	20.
13.	—	13.	21.
14.	8.	14.	22.
15.	—	—	23.
16.	9.	15.	24.
17.	—	16.	25.
18.	10.	17.	26.
19.	11.	18.	27.
	12.	19.	28. D. app. rec. et relationibus.
—	—	—	29. De clericis peregrinantibus.
20.	—	20.	30.
ber III.			
1.	1.	1.	1.
2.	—	—	2.

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
	3. De clericis conjugatis.	2.
	4. De clericis non residentibus in ecclesia (praebendata.)	3.
	5. De praebendis.	4.
	6. De clerico aegrotante.	5.
	7. De institutionibus.	6.
	8. De concessione praebendae non vacentis.	7.
	—	—
	9. De iis, quae conceduntur ab episcopo sine consensu clericorum.	8.
	10. De iis, quae fiunt a majore parte capituli.	9.
	—	—
I. 2. c. 14.	11. De rebus ecclesiae alienandis vel non (alienandis.)	10.
	12. De precariis.	—
IV. 23.	13. Commodati.	—
IV. 34.	14. Depositi.	—
IV. 44. sq.	15. De emptione et venditione.	11.
IV. 65.	—	12. De locatione et conductione
IV. 64.	16. De rerum permutatione.	—
	—	—
VIII. 14. sqq.	17. De pignoribus.	—
VIII. 41.	18. De fidejussoribus.	—
VIII. 43.	19. De solutionibus.	—
VIII. 54.	20. De donationibus.	—
cf. I. 3. c. 20.	21. De peculio clericorum.	—
VI. 22.	22. De testamentis et ultimis voluntatibus.	14.
cf. I. 3. c. 20.	23. De successionibus ab intestato.	—
	24. De sepulturis.	15.
	25. De parochiis et alienis parochianis.	16.
	26. De decimis (primitiis et oblationibus.)	17.
	27. De regularibus transeuntibus ad religionem.	18.

Comp. III.	*Comp. IV.*	*Comp. V.*	*Comp. Greg.*
3.	—	2.	3.
4.	—	3.	4.
5.	2.	4.	5.
6.	—	5.	6.
7.	—	—	7.
8.	3.	6.	8.
9. Ne vacante sede aliquid innovatur.	—	7.	9. Ne sede vac. al. innov.
11.	—	8.	10. De iis, quae fiunt ab episcopo sine consensu capituli.
12.	4.	9.	11.
10. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur.	—	—	12.
13.	5.	10.	13.
—	—	—	14.
—	—	—	15. De commodato.
—	—	—	16. De deposito.
14.	—	—	17.
—	—	11.	18.
15.	—	—	19.
16. De feudis.	—	—	20.
17.	7.	12.	21.
—	6.	—	22.
—	—	—	23.
18.	—	—	24.
—	—	—	25.
19.	—	13.	26.
20.	—	14.	27.
21.	8.	15.	28.
22.	—	—	29.
23.	9.	16.	30.
24.	10.	17.	31.

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
	28. De conversione conjugatorum.	**19.**
	—	**20. De conversione infidelium.**
	29. De voto et voti redemtione.	**21.**
	30. De statu monachorum et cellis eorum.	**22.**
	31. De religiosis domibus, ut episcopis sint subjectae.	**—**
	32. De capellis monachorum (et aliorum religiosorum.)	**23.**
	33. De jure patronatus (et ecclesiis a laicis concessis).	**24.**
	34. De censibus et exactionibus et procuratoribus (l. procurationibus.)	**25.**
	—	**(V. 20.)**
	—	**—**
	—	**(V. 19.)**
	— (cf. V. 35.)	**—**
	—	**—**
	—	**— cf. V. 21.**
	—	**—**
	—	**—**
	35. De ecclesiis reaedificandis.	**26.**
	36. De immunitate ecclesiastica.	**27.**
	37. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant.	**—**

Comp. III.	*Comp. IV.*	*Comp. V.*	*Comp. Greg.*
25.	11.	18.	32.
—	—	—	33.
26.	—	19.	34.
27.	12.	20.	35. De stat. mon. et canonicorum regularium.
28.	13.	—	36.
29.	—	21.	37.
30.	—	22.	38.
37.	18.	26.	39.
31. De dedicatione eccle siarum vel altarium.	14.	23.	40. De consecratione ecclesiarum.
33. De celebratione missae et sacramento eucharistiae (et aqua, quae exivit de latere Christi.)	15.	24.	41. D. cel. missarum et sacr. euchar. et divinis officiis.
34. De baptismo et ejus effectu.	16.	—	42.
— cf. V. 22.	—	—	43. De presbytero non baptizato.
—	—	—	44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum.
—	— cf. 17.	—	45. De reliquiis et vene ratione sanctorum.
35. De observatione jejuniorum.	—	25.	46.
36. De purificatione post partum.	—	—	47.
—	17.	—	48. d. eccles. aedif.
32.	—	—	49.
38.	19.	27.	50.

Li-

Cod. Just.	Comp. I.	Comp. II.
V. 1—4.	1. De sponsalibus et matrimonio.	1.
	2. De desponsatione impuberum.	2.
	3. De clandestina desponsatione.	3.
	4. De sponsa duorum.	—
	5. De conditionibus appositis in desponsatione vel in aliis contractibus.	—
	6. Qui clerici vel voventes rei tamen non trahere possunt (l. matrimonium non contrahere possunt.)	4.
	7. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit adulterio.	5.
	8. De conjugio leprosi.	—
	9. De conjugio servorum (vel disparis conditionis.)	—
	10. De natis ex libero ventre.	—
	11. De cognatione spirituali (et filiis ante vel post compaternitatem genitis.)	6.
	12. De cognatione legali.	—
	13. De eo, qui cognovit consanguineam suae uxoris vel sponsam sui consanguinei.	7.
	14. De consanguinitate et affinitate.	8.
	15. De prole suscepta ex secundis nuptiis.	—
	16. De frigidis et maleficiis (l. maleficiatis) et impotentia coeundi.	9.
	17. De matrimonio contra interdictum ecclesiae celebrato.	10.
	18. Qui filii sint legitimi.	11.
	19. Qui matrimonium accusare possunt vel (in eo) testificari.	12.
V. 24. (Dig. XXIV. 2.)	20. De divortiis.	13.
V. 16.	21. De dote post divortium restituenda.	14.
V. 9. 10.	22. De secundis nuptiis.	15.

Comp. III.	Comp. IV.	Comp. V.	Comp. Greg.
ber IV.			
1.	1.	1.	1. De sponsalibus et matrimoniis.
2.	—	—	2.
—	—	—	3.
3.	—	—	4.
4.	—	—	5.
5.	—	—	6.
6.	—	—	7. De eo, qui duxit in matr. quam polluit per adulterium.
—	—	—	8. De conj. leprosorum.
7.	—	—	9.
—	—	—	10.
8.	—	—	11.
—	—	—	12.
9.	—	—	13. De eo, qui cogn. consang. uxoris suae vel sponsae.
10. De cons. et aff. et publicae honestatis justitia.	3.	—	14.
—		2.	—
11.	—	—	15.
—	—	—	16. D. matr. contracto c. int. eccl.
12.	—	—	17.
13.	4.	—	18.
14.	—	3.	19.
15.	—	—	20. D. donat. inter V. et U. et de dote p. div. rest.
16.	—	—	21.

Li-

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
IX. 1.	1. De accusationibus.	1.
	—	—
	2. De simonia (et ne aliquid pro spirituali exigatur.)	2.
	3. De praelatis ne vices suas vel ecclesias aliis sub annuo pretio concedant.	—
	4. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.	3.
I. 9. 10.	5. De Judaeis et Saracenis et eorum servis.	4.
I. 5.	6. De haereticis.	—
	7. De schismaticis et ordinatis ab eis (et alienationibus factis.)	—
I. 7.	8. De apostatis et reiterantibus baptisma.	—
IX. 17.	9. De iis, qui filios occiderunt.	5.
	—	—
	10. De homicidio voluntario vel casuali.	6.
	11. De torneamentis.	—
	12. De clericis pugnantibus in duello.	—
IX. 9.	13. De adulteriis et stupro.	—
IX. 13.	14. De raptoribus, (praedonibus), incendiariis et violatoribus ecclesiarum.	—
	15. De usuris.	—
IX. 22.	16. De crimine falsi.	9.
	17. De sortilegis.	—
	18. De collusione.	—
	19. De sagittariis.	—
	20. De delicto puerorum.	—
	21. De clerico peccussore.	10.
	22. De clerico venatore.	—
	—	11. De clerico maledico.

ber V.

Comp. III.	Comp. IV.	Comp. V.	Comp. Greg.
1.	1.	—	1. De acc. inquisitionibus et denunciationibus.
—	—	—	2. De calumniatoribus.
2.	2.	1.	3. D. sim. et ne al. pro spiritualibus exigatur vel promittatur.
—	—	—	4. Ne praelati vic. s. v. eccl. s. ann. pret. conc.
—	3.	2.	5.
3.	4.	3.	6.
4.	5.	4.	7.
5.	—	5.	8.
6.	—		9.
—	—	—	10. De his, q. fil. occ.
—	—	—	11. De infantibus et languidis expositis.
7.	6.	6.	12.
—	—	—	13.
7.	—	7.	14.
8.	—	8.	16.
9.	—	—	17.
10.	7.	—	19.
11.	8.	—	20.
—	—	9.	21. De sortilegiis.
—	—	—	22. De collusione detegenda.
—	—	—	15.
—	—	—	23.
—	—	—	25.
—	—	—	24.
—	—	—	26. De maledicis.

Cod. Just.	*Comp. I.*	*Comp. II.*
	23. De clerico excommunicato vel deposito ministrante.	—
	24. De non ordinato ministrante.	—
	—	—
VI. 2.	25. De eo, qui furtive ordinem recepit.	12.
	26. De furtis.	—
	27. De excessibus praelatorum in subditos vel contra.	13.
	—	—
	28. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.	14.
	29. De purgatione canonica.	15.
	30. De purgatione vulgari.	16.
IX. 35.	31. De damno dato.	—
IX. 47.	32. De poenis.	—
	33. De poenitentiis et remissionibus.	17.
	34. De sententiis et excommunicatis et absolutis.	18.
	35. De presbytero nondum baptizato.	—
	—	19. De baptismo puerorum.
	—	20. De consecratione ecclesiarum.
	—	21. De veneratione sanctorum.
	—	22. De suffraganeis. (l. suffragiis.)
(Dig. L. 16.)	36. De verborum significatione.	23.
(Dig. L. 17.).—	37. De regulis juris.	—

Comp. III.	*Comp. IV.*	*Comp. V.*	*Comp. Greg.*
12.	9.	—	27. De cler. exc. dep. vel interdicto min.
—	—	—	28.
13. De clerico per saltum promoto.	—	—	29.
—	—	—	30.
—	—	—	18.
14.	10.	10.	31. D. exc. prael. et subditorum.
15. De novi operis nuntiatione.	11.	11.	32.
16.	12.	12.	33. D. priv. et excessibus priv.
17.	—	13.	34.
18.	—	14.	35.
—	—	15.	36. De injuriis et et damno dato.
19.	13.	16.	37.
20.	14.	17.	38.
21.	15.	18.	39. De sententia excommunicationis.
22.	—	—	— (III. 43. d. presb. non bapt.)
— (III. 34.)	— (III. 16.)	—	— (III. 42.)
— (III. 31.)	— (III. 14.)	—(III.23.)	— (III. 40.)
—	—	—	— (III. 45.)
— (III. 33.)	— (III. 15.)	—(III. 24.)	— (III. 41.)
			40.
23.	16.	19.	41.
—	—	—	

2. Die Decretalen Gregor's IX.

§. 184.

a. Gregor IX. und Raymund von Pennaforte.

Unter den Sammlungen, welche seit Gratian in einem Zeitraum von etwa neunzig Jahren erschienen waren, hatten nur fünf die Reception durch die Schule erhalten und nur zwei von diesen waren unter öffentlicher Auctorität publicirt worden. Durch diese fünf Sammlungen war allerdings der Ueberblick über das nach Gratian in der Kirche zur Geltung gelangte Recht sehr erleichtert worden, dennoch aber boten sich für alle diejenigen, welche in der Theorie und in der Praxis mit diesen Quellen umzugehen hatten, große Schwierigkeiten bei dem Gebrauche derselben dar. Eine und nicht die geringste lag in der großen Unbequemlichkeit, die es verursachen mußte, wenn man bei jeder vorkommenden Rechtsfrage, sechs verschiedene Bücher — Gratians Decret mit eingerechnet — aufschlagen mußte, um die einzelnen denselben Gegenstand betreffenden Gesetzesstellen gleichsam von Neuem erst zu sammeln. Hatte man aber dieß auch erreicht, so mußte man sich doch gar oft davon überzeugen, daß das Resultat keineswegs so befriedigend war, als die darauf verwendete Zeit hätte

[1]) Auf diese Schwierigkeiten verweist Gregor IX. in der Bulle, mit welcher er seine Sammlung, als er sie an die Universität Bologna sendete, begleitete. S. unten §. 185. S. 270. —

erwarten lassen. Unter den auf jenem Wege mühsam zusammengestellten Decretalen, befanden sich nur zu häufig viele, die einander völlig gleichkamen und nur mit wenig veränderten Worten durchaus dasselbe sagten. Mochte man auf diese Art zwar eine mehrfache Bestätigung für ein bestimmtes durch die Gesetzgebung hindurchgehendes Prinzip erhalten, so war dieß doch nicht Ersatz genug für die darauf verwendete Mühe. Dazu kam, daß viele dieser Decretalen von einem sehr großen Umfange waren, was nur zu leicht die Folge haben mußte, daß man beim Lesen derselben den Faden verlor und dann beim Zusammenstellen der verschiedenen einzelnen Gesetze zu keiner klaren Anschauung gelangen konnte. Dann aber war es auch bei dem zu einer so großen Masse angewachsenen Material nicht anders möglich, als daß nicht unter gar vielen der einzelnen Gesetze, die nach der Zeit und nach den Verhältnissen, in welchen sie erlassen, verschieden waren, ein Widerspruch Statt gefunden hätte, der bald mehr, bald minder entschieden hervortrat, dessen Lösung aber oft große Schwierigkeit verursachte. Zu allen diesen Uebelständen trat aber auch in jener Zeit noch immer derselbe hinzu, welcher früher schon so große Rechtsunsicherheit in seinem Gefolge gehabt hatte, der nämlich, daß man sowohl in der Schule als vor Gericht noch oft seine Zuflucht zu Decretalen nahm, welche in den recipirten Sammlungen nicht standen. Es war dieß in solchen Fällen, wo man in jenen Compilationen vergeblich nach der Lösung einer Schwierigkeit suchte, sehr natürlich und es war dieß um so mehr den mit einander streitenden Parteien oder deren Sach-

waltern zu verzeihen, wenn sie sich nach solchen Hülfsmitteln umsahen. Aber eben die in den recipirten Compilationen nicht enthaltenen Decretalen hatten um so weniger eine Garantie ihrer Echtheit für sich, als diese ja selbst bei manchen, die in jenen standen, sehr zweifelhaft war (§. 183. S. 224.). Innocenz III. hatte zwar diesem Uebelstande in Betreff der zu seiner Zeit außerhalb der recipirten Sammlungen extravagirenden Decretalen dadurch abhelfen wollen, daß er die Entscheidung abgab, es solle bei ihnen darauf ankommen, ob sie mit dem gemeinen Rechte übereinstimmten oder nicht und im ersteren Falle ihre Anwendung zuläßig seyn [3]; allein mit dieser Entscheidung reichte man nicht aus, je schwieriger es wurde, mit Sicherheit festzustellen, welches die Prinzipien des gemeinen Rechtes seien.

Alle diese Umstände mußten sowohl in der Theorie als auch in der Praxis sich als äußerst störend erweisen und sie waren dringend genug, ohne daß es irgend einer besonderen unmittelbaren Veranlassung bedurfte [4],

---

[3]) Cap. *Pastoralis*. 8. X. d. fide instrum. (II. 22.) — S. *Theiner*, Disquis. p. 38. wo not. 2. verschiedene Deutungen angegeben werden, welche die Glossatoren dieser Stelle gegeben haben.

[4]) Am wenigsten bot eine solche Veranlassung die Decretale *Coram* dar, von welcher *Joann. Andr.* Novell. sup. I. Decret. Prooem. fol. 3. erzählt: Et dicunt quidam, quod impulsiva causa hujus compilationis fuit, quod cum coram Gregorio allegaretur secundo anno sui pontificatus decretalis *coram* de elect. et non reperiretur in compilatione, quia erat extrava-

um eine neue Bearbeitung der Decretalen hervorzurufen. Um so leichter erklärt es sich, warum einen Mann von der geistigen Größe und der Erfahrung, wie Hugolino, als er unter dem Namen Gregor IX. den päpstlichen Stuhl bestieg, schon auf den ersten Schritten zu diesem der Gedanke an die Nothwendigkeit einer solchen neuen Bearbeitung begleitete.

Gregor IX. gehört zu denjenigen Päpsten, welche mit sonstigen großen Eigenschaften, hohe Gelehrsamkeit und gründliche Kenntniß sowohl des canonischen, als auch des Römischen Rechtes vereinigten [4]. Daß er selbst juristische Vorlesungen zu Bologna gehalten habe, ist eine Nachricht [5], welche alles Grundes entbehrt, indem sie sich lediglich auf das von Alexander Macchiavelli in seinen Noten zu des Sigonius Geschichte von Bologna

---

gans, idcirco compilationem hanc fieri jussit; sed falsum est, quod decretalis *coram* esset extravagans; erat enim eodem tit. in quarta compilatione. — Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 41. not. 5.

[4]) *Joann. Andr.* Novell. sup. I. Decret. Prooem. v. *Gregorius.* Gregorius episcopus vocatus Hugo de Aranea vel Hugolinus secundum Boa. et fuit Campanus sicut Inno. III. Dixit Vin. quod iste Gregorius fuit perspicatissimi ingenii et eminentissimae scientiae in utroque jure. Et dixit Phylip. quod non sedit excellentioris ingenii vel eminentioris scientie in cathedra piscatoris.

[5]) S. *J. H. Böhmer*, Diss. de decret. pontif. Roman. variis collectionibus et fortuna. §. 15. not. 97. (Corp. jur. canon. Tom. II. p. XXVIII.). —

häufig erwähnte Kalendarium Bononiense zurückführen läßt, dessen Unechtheit als eine ausgemachte Thatsache betrachtet werden darf [*]. Aber, wenn er auch nicht Professor war, so hatte Gregor in dem langen Leben, welches er der Geschäftsführung bei der Römischen Curie und in den ausgezeichneten Diensten, die er der Kirche in den verschiedensten Verhältnissen geleistet hatte, doch Gelegenheit genug gehabt, sich jene ausgedehnten Kenntnisse zu sammeln. Sein ganzes Leben fiel aber auch in die Periode der vollständigen Ausbildung des kirchlichen Rechtes, für welches er selbst ein neues Fundament legen sollte, und Jeder, welcher an die Bearbeitung der Quellen seit einem Jahrhunderte die Hand angelegt hatte, war Gregors Zeitgenosse. Wahrscheinlich im Jahre 1145 geboren, konnte er möglicher Weise noch Gratian persönlich gekannt haben und wenn auch dieses nicht, so war er doch schon ein Mann von vorgerücktem Lebensalter, als Huguccio und Bazianus lehrten, als Rufinus seine Summa schrieb, als Bernhard von Pavia sein Breviarium verfaßte. Die Regierung von neun Päpsten hatte er schon erlebt, als er, zwei und fünfzig Jahre alt, Innocenz III., dessen Neffe er war, den Stuhl

---

*) S. (Spittler), Beiträge (oben S. 138.) S. 15. u. ff. — v. Savigny, Geschichte d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. §. 5. S. 11. u. f. — Es ist auffallend wie *Theiner* a. a. O. p. 39. von der Professur Gregor's IX. und dem außerordentlichen Beifall, den derselbe in seinen Vorlesungen gefunden haben soll, sprechen kann, da er doch selbst (p. 51.) die Echtheit des Kalendariums verwirft.

Petri einnehmen sah und er war ein Greis, als auf jenen Honorius III. folgte, als die vierte und fünfte Compilation erschien, als Johannes Teutonicus und Accursius, als Laurentius und Tancred lehrten. Das zwei und achtzigste Lebensjahr aber hatte Gregor erreicht, als er selbst, wie der heilige Franciscus ihm vorhergesagt, mit der Tiara geschmückt wurde (1226), um eine Regierung anzutreten, welche in der Geschichte der Kirche eine der wichtigsten, für die ihres Rechtes die allerbedeutendste werden sollte. Gerade Das aber gehört mit zu dem Bewunderungswürdigsten in dem Leben dieses thatkräftigen Mannes, daß er, inmitten des gewaltigen Kampfes, den er gegen Friedrich II. (über welchen den Bann auszusprechen Honorius III. nur durch den Tod verhindert worden war) zu bestehen hatte, doch vor dem Gedanken: das große Werk der kirchlichen Gesetzgebung, welches nach ihm den Namen trägt, zu vollführen, nicht zurückschreckte. Wenn je Einer, so konnte Gregor, fast dem hundertsten Lebensjahre entgegensehend, beim Nahen des Todes mit Simeon ausrufen: „Herr, jetzt läßest du Deinen Diener in Frieden hingehen."

Zu der Ausarbeitung seiner großen Compilation ersah sich Gregor IX. den Spanier Raymund von Pennaforte, einen Mann, dessen Name nicht bloß durch jenes Werk auf die Nachwelt gekommen ist. Er, wegen seiner Arbeit von Manchen [7] mit Schmach und

[7]) *J. Ch. W. Steck*, de interpolationibus Raymundi de Pennaforti. Lips. 1754.

Schimpf beladen, verdient es, näher gekannt zu werden[8].

Gegen Ausgang, wahrscheinlich in den achtziger Jahren des zwölften Jahrhunderts, aus einer dem königlichen Geschlechte von Arragon verwandten Familie, zu Penyaforte bei Barcellona geboren, gab Raymund bereits frühzeitig die großen Eigenschaften kund, welche seinen Geist und seine Seele zierten. Wie zum Lehrer geboren, theilte er das von ihm Erlernte und schnell Gefaßte in bewundernswerthem Vortrage andern Lernbegierigen mit, und, kaum zwanzig Jahre alt, soll er schon die Logik und andere philosophische Wissenschaften zu Barcellona gelehrt haben. Wie so viele junge Männer seiner Zeit wurde auch er durch den Ruhm der Universität Bologna angelockt, sich nach diesem Sitze

---

[8]) Vergl. über ihn *Fr. Pegna*, Relazione della vita miracoli e canonisazione di S. Raimundo di Pegnaforte. Bresc. 1602. 8. — *Acta Sanctor.* Januar. Tom. IV. p. 404. — *Quétif* et *Echard*, Scriptor. Ordin. Praedicator. recensiti. (Lutet. Paris. 1719. 2 Tom. fol. Tom. I. p. 106.). — *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de Saint Dominique. Paris. 1743. 4. Tom. I. p. 1. et suiv. — Histor. polit. Blätter f. das kath. Deutschland. Bd. 20. S. 483. u. ff. woraus die obigen Angaben mit mehreren Abänderungen entnommen sind. — S. auch *Nic. Antonius*, Bibliotheca Hispana vetus. (Romae. 1696. Tom. II. p. 46. sqq. fol. — *Joh. Rodriguez de Castro*, Bibliotheca Espanola. Tom. II. p. 588. y seg. wo auch p. 600. die Literatur über Raymund vollständig angegeben wird. Vita *S. Raymundi* zu Anfang der (Note 11) genannten Veroneser Ausgabe der Summa. —

der Wissenschaft hinzubegeben; die Reise dorthin fällt, wenn nicht früher, etwa in das Jahr 1209. In Bologna angelangt verlegte sich Raymund mit dem größten Eifer auf das Studium der Rechte, hörte hier die berühmtesten Professoren [9] und erhielt die Doctorwürde; alsdann bestieg er selbst die Lehrkanzel und hielt mit großem Beifalle Vorlesungen über das canonische Recht [10]. Vor seinen Collegen zeichnete er sich dadurch aus, daß er die Vorträge ganz unentgeltlich hielt, doch setzte ihm, in Anerkennung seiner Verdienste, der Magistrat von Bologna eine jährliche Summe fest, die er aber, nachdem er davon dem Pfarrer gezehntet, an die Armen vertheilte. Drei Jahre hindurch verblieb er auf dieser Stelle und würde sie auch wohl länger bekleidet haben, wenn nicht der Bischof Berengar von Barcellona auf seiner Rückreise von Rom, durch den Ruf von Raymunds Gelehrsamkeit und Frömmigkeit angezogen, eigens den Weg über Bologna eingeschlagen hätte, um jenen kennen zu lernen. Den dringenden Bitten des Bischofs,

---

[9]) In seiner Summa führt er deren zehn an: Bazianus, Joh. Galensis, Alanus, Laurentius, Tancred, Rufinus, Melendus, Huguccio, Joh. Teutonicus und Vincentius (s. *Sarti*, de clar. archigymn. Bonon. profess. p. 331. §. 2.), allein diese können begreiflicher Weise nicht alle seine Lehrer gewesen seyn, da Huguccio schon im Jahre 1190 Bischof von Ferrara wurde und Bazianus 1197 starb.

[10]) *Nicol. Trivet.* Annal. sex Regum Angliae edid. *Ant. Hall.* (Oxon. 1719. 8.) ann. 1240. (Vol. I. p. 191): qui ante ingressum Ordinis in Jure Canonico Bononiae rexerat excellenter.

dessen Diöcese er durch seine Geburt angehörte, er möge nach Barcellona zurückkehren, gab er endlich nach. Er erhielt nunmehr ein Canonicat an der dortigen Cathedrale.

Um eben jene Zeit hatte Bischof Berengar den Orden des heiligen Dominicus nach Barcellona berufen. Die große und heilbringende Wirksamkeit dieses Ordens begeisterte Raymund in dem Grade, daß er im Jahre 1222 allen Ehrenstellen und irdischen Reichthümern entsagte und sich in die Zahl der Söhne des heiligen Dominicus aufnehmen ließ; sein Beispiel ermunterte auch Andere zu dem gleichen Schritte. Hatte Raymund zuvor in allen Lebensverhältnissen mit großer Strenge gegen sich jede seiner Pflichten auf das Gewissenhafteste erfüllt, so erhielt jetzt sein christlicher Eifer durch die Ablegung der klösterlichen Gelübde noch einen neuen Aufschwung. Sein Herz glühte von Liebe zu seinen Mitmenschen und es bot sich in jener Zeit eine eigenthümliche Gelegenheit, diese zu üben. Die Mauren, mit den Christen in einem fortdauernden Kriegszustande, schleppten von ihren verheerenden Zügen, die sie in die christlichen Königreiche unternahmen, gewöhnlich eine große Anzahl von Menschen mit sich in die Gefangenschaft. Raymund war auf das Eifrigste bemüht, das Loos dieser Armen zu erleichtern; zu ihrer Auslösung sammelte er überall Geld, insbesondere aber gab ihm sein Freund, Petrus Nolasco, einen großen Theil seines Vermögens zu diesem Zwecke. Um jede Gemeinschaft mit der Secte der Albigenser zu meiden, hatte dieser sein väterliches Erbe zu Toulouse ver-

kauft und war nach Barcellona gekommen. Hier schloß er sich innig an Raymund an und wirkte unter seiner Leitung die größten Werke der Liebe. Fünfmal ging er nach Valencia zu den Mauren und kaufte jedes Mal eine große Schaar Gefangener los. Petrus Nolasco wurde der Gründer des Ordens de Misericordia oder de Mercede, dessen Zweck die Befreiung der Christensclaven blieb. Raymund kann für den Mitbegründer gelten; er entwarf die Regel und setzte dann im Auftrage Gregors IX. seinen Freund Petrus als ersten Ordensgeneral ein (1229).

So wie nun diese neuen Maccabäer — so nannte sie Papst Alexander IV. — das Loos der Christensclaven zu mildern suchten, so mußte auch darauf gedacht werden, die Ursache des Uebels zu entfernen und daher die Mauren mit den Waffen des Geistes und des Schwertes zu bekämpfen. Es sendete deshalb Papst Gregor IX. den Cardinalbischof Johann von Sabina im Jahre 1229 nach Spanien, um einen Kreuzzeug gegen die Mauren zu predigen. Auch der Cardinal hatte viel von Raymund gehört und ersah sich ihn als Gehülfen in der Predigt des Kreuzes. In Gemeinschaft mit einem Ordensbruder wanderte Raymund mit entblößten Füßen dem päpstlichen Legaten voran, ließ in Nichts von der Strenge der Ordensregel nach und widmete sich mit dem größten Eifer der Seelsorge und der Predigt. Der Cardinal gewann eine große Zuneigung für ihn und statt aller andern köstlichen Geschenke, wollte er bei seiner Heimkehr dem Papste am Liebsten Raymund von Pennaforte mitbringen. Allein die Vorstel-

lungen, die er ihm machte, um ihn dazu zu bewegen, ihn nach Italien zu begleiten, blieben fruchtlos; Raymund wollte sich in der Ruhe seines klösterlichen Lebens nicht stören lassen. Was aber Johann von Abbeville — so hieß der Cardinal — durch seine Bitten bei Raymund nicht vermocht hatte, das erreichte er bei Gregor durch die Schilderung, die er von jenem entwarf. Der Papst gewann ihn schon im Voraus so lieb, daß er seiner nicht entbehren zu können glaubte, sondern ihn sofort zu sich nach Rom berief. Gregor erkannte bald, welch einen großen Schatz er an diesem Manne gewonnen habe; er machte ihn zu seinem Capellan und Pönitentiar, zwei Aemter, mit welchen keine geringen Bürden verbunden waren, da damals die päpstlichen Capelläne auch diejenigen Geschäfte zu versehen hatten, die heute zu Tage den Auditores Rotae obliegen. Noch mehr, Gregor erwählte sich Raymund zum Beichtvater und wie dieser von einer so großen Liebe für die Armen beseelt war, so pflegte er auch dem Papste als Buße aufzuerlegen, daß er die Bitten und Beschwerden armer Leute vor allen andern sogleich berücksichtigen und aufs Schleunigste erledigen sollte; Gregor bezeichnete ihn deshalb oft mit dem Namen: „Vater der Armen.“ — Diesem Manne trug nun der Papst im Jahre 1230 die neue Bearbeitung der Decretalen auf, welche Raymund im Laufe von drei Jahren beendete, so daß sie im Jahre 1234 bereits der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte.

Für die großen Dienste, die Raymund dem Papste geleistet, wollte dieser ihn auch reichlich belohnen; dazu

bot sich eine Gelegenheit durch die Erledigung des Erzbisthums von Tarragona. Raymund aber, der schon andere Würden ausgeschlagen hatte, erschrack so sehr über die Zumuthung, daß er Erzbischof werden solle, daß er in ein heftiges Fieber verfiel und die Fürbitten mehrerer Cardinäle in Anspruch nahm, um den Papst zu bestimmen, von seinem Vorhaben abzustehen. Gregor erfüllte den Wunsch Raymunds, dessen Kräfte aber bald den Anstrengungen, denen er sich unterzogen hatte, fast ganz erlagen, so daß eine neue Krankheit ihn an den Rand des Grabes brachten. Die Aerzte stellten als Bedingung für die Erhaltung seines Lebens die Heimkehr in sein Vaterland und so „verließ Raymund die Curie, wie er gekommen war." —

Bei Tossa (jetzt Blanes) betrat er die vaterländische Küste, kaum aber hatte sich die Kunde von seiner Ankunft verbreitet, so strömte von allen Seiten Jung und Alt herbei, um ihn zu sehen, ihn zu sprechen, ihn um Rath zu befragen, ihm zu beichten und geistlichen Trost von ihm zu empfangen. Gerade dieß war eine der vorzüglichsten Gaben, mit welchen Gott ihn begnadigt hatte, daß er für Jedermann guten Rath wußte; um diesen ging ihn sogar noch öfters Gregor IX. an und für diesen sind wahrscheinlich die **Dubitabilia cum responsionibus ad quaedam capita missa ad pontificem**, welche sich handschriftlich von Raymund erhalten haben [11], bestimmt gewesen; aber auch andre Päpste, In-

---

[11]) S. *Nic. Anton.* a. a. O. p. 48. — *Quétif* et *Echard*, a. a. O. p. 109. —

nocenz IV., Alexander IV., Clemens IV. und Gregor X. folgten hierin dem Beispiele jenes Gregor [12]. —

Die größere Muße, welche Raymund zu Barcellona zu Theil geworden war, benützte er dazu um ein Werk, zu welchem er wohl schon während seines Aufenthaltes in Rom den Grund gelegt hatte, zu vollenden. Dieß war die Summa de poenitentia [13], welche ursprünglich aus drei Büchern bestand; die Summa de matrimonio, welche vielleicht er selbst als viertes Buch absonderte, war ursprünglich wohl nur ein Anhang zu dem dritten [14]; ob bereits Raymund oder ein Andrer das Buch in ein Compendium gebracht habe, ist ungewiß [15]. Die Summa erhielt, gleich nach ihrem Erscheinen auch wegen ihres praktischen Werthes einen so großen Beifall, daß sie in vielen tausend Abschriften verbreitet wurde.

Es war Raymund jedoch nicht beschieden, die Ruhe in dem heimathlichen Kloster lange zu genießen. Im Jahre 1238 war Jordan, nach dem heiligen Domini-

---

[12]) Vergl. *Quétif* et *Echard* a. a. O. p. 110.

[13]) Es gibt sehr viele Ausgaben der Summa; ich habe deren drei zu Handen: Romae. 1603. fol. Avenione. 1715. 4. Veron. 1744. fol.

[14]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. Anhang I. S. 494.

[15]) Der Dominicaner Adam verfertigte auch einen metrischen Auszug. Die Summa wurde von Wilhelm von Rennes glossirt; in den gedruckten Ausgaben wird diese Glosse irrthümlich dem Johann von Freiburg zugeschrieben. S. §. 187.

cus der erste General des Prediger-Ordens gestorben und es versammelte sich zu Bologna das Capitel, um zur Wahl des Nachfolgers zu schreiten. Diese fiel einstimmig auf Raymund [16], der auch diese Würde nicht annehmen wollte; allein hier entschied doch das Wohl des Ordens und er gab nach. Er versah indessen dieses Amt nur zwei Jahre, indem er wegen seines gebrechlichen Körpers verzichtete [17]; aber seine Leitung war so vortrefflich [18], daß eine allgemeine Betrübniß bei seiner Resignation entstand.

Nach Spanien heimgekehrt war Raymunds erstes Augenmerk wiederum für das Heil der Seelen zu wirken und auf Abhülfe der Gefahren zu denken, von denen die Kirche in seinem Vaterlande durch Mauren, Juden und Sektirer bedroht war. Er empfahl daher nachdrücklich die sorgfältige Inquisition nach dem Glauben der Einzelnen und bewirkte auf dem Concilium zu Tarragona (1242) die Annahme seiner in dieser Beziehung

---

[16]) Die Angabe, daß zuvor die Wahl zwischen Albertus Magnus und Hugo von S. Cher geschwankt habe und ein dreifaches Scrutinium nothwendig gewesen sey, ist eine spätere Erfindung. S. *Quétif* et *Echard* a. a. O. p. 107. — *A. Touron* a. a. O. p. 25.

[17]) Auch die Angabe, Raymund habe im Jahre 1239 selbst ein Statut zur Annahme gebracht, vermöge dessen der Ordensgeneral mit Zustimmung der Diffinitoren sollte verzichten dürfen, ist unrichtig. S. *Quétif* et *Echard* a. a. O. p. 108.

[18]) *Nicol. Trivet* a. a. O. p. 192: qui ut rigor Ordinis etiam in minimis servaretur — apposuit magnam curam.

gemachten Vorschläge [19]. Auch soll er es ganz besonders gewesen seyn, welcher den angelischen Doctor, den heiligen Thomas von Aquino, dazu ermuntert und bewogen hat, seine Summa als eine Waffe gegen die Irrlehren auszuarbeiten. Aber auch den Juden und Sarazenen das Licht des wahren Glaubens anzuzünden war er eifrigst bedacht; er sorgte für die Errichtung eines Seminars, in welchem im Hebräischen und Arabischen Unterricht ertheilt wurde und es ist auf diesem Wege in jener Zeit gelungen, an zehntausend Ungläubige zur Kirche zu bekehren [20].

Raymund beschloß sein Gott und dem Heil der Mitmenschen gewidmetes Leben am 6. Januar 1275, mindestens neunzig Jahre alt. Zwei Könige und ihre Infanten, mehrere Bischöfe und Prälaten folgten seinem Sarge und das Volk erklärte ihn, dessen Leben durch viele von ihm gewirkte Wunder [21] bezeichnet ist, für einen Heiligen. Schon vier Jahre nach seinem

---

[19]) Vergl. *Conc. Tarrac.* ann. 1242. bei *Hardouin*, Concil. Tom. VII. col. 349. sqq.

[20]) Sein Zeitgenosse, der fünfte General des Dominicaner Ordens *Humbert. de Romanis*, Chron. (*Quetif* et *Echard* a. a. O. p. 106) sagt von ihm: Hic igitur pater in conventu fratrum de Barchinolia eligens commorari, licet infirmus et multum impotens adhuc vivit in omni sanctitate, religionis speculum, exemplar virtutum, consolatio provinciae, zelator fidei propagandae inter Saracenos, magnae auctoritatis apud magnates, consiliarius religionis.

[21]) Vergl. Hist. pol. Blätter a. a. O. S. 493.

Tode trug der Erzbischof von Tarragona auf seine Canonisation an, diese erfolgte aber erst im Jahre 1601 durch Papst Clemens VIII. [22] und so begeht die Kirche noch gegenwärtig den 23. Januar als Festtag desjenigen Juristen, dessen Arbeit ein Fundament ihres gesammten Rechtes geworden ist.

§. 185.

b. Die Aufgabe Raymunds von Pennaforte und das von ihm beobachtete System.

In der Canonisationsbulle des heiligen Raymund von Pennaforte wird auch seiner Bearbeitung der Decretalen gedacht. Es heißt darin: man habe schon lange nach einem für dieses Werk tauglichen Manne gesucht und es habe Gregor IX. Raymund als den dafür geeignetsten mit dieser Arbeit beauftragt, welche derselbe mit sehr großer Anstrengung (ingenti labore) in dem Zeitraume von drei Jahren glücklich vollbracht habe (feliciter absolvit), was dann auch Gregor in der Vorrede zu den Decretalen durch ein sehr gewichtiges Zeugniß anerkannt habe. In der That gibt die Bulle Rex pacificus, mit welcher Gregor die neue Compilation [1] an die

---

[22]) Die Canonisationsbulle (Bullar. Tom. III.) findet sich auch in der ersten und dritten der oben (Note 11) genannten Ausgaben der Summa.

[1]) Liber Decretalium novarum wird sie in der Donatio Bonajuncte ann. 1262. im Gegensatze zum Decret genannt (s. oben §. 182. Note 3.). —

Doctoren und Scholaren von Bologna und Paris und wohl überhaupt an die Universitäten [2] sendete, eine genaue Auskunft über Zweck und Resultat der Bearbeitung, so zwar, daß sie auch am Besten den Maßstab dafür an die Hand gibt, was nach dem Bedürfnisse der Zeit von Raymund gefordert wurde und in wie weit er demselben genügt hat. Sie möge daher hier an die Spitze gestellt werden, um an ihr auch zu bemessen, in wie fern die Vorwürfe, welche man Raymund wegen seines Werkes gemacht hat, gegründet seyen oder nicht; einige beigefügte Bemerkungen der Glossatoren werden, wenn nicht zur Erläuterung des Textes, so doch zu deren eigner Charakteristik dienen. Die Bulle lautet wie folgt:

„Gregorius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, seinen geliebten Söhnen, sämmtlichen zu Bologna sich aufhaltenden [3] Doctoren und Scholaren seinen Gruß und apostolischen Segen. Der König des Friedens hat in seiner milden Erbarmung es geordnet, daß seine Unterthanen schamhaft, friedfertig und mäßig seyen. Aber die ungezügelte Begierde, verschwenderisch mit sich

---

[2]) Vergl. *Theiner*, Disquisitiones. p. 50. sq.

[3]) *Hostiensis* super I. Decret. Prooem. *v. Commorantibus*: Forsan melius dixisset: studentibus, sed voluit notare pluralitatem et quae frequentius accidunt; plures enim commorantes sunt quam studentes, quos curialiter tacite reprehendit, quia melius fecerint, si se inanibus sumptibus non vexarent. Nec enim Bononiae fuisse sed bene vixisse et studiose laudabile est.

selbst [4], sie die Neiderin des Friedens, die Mutter des Streites, der Stoff zu Händeln [5], erzeugt täglich so viele neue Streitigkeiten, daß wenn die Gerechtigkeit nicht ihre Versuche durch ihre Kraft unterdrückte und die durch jene verwirrten Rechtsfragen entwirrte, der Mißbrauch das die Menschen zu einem Bunde vereinigende Recht [6] auslöschen und die Eintracht, nachdem sie den Scheidebrief erhalten, außerhalb der Gränzen der Welt verwiesen werden würde. Deshalb also wird das Gesetz gegeben, damit die schädlichen Gelüste durch die Regel des Rechts, durch welche das menschliche Geschlecht belehrt wird: sittlich zu leben, den Andern nicht zu verletzen und jedem sein Recht zu gewähren, beschränkt werden. Nun waren aber die verschiedenen

---

[4]) Glossa *Sui prodiga:* Sed in eo quod dicit prodiga, videtur sibi contraria littera ista: quia primo dicit cupiditas: quia qui est cupidus, non est prodigus. Sic intellige, cupiditas refertur ad retentionem corporalium, prodigalitas ad evacuationem virtutum: quia unum expellit aliud. 32. quaest. 1. cum renunciatur. *Ber.*

[5]) Die mir zu Gebote stehenden gedruckten Ausgaben lesen sämmtlich materia jurgiorum. Die Glosse aber im Casus hat folgende Bemerkung. Nota quod cupiditas est mater litium, et magistra jurgiorum, was, bei der häufigen Zusammenstellung von mater und magistra in der kirchlichen Sprache, doch vielleicht die ursprüngliche Leseart war.

[6]) *Johann. Andr.* Novella sup. I. Decret. prooem. §. *rex.* v. *humani foederis:* compositum ad conservandum humanum foedus.

Constitutionen und Decretalbriefe unserer Vorfahren in verschiedene Bände zerstreut; einige von ihnen brachten wegen ihrer zu großen Aehnlichkeit, manche wegen ihres Widerspruches untereinander, einige auch wegen ihrer großen Länge, ersichtlich eine Verwirrung hervor; auch gab es einzelne, welche außerhalb jener Bände herumschweiften und als ungewiß in den gerichtlichen Entscheidungen oft Schwanken verursachten [7]. Wir haben daher dafür Sorge getragen, daß jene Gesetze, indem was überflüßig war, abgeschnitten wurde, zum gemeinsamen und vorzüglich zum Nutzen der Studirenden durch Unsern geliebten Sohn, den Bruder Raymund [8],

---

7) Gregor hebt hier also besonders fünf Puncte hervor, welche als Nachtheile des bisherigen Zustandes der Quellen zu bezeichnen seyen. *Joann. Andr.* a. a. O. v. *Sane* fügt hinzu: ex curialitate omisit sextum inutilitatem. — *Ant. de Butrio.* sup. I. Decr. prooem. v. *Sane:* Sextum fuit obmissum ex honestate secundum Jo. quod fuit inutilitas; tamen in his bene potuit comprehendi.

8) *Joann. Andr.* a. a. O. v. *Raymundum:* virum religiosum et valde literatum, oriundum de Cathalonia ubi non datur actio ex promisso; teneri tamen debet Cathalanus qui variis promissionibus et inutilibus mutationibus detinet viatorem saltim de dolo ff. si quis causa. L. Si actio. *Vin.* Vincentius, der auf seiner Reise durch Catalonien irgend eine Unannehmlichkeit erfahren haben muß, ergreift diese Gelegenheit sich gegen die Catalonier auszulassen; übrigens scheint es fast sprüchwörtlich geworden zu seyn, zu sagen: Cave tibi a Cathalanis. Hierauf bezieht sich auch wohl Glossa *Faceret.* ad Can *Judices.* 23. C. 1. Q. 1.: argumentum contra Cathalanos. — Wegen

Unsern Pönitentiar zu Einem Bande verarbeitet worden sind; zugleich fügen Wir Unsere Constitutionen und Decretalbriefe hinzu, durch welche Wir Manches, was in den früheren zweifelhaft war, erklärt haben. Indem Wir daher wollen, daß Alle und Jede sich nur dieser Einen Compilation vor Gericht und in den Schulen bedienen sollen, befehlen Wir aufs Strengste, daß Niemand ohne Auctorität des päpstlichen Stuhles eine andere verfertige."

Die Aufgabe Raymunds von Pennaforte bestand demgemäß in Zweierlei: erstens sollte er aus den fünf alten Compilationen unter Hinzufügung der Constitutionen und Decretalbriefe Gregors IX. Ein Buch machen und zweitens durch Ordnung und Bearbeitung der einzelnen Decretalen alles Ueberflüßige ausscheiden und alle Widersprüche beseitigen [9]. Man könnte diese beiden Bestandtheile der Aufgabe des Compilators ganz allgemein auch dahin bezeichnen, daß der erstere, der bei weitem leichtere, auf die Ordnung der Titel, der zweite auf die der Capitel sich bezog und es ist dem-

---

Vincentius, der auch gegen andere Volksstämme (nec credo Alano, quia Anglicus et timidus, nec Mag. Tancredo, quia Lombardus et acephalus. Jo. Andre. ad Cap. *Causam*. 4. X. qui filii. IV. 17.) und überhaupt sehr derb war s. §. 182. Note 46. —

[9]) Glossa *contrarietatem:* et ideo compilatio antiqua non fuit legitime ordinata, quia nulla contrarietas debet esse in jure. — Ideo in praesenti compilatione nullum contrarium debet reperiri.

nach zu untersuchen, was in der einen so wie in der andern Hinsicht geschehen ist.

Was also zunächst den ersteren Punct anbetrifft, so war hier das System ein für alle Mal von Bernhard von Pavia vorgezeichnet worden; die späteren Sammlungen hatten es beibehalten und es war durch den Gebrauch von vier Jahrzehnten sanctionirt. Es war aber während dieser Zeit das System allmählig vervollständigt worden; es hatte durch die Hinzufügung des Titels de fide catholica in der vierten Compilation den richtigen Ausgangspunct von Gott, dem Urheber alles Rechtes genommen und stellte in den beiden ersten Büchern in consequenter Entwicklung das Recht nach seinen Quellen, die Personen die es handhaben und die Grundsätze dar, nach welchen auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens, die Verletzungen des Rechtes aufgehoben werden sollen. Insbesondere hatte auch die Lehre vom Clerus darin eine Vervollständigung erhalten, daß zu der Darstellung seiner Standesrechte und Standespflichten und seiner Vermögensverhältnisse noch Mehreres über die Verwaltung der Sacramente und des Gottesdienstes, wenn auch anfänglich nicht am rechten Orte [10] beigefügt, hinzugekommen war. Während das System in Betreff des Layensacramentes der Ehe, welches es nach den drei Gesichtspunkten: Ein-

---

[10]) In Comp. II. stehen diese Titel im fünften Buche (Tit. 19—22); dieß ist schon in Comp. III. (Lib. III. Tit. 31. sqq.) verbessert.

gehung der Ehe, Hindernisse und Trennung derselben entwickelt, keiner Erweiterung bedurfte, war dieß in Betreff der Verbrechen, die nebst ihrer Verfolgung und Bestrafung den Schlußstein des Systemes bilden, allerdings der Fall gewesen. Auf diesem Wege waren aus den 152 Titeln des Bernhard von Pavia [11] bis auf Raymund 180 geworden [12], und dieser hatte nur fünf neue [13], darunter keinen, der sich auf das Eherecht bezog, hinzuzufügen. Er hat sich indessen hierauf nicht beschränkt, sondern fand sich auch veranlaßt, manche Titel an andere Stellen, bisweilen auch aus einem Buche in das andere zu bringen. Derartige Veränderungen sind folgende: der Titel De majoritate et obedientia (I. 33.) ist vor den de treuga et pace gestellt, wodurch dieser in den richtigen Zusammenhang mit dem nachfolgenden de transactionibus tritt. Der Titel de juramento calumniae (II. 7.) ist vom Schlusse des ersten Buches der älteren Compilationen hinweggenommen und unter die ersten Titel des zweiten Buches gestellt, für welche überhaupt eine bessere Ordnung gewählt ist (s. S. 241.). Eine erhebliche Veränderung

---

11) Wobei zu bemerken, daß das erste Buch nicht 34, sondern 35 zählt, indem der Titel de syndico keine Nummer hat.

12) Vergl. die Tabelle S. 236. u. ff.

13) Nämlich: De officio judicio (I. 32), De lite contestata (II. 5.), De custodia eucharistiae (III. 44.), De calumniatoribus (V. 2.) und De infantibus et languidis expositis (V. 11.). —

im dritten Buche war schon in der dritten Compilation mit den oben erwähnten auf die Sacramente und den Cultus bezüglichen Titel vor sich gegangen, indem diese von ihrer ganz ungehörigen Stelle aus dem fünften Buche hinaufgenommen waren; Raymund schaltete zwischen sie (III. 40—42. 45.) einen neuen (III. 44) und den ebenfalls dem fünften Buche entnommenen Titel de presbytero non baptizato (III. 43.) ein. Im vierten Buche trifft man bei Raymund einen Titel weniger, als bei Bernhard an. Dieß hat seinen Grund darin, daß das Ehehinderniß, welches nach dem ältern Rechte zwischen einem Kinde zweiter Ehe und den Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten bestand, durch einen Canon des vierten Lateranensischen Conciliums aufgehoben worden war [14]. Dieß hatte zur Folge, daß schon in der vierten Compilation der Titel de sobole suscepta ex secundis nuptiis unter Aufnahme jenes Gesetzes mit dem de consanguinitate et affinitate vereinigt worden war, was denn auch Raymund beibehalten hat. In dem fünften Buche sind wiederum mehrere Titel umgestellt worden; dahin gehört, daß der Titel de sagittariis (V. 15) einen geeigneteren Platz bei den Turnieren und dem Zweikampfe der Cleriker gefunden hat, als er ihn früher zwischen der Collusion und der Zurechnungsfähigkeit der Kinder einnahm und daß der Titel de furtis (V. 18) besser zwischen Raub,

---

[14]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. can. 50. (Cap. *Non debet* 8. X. d. consang. et affin; IV. 14.). —

Zinswucher und Fälschung gestellt ist, als zu der Materie von dem verstohlenen (furtive) Empfange der Weihen.

§. 186.

e. Die Bearbeitung der einzelnen Decretalen.

Der zweite Theil der Aufgabe Raymunds war die Bearbeitung der einzelnen Decretalen und zwar sollte diese geschehen mit Rücksicht darauf, daß Wiederholungen und Widersprüche vermieden, dagegen in möglichster Kürze die gesetzlichen Entscheidungen hingestellt würden; außerdem sollten einzelne Extravaganten eingeschaltet und die Constitutionen und Decretalbriefe Gregors IX. aufgenommen werden.

Ueberschaut man für einen Augenblick den gewaltigen Stoff, welcher hier vorlag, jene aufgehäufte Masse von Decretalen nebst vielen Stellen aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den Concilien und aus dem Römischen Rechte, welche alle ihren gehörigen Platz erhalten und mit einander in Einklang gebracht werden sollten, so muß man staunen über den heroischen Muth, den Raymund zu einer so ungeheuern Arbeit mitbrachte, und bis zu deren Vollendung sich bewahrte. „Auf der Gregorianischen Au sollte" — mit Hostiensis zu reden [1] — „nichts Dorniges, nichts einander Gleiches, aber

---

[1]) *Hostiensis*, super I. Decret. Prooem. §. *Sane diversas.* v. *Similitudinem.*

auch nichts Widersprechendes seyn" und es waren doch — wie Bonaguida sich ausdrückt [2] — in den ältern Compilationen „die angemessenen Sentenzen unter den unpassenden gleich den Lilien unter den Dornen, Disteln und giftigen Kräutern." Es gehörte also ein tüchtiger Gärtner dazu, um diesen Boden zu cultiviren, durch das verworrene Gestrüpp Wege zu bahnen und dem Garten eine gehörige Ordnung und Gestalt zu geben.

Wie hat nun Raymund von Pennaforte hier seine Aufgabe gelöst? Es werden ihm in dieser Hinsicht große Vorwürfe gemacht [3]. Er sey, heißt es, mit seiner Willkühr im Verstümmeln und Interpoliren der Decretalen in dieselbe Kühnheit und Keckheit des Schneidens und Brennens wie Tribonian verfallen, ja er habe diesen eigentlich noch übertroffen [4]. Bald habe er die

---

[2]) Vergl. *Joann. Andr.* Novélla super I. Decr. Prooem. v. *resecatis.*

[3]) Wir erwähnen hier vornämlich den heftigen Angriff, den Raymunds Arbeit von *Steck* (§. 184. Note 2) erfuhr. Vergl. auch *Eckard*, Hermeneuticon juris. edid. *Walch*. Lib. I. cap. 8. §. 325. p. 577. —

[4]) *Ant. Contius*, Corp. jur. can. (edit. Antwerp. 1570.) Praef: Illud admonendi sunt lectores, idem multo justius de Raymundo isto dici posse, quod de Triboniano: multas illum utilissimas constitutiones, dum brevitati studet, misere laniasse et lacerasse, ut plerumque divinare necesse sit, quid esset in controversia positum, quidve juris rescriptum et responsum.

Ueberschriften geändert, bald die Namen von Personen und Orten verdreht, bald einen Brief in mehrere Capitel zerlegt und unter verschiedene Titel vertheilt, bald die faktischen Momente, welche die Entscheidungsgründe herzugeben hatten, unterdrückt, bald sogar die Constitutionen selbst verändert und sie der Auffassung seiner Zeit accommodirt; so habe er statt die päpstlichen Briefe zu excerpiren und kurz zusammenzufassen, sie lieber verstümmelt und zerrissen. Neben diesen Aeußerungen hat auch der bittere Hohn seine Stelle gefunden, der da sagte: das Buch enthalte mehr zur Auferbauung der Prozesse, als der Seelen [5].

Bei Beurtheilung der Frage: in wie fern diese Vorwürfe gegründet seyen oder nicht? wird es sehr darauf ankommen, welchen Standpunkt man einnimmt. Stellt man sich auf den Standpunkt unserer heutigen Wissenschaft, so kann man nur im höchsten Maaße beklagen, daß die Bearbeitung in der von Raymund eingeschlagenen Weise Statt gefunden hat [6]. Beurtheilt man aber diese Arbeit lediglich nach den Bedürfnissen jener Zeit, in welcher sie zu Stande kam, so wird man von der Härte jenes Urtheils um Vieles

---

[5]) *Sarpi* bei *Böhmer*, Corp. jur. can. Tom. I. Praef. §. 15. not. 99. p. XXIX.

[6]) *Ant. Augustin.* Praef. ad Antiq. coll. decret. (Opp. Tom. IV.) p. 7: Multa sunt a Raymundo detracta, quae nisi legantur, vix relictorum sententiam deprehendimus. — Vergl. auch *Theiner*, Disquis. p. 53.

nachlassen müssen. Aber selbst auf diesem Standpunkte muß zugestanden werden, daß das Werk Raymunds keineswegs von erheblichen Mängeln frei zu sprechen sey und selbst sehr milde Richter, wie Anton Agostino, räumen ein, daß manche Stelle in den Decretalen unter Raymunds Händen völlig unverständlich geworden sey. Daß dieser keine gründlichen geographischen Kenntnisse, besonders in Betreff Deutschlands zu seiner Arbeit mitbrachte und z. B. den Bischof von Breslau Episcopus Verasatimensis [7], den Herzog von Zähringen aber Dux Caringiae [8] nannte, kann man ihm leicht verzeihen, wie überhaupt, daß mit diesen [9] auch andere Fehler der früheren Sammlungen in die seinige übergingen. Andrerseits darf man aber die Schönheiten, welche sein Werk in den eben so weisen als scharfsinnigen Aussprüchen der Päpste enthält, auch nicht auf seine Rechnung stellen. Es ist jedoch erforderlich, das Verfahren Raymunds noch etwas näher im Einzelnen zu beleuchten.

Das Erste also, worauf der Bearbeiter seine Aufmerksamkeit richten sollte, war: daß er alle überflüßigen

---

7) Cap. *Postulasti*. 27. X. d. rescr. (I. 3.)

8) Cap. *Venerabilem*. 34. X. d. elect. (I. 6.). — Vergl. *Eckard* a. a. O. §. 331. p. 585. — *Steck* a. a. O. p. 11. —

9) Die in Note 7 angeführte Stelle findet sich im Comp. IV. cap. 4. eod. tit. mit der Ueberschrift Ep. Urasatinensi und das Cap. *Venerabilem* in Comp. III. cap. 19. eod. tit. mit der Inscription Duci Laringiae, welche Bezeichnung auch der gelehrte Agostino ohne alle weitere Bemerkung hingehen läßt.

Decretalen auszuscheiden hatte. Für überflüßig erachtete Raymund zuvörderst alle weltlichen Gesetze und schloß daher diese gänzlich aus seiner Sammlung aus [10]. Ferner waren überflüßig alle diejenigen Decretalen, welche mit einem aufzunehmenden Capitel völlig übereinstimmten und sodann solche, die durch spätere Constitutionen aufgehoben waren. Es handelte sich hier also zunächst um eine Feststellung der Chronologie für die einzelnen Kirchengesetze und es darf von vornherein als ein Vorzug der Sammlung Raymunds anerkannt werden, daß sie, einzelne Ausnahmen abgerechnet [11], in dieser Hinsicht wohlgeordnet ist [12]. Für viele Fälle erklärt es sich hieraus, daß bei Raymund die Decretalen der beiden ersten Compilationen oft bunt durcheinander zu stehen gekommen sind, doch macht das Breviarium Bernhards von Pavia regelmäßig den Anfang; selten ist dieß

---

[10]) Glossa *Ecclesia.* ad Cap. 10. X. d. constit. (I. 2.): causae ecclesiarum per constitutiones laicorum definiri non debent. Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 46. u. oben §. 182. S. 213. —

[11]) Insbesondere ist unter den Decretalen eines und desselben Papstes die chronologische Ordnung nicht immer beobachtet. Vergl. *Cujac.* Comm. ad Cap. X. d. sponsal.

[12]) Vergl. Glossa *Per dilectun.* Et recte et ordinate; debent enim taliter compilari decretales, ut ordo temporum ipsarum ex illarum compositione et dispositione clarescat: primis in primo loco, posterioribus in secundo ponendis; — quod quidem servatur in praesenti compilatione, sed in antiqua non. — S. auch *Vinc. Gonz. Arnao.* Discurso sobre las colecciones de cánones griegas y latinas. Madr. 1793. P. III.

mit der Comp. II. der Fall [13] und nur sie ist es die überhaupt mit dem Breviarium hin und wieder abwechselt, während die übrigen Compilationen stets in ihrer Reihenfolge verharren.

War einmal die Zeitfolge berichtigt, so konnte jede ältere Decretale, die in einer spätern nur ihren Widerhall fand oder jede spätere, welche das Nämliche wie eine frühere enthielt, so wie auch jede solche Decretale ausgeschieden werden, welcher durch eine jüngere derogirt war. Dennoch war aber Beides gar nicht so leicht, als es auf den ersten Anblick erscheinen möchte. Der Auftrag ging in Betreff der einander ähnlichen Decretalen nur dahin, die „zu große" (nimia) Aehnlichkeit zu beseitigen [14]. Wie nämlich gar oft ein Widerspruch unter den Gesetzen nur ein scheinbarer ist, so konnte es auch gar leicht der Fall seyn, daß zwei Decretalen trotz ihrer großen Aehnlichkeit doch etwas Verschiedenes verordneten [15]. Raymund hat hier nicht immer das Richtige getroffen und hat Manches stehen lassen, was sehr wohl hätte ausgeschieden werden können. Dieß macht

---

13) Z. B. in den Titeln de testib. (II. 20.) u. de jurejurando (II. 24.).

14) *Joann. Andr.* a. a. O. Nimiam bene dicit, quia quandoque similitudo non est superflua vel inutilis. —

15) Vergl. *Felin. Sand.* Comment. in 5 libr. decr. Prooem. §. *Rex pacificus.* n. 8. (Edit. Basil. 1567.) Tom. I. col. 27. — *Joann. Andr.* Nov. in II. Decr. Cap. *Significantibus.* 2. (II. 3.) fol. 22. col. 2.

ihm schon Hostiensis [16] zum Vorwurf, indem er mit Anspielung auf Horaz sagt: „sicherlich ist so manches Aehnliche zurückgeblieben, ohne welches das Mal gar wohl gehalten werden konnte“; worauf er jedoch fortfährt: die Widersprüche indessen werde ich unter allen Umständen vertreten.

Gerade dieß aber war ein Punct, der für Raymund seine besonderen Schwierigkeiten bot, indem für viele Fälle eines ganz offenbaren Widerspruches die Feststellung der Chronologie noch keineswegs genügte. Nicht selten standen Decretalen neben einander, die nach Verschiedenheit der Verhältnisse, in denen sie erlassen, durchaus Widersprechendes enthielten [17]. Schon ein flüchtiger Blick in die Briefsammlungen Alexanders III. und Innocenz' III, läßt, besonders bei dem gerichtlichen Verfahren, viele derartige Beispiele erkennen und man hat Gelegenheit sogar an diesen beiden großen Gesetzgebern die Gebrechlichkeit der menschlichen Dinge wahrzunehmen. In welchem Labyrinthe mußte sich hier Raymund befinden [18], um so mehr, da er auch die Extra-

---

16) *Hostiensis.* a. a. O. Sed certe multa similia remanserunt, sine quibus poterat cena duci; contraria autem omnia utcunque salvabo.

17) Vergl. *Arnao.* Discurso sobre las Colecciones de Cánones. P. III. p. 98.

18) Vergl. *Arnao* a. a. O. p. 96. der sehr richtig bemerkt: Pues búsquese un Código Legal, en que con respecto á las circunstancias en que se publicó, se hallen mas bien provistos los casos, mas bien dispuesto el modo de enjuiciar, y

vaganten nicht ganz von seiner Aufmerksamkeit ausschließen durfte. Hier also kam es darauf an, durch Annahme fester Prinzipien einen sichern Boden zu gewinnen und nach diesen da nachzuhelfen, wo nicht der unzweifelhafte Wille des Gesetzgebers vorlag, eine frühere Decretale außer Kraft zu setzen. Hier kann freilich nicht in Abrede gestellt werden, daß, obschon einzelne Antinomien übrig blieben, manche Decretale ausgeschlossen worden ist, die man schwer vermißt. Von dieser Ausscheidung sind im Ganzen dreihundert und sieben und siebenzig Capitel betroffen worden und zwar haben aus dem Breviarium einhundert und sechs und siebenzig, aus der Comp. II. vier und achtzig, aus der dritten: neunzehn, aus der vierten: eilf, aus der fünften: sieben und achtzig in die Gregorianische Sammlung

---

mas bien explicado el modo de proceder en las causas civiles y criminales. Ahora la dificultad de escoger entre mil decisiones contradictorias que se hallaban sobre cada punto, aquella ó aquellas que mejor combinasen entre si, y en que se advirtiese alguna regla general, solo la comprehenderá aquel que se tome et trabajo de hacer una tentativa, consultando las Decretales que en las diversas Colecciones antiguas y modernas se encuentren, pertenecientes á qualquier punto que escoja para ilustrar. No negaré que aun quedan algunas decisiones en la Coleccion Gregoriana, que contienen sus respectivas antinomias, pero todos saben quan facil es un descuido en una empresa tan vasta como llena de escabrosidades.

keine Aufnahme gefunden [19]. Dabei ist es auffallend, daß gerade von der jüngsten Compilation verhältniß-mäßig die meisten Capitel, nämlich mehr als ein ganzes Drittel ausgeschlossen, dagegen aus der dritten Compilation nach Verhältniß die meisten aufgenommen worden sind [20]. Da nun die Gesammtzahl aller in den

---

[19]) Das Verhältniß stellt sich in nachfolgender Tabelle, in welcher die Compilationen mit A. B. C. D. E., die fünf Bücher mit I. II. u. s. w. bezeichnet sind, also heraus:

	A.	B.	C.	D.	E.	
I.	24.	17.	3.	1.	19.	64.
II.	41.	17.	4.	0.	23.	85.
III.	51.	29.	7.	2.	34.	123.
IV.	28.	12.	4.	1.	3.	48.
V.	32.	9.	1.	7.	8.	57.
	176.	84.	19.	11.	87.	377.

[20]) Im Einzelnen wie folgt:

A:	916 Cap.;	aufg. 740;	ausgeschl.	176	(über $\frac{1}{6}$.)
B:	332 —	— 248;	—	84	(c. $\frac{1}{4}$.)
C:	483 —	— 464;	—	19	(über $\frac{1}{25}$.)
D:	189 —	— 178;	—	11	(über $\frac{1}{17}$.)
E:	225 —	— 138;	—	87	(über $\frac{1}{3}$.)
	2145 —	— 1768;	—	377	(üb. $\frac{1}{6}$.)

Die Zahlenangaben bei *Theiner*, Disquis. p. 44 sind meistens unrichtig, insbesondere in Betreff des Breviariums, welches nach ihm nur 571 Titel enthalten soll; nach ihm würden die fünf Compilationen zusammen nur 1785 Capitel zählen, also weniger als die Gregorianische Sammlung. S. unten S. 288.

fünf älteren Compilationen enthaltenen Capitel 2145 beträgt, so ist aber ein Sechstel derselben ausgeschlossen worden.

Das Ausscheiden ganzer Decretalen war jedoch nicht in allen Fällen möglich und es mußten mehrere derselben, trotzdem, daß sie mit andern im Widerspruche standen, wegen mancher in ihnen enthaltenen wichtigen Bestimmungen, doch aufgenommen werden. Solche hat Raymund durch Weglassung oder Abänderung der widersprechenden Worte mit den von Gregor IX. festgestellten Prinzipien (S. 286.) in Einklang zu bringen gesucht. Er hat zu diesem Mittel freilich sehr oft seine Zuflucht genommen und es ist dieß diejenige Seite seines Verfahrens, die ihm den meisten Tadel zugezogen hat.

Zur richtigen Würdigung dieses Gegenstandes möchte es zweckdienlich seyn, sich überhaupt den allgemeineren Standpunkt eines Gesetzgebers zu vergegenwärtigen, der bei seiner Arbeit aus dem früheren Rechte schöpft. Wenn eine auf diese Weise zu Stande gekommene Gesetzgebung in ihren verschiedenen Paragraphen vorliegt, denen natürlich eine harmonische Fassung gegeben werden mußte, so ist es für den praktischen Gebrauch völlig gleichgiltig, ob dieser oder jener Paragraph wirklich noch wörtlich mit seiner früheren Fassung übereinstimmt oder nicht; genug, daß der Gesetzgeber ihn nun einmal so, wie er dasteht, gefaßt hat. Hat der Gesetzgeber aus Rücksicht auf die Rechtswissenschaft die Gefälligkeit bei jedem jener Paragraphen die ältere Quelle anzugeben, aus welcher derselbe unver-

ändert oder abgeändert geflossen ist, so ist dieß allerdings als eine sehr dankenswerthe Erleichterung für das Studium der historischen Rechtsentwicklung anzusehen. — Gerade dieß läßt sich auch auf Gregor IX. und den von ihm beauftragten Raymund anwenden. Der Rechtsunsicherheit und Verwirrung mußte ein Ende gemacht werden und eben so gut, wie Gregor IX. durch eine neue Decretale jede frühere eines jeden seiner Vorgänger außer Kraft setzen konnte, eben so wohl konnte er eine solche mit den ihm nothwendig scheinenden Veränderungen oder Weglassungen in seine Sammlung aufnehmen [21]. Durch diese Aufnahme wurde aber jede Decretale, sie mochte von Alexander oder Clemens, von Innocenz oder Honorius herrühren, eine Gregorianische und es ist daher die Bezeichnung der Compilation mit dem Ausdrucke: „Die Decretalen Gregors IX." in diesem Sinne des Wortes eine vollkommen zutreffende; diese heißt nicht so, weil auch, oder weil viele, von Gregor IX. ausgegangene Decretalen in ihr enthalten sind, sie heißt nicht so, weil dieser Papst etwa bloß eine Compilation veranstaltete, sondern sie heißt so, weil er selbst hiebei für das Ganze als Gesetzgeber auftrat. Es erschien dabei sehr zweckmäßig und geeignet, wenn unter Beobachtung der chronologischen Reihenfolge, die einzelnen Decretalen in der Sammlung auch nach denjenigen Päpsten bezeichnet wurden, von welchen sie in ihrer ursprünglichen Fassung ausgegangen waren.

---

21) Glossa *Resecatis* ad Prooem.

Dieses ist aber nach dem eigentlichen Zwecke der Gregorianischen Compilation bloß Nebensache und es ist daher in dieser Hinsicht gleichgiltig, ob die Inscription richtig oder falsch ist [22], oder ob die von Raymund aufgenommene Decretale auch nirgend anderswo angetroffen wird [23]. Es kam eben die historische Seite des Rechtes gar nicht in Betracht, und nicht darauf kam es an, wie dieser oder jener Papst dermaleinst seine Decretale verstanden hatte, sondern darauf, wie Gregor IX. sie fortan verstanden und in der Praxis angewendet wissen wollte [24]. Darum ließ er an den ältern Decretalen ändern und hinwegnehmen, wo es Noth zu thun schien, erließ aber noch eigens eine nicht geringe Zahl von Constitutionen, welche wesentlich den Zweck hatten, gewisse leitende Prinzipien für die einzelnen Decretalen festzustellen. Dieß geschah gewöhnlich da, wo sich aus den voraufgehenden Gesetzen keine

---

[22]) So finden sich z. B. gleich in dem zweiten Titel zwei Capitel, die da nicht angetroffen werden, wohin die Ueberschrift sie weiset. Vergl. *Gonzatez Tellez*, Apparatus de origine et progressu jur. can. n. 54. (Comment. Tom. I. p. 24.). —

[23]) Z. B. Cap. *Sane.* 9. X. d. privil. (V. 33.)

[24]) Vergl. *Arnao* a. a. O. p. 104. Nuestro lenguage en todos estos casos será, obedecemos estas legas, non como dados por tal ó tal Concilio, por tal ó tal Papa que obró con estas ó las otras razones, sino como sancionadas per un Pontifice Màxîmo de ácia la mitad del siglo XIII., que tuvo las suyas para ordenarnos su observancia con estas ó las otras modificaciones.

ganz sichere Regel ableiten ließ. Diese Constitutionen wurden also während der Redaction selbst gemacht und es sind dieselben von den übrigen Decretalen, die von Gregor herrühren, meistens dadurch zu unterscheiden, daß sie die einfache Ueberschrift Gregorius IX. führen, während jene andern mit dem gewöhnlichen an bestimmte Personen gerichtete Adressen versehen sind [25]. Während die Zahl der von Gregor erlassenen Decretalen sich auf einhundert und fünf und neunzig beläuft [26], befinden sich unter diesen höchstens ein und sechzig dergleichen zur Feststellung bestimmter normirender Prinzipien gegebene Constitutionen. Es haben begreiflicher Weise gerade diese, die zum Theile auch aus dem Römischen Rechte geschöpft sind, für die Interpretation eine ganz besondere Wichtigkeit. —

Die vorhin bezeichnete Verfahrnngsweise Raymunds, wornach er mancherlei Abänderungen in dem Texte der älteren Decretalen vornahm, war dem Zwecke seiner Aufgabe durchaus entsprechend und es trifft ihn nur in so fern nicht mit Unrecht der Tadel, als diese Ver-

---

[25]) Ganz zutreffend ist dieß jedoch nicht. So ist z. B. Cap. *Cum in magistrum*. 49. X. d. elect. (I. 6.) an einen einzelnen Bischof gerichtet, hat aber doch bloß die Inscription: Gregorius IX. Vergl. Cap. *Pactiones*. 8. de pact. (I. 35.).

[26]) *Theiner* a. a. O. p. 44. gibt die Zahl irrthümlich auf 175 an. Auch ist zu bemerken, daß unter jene 195 die beiden Capitel: *Dilecti*. 15. X. d. temp. ordin. (I. 11.) und *Licet multum*. 1. X. d. restit. spol. (II. 13.) trotz ihrer Inscription nicht gehören; unter ihnen rührt das erstere von Honorius III., das letztere von Gregor I. her.

änderungen bisweilen den Nachtheil hatten, daß sie eine Stelle ganz unverständlich oder ihr einen ganz verkehrten Sinn gaben [27]. Eben so läßt es sich nicht verkennen, daß Raymund von dem Mittel des Hinweglassens, da in einem zu großen Umfange Gebrauch gemacht hat wo es sich darum handelte, einzelne sehr weitläuftige Decretalen abzukürzen. Aber wenn man berücksichtigt, daß zu den 1768 aufzunehmenden Decretalen der älteren Compilationen noch jene 195 Constitutionen und Decretalbriefe Gregors IX. [28], nebst neun Extravaganten [29] hinzukommen sollten, so war, wenn

---

[27]) Beispiele bei *Eckard* a. a. O. §. 329. p. 583. u. *Theiner* a. a. O. p. 53. — Die einzelnen Capitel, bei welchen dieß der Fall ist, werden bei ihren betreffenden Materien berücksichtigt werden; nur hinsichtlich des Cap. *Tanta est vis.* 6. X. qui filii sint legit. (IV. 17.) möge doch schon hier bemerkt werden, daß Raymund troß seiner Modificationen desselben, dennoch den ursprünglichen Sinn, welchen Alexander III. damit verbunden hat, wieder gegeben haben dürfte. — Vergl. auch Walter, Kirchenrecht. §. 308. —

[28]) Diese, welche auch den Namen Constitutiones propriae führen, vertheilen sich auf die fünf Bücher in folgender Weise: Lib. I.: 65.; II.: 45.; III.: 40.; IV.: 10.; und V.: 35. — Die meisten, nämlich jedes Mal 12, finden sich bei den Titeln de rescriptis (I. 3.) und de electione (I. 6.). —

[29]) Es sind dieß folgende: Cap. *Miramur.* 7. d. serv. n. ordin. (I. 18.). Cap. *A nobis.* 7. d. big. n. ordin. (I. 21.). Cap. *Per tuas nobis literas.* 10. d. voto (III. 34.). Cap. *Quia circa.* 6. d. consang. et affin. (IV. 14.). Cap. *Postulasti*

die Sammlung ihren Zweck nicht völlig verfehlen sollte, kein anderer Ausweg übrig, denn gerade die große Länge mancher Decretalen mochte es wohl nicht zum kleinsten Theile gewesen seyn, welche — wie eine Summa bei Vincenz von Beauvais sich ausdrückt [30] — bei den Jünglingen, die sie studiren sollten, fast eine Desperation hervorrief. Die Abkürzung geschah nun in verschiedener Weise; bei den meisten Decretalen, welche dieß Schicksal traf, behielt Raymund die einmal bekannten und geläufig gewordenen Anfangsworte bei [31] und nahm dann aus dem Gesetze, was häufig auch bei den Decretalbriefen Gregor's IX. selbst geschah, gerade so viel, als ihm dazu erforderlich dünkte, um eine kurze Entscheidung zu geben, die dem Richter als Norm dienen konnte.

---

14. und *Ad liberandam.* 17. d. Jud. (V. 6.). Cap. *Sane.* 9. d. privil. (V. 33.) s. Note 23.). Cap. *Accepimus.* 16. d. purg. can. (V. 34.). *Contingit interdum.* 35. d. sent. exc. (V. 39.).

[30]) S. *Vinc. Bellov.* Spec. doctrin. Lib. VII. cap. 48. col. 590.

[31]) *Joann. Andr.* Nov. sup. III. Decret. Cap. *Nobis fuit.* 25. X. fol. 134. col. 4. et posset quaeri quare non incepit compilator hic decretalem deciso verbo *nobis fuit;* dic ad hoc est illud principium reservatum propter contemporaneos hujus compilationis, qui prius studuerant et propter glossas antiquas allegantes haec principia; unde si quod absit hodie mutaretur gregoriana compilatio magna esset nostra confusio mutare principia decretalium; factum ergo ut remaneret in his noticia nec turbaretur memoria; et sic non obstat prohemium ibi: *resecatis superfluis.*

Damit geschah dem ursprünglichen Texte allerdings großer Eintrag und es wurde insbesondere durch das Weglassen der Species facti ein wichtiges Mittel für die Interpretation hinweggenommen. Aber man würde Raymund Unrecht thun, wenn man glaubte, alle diese Abkürzungen rührten allein von ihm her; sehr viele derselben hatte schon vor ihm Bernhard von Pavia gemacht [32] und hier konnte man jenem doch gewiß nicht zumuthen, daß er solche bereits vorhandene Lücken noch eigens ergänzen sollte. Man begegnet daher den fatalen Worten Et infra (et j.), welche solche Auslassungen bezeichnen, wenn auch nicht so häufig, als in der Gregorianischen Compilation, auch schon in dem Breviarium, ja nicht minder in der authentischen Sammlung Innocenz' III. [33]. Es findet sich daher öfters in dem Nachfolgenden eine Beziehung auf Früheres, was weggeblieben ist [34], ja nicht selten fehlt sogar der Anfang der Decretale, wie dieß bei denjenigen Capiteln der Fall ist, welche mit den Worten: Praeterea [35], Ad

---

[32]) Man braucht nur einige der ersten Capitel in den Titeln d. constit. u. d. rescr. bei Gregor IX. mit denen im Breviarium zu vergleichen.

[33]) Z. B. Cap. *Ad haec*. 4. Comp. III. d. postul. prael. (I. 4.).

[34]) Cap. un. X. Ut benef. eccles. (III. 12.): super praemissis tribus articulis; vergl. Cap. un. Comp. III. eod. (III. 10.). —

[35]) Cap. 5. X. d. aet. et qual. (I. 4.); vergl. Cap. 6. Comp. I. eod. (I. 9.).

haec [36], Nunc autem [37], De illis [38], Super eo vero [39], De cetero [40], Secundo [41], Tertio [42] oder Postremo [43] beginnen; aber auch hier gilt die Bemerkung, daß eben Dasselbe schon in allen früheren Compilationen vorkommt [44].

In Betreff aller dieser sogenannten Partes decisae [45], so wie überhaupt in Betreff der aus den älte-

[36]) Cap. 20. X. d. appell. (II. 28.); vergl. Cap. 30. Comp. I. eod. (II. 20.).

[37]) Cap. I. X. d. relig. dom. (III. 36.); vergl. Cap. I. Comp. I. eod. (III. 31.), wo aber das Wort autem fehlt.

[38]) Cap. 5. X. d. spons. (IV. 1.); vergl. Cap. 4. Comp. I. eod.

[39]) Cap. 1. X. d. sent. excom. (V. 39.); vergl. Cap. 2. Comp. I. h. t. (V. 34.). Auch die folgenden Capitel: Cap. *Monachi vero*. 2. *Si vero*. 3. u. 4. (Cap. 3. 4. 5. Comp. I.) verrathen durch das Wörtchen „vero", daß ihr Anfang fehle.

[40]) Cap. 5. X. d. sent. et re jud. (II. 27.); vergl. Cap. 7. Comp. I eod. (II. 19.).

[41]) Cap. 41. X. d. appell. (II. 28.); vergl. Cap. 16. Comp. II. eod. (II. 19.). —

[42]) Cap. 5. X. d. probat. (II. 19.); vergl. Cap. 3. Comp. II. eod. (II. 10.). —

[43]) Cap. 36. X. d. appell. (II. 28.); vergl. c. 45. Comp. I. eod. (II. 19.). —

[44]) In den vorhergehenden Noten 34 bis 43 sind die entsprechenden Stellen aus den älteren Compilationen zur Vergleichung beigefügt.

[45]) Diese werden in neuerer Zeit gewöhnlich mit p. d. bezeichnet,

ren Sammlungen nicht aufgenommenen Decretalen hat sich eine nicht ganz unerhebliche Controverse entsponnen. Es fragt sich nämlich: ob die älteren Compilationen, wegen ihrer größeren Vollständigkeit, noch neben der Gregorianischen Sammlung als legales Recht eine Anwendung finden können oder nicht [46]. Als Grund dafür wird hauptsächlich der angeführt, daß eben so wenig wie das Breviarium durch die Compilatio secunda oder überhaupt eine jener älteren Sammlungen durch eine spätere antiquirt worden sey, eben so wenig könne die Gregorianische Sammlung diesen Einfluß gehabt haben. Auch hat man den Gesichtspunkt aufgestellt, daß die Concilienschlüsse und die in den Regesten befindlichen Decretalen ihre gesetzliche Giltigkeit aus sich selbst hätten; da viele von ihnen sich in den älteren Compilationen befänden, so müßten diese schon eben dadurch neben den Decretalen Gregors IX. auch gesetzliche Kraft behalten haben. Allein diese Gründe sind durchaus nicht stichhaltig. Das Verhältniß der Gregorianischen zu den älteren Compilationen ist Nichts weniger als dasselbe, wie es zwischen den jedesmal jüngeren unter diesen zu den voraufgehenden bestand. Jede jener Compilationen wollte zum Decret

---

wogegen p. c. (pars capituli) soviel anzeigt, daß der aufgenommene Text eben nur ein Bestandtheil einer Decretale sey.

[46]) Vergl. über diese Streitfrage *Gonzalez Tellez* a. a. O. p. 24., welcher dafür und *Albericus Gentilis*, de libris jur. canon. disput. (Hanov. 1605.). cap. 4. p. 35., welcher dagegen ist.

Gratians und eine zu der andern als Supplement dienen, das wollte aber nicht das Werk Gregor's IX. im Verhältniß zu ihnen. Seine Bedeutung war: an die Stelle der fünf alten Compilationen zu treten und also statt ihrer die Ergänzung zum Decret zu bilden, und, sie in sich aufnehmend, die Gesammtheit der anwendbaren außerhalb dem Decret befindlichen Decretalen in sich zu fassen. Demgemäß erklärt Gregor IX. am Schlusse seiner Publicationsbulle, daß Jedermann vor Gericht und in der Schule sich nur seiner Sammlung bedienen dürfe [47]. Dieß würde ja gar keinen Sinn haben, wenn daneben noch die alten Sammlungen als geltendes Recht enthaltend hätten producirt werden dürfen; es wäre der von dem Papste beabsichtigte Zweck der Vereinfachung durchaus verfehlt worden und das ganze Resultat der Arbeit wäre das gewesen, daß man statt sechs nunmehr sieben große Bände gehabt hätte; die Unbequemlichkeit, „der Irrthum, die Verwirrung, der Ueberdruß, die Desperation" (Note 30.) bei Denen, die sich ihrer bedienen sollten, wäre statt vermindert, nur noch gesteigert worden. — Eben so wenig Bedeutung hat der andere Grund; es kann hier auf die Quelle, aus welcher eine Decretale ursprünglich geflossen ist, nicht ankommen (Note 24.); es muß vielmehr Dasjenige, was nicht aufgenommen worden ist, für abrogirt angesehen werden [48]. Es ist oben (S. 285.) gezeigt worden, daß

---

47) §. *Volentes*. S. unten §. 185. S. 271.

48) *Alber. Gentil.* a. a. O. p. 36. erwähnt hier einer öfters vorkommenden Aeußerung des *Joann. Andr.*: **revocata est,**

Gregor IX. nicht bloß als Compilator, sondern geradezu als Gesetzgeber zu betrachten, und daß zum Zwecke der inneren Harmonie seines Gesetzbuches eine Menge von Veränderungen in den ältern Kirchengesetzen vorgenommen worden ist, so wie es auch zu dem nämlichen Zwecke geschah, daß viele Decretalen gänzlich ausgelassen wurden. Gerade damit sprach der Autor des „canonischen Pentateuchs" — wie schon Hostiensis die Sammlung Gregor's IX. nennt [49] — für Jedermann verständlich aus, daß Dasjenige, was aus den älteren Compilationen nicht beibehalten war, als „überflüßig und als widersprechend" auch für die Zukunft keine gesetzliche Kraft haben solle.

Wenn dem nun auch so ist, so darf deshalb doch den älteren Sammlungen ihr hoher doctrineller Werth [50] nicht abgesprochen werden. Es dürfen daher alle diejenigen Decretalen, welche bloß als überflüßig, nicht aber die, welche als widersprechend, ganz oder theilweise abgeschafft worden sind, als eines der besten Hülfsmittel für die Interpretation benützt und in so fern allegirt werden, wie dieß schon von Johannes Andreä mit Beziehung auf die Meinung des Vincentius und Goffredus von Trano

---

quia non inserta und führt dazu mehrere Stellen aus dessen Additionen zum Speculator an, welche aufzufinden mir nicht geglückt ist. —

[49]) *Hostiensis*, Aurea Summa. Prooem. v. *quo nomine nuncupetur*. fol. 8.

[50]) Vergl. *Alber. Gentil.* a. a. O. cap. 3. p. 26. sqq.

weiter ausgeführt [51] und auch von den späteren Canonisten angenommen worden ist [52]. Wenn manche Decretalen erst auf diesem Wege einen richtigen Sinn erhalten, so versteht es sich um so mehr von selbst, daß da, wo der Text offenbar corrumpirt worden ist, eine Verbesserung desselben aus dem wirklichen Original, wie es sich in den Regesten der Päpste findet, durchaus zuläßig ist. In dieser Hinsicht ist schon Innocenz IV. mit seinem Beispiele vorangegangen, indem er gleich zu Anfang seines großen Werkes über die Decretalen (§. 187) mehrere solcher Texte verbessert hat [53]. Es kann daher

---

[51]) *Joann. Andr.* Novella in I. Decret. Prooem. §. *Sane.* v. *aliam.* (fol. 4. col. 2.): Non intendit secundum eum (Vincentium) Gregorius tollere nisi ordinem scripturarum praeteritarum et pluralitatem corporum in unum corpus redigere vult, singulas partes vel capitula locis congruis inserendo. Dixit etiam, quod si dubitatur de decretali hic contenta qualiter intelligi debeat, partem resecatam inducere possumus; quod verum est, si sit remota, quia superflua vel prolixa, non quia juri contraria. — v. *Facere*: factio, non allegatio prohibetur secundum Gof. et Egi. quod reprehendit Host. Si enim non potest fieri, quomodo poterit allegari? Gof. habuit respectum ad compilationes antiquas et bene dixit. — S. noch Nov. in V. Decret. Cap. *Nobilis.* 1. d. purg. canon. (V. 34.). fol. 70. col. 2.

[52]) Vergl. *Ant. d. Butrio*, super I. Decret. Prooem. §. *Sane.* fol. 4. col. 3. — *Panormit.* super I. Decret. Prooem. §. *Rex pacif.* n. 7. (Tom. l. fol. 9. col. 1.). — S. *Theiner* a. a. O. p. 57.

[53]) *Innoc.* IV. P. Appar. sup. quinque libr. Decret. Prooem. n. 2.: Quas ut facilius intelligere possitis, quasdam

nur im höchsten Grade bedauert werden, daß bisher von jenen Regesten (§. 154. S. 640.) so wenig bekannt geworden ist.

Nächst den vielen Auslassungen und Verkürzungen der Decretalen hat man Raymund auch daraus einen großen Vorwurf gemacht, daß er viele päpstliche Briefe in mehrere Capitel zerlegt und diese unter ganz verschiedene Titel vertheilt hat. Das auffallendste Beispiel der Art gibt auch zugleich einen Maaßstab für die richtige Beurtheilung darüber, in wiefern Raymund für ein solches Verfahren verantwortlich zu machen sey. Die Decretale Pastoralis ist nämlich unter die Titel de rescriptis [54], de officio et pot. jud. del. [55], de off. jud. ord. [56], de sacramentis non iterandis [57], de appella-

---

glossas apposuimus, sicut ex diffinitionibus quotidie et continue apud sedem Apostolicam emergentibus ac etiam ex necessitate textum quarundam Decretalium corruptarum, in registro ejusdem sedis, vigilanti studio inquisitarum plenius colligi potuerunt, cujus textus corruptio et veritas ad ejusdem loca transmittuntur per ordinem annotata. — n. 4. Istae sunt Decretales quae corruptae erant et sunt secundum veram literam registri emendatae. — Innocenz zählt dann sechs solcher Decretalen, die er verbessert, auf. — *Hostiensis* a. a. O. §. *Sane diversas.* v. *Item secundum eundem.* fol. 3. col. 1. fügt noch zwei andere hinzu.

[54]) Cap. 14. (I. 3.); vergl. Cap. 3. Comp. III. eod (I. 2.).

[55]) Cap. 28. (I. 29.); vergl. Cap. 7. Comp. III. eod. (I. 18.).

[56]) Cap. 11. (I. 31.); vergl. Cap. 5. Comp. III. eod. (I. 20.). —

[57]) Cap. 1. (I. 16.); vergl. Cap. I. Comp. III. eod. (I. 12). —

tionibus [58], de jure patronat. [59], de privilegiis [60], de his, quae fiunt a prael. [61], de decimis [62], de donationibus [63], de fide instrum. [64], de exceptionib. [65] und de judiciis [66], also unter dreizehn Titel und in vier verschiedene Bücher vertheilt. Ist nun dieses Verfahren, abgesehen von diesem oder jenem dabei begangenen Versehen, nach dem ganzen Zwecke der Gregorianischen Gesetzgebung, die eben nicht bloß eine Decretalensammlung seyn wollte, an sich noch nicht so sehr zu tadeln, so verschwindet wenigstens jede Schuld Raymunds, wenn man erwägt, daß er hierin nur dem Vorgange des Petrus Beneventanus gefolgt ist, der gewiß ganz im Sinne Innocenz' III., dessen berühmte an den Bischof von Ely gerichtete Decretale, mit einer einzigen Aus-

---

[58]) Cap. 53. (II. 28.); vergl. Cap. 11. Comp. III. eod. (II. 19.). —

[59]) Cap. 29. (III. 38.); vergl. Cap. 4. Comp. III. eod. (III. 30.). —

[60]) Cap. 19. (V. 33.); vergl. Cap. 9. Comp. III. eod. (V. 16.). —

[61]) Cap. 9. (III. 10.); vergl. Cap. 3. Comp. III. eod. (III. 11.). —

[62]) Cap. 28. (III. 30.); vergl. Cap. 5. Comp. III. eod. (III. 23.). —

[63]) Cap. 7. (III. 24.); vergl. Cap. 4. Comp. III. eod. (III. 18.). —

[64]) Cap. 8. (II. 22.); vergl. Cap. 3. Comp. III. eod. (II. 13.). —

[65]) Cap. 4. (II. 25.); vergl. Cap. 3. Comp. III. eod. (II. 16.). —

[66]) Cap. 14. (II. 1.); vergl. Cap. 3. Comp. III. d. except. (II. 16.). —

nahme [67], in eben jene Bestandtheile zerlegt und unter eben jene Titel vertheilt hat [68].

Dagegen rührt eine andere Anordnung von Raymund her; er hat es nämlich nicht nur in Betreff mehrerer Titel (§. 185. S. 273.), sondern auch in Betreff einer nicht unbedeutenden Anzahl von einzelnen Capiteln für zweckmäßig erachtet, sie von der Stelle, welche sie in einer der alten Compilationen hatten, hinwegzunehmen und sie an eine andere zu versetzen.

Allerdings war dieß bisweilen die Folge davon, daß eine Decretale, die sich über zweierlei Materien verbreitete, verkürzt worden und daher nur für eine derselben brauchbar geblieben war. So z. B. stand das Cap. Admonet in dem Breviarium in dem Titel de testamentis [69]; allein sein Inhalt, so weit er sich hierauf bezog, erschien durch den fünfzehnten Canon des dritten Lateranensischen Conciliums [70] hinlänglich gewahrt und so stellte Raymund mit Hinweglassung der auf die Testamente bezüglichen Worte das Capitel unter den Titel de renunciatione [71]. Bei andern darf man aber noch weniger verkennen, daß die von Raymund ge-

---

67) Raymund hat nämlich den Schluß des Cap. 3. Comp. III. d. except. zu einem besondern Capitel in dem Titel de judic. gemacht. S. Note 65. u. 66.

68) Vergl. die Noten 54. bis 66.

69) Cap. 8. Comp. I. (I. 22.).

70) Cap. *Cum in officiis*. 7. X. d. testam. (III. 26.).

71) Cap. 4. X. d. renunt. (I. 9.).

troffene Anordnung durchaus zweckmäßig war; das Cap. Ex parte [72], welches von zweien eigenthümlich Germanisch=rechtlichen Gewohnheiten in Betreff der Güterverhältnisse der Ehegatten (§. 161. S. 712.) handelt, gehört unstreitig viel geeigneter zu dem Titel de consuetudine als in den de adulteriis [73], wohin es von Honorius III. in der fünften Compilation gestellt war; eben so das Cap. Nobilis [74] besser zu dem Titel de purgatione canonica als nach der Anordnung Bernhards von Pavia zu der Materie de purg. vulgari [75]. Im Ganzen sind (mit Ausschluß der zu ganzen transponirten Titeln gehörenden) einhundert und dreizehn Capitel [76] von Ray=

---

72) Cap. 10. X. d. consuet. (I. 4.).

73) Cap. 1. Comp. V. (V. 1.).

74) Cap. 1. (V. 34.).

75) Cap. 1. Comp. I. (V. 30.).

76) Die nachstehende Tabelle gibt darüber Auskunft, wie viel Capitel aus den ersten Büchern der alten Compilationen in dem ersten Buche der Gregorianischen Sammlung eine andere Stelle erhalten haben oder in die übrigen Bücher derselben übertragen sind, dann: wie viele aus den zweiten Büchern u. s. w.

		Comp. Greg.					
		I.	II.	III.	IV.	V.	
Compp. antiq.	I.	7.	6.	4.		5.	22.
	II.	4.	15.	5.		6.	30.
	III.	8.	5.	17.		5.	35.
	IV.	1.	3.		5.		9.
	V.	2.	4.	3.		8.	17.
		22.	33.	29.	5.	24.	113.

mund versetzt worden und man wird es anerkennen müssen, daß auch dieser Theil seiner Arbeit ein sehr mühevoller war.

Es wurde oben (S. 293.) bemerkt, daß die Sammlung Gregors IX. an die Stelle der fünf alten Compilationen getreten sey, und, wie diese, nunmehr das Supplement zum Gratianeischen Decret bildete. Sie enthielt also jetzt alle außer diesem noch geltende Decretalen und es ist daraus erklärlich, warum auf sie von jenen Compilationen her, für welche die Bezeichnung Extra immer seltener wurde (§. 182. Note 7.), diese übergegangen ist. Die anfänglich übliche Citirweise[77] der Decretalen Gregors IX. war daher die, daß dem mit den Anfangsworten anzuführenden Capitel die Bezeichnung des Titels und dieser das Wort Extra voranging z. B. Extra de cleric. non residentibus. cap. *Ad audientiam.* Manche Glossatoren allegirten bloß mit Supra und Infra (vergl. unten §. 189), während Andere jede nähere Bezeichnung der Sammlung fortließen und — um ein anderes Beispiel anzuführen — Cap. *Diversis fallaciis.* d. cler. conjug.[78] citirten. Nachmals kam die Citirweise mit der Zahl der Capitel in Aufnahme, auch machte sich das Extrà, wofür man sich der Bezeichnung durch ein X bediente, wiederum geltend; die Verbindung von Anfangswort und Zahl scheint das Zweckmäßigste zu seyn und man geht noch sicherer, wenn man Zahl von Buch und Titel

---

[77]) Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 52.

[78]) Cap. 5. X. (III. 3.). —

hinzufügt z. B. Cap. *Pervenit ad nos*. 3. X. d. arbitr. (I. 43.) Das Extra, das eben nur die Gewohnheit für sich hat, könnte man indessen gut entbehren, ja strenge genommen wäre es sogar richtiger es hinwegzulassen [79]. Einestheils nämlich war in der Gregorianischen Compilation ein vollständiges Gesetzbuch neben das Decret hingestellt worden, so daß die Decretalen nicht mehr extravagirten, sondern zusammengehalten waren und es konnten Extravaganten, nur die nach dem Cap. Pastoralis (§. 184. S. 254.) zu beurtheilenden, hin und wieder vorkommenden einzelnen, nicht recipirten im Laufe der Zeit aber sich mehrenden Decretalen genannt werden [80]; anderntheils wurde die Bezeichnung

---

[79]) *Fr. Zabarella*, super I. Decret. prooem. fol. 7. col. 4.: Sexto quaero in eo quod olim allegabantur decretales praeponendo verbum *extra;* an hoc hodie servari debeat. Petr. et Abb. quod sic, quia sunt extra volumen decretorum (vergl. *Joann. Andr.* super I. Decret. prol. fol. 4. col. 3.). Dic tamen, quod licet olim aliae compilationes dicerentur *extra*, quia vagabantur, non sic debet dici hic pro hoc ultimo: quia non vagantur amplius, cum sint in hoc volumine authentico. Item quoad primum dic, quod, cum haec compilatio sit distincta a volumine decretorum, et sit volumen authenticum de per se debent hodie allegari decretales in ea contentae, non praemittendo *extra*, et sic allegant periti canonistae. — Vergl. *Panormit.* a. a. O. *Rex pacif.* n. 7. v. *ultimo quaeritur.*

[80]) *Hostiensis* a. a. O. Quid ergo si hodie extra hoc volumen aliquae inveniuntur? Tene quod dicitur j.d. fide instr. *pastoralis.* — Vergl. Glossa *In judiciis* ad Greg. IX. prooem. Vergl. §. 189. Note 16. §. 191. Note 38.

Extra nachmals, seit der Liber Sextus und die Clementionen hinzugekommen waren, noch weniger passend.

Schließlich ist noch eines Zweifels, der hinsichtlich der gegenwärtigen Gestalt der Sammlung des Raymund von Pennaforte entstanden ist, zu gedenken. Die mehrfach erwähnte Summa, welche bei Vincenz von Beauvais in Auszügen angetroffen wird (Note 30.), hat nämlich Angaben in Betreff der Zahl der Titel und Capitel, sowohl der alten Compilationen, als auch der Gregor's IX., welche von denen, wie die jetzigen Ausgaben zählen, sehr verschieden sind. Dazu kommt, daß man die Spur einer Glosse zu der Sammlung Gregors IX. entdeckt haben will [81], die zu Capiteln gemacht worden sey, die sich weder in ihr noch in einer der älteren Compilationen befinden. Was zunächst die Zahlen anbetrifft, so ist die Differenz allerdings schwer zu beseitigen, allein wie leicht gerade hierin ein Irrthum möglich sey, hat derjenige Autor gezeigt, der zuerst auf jene Verschiedenheit aufmerksam gemacht hat [82]; manche seiner Zahlenangaben entfernen sich von dem wirklichen Bestande noch weiter, als die jener Summa [83]. Hin-

---

[81]) Vergl. *Du Theil*, Glose anonyme sur les Décrétales. (Notices et Extraits des Manuscrits. Tom. VI. p. 128. sq.). — Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 45.

[82]) *Theiner* a. a. O. p. 44.

[83]) Die Summa sagt: die alten Sammlungen hätten zusammengenommen 520 Titel und 2060 Capitel gehabt; jene habe Raymund auf 180, diese auf 1900 reducirt; Theiner zählt 543 Titel und 1785 Capitel der ältern, 185 Titel und 1974 der Gregoria-

sichtlich der Glosse zu den in keiner Compilation anzutreffenden Capiteln muß aber bemerkt werden, daß auch diese Meinung auf einem Irrthume beruht. Der Glossator hat jene Capitel eben nicht nach den Anfangsworten der Decretalen, sondern nach denen der als Capitel aufgenommenen Bruchstücke bezeichnet; sie finden sich zwar nicht bei Gregor, wohl aber in dem Breviarium des Bernhard von Pavia vor [84], zu welchem allein jene Glosse geschrieben zu seyn scheint.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine vollständige Uebersicht über die Art und Weise, wie Raymund die einzelnen Capitel in seiner Sammlung gestellt hat. Die Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnen die fünf alten Compilationen, ein Strich in der ersten Rubrik deutet an, daß die danebenstehenden Capitel in die Gregorianische Sammlung keine Aufnahme gefunden haben, ein Strich in der zweiten Rubrik, daß die danebenstehenden Capitel entweder Constitutionen Gregors IX. oder von diesem aufgenommene Extravaganten sind; die transponirten Capitel sind durch die Titelüberschriften kenntlich gemacht.

---

nischen Compilation. Das Richtige ist (wenn nicht auch mir Irrthümer mit unter gelaufen sind —) 544 Titel und 2145 Capitel bei jenen Compilationen, 185 Titel und 1972 Capitel bei der Gregorianischen. Theiner hat den Titel de syndico in der ersten Compilation übersehen und in Betreff der Capitel einen unerklärlichen Rechnungsfehler gemacht.

[84]) Es sind dieß die Decretalen *Justitiam*. 1. und *Licet fraternitas*. 2. d. arbitr. (I. 33.); die Anfangsworte der Capitel sind *Juliana* u. *Proinde*.

Vergleichende Uebersicht der Anordnung der Capitel in der Gregorianischen und in den fünf alten Compilationen.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
	Liber. I.		
I. 1. 2.	D. 1. 2.	—	A. 3. 5—8. 10. 12.
II. 1. 2. 3—5.	A. 1. 2. 4. 7. 6.	—	A. 13. 19.
6—9.	C. 1. 2. 4. 5.	—	B. 2. 4. D. 7.
10.	C. 5. d. for. comp.	—	E. 2—5.
11.	C. 12. d. jurej.	VII. 1—4.	C. 1—4.
12.	E. 5.	VIII. 1. 2.	B. 1—2.
13.	—	3—5.	C. 1—3.
—	A. 3. 5. B. 1. E. 1. 3.	6.	D. 1.
—	6—8.	7.	E. 1.
III. 1—5.	A. 1—5.	IX. 1—3.	A. 2—4.
6. 7.	B. 1. 3.	4.	A. 8. d. testam.
8. 9.	A. 6. 7.	5. 6.	B. 3. 4.
10—13.	B. 4—9.	7.	B. 1. d. maj. et ob.
14—16. 17—23.	C. 3—5. 7—13.	8—11.	C. 1. 2. 4. 5.
24—28.	D. 1—5.	12.	D. 1.
29.	B. 2. d. off. j. del.	13—15.	E. 1. 3. 2.
30.	E. 1.	—	A. 1. B. 1. C. 3.
31.	E. 4. d. praeb.	X. 1. 2.	B. 1. 2.
32—42.	—	3. 4.	D. 1. 2.
—	B. 6. 7. E. 2. 3.	5.	D. 2. d. praeb.
IV. 1.	A. 1.	XI. 1—5.	A. 1—3. 5. 4.
2—8.	C. 1—7.	6. 7.	A. 9. 4. d. elect.
9.	E. 1.	8.	A. 11. d. jurej.
10.	E. 1. d. adult.	9.	B. 1.
11.	—	10—13.	C. 2—5.
—	E. 2—4.	14.	E. 2. d. aet. et qual.
V. 1—5.	C. 1—5.	15.	D. 1.
6.	E. 1.	16. 17.	—
—	C. 2.	—	B. 2. C. 1.
VI. 1—4.	A. 1. 2. 11. 21.	XII. 1.	C. 1.
5—9. 10.	A. 14—18. 22.	XIII. 1.	A. 1.
11—15.	B. 1. 3. 5—7.	2.	—
16—34.	C. 1—19.	XIV. 1—5.	A. 1. 3—6.
35—44.	D. 1—11.	6—8.	B. 1. 2. 5.
45.	E. 4. d. const.	9. 10.	C. 6. 7.
46—48.	E. 1. 5. 6.	11—14.	D. 1—4.
49—60.	—	15.	E. 1.
		—	A. 7. B. 3. 4. 6.

Comp. Greg.	Compp. antiq.	Comp. Greg.	Compp. antiq.
XV. 1.	C. 1.	XXIX. 1—8.	A. 2—9.
XVI. 1.	C. 1.	9—16.	A. 14—21.
2.	E. 1.	17.	A. 4. q. fil. s. leg.
3.	—	18.	B. 1.
XVII. 1—4.	A. 1—4.	19. 20.	A. 22. 23.
5—7.	5—7.	21.	B. 3.
8—10.	10—12.	22—32.	C. 1—11.
11. 12—14.	B. 1. 3—5.	33.	C. 1. d. rer. perm.
15.	C. 4. d. vit. et hon.	34.	C. 1. d. paroch.
16.	D. 1.	35. 36.	D. 2. 3.
17.	E. 1.	37.	E. 2.
18.	—	38—43.	—
—	A. 5. 9. B. 2.	—	A. 1. 11. 13. B. 2.
XVIII. 1—5.	A. 1. 2. 4. 3. 5.	XXX. 1.	A. 1.
6.	C. 1.	2.	B. 1.
7. (Extrav.)	—	3—7.	C. 1—5.
8.	—	8—10.	—
XIX. 1.	A. 1.	XXXI. 1. 2.	A. 1. 6.
XX. 1. 2.	A. 1. 3.	3—5.	A. 3. 5. 7.
3.	B. 1.	6.	B. 2.
4.	B. d. cler. aegr.	7—12.	C. 1—6.
5. 6.	C. 1. 2.	13—15.	D. 1—3.
7.	E. 2.	16—18.	E. 1. 2. 4.
—	E. 1.	19. 20.	—
XXI. 1. 2.	A. 2. 3.	—	A. 2. 8. 9. B. 1. E. 3.
3.	B. 2.	XXXII. 1.	E. 1. d. postulando.
4. 5.	C. 1. 2.	2.	—
6.	D. 1.	XXXIII. 1—4.	A. 1. 3. 2. 5.
7. (Extrav.)	—	5—8.	C. 1—4.
—	A. 1. B. 1.	9. 10.	D. 1. 2.
XXII. 1.	A. 1.	11. 12.	E. 1. 3.
2. 3.	C. 1. 2.	13—17.	—
4.	E. 1.	—	E. 2.
XXIII. 1—4. 5.	A. 2. 3. 1. 4. 5.	XXXIV. 1. 2.	A. 1. 2.
6.	A. 4. d. poenit.	—	E. 1. 2.
7—9.	D. 1—3.	XXXV. 1—6.	A. 1—6.
10.	E. 1.	7.	D. 1.
—	E. 2.	8.	—
XXIV. 1—4.	A. 1—3. 5.	—	E. 1.
—	A. 4.	XXXVI. 1—6.	A. 1—6.
XXV. 1.	A. 1.	7. 8—10.	B. 1. 3—5.
XXVI. 1.	A. 1.	11.	E. 1.
XXVII. 1. 2.	A. 1. 3.	—	B. 2.
—	A. 2.	XXXVII. 1.	A. 1.
XXVIII. 1—4.	A. 2—5.	2.	C. 3. Ne cler.
5.	C. 1.	3.	—
6.	E. 1.		

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
—	B. 1.	XLI. 1.	A. 1.
XXXVIII. 1.	A. 1.	2—5.	C. 1—4.
2. 3.	B. 1. 3.	6.	D. 1.
4. 5.	C. 1. 2.	7.	E. 1.
6. 7.	D. 1. 2.	8—10.	—
8. 9.	E. 1. 2.	—	E. 2.
10—15.	—	XLII. 1.	A. 1.
—	B. 2.	2.	—
XXXIX. 1.	A. 1.	XLIII. 1.	A. 4. d. for. comp.
XL. 1. 2.	A. 1. 2.	2. 3.	B. 1. 2.
3.	B. 1.	4—7.	C. 1—4.
4—6.	C. 1—3.	8. 9.	D. 1. 2.
7.	—	10. 11.	E. 1. 2.
		12—14.	—

Liber II.

I. 1. 2. 3—5.	A. 1. 2. 5—7.	3.	E. 1.
6.	A. 1. d. appell.	4.	—
7. 8.	A. 9. 8.	—	E. 2. 3.
9—11.	B. 1. 3. 4.	IX. 1.	A. 1.
12. 13.	C. 2. 3.	2—4.	B. 2—4.
14.	C. 3. d. except.	5.	—
15.	C. 3. d. conf. ut.	—	B. 1.
16.	C. 1. ne cler.	X. 1.	A. 1.
17.	C. 4. d. accus.	2.	C. 1.
18.	D. 1.	3.	E. 1.
19—21.	E. 1. 3. 5.	4.	—
—	A. 3. 4. E. 2. 4.	XI. 1.	—
II. 1—5.	A. 1. 2. 4—6.	—	A. 1. E. 2.
6—9.	B. 2—5.	XII. 1.	A. 1.
10—12.	C. 1. 2. 4.	2.	B. 1.
13—14.	D. 1. 3.	3—6.	C. 1—4.
15.	E. 1.	7.	D. 1. d. off. jud. [del.
16.	—	8.	E. 1.
—	A. 2. 6. C. 3. E. 2. 3.	—	A. 2.
III. 1.	A. 1.	XIII. 1.	A. 7.
2.	B. 7. d. appell.	2—6.	A. 1. 2. 4—6.
3.	—	7—9.	B. 1. 3. 4.
IV. 1. 2.	A. 2.	10.	A. 8.
—	A. 1. 3. E. 1.	11.	B. 5.
V. 1.	—	12—15.	C. 2—5.
VI. 1—5.	C. 1—5.	16—18.	D. 1—3.
VII. 1. 2.	A. 2.	19.	—
3—5.	A. 3—5.	—	A. 3. B. 2. E. 1.
6.	C. 1.	XIV. 1. 2.	A. 1. 2.
7.	—	3.	A. 4. qui fil. s. leg.
VIII. 1.	A. 3. d. dolo.	4.	A. 4.
2.	B. 1.		

Comp. Greg.	Compp. antiq.	Comp. Greg.	Compp. antiq.
5—7.	C. 1—3.	8.	C. 3. d. accus.
8. 9.	D. 1. 2.	9.	D. 1. d. test. 16,
10.	—	10. 11.	E. 2. 3.
XV. 1.	A. 1.	—	A. 1. 5. 6. E. 1.
2.	B. 2.	XXII. 1. 2.	A. 1. 2.
3.	C. 1.	3—5.	B. 1—3.
4.	—	6—8.	C. 1. 2.
—	A. 2. B. 1. E. 2.	9.	C. 3.
XVI. 1—2.	B. 2.	10.	D. 1.
3.	C. 1. d. for. comp.	11.	E. 1. d. off. jud. d.
4.	C. 1. d. rest. sp.	12—16.	—
5.	E. 1.	—	A. 3. E. 1—3.
XVII. 1.	C. 1.	XXIII. 1. 2.	A. 1.
2.	E. 1.	3—8.	A. 4—9.
3.	—	9. 10.	A. 9. 10.
XVIII. 1.	B. 2. d. homic.	11.	A. 4. d. spons.
2.	C. 1.	12.	B. 2.
3.	—	13.	B. 8. d. spons.
XIX. 1.	A. 1.	14. 15.	C. 1. 2.
2.	B. 1.	16.	C. 9. d. V. S.
3.	A. 2.	—	A. 3. B. 3.
4—6.	B. 2—4.	XXIV. 1.	B. 4.
7—9.	C. 1. 2. 4.	2. 3.	A. 9. 10.
10. 11.	D. 2. 3.	4.	A. 10. d. elect.
12—14.	E. 1—3.	5. 6.	A. 1.
15.	—	7—10.	A. 3. 4. 6. 7.
—	C. 3.	11.	B. 2.
XX. 1.	B. 1.	12.	A. 11.
2—3.	A. 3—5.	13—15.	B. 3. 5. 6.
5—8.	A. 20. 21. 23. 24.	16—18. 19—25.	C. 1—3. 5—11.
9. 10—13.	A. 7. 9—12.	26.	C. 13.
14—19.	A. 14—19.	27.	C. 3. d. constit.
20.	A. 4. d. appell	28—30.	D. 1—3.
21.	A. 5. d. judic.	31.	E. 1.
22.	B. 2.	32.	E. 1. d. jur. cal.
23.	B. 1. d. for. comp.	33.	E. 3.
24.	B. 5.	34—36.	—
25.	A. 25.	—	A. 5. 8. B. 7. 8.
26. 27.	B. 3. 4.	XXV. 1.	B. 1. [C. 9. E. 2.
28—41.	C. 1—14.	2—4.	C. 1—3.
42.	C. 2. d. empt.	5.	D. 2. d. judic.
43—47.	D. 2—6.	6.	D. 1. d. confess.
48—52.	E. 1—5.	7. 8.	E. 1. 4.
53—56.	—	9—14.	—
—	A. 1. 2. 6. 8. 13. 22.	—	E. 2. 3.
XXI. 1—3.	A. 2—4.	XXVI. 1—7.	A. 1. 3. 4. 6. 7. 9. 10.
4.	B. 1. d. praesumt.	8. 9.	B. 1. 2.
5—7.	B. 1—3.	10.	B. 1. d. cap. mon.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
11—18.	C. 1—8.	35.	B. 2. d. rescr.
19.	D. 1. d. privil.	36. 37.	A. 45. 46.
20.	D. 3.	38—42.	B. 11. 13. 14. 16.
—	A. 5. 8. B. 3. E. 1.	43—55.	C. 1—13. [17.
XXVII. 1—3.	A. 2—4.	56.	C. 1. ut eccl. be-
4. 5.	A. 6. 7.	57—61.	D. 1—5. [nef.
6.	A. 8.	62—66.	E. 1—5.
7. 8.	A. 9. 10.	67—73.	—
9.	A. 17. d. appell.	—	A. 14. 18. 19. 21.
10. 11.	B. 5. 6.	—	24—26. 28. 33—
12—22.	C. 2—12.	—	36. 40. 47. B. 4.
23. 24.	D. 1. 2.	—	8—10. 12. 14. 18.
25. 26.	—	—	B. 19. E. 6.
—	A. 1. 5. B. 1—3.	XXIX. 1.	B. 1.
—	C. 1. E. 1. 2.	XXX. 1. 2.	A. 1. 2.
XXVIII. 1—11.	A. 1—11.	3.	B. 1.
12—15.	A. 13. 15. 16. 20.	4. 5.	C. 1. 2.
16—19.	A. 22. 23. 27. 29.	6.	C. 1. d. rescr.
20—22.	A. 30—32.	7.	C. 3.
23. 24.	A. 37—38.	8. 9.	E. 1. 2.
25—28.	A. 41—44.	—	E. 3. 4.
29—31. 32—34.	B. 1—3. 5—7.		

Liber III.

I. 1—6.	A. 1. 2. 7. 3. 4. 6.	9—12.	C. 1—4.
7.	A. 6. ne cler.	13—15.	E. 1—3.
8. 9.	A. 8. 10.	16. 17.	—
10—12.	C. 1. 2. 4.	V. 1—3.	A. 1—3.
13—15.	D. 2—4.	4. 5. 6—12.	A. 5. 6. 8—14.
16.	E. 1.	13.	A. 6. d. testam.
—	A. 5. 9.	14.	A. 4. d. exc. prael.
II. 1—6.	A. 1. 3—5. 8. 7.	15.	B. 1.
7.	B. 1.	16. 17. 18—22. 23.	C. 1. 3. 5—9. 11.
8. 9.	C. 1. 2.	24.	C. 1. d. rapt.
10.	—	25. 26.	D. 1. 3.
—	A. 2. 6. 9—11. E.	27.	D. d. conc. eccl.
III. 1—3.	A. 1. 3. 5. [1. 3.	28—31.	D. 4—7.
4.	B. 1.	32—34.	E. 1. 3. 5.
5. 6.	C. 1. 2.	35—38.	—
7. 8.	D. 1. 4. d. vit. et	—	A. 8. D. 2. 3. C. 4.
9. 10.	E. 1. 4. [hon.	VI. 1—3.	A. 1—3. [10. E. 2.
—	A. 2. 4. 6. 7. B. 2.	4.	B. 2.
IV. 1—4.	A. 1—4. [E. 2. 3.	5.	C. 1.
5. 6.	B. 1. 2.	6.	E. 1.
7.	A. 4. d. praeb.	—	C. 2.
8.	B. 3.	VII. 1. 2.	B. 1. 2.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*
3.	A. 1.
4.	B. 1. d. judic.
5—7.	C. 1. 3. 4.
—	A. 2. B. 2. 4. 5.
VIII. 1. 2.	A. 1. 2.
3.	A. 39. d. appell.
4—13.	C. 1—10.
14. 15.	D. 1. 2.
16.	E. 1.
—	B. 1—3. E. 2.
IX. 1.	C. 1.
2. 3.	E. 1. 2.
X. 1—5.	A. 1—5.
6.	B. 1.
7—9.	C. 1—3.
10.	E. 1.
—	E. 2. 3.
XI. 1.	A. 1.
2.	B. 2.
3.	C. 1.
4.	D. 1.
—	B. 1. E. 1.
XII. 1.	C. 1.
XIII. 1—7.	A. 1—7.
8. 9.	B. 1. 2.
10. 11.	C. 1. 2.
12.	D. 1.
—	A. 8. E. 1. 2.
XIV. 1. 2.	A. 1. 2.
3.	—
XV. 1.	—
—	A. 1. 2.
XVI. 1.	A. 2.
2.	—
—	A. 1.
XVII. 1. 3.	A. 2—4.
4.	B. 2.
5. 6.	C. 1. 2.
7.	—
—	A. 1. B. 1.
XVIII. 1.	B. 1.
2.	E. 1.
3. 4.	—
—	E. 2.
XIX. 1—4.	A. 1—4.
5. 6.	B. 1. 2.
7.	C. 1.
8.	C. 2. d. praeb.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*
9.	—
XX. 1. 2.	C. 1. 2.
XXI. 1—3.	A. 1—3.
4—6.	C. 1—3.
7.	D. 1.
8.	—
—	E. 1.
XXII. 1—3.	A. 3—5.
4.	D. 1.
5.	—
—	A. 1. 2.
XXIII. 1. 2.	A. 1. 3.
3. 4.	—
XXIV. 1—3.	A. 1—3.
4.	A. 23. d. jur. patr.
5—9.	C. 2—6.
10.	—
—	C. 1.
XXV. 1—5.	A. 1—3. 6. 7.
—	A. 4. 5.
XXVI. 1. 2.	A. 2. 3.
3—7.	A. 12—14. 11. 4.
8—11.	A. 8. 6. 9. 10.
12.	B. 2.
13—15.	C. 1—3.
16.	C. 12. d. sent. et re jud.
17—20.	—
—	A. 1. B. 1. E. 1.
XXVII. 1. 2.	A. 1. 2.
3.	C. 1.
—	A. 3. 4. E. 1.
XXVIII. 1—4.	A. 3—6.
5. 6.	B. 1. 2.
7. 8.	A. 7. 8.
9.	B. 3.
10—12.	C. 1—3.
13.	E. 1.
14.	—
—	A. 1. 2. D. 1.
XXIX. 1—4.	A. 1—4.
5.	B. 1.
—	A. 4. B. 7. 8.
XXX. 1.	B. 1.
2—4. 5—7.	A. 7. 17. 18. 2—4.
8—12.	A. 6. 9—11. 13.
13—16.	A. 25—28.
17. 18.	B. 2. 3.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
19. 20.	A. 23. 29.	3. 4.	E. 2. 3.
21—23.	B. 5. 4. 7.	—	A. 3. B. E. 1.
24.	C. 1.	XXXVIII. 1. 2.	A. 1. 2.
25.	D. 4.	3. 4. 5—11.	A. 4. 5. 7—13.
26—28.	C. 2. 3. 5.	12—15.	— [15—18.
29—31. 32—34.	D. 1—3. 5—7.	16—19. 20. 21.	A. 20—23. 26. 3.
35.	—	22.	A. 5. d. aet. et
—	A. 1. 5. 8. 12. 14. 15.	23. 24.	A. 29. 30. [qual.
—	A. 16. 19—22. 24.	25.	B. 2.
—	A. 30. C. 4. E. 1—4.	26—30.	C. 1—5.
XXXI. 1—5.	A. 3—7.	31.	—
6.	B. 2.	—	A. 3. 6. 14. 19. 24.
7. 8—11.	A. 2. 8—11.	—	A. 26. B. 1. E. 1. 2.
12—14.	B. 3—5.	XXXIX. 1—3.	A. 1. 2. 4.
15. 16. 17—20.	C. 1. 2. 4—7.	4.	A. 7. d. rest. spol.
21.	D. 1.	5—8. 9.	A. 5—8. 10.
22.	E. 4.	10.	A. 2. d. treug.
23. 24.	—	11.	A. 6. d. pact.
—	A. 1. B. 2. 6. C. 5. E.	12.	A. 15. d. simon.
XXXII. 1—8.	A. 1—8. 1—3.	13—15.	B. 1. 2. 4.
9—12.	B. 1—4.	16—22.	C. 1—7.
13.	C. 2. d. regul.	23.	D. 2.
14—16.	C. 1—3.	24.	E. 1.
17.	D. 1.	25—27.	—
18.	E. 1.	—	A. 3. 9. B. 3.
19—21.	—	—	E. 2—5.
—	A. 9.	XL. 1.	B. 1.
XXXIII. 1.	B. 2.	2—4.	C. 1—3.
2.	—	5.	D. 1. d. usu et
—	B. 1.	6.	D. 1. [auct. p.
XXXIV. 1. 2.	A. 1. 2.	7.	D. 1. d. cel. div. off.
3. 4.	B. 1. 2.	8.	E. 1.
5—9.	C. 1—5.	9. 10.	—
10. (Extrav.)	—	XLI. 1. 2.	B. 1. 2.
11.	E. 1. d. stat. mon.	3—8.	C. 1. 2. 4—6.
—	B. 3. 4. E. 1.	9.	D. 2.
XXXV.	A. 1. 2.	10—14.	E. 1. 2. 4—6.
3. 4. 1. 2.	B. 2. 6.	—	E. 3. 7.
5. 6.	C. 1. 2.	XLII. 1. 2.	B. 1. 2.
7.	D. 2.	3—5.	C. 1—3.
8.	E. 4.	6.	D. 1.
—	B. 1. 3—4. D. 1. E.	XLIII. 1. 2.	A. 1. 2.
XXXVI. 1—4.	A. 1. 3. 2. 4. [2.	3.	C. 1.
5. 6.	C. 1. 2. 3.	XLIV. 1.	D. 2. d. bapt.
7—9.	D. 1—3.	2.	D. 1. d. immun.
XXXVII. 1.	A. 1.	XLV. 1.	B. 1.
2.	C. 1.	2.	D. 2. d. immun.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
XLVI. 1. 2.	C. 1. 2.	7. 8.	D. 3. 4. d. cons.
3.	E. 1.	9. 10.	—
XLVII. 1.	C. 1.	—	B. 1. C. 3.
XLVIII. 1—4.	A. 4. 1—3.	L. 1. 2.	A. 1. 8.
5. 6.	B. 4. 5.	3—7.	A. 2. 3. 6. 5. 7.
—	B. 1. 2.	8. 9.	D. 1. 2.
XLIX. 1—4.	A. 1—4.	10.	E. 1.
5.	B. 1.	—	A. 4.
6.	C. 1.		

Liber IV.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
I. 1.	B. 1.	VII. 1—3.	A. 1—3.
2—4.	A. 11. 18. 1.	4. 5.	B. 1. 2.
5—10.	A. 4—9.	6. 7.	C. 1. 2.
11—14.	A. 13. 16. 17. 19.	8.	—
15. 16.	B. 1. 4.	VIII. 1—3.	A. 1—3.
17. 18.	A. 12. 20.	IX. 1—3.	A. 1—3.
19—21.	B. 2. 5. 7.	4.	C. 1.
22. 23—25.	C. 1. 3—5.	X. 1.	A. 1.
26. 27.	D. 1. 2.	XI. 1—3.	A. 1—3.
28.	E. 2.	4. 5.	B. 1. 2.
29—32.	—	6. 7.	C. 1. 2.
—	A. 2. 3. 10. 15. B. 6.	8.	—
—	C. 2. E. 1. 3.	—	B. 3.
II. d. 1—2.	A. 2. 4. 7.	XII. 1.	A. 1.
4. 5. 6—8.	A. 5. 6. 8—10.	XIII. 1. 2.	A. 1. 3.
9—11.	A. 12—14.	3—5.	B. 2. 4.
12.	B. 1.	6—9.	C. 1—4.
13. 14.	C. 1. 2.	10.	C. 3. d. consang.
—	A. 1. 3. 11.	11.	—
III. 1. 2.	A. 2. 3.	—	A. 2. 4. 5. B. 1.
3.	D. 1.	XIV. 1.	A. 2.
—	A. 1. B. 1—3.	2. 3.	B. 1. 2.
IV.	A. 1—3. 9.	4. 5.	C. 1. 2.
5. 1—4.	C. 1.	6. (Extrav.)	—
—	A. 4—8.	7. 8.	D. 2. 3.
V. 1. 2.	A. 1. 2.	9.	—
3.	A. 4. d. spons.	—	A. 1. A. 1. 2. d. sobol. susc. C. 4.
4. 5.	A. 3. 4.	—	D. 1.
6.	C. 1.	—	A. 1. 3.
7.	—	XV. 1. 2.	E. 1—3.
VI. 1. 2.	A. 1. 2.	3—5.	C. 1.
3—5.	A. 6—8.	6.	B. 1.
6.	B. 2.	7.	A. 2. 4.
7.	C. 1.	—	
—	A. 3. 5. B. 1.		

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
XVI. 1. 2.	A. 2. 3.	—	A. 2—4. B. 1.2.5.
3.	A. 5. d. spons.	—	C. 1.2.
—	B. 1.	XIX. 1—4.	A. 1—4.
XVII. 1—8.	A. 1—8.	5.	B. 3.
9.	A. 3. d. cland.	6.	A. 5.
	[desp.	7—9.	C. 1—3.
10. 11.	B. 1. 2.	—	A. 6. B. 2.
12—15.	C. 1—4.	XX. 1. 2.	A. 1. 3.
XVIII. 1.	A. 2.	3. 4.	B. 1. 2.
2.	B. 4.	5—7.	C. 1—3.
3.	A. 1. d. matr.	8.	—
	[contr.	—	A. 2. E. 1.
4.	B. 3.	XXI. 1.	B. 1.
5.	C. 3.	2—4.	A. 3. 1. 2.
6.	D. 1.	5.	C. 1.

Liber V.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
I. 1—4.	A. 1. 8. 5. 6.	VI. 1—4.	A. 1. 2. 4. 7.
5—8. 9—11.	A. 3.4.7.11—13.	5. 6.	A. 5. 6.
12. 13.	B. 1. 2.	7—12.	B. 1—6.
14—19.	C. 1—6.	13.	C. 1.
20—22.	D. 1—3.	14. Extrav.	—
23.	D. 3. d. conc. pr.	15. 16.	D. 1. 2.
24. 25.	D. 4. 5.	17. Extrav.	—
26. 27.	—	18. 19.	—
—	A. 10.	—	A. 2. E. 1.
II. 1.	A. 1. d. accus.	VII 1—4.	A. 1. 2.
2.	C. 7. d. accus.	3. 4.	A. 13. 4.
III. 1—6.	A. 1—6.	5—8. 9.	A. 8. 9. 5. 6. 11.
7. 8.	A. 16. 7.	10—12.	C. 1—3.
9—16. 17. 18.	A. 8—15. 19. 20.	13.	D. 2.
19—21.	B. 1—3.	14—16.	—
22. 23.	A. 18. 21.	—	A. 7. 10. D. 1.
24. 25.	B. 4. 7.	VIII. 1.	A. 2.
26.	B. 2. d. renunc.	2.	C. 1.
27. 28.	B. 9. 10.	—	A. 1.
29—35.	C. 1—7.	IX. 1. 2.	A. 2. 3.
36.	C. 1. d. excss. pr.	3.	C. 1.
37—42.	D. 1—5.	4.	D. 3.
43.	E. 1.	5. 6.	E. 2. 3.
44—46.	—	—	A. 1. E. 1.
—	A. 17. B. 5. 6. 9. E.	X. 1. 2.	A. 1. 2.
IV. 1—4.	A. 1—4. [2.	3.	B. 1.
V. 1—3.	A. 1—3.	XI. 1.	—
4.	D. 1.	XII. 1—4.	A. 1. 4. 1—6.
5.	E. 1.	5. 6—11.	A. 13. 7—12.
—	B. 1.		

Comp. Greg.	Compp. antiq.
12.	B. 1.
13—16.	B. 1—4.
17—20.	D. 1—4.
21.	D. 3. d. for. comp.
22—24.	E. 1. 3. 4.
25.	—
—	A. 2. 3. B. 3. C. 5.
XIII. 1.	A. 1.
2.	B. 1.
—	A. 2.
XIV. 1.	A. 1.
2.	B. 1.
—	E. 1.
XV. 1.	A. 1.
XVI. 1—3.	A. 1—3.
4. 5.	A. 5. 6.
6. 7.	C. 1. 2.
—	A. 4.
XVII. 1—6.	A. 1. 5. 2. 3. 6. 4.
7.	C. 1.
—	A. 7.
XVIII. 1—5.	A. 1. 4—7.
—	A. 2. 3.
XIX. 1—5.	A. 1. 4. 2. 3. 5.
6—10.	A. 8—12.
11—15.	C. 1—5.
16—18.	D. 1—3.
19.	—
—	A. 6. 7.
XX. 1.	A. 2.
2.	B. 4. d. sent. et re.
3.	B. 2.
4—7.	C. 1—4.
8. 9.	D. 1. 2.
—	A. 1. 3. B. 1. 3.
XXI. 1. 2.	A. 1. 3.
3.	E. 1.
—	A. 2.
XXII. d. 1—3.	A. 1—3.
4.	—
XXIII. 1. 2.	A. 1. 2.
XXIV. 1. 2.	A. 1. 2.
XXV. 1—3.	A. 1—3.
4.	B. 1.
XXVI. 1.	B. 1.
2.	—
XXVII. 1—4.	A. 1—4.
5—7.	C. 1—3.

Comp. Greg.	Compp. antiq.
8.	D. 1.
9. 10.	—
XXVIII. 1. 2.	A. 1. 2.
XXIX. 1.	C. 1.
XXX. 1. 2.	A. 1. 2.
3.	B. 2.
XXXI. 1—4.	A. 1—3.
4.	A. 12. d. cohabit.
5.	B. 1.
6.	B. 1. d. jurej.
7. 8.	B. 3. 4.
9—11.	C. 1. 4.
12.	D. 1.
13. 14.	E. 1. 2.
15.	E. 1. d. purg. can.
16—18.	—
XXXII. 1.	B. 3. d. eccl. aed.
2.	C. 1.
3.	E. 1.
4.	—
—	D. 1.
XXXIII. 1—7.	A. 1—4. 6. 9. 10.
8.	B. 1.
9. Extrav.	—
10.	B. 2.
11—19.	C. 1—9.
20—25.	D. 3—8.
26—30.	E. 1—3. 5. 6.
31—33.	—
—	A. 5. 7. 8. D. 2. 3.
—	E. 4.
XXXIV. 1.	A. 1. d. purg. vulg.
2—6.	A. 1—4. 7.
7.	A. 12. D. accus.
8. 9.	A. 5. 6.
10—15.	C. 1. 6.
16. Extrav.	—
—	A. 8.
XXXV. 1.	B. 1.
2.	C. 1.
3.	E. 1.
XXXVI. 1—6.	A. 1. 3—7.
7.	E. 1.
8. 9.	—
—	A. 2.
XXXVII. 1—4.	A. 1—3. 5.

Comp. Greg.	*Compp. antiq.*	*Comp. Greg.*	*Compp. antiq.*
5.	C. 1.	36—40.	C. 10—14.
6.	C.3.d. vit. et hon.	41.	C. 2. d. rescr.
7.	C. 2. d. rel. dom.	42—44.	C. 15—17.
8.	C. 3. d. accus.	45. (Extrav.)	—
9.	C. 2.	46—48.	D. 2. 3. 5.
10.	D. 1.	49.	E. 2. d. const.
11.	D. 1. d. prob.	50—53.	E. 1. 2. 4. 5.
12.	D. 2.	54—60.	—
13.	E. 2.	—	A. 1. 8. 11—13.
—	E. 1.	—	B. 2. D. 1. 4. 6.
XXXVIII. 1.	A. 1.	—	E. 3. 6.
2.	A. 2. d. purg. v.	XL. 1.	A. 14.
3. 4.	A. 2. 3.	2—9.	A. 1—8.
5.	B. 1.	10—13. 14.	10—13. 9.
6.	B. 3. d. fer.	15.	B. 1.
7.	B. 3.	16.	C. 3. d. rescr.
8. 9.	C. 1. B. 2.	17—24. 25.	C. 1—8. 10.
10—14.	D. 1. 3. 2. 4. 5.	26. 27.	D. 1. 2.
15.	E. 1.	28.	E. 1. de eo, q. [mitt.
16.	—		
—	B. 3.	29—32.	E. 1—4.
XXXIX. 1—6.	A. 2—7.	33.	—
7. 8. 9—11.	A. 9.10.14—16.	XLI. 1.	A. 1.
12.	A. 8. d. rescr.	2—6.	A. 7. 9. 12. 4. 5.
13—26.	B. 1. 3—15.	7—9.	A. 8. 10. 1.
27—29. 30.	C. 1—3. 9.	10. 11.	A. 14. 13.
31—35.	C. 4—8.	—	A. 2. 3. 6.

§. 187.

a. Glossatoren, Commentatoren und Ausgaben der Decretalen Gregors IX.

Als die große gesetzgeberische Arbeit Gregors IX. vollendet vorlag, bot sie in Betreff der sie umgebenden Glosse eine ganz eigenthümliche Erscheinung dar. Die aus den fünf alten Compilationen aufgenommenen Capitel waren glossirt, aber so wie von ihnen die ausgeschlossenen Capitel oft zum Nachtheile des Verständnisses abgelöst worden waren, so war damit zugleich auch der Zusammenhang der Glosse zerstört worden [1]; dagegen hatten die neuen Comstitutionen und Decretalbriefe Gregors IX. nebst den Extravaganten noch keine Glosse. Es war daher das nächste Bedürfniß, welches die Wissenschaft zu befriedigen hatte, das: die ganze große Sammlung mit einer gemeinsamen Glosse zu versehen.

Die Ersten, welche diese Arbeit über sich nahmen, waren der schon öfters erwähnte Vincentius und Goffredus [2] von Trano, ein Schüler des Azo, welcher, nachdem er Gregor IX. als Capellan gedient hatte,

---

[1]) Vergl. *Albert. Gentil.*, d. libr. jur. can. Disp. cap. 3. p. 31. sq.

[2]) S. *Sarti*, de clar. archigymn. Bonon. Profess. Tom. I. P. I. p. 341. — Eine recht schöne Ausgabe seiner Summa ist: Summa perutilis *Gofredi* super libris Decretalium. Venetiis noviter impressa per *Bernardinum de Tridino de monte ferrato*. 1481. die 26 Januar. fol. — Handschriften der hiesigen k. Hofbibliothek: *Cod. lat.* 741. 5301. 9549.

von dessen Nachfolger mit dem Purpur geschmückt wurde. Die Glosse des Vincentius, eines Schülers des Accursius, ist voll von Beziehungen auf das Römische Recht [3] und er mag daher auch schon zuvor daran seinen Antheil gehabt haben, daß in die päpstlichen Constitutionen, die vielfach aus der Glosse des canonischen, wie des Civilrechts [4] schöpften, mancherlei oft nicht ganz richtig verstandene, oft im Geiste der damaligen Rechtszustände aufgefaßte Bestimmungen des Römischen Rechtes hinübergegangen sind. Daß aber das Beste, was das canonische Recht enthalte, aus dem Römischen entnommen sey [5], ist — so nothwendig auch eine genaue Kenntniß des Römischen Rechtes zur Interpretation ist — dennoch eine Behauptung, deren Kühnheit nur aus einem völligen Mißkennen der kirchlichen Gesetzgebung zu erklären ist. Soviel die Päpste und die Canonisten jener Zeit in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung dem Römischen Rechte verdankten, so waren es doch, abge-

---

[3]) *Sarti* a. a. O. p. 333.

[4]) Namentlich aus der Glosse des Martin von Gosia, der wegen seines außerordentlichen Gedächtnisses „die Fülle der Gesetze" (copia legum) genannt wurde. S. *Sarti* a. a. O. p. 40. — v. Savigny, Geschichte d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 4. §. 42. S. 197.

[5]) S. *Cujacius*, Comment. ad Greg. IX. decret. libr. II. V. (Lugd. 1606. fol.). Cap. *Quod ad consultationem*. 15. X. d. sent. et re judic. (II. 27). fol. 131. et omnino quicquid praeclarum est in hoc jure, ex jure civili est, nec hujus interpres idoneus quisquam, nisi sit juris civilis peritissimus. —

sehen von den großen Einflüssen des Germanischen Rechts auf die damaligen Zustände, noch viel höhere Leitsterne, welche ihnen den Weg zeigten, um die für die Erziehung des christlichen Volkes erforderlichen Prinzipien festzustellen. Es ging aber in dieser Beziehung Wissenschaft und Gesetzgebung damals so Hand in Hand, daß wie viele Bischöfe es gethan, so auch Papst Innocenz IV.[6] (1243—1254), der ebenfalls eine Decretalensammlung verfaßte (§. 188.), sich in die Schaar der Glossatoren reihte und zu den Decretalen Gregors IX. einen umfassenden Apparat verfertigte[7]. Sinibaldus Fliscus (Fiesco) — so hieß Innocenz mit seinem früheren Namen — hatte zu Bologna, nach späteren Angaben[8] unter Azo, Accursius und Jakob Balduini das Römische, unter Laurentius, Vincentius, Johannes Teutonicus und Jakob von Albenga das

---

[6]) S. *Sarti* a. a. O. p. 344. sq.

[7]) Eine der besseren Ausgaben ist eine Frankfurter vom Jahre 1570. in Folio, welche auf dem Titel als Commentaria *Innoc.* IV. — cum Margarita *Baldi de Ubaldis* Perusini, auf dem ersten Blatte aber sich in folgender Weise ankündigt: Apparatus Dom. Innocentii Quarti Pontificis Maximi, et Doctoris subtilissimi, super quinque libris decretalium nuper recognitus, cunctisque mendis (quoad fieri licuit) expurgatus. Additis insuper a d. L. Paulo Rhosello non minus utilibus quam necessariis Summariis, quae in aliis hucusque impressis minime reperies.

[8]) *Diplovatacci*, in der Vita Innoc., welche sich in der (Note 7) erwähnten Ausgabe befindet.

canonische Recht[9] studirt, und das letztere ebendaselbst gelehrt. Er galt für einen so ausgezeichneten Juristen, daß er nicht bloß der „Monarch des Rechtes und der Gesetze", sondern auch „das glänzendste Licht der Decrete", „der Herr der Canonisten", „der Vater und das Werkzeug der Wahrheit" genannt wurde[10]. Seinen Apparat brachte er, unmittelbar nach dem von ihm gehaltenen Concilium von Lyon (1245), mitten in den

---

[9]) Daß Huguccio sein Lehrer gewesen sei, wie *Joann. Andr.* Nov. sup. I. Decret. Cap. *Litteras*. 13. d. tempp. ordin. (fol. 109. col. 1.) angibt, beruht offenbar auf einer Verwechslung mit Innocenz III.; s. §. 180. S. 176.

[10]) Die Zusammenstellung aller dieser Epitheta findet sich bei *Diplovatacci* a. a. O. — S. auch die ganz im Style der Glossatoren gehaltenen Aeußerungen bei *Guil. Durantis*, Specul. jur. prooem. fol. 2. col. 4. Dieser sagt von ihm und Hostiensis: Novissime autem due stellae lucidissimae nostris temporibus mirifice rutilarunt; viz. sanctissimae recordationis D. Innocentius Papa IIII. vester patruus (des Cardinals Ottobonus), Pater juris, et reverendus pater dominus meus Henricus, Dei gratia Hostiensis episcopus, lumen juris; quorum veneranda memoria fulget ut splendor firmamenti perpetui, velut stellae in eternitates perpetuas permansure, ut Extra d. mag. *super specula*, quorum etiam majori excellentia nil est altius, ut C. Li. XII. de consul. l. 1. cum cunctos incomparabiliter transcenderint cujuscunque magnitudinem majori excellentia obumbrantes: ut de pe. D. 2. *prin.* prope finem (— ist der Can. *Principium*. 45. §. *Hujus*. i. f.), sicut eorum opera indicant evidenter, extra d. stat. monach. *quod dei* l. pr. extra de re ju. *estote*. 86. Di. *Tanta*. Quicquid namque alibi circa juris theoricam quaeritur in eorum scriptis perfectissime reperitur. 37. di. §. *hinc enim*. versus fin. (ist *Dict. Grat.* ad Can. *Legimus*. 7.). —

Stürmen zu Stande, von welchen die Kirche in dem Kampfe mit Friedrich II. bewegt wurde. Zu diesem Werke, welches mitunter zwar etwas dunkel, aber doch für jede bei der Römischen Curie vorkommende Rechtsfrage Auskunft gab [11], machte er selbst späterhin noch einige Zusätze, während sein Capellan, der jüngere **Bernhard von Compostella**, der Priester war und nicht mit dem Archidiakon dieses Namens (§. 183. S. 225.) verwechselt werden darf [12], den unter dem Namen Margarita Compostellana bekannten Auszug daraus verfertigte [13]. Innocenz, welcher seine Glossen mehr für das Selbststudium und die Praxis, als für die Schule bestimmte [14] und sie durchaus nicht für päpstliche Aus-

---

11) *Diplovatacci* a. a. O. qui Apparatus est tantae auțhoritatis, secundum Bernar. Compostell. in prooemio Decretalium circa medium, quod in Romana curia, ad quam de totius mundi partibus negotia veniunt, sicut causarum experientia declarat, vix occurrit quaestio, quae per ipsum congrue decidi non possit.

12) Wie dieß namentlich in der Bibliotheca Espanola. Tom. II. p. 583. geschieht.

13) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 347.

14) *Innoc.* IV. Appar. Prooem. n. 3. Nec miremini, si alicubi sunt difficiliores ad intelligendum, quia hoc facit intricatio negotiorum et casuum varietas, qui in eis ut melius potuimus extricantur. Igitur tam Doctor quam auditor dum in scholis legunt, multa de praedictis glossis poterunt omittere et studio camerae pro discutionibus et diffinitionibus causarum pro tempore reservare etc.

sprüche, sondern lediglich für Privatmeinungen angesehen wissen wollte [15], soll, wie erzählt wird [16], eigentlich die Absicht gehabt haben, sie an die bereits vorhandenen Glossen zu den Decretalen anreihen zu lassen; als ihm aber der Glossenapparat des Bernhard de Botone zu Gesicht gekommen sey, habe er diesen Plan aufgegeben und seine Arbeit als einen besondern Commentar veröffentlicht.

Bernhard de Botone aus Parma gebürtig, daher gewöhnlich Bernardus Parmensis genannt [17], war der Autor der Glossa ordinaria zu den Decretalen, die er vorzüglich aus den Apparaten des Vincentius, Gosfredus und Innocenz' IV. bearbeitete und eben deshalb nur mittelbar aus den älteren Glossen des Alanus, Laurentius, Tancred und andrer entnahm. Der zuletzt Genannte war der Lehrer Bernhards gewesen. Dieser hatte aber schon vor der Publication der Decretalen Gregors IX. die Lehrkanzel zu Bologna bestiegen, welche er dann bis zu seinem Lebensende auf eine ehrenvolle Weise einnahm. Er scheint seine Arbeit bis kurz vor seinem Tode, der im Jahre 1266 erfolgte, fortgesetzt zu haben, denn eine seiner Glossen ist frühestens in dem Jahre

---

15) Vergl. *Innoc. IV.* a. a. O. Cap. *Per tuas.* X. d. simon. (V. 2.) n. 4. p. 355. sq.

16) *Diplovatacci* a. a. O.

17) Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 355. sq.

1263 geschrieben [18]. Auch fügte er seinen Glossen noch eine Zusammenstellung von Rechtsfällen, die sogenannten Casus longi bei, welche in mehreren verschiedenen Ausgaben [19] erschienen sind.

Mit der Vollendung der Glossa ordinaria war bei den Decretalen noch weniger als bei dem Decrete ihre wissenschaftliche Bearbeitung abgeschnitten. Außer mehreren unmittelbar auf dieselben sich beziehenden Commentaren darf auch ein anderes merkwürdiges und für das canonische Recht wichtiges Buch, welches noch in die Regierungszeit Innocenz' IV. gehört, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Dieß ist das Speculum majus des Dominikaners Vincentius von Beauvais [20] (1264), welches in die drei Abtheilun-

---

[18]) S. Glossa *Diu datur.* ad Cap. *Quod sicut.* 28. X. d. elect. (I. 6.) De hoc quod dixit Hug. quaesitum fuit a me Bernardo Parmen. canonico Bonon. capellano domini Papae in consecratione domini Octaviani, Bonon. Ep. Diese Consecration fällt in das Jahr 1263.

[19]) *Bernardi Parm.*, juris consulti, Casus longi super quinque libros decretalium. Paris. ap. *Petr. Cesaris* et *Joann. Stoll.* 1473. fol. — Bonon. impr. p. *Henr. Harlem* et *Joh. Vulbeech.* 1477. — Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 359. not. a. — Lovan. ap. *Rod. Loeffs de Driel.* 1484. S. *Tailliar*, Notice de Manuscrits concernant la législation du moyen âge. p. 59.

[20]) S. über ihn *Quétif et Echard*, Scriptores ordinis praedicatorum. Tom. I. p. 212. sqq. — *Touron*, Histoire des hommes illustres de S. Dominique. Tom. I. p. 186. et suiv. — v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 136. S. 434. u. ff. — Fr. Chr. Schlosser, Vincenz von Beauvais. S. 191. u. ff.

gen: Speculum naturale, doctrinale und historiale zerfällt; das mit diesen nachmals verbundene Speculum morale rührt nicht von Vincenz her, sondern ist ein nicht in seinem Geiste angefertigtes Machwerk aus dem vierzehnten Jahrhunderte [21]. Vincenz, welcher bald nach der Gründung des Predigerordens in denselben eintrat, wurde der Erzieher der Kinder Ludwigs des Heiligen [22], wodurch er in ein sehr inniges Verhältniß auch zu diesem trat. Des Königs reiche Bibliothek setzte ihn in den Stand, jenes große Werk, welches fast nur aus Excerpten aus andern Schriften besteht, zu Stande zu bringen. Für die Rechtswissenschaft sind vier (VII—X.) von den siebzehn Büchern des Speculum doctrinale von Bedeutung, welche Auszüge aus den Quellen und vielen Schriften über Civil- und canonisches Recht enthalten; von ihnen handelt das erste von privatrechtlichen Verhältnissen, das zweite vom Prozeß, das dritte und vierte von den Verbrechen.

---

[21]) Vergl. *Quétif. et Echard* a. a. O. p. 215. Die Ausgabe der Specula unter dem Namen Bibliotheca mundi (Duaci. 1624. 4 Voll. fol.) enthält auch das Speculum morale, dessen Verfasser die Vorrede des Vincenz zu seinem Zwecke umgearbeitet hat. — Eine Sonderausgabe des Speculum naturale (typ. *Joh. Vercellini.* 1472. fol.) gibt *Quétif*, a. a. O. Tom. II. p. 818. an.

[22]) Außer mehreren andern Werken schrieb er auch ein Hand- und Lehrbuch für die Erziehung königlicher Kinder, welches Schlosser a. a. O. in einer Uebersetzung herausgegeben hat. S. noch *Touron* a. a. O. p. 189.

Außer dem Decret und den Decretalen Gregors IX. [23] citirt Vincenz folgende canonische Schriften: Die Canonensammlung des Hugo von Chalons [24] (§. 177. Note 49), die Summa des Raymund von Pennaforte [25], die Glosse des Dominikaners Wilhelm von Rennes [26] zu dieser, die Summa des Damasus [27] und sehr häufig noch mehrere andere Summae unbekannter Verfasser, deren Verhältniß zu einander sich noch nicht

---

[23]) Regelmäßig Extra, einmal (VII. 104.): Extravag. 3. d. praescriptionibus, und ein anderes Mal (VII. 35.): In Extravagantibus, idest de Constitutionibus Innocen. 3. (womit C. *Cum omnes* 6. gemeint ist.).

[24]) Specul. doctr. VII. 47. 48. 50.: nur an der letzten Stelle wird er schlechthin Hugo genannt, womit wohl nicht, wie v. Savigny annimmt, Huguccio gemeint seyn kann.

[25]) Vincenz citirt diese auf mehrfach verschiedene Weise, nämlich: Summa de poenitentia (VIII. 71.), Raymundus (z. B. X. 82.), frater Raymundus (z. B. IX. 144.), am häufigsten aber als Summa de casibus (zum ersten Male: VII. 28.). S. Note 28.

[26]) S. über diesen: *Quétif* et *Eckard* a. a. O. Tom. I. p. 130. sq. Auch die Arbeit dieses Autors wird auf sehr verschiedene Weise citirt: Summa fratris V. (VIII. 130.), Summa fratris V. Rodonensis (für Rhedonensis; IX. 1. 36. X. 30. 81.), frater V. (IX. 144.), Guilhelmus (X. 86.), frater Guilhelmus (IX. 146.), auch schlechthin V. (X. 91.). Im neunten und zehnten Buche wechseln die Citate aus Raymund und Wilhelm regelmäßig ab. Daß man die Glosse des letzteren irrthümlich dem Johannes von Freiburg zugeschrieben hat, ist oben §. 184. Note 15. erwähnt worden.

[27]) Spec. doctr. VIII. 119. X. 17.

völlig aufklären läßt [28]; nur soviel ist gewiß, daß die sogenannte Summa de casibus mit der Raymunds von Pennaforte identisch ist [29].

---

[28]) Diese Summae sind: Summa juris (zuerst: VII. 33.), Summa de casibus decretalium (VII. 48. 49.), Summa decretalium (VII. 51.), Summa juris canonici (VII. 50. 56. 58.), Summa juris decretalium (VII. 99.). — v. Savigny a. a. O. S. 436. hält alle diese Summen nebst der in Note 25 erwähnten Summa de casibus für identisch, was bei dem Umstande, daß Vincenz für dasselbe Werk gern mit der Citirweise abwechselt (Note 26) auf den ersten Anblick sehr viel für sich hat. Da es aber sicher ist, daß die Summa de casibus eine und dieselbe mit Raymunds Summa de poenitentia ist (Note 29) und daher sorgfältig von den übrigen, namentlich von der Summa de casibus decretalium, zu unterscheiden ist, so ist auch wiederum ein Zweifel an der Identität der Summa juris und der Summa juris canonici zuläßig. Vergleicht man nämlich VII. 54. mit VII. 56. u. 58., so ersieht man, daß in jener, wie dieß fast bei allen Citaten aus derselben zutrifft, das civilistische Element durchaus vorherrschend ist, während die Summa juris canonici immer gleich auf canonistische Rechtsverhältnisse eingeht; eben dieser Gegensatz zeigt sich auch zwischen der Summa juris und der Summa juris decretalium; vergl. VII. 98. mit VII. 99. —

[29]) Vergl. Spec. doctr. VII. 28. mit *Raym.* Summa II. d. raptor. §. 17.; X. 3. mit II. 7. d. homic. §. 3. Jeder Zweifel in dieser Beziehung wird durch einen Codex der hiesigen Hofbibliothek (*Cod. lat.* 9666. saec. XIII. 8vo.) gehoben, so sehr gerade dieser auf den ersten Anblick die Sache zu verwirren scheint. Er enthält nämlich die Summe Raymunds de poenitentia in drei Büchern und abgesondert davon den Tractatus de Matrimonio. Jene führt die Ueberschrift: Summa de casibus Johannis und es zeigt sich, daß hier die Verwechslung mit Johannes von Freiburg noch weiter gegangen ist, indem derselbe nicht nur Wilhelm von Rennes (Note 26), sondern auch Raymund verdrängt hat. Allein es ist aus den viel

An der Spitze der Commentatoren der Decretalen, die sich mit ihren Werken an die Glossa ordinaria anreihen, steht der hochberühmte Heinrich von Susa [30] (H. de Segusia), gewöhnlich wegen des ihm im Jahre 1261 von Urban IV. verliehenen Cardinalepiscopats von Ostia Hostiensis genannt. Von Bologna, wo er, ein Schüler des Jakobus Balduini [31] und Homobonus [32] im Römischen und des Jakobus von Albenga [33] im canonischen Rechte, zuerst als Lehrer auftrat, begab er sich nach Paris [34] und legte hier durch seine Vorträge den Grund zu seiner wissenschaftlichen Größe. Er stand

---

jüngeren Schriftzügen und dem viel neueren Roth, womit der Name Johannis an den beiden radirten Stellen, wo er sich findet, geschrieben ist, ersichtlich, daß ein späterer Besitzer des Codex diese Verwechslung gemacht hat; auch ist er es wahrscheinlich gewesen, der am Ende des Tractats von der Ehe die Worte Explicit Summa und die übrigen unleserlich gewordenen, unter denen jedoch Raaym... hervortritt, verlöscht hat.

[30]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 360. sqq.

[31]) *Hostiensis*, Summa aurea. Prooem. n. 5. col. 5.: secundum dominum meum Jacob. d. Belvi. (l. Bald.), quem semper in legibus principaliter dominum meum voco. — Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 39. S. 107.

[32]) *Hostiensis* a. a. O. Lib. V. Tit. d. oper. nov. nuntiat. n. 11. v. *Qualiter tollatur*. p. 1507: — Sicut audivi a domino Homine bono. — Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 125. S. 384. u. ff.

[33]) *Joann. Andr.* Addit. ad Spec. Prooem. v. *Porro*.

[34]) *Du Boulaye*, Histor. Univ. Paris. Tom. III. p. 688.

in hohem Ansehn bei Innocenz IV. und bei König Heinrich III. von England, als dessen Legat er im Jahre 1244 beim Papste erschien. Bevor er zum Cardinalate gelangte, bekleidete er schon mehrere andere hohe kirchliche Würden; zuerst Propst von Antibes wurde er (1244) zum Bischof von Sisteron, dann (1250) zum Erzbischof von Embrun erhoben. Als solcher schrieb er sein berühmtes Werk: die Summa aurea [35], die deshalb auch Summa archiepiscopi genannt zu werden pflegte [36]; er schrieb sie damals zum zweiten Male, denn das erste Manuscript war ihm bei einer Feuersbrunst vernichtet worden [37]. Seine Commentare (Lectura) über die Decretalen [38] hatte er schon als Professor zu Paris, auf Bitten seiner Zuhörer auszuarbeiten begonnen, hat sie aber doch erst in den letzten Jahren seines Lebens, ja kurz vor seinem Tode [39]

---

[35]) Es mangelt an einer recht correcten Ausgabe; ich bediene mich der Edit. Colon. 1612. fol. —

[36]) *Sarti* a. a. O. p. 365.

[37]) *Hostiensis* a. a. O. Epilog. col. 1735.: — opus quasi desperatum et nimis difficile, quod in officio minori exceperam et demum in incendio amiseram, in majori constitutus officio revocavi, cursum operis consummavi, fidem servavi.

[38]) Es wird hier nach folgender Ausgabe citirt: Lectura sive Apparatus domini Hostiensis super quinque libris decret. Impensis J. V. doctoris *Georgii Uebelin*: Joannes Schottus Argentine impressit. Anno Chr. 1512. 2. Tom. fol. — S. Note 45.

[39]) Hostiensis erwähnt sup. I. Decret. ad Cap. *Tum ex litteris*. 5. d. in integr. rest. (I. 41.) noch seiner Lebensereignisse nach dem Jahre 1268.

(1271), vollendet. Sein Ruf, den er sich als Canonist erwarb, war so groß, daß der Ausdruck Hostiensem sequi gleichbedeutend mit dem Studium des canonischen Rechtes galt und ihm eine Menge der ehrenvollsten Bezeichnungen, wie: „Vater der Canones und Höchster der Doctoren", „Quell" und „Beherrscher des Rechts", „Stern" und „glänzendstes Licht der Decrete" beigelegt wurde. Indessen macht man ihm doch zum Vorwurfe, daß er die Ansichten Innocenz' IV. öfters als zu strenge getadelt und die von Martin von Gosia [40] auf dem Gebiete des Civilrechts stets geltend gemachte Billigkeit in einem viel zu großen Umfange auch auf das canonische Recht und zwar auf solche Verhältnisse übertragen habe, wo sie gar leicht zur Erschlaffung des Nerv der kirchlichen Disciplin hätte führen können [41].

Weniger bedeutend [42] als er, war Petrus de Sampsone [43], ein anderer Schüler des Jakobus von Albenga; auch er hat einen Commentar (Lectura) zu

---

[40]) Vergl. *Hostiensis* sup. I. Decret. ad Cap. *Per tuas.* d. arbitr. (I. 43.). S. oben Note 4.

[41]) *Sarti* a. a. O. p. 365. — S. noch *Bandini*, Catal. Manuscr. latin. Biblioth. Medic. Laurent. Tom. IV. col. 51.

[42]) In Betreff des Johannes de Deo (§. 180. S. 177.) genüge die Bemerkung, daß unter seinen zahlreichen Schriften sich folgende hieher gehörige befinden: Casus decretalium cum canonibus concordati, Distinctiones super toto jure canonico und Summa super titulos Decretalium. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 350. sq. —

[43]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 366.

den Decretalen geschrieben, der hin und wieder unter dem Namen Distinctiones vorkommt und häufig von späteren Canonisten erwähnt wird. Petrus war von Geburt ein Franzose und hatte ein Canonicat zu Narbonne; ob er aber mit demjenigen Petrus de Sampsone, welcher zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Auftrage des Bischofs Raymund II. von Nismes die Synodalstatuten für dessen Diöcese bearbeitete[44], identisch ist, möchte sehr zu bezweifeln seyn[45]. Des Petrus Schüler war der sogenannte Abbas oder, wie man ihn nachmals zur Unterscheidung von Nicolaus de Tudeschis nannte, Abbas antiquus (S. unten Note 80), ein ausgezeichneter Canonist, dessen eigentlicher Name aber der Nachwelt unbekannt geblieben ist. Er verfaßte eine Lectura über die fünf Bücher der Decretalen[46]

---

[44]) S. meine Schrift: Die Diöcesansynode. S. 66.

[45]) Auch möge es dahingestellt bleiben, ob Sampson von Calvomonte, Professor zu Langres, welcher einen Auszug aus der Lectura des Hostiensis verfertigte und schon den Liber Sextus benützte (s. *Bandini* a. a. O. col. 49.) mit einem von jenen beiden identisch ist oder nicht. S. auch *Taillar* a. a. O. p. 61. et suiv.

[46]) Der Münchener *Cod. lat.* 6349 enthält von fol. 50 an, einen Commentar zu den Decretalen, wo an dem Schlusse der einzelnen Bücher angegeben wird: Explicit lectura Magistri Petri de Samsone sup. (I.); beim fünften ist dieser Name mit rother Dinte ausgestrichen und von einer nicht viel jüngeren Hand hingesetzt: Explicit lectura Abbatis. Das Citat bei *Joann. Andr.* (s. §. 186. Note 79.) verweist auf beide; eben diese Stelle findet sich in jenem Commentar (fol. 50. col. 2.); vielleicht ist das Werk

und einen Commentar zu den Constitutionen Innocenz' IV. [47].

Alle bisher genannten Lehrer des canonischen Rechts gehörten dem geistlichen Stande an; der erste Laye, welcher zu jener Würde gelangte, war Aegidius de Fuscarariis [48]. Er schrieb einen Commentar zu den Decretalen, den Johannes Andreä öfters citirt, und starb im Jahre 1289. Die Verehrung, welche er genoß, war allgemein und sein Tod gab die Veranlassung, daß durch ein Gesetz gestattet wurde, daß bei der Beerdigung der Canonisten, die Begleiter ebenfalls, wie bei den Leichenbegängnissen der Legisten und der Ritter, in Scharlach gekleidet erscheinen durften.

Aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, welcher auch der große Wilhelm Durantis mit seinen beiden Werken, dem Speculum judiciale und

---

des Lehrers durch die Ueberarbeitung des Schülers ein ihnen gemeinschaftliches geworden.

[47]) Findet sich in der in der vorigen Note angeführten Handschrift, aber leider nur bis zu dem vierzehnten Capitel.

[48]) Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 368. — v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 157. S. 520. u. ff. — Ueber seinen Ordo judiciarius finden sich ausführlichere Mittheilungen aus einem Cod. Duacens. bei *Taillar* a. a. O. p. 104. et suiv. Zu den von v. Savigny a. a. O. S. 523. angeführten Handschriften wäre noch der *Cod. lat.* 6905. (*Fürstenfeldbr.* 5.) der hiesigen Bibliothek hinzuzufügen, wo sich hinter Mainzer Synodalstatuten fol. 9. col. 3. das Werk des egidius de foscariis findet.

dem Repertorium angehört [49] (§. 181. S. 187.) ist noch als Commentator der Decretalen der Spanier Garsias Johannis [50] zu erwähnen. Auf dem Uebergange jenes Jahrhunderts zu dem folgenden stehen Wilhelm de Mandagoto [51], Erzbischof von Embrun (1295), dann von Aix (1305) und seit 1312 Cardinal. Letzterer, ein sehr ausgezeichneter Mann, welcher eine Summa super decretales und eine Practica electionum et postulationum [52] schrieb (§. 189. S. 356.), hatte nach dem Tode Clemens' V. die nächste Aussicht selbst auf den päpstlichen Stuhl erhoben zu werden [53], was aber durch die Gascognische Partei unter den Cardinälen verhindert wurde. In eben jene Periode gehört auch Boatinus von Mantua, den Johannes Andreä oft erwähnt [54], zu-

---

[49]) Der *Cod. lat.* 8803. (*Monac. Francisc.* 103.) der hiesigen Hofbibliothek enthält ein umfangreiches Werk des Wilh. Durantis nach der Ordnung der Decretalen. Eine nicht viel jüngere Hand bezeichnet dasselbe auf dem Deckel als: Guilhelmus Durandi super V. decret. Leider fehlt aber das erste Blatt, aus welchem man den Autor und den eigentlichen Titel des Werkes, welches vermuthlich nicht ein Commentar zu den Decretalen ist, sondern das Repertorium aureum seyn dürfte, erkennen könnte.

[50]) Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 401.

[51]) S. *Sarti* a. a. O. p. 407.

[52]) Paris. ap. *Henr. Steph.* 1506. 4. 1523. 8.

[53]) Vergl. *Neapoleon. d. Ursinis* Epist. (bei *Baluze*, Vit. Pap. Aven., Coll. act. veter. N. 43. Vol. II. col. 291.). —

[54]) Vergl. z. B. oben §. 184. Note 4. Ein anderer älterer Glossator, dessen Joh. Andreae öfters gedenkt, ist Philippus

gleich aber auch durch ein grobes Mißverständniß zum Zeitgenossen des berühmten Legisten Azo[55], der etwa um das Jahr 1230 gestorben ist[56], gemacht hat. Vor allen Andern kommt hier aber der eben genannte **Johannes Andreä** (§. 181. S. 188.), der würdige Nachfolger seiner Lehrer Aegidius, Guido a Baysio und **Marsilius de Mantighelli**[57] († c. 1300), in Betracht, der zu den Decretalen nicht nur sehr umfangreiche Commentare schrieb, sondern auch dieselben nachmals durch Additiones ergänzte[58]. Jene hat er

---

(§. 184. Note 4.); nähere Notizen über denselben fehlen, sollte es vielleicht der Archidiakon von Bologna seyn (§. 188. S. 349.)?

[55]) *Hostiensis* sup. I. decret. ad Cap. *Relatum*. d. off. et pot. jud. del. fol. 142. col. 3. erzählt folgendes: accidit, quod Azo in quadam causa de facto a quodam canonista edoctus, induxit hanc decretalem ad domini sui Joannis comprobandam sententiam, quam fovebat; et statim fuit sibi per decretalem sequentem (Cap. *Gratum*) replicatum, per quam succubuit et valde confusus exivit, qui tamen intraverat cum *boatu*. Unde dicitur, quod *gratum* et *relatum* interfecerunt Azonem. Daraus ist nun, wenigstens in den gedruckten Ausgaben des *Joann. Andr.* Nov. sup. I. ad Cap. *Relatum*. (fol. 141. col. 1.) geworden: fertur quod Azo, qui tenebat primam opinionem instructus per quendam canonistam in judicio induxit cum Boa. (Boatino) hanc decretalem. — Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 92; wegen der beiden Capitel s. §. 193.

[56]) Vergl. v. Savigny, a. a. O. Bd. 5. §. 4. S. 8.

[57]) *Sarti* a. a. O. p. 399. sq.

[58]) Handschriftlich auf der hiesigen k. Hofbibliothek: *Cod. lat.* 6351. (Fris. 151.); die Anfangsworte sind: Salvator noster ad praedicandum discipulos mittens. Der Name Additiones wird

nach seiner Mutter und seiner schönen Tochter, die, hinter einem Vorhange sitzend, bisweilen für ihren Vater Vorlesungen hielt [59], den Namen Novella gegeben [60]. Ob diese mit (ihrem Adoptivbruder) Johannes Calderinus [61], welcher ebenfalls Commentare zu den Decretalen geschrieben haben soll, verheirathet war, ist ungewiß; sicher aber falsch, daß Johannes de Lignano, dessen Commentaria in decre-

---

am Schlusse jedes Buches wiederholt. Beim fünften heißt es: finis addicionum dom. Joann. Andr.

[59]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 35. S. 109.

[60]) Die mir zu Gebote stehende Ausgabe ist: Novelle Joan. Andree Bononiensis J. u. luminis, ac Monarche, super quinque libris decretalium subtilissima commentaria: quae a nomine genitricis et genite vulgo nuncupatur: quibuscunque J. Pontificii professoribus summe necessaria. Auf dem Titelblatte steht die Jahreszahl 1523, am Schlusse des ersten Buches Venetiis per Baptistam de Tortis. MCCCCCV die XXII Augusti. Seine übrigen Schriften, soweit sie hieher gehören (vergl. §. 181. §. 189.) sind: Summa super IV. Decret. oder de sponsalibus et matrim. (Brixiae ap. *Bern. d. Misintis* de Papia et *Caesar. Parm.* 1492. 4. Norimb. ap. *Hier. Hölzel.* 1507.); ein Bestandtheil davon ist die Summa de consanguinitate s. Lectura arboris consanguinitatis, die schon frühzeitig sehr häufig gedruckt ist. (Norimb. Fr. Creusser. 1477. fol. Lovan. *Joh. d. Westphalia.* 1480.); Ordo judiciarius s. processus juris (Norimb. *Joh. Weissenberg.* 1512. 4.) und de modo observ. interdictum. (Magdeb. *Ravenstain.* 1483.). — Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 41. S. 123.

[61]) Vergl. *Doujat*, Praenot. canon. Tom. II. P. II. p. 28. — Der oben angeführte *Cod. lat.* 6349. enthält fol. 30—49.: Distinctiones super diversis materiis decretalium *Johannis Calderini* doctorum doctoris.

tales handschriftlich existiren [62], ihr Gemahl war [63]. Dieser, dessen Zeitgenosse Aegidius Bellamera, Bischof von Avignon († 1392) war [64], traf im Jahre 1380 in einer für die Kirche höchst wichtigen Angelegenheit zu Rom mit dem als Legisten und als Canonisten gleich berühmten Baldus de Ubaldis [65], (geb. 1327 gest. 1400) zusammen [66]. Baldus hatte schon früher (1378) für Urban VI. eine Vertheidigungsschrift unter dem Titel de schismate verfaßt [67]; jetzt stellte jeder der beiden genannten Juristen ein Gutachten zu Gunsten des Pap-

---

62) Die hiesige Hofbibliothek besitzt eine Handschrift dieser Commentare (*Cod. lat.* 8786. 87.), welche zu Bamberg angefertigt worden ist (1471.). —

63) S. v. Savigny a. a. O. S. 109. Note d. — Die Angabe bei *Doujat* a. a. O. p. 30., daß er im Jahre 1368 gestorben sey, ist unrichtig, er war noch im Jahre 1381 am Leben (vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 3. §. 89. S. 244.); vielleicht ist 1386 gemeint.

64) *Aegid. Bellamerae* Praelectiones in decret. libr. Lugd. 1548. fol. ad candentis Salamandrae insigne ap. *Jac.* et *Joann. Sennet.* fratr. —

65) S. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 65. u. ff.

66) Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 72. S. 232.

67) Abgedruckt in den Ausgaben des Commentars zum Codex. S. v. Savigny a. a. O. Note d; im Auszuge bei *Raynaldus*, Annales eccles. Tom. XVII. p. 321. sqq.

stes aus [68]. Man wirft Baldus, welcher zuerst zu Bologna lehrte, dann aber siebenmal die Lehrstelle wechselte [69], in seinen Commentarien, die er über die drei ersten Bücher der Decretalen [70] schrieb, eine zu große Subtilität vor. Außer diesem Werke und vielen andern Schriften, welche er hinterließ, hat er sich auch mit seinen Zusätzen zum Speculator um die Wissenschaft verdient gemacht [71].

Zu den zahlreichen Schülern, welche Baldus gebildet hat, gehören, außer Petrus Belforte (dem nachmaligen Papst Gregor XI.), vorzüglich die drei berühmten Canonisten: Petrus de Ancharano [72] († c. 1415),

---

[68]) Beide finden sich bei *Raynaldus* a. a. O. p. 613. sqq. p. 631. sqq.

[69]) Gegen den Vorwurf, daß er auch in seinen Ansichten gewechselt und sich nachmals auf die Seite des Gegenpapstes gestellt habe, hat ihn v. Savigny a. a. O. S. 234. sehr glücklich vertheidigt.

[70]) *Bald. d. Ubaldis* Lectura super I. II. et III. libr. Decret. Venet. *Bern. d. Tridino.* 1495. Lugd. 1581. fol. — Der *Cod. Aug. civ.* 129. auf der hiesigen Hofbibliothek enthält den Commentar über das zweite Buch. Eine Münchener Handschrift (*Cod. lat.* 6587.), welche einen Commentar über das vierte Buch enthält, wird nach einer Bezeichnung auf dem Deckel einem Schüler des Baldus, Paulus de Castro (s. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 84. S. 281. u. ff.) zugeschrieben; einen weiteren Beweis dafür habe ich nicht finden können.

[71]) Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 174. S. 587. S. auch oben Note 7.

[72]) Lectura aurea ac pene divina: incuria temporum penitus ignota domini *Petri de Ancharano:* Juris Pontificii ac

Franciscus Zabarella[73] († 1417), und Johannes von Imola[74] († 1436), welcher letztere, so wie Dominicus a S. Geminiano[75], zugleich ein Zuhörer des Antonius de Butrio[76] († 1408) war.

Cesarei interpretis fidelissimi super primo decretalium. Impr. Lugd. p. *Jacobum Mareschall*. anno dom. 1518. fol. super secundo Lugd. ap. *Joann. de Jonuelle*. dict. *Piston*. ann. 1519. — S. *Nicol. Comnent Papadopoli* Hist. Gymn. Patav. Tom. I. p. 204.

[73]) *Dn. Francisci Cardinalis Zabarellae* Comment. in quinque libr. decret. Venet. 1602. — Handschriftlich: München. *Cod. lat.* 6569—71. — *Comnen. Papadopoli* a. a. O. p. 207. sq.

[74]) Eximii viri ac juris tam canonici quam civilis Doctoris famosissimi *Joannis de Imola* Commentaria: seu (si mavis) Lectura super quinque libr. decret. Lugd. ap. *Joann. Pullonem*. al. *de Frid.* 1549. — S. über ihn *Aeneas Sylv. Piccolomini* d. vir. illust. n. 19. (Stuttg. 1842. p. 27.; Bibliothek. d. liter. Vereins. 2te Publ.). — Vergl. auch v. Savigny a. a. O. §. 83. S. 277.

[75]) Lectura aurea in Decret. (Venet. *Andr. d. Calabr.* 1486. fol.). — Lectura sup. 4. libros decret. (Spir. *Pet. Drach.* s. a.). Er hat aber auch über das fünfte Buch geschrieben. S. München. *Cod. lat.* 6522. — Vergl. *Comnen. Papadop.* a. a. O. p. 212. sq.

[76]) Clarissimi ac Excellentissimi Jur. Utriusque monarche. D. *Antonii de Butrio* Lectura super quinque libros decretalium: diligentissima castigatione novissime revisa: A quo egregio doctore Abbas Siculus et reliqui moderniores: tanquam e fonte limpidissimo: quicquid nota dignum reliquere

Mit Ausschluß Zabarella's haben alle diese Männer als Professoren zu Bologna gelehrt; unter ihnen mußte Johannes von Imola das Schicksal des Hostiensis in einem noch größeren Maßstabe erfahren, indem mit seinem Hause ihm alle seine Schriften verbrannten, was ihn nicht abhielt, sie von Neuem auszuarbeiten. Anzunehmen, daß Alexander Tartagnus[77] (geb. 1424. gest. 1477), der ebenfalls die Decretalen commentirte, sein Zuhörer gewesen sei, erscheint wegen dessen Jugend beim Tode des Johannes bedenklich. Zabarella war zuerst Lehrer des canonischen Rechts zu Padua[78], dann zu Florenz und wurde von Johann XXIII.

---

se hausisse ingenue confitentur. Venet. impr. et diligentissime correctum per *Joannem* et *Gregorium de Gregoriis* fratres. 1501. fol.

[77]) *Alex. Tartagni* Comment. in lib. III. Decret. Bonon. *Henr. d. Colon.* 1485. — Vergl. v. Savigny a. a. O. §. 91. S. 313. §. 92. S. 318. *Comnen. Papadopoli* a. a. O. p. 225. sq.

[78]) Bald nach ihm lehrte hier Prosdocimus de Comitibus († c. 1448), von welchem sich ein Commentar über das zweite Buch der Decretalen auf der hiesigen Hofbibliothek in zwei Handschriften findet; die eine (*Cod. lat.* 6546) reicht bis zu dem Titel de fide instrum., die andere (*Cod. lat.* 6575) bis zum Titel de confessis. S. über ihn: *Comn. Papadop.* a. a. O. p. 216. Bald nach ihm lehrte hier Jakobus de Zocchis († 1471), von welchem die hiesige Hofbibliothek (*Cod. lat.* 6547) das nachstehende Werk besitzt: Lectura quarti libri decretalium famosissimi juris utriusque doctoris *Jacobi de Zocchis* de Ferraria. S. über ihn: *Comn. Papadop.* a. a. O. p. 219.

zum Erzbischofe dieser Stadt, so wie zum Cardinal erhoben. Seiner bediente sich der genannte Gegenpapst Gregors XII., um auf dem Concilium zu Constanz seinen Verzicht anzubieten. Mehr als Zabarella, der gewöhnlich unter der Bezeichnung Cardinalis citirt wird, wurde ein anderer sehr bedeutender Canonist in die schismatischen Bewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts hineingezogen. Dieß war der Sicilianer Nicolaus de Tudeschis[79], welcher zuerst als Professor zu Siena, dann zu Bologna lehrte, hierauf Abt des Klosters S. Maria de Maniacio in Sicilien und nicht lange nachher Erzbischof von Palermo wurde; es erklären sich hieraus die für ihn üblich gewordenen Bezeichnungen: Abbas Siculus oder modernus, im Gegensatze zum Abbas antiquus[80] (S. 328.) und Panormitanus. Nicolaus erschien auf dem Concilium zu Basel als Legat des Königs Alfons von Arragonien und stand anfänglich auf der Seite Eugens IV.; bald aber wechselte er die Rolle und wurde einer der heftigsten Widersacher desselben. Von dem Afterpapste Felix V. nahm er die Cardinalswürde an und konnte, trotzdem daß dieser zurückgetreten war, doch nicht dazu bewogen worden, sie niederzulegen. Er starb im Jahre 1443 und hinterließ

---

[79]) Vergl. *Doujat* a. a. O. p. 34. — *Rocch. Pirrus*, Sicilia Sacra. Tom. I. p. 171. Tom. II. p. 1261. S. auch *Aen. Sylv.* a. a. O. p. 2.

[80]) Den Gegensatz drückt eine später eingeschaltete Glosse deutlich aus: Glossa *Nullus*. Cap. 4. X. d. praesumt. (II. 23): *Abbas antiquus* dicit casum ponendum per decre. *veritatis*, de do. et contu. *Abbas Siculus*.

außer mehreren andern Schriften sehr umfangreiche Commentare zu den Decretalen Gregors IX.[81] und Clemens V., die, neben seiner traurigen Berühmtheit in der Geschichte der Kirche, ihm doch einen großen Namen in der canonistischen Literatur sichern. — Nächst Nicolaus de Tudeschis ist noch ein anderer Sicilianer hier zu erwähnen: Andreas de Barbatia[82] († 1479), häufig Andreas Siculus genannt, welcher zu Bologna lehrte und wie Johannes von Anagni[83] Commentare zu einzelnen Theilen der Gregorianischen Compilation schrieb. — An den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts gehört der Cardinal Johannes Antonius de S. Georgio[84], welcher nach seiner früheren Dig-

---

[81]) Abbatis *Panormitani* Lectura super V libr. decret. Venet. ap. *Joh. d. Colon.* 1473. fol. — Venet. ap. *Juntas.* 1592.

[82]) Von seinen Commentaren ist mir nur der in III. decr. (impr. in oppid. Tridino dominii Guil. March. Montifferati. 1517. fol.) zu Gesicht gekommen. *Panzer*, Annal. typogr. XI. 518. gibt eine Venetianer Ausgabe (*J. Bapt. de Tortis.* 1508) an, die auch die beiden ersten Bücher enthält.

[83]) *Joann. d. Anania* sup. V. libro Decret. (Bonon. ap. *Henr. d. Colon.* 1479.). — Vergl. *Doujat* a. a. O. p. 36.

[84]) Aurea et singularis lectura excellentissimi utriusque juris monarche domini *Prepositi Mediolanensis* super quarto Decretalium continens materiam valde quotidianam et practiabilem non solum in jure militantibus sed et sacre pagine professoribus convenientissimam et apprime necessariam: cum additionibus dom. *Benedicti de Vadis* de foro Sempronii jur. utr. prof. clariss. Novissime autem cum necessariis summariis

nität, die er an der Kirche des heiligen Ambrosius zu Mayland bekleidete, gewöhnlich Praepositus genannt wird, während man mit dem Schüler des Franziscus de Accoltis [85] († 1486), dem berühmten Felinus Sandeus [86], der zu Ferrara und Pisa lehrte, hier aber seinem Collegen Philippus Decius [87] († nach 1536) wich und dann als Bischof von Lucca gestorben ist (1503), das sechszehnte Jahrhundert betritt.

Seit dieser Zeit werden die umfangreichen Commentare in der Gestalt, wie sie bisher, gleichsam als das weiter ausgesponnene Gewebe der glossirenden Lehrvorträge erschienen waren, seltener: es gehört dahin

---

Henrici Ferrandat, Nivernensis. Lugd. ap. *Vincentium de Portonariis de Tridino de Monteferrato.* s. a. (wahrsch. 1521. od. 1522.).

[85]) Vergl. über diesen, der ebenfalls, aber wohl nur zu einzelnen Titeln der Decretalen Commentare geschrieben hat: v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 95. S. 328. u. ff.

[86]) Commentaria *Felini Sandei* Ferrariensis, juris canonici interpretis perspicatissimi et Rotae causarum auditoris celeberrimi, in V. libr. Decret. longe utilissima. Basil. ex offic. *Frobeniana.* 1567. 4. Voll. fol.

[87]) Comment. in Decret. Lugd. 1551. fol. Sein vielbewegtes Leben hat v. Savigny a. a. O. §. 104. S. 374. u. ff. sehr anziehend beschrieben. Auch ihm begegnete das Ungemach durch einen Brand seine Bibliothek und seine handschriftlichen Arbeiten zu verlieren.

noch das Werk des Joh. Franciscus a Ripa [88] († 1534), welcher als Professor zu Pavia lehrte. Ausgezeichnet durch Fleiß und durch eine erhabene kirchliche Gesinnung, wie sie dem nahen Verwandten des heiligen Franciscus Xaverius geziemte, sind die canonistischen Arbeiten des Martin von Azpilcueta [89] (Navarrus genannt; † 1586), hervorragend durch wissenschaftlichen Geist die Commentarien, welche noch in seinem hohen Alter der berühmte Jacobus Cujacius [90] († 1590) zu einzelnen Büchern der Decretalen verfaßte, worin er Petrus Gregorius [91] († 1597), wie er aus Toulouse gebürtig, weit übertraf.

---

[88]) *Joann. Franc. a Ripa* Papiensis Commentaria ad Jus canon. Aug. Taurin. ap. haer. *Nicolai Beuilaquae*. 1574. fol. (beschränkt sich jedoch nur auf einzelne Titel). —

[89]) Seine Werke (Lugd. 1589. 3 Tom. fol.) enthalten eine Menge von Commentaren zu einzelnen Capiteln und Consilia in omnes fere Titulos Decretalium. Besonders berühmt ist sein Enchiridion sive Manuale Confessariorum et poenitentium, welches sich im dritten Bande befindet und auch vielfach einzeln herausgegeben ist. Vergl. *Doujat* a. a. O. p. 52.

[90]) *Jac. Cujacii* ad Gregor IX. decret. libr. II III. IV. et V. recitat. solennes. Lugd. 1606. ap. *Joann. Pillehotte* (Opp. Tom. III.; wobei zu bemerken, daß das fünfte Buch zwar auf dem Titel genannt ist, die Sammlung aber doch mit dem vierten schließt.). —

[91]) Außer mehreren Interpretationen einzelner Abschnitte gehören vorzüglich seine Partitiones juris canonici seu pontificii in 5 libros digestae. ex offic. Palthen. 1595. 4. hieher.

Unter den späteren Commentaren sind als vorzüglich zu bezeichnen die Arbeiten von Andreas Vallensis [92] (del Vaulx, († 1636 als Professor zu Löwen), von Janus a Costa [93] (Jean Baptist de la Coste † 1637), der zu Cahors und zuvor, wie Innocenz Cironius [94] († 1690) und Anton Dadin ab Alteserra [95] (Hautserre † 1682) zu Toulouse lehrte; ferner von Prosper Fagnani [96] († 1678), Professor zu Rom und Emmanuel Gonzalez Tellez [97] († 1649), welcher die Lehrkanzel zu Salamanca zierte [98].

---

[92]) *Andr. Vallensis*, Paratitla sive Summaria et methodica Explicatio Decretalium D. Gregor. P. IX. Colon. 1655 4.

[93]) *Joa. a Costa*, Summaria et Commentaria in Decret. Gregor. IX. Edit. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 Voll. 4.

[94]) *Inn. Cironius*, Paratitla in V libr. Decret. Gregor. IX. edid. *J. A. Riegger*. Vindob. 1764. 4.

[95]) Er hat folgendes hieher gehörendes Werk hinterlassen: Innocentius III. Pont. Max. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales hujusce Pontificis quae por libros V. Decret. sparsae sunt. Lutet. Paris. 1666. fol. Wegen seines Commentars zu den Clementinen s. §. 190.

[96]) *Prosp. Fagnani*, Jus canon. sive Commentaria absolutissima in V libr. Decret. (s. §. 7. S. 38.). — Blind, wird er öfters caecus oculatissimus genannt.

[97]) *Emm. Gonzalez Tellez*, Comment. perpetua in decret. Gregor. IX. (§. 7. S. 38.).

[98]) Die wichtigsten späteren Bearbeitungen des Kirchenrechts nach der Ordnung der Decretalen sind oben §. 7. S. 38. u. ff. angegeben worden; zu ihnen ist außer dem Werke des Holländers *Henr. Zoesius*, († 1617) Comment. in Decret. noch hinzuzufü-

Die Commentatoren seit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts hatten bereits den Vortheil genossen, die Gregorianische Compilation in gedruckten Ausgaben vorliegen zu haben. Wann die erste derselben erschienen sey, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; sie ist diejenige, welche sine loco et anno, wahrscheinlich zu Mainz gedruckt [99], der Mainzer Ausgabe vom Jahre 1473, die bei Peter Schoiffer [100] er-

---

gen: *Caj. Fel. Verani*, Juris canon. univ. Commentarius paratitlaris. Monach. 1703. 5 Tom. fol.

[99]) Vergl. *Panzer*, Annal. typograph. Vol. IV. p. 135. n. 569. — Auch die ohne Jahreszahl erschienene Straßburger Ausgabe (von Heinrich Eggesteyn; vergl. §. 181. Note 23.), darf man wohl zu den ältesten zählen. S. *Panzer* a. a. O. Vol. I. p. 83. n. 441.

[100]) S. *Panzer* a. a. O. Vol. II. p. 124. n. 32. Es schließen sich folgende andere Folio-Ausgaben an: Rom. 1474. (Ulrich Gall. Alamanus und Simon Nicolai). Rom. 1474. (Georg Lauer). Venedig. 1475. 1479. (Nicol. Jenson). Basel. 1478. 1481. 1482. 1486. (Mich. Wenßler). Mainz. 1479. (Pet. Schoiffer). Löwen. 1480. (Joh. de Westphalia). Venedig. 1481. (Joh. de Colonia, Nic. Jenson, Joh. Selgenstatt). Mayland. 1482. (Joh. Ant. de Honate). Nürnberg. 1482. 1483. 1496. (Ant. Koburger). Venedig. 1482. (Pet. Crem. de Plas.). Speyer. 1486. 1492. (Petr. Drach.) Venedig. 1486. (Bernh. de Tridino). Venedig. 1486. (Thom. de Blavis). Venedig. 1489. 1491. 1494. 1496. 1498. 1500. (Joh. Bapt. de Tortis). Venedig. 1489. (Pagan. de Paganin). Venedig. 1491. (Joh. Ham. de Landoja). Venedig. 1492. (Andr. de Papia). Lyon. 1495. (Joh. de Prato). Venedig. 1498. (Andr. Torres de Asula). Paris. 1499. 1504. (Ulr. Gering. Berth. Rembolt). Lyon. 1506. (Jak. Sacon). Lyon. 1510. (Jak. Marechal). Basel. 1511.

schien, voranging. Bei den weiteren Fortschritten, welche die Wissenschaft seit dieser Zeit machte, konnte es nicht fehlen, daß die Aufmerksamkeit der Gelehrten sich nicht bald auch den Partes decisae (§. 186. S. 291.) zugewendet hätte. Vorzüglich war es Anton Le Conte (§. 181. S. 193.), der in seiner Ausgabe der Decretalen [101] sehr viele der von Raymund ausgelassenen Stücke [102] einschaltete. Dadurch wurde allerdings der Sinn mancher dunkeln Stelle aufgehellt, aber es erschienen diese Interpolationen der in der Kirche nun einmal geltenden Gesetze doch besonders deshalb bedenklich, weil Le Conte etwas willkürlich dabei verfahren war, indem er Manches, was eben so wohl als das Gegebene hätte beigefügt werden müßen, ausgelassen hatte [103]. Die

(Joh. Amerbach. Joh. Froben). Lyon. 1513. 1535. (Franc. Frabin). — Ausgaben in Quarto: Venedig. 1482. (Barth. de Alex. Andr. de Asula). Venedig. 1489. (Thom. de Blavis). Basel. 1494. 1500. (Joh. Froben). Paris. 1505. 1507. 1512. 1516. (Thielm. Kerver). Paris. 1518. (Joh. Petit.). — Die älteste Octav-Ausgabe: Paris. 1531. (Joh. Petit.). — Vergl. *Panzer* a. a. O. Vol. V. p. 176. Vol. X. p. 283. Vol. XI. p. 562. — S. noch unten §. 191.

[101]) Epistolae decretales SS. Pontificum a Gregorio IX. P. M. collectae. Antwerp. 1570. 8vo.

[102]) Seine Aeußerung hierüber s. §. 186. Note 4.

[103]) Vergl. *Ant. Augustini*, Praef. ad Gregor. XIII. p. 7. Audacius Antonius Contius nuper et Joannes Quinetinus (auf dessen Rath und Anweisung Le Conte hierin handelte), qui multa inserere ausi sunt Pontificiis rescriptis. Eorum ergo ingenium laudo, atque quod dant minime aspernor; id tamen mihi malo

in Rom versammelte Congregation der Correctores Romani nahm auf die Einschaltungen Le Conte's keine Rücksicht und Franz Pegna, welchem nebst Sixtus Fabri die Redaction der neuen Ausgabe der Decretalen übertragen war, verbesserte den bisherigen Text nur in einzelnen Worten, indem in der im Jahre 1582 erschienenen Römischen Ausgabe, die Varianten der älteren Sammlungen in Marginalnoten, die auch sonst einige Nachweisungen enthielten, angegeben wurden. Diese Zusätze des Pegna verdienten wohl nicht [104] den harten Tadel des Anton Agostino, der, wie es scheint darüber verletzt, daß man ihn nicht zu jener Congregation hinzugezogen hatte (§. 181. Note 71), jenem vorwirft, er habe sich gleich dem Herostratus, der den Tempel der Diana anzündete, berühmt machen wollen [105]. Während der Römische Text durch die

---

exemplo fieri videtur, si quod publica auctoritate accepimus, liceat nobis privata voluntate interpolare. Illi quidem praeclare notas addunt, quibus sua ab alienis distinguantur: at res est plena periculi; cum facile in his librarii labi soleant et aliena verba vel longius separata in nostrorum verborum numerum referre. Huc accedit, quod illi permulta aut dedita opera, aut alia quacunque de causa omittunt: quae non minus utilia sunt, quam ea, quae adscribunt.

[104]) Vergl. *J. H. Böhmer*, Dissert. de decret. pontif. fortuna. §. 15. not. 98. p. XXVIII.

[105]) *Ant. Augustin.* Dial. d. emend. decr. Grat. Lib. I. dial. 20. (*Gallandi*, Sylloge. II. 374): Franciscus Pegna Hispanus, cujus sunt additiones decretalium sine nomine, quia templum Dianae incensisse visus est.

beigegebene Bulle für unveränderlich erklärt wurde, haben die meisten übrigen Ausgaben die Partes decisae beibehalten, ja Gonzalez Tellez fand für gut, sie in seinen Commentarien ohne sie von den übrigen Bestandtheilen der Gregorianischen Decretalen durch die Schrift auch nur im Mindesten zu unterscheiden, aufzunehmen. Am Meisten war bis auf die neuere Zeit von J. H. Böhmer in seiner Ausgabe des Corpus Juris für sie geschehen, dennoch aber viel zu wünschen übrig geblieben; dazu kam, daß Böhmer wie beim Decrete so auch hier von dem Römischen Texte abgewichen war und sich dadurch einer sicheren Grundlage beraubt hatte. Die von ihm nicht hinlänglich benützten und noch so manche neue Hülfsmittel haben Aem. Richter in den Stand gesetzt, in seiner im Jahre 1839 erschienenen Ausgabe auch in dieser Hinsicht sehr Dankenswerthes zu leisten.

3. Der Liber sextus.

§. 188.

1. Einleitung. Die Decretalen Innocenz' IV. und seiner Nachfolger bis auf Bonifacius VIII.

Die Compilation Gregors IX. begründet in der Geschichte der päpstlichen Gesetzgebung die wichtigste Epoche und es schien durch sie für geraume Zeit den dringenden Bedürfnissen der Schule und des Forums abgeholfen zu seyn. Im Laufe der Zeit konnte es aber doch nicht ausbleiben, daß sich die früheren Schwierigkeiten nicht wiederholt hätten, denn wenn auch manche

Rechtsverhältnisse ihre dauernde Ordnung erhalten hatten und keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderten, so nahmen dagegen andere die Aufmerksamkeit und legislative Thätigkeit der Päpste um so mehr in Anspruch. Es gilt dieß namentlich in Betreff der Besetzung der kirchlichen Prälaturen und der Pfründen, des gerichtlichen Verfahrens, mehrerer einzelner kirchlichen Verbrechen und ihrer Bestrafung, wogegen das Eherecht nur sehr wenige neue Anordnungen nothwendig machte. Nach Verlauf weniger Jahre gab es daher wiederum Extravaganten und alle die früheren Mißstände, insbesondere der Mangel an Sicherheit, jenes Schwanken, worüber sich Gregor IX. in seiner Bulle Rex pacificus (§. 185. S. 268.) beklagt hatte [1], machten sich wie ehedem geltend. Es mußte daher immer von Neuem dazu gethan werden, daß allen solchen Extravaganten, außer ihrer Publication im Einzelnen, alsbald auch noch durch Uebersendung an die Universitäten und durch Herstellung eines Zusammenhanges mit den Decretalen Gregors IX. der Charakter der Authenticität gesichert wurde. Es fand sich daher schon Innocenz' IV. bewogen, eine Sammlung [2] von mehreren der auf dem Concilium zu Lyon (1245) erlassenen

---

[1]) Quae tanquam incertae frequenter in judiciis vacillabant.

[2]) Diese Sammlung ist zuerst von *J. H. Böhmer*, Corp. jur. canon. Vol. II. App. col. 351. sqq. aus einem Berliner Codex herausgegeben.

und von manchen andern seiner Constitutionen an die Universitäten Bologna und Paris zu senden[3]. In der sie begleitenden Bulle bemerkte er nicht nur, daß man sich dieser Briefe in Schule und Gericht bedienen, sondern auch, daß man sie unter diejenigen Titel der Gregorianischen Compilation, wie es bei jedem derselben bezeichnet werde, einschalten solle[4]. In dieser aus zwei und vierzig Capiteln[5] bestehenden Sammlung fehlen

---

[3]) Es geschah dieß selbst mit einer einzelnen Constitution. S. unten Note 8.

[4]) *Innoc. IV.* Decret. (bei *J. H. Böhmer*, a. a. O.): — quatenus litteris, quas sub bulla nostra vobis transmittimus, uti velitis a modo tam in judiciis, quam in scholis, ipsas sub suis titulis, prout super qualibet earum exprimitur, inseri facientes.

[5]) Die Erlanger (Heilsbrunner) Handschrift, welche Koch, oder vielmehr Rudolph in den Frankfurter Gel. Anzeig. Jahrg. 1777. S. 331. u. ff. beschreibt, soll noch etliche Constitutionen mehr enthalten, als sich bei Böhmer finden. — Eine Münchener Handschrift der Decretalen Gregors IX. (*Cod. lat.* 23.) hat fol. 291—307 ebenfalls einen Anhang von Decretalen Innocenz' IV., welcher auch mit dessen Bulle an die Universität Bologna beginnt, den Prolog aber, welcher bei Böhmer das Cap. 6. d. suppl. negl. prael. bildet, hat sie nicht, statt dessen jedoch das dahin gehörige Cap. *Romana Ecclesia.* et j. *Edictum.* Die Zahl der Decretalen, welche auch hier unter Titel vertheilt sind, beläuft sich auf 47, unter welchen außer dem Cap. *Ad haec.* (*Praesentium*) d. test. 16. auch noch das Cap. *Dilecto filio.* d. sent. excom. Gregor IX. zugeschrieben wird. Die bei Böhmer fehlenden Decretalen sind folgende: 1) das erwähnte Cap. *Romana* an

die Beschlüsse des Conciliums von Lyon über den Zinswucher und mehrere andere, welche sich auf die Kriegshülfe gegen die Tartaren, auf die Unterstützung des Griechischen Kaisers und den Kreuzzug beziehen [6]. Dagegen bildet die Constitution Romana ecclesia, welche der Papst kurz vor dem Concilium in der Streitsache des Erzbischofs von Rheims und seinen Suffraganen erlassen hatte [7] (1. Mai 1245), einen wichtigen Bestandtheil jener Sammlung. Innocenz hatte die Hauptpunkte der erwähnten Constitution in zehn Capitel zusammengefaßt und diese, nebst einer angehängten Decretale Gregors IX., zum Gebrauche und Einschaltung in die Compilation des genannten Papstes, als ein für sich bestehendes Ganze an die Universität Paris geschickt [8] und erst nach dem Concilium von Lyon mit

---

der Stelle des Prologs. 2) Cap. *Exhibita nobis*. d. appell. 3) Cap. *Venerabilium* und 4) Cap. *In recta statera*. d. sent. excomm. 5) Cap. *Grave nobis*. d. decim. 6) Cap. *Cum in Fridericum*. d. V. S. Die Ordnung weicht öfters von der bei Böhmer ab, die Varianten von der Römischen Ausgabe des Lib. sext. stimmen mit denjenigen meistens überein, welche Richter aus Sext. MS. angegeben hat. —

[6]) Vergl. *Conc. Lugd.* ann. 1245. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 388. sqq.)

[7]) Diese hat Theiner (s. Disquisit. p. 137.) in einer Pariser Handschrift entdeckt; sie führt hier den Titel: Institutiones et Decretales Innocentii IV. super causa coram ipso inter archiepiscopum Rhemensem et ejus suffraganeos agitata.

[8]) *Innoc. Decret.* a. a. O. c. 6. Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilectis filiis universitatis magistrorum

dessen Beschlüßen zu jener Sammlung vereinigt. Da dessenungeachtet doch noch immer manche ihm angedichtete Decretalen zum Vorschein kamen, so sendete Innocenz' IV. im Jahre 1253 an den Archidiakonus Philippus [9] von Bologna ein Verzeichniß der Anfangsworte der zu gebrauchenden und unter die betreffenden Titel einzuschaltenden Decretalen [10]. Er selbst hatte schon in seinem Commentar diesen Weg vorgezeichnet, indem er am Schlusse jedes einzelnen Titels die neuen Constitu-

---

scolarium Parisiis commorantibus salutem et apostolicam benedictionem. Cum inter — venerabiles fratres Remensem archiepiscopum et ipsius suffraganeos — super diversis articulis quaestione pendente, nos diffinitivam super eis sententiam duximus promulgandam, et nonnulla, quae terminata per sententiam hujusmodi extiterunt, fecimus postmodum specialiter elici: volentes ea deinceps a ceteris observari, universitati vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus illis in judicio utamini et in scolis, sub certis titulis, prout in pagina distinguimus, inseri facientes. — Wegen der angehängten Decretale Gregors IX. s. ebend. C. *Ad haec*. 20. d. testib. et attest. (bei *Böhmer* a. a. O. col. 355.): Ad haec quia in quadam epistola felicis recordationis Gregorii papae IX. praedecessoris nostri, quaedam invenimus declarata; ipsius tenorem epistolae vobis transmittimus, sub titulo de testibus adnectendam, quae talis est etc.

[9]) S. über ihn *Sarti*, de clar. archigymn. Bonon. prof. P. II. p. 39. — Vergl. oben §. 187. Note 55.

[10]) S. *Sarti* a. a. O. p. 124.—*Savioli*, Annali Bologn. Vol. III. P. II. nr. 690. p. 305. — *Theiner* a. a. O. p. 66. n. 4. wo auch auf mehrere Fehler, die sich in dieser Urkunde vorfinden, aufmerksam gemacht wird.

tionen mit Erläuterungen hinzufügte [11]. Wirklich gibt es auch Handschriften der Gregorianischen Compilation, in welchen im Sinne Innocenz' IV. die Einreihung seiner Briefe, die von dem jüngern Bernhard von Compostella und von Hostiensis glossirt wurden, Statt gefunden hat [12], während in andern Codices dieselben erst nach der Gregorianischen Compilation als Novae constitutiones Innocentii folgen [13]. Jenes ist indessen

---

[11]) Es fehlen hier jedoch drei Decretalen, welche in der von Böhmer herausgegebenen Sammlung enthalten sind, nämlich das Cap. 10. *Officii.* d. off. legat. h. t. Cap. 31. *Pro humani.* d. homic. und Cap. 32. *Non solum.* d. regular. Vier andere sind nicht ganz an den Schluß gestellt, sondern zwischen Gregorianische Decretalen desselben Titels eingeschaltet, so Cap. 21. *Pia consideratione.* d. except. und Cap. 22. *Cum aeterni.* Cap. 23. *Ad apostolicae.* 24. und Cap. 24. *Abbate.* d. sent. et re judic. aber in umgekehrter Ordnung, als sie bei Böhmer stehen. Das Cap. 17. *Eum, qui super dignitate — obtinendis* d. eo, qui mittitur findet sich in der Frankf. Ausgabe des Commentars Innocenz' IV. als Cap. *Cum obtinendis.* Dagegen hat der Commentar drei Capitel, die bei Böhmer fehlen, nämlich Cap. *Ut super.* (Cap. 4. d. appell. in 6to.), Cap. *Venerabilibus.* (Cap. 7. d. sent. exc. in 6to.) und ein zweites Cap. *Romana.* eod. Das Cap. *Ut super* und jenes zweite Cap. *Romana.* fehlen auch im *Cod. lat.* 23. (Note 5). Von mehreren dieser Capitel ist noch weiter unten die Rede.

[12]) S. *Theiner* a. a. O. p. 65. sq. — Jakobson, Geschichte der Quellen des preußischen Kirchenrechts. Bd. 1. S. 14. — Kritische Jahrb. f. d. Rechtswissensch. Jahrg. 1827. S. 250.

[13]) Vergl. *Bandini*, Catalog. Manuscript. latin. Biblioth. Medic. Laurent. Tom. IV. col. 29. — *Theiner* a. a. O. p. 72.,

doch nur als Ausnahme [14] zu betrachten; die Glossatoren scheinen die Worte „Volentes etc." in der Bulle Rex pacificus (§. 185. S. 269.) gar zu strenge genommen und auch aus andern, mehr äußerlichen Gründen Bedenken getragen zu haben, den neuen Constitutionen neben den Decretalen Gregors IX. eine Stelle im Texte einzuräumen [15] und so sind jene eigentlich doch so lange Extravaganten geblieben, bis daß sie ihre Aufnahme in die Sammlung Bonifacius' VIII. fanden.

Das gleiche Schicksal mit den Decretalen Innocenz' IV. hatten die seiner Nachfolger Alexanders IV.

---

in dem hier erwähnten Breslauer Codex geht wie in den beiden Florentiner Handschriften, die Bandini aufzählt und in dem Münchener *Cod. lat.* 23. (Note 5) die Bulle voran, wie sie sich bei *Böhmer* a. a. O. findet.

14) Die jedoch nach einer Aeußerung in der Bulle *Sacrosanctae* §. *Nec sine.* (s. unten §. 189. S. 360.) nicht so ganz selten gewesen seyn muß. Vergl. Glossa *Praedecessorum* ad Prooem. lib. VI.: Inn. IIII. et Greg. X. Scripserunt enim hi in prooemiis suis doctoribus et scholaribus, ut decretales, quas mittebant sub suis titulis, prout exprimebatur in ipsis, inseri facerent: unde quidam faciebant ipsas scribi in fine titulorum compilationis Gregorii: et isti servabant mandatum. Quidam faciebant de eis volumina: et isti non servabant mandatum ipsorum, ut hic patet. *Jo. An.*

15) So schließt sich auch der Commentar des *Abbas antiquus* über die Decretalen Innocenz' IV. unmittelbar an den über die Gregorianische Compilation an. S. oben §. 187. Note 46. —

(1255—1261), von welchem sich eine Sammlung [16] von neunzehn Decretalen [17] die wahrscheinlich sämmt-

---

[16]) Sie finden sich in dem Münchener *Cod. lat.* 213. fol. 195. (al. 145) — fol. 200. (al. 150.) — Sie sind im Einzelnen folgende: Cap. 1. Venerabilibus fratribus universis Patriarchis, Archiepiscopis, Episcopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus etc. *Execrabilis quorundam.* Dat. Neap. Non. April. pont. nostri ann. pr. — Cap. 2. Ven. fratr. u. s. *Discrimen praeteriti.* Neap. u. s. — Cap. 3. *Ad compescendas.* — Cap. 4. Dilectissimo filio praeposito eccl. Pergam. *Caeca cordis.* Neap. XV. Kat. Jun. p. n. a. pr. — Cap. 5. Vener. fratr. univ. etc. *Nuper.* Anagn. Id. Aug. u. s. — Cap. 6. *Contingit.* XV. Kal. Sept. u. s. — Cap. 7. Universis capitulis conventibus et collegiis ecclesiarum cathedr. *Cum ad Romanam.* Neap. Non. Apr. u. s. — Cap. 8. *Quia pro qualitate.* — Cap. 9. *Quia nonnullis.* Later. III. Kal. Apr. (1256.). — Cap. 10. *Quia pontificali.* — Cap. 11. *Licet regularis.* — Cap. 12. *Quum nonnulli.* — Cap. 13. *Quia de conservatoribus.* — Cap. 14. *Quia nonnulli temporalem.* Later. V. Kal. Apr. p. n. a. sec. (1256.) — Cap. 15. *Cum personae religiosae.* Dat. u. s. — Cap. 16. *Cum per illam.* Lat. IX. Kal. Apr. — Cap. 17. *Quia intelleximus.* — Cap. 18. *Ad audientiam.* XVII. Kal. Apr. — Cap. 19. *Ne legati.* — Von diesen Decretalen beziehen sich die sieben ersten auf die Besetzung der Pfründen und Dignitäten und würden daher in die Titel de praebendis und de electione gehören. Die drei folgenden wären unter den Titel de officio jud. del., die übrigen aber, mit Ausschluß des von der kirchlichen Immunität handelnden Cap. 14. zu dem Titel de privilegiis zu stellen. —

[17]) Auch der *Cod. Erlang.* (Note 5) läßt auf die Decretalen Innocenz' IV. sechszehn von Alexander IV. folgen (S. Frankf. Gel. Anz. a. a. O. S. 335), über welche ich jedoch keine nähere Auskunft zu geben vermag.

lich in die beiden ersten Regierungsjahre dieses Papstes gehören, erhalten hat, Urbans IV.[18] (1261—1265) und Clemens' IV.[19] (1265—1268), nicht minder die Sammlung der von Gregor X. (1271—1275) auf dem zweiten öcumenischen Concilium zu Lyon (1274) erlassenen Constitutionen[20]. Diese und vielleicht auch manche Decretalen der vorhin genannten Päpste[21], wurden mit einem im Wortlaute mit der angeführten Bulle Innocenz' IV. übereinstimmenden Schreiben an die Universitäten gesendet[22]. Die Decretalen Gregors X. wurden von Garsias Hispanus (§. 187. S. 330.) glossirt[23] und von Wilhelm Durantis mit einem Com-

---

[18]) Von ihm enthält der Cod. Erlang. zwei Decretalen.

[19]) Die erwähnte Erlanger Handschrift schaltet zwischen die Decretalen Alexanders IV. und Urbans IV. sechs Compilationen von Clemens IV. und zwar unter drei Titelrubriken ein.

[20]) Sie findet sich in den Conciliensammlungen z. B. bei *Hardouin*. Tom. VII. col. 705. sqq., bei *Mansi*. Tom. XXIV. S. auch die Varianten bei *Böhmer* a. a. O. p. 371.

[21]) Dieß deutet Rudolph (Frankf. Gel. Anz. S. 335.) in Betreff der Decretalen Alexanders IV. an.

[22]) Das Schreiben an die Universität Bologna enthält ein Florentiner (*Bandini* a. a. O. col. 30.), ein Breslauer (*Theiner* a. a. O. p. 73.) und ein Berliner Codex (*Böhmer* a. a. O. col. 371.), das an die Universität Paris die Erlanger Handschrift. S. Frankf. Gel. Anz. S. 333. —

[23]) Vergl. *Theiner* a. a. O. p. 73. sq.

mentar versehen [24], allein es erfolgte doch in der Regel keine Einreihung unter die betreffenden Titel, sondern sie blieben ein nach Titeln geordneter Anhang von Extravaganten [25]. — An diese reiht sich sodann [26] eine aus fünf Decretalen Papst Nicolaus' III. [27] (1277—1281) bestehende Sammlung [28] an, welche gleichfalls an die Universitäten gesendet [29] und wie jene wahrscheinlich von Garsias [30], wenigstens theilweise, glossirt wurde.

---

[24]) Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 177. S. 597. wo nachstehende Ausgabe angeführt wird: In sacrosanctum Lugdun. Conc. sub Greg. X. *Guilelmi Duranti* cognomento Speculatoris commentarius. Nunc primum a *Simone Maiolo* u. i. c. Asten. inventus. Fani apud *Jacobum Moscardum*. 1569. 4to. — Vergl. oben §. 181. S. 187. —

[25]) Vergl. *Bandini* a. a. O. col. 30.: Gregorii Papae X. Decretales novissimae. — *Theiner* a. a. O. p. 73.: explicit apparatus decretalium novissimarum. S. noch Note 14.

[26]) Strenge genommen könnte auch die Zusammenstellung der Decretalen Clemens' IV. in der Erlanger Handschrift (Note 19) für eine Sammlung gelten.

[27]) Nicht Nicolaus IV. S. Frankf. Gel. Anz. S. 338.

[28]) Frankf. Gel. Anz. S. 334.

[29]) Auch hier die im Wortlaute mit der von Innocenz' IV. erlassenen übereinstimmende Bulle.

[30]) *Theiner* a. a. O. p. 76. — Nach seiner Grabschrift soll auch Wilhelm Durantis einen Commentar zu den Decretalen Nicolaus' III. geschrieben haben. S. v. Savigny a. a. O. §. 177. S. 597.

§. 189.

2. Die Compilation Bonifacius' VIII.

Nach der eben gegebenen Schilderung bestanden zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts in Betreff der Benützung der Kirchengesetze bei Gericht und in den Schulen, fast dieselben Schwierigkeiten, wie vor dem Erscheinen der Gregorianischen Sammlung. Jedenfalls waren sie groß genug, um den der Rechte überaus kundigen Papst Bonifacius VIII. (1294—1303; s. oben §. 130. S. 243.) dazu zu bewegen, um eine Verarbeitung jener sämmtlichen Anhänge vornehmen zu lassen und durch eine nicht unbeträchtliche Zahl eigner Constitutionen in vielen Punkten den Bedürfnissen der Zeit abzuhelfen. Auf andere Weise war den Mißständen nicht zu begegnen; hätte man die neuhinzukommenden Decretalen stets einschalten wollen, so wären dadurch im Laufe der Zeit immer mehr Codices unbrauchbar, hätte man einen Anhang nach dem andern [1] zu den Decretalen Gregors IX. hinzugefügt, so wären dadurch die Hindernisse beim Gebrauche allmälig unübersteiglich geworden. Beim Regierungsantritte Bonifacius' VIII. waren also, mit Einschluß des Gratianeischen Decrets, schon wieder fünf Sammlungen beisammen,

---

[1]) Selbst mit den Decretalen Bonifacius' VIII. hatte man, wie die im vorigen Paragraphen vielfach erwähnte Erlanger Handschrift beweist (Frankf. Gel. Anz. Jahrg. 1777. S. 337) schon in dieser Art zu verfahren begonnen.

aber selbst diese genügten nicht in allen Fällen, da auch die Decretalen Alexanders IV., Urbans IV. und Clemens' IV. berücksichtigt werden mußten und es wäre zu jenen in den Constitutionen Bonifacius' VIII. eine sechste Compilation hinzugekommen. Die Sammlung dieses Papstes, welche von Wilhelm von Mandagoto, Berengarius Fredoli [2] und dem Römischen Vicekanzler, Richard Petronus aus Siena ausgearbeitet und von dem Legisten Dinus, mit einem Anhange von 86 Rechtsregeln versehen wurde [3], erschien nun zwar wirklich im Februar des Jahres 1298 unter dem Namen Liber sextus, allein sie führt ihn aus einem andern Grunde. Bonifacius hebt denselben in der Bulle Sacrosanctae, mit welcher er die Sammlung an die Universitäten Bologna und Paris [4] einsendete, hervor.

---

[2]) Er wurde nachmals von Clemens V. zum Cardinal erhoben. Von ihm rührt das oben (§. 181. Note 7) erwähnte Repertorium zum Speculator her; auch verfaßte er ein solches zu der Summa des Hostiensis, welches er Oculus nannte. S. über ihn: *Sarti*, d. clar. archigymn. Bonon. prof. Tom. I. P. I. p. 409. sq. An Berengar sind auch mehrere Decretalen im Liber sextus gerichtet; nämlich Cap. *Licet*. un. d. rer. perm. Cap. *Quod votum*. un. d. voto. Cap. *Degradatio* 2. d. poen. — Sie sind überhaupt die einzigen Decretalen von Bonifacius VIII. die mit einer Adresse versehen sind.

[3]) Vergl. über ihn *Sarti* a. a. O. p. 234. §. 5. sqq. — v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 5. §. 140. §. 141. S. 449. S. unten Note 9.

[4]) An Bologna ist das in das Corpus Juris aufgenommene

Diese Bulle, welche über Bearbeitung und Zweck der neuen Sammlung nähere Auskunft gibt, lautet wie folgt:

„Der Regierung der heiligen Römischen Kirche vorstehend, welche die unerforschliche Erhabenheit der göttlichen Vorsehung durch unabänderliche Anordnung allen andern Kirchen vorgezogen und von ihr gewollt hat, daß sie die oberste Behörde für den ganzen Erdkreis sei, werden Wir durch fortwährende Sorgen darauf hingewiesen und durch stete Betrachtung dazu angetrieben, Uns, gemäß dem Amte der Uns anvertrauten Verwaltung, dem Wohle der Untergebenen, in deren Gedeihen Unser Gedeihen besteht, mit angelegentlicher Aufmerksamkeit und mit regem Eifer, so weit es Uns von Oben verliehen seyn möchte, zu widmen. Für ihre Ruhe[5] unterziehen Wir Uns freiwillig den Arbeiten und bringen manche Nacht schlaflos zu, damit Wir von ihnen Aergernisse entfernen und, bald durch Erklärung älterer, bald durch Erlaß neuer Gesetze, je nachdem es Uns möglich ist, die Rechtsstreitigkeiten beseitigen, welche die menschliche Natur, stets geneigt neue Gestaltungen hervorzubringen[6], täglich ins Leben

---

Schreiben gerichtet; wegen Paris s. *Koch*, Opuscula jur. canon. p. 49. p. 54. —

[5]) §. *Amplectimur*.

[6]) Vergl. *L. Tanta*. 2. §. *Sed quia*. 17. Cod. d. vet. jur. enucl. (I. 17.). —

zu rufen trachtet. Also [7]: Seit dem Erscheinen des Bandes von Decretalen, welche Unser Vorfahr Papst Gregor IX. mit eben so vieler Umsicht als Zweckdienlichkeit gesammelt hat, sind mehrere Decretalen als von ihm und von andern Römischen Päpsten nach ihrer Reihefolge über verschiedene Punkte erlassen bezeichnet worden; in Betreff mancher von diesen wurde jedoch in Schule und Gericht mit Sorglichkeit darüber gezweifelt, ob sie Decretalen seien und von wem sie herrührten. Durch göttliche Anordnung auf den Gipfel des Hohenpriesterthums berufen, wurden Wir von Vielen [8] dringend dazu aufgefordert, eine derartige Zweifelhaftigkeit und Ungewißheit, die Manchem Bangigkeit verursachte, gänzlich zu beseitigen, so wie Wir selbst für das allgemeine Wohl sehnsüchtig darnach verlangten, unter dem Beistande der göttlichen Gnade klar festzustellen, welche von jenen Decretalen beizubehalten, welche für die Zukunft abzuschaffen seien. Wir haben daher durch Unsere ehrwürdigen Brüder den Erzbischof Wilhelm von Em-

---

[7]) §. *Sane.*

[8]) Glossa *A multis:* Me teste (*Joann. Andr.*) fuit super hoc requisitus ab universitate Bononiensi per nuncium suum ad hoc missum, discretum virum bonae memoriae, dominum Jacobum de Castello, mansionarium Bononiensem; qui homuncio erat, id est, parvus homo corpore: et intelligas, quod magnus fuit in hujus juris scientia. Cum proponeret coram Papa Bonifacio stans: Bonifacius credens genuflexum, monebat eum, ut surgeret: et tunc fertur Portuensem, scilicet fratrem Mathaeum de Aqua spreta dixisse ad Papam: Zachaeus est.

brun und den Bischof Berengar von Bezières und durch Unsern geliebten Sohn, den Magister Richard von Siena, Vicekanzler [9] der heiligen Römischen Kirche und beider Rechte Doctor [10], alle diese Decretalen prüfen lassen. Viele derselben wurden, weil sie nur für eine gewisse Zeit erlassen oder mit sich selbst und andern Gesetzen im Widerspruche sich zu befinden oder gänzlich überflüßig erschienen, völlig ausgeschieden. Von den übrigen sind manche abgekürzt, einige ganz oder zum Theil verändert worden und haben viele Verbesserungen, Auslassungen und Zusätze, je nachdem es Uns geeignet schien, erfahren. Wir haben endlich diese übrigen Decretalen mit mehreren Unserer Constitutionen, in welchen viele heilsame Bestimmungen für die Verbesserung der Sitten und für die Ruhe der Untergebenen, was mit der Gnade Gottes reiche Frucht im Hause des Herrn tragen wird, getroffen und worin die häufigen in und außer den Gerichten vorkommenden Zweifel entschieden worden sind, in Ein Buch zusammenfassen und unter die geeigneten Titel stellen lassen [11].

---

9) Glossa *Vicecancellarium*: tunc, nunc diaconum Cardinalem tit. sancti Eustachii. Es wird erzählt, daß der Legist Dinus, welcher sich den Purpur versprochen hatte, aus Gram über die Erhebung des Richard zum Cardinal, gestorben sey. Vergl. *Sarti* a. a. O. p. 236. sq.

10) Glossa *Doctorem*: Hi erant gloriosi non solum doctrina legum, sed etiam experientia rerum: et tales debent esse juris compositores. C. de no. co. compo. in prima constitutione.

11) §. *Quem librum.*

Dieses Buch, welches den fünf andern Büchern des Decretalenbandes angefügt werden soll, haben wir für gut befunden „das sechste“ zu nennen, damit eben jener Band nach Beifügung dieses Buches die Sechszahl, welche eine vollkommene Zahl ist[12], umfassend, eine vollkommene Gestalt den vorzunehmenden Handlungen und eine vollkommene Disciplin in den Sitten verleihe. Auch haben Wir[13] nicht ohne Ursache hier den Gebrauch Unserer Vorgänger verlassen[14], die wenn sie einige neue Constitutionen promulgirten, sie in die Reihenfolge der alten zu stellen befahlen. Wir haben dieß gethan, damit es nicht nothwendig werde, eine unendliche[15] Zahl von Büchern zu verderben und andere nicht ohne große Mühe, Arbeit und Kosten von Neuem anzufertigen. Wir geben daher[16] eurer Universität vermittelst apostolischen Schreibens auf, daß ihr dieses Buch, welches Wir euch unter Unserm Siegel übersenden, mit bereitwilliger Gesinnung aufnehmet und euch seiner von nun an in den Gerichten und Schulen bedienet, so zwar, daß ihr außer denjenigen, welche

---

[12]) Glossa *Perfectus*. Bei dieser Gelegenheit verbreitet sich Johannes Andreae sehr weitläuftig über die mystische Bedeutung der Zahlen. Vergl. auch Note 56. —

[13]) §. *Nec sine*.

[14]) Vergl. Glossa *Praedecessorum* (§. 188. Note 14.). —

[15]) Glossa *Infinitos:* omnes scilicet editos ante hujus libri compilationem. —

[16]) §. *Universitati*. —

hierin befindlich sind oder ausdrücklich vorbehalten werden[17], fortan keine andern Decretalen oder Constitutionen, sie mögen von welchem immer unter Unsern Vorgängern nach dem Erscheinen des vorhin erwähnten Decretalenbandes[18] erlassen worden seyn, annehmen oder für Decretalen halten wollet."

Der in dieser Bulle entwickelte Plan hinsichtlich der Redaction und des Zweckes des neuen Gesetzbuches, stimmt mit demjenigen, welchen Gregor IX. befolgte, überein. Die Compilation Bonifacius' VIII. sollte an die Stelle aller seit der von Raymund verfertigten Sammlung extravagirenden Decretalen treten, wie diese die fünf alten Compilationen zu ersetzen bestimmt war. Eben so sollte sie aber auch keine bloße Compilation, sondern ein wirkliches Gesetzbuch seyn und gerade deshalb wurde auch ganz das nämliche Verfahren hier wie dort beobachtet; es bedarf daher in dieser Hinsicht nur noch in Betreff der reservirten Decretalen einer Bemerkung. Bonifacius VIII. behielt nämlich mehrere Decretalen, sowohl eigne als auch einzelne seiner Vorgän-

---

[17]) Z. B. Cap. *Exiit.* 3. d. V. S. — Vergl. Glossa *Reservantur.* — S. unten S. 368. —

[18]) Glossa *Voluminis.* s. compilationis Gre. IX. Et hic vides hodie per hunc finem, quod decretalis *pastoralis.* X. d. fid. instr. non habet locum in decretalibus editis post compilationem Gregorij IX. et ante hunc librum, sed posset habere locum in Decretalibus Bonifacii editis post compilationem hujus sexti libri, et in omnibus per eum vel ejus successores edendis.

ger, ausdrücklich als fernerhin geltend vor, auch ohne daß sie in den Liber sextus aufgenommen wurden und hier ihre bestimmte Stelle erhielten. Nur bei einer Decretale Nicolaus' III., dem Cap. *Exiit.* 3. d. V. S. (§. 133. S. 304.) geschah dieß in der Weise, daß sie in dem angegebenen Titel mit ihren Anfangsworten erwähnt wird [19], der übrigen wird nur im Texte anderer Decretalen gedacht. Es bezogen sich diese Reservationen vorzüglich auf die Decretalen, welche über das Verfahren gegen die Häretiker [20] erlassen worden waren, und auf diejenigen, durch welche Bonifacius VIII. die persönlichen Gnadenbewilligungen seiner Vorgänger Nicolaus' IV. und Cölestin V. widerrufen hatte [21]. Besser wäre es wohl gewesen, wenn man auch alle diese De-

---

[19]) Glossa ad Cap. *Exiit:* Ne crederet aliquis hanc constitutionem esse sublatam, ideo sic decise hic ponitur, ut habeatur pro reservata. S. in den älteren Handschriften und Ausgaben. Vergl. Not. marg. ad h. c in Edit. Rom. 1582.

[20]) Vergl. Cap. *Statuta.* 20. §. *Constitutiones.* d. haeret. in 6to (V. 2.): Constitutiones vero, ordinationes et mandata alia praedecessorum nostrorum in negotio haereticae pravitatis facta, concessa seu etiam ad consulta responsa, quae constitutionibus suprascriptis super eadem editis pravitate non obvient, in suo volumus robore permanere. Dazu Glossa *Permanere:* Non obstante eo, quod in hujus sexti libri volumine insertae non sunt; sunt enim reservatae per hunc textum.

[21]) Cap. *Si is.* 39. Cap. *Quodam.* 40. d. praeb. (III. 4.) und dazu die Glossa *Si is.* v. *Pro intellectu.* und Glossa *Verba.* — Cap. *Quoniam.* 8. d. concess. praeb. (III. 7.). — Zu diesen reservirten Decretalen gehört namentlich auch Cap. *Piae sollicitudinis.* 1. d. praeb. et dign. in Extrav. comm. (III. 2.).

cretalen wenigstens mit ihren Anfangsworten in den Text des neuen Gesetzbuches aufgenommen hätte, weil gar leicht darüber Zweifel entstehen konnte, ob eine solche Constitution reservirt sei oder nicht [22]. (vergl. Note 18.).

Der Liber sextus, obschon sich auch in ihm einige Titel von bedeutender Länge finden [23], hat einen weit geringeren Umfang als die Decretalen Gregors IX. Er zählt, da die 86 Regulae juris (S. 356.) nicht mitgerechnet werden, im Ganzen nur 76 Titel, unter welchen sich kein neu hinzugekommener befindet und zwar sind, im Vergleiche mit jener Sammlung, im ersten Buche 21, im zweiten 15, im dritten 26, im vierten 18 und im fünften 28 Titel ausgefallen [24]. Die Gesammtzahl der Capitel beläuft sich auf dreihundert und

---

[22]) Vergl. *Gonzalez Arnao*, Discurso sobre las collecciones de cánones. P. III. p. 112.

[23]) Z. B. der Titel de electione (I. 6.) zählt 47, der de praebendis (III. 4.) 41 Capitel.

[24]) Die fehlenden Titel, deren Inscriptionen sich oben S. 236. u. ff. finden, sind im Einzelnen:

I. 7. 8. 12. 13. 15. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 32. 34. 36. 37. 39. 42.

II. 3. 4. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 17. 19. 21. 22. 23. 29. 30.

III. 2. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 29. 32. 33. 41. 42. 43. 44. 46. 47. 48.

IV. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.

V. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 34. 35.

neun und fünfzig. Unter diesen rühren 251 von Bonifacius VIII. selbst her; manche derselben sind zwar aus den Decretalen früherer Päpste entnommen, aber so abgekürzt und verändert, daß sie ganz als neue gelten können. Dahin gehören die beiden Extravaganten Innocenz' IV. *Gravis et dolore non vacua* und *Joannes Frangipanus*, welche im Liber sextus als Cap. *Ut periculosa* [25] und *Si pater* [26] erscheinen [27], so wie die Decretale Alexanders IV. *Cum personae religiosae* [28], welche dort als Bonifacianische Constitution *Cum personae ecclesiasticae* [29] ihre Stelle gefunden hat. Mit Ausschluß solcher zu neuen Constitutionen verarbeiteten Extravaganten kommen noch 108 Decretalen auf die Vorgänger Bonifacius' VIII. und zwar, gemäß den nicht durchaus richtigen Inscriptionen, auf Gregor IX: 6, Innocenz IV: 43, Alexander IV: 14, Urban IV: 1, Clemens IV: 9, Gregor X: 30 und Nicolaus III: 5; von Päpsten, welche über Gregor IX. hinausreichen, sind keine Decretalen aufgenommen [30].

---

[25]) Cap. 2. Ne cler. v. mon. (III. 24.).

[26]) Cap. 1. d. testam. (III. 11.).

[27]) Vergl. Glossa *In toto.* ad prooem. libr. 6ti.

[28]) *Alex. IV.* Decr. (München. *Cod. lat.* 213.) cap. 15. (§. 188. Note 16.). —

[29]) Cap. 7. d. privil. (V. 7.).

[30]) Es ist ganz unrichtig, wenn *Gibert*, Corp. jur. can. Proleg. P. I. p. 251. angibt, der Sextus enthalte Constitutionen von Alexander III., Clemens III. und Innocentius III. Einen

Was hier zunächst die Decretalen Innocenz' IV. anbetrifft, so sind von den 42 Capiteln, aus welchen die von Böhmer edirte Sammlung des Cod. Berol. besteht, 2, von den 47 der Münchener Handschrift (§. 188. Note 5) 6 nicht aufgenommen. Von jenen nämlich fehlen das Cap. 2. *Praesenti*. d. rescr. welches durch Cap. *Statutum*[21]. überflüßig gemacht wurde und Cap. *Innocentius* d. suppl. negl. prael., welches bloß den Prolog zu der Constitution Romana enthält; von diesen hingegen außer dem erwähnten Cap. *Praesenti*, noch die Capp. *Exhibita*, *Venerabilium*[22], *In recta statera*, *Grave nobis* und *Cum in Fridericum*. Das Cap. 20. *Ad haec*. d. testibus der Berliner Handschrift erscheint in der Münchener und im Liber sextus richtig als die von Gregor IX. herrührende Decretale *Praesentium*[23]. Dagegen finden sich in dem Liber sextus mehrere Decretalen von Innocenz IV., welche in jenen Handschriften nicht stehen. Die von Böhmer

---

Zweifel könnte nur Cap. *Suscepti regiminis*. 1. d. praeb. (III. 4.) erregen, welches die Inscription: Clemens III. alias quartus hat; dasselbe rührt aber, was ohnehin zu präsumiren ist, nach Ausweis anderer Codices von Clemens IV. her.

[21]) Cap. 11. d. rescr. (I. 3.).

[22]) Ist mit dem Capitel *Venerabilibus*. 7. d. sent. excomm. in 6to (V. 11.) nicht zu verwechseln; es handelt von einer Streitigkeit zwischen dem Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Lisieux, und ist in der Münchener Handschrift unter die Rubrik: de sentent. excomm. gestellt.

[23]) Cap. 2. d. testib. et attest. (II. 20.).

herausgegebene zählt nämlich nur neun Capitel der Constitution *Romana* (§. 188. S. 348.), die Sammlung Bonifacius' VIII. hat, wie der Münchener Codex, deren zehn [34], indem an die Stelle des ausfallenden Cap. *Innocentius* das Cap. *Romana Ecclesia.* et infr. *Edictum.* [35] tritt; dazu kommen noch die Capitel *Ut super* [36], *Is qui* [37], und *Venerabilibus* [38], welche in beiden Handschriften fehlen. Eine eigene Bewandtniß hat es mit dem Cap. *Non solum* [39], welches im Liber sextus fälschlich Alexander IV. zugeschrieben wird, während es mit Recht in jenen beiden Codices seine Stelle als Innocentianische Decretale einnimmt. Demgemäß beläuft sich die Zahl der aus den Constitutionen dieses Papstes in den Sextus aufgenommenen Capitel auf 44, die der von Alexander IV. herrührenden nur auf 13. Vergleicht man diese mit den in der oben (§. 188. Note 16) erwähnten Sammlung befindlichen Decretalen dieses Papstes, so lassen sich darin, während

---

[34]) *Innoc.* IV. Comment. hat noch ein eilftes Capitel *Romana. Subjectis immediate* als Cap. 67. d. sent. excom. (V. 38.) S. oben §. 188. Note 11. —

[35]) Cap. 1. d. suppl. negl. prael. (I. 8.).

[36]) Cap. 4. d. appell. (II. 15.).

[37]) Cap. 1. d. regular. (III. 14.).

[38]) Cap. 7. d. sent. excomm. (V. 11.) S. oben Note 32. Dasselbe rührt aus dem letzten Regierungsjahre Innocenz' IV. her.

[39]) Cap. 2. d. regular. (III. 14.).

die Constitutionen desselben gegen die Häretiker [40] sich nicht finden, noch fünf [41] Capitel des Sextus nachweisen. Diese sind im Einzelnen folgende: Cap. *Quia pontificali* [42], Cap. *Quia nonnulli* [43], welche die ursprünglichen Anfangsworte beibehalten haben; Cap. *Statuto perpetuo* [44], welches ein Bestandtheil der Decretale *Cum personae* [45] ist, Cap. *Auctoritate* [46], ein Fragment aus der Decretale *Licet regularis* [47], und

---

40) Cap. 2—8. d. haeret. (V. 2.).

41) Wegen des Cap. *Cum personae ecclesiasticae* s. oben S. 364.

42) Cap. 2. d. off. et pot. jud. del. (I. 14.); vergl. *Alex.* IV. Decr. c. 10. Als bemerkenswerthe Varianten wären hier hervorzuheben: *correctiones* für coactiones und *proprio* (proprie?) für primo.

43) Cap. 1. d. immun. eccles. (III. 49.); vergl. *Alex.* IV. Decr. cap. 14. Unter den Varianten ist hier zu bemerken: *insolertium* für insolentium; dem §. *Volentes* geht eine längere pars decisa voraus, die gegen manche Abgaben gerichtet ist, welche weltliche Herren von reisenden Geistlichen erhoben.

44) Cap. 2. d. decim. (III. 30.).

45) *Alex.* IV. Decr. cap. 15. der Varianten gibt es hier viele, aber keine, welche den Sinn verbesserte, so manche, die ihn völlig stört.

46) Cap. 4. d. privil. (V. 7.).

47) *Alex.* IV. Decr. cap. 11. — Dieses Capitel ist gegen die Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiction durch die Templer und Johanniter gerichtet. Etwa in der Mitte der Decretale finden sich die Worte: „Apostolica auctoritate statuimus quod“, welche

Cap. *Abbates* [48], welches in jener Sammlung mit den Worten *Quia nonnulli abbates* [49], anfängt und in der Bearbeitung für den Sextus bedeutend verändert worden ist. — Was sodann die Decretalen Gregors X. anbetrifft, so gehören diese sämmtlich als Canones dem zweiten Concilium von Lyon an und nur einer von diesen [50] hat keine Aufnahme in den Liber sextus gefunden. — Hinsichtlich zweier von den fünf dem Papste Nicolaus III. zugeschriebenen Decretalen besteht ein, wie es scheint nicht hinlänglich begründeter Zweifel, daß sie nicht wie die übrigen von Nicolaus III., sondern von dem vierten dieses Namens herrühren [51].

Da Bonifacius VIII. seiner Compilation selbst den Namen Liber sextus gegeben hatte, so ist es auch üblich geworden, die einzelnen Capitel mit ausdrücklicher Erwähnung desselben zu citiren, z. B. Cap. *Si infantes*. 1. d. desponsatione impuberum in 6to oder in VIto. (IV. 1.). Die Glosse bedient sich auch hier der Worte Supra und Infra, jedoch mit einem Zusatze zu jenem. Da nämlich unter Supra zugleich die Decreta-

---

nach Weglassung mehrerer Bestimmungen über die hospites et homines jener Orden zum Anfange des Capitels im Sextus gemacht worden sind, so daß sich an sie der weitere Text mit „oratoria vel capellas" anreiht.

[48]) Cap. 3. d. privil. (V. 7.).

[49]) *Alex.* IV. Decr. cap. 12.

[50]) Can. 19. d. postulando.

[51]) Vergl. oben §. 133. S. 304. —

len Gregors IX. verstanden werden [52], so fügt sie, wenn die Stelle im Sextus selbst gesucht werden soll, noch die Worte eodem libro hinzu [53].

Schon frühzeitig fand das neue Gesetzbuch seine wissenschaftliche Cultur; Richard von Siena schrieb Casus zum Sextus [54], der Verfasser der 86 Regulae juris, Dinus, einen Commentar zu diesen [55] und bald wurden von drei Gelehrten [56], von dem nachmaligen Cardinal und Legaten am Hofe Philipps IV. Jo-

---

[52]) Z. B. Glossa *Bonifacius* ad prooem.

[53]) Z. B. Glossa *Constitutione.* ad Cap. *Quoniam.* 8. d. concess. praeb. (III. 7.).

[54]) Diese Arbeit findet sich in dem Münchener Cod. lat. 329. fol. 165. col. 3. (Incipiunt casus sexti libri decretal. per dominum *Ricardum de cenis* cardinalem) — fol. 171. col. 2. Unmittelbar daran schließt sich eine kleine Schrift: Summula super quarto lib. decr. an, von welcher es am Schlusse heißt: Guillermus vir rigidus me fecit.

[55]) Zu den bei v. Savigny a. a. O. Bd. 5. §. 143. S. 457. angeführten Handschriften wären noch beizufügen: die Münchener. *Cod. lat.* 329. fol. 145—165. u. *Cod. lat.* 6347. fol. 50. S. auch Note 3 u. Note 57. —

[56]) S. *Joann. Andr.* Novella sup. VI. prohem. §. *Cum eram parvulus.* — Sciendum quod ad senarium numerum pertinet tres fuisse hujus libri compilatores, de quibus in prohemio; et tres fuisse glossatores, de quibus constat s. dominus Jo. mo. et me qui fuimus concurrentes et Archi. qui scripsit primis apparatibus publicatis. — Quamplures autem secuti sunt nos tres, quorum aliqui omnium trium faciunt mentionem.

hannes Monachus[57] († 1313), von Guido a Baysio[58], dem Archidiakon (§. 181. S. 188.) und

---

[57]) Die Münchener Hofbibliothek besitzt zwei Handschriften der Glosse des Johannes Monachus, die eine (*Cod. lat.* 329. fol. 6. sqq.) mit dem Texte, die andere (*Cod. lat.* 6353.) ohne derselben; am Schlusse heißt es hier: Anno dom. 1302. fer. 4. p. Michahelis completum est opus istud. Diese Glosse ist kenntlich an den Anfangsworten: Secundum philosophum scire est rem per causam cognoscere; im Cod. lat. 329. heißt es außerdem am Schlusse (fol. 129. col. 1.): Explicit apparatus sexti libr. decret. a domino Johanne monachi compositus. — Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. Bd. 7. §. 38. S. 115. u. f. — In einer schönen Venetianer Incunabel findet sich das Defensorium juris, als dessen Autor Jo. moach. cisterc. ordinis genannt wird; nebst einigen andern Tractaten schließt sich daran der Tractatus prescriptionum compositus per dum Dynum de mugilo an.

[58]) Handschrift: München. *Cod. lat. Aug. eccl.* 188.; fängt nach der Begrüßung der Rectoren und Scholaren von Bologna mit den Worten an: Vestris devictis precibus et amore, nec non superatus instantia scolarium. — Ausgaben: *Guido de Baysio*, Lectura sup. 6to decret. Mediol. 1490. — Uberrima commentaria in sext. decr. Lugd. 1547. — S. *Joann. Andr.* Prooem. Gloss. ad sextum: Si quid autem ibi fuerit dignum et utile, prius divinae potentiae adscribo: Secundo Reverendissimo Patri, sub cujus umbra quiesco et Doctor sedeo (licet indignus) Domino Guido de Baysio Archid. Bonon. ex cujus scriptis et dictis — j. scripta collegi. — Filiali audacia hujus operis scripta ejus correctioni subjicio et profiteor me tenere, quod approbat et non tenere, quod reprobat. Et si qua in hoc opere suis dictis vel scriptis essent contraria, habere cogito illa pro non scriptis: et per hoc cunctis pateat, me reprehendi non posse. ut 24. q. c. haec est fides. de summa Trinita. damnamus. in fine.

von Johannes Andreä Glossen verfaßt. Aus diesem Material hat der zuletzt Genannte, nachdem er noch mehrere Additionen seiner früheren Jugendarbeit hinzugefügt hatte, die Glossa ordinaria zusammengestellt [59]. Johannes Andreä schrieb außerdem — ebenfalls unter dem Namen Novella — einen ergänzenden Commentar zum Liber sextus. Andere Arbeiten der Art rühren her von Petrus de Ancharano [60], Johannes von Imola [61], Dominicus a S. Geminiano [62], Alexander Tartagnus [63], Panormitanus [64] und Jakobus von Anagni [65].

---

[59]) S. *Caepolla*, de cogn. libr. n. 29. sqq. (Volumen prim. Tractat. Lugd. 1549.) fol. 185. col. 4. fol. 186. — Vergl. v. Savigny a. a. O. Bd. 6. §. 38. S. 115. u. f.

[60]) Vergl. *Nic. Comn. Papadopoli*, Hist. gymn. Patav. Tom. I. p. 205.

[61]) *Comn. Papadop.* a. a. O. p. 213.

[62]) Handschrift: München. Cod. Aug. civ. 130. (*Cod. lat.* 3630.) — Ausgaben: Venet. 1476. Jac. *Rubeus*. 1481. *Andr. Tores de Asula.*

[63]) *Comn. Papadop.* a. a. O. p. 226.

[64]) Ausgaben: Venet. Nic. Jenson. 1479. fol. ap. *Juntas*. 1592. fol.

[65]) Ausgaben: Mediol. 1492. Die Münchener Handschrift Cod. lat. 6589. enthält einen Commentar zum Sextus, welcher Johannes de Prato zugeschrieben wird. Sollte dieß der Legist Johannes a Prato Veteri seyn, welcher zu Padua lehrte und im Jahre 1472 gestorben ist? (*Comn. Papadop.* a. a. O. p. 224.). — Eine Ausgabe eines solchen Werkes wird bei Panzer nicht erwähnt.

Ob die Sammlung Bonifacius' VIII. früher als die Decretalen Gregors IX. im Druck erschien, was nicht unwahrscheinlich ist, muß so lange unentschieden bleiben, als man nicht mit Bestimmtheit das Alter der ersten Ausgabe der letzteren anzugeben im Stande ist (§. 187. S. 342.). Die älteste Ausgabe des Sextus ist eine Mainzer vom Jahre 1468, gedruckt bei Peter Schoiffer [66]; der von eben diesem besorgten Ausgabe des Sextus und der Decretalen Gregors IX. vom Jahre 1473 gehen aber noch mehrere andere des ersteren voran [67], wie überhaupt diese neueren Decretalen anfänglich häufiger gedruckt wurden [68], als die Gregors IX.

---

[66]) *Panzer*, Annal. typogr. Vol. II. p. 435.

[67]) Zunächst eine bei Peter Schoiffer selbst vom Jahre 1470; dann Rom. 1472. (Ulrich Gallus) und Rom. 1472. (Leonh. Pflügel und Georg Bauer.).

[68]) Auf die in der vorigen Note angegebenen Ausgaben folgen: Rom. 1474. (1478. Ulr. Gallus). Basel. 1476. (1477. 1486. Mich. Wenßler). Mainz. 1476. (Pet. Schoiffer). Venedig. 1476. (1479. Nic. Jenson). Venedig. 1479. (Joh. de Colonia). Löwen. 1480. (Joh. de Westphalia). Speyer. 1481. (Pet. Drách). Lyon. 1482. (Joh. Syber). Mayland. 1482. (Joh. Ant. de Honate). Nürnberg. 1482. (1486 Ant. Koburger). Venedig. 1482. (1483. 1485. Barth. de Alexand. u. Andr. Tores de Asula). Venedig. 1484. (1491. 1494. 1496. 1497. 1499. 1500. 1502. J. B. de Tortis). Venedig. 1484. (Bernh. de Benaliis). Venedig. 1486. (Andr. de Bonetiis.). Alle bisher genannten Ausgaben sind in Folio; die nachstehenden ebenfalls, wo nicht das Format ausdrücklich angegeben ist: Venedig. 1489. 4to. (Thom. de Blavis). Venedig. 1489. (Joh. de Forlivio). Straßburg. 1489. Venedig. 1490. (1491. Bernh. de Tridino). S. l. 1491. Basel. 1494. 4to. (1511. 4to. Joh. Fro-

Die Römische Ausgabe vom Jahre 1582 stellte auch hier einen unabänderlichen Text fest[69].

§. 190.

4. Die Clementinen.

Kaum war der Liber sextus erschienen, so gab es auch wieder Extravaganten; Bonifacius VIII. selbst er-

---

dun.). Venedig. 1499. (1500. Andr. Tor. de Asula. s. oben 1482.) Basel. 1500. 4to. (1511. 4to. Joh. Amerbach). Paris. 1500. (1503. Ulr. Gering. u. Berth. Rembolt). Lyon. 1503. (1507. 1508. Jac. Sacon). Paris. 1507. 4to. (1509. 1510. 1511. 1517. 1522. 1540.; sämmtlich 4to. Thielem. Kerver). Lyon. 1509. Paris. 1510. 8vo. (Guil. de Rouge). Lyon. 1511. 4to. (Nic. de Benedictis). Lyon. 1511. (1513. 1515. 1517. 1519. Fr. Fradin). Paris. 1513. (Berth. Rembolt. s. oben 1500). Venedig. 1514. (Lucent. d. Giunta). Rouen. 1519. 12mo. (Petr. Olivier). Paris. 1520. (1530. 1537. 8vo. Cl. Chevallon). Lyon. 1528. 4to. (Gilb. de Villiers). Paris. 1541. 8vo. (Carola Guillard). Paris. 1549. 4to. (Thiel. Kerver's Wittwe?). Lyon. 1550. Lyon. 1553. 4to. (Hugo a Porta u. Vincent). Paris. 1558. 8vo. (Merlin). Lyon. 1569. — Vergl. *Panzer* a. a. O. Vol. V. p. 177. Vol. X. p. 284. Vol. XI. p. 562. Bickell, über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen. S. 89. u. ff. Bei *Panzer* a. a. O. Vol. V. p. 178. wird noch außer zweien Ausgaben S. l. et. a. auch noch eine Straßburger von Heinr. Eggesteyn angegeben, die gewiß zu den ältesten gehört; auch die oben genannte Straßburger vom Jahre 1489 ist wahrscheinlich von Eggesteyn besorgt. (Bickell a. a. O. S. 98.).

[69]) Für die partes decisae und die Kritik hat bei dem Liber sextus, da die Regesten der betreffenden Päpste nicht herausgegeben sind, bisher noch nicht viel geschehen können. Die besten Hülfsmittel hat Richter in seiner Ausgabe das Corp. jur. can. zusammengetragen. Vergl. dessen Praef. Pars. II. p. III. sq. —

ließ noch mehrere Constitutionen; diese und einige seines Nachfolgers Benedicts XI.[1] (1303—1305) werden auch als Constitutiones Extravagantium libri sexti bezeichnet, wie dieß namentlich in einer Münchener Handschrift, welche selbst wohl noch in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gehört[2] und von einem gewissen Guillermus, der sich vir rigidus nennt und Verfasser einer Summula über das vierte Buch der Decretalen war (§. 189. Note 54.), angefertigt ist. Dieser Codex kann überhaupt als Beispiel für die Art und Weise dienen, wie man dergleichen Extravaganten in jener Zeit behandelte. Es erscheinen hier sechszehn Constitutionen[3], eilf von Bonifacius VIII., fünf von Benedict XI.[4] als Anhang zu dem Liber sextus; sie sind sämmtlich von dem Car-

---

[1]) S. über ihn oben §. 131. S. 261.

[2]) Es ist dieß der Cod. lat. 329. welchen Georg Leonberger im Jahre 1549 seinem Lehrer Wiguleus Hundt zum Geschenk machte. Die Extravaganten finden sich fol. 129. col. 2. bis fol. 144. col. 4. — *Aymar. Rivall.* Hist. pontif. jur. lib. sing. n. 12. (Volum. primum Tract. Lugd. 1549) nennt (fol. 27. col. 4.) die Extravaganten extraordinariae constitutiones.

[3]) Es sind dieselben, welche Bickell, (über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des corpus juris canonici. S. 6. Note 1.) als in einer Pariser Handschrift (N. 4116. fol.) befindlich bezeichnet. Diese hat außerdem auch noch Extravaganten Johanns XXII., die in dem gewiß älteren Münchener Codex fehlen.

[4]) Bickell a. a. O. S. 6. hat Recht, wenn er mit Beziehung auf die Inscriptionen in der im Corpus Juris befindlichen Extravagantensammlung sagt: zehn von Bonifacius VIII. und sechs von Benedict XI.; allein eine jener Inscriptionen ist falsch, wie sich weiter unten ergeben wird. S. Note 27.

dinal Johannes Monachus, der hier beharrlich Monachi genannt wird, glossirt. Dieser Anhang zerfällt aber selbst wiederum in zwei Abschnitte, die sehr ausdrücklich kenntlich gemacht werden [5]. Unter der unmittelbar auf den Schluß des liber sextus folgenden Ueberschrift: Incipit textus extravagantium [6] reiht sich an jenen zuerst ein Anhang von sieben Decretalen Bonifacius' VIII. an, die wahrscheinlich sämmtlich dem sechsten Regierungsjahre dieses Papstes angehören. Es sind dieß die Constitutionen: ***Detestandae*** [7], ***Antiquorum*** [8], ***Super cathedram*** [9], ***Excommunicamus*** [10], ***Provide*** [11], ***Debent superioribus*** [12] und ***Injunctae*** [13]. Auch finden sich in diesem Anhange Titelüberschriften und zwar steht das letzte Paar unter der Rubrik de officio ordinarii, das vorletzte unter der Ueberschrift de sententia excommunicationis; bei jeder der drei ersten ist ganz ersichtlich die Stelle für das Rubrum offen gelassen. Nach der Decretale ***Injunctae*** wird der Schluß dieses ersten

---

[5]) Es wäre interessant zu wissen, ob dieß auch in der Pariser Handschrift in derselben Weise geschieht.

[6]) Die Glossen haben die Ueberschrift (fol. 129. col. 1.): Incipit apparatus extravagantium. Amen.

[7]) Extrav. comm. cap. 1. d. sepult. (III. 6.).

[8]) Extrav. comm. cap. 1. d. poenit. (V. 9.).

[9]) Extrav. comm. cap. 2. d. sepult. (III. 6.).

[10]) Extrav. comm. cap. 1. d. sent. excomm. (V. 10.).

[11]) Extrav. comm. cap. 2. eod.

[12]) Extrav. comm. cap. 1. d. off. jud. ord. (I. 7.).

[13]) Extrav. comm. cap. 1. d. elect. (I. 3.).

Anhanges mit: Explicit textus extravagantium. Deo gratias. Amen [14] und eben so in entsprechender Weise bei der Glosse ausgedrückt [15]. Der zweite Anhang umfaßt die übrigen vier Decretalen Bonifacius' VIII. und die fünf seines Nachfolgers; allein, obschon hier nicht, wie zuvor, eine so ausdrückliche Unterscheidung gemacht wird, so hat es doch den Anschein, als ob man auch diesen zweiten Anhang in zwei Abschnitte zerlegen dürfe, von denen der erste aus sieben Constitutionen bestehende in dem zweiten, welchen zwei Decretalen bilden, wiederum einen Anhang erhalten hat. Die Reihefolge der Decretalen ist nämlich die, daß die Bulle *Unam sanctam* unter der Rubrik de majoritate et obedientia [16] den Anfang macht, auf sie die andere ebenfalls von Bonifacius VIII. herrührende *Rem non novam* [17] unter der Rubrik de dolo et contumacia folgt und dann die fünf Decretalen Benedicts XI.: *Dudum* [18], *Inter cunctas* [19], *Ex eo* [20], *Si religiosus* [21] und *Quod olim* [22] sich anschließen; unter diesen ist nur

[14]) Fol. 137. col. 4.

[15]) Explicit apparatus extravagantium compositus a Johanne monachi cardinali. Deo. gratias.

[16]) Extrav. comm. cap. 1. d. major. et ob. (I. 8.) Vergl. oben §. 130. S. 255.

[17]) Extrav. comm. cap. un. d. dolo et cont. (II. 3.).

[18]) Extrav. comm. cap. un. d. schism. (V. 4.).

[19]) Extrav. comm. cap. 1. d. privil. (V. 7.).

[20]) Extrav. comm. cap. 1. d. haeret. (V. 3.).

[21]) Extrav. comm. cap. 2. d. elect. (I. 3.).

[22]) Extrav. comm. cap. un. d. immun. eccles. (III. 13.).

die letzte mit einer Rubrik, nämlich de immun. eccle-siast. versehen [23]. Erst später scheinen noch zwei Decre-talen Bonifacius' VIII., von denen die eine *Piae sol-licitudinis* [24] seinem ersten, die zweite *Sancta Ro-mana* [25] seinem siebenten Regierungsjahre angehört, hinzugefügt worden zu seyn. Bei allen übrigen ist die chronologische Reihefolge beobachtet und eben der Um-stand, daß man an der Anwendbarkeit jener von Boni-facius reservirten Decretale (§. 189. Note 21.) zweifelte, Johannes Monachus aber ihre theilweise Gültigkeit an-nahm [26], scheint ihn bewogen zu haben, sie ebenfalls noch seiner Sammlung anzuhängen und auf sie die De-cretale *Sancta Romana* [27], welche sich wie jene eben-falls auf die Verleihung von Pfründen und Digni-täten bezieht, folgen zu lassen [28].

---

[23]) Auch ist bei den übrigen in der Handschrift keine Stelle für das Rubrum offen gelassen.

[24]) Extrav. comm. cap. 1. d. praeb. (III. 3.).

[25]) Extrav. comm. cap. 3. d. elect. (I. 3.).

[26]) Glossa *Piae sollicitudinis;* sie steht auch im Corp. jur. can.

[27]) In den Extrav. comm. wird diese Decretale, welche in dem Titel de electione an die Constitution Benedicts XI. unter der Inscription Idem angereiht wird, nicht Bonifacius, sondern jenem zugeschrieben. Sie trägt aber das Datum anno septimo, was sich gar nicht auf Benedict beziehen kann.

[28]) Schließlich ist in Betreff des Münchener Codex noch zu bemerken, daß der Columnentitel L auf der linken und VI. auf der rechten Seite, mit welchem nicht nur der Liber sextus, son-

Auch Benedicts XI. Nachfolger Clemens V. [29] (1305—1314) erließ eine beträchtliche Anzahl von Constitutionen, namentlich auf dem öcumenischen Concilium zu Vienne [30]. Er ließ diese mit seinen früheren und späteren Decretalen verarbeiten und dem herkömmlichen Systeme gemäß nach den geeigneten Titeln ordnen [31], worauf er diese neue Sammlung in einem zu Monteaux [32] bei Carpentray am Tage des heiligen Benedict (21. März) des Jahres 1313 gehaltenen Consistorium publicirte [33]. Clemens beabsichtigte auch seine Sammlung an die Universitäten zu senden und es ist auf Grund eines auf die Nachwelt gekommenen Schreibens

---

dern auch die daran sich anschließenden Extravaganten versehen waren, von fol. 129. an, wo diese beginnen, dahin verändert ist, daß die in blauer Farbe voranstehende Ziffer V ausradirt und nur die rothe I. stehen geblieben ist. Hat dem Guillermus rigidus oder demjenigen, welcher nach ihm diese Rasur vornahm, etwa der Gedanke vorgeschwebt, es solle jetzt eine neue Reihe von Büchern der Extravaganten beginnen?

29) S. über ihn §. 131. S. 263.

30) Bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. col. 1321—1362.

31) Vergl. hierüber *G. L. Böhmer*, Observationes juris canonici. Obs. 1. de Clementinis.

32) Castrum de Montiliis, nicht de Montibus, wie *Gibert*, Corpus jur. can. Proleg. P. I. p. 251. angibt.

33) S. Tertia Vita *Clementis* V. (bei *Baluze*, Vit. Pap. Avenion. Tom. I. p. 60.): Clemens Papa fecit coram se in consistorio publicari constitutiones quas prius fecerat ordina-

des Papstes an die von ihm reichlich mit Privilegien begnadigte [34] Universität Orleans [35] anzunehmen, daß sie dieser wirklich zugegangen sey. Im Uebrigen aber wurde die Versendung verzögert, auch wurden keine Exemplare der Sammlung irgendwo zum Verkauf ausgestellt. Clemens scheint mit der ganzen Arbeit unzufrieden gewesen zu seyn [36]; er zog sie nicht nur zurück, sondern soll sogar unter Strafe der Excommunication die Rückgabe oder Vernichtung aller vorhandenen Exem-

ri, ex quibus decreverat fieri librum unum, quae dicuntur constitutiones Clementinae; coepitque exinde aegrotare, unde post obiit . . . et sic constitutiones illae non fuerunt missae ad studia generalia, ut est moris, nec expositae ad habendum, sed remanserunt sic quadriennio in suspenso, donec postmodum per successorem ejus publicatae et sub bulla ad studia generalia destinatae. — Vergl. Quarta Vita Clementis V. ebend. p. 80. wo fast dieselben Worte wiederkehren, nur heißt es in Betreff der Constitutionen: ex quibus decreverat fieri librum unum, quem volebat septimum decretalium appellari, sicut fecerat sextum Bonifacius Papa antecessor. — Quinta Vita *Clem.* V. p. 86. — ad consistorium produxit constitutiones prius editas; et intendebat septimum librum Decretalium componere, sed morte praeventus non potuit. — Sexta vita. p. 110.

[34]) *Du Boulaye*, Hist. Univ. Paris. Tom. IV. p. 101. sqq.

[35]) Bei *G. L. Böhmer* a. a. O. p. 21.

[36]) Vergl. Prima Vita *Joannis* XXII. bei *Baluze* a. a. O. p. 120.: Cum Clemens aliqua suspensa reliquisset — sperans, ut credo, quod ad limam iterum devenirent, Johannes XXII. Papa hoc anno sub bulla publicari fecit. S. die folg. Note.

plare anbefohlen haben [27]. Ehe die neue von ihm angeordnete Redaction zu Stande kam, wurde er vom Tode übereilt und so blieb seine Sammlung beinahe vier Jahre lang suspendirt. Die Redaction stieß auch unter Papst Johann XXII. (1315—1334) auf mancherlei Schwierigkeiten, so daß dieser sie erst im November des Jahres 1317 an die Universitäten, nament-

---

[27]) S. Glossa (*Joannis Andr.*), *De cetero:* Circa hoc sciendum est, quod constitutiones concilii licet non omnes fuerint in concilio publicatae, tamen postea de facto fuerint publicatae et ipsarum habita copia, et jam habebatur, quod ligarent. Et quia patuit aliquas ex illis inepte, aliquas prolixe, aliquas defective compositas, aliquas etiam non expedire, noluit Clemens quod compositio procederet, sed (ut fertur), sub excommunicationis poena mandavit, quod illas habentes, intra certos dies resituerent camerae, vel incenderent, vel dilacerarent etiam easdem. Demum per peritiores fecit illas recenseri, qui aliquas et paucas in totum reservarunt, aliquas in totum resecarunt, aliquas mutaverunt quoad verba, mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt et addiderunt. Et has licet non sub his verbis in Concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari et multas constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in concilio tractatum. — Vergl. noch *Aventin.* Annal. Bojor. Lib. VII. cap. 15. n. 18; er berichtet auf das sehr zweideutige Zeugniß des Wilhelm Occam (§. 133. S. 308.) von Johann XXII.: Septimum juris Pontificii librum, quem Clemens V. decessor ejus composuerat, sed quod multa, quae simplicitati Christianae et libertati religionis imponerent, ibi continerentur, publicare supersederat, atque animam agens aboleri jusserat, edidit.

lich Bologna und Paris versendete. Die Sammlung, welche nunmehr bedeutende Veränderungen erfahren hatte, wurde wie üblich von einer päpstlichen Bulle begleitet, welche mit den Worten *Quoniam nulla* anfängt und folgendermaßen lautet: „Johannes[38] u. s. w."

„Weil keine gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch noch so reiflich erwogen worden ist, weder für die Veränderlichkeit der menschlichen Natur und für ihre nicht zu ahnenden Anschläge hinreicht, noch bis zu einer klaren Entscheidung ihrer verwickelten Doppelheit gelangt, vorzüglich deshalb, weil kaum irgend Etwas so sicher und so klar festgestellt wird, was nicht aus unvorhergesehenen Ursachen, wo die bereits vorhandenen Gesetze nicht abhelfen können, wieder zweifelhaft gemacht würde; weil ferner die menschliche Sinnlichkeit, schon von der Jugend des Mannes an zum Bösen geneigt ist, wodurch bei Clerus und Volk sich häufig Sittenverderbniß einschleicht, — so ist die Auctorität eines Oberen nothwendig, damit sie sowohl durch rechtzeitige Anordnung helfend den Doppelsinn hebe, die Rechtsstreitigkeiten beseitige, den Zwist schlichte und das Dunkle entferne, als auch mit dem Jätemesser des vorsichtigen Gärtners die Laster ausreute, die Tugenden pflanze, die Vergehungen ahnde und die Sitten verbessere. Indem

[38]) Johannes Andreä gibt bei Gelegenheit dieses Namens zu wissen, daß er unter den zwölf Doctoren des Collegiums von Bologna der vierte und unter den Commentatoren der zwölfte Johannes sey.

also[39] Unser Vorgänger, Papst Clemens V. glücklichen Andenkens dieß weislich beabsichtigte und mit Bedacht für eine Verbesserung des Entarteten sorgen, die Schwierigkeiten lösen, und für Rechtsfragen und Geschäfte entsprechende Entscheidungen abgeben wollte, so hat er schon längst nicht bloß auf dem Concilium zu Vienne, sondern auch vor und nach demselben mehrere Constitutionen erlassen, in welchen er vieles Nützliche und Heilsame verordnet und so manche in und außer den Gerichten vorkommende Zweifel entschieden hat. Und obwohl[40] er diese, die er in Einen Band[41] und unter die betreffenden Titel hatte zusammenstellen lassen, zu versenden und den Untergebenen mitzutheilen beschlossen hatte, so trug doch die unabläßige Beschäftigung mit sehr wichtigen Gegenständen und die Beschaffenheit des menschlichen Looses, die ihn aus diesem Leben hinweggenommen hat, mit dazu bei, daß er seinen Vorsatz in diesem Stücke nicht zur Ausführung gebracht hat. Auch Wir[42], die Wir, wie in dem Amte des Apostolates des Herrn, obgleich unverdient sein Nach-

---

39) §. *Haec sane.*

40) §. *Et licet.*

41) Glossa *In unum volumen:* Non tamen sub nomine libri, unde male dicunt, qui allegant septimum librum; nam si sub nomine libri composuisset constitutiones, quae emanaverunt post compilationem sexti, juxta morem insertae fuissent. Item hoc expressisset, ut fecit in prooemio sexti.

42) §. *Nos etiam.*

folger, so auch in der Fülle des Verlangens nach demjenigen, was den Vortheil der Gesammtheit betrifft, ihm nachgefolgt seyn sollten, waren seit dem Augenblicke Unserer Erhebung mit Erledigung so großer und schwieriger Sachen überhäuft, daß Wir theils deshalb, theils aus andern gegründeten Ursachen, die Wir mit Stillschweigen zu übergehen für gut erachten, behindert wurden, euch die vorhinbezeichneten Constitutionen mitzutheilen. Wir ergreifen also [43] jetzt die Gelegenheit sie euch unter Unserm Siegel zu übersenden, indem Wir durch apostolisches Schreiben eure Universität beauftragen, daß ihr sie mit Bereitwilligkeit aufnehmet und euch ihrer, die euch auf diese Weise kundgegeben und zur Kenntniß gebracht werden, mit regem Eifer in den Gerichten und Schulen bedienet. Gegeben Avignon am achten November, Unseres Pontificates im zweiten Jahre." —

Aus den Nachrichten, welche die Glosse (Note 37) von dem Verfahren bei der Redaction der neuen Gesetzsammlung [44] gibt, stimmt dieses mit dem bei der Bearbeitung der Decretalen Gregors IX. und des Liber sextus in so fern völlig überein, als man von den vorhandenen hier in Betracht kommenden Constitutionen

---

[43]) §. *Nunc igitur.*

[44]) *Franc d. Pavin.* Baculus pastoralis. (Paris. 1508. f. §. 191. Note 24.). P. I. Q. 2. fol. 3. col. 3. nennt die Clementinen juris canonici condimentum, ut non desolaretur status ecclesiae.

soviel wegließ [45] und änderte und soviel Zusätze zu ihnen machte, als es irgend zweckdienlich schien. Eben so war es auch dasselbe System, welches, durch das Herkommen bewährt, auch hier zum Grunde gelegt wurde. Die Zahl der Titel beträgt hier aber nur noch 52, unter welchen sich jedoch sieben befinden, die im Liber sextus fehlen [46], die Zahl der Capitel beläuft sich auf 106; der längste Titel (de electione) hat 8 Capitel. Wenn demnach in den erwähnten Beziehungen das neue Gesetzbuch mit jenen früheren durchaus in Parallele gestellt werden darf, so sind doch einige durchgreifende Verschiedenheiten zu bemerken. Clemens V. und Johann XXII., hierin in seine Fußstapfen tretend, hatten nämlich ein Prinzip gänzlich aufgegeben, welches wesentlich bei jenen andern Gesetzgebungen zum Grunde lag. Dieß Prinzip war das, daß Gregor IX. und Bonifacius VIII. mit ihrer Compilation alle Extravaganten

---

[45]) Manche derselben z. B. Cap. *Ex supernae.* sind nachmals in die Sammlung Extrav. comm. aufgenommen worden.

[46]) Das Verhältniß zwischen den Decretalen Gregors IX., dem Liber sextus und den Clementinen in Betreff der Zahl der Titel stellt folgende Tabelle dar:.

	Decr. Greg.	Lib. sext.	Clem.
Lib. I.	43.	22.	11.
— II.	30.	15.	12.
— III.	50.	24.	17.
— IV.	21.	3.	1.
— V.	41.	12. (13.)	11.
	185.	76. (77.)	52.

beseitigen wollten und sie daher (soweit sie nicht von dem letzteren reservirt wurden), ausdrücklich für nicht mehr geltend erklärten. Dieß beabsichtigten aber Clemens V. und Johann XXII. nicht. War es etwa aus Rücksicht gegen Frankreich, daß man, um wegen der Anwendbarkeit des neuen Gesetzbuches keinen Streit zu veranlassen, die Decretalen Bonifacius' VIII., namentlich die durch das Cap. *Meruit* nicht aufgehobene Bulle *Unam sanctam* (§. 131. S. 266.), und somit auch die wenigen seines Nachfolgers Benedicts XI. auf sich beruhen [47] ließ? Dem sei nun, wie ihm wolle: Clemens ließ eben nur seine Constitutionen verarbeiten und Johann XXII. sagte in dem apostolischen Begleitungsschreiben von den Extravaganten, ja von seinen eignen damals bereits erlassenen, kein Wort. Es war mithin von der bisherigen Bahn abgewichen und es gab fortan Extravaganten neben den geschlossenen Sammlungen, welche obschon älter als die jüngste unter diesen, ihre volle Kraft und Giltigkeit beibehalten hatten [48]. Es bildeten daher die von Johannes Monachus glossirten Constitutionen Bonifacius' VIII. und Benedicts XI. einen Kern, um welchen sich andere spätere Extravaganten, auch etliche von Clemens V. selbst (Note 45) sammelten.

---

47) Nur die von Benedict XI. aufgehobene Decretale Bonifacius' VIII. *Super cathedram.* wurde von Clemens V. wieder in Kraft gesetzt. Cap. *Dudum a Bonifacio.* 2. d. sepult. (III. 7.).

48) S. Glossa *Voluminis* (§. 189. Note. 17.).

Mit dem Aufgeben des Prinzips: den Extravaganten durch Anweisung einer Stelle in einer geschlossenen Sammlung ihren Character zu nehmen, steht auch eine andere Erscheinung in Verbindung. Es ist durchaus nicht zufällig, daß das neue Gesetzbuch nicht den Namen erhalten hat, der sich natürlicher Weise dafür erwarten ließ. Hätte Clemens V. Bonifacius VIII. in jener Hinsicht nachgeahmt, so hätte er eine Compilation gemacht, welche sich als Liber septimus an den Liber sextus angeschlossen hätte. Wirklich haben auch Viele dem neuen Gesetzbuche diesen Namen gegeben; dasselbe wird von mehreren Biographen der Avignonesischen Päpste [49] und von andern Geschichtschreibern [50], von manchen Canonisten [51] und in einem Synodalstatute des Bischofs Friedrich von Utrecht bei Gelegenheit seiner Publication für diese Diöcese [52], ja einmal sogar von Johann XXII.

---

[49]) S. oben Note 33. Vergl. noch Quarta Vita *Joann.* XXII. (*Baluze* a. a. O. p. 171.) fecit Septimum publicari. — Quinta Vita p. 174.: septimum librum decretalium fecit publicari.

[50]) Vergl. die Worte einer Chronik aus jener Zeit (Cod. Colbert. 5496) bei *Baluze* a. a. O. p. 1316. —

[51]) Der Dominicaner Nicolaus de Anesiaco († 1311), welcher ein Directorium zu dem Liber sextus und den Clementinen schrieb, sagt (München. *Cod. lat.* 8388. fol. 245. col. 4.) nach dem Schlusse des ersteren: Incipit septimus liber decretal. — Vergl. auch *Quétif et Echard*, Script. ord. praed. Tom. I. p. 549. — Eine Handschrift der Clementinen auf der k. Hofbibliothek (Note 57) hat den fortlaufenden Columnentitel: L. VII.

[52]) *Syn. Traject.* ann. 1318. cap. 8. (*Hartzheim* et *Schannat*, Conc. Germ. Tom. IV. p. 268.): Sciendum, quod —

selbst [53] geradezu als Liber septimus bezeichnet. Allein die Glosse will von diesem Namen Nichts wissen; sie vermeidet hier sorgfältig die Ausdrücke Compilatio und Liber, ja verwirft sie (Note 41) und hat dafür die Benennung Constitutiones Clementinae eingeführt. Der Grund davon liegt aber nicht darin, daß dieses Buch nur Constitutionen Clemens' V. enthält, sondern darin, daß es kein Liber im bisherigen Sinne des Wortes war; erschien also diese Bezeichnung als unpassend, so lag es nun nahe den Namen des Papstes, von dem sie herrührten, zu wählen, ohne daß damit der Sinn verbunden worden wäre, welcher sich an den Ausdruck Decretales Gregorii IX. angeknüpft hatte (§. 186. S. 285.). —

Mit der angegebenen Bezeichnung hängt auch die Citirweise der einzelnen in dieser Sammlung enthaltenen Decretalen zusammen; bald werden sie z. B. Clem. *Si dignitatem*. 1. d. praebend. (III. 1.), bald, um ein anderes anzuführen: Cap. *Nolentes*. 2. d. haeret. in Clem. (V. 3.) allegirt. Schon Johannes Andreä nennt die einzelne Constitution Clementina [54], andere Zeitgenossen bedienen sich aber merkwürdiger Weise der Bezeichnung Extra oder Extravagans im Gegensatze zum

---

Decani — Decretales libri septimi noviter emanatas, quas Nobis hic instantibus — cum ea, qua decet, reverentia publicamus — penes se et suas Ecclesias habeant et observent.

[53]) *Joann*. XXII. P. Epist. ad Joann. Ep. Argent. scr. ann. 1321. bei *Baluze* a. a. O. p. 682. —

[54]) Glossa *Abbates*. Clem. 1. d. rescr. (I. 2.).

Liber sextus, wie dieß namentlich von einem im Jahre 1321 zu Cöln gehaltenen Concilium geschieht [55], während ein späteres von Trier (1336) den Ausdruck in Clementinis wählt [56].

Es verstand sich von selbst, daß sobald die neue Gesetzsammlung erschienen war, sie von der Schule mit Glossen versehen wurde und hier begegnet man abermals dem berühmten Johannes Andreä, der innerhalb weniger Jahre die Glossa ordinaria zu den Clementinen zu Stande brachte [57]. Von ihm sagt Zabarella: er sei unter allen Commentatoren dieses Gesetzbuches der Erste

---

[55]) *Conc. Colon.* ann. 1321. cap. 3. (bei *Harzheim* a. a. O. p. 179.): in ipsa constitutione Clementina (quae est extra: De vita et hon. cler. et incipit *Quoniam qui abjectis.*). — cap. 4. Licet Canon fel. rec. Clem. P. V. extrav. de aet. qual. ord. qui incipit: *Ut hi.*

[56]) *Conc. Trev.* ann. 1338. c. 2. (bei *Hartzheim* a. a. O. p. 319.).

[57]) Unter andern besitzt die hiesige Hofbibliothek eine sehr schöne glossirte Handschrift der Clementinen (*Cod. lat.* 6347.). Hinter dem Cap. *Exivi.* steht (fol. 47. col. 2.): Hic finit regula fratrum Minorum. Deo gratias. Dann folgt das Cap. *Saepe contingit.* und fol. 49. col. 2. Expl. text. Clementinarum. Deo gratias. Darüber: Expl. apparatus Dom. Joh. Andreae. sup. Clem. anno dom. 1326. die Lunae post octabas pasche. Deo grat. Auf fol. 50. col. folgt dann von derselben Hand der Commentar des Dinus über die reg. jur. und am Schlusse steht der Name Guilelmus de Marchia; darunter von späterer Hand: anno 1411 ego georgius parsberg.. comparavi librum hunc pro octo florenis cum medio bononiae.

und allen Andern nicht bloß der Zeitfolge nach, sondern auch wegen seiner Reichhaltigkeit vorzuziehen. „Er hat", so fährt der Cardinal fort, „durch seine Commentare die canonische Wissenschaft mehr bereichert, als alle übrigen Commentatoren seit einem Jahrhundert; ihm ist daher auch der höchste Vorrang durch Aller Zustimmung darin zuerkannt worden, daß man seinen Commentar dem Texte beigefügt hat"[58]. Auf ihn folgte als Commentator sein Schüler Paulus de Liazariis[59], dann die beiden Ultramontanen Wilhelm de Monte Lauduno und Zenzelinus[60] de Cassanis, die zu Toulouse lehrten und Stephan, Professor zu Montpellier, dessen Arbeiten noch dem Johannes Andreä zu Gesicht gekommen sind und ihn veranlaßten, noch einige Apostillen beizufügen. Mit

---

[58]) Dn. *Francisci Cardin. Zabarellae*, Comment. in Clement. Lugd. 1551. fol. 2. col. 1.

[59]) Doctor profundissimus decretorum, qui super Clementinis valde notabilem lecturam composuit, sagt die Prima Vit. *Bened.* XII. bei *Baluze* a. a. O. p. 207.

[60]) Von Zabarella a. a. O. Genzelianus genannt. — Ueber beide s. Prima Vita *Bened.* XII. bei *Baluze* a. a. O. p. 208. u. p. 209. wo der Name des letzteren Gaucellinus heißt. Auffallend ist es, wie *Doujat*, Praenot. canon. Tom. II. P. II. p. 33. Zenzelinus erst nach Zabarella in Gemeinschaft mit Fr. de Pavinis nennt, woraus *Gibert*, Corp. jur. P. I. p. 252. einen Grund nimmt, ihn in das fünfzehnte Jahrhundert zu setzen und sein Zeugniß für die Echtheit der Extravaganten Johannes' XXII. (s. §. 191. S. 394.) zweifelhaft zu machen. —

Uebergehung Anderer[61] möge hier zunächst noch Johannes von Lignano (§. 187. S. 332.) als Glossator der Clementinen genannt werden; seine Arbeit wird aber nicht sehr gerühmt, selbst sein dankbarer Schüler Zabarella (Note 57), der in der Reihe der Commentatoren auf seinen Taufpathen Petrus de Ancharano[62] folgt, wirft ihm vor, er habe die Glossen seiner Vorgänger zu sehr abgekürzt und dabei nicht die erforderliche Ordnung beobachtet. Außer den Genannten haben vorzüglich Johannes von Imola[63], Panormitanus[64],

---

61) *Zabarella* a. a. O. col. 2. *Matheus* quoque Romanus hoc volumen commentatus est. Sed et *Lapus* abbas sancti Miniatis ad montem de Florentia quasdam fecit additiones. *Bertrandus* etiam dicitur scripsisse; sed ejus pauca dicta reperiuntur. Habentur etiam quaedam reportationes factae partim sub *Steph. tro.* partim sub *Pe. de stago*, regentibus in Montepessulano; et hic Steph. an sit idem cum Steph. provinciali non bene compertum habeo; extant et reportationes breves sub *Jo. de sancto Georgio* de Bononia. Item et reportationes quas audiens *Laurentium de pynu* Bononie regentem scripsi.

62) Handschrift: München. *Cod. lat.* 3621; am Schlusse sagt Petrus selbst, daß er das Werk am 28. März 1391 vollendet habe. — Aelteste Ausgabe: Lectura solemnis sup Clem. Venet. Bern. Staguin de Tridino. 1483. fol.

63) *Joann. de Imola* in Clem. Constit. Rom. *J. Gensberg.* 1474.

64) *Panormit.* Glossae Clementinae. Colon. Joh. Koelhof de Lubeck. 1474. fol. — S. *Panzer* a. a. O. Vol. I. p. 278. u. Vol. V. p. 344. sq.

Alexander Tartagnus[65], Andreas de Barbatia[66] und in neuerer Zeit Alteserra[67] und Baldassini[68] Commentare zu den Clementinen geschrieben.

Hinsichtlich der Ausgaben dieser Sammlung ist zu bemerken, daß sie von allen Bestandtheilen des Corpus juris, so viel bekannt, zuerst im Drucke erschien, nämlich im Jahre 1460 zu Mainz bei Peter Schoiffer[69].

---

[65]) Vergl. *Comn. Papadop.*, Hist. gymn. Patav. Tom. I. p. 226.

[66]) *Andr. d. Barbatia.* Opus sup. Clem. Venet. *J. B. de Tortis.* 1526. fol. — Von Jakobus de Zochis (§. 187. Note 78.) gibt es handschriftlich: Glossae singulares et notabiles zu den Clementinen (München. *Cod. lat.* 4224. fol. 248.).

[67]) *Ant. Dadin. Alteserrae* in libros Clementinarum Comment. Paris. 1680. 4to. — edid. *Glück.* Hal. 1682. 8vo.

[68]) Clement. V. Constit. in concil. Viennensi in Gallia editae ann. 1312. notis locupletatae, auctae et illustratae a *Hieron. Baldassino.* Rom. 1769. 4.

[69]) *Panzer*, Annal. typogr. Vol. II. p. 112. — Auf sie folgen noch zwei Ausgaben bei Schoiffer 1467. u. 1471., dann: Straßburg. 1471 (Heinr. Eggesteyn.) Rom. 1472 (mit dem Sext. 1473 ohne denselben bei Leonh. Pflügel u. G. Bauer.) Rom. 1473. (Ulr. Gallus.) Ferrara. 1473. (Andr. Gallus.) Rom. 1474. (Joh. Gensberg.) Basel. 1476. (bei Mich. Wenßler) und überhaupt seither in den meisten Ausgaben des Sextus §. 189. Note 68.); ohne denselben: Basel. 1478. (Mich. Wenßler.) S. l. 1481. Venedig. 1486. (Thom. de Blavis.); hier zuerst in 4to. Speyer. 1487. (P. Drach.) Venedig. 1491. (Bernh. de Tridino). Paris. 1510. 8vo. (Quil. Eustace.) Paris. 1513. 16mo. (Joh. Barbier.). Die bei-

§. 191.

5. Die Extravagantensammlungen.

Für die gesammte kirchliche Gesetzgebung der späteren Zeit war es sehr nachtheilig, daß in den Clementinen das Prinzip, welches man bisher in Betreff der Extravaganten beobachtet hatte, aufgegeben worden war. Jetzt war jenem Schwanken, welchem Gregor IX. so ernstlich entgegentreten zu müßen geglaubt hatte (§. 185. S. 271.), Thür und Thor geöffnet. Zu den bereits vorhandenen Extravaganten seiner drei letzten Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle kamen gleich im ersten Regierungsjahre Johannes XXII. mehrere neue z. B. die Constitutionen *Ad onus* [1], *Si fratrum* [2] *Salvator* [3] und *Infidelis* [4] hinzu; in das zweite Jahr seines Pontificates gehören außer den Decretalen *Ecclesiae* [5], *Divinis* [6] und *Po-*

---

den zuletzt genannten Ausgaben sind unglossirt. — Vergl. *Panzer* a. a. O. Vol. V. p. 178. sq. Vol. X. p. 284. Vol. XI. p. 562. — Bickell a. a. O. S. 89. u. ff.

1) Extrav. Joann. XXII. cap. 1. d. elect. (1.).

2) Extrav. Joann. XXII. cap. 1. ne sed. vac. (5.).

3) Extrav. comm. cap. 5. d. praebend. (III. 2.).

4) Extrav. comm. cap. un. d. furtis. (V. 5.).

5) Extrav. Joann. XXII. cap. un. d. major. et obed. (2.).

6) Extrav. comm. cap. un. d. poen. (V. 8.).

stulasti[7], noch die berühmten Extravaganten[8] *Sedes apostolica*[9], *Suscepti regiminis*[10] und *Execrabilis*[11], unter welchen nur die letztere nach der Versendung der Clementinen an die Universitäten erlassen wurde. Die drei zuletzt erwähnten Constitutionen erhielten auch sofort eine Glosse von Guilelmus de Monte Lauduno[12] Ihnen folgten bald andere nach und es wurden zwanzig aus der Zahl derjenigen, welche bis zum Jahre 1324 erlassen worden waren, wie es scheint nicht ohne einigen Antheil der Curie, wenn auch nicht zu einer eigentlichen Sammlung vereinigt, sondern chronologisch[13], aber doch in einer Art zusammengestellt, daß

---

7) Extrav. comm. cap. 10. d. praebend. (III. 2.).

8) Vergl. Tertia vita *Joann.* XXII. bei *Baluze*, Vit. Pap. Aven. p. 156. — Septima Vita ejusd. p. 190.

9) Extrav. Joann. XXII. cap. 1. d. concess. praeb. (4.). — Extrav. comm. cap. un. d. offic. deleg. (I. 6.).

10) Extrav. Joann. XXII. cap. 2. d. elect. (1.). — Extrav. comm. cap. un. Ne sede vac. (III. 3.).

11) Extrav. Joann. XXII. cap. un. d. praebend. (3.). — Extrav. comm. cap. 4. eod. (III. 2.).

12) Vergl. überhaupt über diesen Gegenstand: Bickell, über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen im Corpus juris canonici. Marburg. 1825.

13) Die Ordnung, in welcher nach Bickell a. a. O. S. 33. Note 1. diese Extravaganten in dem Cod. Paris. 4116 stehen, ist durchaus die chronologische; nur die Stellung des Cap. *Ad nostri* hinter dem Cap. *Prodiens* erregt Bedenken; beide sind aus dem

der päpstlichen Gesetzgebung konnte es der legalen Kraft der Constitutionen an sich keinen Eintrag thun, daß sie sich in keiner authentischen Sammlung befanden [22], aber die faktischen Nachtheile konnten nicht ausbleiben. Sie traten besonders in der Behauptung des Basler Conciliums hervor, daß die päpstlichen Reservationen, welche sich nur auf Extravaganten gründeten, keineswegs die gleiche verbindliche Kraft mit den übrigen hätten. Eine solche Behauptung ließe sich nur von dem Standpunkte aus rechtfertigen, daß es, wie es in früheren Zeiten oft vorgekommen war (§. 183. S. 225.), wegen Mangels einer neueren authentischen Sammlung zweifelhaft geworden seyn konnte, ob eine bestimmte einzelne Extravagante wirklich eine päpstliche Constitution war oder nicht [23]. Die Handschriften, welche im Umlaufe waren, konnten hierüber keinen sicheren Aufschluß geben, denn gerade in ihnen herrschte die größte Mannigfaltigkeit [24]; die einen hatten viele, die andern wenige Extravaganten, die immer als Anhänge zu dem Sextus oder den Clementinen betrachtet wurden, aufgenommen. An diesen Zustand der Handschriften, welche auch viele unglossirte Extravaganten enthielten, schlos-

---

[22]) Vergl. *Jo. Franc. de Pavinis*, Praeludium. Notandum est, quod sententia lata contra extravagantem publicatam et indubitatam ipso jure nulla.

[23]) Vergl. damit, was oben (§. 169. S. 20. §. 170. S. 30.) in Betreff der vermeintlichen authentischen Sammlungen des Conciliums von Chalcedon und der Römischen Kirche gesagt ist.

[24]) Vergl. Bickell a. a. O. S. 12. Note 1.

sen sich die ältesten Drucke an [25] und es bildete sich nunmehr eine Art von Herkommen aus, wornach gewisse Extravaganten gewöhnlich in alle Ausgaben, die während des fünfzehnten Jahrhunderts erschienen, aufgenommen wurden. Auffallend ist es, daß nur in einer derselben [26] sich die zwanzig oben erwähnten Extravaganten Johanns XXII. mit der Glosse des Zenzelinus, wozu noch Joh. Franciscus de Pavinis ein Präludium und einige Bemerkungen geschrieben hatte, wiederfinden, bis daß sie durch die Aufnahme in die zu Paris im Jahre 1500 besorgte Ausgabe von Johannes Chappuis ihre bleibende Stelle neben den authentischen Sammlungen erhalten haben.

Die Thätigkeit des eben erwähnten Mannes, der von den Buchhändlern Ulrich Gering und Berthold Rembolt bei der von diesen beabsichtigten Ausgabe der sämmtlichen Theile des Corpus Juris, neben Vitalis de

---

[25]) S. Bickell a. a. O. S. 13. u. ff., welcher in dieser Hinsicht acht Classen von Ausgaben unterscheidet. Vergl. auch ebend. die Tabelle auf S. 120. a.

[26]) Sie ist eine Ausgabe S. l. et a. S. Bickell a. a. O. S. 24. Derselbe erwähnt S. 25. Note 1. eines Werkes des *Jo. Franc. de Pavinis*, Baculus pastoralis s. tractatus visitationis, welches ihm nicht zu Gesicht gekommen, und worin vielleicht Extravaganten Johanns XXII. aufgenommen seyen. Dieß ist jedoch nicht der Fall; von diesem Werke, welches Chappuis aus einer Handschrift des Kanzlers Ludwig Pinelli zuerst 1503, dann 1508 in kl. 4to. Paris bei Gering und Rembolt edirt hat, habe ich die zweite Ausgabe vor mir.

Thebes als Corrector aufgestellt war, ist aber auch für die übrigen Extravaganten von ganz besonderer Wichtigkeit [27]. Ihm war außer dem Decret, dem Sextus und den Clementinen die Redaction der Extravaganten übertragen. Er nahm nun außer denen Johanns XXII. diejenigen, welche bis dahin gewöhnlich in den Ausgaben vorgekommen waren und mehrere andere, die er aus Handschriften der Pariser Bibliothek entlehnte, unter dem Namen Extravagantes communes auf [28]; es hat mithin diese Sammlung von Chappuis nicht ihre Bezeichnung von dem Umstande erhalten, daß sie die Extravaganten mehrerer verschiedener Päpste enthält [29].

Was nun die Eintheilung anbetrifft, so ordnete Chappuis die zwanzig Extravaganten Johanns XXII. in vierzehn Titel, die nach dem herkömmlichen System, jedoch ohne Einreihung in Bücher, auf einander folgen; darnach erklärt sich die Citirweise derselben, wofür Extrav. Joann. XXII. cap. *Suscepti.* 2. d. elect. (1) oder

---

[27]) Vergl. Bickell a. a. O. S. 27. u. ff. Daß Chappuis der Urheber der neuen Anordnung der Extravaganten sey, hat Bickell S. 30. u. ff. aufs Vollständigste bewiesen.

[28]) Drei Extravaganten, welche um dieselbe Zeit in einer Ausgabe des Sextus und der Clementinen von Froben im Jahre 1500 herausgegeben wurden (Bickell a. a. O. S. 22.; abgedruckt S. 121. u. ff.) blieben Chappuis unbekannt und sind niemals wieder in späteren Ausgaben zum Vorschein gekommen; zwei derselben sind von Urban V., die dritte von Paul II.

[29]) S. Bickell a. a. O. S. 34.

Extrav. *Suscepti.* 2. Joann. XXII. d. elect. (1) als Beispiel dienen mag. Dagegen theilte er die gewöhnlichen Extravaganten nach Büchern und diese nach Titeln ein; da sich unter jenen keine Decretale über Ehesachen befand, so ist das vierte Buch leer ausgegangen und statt seiner finden sich die Worte: Liber quartus vacat. Die Zahl der Titel beläuft sich auf 35, die der Capitel [30] auf 74 und es werden diese in folgender Weise citirt: Extrav. comm. cap. *Divina.* 3. d. privil. (V. 7.) oder Extrav. *Divina.* 3. d. privil. inter commun. (V. 7.). Diese Capitel vertheilen sich unter die einzelnen Päpste in folgender Weise: es kommen gemäß der Inscriptionen auf Urban IV (1261—1264): 1, Martin IV (1281—1285): 1, Bonifacius VIII: 11, Benedict IX: 6, Clemens V: 6, Johann XXII: 32, Benedict XII: 2, Clemens VI (1342—1352): 1, Martin V (1417—1431): 1, Eugen IV (1431—1447): 1, Calixtus III (1455—1458): 1, Paul II. (1464—1471): 4 und Sixtus IV (1471—1484): 6.

Es sind jedoch nicht alle Ueberschriften ganz richtig. Zunächst nämlich gehört das Cap. *Sancta Romana* Bonifacius' VIII. und nicht Benedict XI. an, so daß also von jenem 12, von diesem nur 5 Decretalen in dieser Sammlung stehen. Die Bonifacianischen sind die oben (§. 190.

---

[30]) Chappuis bemerkt selbst, daß manche von diesen auch unter andere Capitel gestellt werden könnten (Bickell a. a. O. S. 36.) Es gilt dieß namentlich von den vorclementinischen; s. oben §. 190. S. 375. —

[31]) Extrav. comm. cap. un. d. decim. (III. 7.).

S. 375.) bereits angegebenen nebst der Decretale ***Declarationes***[31]; diese hatte Johannes Monachus nicht aufgenommen, weil sie durch die Constitution Clemens V. ***Si beneficiorum***[32] selbst noch näher erläutert worden war. Der Constitutionen Bonifacius' VIII. waren es aber erst in der zweiten von Chappuis besorgten Ausgabe zwölf geworden, indem er in der ersten die Decretale Super cathedram ausgelassen hatte[33]. Ebenso hatte er in dieser ersten Ausgabe die drei Constitutionen Johanns XXII. ***Sedes apostolica***, ***Suscepti regiminis*** und ***Execrabilis*** übergangen, weil sie sich schon in der andern Sammlung befanden, die nur Extravaganten dieses Papstes enthielt. Allein hier standen sie mit der Glosse des Zenzelinus, um ihnen aber auch die des Guilelmus de Monte Lauduno zu sichern, nahm Chappuis sie auch unter die Extravagantes communes auf, wovon die Folge ist, daß selbst in den unglossirten Ausgaben des Corpus juris die erwähnten drei Extravaganten zweimal vorkommen[34]. Rechnet man nun die Constitutionen Johanns XXII. in beiden Sammlungen zusammen, so enthält das Corpus Juris deren 49, sie bilden also mehr als die Hälfte aller Extravaganten. Es hat ferner die Decretale ***Sane***[35] die Inscription Urbanus IV. alias V.; ab-

---

[32]) Clem. 2. eod. (III. 8.).

[33]) Bickell a. a. O. S. 35.

[34]) Vergl. oben die Noten 9 bis 11.

[35]) Extrav. comm. 1. d. simon. (V. 1.).

gesehen davon, daß Urban's IV.[26] Regierung in die Zeit zwischen Gregor IX. und Bonifacius VIII. fällt, kann jene Decretale überhaupt nicht von ihm herrühren, weil sie von dem ersten Jahre seines Pontificates von Rom aus datirt ist; Urban IV. hat sich aber während dieser Zeit stets zu Viterbo aufgehalten, und somit ist Urban V. (1362—1370) der wirkliche Urheber jenes Gesetzes. Eben so paßt das Datum der Decretale *Viam*[27], welche Martin IV. zugeschrieben wird, nur auf Martin V., von welchem also nicht eine, sondern zwei Constitutionen in dieser Sammlung herrühren. Wenn man nun die in ihr enthaltenen Decretalen der genannten Päpste zusammenzählt, so erhält man die Summe von 73, während oben die Zahl auf 74 angegeben wurde. Damit hat es folgende Bewandtniß: den Schluß des dritten Buches bildet das Cap. ***Quod olim*** als einziges des Titels de immunitate eccles., diesem sind aber noch angehängt die Anfangsworte einer Decretale ***Pastoralis***. Es ist möglich, daß, wie die Glosse annimmt, dieß der Anfang der bekannten Decretale ***Pastoralis*** von Innocenz' III.[28] ist; wahrscheinlicher jedoch ist damit eine Decretale Bonifacius' VIII.[29] oder

---

[26]) Vergl. F. Böhmer, Regesta Imperii. 1246—1313. S. 327. u. f.

[27]) Extrav. comm. cap. 1. d. regul. (III. 8.).

[28]) F. Böhmer a. a. O. S. 335.

[29]) Cap. *Pastoralis*. (un.) d. cler. aegrot. in 6to. (III. 5.).

Clemens' V.[40] gemeint, deren Anfangsworte übrigens mit denen der Innocentianischen übereingestimmt haben mögen.

Die von Chappuis eingeführte Ordnung der Extravaganten, die bei ihm zuerst in zwei Sammlungen erscheinen und manche von ihm beigefügte Stücke, seine Zusätze und die seit 1521 hinzugekommenen des Jac. Fontanus sind in allen späteren Ausgaben, auch in der Römischen vom Jahre 1582, beibehalten worden[41]. (vergl. §. 192.).

Mit diesen näheren Angaben über die Beschaffenheit der beiden Extravagantensammlungen hat die Darstellung der einzelnen Bestandtheile des Corpus Juris zu enden. Gegen Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts hatte es freilich den Anschein, als ob zu den früheren eine neue und zwar authentische Sammlung hinzugefügt werden würde; allein dieser Plan, welchen mehrere Päpste verfolgten, ist nicht zur Ausführung gekommen. (s. §. 198.).

---

40) Cap. *Pastoralis*. 2. d. sent. et re judic. (II. 11.). —

41) Vergl. Bickell a. a. O. S. 38.

II. Das Corpus juris canonici als Ganzes

§. 192.

1. Aeußere Gestalt.

Der Ausdruck Corpus wird mit Beziehung auf Kirchengesetze schon frühzeitig zur Bezeichnung solcher Sammlungen derselben gebraucht, welche ein für sich bestehendes Ganze bilden. In diesem Sinne wird schon die Collectio Anselmo dedicata: Corpus Canonum [1], und Gratians Sammlung: Decretorum Corpus genannt [2]; dieselbe Bezeichnung ging auf die sogenannten alten Compilationen über [3], so wie auch Innocenz IV. die große Sammlung seines Vorgängers Gregors IX. Corpus juris nannte [4]. Um diese Zeit war bei den

---

1) Vergl. oben §. 176. S. 120. S. 126. §. 182. S. 212. S. auch Cap. *Non licet*. 2. X. d. praeb. (III. 5.) inscr.

2) S. oben §. 182. Note 3. S. 212.

3) So nennt sie Vincentius bei Johannes Andreä (s. oben §. 286. Note 50.)

4) Bei Gelegenheit der abermaligen Versendung seiner Constitutionen an die Universität (§. 188. S. 349.). In dem desfalsi-

Glossatoren der Ausdruck Corpus juris civilis, häufig auch totum Corpus juris civilis für die Justinianeischen Sammlungen des Römischen Rechts, völlig in Gebrauch [5], während die Bezeichnung Corpus juris canonici, wegen der fortdauernden Entwicklung des canonischen Rechts und der nach Ablauf einiger Decennien immer wieder zu erwartenden Redaction einer neuen authentischen Sammlung, sich nicht schon damals auf einen bestimmten Inbegriff von Compilationen fixiren konnte. Im fünfzehnten Jahrhunderte umfaßte die Bezeichnung Corpus juris canonici die vier Sammlungen: Gratians Decret, die Decretalen Gregors IX., den Liber sextus und die Clementinen, während die einzelnen seit dem Sextus erschienenen päpstlichen Constitutionen, so weit sie nicht in der Sammlung Clemens' V. enthalten waren, im Gegensatze dazu, nach alter Uebung, Extravaganten genannt wurden. Es geschah dieß [6] namentlich

---

gen Schreiben (*Sarti*, d. clar. Archigymn. Bonon. prof. Tom. I. P. II. App. p. 124. — *Theiner*, Disquis. p. 66. not. 4.) heißt es nämlich: — constitutionum et decretalium epistolarum principia, quas tempore nostri pontificatus edidimus, quasque in *corpore juris* contineri decrevimus, tibi competentibus titulis duximus transmittenda.

[5]) Vergl. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. §. 191. Note a. S. 517.

[6]) S. *Conc. Basil.* ann. 1436. Sess. XXIII. cap. 6. (*Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1210.): Et quia multiplices ecclesiarum et beneficiorum hactenus factae per summos Pontifices reservationes non parum ecclesiis onerosae exstiterunt; ipsas omnes tam generales quam speciales sive particulares,

in Betreff der päpstlichen Reservationen, unter welchen die zu Basel versammelten Bischöfe in ihrer drei und zwanzigsten Sitzung, nur diejenigen gestatten wollten, welche in dem Corpus juris ausdrücklich „beschlossen" d. h. enthalten seyen (clausae; s. Note 6.). Indem man in neuerer Zeit gänzlich übersah, daß es damals jene beiden Extravagantensammlungen noch gar nicht gab, hat man auf jenen in Betreff der Reservationen gebrauchten Ausdruck: clausae die ganz falsche Bezeichnung jener vier Sammlungen als Corpus juris canonici clausum gegründet [7]. Es war also das Corpus Juris mit den Clementinen keineswegs geschlossen, sondern es sind nachmals die beiden Extravagantensammlungen ebenfalls darin aufgenommen worden und bilden gegenwärtig einen fünften und sechsten Bestandtheil desselben. Man darf hier an dem Namen Extravagantensammlungen keinen Anstoß nehmen; diesen

de quibuscunque ecclesiis et beneficiis — sive per extravagantes *Ad regimen* et *Execrabilis*, sive per regulas cancellariae, aut alias Apostolicas constitutiones introductas, haec sancta synodus abolet: statuens, ut de cetero nequaquam fiant, reservationibus in corpore juris expresse clausis, et his quas in terris Romanae ecclesiae, ratione directi seu utilis dominii, mediate vel immediate subjectis fieri contigerit, dumtaxat exceptis.

[7]) Vergl. hierüber die nähere Ausführung bei Bickell, über die Entstehung und Giltigkeit der Extravaganten. S. 61. u. ff. Die Ansichten hierüber sind jedoch noch keineswegs allgemein berichtigt, indem z. B. Helfert im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 886. ein Corp. jur. can. clausum erwähnt.

hat ihnen eben Chappuis beigelegt (§. 191. S. 398.) und sie haben ihn für alle Zeiten beibehalten, ohne damit einen andern Gegensatz zu einer der übrigen Sammlungen im Corpus Juris, als eine von diesen zu einer andern unter ihnen (vergl. §. 193. S. 419.) zu bilden.

Obschon nun der Name Corpus juris canonici längst gebräuchlich war, und man sich nach Verschiedenheit der Zeit eine, zwei, drei oder vier, oder nach der Aufnahme der Extravaganten sechs Sammlungen als solches zu denken hat, so wurden äußerlich in Handschriften und in den älteren Drucken jene einzelnen Bestandtheile doch nicht unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung Corpus juris canonici zusammengefaßt. Dieselben erschienen vielmehr seit Erfindung der Buchdruckerkunst einzeln und zwar gewöhnlich in drei Bänden, von denen der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus und die übrigen Stücke (— bis auf Chappuis verschiedene einzelne Extravaganten —) enthielt [8]. Aber eben dieser Umstand, daß gewöhnlich eine und dieselbe Offizin jene drei Bände rasch auf einander folgen ließ [9], trug dazu bei, sie bald auch äußerlich als ein Ganzes zu betrachten. Ließ man, was öfters in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts geschah, die Glosse hinweg und stellte alle jene Bestandtheile in

---

[8]) Man vergleiche die Angaben in §. 181. Note 24. §. 187. Note 100. und §. 189. Note 68. mit einander.

[9]) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 121. a. E. S. 173.

Einen Band zusammen, so war damit um so mehr der Gesammtname Corpus juris canonici wie von selbst gegeben. Allmählig wurde überhaupt die Aufnahme der Glosse in die gedruckten Ausgaben immer seltener und die letzte, in welcher dieselbe sich findet, ist diejenige, welche im 1671 zu Lyon [10] erschien. Dagegen sind in allen Ausgaben die meistens kurzen Summarien geblieben, welche nach und nach von den Commentatoren zu den einzelnen Capiteln gemacht worden sind. Daß die Summarien im Decret schon von Gratian herrühren, ist sehr unwahrscheinlich; die zu den Decretalen Gregors IX. sind von Johannes Andreä, Antonius de Butrio und Panormitanus, zum Sextus und den Clementinen außer von dem zuerst genannten auch von Dominicus a S. Geminiano und Zenzelinus. Die Summatoren der Extravaganten sind nicht genannt. (§. 187. Note 61.).

Allmählig sind in die verschiedenen Ausgaben des Corpus juris canonici noch allerhand Anhänge, deren einige gelegentlich bereits erwähnt wurden, hineingekommen. Die Römische Ausgabe vom Jahre 1582, welche den Gesammttitel Corpus juris canonici nicht führt, enthält, außer einer neuen Vorrede unter der Ueberschrift: „Ea, de quibus lectorem principio visum est admonere, haec sunt", solcher Anhänge im Einzelnen folgende: Zu dem Decret Gratians findet sich

---

[10]) Sumtibus *Joann. Ant. Huguetan* et *Guilelmi Barbier.* 1671. 3 Tom. fol.

hinter der Causa. 35. Q. 5. der sogenannte Arbor consanguinitatis und der Arbor affinitatis mit dem Commentar von Johannes Andreä. Am Schlusse des Decretes sind angehängt 47 Canones poenitentiales, entnommen aus der Summa aurea des Hostiensis, dann 84 Canones sanctorum Apostolorum nach der Interpretation des Gregor Holoander, und endlich die Margarita Martiniana (§. 181. S. 206.). Der zweite, die Decretalen Gregors IX. enthaltende Band, hat als Anhänge abermals die beiden „Bäume der Verwandtschaft und Schwägerschaft" [11] und die Tabula Ludovici Bolognini de Bononia (§. 181. Note 20.); jene Bäume kommen im dritten Bande nach dem Liber sextus wieder vor. Den Extravaganten geht alsdann das Präludium des Franciscus de Pavinis voran [12] und auf die erste Sammlung derselben folgen seine Apostillen dazu [13]; hieran schließt sich ein

---

[11]) Der Münchener *Cod. lat.* 6566., welcher außer den Clementinen die Summa des Johann Andreä sup. IV. decret. enthält, gibt den arbor consanguinitatis und affinitatis auch in Deutscher Sprache; letztere nennt er Niftelschaft.

[12]) Der vollständige Titel lautet: Divini ac humani Jurisconsulti et causarum sacri palatii auditoris D. *Joannis Francisci de Pavinis*, ad Extravagantium, Regularum cancellariae et Decisionum Rotae notitiam, utile praeludium.

[13]) Divini etc. *J. F. d. P.* apostillae ad suprascriptas Extravagantes, quas idem dominus cum glossis *Guilelmi de Lauduno* in suo tractatu, quam de visitatione intitulavit, inseruit: hic vero ejus industria cum glossis *Zenzelini* fuere descriptae.

kurzes Präludium des Hieronymus Clarius zu den nachfolgenden Extravagantes communes an [14]. —

Zu diesen Anhängen gesellten sich in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zwei andere. Im Auftrage Pauls IV. (1555—1559) hatte Paul Lancelot, Professor zu Perugia, seine Institutiones juris canonici [15] in vier Büchern verfaßt und Paul V. (1605—1621) gestattete, daß dieselben den Quellen des canonischen Rechtes beigefügt wurden. Das Nämliche geschah zuerst im Jahre 1661 in einer Lyoner Ausgabe mit einer Privatsammlung päpstlicher Constitutionen, welche Petrus Matthäus, im Jahre 1590 zu Lyon herausgegeben hatte. Diese umfaßte außer einer Nachlese einiger älterer Decretalen seit Alexander IV., die Extravaganten seit der Zeit Sixtus' IV. bis auf Sixtus V. (1585—1590) und führte den Titel Liber septimus decretalium. War es etwas kühn, einer Privatsammlung diesen Namen zu geben [16], so hatte Petrus Matthäus sich auch dabei die Freiheit genommen, zwar nicht von dem bisherigen Systeme abzuweichen, aber doch eine Menge

---

[14]) Hieronymi Clarii Brixiani juris utriusque Protonotarii et Comitis Apostolici in Extravagantes Decretales breve praeludium. —

[15]) Zuerst gedruckt Perus. 1563.

[16]) Es geschah dieß gleichzeitig damit, daß zu Rom an einem authentischen Liber septimus gearbeitet wurde. S. unten §. 198. —

neuer Titel zu machen [17]; seine Arbeit hat aber nicht viel Beifall gefunden.

Alle nachfolgenden Ausgaben bis auf die neuere Zeit haben diese Anhänge, zu denen seit der Pariser vom Jahre 1618 auch noch die Indices des Peter Guenois hinzukamen, beibehalten. Außer den oben erwähnten zu dem Decret Gratians (§. 181. S. 206.) hatte derselbe auch deren drei zu den Decretalen, (die Reihefolge der Päpste, der Concilien und der Schriftsteller, denen die einzelnen Capitel ihrem Ursprunge nach angehören, enthaltend), und ein großes Sachregister über das ganze Corpus Juris angefertigt. Die Lyoner Ausgabe vom Jahre 1671 hat diese Register nicht, dagegen eine Sammlung praktischer Bemerkungen, welche aus späteren Kirchengesetzen entnommen sind. Die in kritischer Hinsicht vorzügliche Ausgabe der Gebrüder Pithou [18] vom Jahre 1687 liefert wiederum die Register von Guenois ohne jene Annotationen; außerdem wurde noch eine Synopsis der übrigen kirchenrechtlichen Sammlungen älterer Zeit hinzugefügt. Die Ausgabe von J. H. Böhmer, obschon von manchen Mängeln nicht frei (§. 181. S. 205.), verdient dennoch vor allen früheren den Vorzug; Böhmer hat sowohl die sämmtlichen Anhänge mit Ausschluß der Annotationes practicae, als auch

---

17) Z. B. De insulis novi orbis (I. 9.), de monetarum tonsoribus (V. 14.). —

18) Vergl. *Doujat*, Praenot. canon. edid. *Schott*. Tom. II. P. II. p. 208. sq.

sechs von den Registern des Guenois aufgenommen [19]; diesen hat er ein Sachregister über seine eigenen Annotationen, jenen Anhängen aber noch die Decretensammlungen Alexanders III. aus dem Casseler und die Innocenz' IV. aus dem Berliner Codex nebst Varianten aus eben dieser Handschrift zu den Constitutionen Gregors X. hinzugefügt. Diese Böhmersche Ausgabe ist indessen durch die neueste von Richter in jeder Beziehung weit übertroffen worden. Die Indices, — bis auf die alphabetischen Verzeichnisse der Capitel und eine kurze Uebersicht der Päpste, — und die verschiedenen Anhänge sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen, ihr dagegen ein Abdruck des Conciliums von Trient und einige päpstliche Damnationsbullen neuerer Irrthümer beigefügt worden [20].

§. 193.

2. Heutige Anwendbarkeit des Corpus juris canonici.

Bei der Frage nach dem heutigen Gebrauche des Corpus juris canonici sind zwei Verhältnisse ganz we-

---

[19]) Die beiden letzten zum Decret (S. 206. Note 75) sind fortgeblieben.

[20]) Man hat in neuerer Zeit auch Versuche gemacht, das Corpus Juris ins Deutsche zu übersetzen; der eine derselben (das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt und systematisch zusammengestellt von Schilling und Sintenis. Leipz. 1834. u. ff. 2 Bde.) strebte schon seinem Plane nach nicht nach Vollständigkeit; der zweite (das Corpus juris canonici in Gemeinschaft mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgegeben von Alex. Lang, Nürnb. u. Fürth. 1835.) ist nur eben begonnen und wieder abgebrochen worden.

sentlich von einander zu unterscheiden, nämlich die Anwendbarkeit desselben für die Kirche als solche und seine Bedeutung als Quelle des bürgerlichen Rechtes. Für das erstere Verhältniß läßt sich im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen, daß das Corpus juris canonici, so weit es von der höchsten Auctorität in der Kirche ausgegangen ist, ein in allen Competenzfällen der geistlichen Gerichte, also in Allem, was sich auf Cultus, kirchliche Lehre und Disciplin bezieht (§. 111. S. 541.), anwendbares Recht ist. Damit ist jedoch die Giltigkeit des particularen kirchlichen Rechtes, wie es in den Beschlüssen von Provinzialconcilien, in Statuten und Gewohnheiten enthalten ist, nicht ausgeschlossen, nur können diese auf dem Gebiete der Kirche gar nicht die große Bedeutung einnehmen, wie es bei dem weltlichen Rechte der Fall ist; es gelten in dieser Hinsicht die bei der Erörterung der verschiedenen Quellen oben aufgestellten Grundsätze (§. 157. §. 163.).

Wenn demnach das Corpus juris canonici das eigentliche gemeine in foro ecclesiastico anwendbare Kirchenrecht enthält, so muß nach dem zuvor angegebenen Gesichtspunkte zwischen seinen einzelnen Bestandtheilen doch in so fern unterschieden werden, je nachdem sie als Sammlungen von der höchsten Auctorität in der Kirche herrühren oder nicht [1]. Während hier die bloßen An-

---

1) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Prooem. §. 5. sqq. — *Schmier*, Jurisprud. canonico-civilis. Tract. praeamb. Cap. 1. sect. 2. §. 2. n. 43. p. 4. sqq. — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Dissert. prooem. §. 7. n. 230. sqq. p. 51. sqq. —

hänge, wie die Arbeiten des Paul Lancelot und Petrus Matthäus, natürlich außer allem Betracht bleiben, ist in Betreff der eigentlichen Bestandtheile zunächst der große Unterschied hervorzuheben, welcher zwischen dem Decret Gratians und den Decretalensammlungen besteht. Jenes hat als Sammlung niemals eine Confirmation in der Kirche erhalten (§. 180. S. 162.) und wurde es durch das Erscheinen der einzelnen alten Compilationen immer mehr zurückgedrängt (§. 181. S. 207.), so war dieß noch mehr der Fall, seit das Werk Raymunds von Pennaforte ans Licht getreten war. Es haben allerdings über jenen Punct längere Zeit hindurch erhebliche Zweifel obgewaltet; von der irrigen Voraussetzung ausgehend, Papst Eugen III. habe das Decret ausdrücklich bestätigt, haben sogar namhafte Canonisten, wie Guido a Baysio [2], ihm eine gleichverbindliche Kraft mit den Decretalen beigelegt. In diesem Puncte glaubte aber doch der seinen Lehrer hochschätzende Johannes Andreä von demselben abweichen und dem Decrete [3] nur die Stellung einer Privatsammlung anweisen zu dürfen. Diese richtige Ansicht ist denn auch allmählig zur herrschenden geworden. Dennoch tauchte ab und zu selbst bei bedeutenderen Canonisten die gegentheilige Meinung auf, wie sich z. B. Felinus Sandeus [4], wenn

---

[2]) *Archidiac.* Rosar. ad Can. *Quis nesciat.* 8. D. 9.

[3]) *Joann. Andr.* Nov. ad Cap. *Ex parte.* 2. X. d. rescr. (S. oben §. 180. Note 2.).

[4]) *Felin. Sand.* ad Cap. *Ex parte.* cit. n. 44. (Tom. I. col. 404.). —

auch nicht ganz entschieden, zu ihr bekennt, und es fand dieselbe in der von Gregor XIII. vorgenommenen Emendation des Decrets eine neue Nahrung[5]. Sie hat indessen doch der Wahrheit weichen müssen und es steht nunmehr nach der einhelligen Meinung der Canonisten fest[6], und wird auch durch einen Ausspruch der Rota unterstützt[7], daß die in das Gratianeische Decret aufgenommenen Texte gar keine andere Giltigkeit haben, als diejenige, die ihnen schon aus sich selbst zusteht[8].

---

5) Vergl. über diesen Gegenstand ausführlich *Reiffenstuel* a. a. O. p. 70. p. 15.

6) Vergl. *Andr. Vallensis*, Paratitla. prooem. §. 8. n. 12. p. 11. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 65. p. 14. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 263. p. 58.

7) *Pegna*, Decis. Rot. n. 480. Diese Entscheidung lautet, wie folgt: Nec refert, illos canones recenseri in Decreto a Gratiano compilato: quia cum Gratianus non publica authoritate infinita quaeque illa Canonum ecclesiasticorum et legum etiam saecularium capitula in suum librum contulerit, nec legis condendae authoritatem habuerit, nec ab aliquo Romano Pontifice liber ille tanquam authenticus et legalis approbatus fuerit: inde fit, quod quilibet canon inibi relatus, ex eo tantum, quod ibi referatur, non habeat majorem authoritatem, quam in proprio loco consistens de sui natura esset habiturus. Nec Gregorius XIII. Gratiani librum, tanquam legalem authentizavit, cum solum emendari jusserit, et mandaverit observari.

8) Vergl. noch *Benedict.* XIV. d. canonizat. Sanct. Lib. IV. P. 2. cap. 17. n. 10. — d. synodo dioec. Lib. VII. cap. 15. n. 6.

Was sich also darin aus der heiligen Schrift vorfindet, ist göttliches, was aus den Constitutionen der Päpste und Concilienschlüsse aufgenommen worden ist, gilt als kirchliches Recht[9]; zu diesem gehören die darin enthaltenen Aussprüche der Kirchenväter nur dann, wenn sie ausdrücklich von Päpsten zu Canones gemacht sind, sonst aber haben sie keine Rechtsgültigkeit, wohl aber ein größeres Gewicht, als die Zeugnisse anderer Lehrer, über welche sich auch die Dicta Gratiani nicht erheben. Keine Geltung aus sich haben für kirchenrechtliche Verhältnisse die weltlichen Gesetze, denen Gratian ebenfalls einen Platz in seiner Sammlung eingeräumt hat[10], wenn ihnen nicht von einem Papste canonische Bedeutung beigelegt worden ist. Nimmt nun das Decret diese angegebene Stellung ein, so ergibt sich daraus, wie sein eigentlicher Werth gerade darin besteht, daß es ein reichhaltiges Material für die Geschichte des canonischen Rechtes bietet. Es fällt daher diese Excerptensammlung um so mehr der Wissenschaft anheim, und dieser steht es zu, jede einzelne Stelle des Decrets kritisch zu prüfen, inwiefern sie echt oder mit der Quelle, woraus sie geschöpft ist, sich im Einklange befinde oder nicht[11].

Anders steht die Sache bei den **Decretalensammlungen**[12], und zwar zunächst bei der Gregorianischen Com-

---

9) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 264. p. 58.

10) Wie dieß z. B. im Can. *Imprimis*. C. 2. Q. 1. von Gregor I. geschieht. Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 78. p. 16.

11) Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 123. S. 276. u. f.

12) S. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 6. n. 87. sqq. p. 18.

pilation, dem Liber sextus und den Clementinen, welche eben als Sammlungen für die ganze Kirche verbindliche Kraft haben. Es kommt also in dieser Hinsicht bei den in ihnen enthaltenen einzelnen Decretalen ganz und gar nicht auf die Richtigkeit der Inscriptionen an, auch darauf nicht, ob sie Sätze enthalten, die ursprünglich vielleicht gar nicht von den Päpsten herrühren (§. 186. S. 286), wie z. B. manche Stellen aus den Kirchenvätern oder aus dem Römischen Rechte[13], sondern hier gilt, was Kaiser Justinian sagt: „Wir machen alles dasjenige zu dem Unsrigen, dem Wir Unsere Auctorität mittheilen[14]. So traten denn auch die Päpste Gregor IX., Bonifacius' VIII., der sich jenen kaiserlichen Ausspruch aneignete[15], und Clemens V. bei ihren Sammlungen als Gesetzgeber auf und verliehen allen von ihnen aufgenommenen Stücken die volle Gesetzeskraft. Es macht daher in der Regel keinen Unterschied, ob eine Decretale an alle Gläubige oder alle Bischöfe oder ob sie nur an eine einzelne Kirche oder an einen einzelnen Bischof gerichtet ist, denn auch bei solchen Veranlassungen spricht der Papst dasjenige aus, was gemeinen Rechtens ist[16], und es sollte schon nach der

---

[13]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 275. sqq. p. 16.

[14]) L. *Deo auctore*. 1. §. *Sed neque*. 6. Cod. d. veter. jur. enucl. —

[15]) Vergl. Cap. *Ad apostolicae*. 22. d. praeb. in 6to. (III. 4.).

[16]) Glossa *Consultationem*. ad. Cap. *Ex tua*. 9. X. d. filiis presb. (I. 17.). — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. p. 19.

Vorschrift Gregors IX. die gesammte Kirche die Decretalen als normirendes Gesetz aufnehmen [17]. Auch ist es in Betreff der verbindlichen Kraft gleichgiltig, ob die einzelne Sammlung an eine der Universitäten versendet wurde oder nicht, denn dieses Verfahren hatte, wie die begleitenden Schreiben der Päpste beweisen, vornehmlich nur den Zweck, die Authenticität der einzelnen Decretalen zu sichern [18]. Selbst wenn es wahr wäre — was es ist nicht [19] — daß der Liber sextus nicht an die Universität Paris gesendet worden sey, so würde daraus nicht folgen, daß er darum eine mindere Giltigkeit hätte, als die Decretalen Gregors IX. oder daß ihm etwa in Frankreich keine Geltung zu Theil geworden sey. Auch dieses hat man behaupten wollen [20], obschon sich auch

---

[17]) Bulla *Rex pacificus*. §. *Volentes*. S. oben §. 185. S. 271. Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 87. p. 18. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 265. p. 61.

[18]) Vergl. §. 183. S. 226. §. 185. S. 270. §. 168. S. 349. S. auch noch *Zaccaria*, Antefebbronio. Tom. II. diss. 3. §. 8.

[19]) S. *Koch*, Opuscula. p. 54.

[20]) *J. H. Böhmer*, Corp. jur. canon. Tom. II. praef. §. 17. not. 104. p. 39. *Florens*, de methodo et auctor. collect. Grat. führt zwar eine Glosse zum Cap. *Cupientes*. 16. d. elect. in 6to an, welche sagt: Constitutiones istius compilationis non sunt receptae in hoc regno. Da indessen diese Glosse nicht erst in der Römischen Ausgabe, sondern schon bei Carl Molinäus fehlt, so ist wohl ihr Ursprung leicht zu erkennen und auf sie überall kein Gewicht zu legen. S. *Doujat*, Praenotion. canon. Lib. IV. cap. 24. §. 7. Tom. II. P. I. p. 267. Hier heißt es:

hier aus bewährten Schriftstellern[21] leicht der Gegenbeweis führen läßt[22]. Nur so viel ist wahr, daß der Anwendung des Liber sextus durch die feindselige Richtung, welche das Königthum in Frankreich gegen das Oberhaupt der Kirche eingeschlagen hatte und durch die vermeintlichen Freiheiten der Gallicanischen Kirche, große Schwierigkeiten entgegengestellt wurden. Allein aus diesen Rechtswidrigkeiten, die sich eben so wohl auf manche der in der Gregorianischen Compilation enthaltenen Decretalen bezogen, ist durchaus kein Schluß auf einen Mangel der Gesetzeskraft zu ziehen; diese hat ein von der höchsten Auctorität in der Kirche ausgegangenes Gesetzbuch aus sich selbst und jeder geistliche Richter ist unbedingt verpflichtet, den darin enthaltenen Vorschriften Folge zu leisten. —

Ob nun die Grundsätze über die allgemeine Verbindlichkeit, wie sie hier in Betreff der drei Compilationen Gregors IX., Bonifacius' VIII. und Clemens' V.

— indubitatum est non solum in scholis hunc librum doctrinae causa exponi, — sed et ejusdem jura in plerisque causis vigere, non secus ac ceterarum compilationum, quatenus scilicet cum regiis juribus aut constitutionibus sive cum libertatibus vel privilegiis Gallicanis non pugnant. Nec multum diversa ratio est Clementinarum et Extravagantium.

[21]) *P. de Marca*, Concord. Lib. IV. c. 17. §. 5.: Ceterum plurimae decretales hoc sexto libro comprehensae hodie vigent in judiciis et frequenter apud summa curiarum tribunalia a causidicis laudantur. — Vergl. *Doujat* a. a. O. p. 268.

[22]) Vergl. *Koch* a. a. O. p. 58.

aufgestellt worden sind, auch auf die beiden Extravagantensammlungen anwendbar seyen, ist eine Controverse, welche, vor geraumer Zeit begonnen, bis auf den heutigen Tag fortgeführt worden ist[23]. Mehrere der ältern Canonisten glauben bei dieser Frage zwischen den beiden Sammlungen insofern einen Unterschied ziehen zu dürfen, als sie von der Voraussetzung ausgehen, diejenige, welche nach Johann XXII. den Namen trägt, habe auch wirklich von diesem Papste eine authentische Bestätigung erhalten[24]. Allein, waren diese zwanzig Extravaganten ehemals auch schon zusammengestellt, (§. 191. S. 393), so darf man dieser Arbeit doch nicht den Charakter einer eigentlichen Sammlung beilegen; ihre erste Aufnahme in das Corpus juris rührt demnach, eben so wie bei den Extravagantes communes von einem Privatmanne her. Es darf daher die Extravagantensammlung Johannes' XXII. dem Bereiche dieser Controverse nicht entzogen werden, vielmehr gelten in Betreff beider die nämlichen Grundsätze. Hat nun die Verbindung, welche Chappuis zwischen diesen beiden Samm-

---

[23]) Für die gemeinrechtliche Giltigkeit haben sich in neuerer Zeit: Bickell, über die Entstehung und Giltigkeit der beiden Extravagantensammlungen. (Marburg. 1825.) S. 40. u. ff. u. Walter, Kirchenrecht. §. 120. ausgesprochen; gegen dieselbe: Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 349. u. ff. — Lang, Bemerkungen über die Gemeingiltigkeit der beiden Extravagantensammlungen (bei Weiß, Archiv d. Kirchenrechts. Bd. 1. S. 74—85.) u. Richter, Kirchenrecht. §. 79. Note 3.

[24]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 289. sq. 63.

lungen und den drei älteren authentischen herstellte, jenen keineswegs selbst einen authentischen Character verleihen können, so entsteht die Frage, wodurch sie denselben etwa sonst erhalten hätten? Auf den ersten Anblick könnte man glauben, daß sie durch die Aufnahme in die Römische Ausgabe, die ihnen Gregor XIII. zu Theil werden ließ, authentisirt worden seyen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dieser Gelegenheit eine sorgfältige Vergleichung der einzelnen Extravaganten mit den Originalien Statt gefunden hat und daß, indem der Papst sie in der von ihm veranstalteten Ausgabe erscheinen ließ, ihnen dadurch allerdings eine größere Garantie für ihre Echtheit verleihen wurde. Dennoch aber kann nicht behauptet werden, ihnen sey als Sammlungen nun auch wirklich eine gemeinrechtliche Geltung gegeben worden; wollte man dieß annehmen, so würde man sich gerade eines sehr gewichtigen Arguments gegen die behauptete Approbation des Decrets berauben. Wenn also dennoch die gemeinrechtliche Geltung dieser Sammlungen anzunehmen seyn dürfte, so kann diese nur darauf beruhen, daß sie, obschon Gregor XIII. keine besondere Bestätigung ausgesprochen hat, doch im Vertrauen auf seine Revision stets für authentisch gehalten worden sind, seit Jahrhunderten ihren unangefochtenen Platz im Corpus juris behauptet haben und mit Wissen und Zustimmung der Päpste in den Gerichten gebraucht worden sind. Viele derselben hatten schon zur Zeit Gregors XIII. ihre praktische Bedeutung verloren; um so überflüssiger mußte eine ausdrückliche Bestätigung und für beide Sammlungen als genügend die Auctorität

erscheinen, welche die einzelnen Extravaganten aus sich selbst mitbrachten [25].

Jene allgemeine Regel, daß die Decretalen für die ganze Kirche als Gesetze gelten sollen, erleidet jedoch einige Ausnahmen [26]. Es versteht sich nämlich zunächst von selbst, daß keine Decretale auf Giltigkeit Anspruch machen kann, welche durch eine spätere, von derselben Auctorität ausgegangene Constitution wiederum aufgehoben worden ist; hier findet natürlich der Grundsatz, daß das spätere Gesetz dem frühern derogire, seine Anwendung. Dieß gilt auch in Rücksicht auf neu entstandene Gewohnheiten, die unter der Voraussetzung, der Rationabilität und gesetzmäßigen Verjährung eine derogirende Kraft, aber dennoch in der Regel nur eine particulare Richtung haben. — Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Verbindlichkeit einer Decretale ist nothwendiger Weise die, wenn aus ihrem ganzen Inhalt und Zusammenhange zweifellos hervorgeht, daß sie wirklich nur für ein ganz singuläres Verhältniß erlassen worden ist. Dieß ist z. B. der Fall bei der Verordnung Clemens' III. *Ex rescripto* [27], die sich lediglich auf die Miethscontracte der Studirenden zu Bologna bezieht [28]. —

---

[25]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 91. p. 19. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 291. sq. p. 63.

[26]) S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 277. p. 60.

[27]) Cap. 1. X. d. locat. Vergl. oben §. 183. Note 37. (III. 18.).

[28]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 277. p. 61. zieht auch das Cap. *Cum esses*. 10. X. d. testam. (III. 26.) als Beispiel hie-

Eben so wenig kann den in den Text einer Decretale aufgenommenen Ausführungen von Parteien eine gesetzliche Giltigkeit beigelegt werden, es sey denn, daß sie durch die darauf ertheilte Antwort des Papstes oder sonst durch eine andere Decretale gebilligt worden sind. So beriefen sich z. B. in dem zwischen den Mönchen von Auxi-le-Chateau und S. Bertin geführten Rechtsstreite (§. 165. S. 744.) die erstern gegen die behauptete Gewohnheit, sie hätten ihren Abt aus S. Bertin zu wählen, darauf, daß eine solche Gewohnheit nicht in contradictorio judicio bestätigt worden sey[29]; allein diese Behauptung hat darum, weil sie in einer Decretale vorkommt, noch keine legale Giltigkeit, im Gegentheil knüpft das canonische Recht die rechtliche Existenz einer Gewohnheit gar nicht an die erwähnte Bedingung (§. 164. S. 738.).

Endlich kann auch der Umstand, daß zwischen zweien oder mehreren Decretalen ein nicht zu beseitigender Widerspruch besteht, die Ursache seyn, warum nur eine von ihnen wirklich zur Anwendung gebracht werden kann[30], wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß die Antinomie außer allen Zweifel gestellt ist. Solche Antinomien kommen aber in der That mehrere vor und

---

her. Dasselbe gehört in das Gebiet einer bedeutenden Controverse hinein, deren Erörterung an geeigneter Stelle gegeben wird.

[29]) Cap. *Abbate*. 25. X. d. V. S. (V. 40.).

[30]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 279. sq. p. 61.

zwar nicht bloß in dem Verhältnisse der verschiedenen Sammlungen zu einander, sondern auch unter den Decretalen einer und derselben Compilation. Insonderheit hat Raymund von Pennaforte nicht alle diejenigen Widersprüche, die sich in den alten Compilationen vorfanden, ganz beseitigt; da aber sein Streben wesentlich darauf gerichtet war, eine solche Abhülfe zu schaffen, so muß in dergleichen Fällen auch mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Aber selbst Hostiensis, der sich anheischig machte, alle solche Widersprüche mit einander zu versöhnen (§. 186. S. 281), ist dieß nicht vollständig gelungen. Als Beispiel mag hier zunächst das Verhältniß zwischen den beiden Decretalen *Relatum*[31] und *Gratum*[32] (§. 187. Note 56.) dienen. Die erstere knüpft nämlich die Perpetuität einer delegirten Jurisdiction daran, daß bereits die Litisconteſtation Statt gefunden habe, wogegen nach der letztern nur der geschehene Erlaß des Citationsinstrumentes, höchstens dessen Insinuation, dazu erfordert wird[33]. Noch auffallender ist die Antinomie zwischen den Decretalen *Referente*[34],

---

[31]) Cap. 19. X. d. offic. et pot. jud. del. (I. 29.).

[32]) Cap. 20. eod.

[33]) *Hostiensis*, Lectura sup. I. Decret. ad Cap. *Relatum*. cit. fol. 142. col. 3. hilft sich in folgender Weise: *Contestata*. subaudi: maxime; idem enim esset et si citatio esset facta, ut j. cap. seq.

[34]) Cap. 7. X. d. praeb. (III. 5.).

Quia nonnulli[35] und *De multa*[36], welche sich alle drei auf die Pluralität beziehen. Das zuerst genannte Capitel gestattet nämlich einem Solchen, welcher mehrere Kirchen nach einander annimmt, unter diesen diejenige zu wählen, welche er behalten will; dagegen verordnet das Cap. *Quia nonnulli*, daß er die später angenommene Kirche verliere, das letzte und jüngste aber, mit welchem auch Cap. *Litteras*[37] übereinstimmt, erklärt, daß in einem solchen Falle die erste Pfründe ipso jure vacant werde[38]. Es wird also in solchen Fällen vorzüglich auf die Ermittlung ankommen, welche Decretale als die jüngere der widersprechenden derogire.

Aber nicht bloß in Betreff der Decretalen selbst, sondern auch noch hinsichtlich der Rubriken, der Summarien und der Glossen muß die Frage nach der gesetzlichen Giltigkeit gestellt werden. Was zuvörderst die ersteren angeht, kann man von den Rubriken im Decret ganz absehen; sogar wenn sie, was nicht der Fall ist, von Gratian selbst herrührten, würden sie keine höhere Bedeutung als seine Dicta haben[39]. Die Rubriken in den Decretalen hingegen sind zwar ihrem ersten

---

35) Cap. 3. X. d. cler. non resid. (III. 4.).

36) Cap. 28. X. d. praeb. (III. 5.).

37) Cap. 9. X. d. concess. praeb. (III. 8.).

38) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 281. sq. p. 61.

39) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 94. p. 19. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 296. p. 63.

Ursprunge nach ebenfalls von Privatpersonen auf die Decretalensammlungen in Anwendung gebracht worden, allein schon Innocenz III., dann aber vorzüglich Gregor IX. und seine Nachfolger haben das von Bernhard von Pavia angenommene System vollständig adoptirt. Die Rubriken sind also authentisch, und es entsteht die Frage, ob aus den Titeln auf den Text, oder, wie man ehedem im Hinblick auf die äußere Erscheinung der Handschriften sich auszudrücken pflegte, aus dem Rubrum auf das Nigrum ein Schluß gezogen werden dürfe? Dieß ist dann zulässig, wo das Rubrum dem Nigrum nicht widerspricht, denn für den entgegengesetzten Fall muß das letztere aus dem doppelten Grunde den Vorzug haben, weil es die spätere und die speciellere Bestimmung enthält[41]. Im Falle der Uebereinstimmung aber können zunächst solche Rubriken, welche selbst geradezu ein gesetzliches Princip aussprechen, auch Gesetzen gleich citirt werden; es gehören dahin namentlich diejenigen Titel, welche mit Ne oder mit Ut beginnen, z. B. Ne sede vacante aliquid innovetur, Ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur. Andere Rubriken lassen sich, unter der Voraussetzung der Uebereinstimmung mit dem Nigrum, zweckmäßig als Hülfsmittel der Interpre-

---

40) So sagt Innocenz' IV. als er seine Constitutionen nach Bologna sendete, sie sollten sub *suis* titulis, eingeschaltet werden und Bonifacius VIII. in dem gleichen Falle, er habe befohlen, sie sub *debitis* titulis zu ordnen.

41) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 97. p. 20.

tation, insbesondere einer extensiven, gebrauchen. Auch darf man ferner aus der Rubrik auf den Inhalt der einzelnen Capitel, z. B. aus dem Rubrum de electione darauf schließen, daß die Decretalen in diesem Titel es wirklich mit einer eigentlichen Wahl zu thun haben und es läßt sich dadurch jeder Zweifel, ob das eine oder andere etwa von einer bloßen Postulation handle, beseitigen[42]. Gerade hieraus, unter welchen Titel eine Decretale gestellt ist, lassen sich manche wichtige Schlußfolgerungen ziehen. So hat es z. B. den Anschein, als ob die Decretale *Bonae*[43] eigentlich unter den Titel de appellationibus gehört hätte; daß aber der darin erwähnte bestätigende Ausspruch des Papstes kein Urtheil letzter Instanz, sondern nur eine einfache Confirmation ist, geht daraus hervor, daß jenes Capitel sich unter der Rubrik de confirmatione utili vel inutili findet[44]. Nicht minder gibt die Rubrik auch darin öfters einen Fingerzeig, in welche Kategorie einzelne Personen zu stellen seyen. So hat man z. B. den von dem päpstlichen Stuhle

---

[42]) Vergl. Glossa *Postulantis* ad Cap. *Cum monasterium*. 13. X. d. elect. (I. 6.). — S. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 99. p. 20. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 299. p. 64. —

[43]) Cap. 3. X. d. confirm. ut. v. inut. (II. 30.).

[44]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 103. p. 20. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 301. p. 64.

bestellten Executoren[45] und Conservatoren[46] eine delegirte Gerichtsbarkeit beizulegen, weil von ihnen unter dem Rubrum: de officio et potest. jud. deleg. gehandelt wird[47].

Während also die Rubriken eine authentische Bedeutung haben und diese auch den Capitelüberschriften der Decretalen beigelegt werden darf[48], so gilt das Gleiche von den Summarien und Glossen nicht. Die erstern bestehen zwar gewöhnlich aus Worten der Decretalen selbst, sind aber doch nur von Privatpersonen zur bloßen Bequemlichkeit beim Gebrauche der Gesetze gemacht worden[49] und haben daher eben so wie die Glosse, obschon diese für das „Idol der Anwälte"[50]

---

[45]) Cap. *Si super gratia.* 9. d. off. et pot. jud. del. in 6to (I. 14.). — Clem. un. eod. — Vergl. Glossa *Certo.* ad Cap. *Tibi qui.* 12. d. rescr. in 6to. (I. 3.). — Glossa *Executores.* ad Clem. cit.

[46]) Cap. *Statuimus.* 1. junct. glossa *Conservatores.* Cap. *Quia pontificali.* 2. Cap. *Hac constitutione.* 15. eod. in 6to. —

[47]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 105. p. 21,

[48]) Glossa *Praedicatorum.* d. elect. in 6to. (I. 6.). — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 7. n. 108. p. 22. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 303. p. 65.

[49]) *Reiffenstuel* a. a. O. n. 106. p. 22. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 302. p. 64.

[50]) *Cinus* ad L. *Non moriturum.* Cod. d. contrah. et committ. stipul.

gilt, einen zwar großen, aber doch nur doctrinellen Werth[51].

Bei der ganzen bisherigen Erörterung ist stillschweigend vorausgesetzt worden, daß die den geistlichen Gerichten in Betreff des ganzen Bereiches der drei göttlichen Vollmachten zustehende Competenz (§. 110. S. 531.) keinerlei Beeinträchtigung erlitten habe. Allein die Geschichte bietet in dieser Beziehung ganz andere Erscheinungen dar (§. 131. S. 267.), indem in vielen Ländern die weltliche Gesetzgebung in einen völligen Gegensatz zu der Kirche getreten ist, und den Begriff der geistlichen Sachen nach ihrer Willkühr normirt hat[52]. Fand zwar das Beispiel des fanatischen Hasses Luthers gegen die kirchliche Rechtsordnung, welcher dieselbe durch das Feuer vertilgen wollte, keine unbedingte Nachahmung, ja behielt das canonische Recht selbst auf dem Gebiete des Protestantismus, so weit es sich mit dessen wechselnden Grundsätzen in Einklang bringen ließ, seine Anwendung[53], so wurde doch nach und nach die Competenz der geistlichen Gerichte durch die weltliche

---

[51]) *Reiffenstuel* a. a. O. §. 8. n. 146. sqq. p. 29. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 305. sqq. p. 65.

[52]) Vergl. z. B. Bayr. Rel. Edict. §. 38. §. 65. u. f. (Bd. 3. S. 557.).

[53]) Daher konnte noch der gelehrte *J. H. Böhmer* († 1739.) sein Werk; Jus ecclesiasticum Protestantium, usum hodiernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens (Halae. V. Tom. 1714. 4.) schreiben und im Jahre 1738 zum vierten Male herausgeben.

Gewalt immer mehr beschränkt, in manchen Ländern auf ein Minimum reducirt, oder ganz aufgehoben. Allein dadurch kann die gesetzliche Kraft, welche das canonische Recht aus sich selbst für die ganze Kirche hat, so weit ihm nicht durch spätere Kirchengesetze, Concordate oder eine auf seine Principien begründete Gewohnheit derogirt ist, nicht als beseitigt betrachtet werden; kann es in foro externo nicht geltend gemacht werden, so bleibt es in foro interno ein für alle Katholiken verbindliches, durch die Staatsgewalt unabänderliches Recht[54].

Außer der im Obigen erörterten Bedeutung eines gemeinen Rechtes für alle zur Verwaltung der Kirche gehörigen Verhältnisse, hatte aber das canonische Recht während des Mittelalters auch noch eine andere gewonnen. Indem es nämlich in allen Ländern Europa's auch bei den weltlichen Gerichten Eingang fand, wurde es selbst eine Quelle des bürgerlichen Rechtes[55] und indem es sich hierin, vorzüglich in Deutschland, mit dem Römischen Rechte begegnete, trat es zu diesem, so wie zu dem Nationalrechte der einzelnen Länder in eine eigenthümliche Stellung. Diese letztere ist theils im Allgemeinen, theils insbesondere in Betreff des Germanischen Rechtes bereits ausführlich erörtert worden und wird, da die Kirche manche Rechtsverhältnisse aus

---

54) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 22. S. 196. —

55) Vergl. *J. A. de Riegger*, De receptione corporis juris canonici in Germania (Opusc. p. 197—220.). —

diesem auch in ihre Ordnung aufgenommen hat, noch bei mehreren einzelnen Instituten zur Sprache kommen. Von ganz besonderer Beschaffenheit wurde aber das Verhältniß des canonischen Rechtes zu dem Römischen durch den angedeuteten Umstand, daß auch dieses, namentlich für Deutschland als eine gemeinrechtliche Quelle angesehen wurde. Diese merkwürdige Erscheinung[56] war die Folge davon, daß an die Krönung Karls des Großen die insbesondere von den Hohenstaufen lebhaft aufgefaßte Theorie[57] sich anschloß, der König der Deutschen sey der unmittelbare Nachfolger der alten Imperatoren. Hieraus wurde der weitere Schluß gezogen, daß das Römische Recht ein für den ganzen Erdkreis, vornehmlich für Deutschland, anwendbares sey. Da aber nach der christlichen Auffassung die Römische Kaiserwürde nicht bloß aus dem Imperium mundi, sondern auch aus der Advocatia Ecclesiae bestand (§. 118. S. 15.), so hatte der kaiserliche Schirmvogt auch dafür zu sorgen, daß die von der Kirche ausgehende Rechtsordnung überall, mindestens aber in seinem Reiche, auch in ihren Bestimmungen über bürgerliche Rechtsverhältnisse zu ihrer vollständigsten Anwendung gebracht würde. Die Entstehung der Universitäten Bologna und Paris, dann die Gründung vieler Hochschulen in Deutschland nach dem Vorbilde der letzteren, vermittelte die Kenntniß sowohl des Römischen, als des

---

56) S. Deuſches Privatrecht: Bd. 1. §. 1. S. 7. u. ff.

57) Vergl. oben §. 126. S. 175. —

canonischen Rechtes, die sich nach und nach allgemein verbreitete. Auf diesem Wege gelangten die Grundsätze des päpstlichen und des kaiserlichen Rechtes, welches letztere auch den Liber feudorum in sich begriff, wirklich zur praktischen Anwendung in allen weltlichen Gerichten[58] und bewirkten eine fast gänzliche Umgestaltung des einheimischen Privatrechtes und Prozesses.

Diese historische Erscheinung, welche man mit dem Ausdrucke: „die Reception der fremden Rechte“ zu bezeichnen gewohnt ist, ist hier nur noch von der Seite aufzufassen, als es sich darum handelt, die Grundsätze über das Verhältniß des canonischen zum Römischen Rechte in der gemeinsamen Anwendbarkeit beider festzustellen. Gemäß der Theorie, daß die Welt von den beiden Gewalten, der päpstlichen und der kaiserlichen,

---

[58]) Vergl. Landr. d. Schwabensp. B. 1. Kap. 5. *Senckenb.* Corp. jur. Germ. Tom. II. p. 15.) Und als die Päpst und Keyser zu Concilien und ze Hofen habent geseczt und geboten aus dem Decret und Decretales. Wann aus den zweyen Büchern nimbt man alle die Recht, der geistlichen und weltlichen Gerichte bedarff. — K. Friedrichs Landfrieden v. J. 1467. §. 7. (Neue Sammlung der Reichsabschiede. Th. 1. S. 225.): „Und nachdem nun in geistlichen und keyserlichen geschriebenen rechten, auch in der goldenen Bullen — zu halten geboten.“ — Reichshofrathsordnung v. J. 1654. Tit. 7. §. 24. (Th. 4. S. 74.): „So sollen auch unsere keyserlichen Wahlcapitulation — das Corpus juris civilis et canonici und der Stände Privilegia auf der Reichshofrathstafel, damit man sich deren in zweifelhaften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn.“ — S. *Riegger* a. a. O. p. 212.

in steter Eintracht regiert werden sollte, wurde für jenes Verhältniß von vorne herein von der Voraussetzung ausgegangen, daß die beiden Rechtsordnungen, deren Handhabung bei der einen vorzugsweise dem geistlichen, bei der andern dem weltlichen Schwerte anheimfiel, in völliger Uebereinstimmung mit einander stünden; man fand es daher nicht ungeeignet, auch auf sie das Gleichniß zwischen Seele und Leib anzuwenden[59]. Beide hatten sie den Zweck, das Menschengeschlecht zu seinem Heile zu leiten, beide waren sie Mittel zu diesem höchsten Zwecke und so verstand es sich gewissermaßen von selbst, daß zwischen ihnen kein Widerspruch bestehe. Ein allgemeines Anerkenntniß dieser Uebereinstimmung lag darin, daß die von diesen aufgestellten höchsten Prinzipien: „Sittlich leben, Niemanden verletzen, Jedem das Seine geben," von Gregor IX. vollständig auch als die Grundlage des canonischen Rechtes anerkannt wurden[60]; während andrerseits schon längst zuvor Kaiser Justinian den Ausspruch gethan, daß die weltlichen Gesetze den Canones nachzufolgen hätten (§. 5. S. 26). Als erste Regel bei der gemeinsamen Anwendung beider Rechte mußte demnach von jeher die aufgestellt werden, daß wenn

---

[59]) *Fortun. Garcias.* (Note 61.) n. 19. fol. 127. col. 3.

[60]) Bulla *Rex pacificus.* S. oben §. 185. S. 269. — Vergl. die Auffassung dieser drei Praecepta juris bei *Guilelm. de Rouille* Tract. d. justit. et injust. cap. 13. sqq. (Primum Volumen Tractatuum ex variis juris interpretibus collectorum. Lugd. 1549. fol. 3. col. 3.).

irgend ein Widerspruch zwischen ihnen sich zeige, dieser als ein nur scheinbarer durch eine vermittelnde Interpretation zu beseitigen sey. Dessenungeachtet machten sich manche Verschiedenheiten doch geltend und für solche Fälle kam dem canonischen Rechte, abgesehen davon, daß es die Ordnung der geistigen Gewalt war, auch für die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Umstand zu Hülfe, daß es als die jüngere Quelle zu betrachten war. Es ist der ziemlich reichen Literatur, welche sich die „Conföderation und Differenz" der beiden Rechte zum Gegenstande nahm[61], gelungen, zwei Centurien von Verschiedenheiten zwischen ihnen zu entdecken; in späterer Zeit hat man diese auf fünfzig reducirt[62], von denen

---

[61]) S. *Barthol. a Saxoferrato* (†. 1355.), De differentiis seu contradictionibus inter jus canonicum et civile. (Volum. primum Tractatuum. fol. 150. col. 155.). — *Prosdoc. de Comitibus* (s. §. 187. Note 78.), de differentiis inter jus canonicum et civile (ebend. fol. 165—173.). — *Hieron. Janettinus* (1451), de diff. int. j. can. et civ. (ebend. fol. 173—184.). — *Salvanus* (1460), de different. legum et canonum (ebend. fol. 159—160.). — *Bapt. a S. Blasio* († 1497), tract. contradictionum juris canonici cum jure civili (ebend. fol. 155—159.). — *Fortun. Garcia* Hispanus, de ultimo fine juris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque juris et quid sit tenendum ipsa justitia. (ebend. fol. 125—150.). — *J. Oldendorp*, Juris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541. (ebend. fol. 161—165.). — *C. Rittershusen*, Differentiae juris civilis et canonici. Argent. 1618. 1638. — *J. T. Böckelmann*, Differentiae juris civilis et canonici hodierni. Traj. ad Rh. 1694. 1737. —

[62]) S. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 11. n. 193. sqq. p. 36. —

aber auch viele deßhalb als bedeutungslos fortfallen, weil sie in denjenigen geistlichen Materien sich finden, über welche auch das Römische Recht mancherlei Bestimmungen enthält. Die Canonisten des vorigen Jahrhunderts pflegen nämlich diese Verschiedenheiten in fünf Classen zu theilen, von denen die erste deren 15 umfaßt, welche das Gewissen und die Gefahr der Sünde, die zweite neun andere jene geistlichen Sachen betreffende enthält, die dritte, welche zehn solche Verschiedenheiten zählt, auf den Prozeß sich bezieht; von den übrigen kommen sieben in die Classe des Privatrechts und neun in die des Strafrechts; der Werth dieser Eintheilung möge auf sich beruhen.

Das in sich wahre und richtige Prinzip, daß das canonische Recht als das jüngere im Falle des Widerspruches vor dem Römischen den Vorzug haben müsse, hat sich jedoch in Deutschland nicht behaupten können. Die Ungunst gegen das canonische Recht hat selbst diese Schranke überschritten und man war bei mehreren Materien schon im vorigen Jahrhunderte dahin gekommen, daß man dem Römischen Rechte den unbedingten Vorzug vor dem canonischen einräumte. Im Laufe der Zeit ist es aber überhaupt dazu gekommen, daß auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes das Corpus juris canonici meistens nur noch einen doctrinellen Werth behalten hat.

Fünftes Kapitel.

Die Quellen des neueren Kirchenrechts.

I. Die ökumenischen Concilien des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts.

§. 194.

1. Das Concilium von Constanz.

Seit dem öcumenischen Concilium von Vienne hatten die Beschlüsse keiner anderen Kirchenversammlung eine Aufnahme in das Corpus juris canonici gefunden und doch war gerade die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Zeit, in welcher mehrere solcher Concilien auf einander folgten; manche derselben legten sich indessen die Bedeutung öcumenischer Synoden bei, ohne es überhaupt, oder von Anfang an, oder in ihrem ganzen Verlaufe zu seyn. Es ist nicht erforderlich, die Geschichte der Concilien von Pisa, Constanz, Siena, Basel, Ferrara und Florenz hier darzustellen; sie ist, so weit sie in das Kirchenrecht gehört, bereits an geeigneter

28*

Stelle berücksichtigt worden[1]. Es handelt sich daher nur um die Feststellung einzelner juristischer Anhaltspunkte, namentlich darum: zu bestimmen, in wie weit den Beschlüssen jener Versammlungen eine gemeinrechtliche Giltigkeit beizulegen sey. Daß diese dem Concilium von Pisa[2] durchaus nicht zustehe, bedarf keiner weitern Erörterung; unter dem Vorwande, das Schisma zu heben, hat diese Versammlung dasselbe nur noch mehr erweitert; es kommt demnach zunächst das Concilium von Constanz in Betracht.

Das Costnitzer Concilium[3], welches fünfundvierzig Sitzungen zählt, die in den Jahren 1414 (22. April) bis 1418 (16. Novbr.) gehalten wurden, zerfällt in zwei Hauptabschnitte; der erste derselben umfaßt die ersten dreizehn, der zweite die übrigen Sitzungen. In der vierzehnten Sitzung nämlich, welche am 4. July 1415 Statt fand, ließ sich die Versammlung von Gre-

---

1) Vergl. oben §. 31. S. 245. §. 85. S. 266. §. 134. S. 324. —

2) S. *Hardouin*, Concilia. Tom. VIII. col. 1—204.

3) *Hardouin*, Concilia Tom. VIII. col. 209—944.; dazu *Mansi*, Concil. Coll. nova sive Supplem. Tom. IV. col. 1—156. — *Herm. v. d. Hardt*, Magnum oecum. Concilium Constantiense. Francof. et Lips. 1697—1700. 6. Tom. fol. — *Bourgeois Duchastenet*, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. — *J. Lenfant*, Histoire du Concile de Constance. Amsterd. 1715. ed. 2. 1727. —

gor XII. berufen und authorisiren[4] und empfing darauf seinen Verzicht auf die päpstliche Würde. Dadurch erhielt das Concilium von Constanz sein legitimes Fundament. Wollte man sich auch nur auf den Standpunkt stellen, jene neue Berufung und Autorisation der Versammlung sey eine bloße Form gewesen, so war diese Form der Preis, an welchen Gregor XII. seinen Verzicht knüpfte; aber dieser Preis war nichts Geringeres, als daß die Versammlung formell ihn als den rechtmäßigen Papst und damit, sie mochte wollen oder nicht, auch

---

[4]) Die päpstliche Vollmacht, welche zu diesem Zwecke an den Cardinal Johannes Dominici, den Patriarchen Johann von Constantinopel, den Erzbischof Werner von Trier, den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, und an den päpstlichen Vicar in der Romagna Carl de Malatesta, ertheilt war, enthielt (*Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 3871.) unter Anderm folgendes: — et ut possitis in praedictis proficere melius et valere, quo efficaciorem potestatem a vobis constiterit vos habere: vobis seu illis ex vobis, quot ubi illi interfuerint, *congregationem* ipsam, in quantum per dictam serenitatem regiam, et non Baltassarem, se nuncupari facientem Joannem vigesimum tertium, vocatam, vice nostra ad praedictorum effectum *convocandi* et *authorizandi generale concilium*, remota tamen omnino dicti Baltassaris praesidentia et praesentia ab eisdem: *nec non omnia, quae postquam sic feceritis, disponentur* pro vera redintegratione ac unione ecclesiae ac praefatorum schismatum per congregationem eandem, remotis (ut praemittitur) praesidentia et praesentia dicti Baltassaris, vice nostra similiter *auctorizandi*, *approbandi* et *confirmandi*, plenam et liberam de plenitudine potestatis concedimus tenore praesentium facultatem. —

anerkannte, daß ihre Auctorität erst von diesem Augenblicke an beginne.

Gregor XII. hatte also das Concilium anerkannt, nicht aber die bisher von demselben gefaßten Beschlüsse. Zu einer wirklichen Geltung in der Kirche hätten sie, wie auch alle spätern Decrete des Conciliums, nur dann gelangen können, wenn sie von Gregor's XII. Nachfolger, Martin V., oder von einem der spätern rechtmäßigen Päpste bestätigt worden wären. Die Sache hat eine besondere Bedeutung dadurch gewonnen, daß unter jenen Decreten sich auch die der vierten und fünften Sitzung befanden, durch welche die Versammlung zu Constanz ihre Superiorität über den Papst ausgesprochen hatte. Der eigentliche Hauptpunkt, um welchen es sich also bei dieser Controverse, die noch gegenwärtig fortdauert, handelt, ist demnach der: Hat Martin V. oder einer seiner Nachfolger jene Decrete bestätigt oder nicht? Die Frage ist gerade deßhalb von so großer Wichtigkeit, weil eine solche Bestätigung eine völlige Umwandlung in der bisherigen Kirchenverfassung hervorgerufen haben würde, so zwar, daß Gerson selbst erklärte, wer etwa zuvor diese Behauptung: das Concilium stehe über dem Papst, aufgestellt haben würde, wäre für einen Häretiker angesehen worden (Note 20.). Während nun von der einen Seite es auf das Entschiedenste in Abrede gestellt wird [5], daß jemals eine

---

[5]) *Schelstrate*, Tractatus de sensu et auctoritate Decretorum Constantiensis Concilii sessione quarta et quinta circa potestatem ecclesiasticam editorum. Romae. 1686. Diss. 3. cap. 3. p. 171. — *Jer. a Bennettis*, Privilig. S. Petri Vin-

solche Bestätigung Statt gefunden habe, behaupten Andere das Gegentheil, namentlich daß Martin V., Eugen IV. und Pius II. wirklich die betreffenden Decrete des Constanzer Conciliums anerkannt hätten [6].

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß Martin V. unter gewissen Bedingungen Beschlüsse der Versammlung anerkannt hat. Bevor jedoch diese Bestätigung näher in ihrer Bedeutung ins Auge gefaßt wird, mögen noch einige Thatsachen hervorgehoben werden, welche ihr vorangingen und sie begleiteten. Unterm 22. Februar 1418 hatte Martin V. die Bulle In eminentis erlassen [7], in welcher er die Beschlüsse des Constanzer Conciliums gegen die Häretiker bestätigte und es waren in Folge dessen die betreffenden Ausschreiben an die Inquisitoren ergangen. Als die Polnischen Bischöfe und Gesandten wahrnahmen, daß darin keine ausdrückliche Verdammung über eine zu Gunsten des deutschen Ordens von dem preußischen Dominikaner Johannes von Falkenberg verfaßte Schrift ausgesprochen war, welche

---

diciae. Tom. I. p. 366. sqq. — *Ballerini*, de potestate eccles. cap. 7. p. 101. — Döllinger, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 342. a. E. —

[6]) Es geschieht dieß namentlich von den Gallicanern. S. *Declaratio Cleri Gallic.* ann. 1682. Valeant et immota consistant sanctae oecumenicae synodi Constantiensis a sede Apostolica comprobata — decreta. Vergl. *Natal. Alexand.* Hist. eccles. ad saec. XV. et XVI. diss. 4. d. auct. et sensu decret. Conc. Const. —

[7]) Vergl. *Schelstrate* a. a. O. p. LXXII. p. 274.

außer heftigen Invectiven gegen die Herrschaft des Königs Wladislav von Polen und des Großherzogs Witold (Alexander) von Litthauen, Grundsätze enthielt, um derentwillen sie in einer Congregation bereits verdammt war, so trugen sie im Auftrage ihrer Fürsten auf eine nachträgliche Verurtheilung an [8]. Als Martin V. darauf sich nicht einlassen wollte, so erklärten sie, daß sie an ein künftiges Concilium appelliren würden. In Folge dessen fand sich der Papst bewogen, unterm 2. März in einem öffentlichen Consistorium eine Bulle zu verkündigen, in welcher er feierlich den Ausspruch that: „daß es Keinem gestattet sey, von dem höchsten Richter, nämlich von dem apostolischen Stuhle oder dem Römischen Bischofe, dem Statthalter Jesu Christi auf Erden, zu appelliren oder sein Urtheil in Glaubenssachen, die als wichtige an ihn selbst und an den apostolischen Stuhl zu bringen sind, abzuweisen [9].“ Die Polnischen Bischöfe begnügten sich aber damit nicht, vielmehr traten sie, nachdem in der Schlußsitzung [10] bereits das: „Domini, Ite in pace. Amen“ gesprochen

---

[8]) Vergl. *Schelstrate* a. a. O. p. 199. sq.

[9]) Vergl. *Schelstrate* a. a. O. p. 301.: Nulli fas est a supremo judice, videlicet Apostolica Sede seu Romano Pontifice Jesu Christi Vicario in terris appellare, aut illius judicium in causis fidei (quae tamquam majores ad ipsum et Sedem Apostolicam deferendae sunt) declinare. Diese Bulle gab Joh. Gerson (§. 31. S. 258.) Veranlassung einen Dialogus apologeticus pro Conc. Constant. und einen Tractatus: An et quomodo appellare liceat? zu schreiben. — Vergl. *V. d. Hardt* a. a. O. Tom. IV. P. XII. p. 1532.

worden war, abermals mit ihrem Begehren auf und wollten Appellation an ein künftiges Concilium einlegen. Allein der Papst gebot ihnen unter Strafe der Excommunication Stillschweigen, worauf er von diesem speciellen Falle zu einer allgemeinen Erklärung gern Veranlassung nahm[11], indem er sich folgendermaßen aussprach: „daß er Alles und Jedes, was von diesem heiligen allgemeinen Concilium zu Constanz in Glaubenssachen nach Weise der Concilien bestimmt, beschlossen und entschieden worden sey, halten und unverletzlich beobachten und niemals auf irgend eine Art dagegen auftreten wolle, und daß er dieses, was nach Weise der Concilien geschehen sey, billige und bestätige und nicht anders, noch auf andere Weise[12].“ Wie sehr es aber dem Papste

---

[10]) S. *Hardouin*, Concilia. Tom. VII. cot. 899. sqq. —

[11]) Vergl. *Spondanus*, Annal. eccles. ann. 1418: Putamus praedictorum Nuntiorum petitionem de industria Martini nutu ad ultimam sessionem reservatam, ut ea occasione significaret, quae Concilii decreta ipse auctoritate Apostolica ac suprema probaret, quae vero non: ne si antea quidquam de iis agere voluisset, murmur aliquod tumultusque in Patribus excitaret ob ea, quae ambigue decreta fuissent de auctoritate Concilii supra Pontificem, et de potestate reformandi Ecclesiam tam in Capite quam in membris: quas absolute ut sonare videntur, sumptas — nullo modo Martinus agnoscere aut approbare voluit, utpote contrarias existimatas et praxi antiquioris Ecclesiae et collatae a Christo Domino Petro ejusque successoribus auctoritati et potestati; ipsique demum naturae rei, qua Caput debet membra regere, non regi a membris. — Vergl. *Schelstrate* a. a. O. p. 182. —

[12]) *Hardouin* a. a. O. col. 899. col. 902: Quod omnia et

darum zu thun war, daß sein Ausspruch nicht etwa bloß auf die von den Polen angeregte Sache bezogen werde, geht daraus hervor, daß er denselben noch einmal vom Ambo herab durch den Fiscal und Consistorialanwalt Augustinus de Lante aus Pisa verkünden ließ.

Aus dem ganzen Hergange und aus den Worten des Papstes ist zur Genüge ersichtlich, daß seine Bestätigung sich also eben nur auf wahre Beschlüsse des Conciliums, und zwar in Glaubenssachen bezieht. Er fordert für die Anwendbarkeit seiner Bestätigung zwei Bedingungen, die jedoch nicht alternativ gestellt sind, sondern zusammentreffen müssen. Ist ein Beschluß in Glaubenssachen gefaßt, aber nicht conciliarisch zu Stande gekommen, so gilt er nicht; ist er conciliarisch gefaßt, betrifft aber keine Glaubenssache, sondern einen Gegenstand kirchlicher Disciplin[12], so gilt er auch nicht. Die oben aufgeworfene Frage nimmt demnach jetzt die Gestalt an: Treffen diese beiden Bedingungen bei den Beschlüssen der vierten und fünften Sitzung des Constanzer Concils zusammen oder nicht? Es ist nicht schwer darzuthun, daß nicht nur dieß nicht der Fall ist, sondern vielmehr,

---

singula determinata, conclusa et decreta *in materia fidei* per praesens sacrum concilium generale Constantiense *conciliariter*, tenere et inviolabiliter observare volebat et nunquam contravenire quoquo modo; ipsaque sic conciliariter facta approbat et ratificat, et non aliter, nec alio modo. — *v. d. Hardt* a. a. O. col. 1549. sqq.

[12]) Döllinger a. a. O. S. 352.

daß keine von beiden Bedingungen bei den erwähnten Decreten vorhanden ist, mithin von einer Bestätigung derselben durch Martin V. um so weniger die Rede seyn kann, als derselbe Papst kurz vorher durch seine Bulle vom 2. März gerade die Superiorität des apostolischen Stuhles über das Concilium, ganz im Gegensatze zu jenem unglücklichen Auskunftsmittel der Constanzer Versammlung festgestellt hatte.

Was nun zunächst den Ausdruck conciliariter anbetrifft, so hat dieser allerdings den Sinn, daß damit der Gegensatz zu den in den einzelnen Congregationen gefaßten Beschlüssen angezeigt wird; dieß trifft auch für den Fall zu, welcher die unmittelbare Veranlassung zu der Erklärung des Papstes gab. Allein dieser Sinn schließt den andern nicht aus, daß damit nicht auch die rechtmäßige Weise, wie auf Concilien die Beschlüsse gefaßt werden sollen, gemeint seyn dürfte[14]. Offenbar hat aber Martin V. mehr als Jenes sagen wollen[15], wie dieß theils aus der Wiederholung seines Ausspruches, theils aus der sehr nachdrücklichen Beifügung der Worte: „et non aliter, nec alio modo" hervorgeht. Nichts also

---

[14]) Dieß zeigt sich auch in der unten (Note 17) angeführten Aeußerung des Peter von Ailly, der zwar zunächst auf den angedeuteten Gegensatz zwischen dem Concilium und den Versammlungen der Nationen hinweiset, dennoch aber gerade hieraus die Zweifel gegen die Gültigkeit der Beschlüsse der Gesammtheit herleitet, so zwar, daß er unsicher ist, ob diese für eigentliche Conciliardecrete angesehen werden könnten.

[15]) *Bennettis* a. a. O. p. 400. S. oben Note 11. —

wollte er bestätigen, was nicht durchaus in der ordentlichen Weise der Concilien beschlossen worden war; daß aber die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung nicht in der Weise der Concilien zu Stande gekommen waren, unterliegt keinem Zweifel. — Es soll hier nicht einmal, so bedeutend er auch ist, auf den Umstand ein besonderes Gewicht gelegt werden, daß nur eine Obedienz versammelt war[16]; denn, wäre Johann XXIII. wirklich rechtmäßiger Papst gewesen, so hätte dieß Nichts auf sich gehabt; dennoch ist zu erwähnen, daß auch dieser weit davon entfernt war, jene Beschlüsse zu bestätigen. Vorzüglich ist aber zu berücksichtigen: die bis dahin unerhörte, ganz unkirchliche Berathung und Abstimmung nach Nationen, gegen welche selbst Peter von Ailly so erhebliche Zweifel hatte[17], daß er sie dem Concilium zu reiflicher

---

[16]) S. *Joann. de Turrecremata*, Apologia (§. 195. Note 4.), Respons. ad Art. II. n. 1. col. 1269. — *Schelstrate* a. a. O. p. 114. sq.

[17]) *Petr. d. Alliaco*, Tract. d. Eccles. et Cardin. auctorit. P. I. cap. 4.: Primum dubium, an quatuor nationes in hoc sacro Concilio sic distinctae — excluso — Cardinalium Collegio, faciunt generale Concilium, cum sint plura Concilia particularia valde inaequaliter et improportionabiliter divisa et ad partem deliberantia, quae deliberatio, exclusa deliberatione dicti Collegii, et non facta in communi sessione collatione votorum, videtur multis non esse censenda deliberatio Concilii conciliariter facta. Secundum dubium, an dictae nationes, quae sunt nova collegia particularia, quae multis videntur contra vel praeter consuetudinem antiquam sa orum Conciliorum instituta, licet ex rationabili causa et sub debitis

Berathung empfahl; allein gerade diese war durch jene Neuerung am Meisten behindert. Es kommt ferner in Betracht, daß die Theologen und Canonisten ebenfalls eine entscheidende Stimme ausübten und daß die Cardinäle als Repräsentanten der Römischen Kirche, wofür sie wenigstens dieser Versammlung gegenüber ganz unbedingt gelten mußten, und die Gesandten des Königs von Frankreich ausdrücklich gegen die Fassung jener Decrete (§. 31. Note 5.) protestirten. Schon vor der vierten Sitzung (30. März 1415) legten sie Verwahrung gegen das zweite und dritte Decret ein und forderten aus dem ersten die Weglassung der Worte, mit welchen das Concilium für sich allein die Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern in Anspruch nahm. Man willfahrte ihnen hierin, ließ jene Worte fort und modificirte die übrigen Decrete; in dieser Weise wurden sie von Zabarella (§. 187. S. 336.), als dem jüngsten unter den Cardinälen, verlesen[18]. Allein davon wollten die

---

circumstantiis ita instituí potuerint, habuerint a jure divino vel humano auctoritatem privandi Romanam Ecclesiam et sacrum Collegium ipsam repraesentans (quod est antiquum Collegium et in antiquo jure et in sacris generalibus Conciliis et in sanctorum patrum decretis fundatum) privandi inquam jure suo, habendi scilicet vocem in sacro Concilio et summum Pontificem eligendi. S. Note 14. —

[18]) Vergl. das Nähere hierüber bei *Schelstrate* a. a. O. p. 40. sqq. und *Bennettis* a. a. O. p. 379. sqq. Döllinger a. a. O. S. 340. u. f. In mehreren älteren Codices (vergl. *Schelstrate* a. a. O. p. 227.) fehlen in der That diese den Cardinälen anstößigen Worte, die erst nachmals bei Gelegenheit des Conciliums von

Theologen Nichts wissen und sie waren es, welche es durchsetzten, daß man jene beiden Decrete in der fünften Sitzung, welche acht Tage darauf (6. April) gehalten wurde, von Neuem producirte. Die Cardinäle und die französischen Gesandten waren auf Bitten König Sigismunds zwar erschienen, aber nur nachdem sie zuvor Protest gegen jene Decrete eingelegt und erklärt hatten, nur zur Vermeidung größeren Scandals sich einstellen zu wollen. Zabarella, abermals aufgefordert, die Decrete zu verlesen, weigerte sich dessen und so übernahm Andreas Lascaris, der erwählte Bischof von Posen, dieses Geschäft[19]. So kamen also diese Decrete, welche sich auf die Grundlagen der gesammten Kirchenverfassung bezogen und Sätze enthielten, deren Behauptung noch bis kurz zuvor nach Gersons Geständniß für ketzerisch gehalten worden wäre[20], ohne alle reifliche Berathung, in großer Uebereilung, unter dem Proteste der Cardinäle[21] und dem Ein-

---

Basel hineingekommen zu seyn scheinen. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 377. sqq. — *Schelstrate* a. a. O. p. 47.

19) *Schelstrate* a. a. O. p. 77. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 382.

20) *Gerson* de potest. ecclesiast. Consid. 12. Fallor, si non ante celebrationem hujus Sacrosanctae Constantiensis Synodi sic occupaverat mentes plurimorum litteralium magis, quam litteratorum ista traditio, ut oppositorum dogmatizator fuisset de haeretica pravitate vel notatus vel damnatus.

21) *Schelstrate* a. a. O. p. 91. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 381. sqq. p. 387. sqq. — Ueber die Behandlung, welche über-

flusse eines offenbar sehr demokratischen Elementes zu zu Stande; es möchte daher doch sehr bedenklich erscheinen, sie für Beschlüsse zu halten, die nach Weise der Concilien gefaßt worden seien[22].

Aber wenn dem auch so wäre, was durchaus nicht zugestanden werden kann, so sind diese Decrete doch nicht als in materia fidei gefaßt anzusehen; nur unter dieser Voraussetzung würden sie in die Bestätigung Martins V. mit-einbegriffen seyn können. Auf den ersten Anblick scheinen sie allerdings diesen Character zu haben und dieser ihnen auch nach der oben angeführten Aeußerung Gersons beigelegt werden zu dürfen. Aber abgesehen davon, daß nicht alle in dogmatischen Gegenständen von Päpsten und Concilien erlassene Decrete Dogmen

---

haupt die Cardinäle erfuhren, vergl. *Gesta Conc. Const.* Sess. VII. (*Schelstrate* a. a. D. p. 104. *Hardouin* a. a. D. col. 296.): Nam ita pene in omnibus decretis Concilii factum est; Cardinalibus ita arcto et brevi tempore ostensa sunt decreta jam conclusa in nationibus, ut non fuerit in eorum potestate sufficienter deliberare, imo in magnum contemptum habiti sunt. Plures conquesti sunt Cardinales de contemptu. Et finaliter petiverunt, quod cum essent in Concilio quatuor nationes, una Angliae, in qua non erant viginti capita, de quibus tres solum Praelati, et Cardinales essent sexdecim, et alii futuri, de quibus plures magni et insignes Doctores propter dignitatem Collegii haberent vocem et auctoritatem tantam, sicut natio Anglicana. Quod fuit recusatum.

22) *Bennettis* a. a. D. p. 398. sqq.

feststellen, sondern nur diejenigen für Glaubensdecrete zu erachten sind, welche ausdrücklich einen Satz als von allen Gläubigen anzunehmen oder zu verwerfen aussprechen[23], so hat das Concilium von Constanz auch gar nicht die Absicht gehabt, jenen Decreten einen solchen Character beizulegen, sondern ließ sie von dem vorhin genannten Andreas Lascaris nur als Synodalconstitutionen publiciren[24], von welchen die Acten des Conciliums die Glaubenssachen sehr genau unterscheiden[25]. Hielt also die Versammlung selbst diese Decrete für keine Beschlüsse in Glaubenssachen, so kann es doch wohl noch weniger Martin V. in den Sinn gekommen seyn, nachdem er gesetzlich und thatsächlich die Superiorität des Papstes über das Concilium ausgesprochen und damit jene die Kirche in ihren Fundamenten angreifenden Beschlüsse reprobirt hatte, sie gar noch für Glau-

---

[23]) S. *Melch. Can.* Loc. theolog. V. 5.

[24]) *Conc. Const.* Sess. 5. (*Hardouin* a. a. O. col. 258.): Dictoque officio Missae, litaniis cantatis et dictis, surrexit de mandato totius sanctae synodi reverendus pater dominus Andreas electus Poznaniensis, et certa capitula *per modum constitutionum synodalium*, prius per singulas quatuor nationes conclusa et deliberata, legit et publicavit. S. d. folg. Note. — Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 111. sqq. — *Bennettis* a. a. O. p. 401.

[25]) *Conc. Const.* Sess. 5. col. 260: Quibus peractis reverendus pater dominus Andreas electus Poznaniensis in materia fidei et super materia Joannis Hus legebat quaedam avisamenta.

bensdecrete zu erachten und ihnen in dieser Qualität die Bestätigung zu ertheilen. Er nahm jedoch keinen Anstand, dieß nachträglich bei einigen andern Decreten des Conciliums, z. B. bei dem Beschlusse über die den Königen zu erweisenden Ehrenbezeugungen, zu thun[26].

Hat nun Martin V. jenen Decreten seine Bestätigung nicht ertheilt, so schließt sich hieran als die nächste Frage die an: ob, wie von Einigen behauptet wird, Eugen IV. dieß gethan habe? Diese Frage hängt jedoch mit der von diesem Papste den Beschlüssen des Conciliums von Basel ebenfalls bedingungsweise ertheilten Bestätigung so nahe zusammen, daß sie davon nicht füglich getrennt werden kann.

§. 195.

2. Das Concilium von Basel.

Nachdem das von Martin V. zuerst nach Pavia und dann nach Siena berufene Concilium[1] sich bald wiederum aufgelöst hatte, wurde Basel als diejenige Stadt ausersehen, welche die neue öcumenische Synode in sich aufnehmen sollte[2]. Martin V. erlebte jedoch

---

[26]) *Schelstrate* a. a. O. p. 134.

[1]) *Conc. Senens.* bei *Hardouin* a. a. O. Tom. VIII. col. 1013—1028.

[2]) *Mart. V. P.* Const. *Dum onus.* ann. 1430. (Bullar. Roman. Rom. 1741. Tom. III. P. III. p. 471.).

den Zusammentritt des Conciliums nicht und so wurde seinem Nachfolger Eugen IV.[3] der schwere Kampf mit einer in offene Auflehnung gegen ihn, als das Oberhaupt der Kirche, übergehenden Versammlung aufbehalten. Hatte schon das Constanzer Concilium das traurige Schauspiel eines durch die Theologen und Canonisten und durch vermeintliche Nationalinteressen irregeleiteten Episcopates gegeben, so war dieß auf der Versammlung zu Basel in einem noch vergrößerten Maßstabe der Fall. Dort konnten die Zweifel über die Rechtmäßigkeit des einen oder andern Papstes noch einigermaßen zur Entschuldigung dafür dienen, daß man nach falschen Theorien griff, weil man vermeinte, durch sie aus einem Nothstande herauszukommen; in Basel aber war es ein kleines Häuflein von etwa zwölf Prälaten, welches sich unter dem hochtrabenden Titel eines öcumenischen, vom heiligen Geiste erleuchteten Conciliums constituirte[4]

---

[3]) Eine früher nicht bekannte Biographie dieses Papstes befindet sich als die erste unter den Vite di uomini illustri del secolo XV., welche von dem Florentiner Vespasian, einem Zeitgenossen, verfaßt und von *Ang. Mai*, Spicil. Rom. Tom. I. herausgegeben sind.

[4]) *Concil. Basileens.* bei *Hardouin* a. a. O. Tom. VIII. col. 1087—1952. Dazu: *Mansi*, Concil. Suppl. Tom. IV. col. 159—1440. Tom. V. col. 1—192. — *Aen. Sylv. Piccolomineus*, de rebus Basileae gestis stante vel dissoluto Concilio Commentarius. edid. *Mich. Catalanus*. Firm. 1803. (S. auch Fasciculus rer. expetend. ac fugiend. 1535. fol.). — *Ambr. Traversari* Epistolae. ed. *Laur. Mehus*. Flor. 1759. fol. — *Augustin. Patricius*, Summa Concil. Basileensis bei *Har-*

(14. Decembr. 1431), und gegen den ausdrücklichen Befehl des Papstes, eine größere Zahl abzuwarten, seine Sitzungen fortsetzte. In dieser vermessenen Stellung konnte man sich begreiflicher Weise nur dadurch behaupten, daß man jene Constanzer Decrete in ihrem ganzen Umfange wiederholentlich sich aneignete[5]. Aber hinter den Bischöfen standen, in noch größerer Wirksamkeit als zu Constanz (§. 194. S. 446.), die Theologen und Universitätsgelehrten, ohne welche überdieß zu Anfang der Versammlung kaum einmal von den vier Nationen, in die man sich theilte, hätte die Rede seyn können. Wie sich nun diese nebst Canonikern, Pfarrern und Klostergeistlichen, den Nachfolgern der Apostel an die Seite stellten[6], so

---

douin, Concilia. Tom. IX. col. 1081—1198. — *Joann. a Turrecremata*, Solennis Tractatus (*Mansi* a. a. O. Tom. IV. col. 746—788.) — *Ejusd.* Apologia Eugenii IV. (ebend. col. 1236—1279.). Daß die Wiener Akademie beschlossen hat, die Acten des Basler Conciliums herauszugeben, ist eine für die Wissenschaft erfreuliche Nachricht.

[5]) Eine sehr richtige Beurtheilung der Basler Synode befindet sich in der mit großer Würde und doch mit vernichtender Ironie gehaltenen kurzgefaßten Darstellung bei Döllinger, Lehrb. d. Kirchengesch. S. 355—383. — S. auch *Bennettis* a. a. O. p. 424—477 — *Martene*, Amplissima. Collectio. Tom. VIII. praefatio.

[6]) S. *Augustin. Patricius* a. a. O. cap. 145. col. 1196.: Admittebantur siquidem ad definitiones et sancienda decreta non modo episcopi et abbates, sed theologiae, juris utriusque et aliarum doctrinarum professores, quos graduatos appellant, tum ecclesiarum canonici et parochialium rectores, jurati tamen omnes, ita ut non minoris esset auctoritatis sim-

sollten und wollten jetzt die Bischöfe sich über den Nachfolger Petri erheben. Um den anfänglich kleinen Kern, der durch einige abtrünnige Cardinäle größere Kraft erhielt, sammelte sich nach und nach eine immer bedeutender werdende Zahl von Prälaten. Zu derselben Zeit, wo es sich um die Vereinigung mit der Griechischen Kirche und eben darum handelte, daß diese den Primat des Papstes anerkenne, wo es also gerade darauf angekommen wäre, den Orientalen das Beispiel der Liebe und Anhänglichkeit gegen das von Gott gesetzte Oberhaupt der Kirche zu geben, lehnten sich die zu Basel

---

plicis canonici, quam episcopi cujuspiam sanctissimi suffragium, cum numero non dignitate expenderentur sententiae, contra antiquorum conciliorum consuetudinem. — Merkwürdig ist in dieser Beziehung auch nachfolgende Stelle aus *Pii* Pap. II. Comment. Lib. VI. Francf. 1614. fol. p. 159.: at durante divisione et sedente concilio, cum auctoritas, quae quondam episcoporum suevit esse, non abbatibus tantum, sed praepositis, prioribus, canonicis, simplicibus presbyteris et vilibus monachis communicaretur, multa illic decreta praeter bonum et aequum edita sunt ad enervandam Romanae primaeque sedis eminentiam, sicut in multitudine consuevit, quae semper inimica principi popularem asserit libertatem. Aderant ex Gallia, Germaniaque multi inferioris gradus homines Ecclesiastici, qui cum non potuissent culpa sua in Romana curia crescere, eo se contulerant, atque ingentibus odiis Apostolicam sedem prosequebantur. Aderant et nonnulli episcopi propter scelera suis ejecti sedibus: qui duces plebis in concilio facti condendarum legum auctores fuere, ea suadentes quae maxime grata multitudini viderentur, et Romani Pontificis potestatem dignitatemque restringerent.

versammelten Bischöfe und Priester nicht nur gegen dasselbe auf, sondern veranlaßten sogar den Kampf mit weltlichen Waffen gegen die Besitzungen des Papstes. Daß unter diesen Umständen alle Bitten und Vorstellungen Eugens IV. aus Rücksicht auf die Griechen, auf seine Krankheit, auf die Unsicherheit Deutschlands wegen der Hussiten, den Sitz der Synode nach einer andern Stadt und nach Italien zu verlegen, unerhört blieben, daß man seine Auflösungsdecrete unbeachtet ließ, war nach der einmal eingetretenen Spaltung nicht anders zu erwarten. In der That wurde der Papst so sehr in die Enge getrieben, daß er jene Decrete[7] zurücknahm und die Basler Synode, mit Vorbehalt seiner und des apostolischen Stuhles Rechte, als öcumenisch begonnen und fortgesetzt anerkannte; daß hierin noch keine Bestätigung ihrer Decrete lag, versteht sich von selbst[8]. Jene Anerkennung geschah nach der fünfzehnten Sitzung; in der nächstfolgenden (Febr. 1434) wurden die auf den Frieden bezüglichen Urkunden verlesen, insbesondere die päpstliche Bulle *Dudum*, in welcher Eugen IV. folgende Bedingungen feststellte[9]: „daß seine Legaten mit Wirksam-

---

[7]) Es sind dieß die Bullen: *Inscrutabilis* und *In arcano* (*Hardouin* a. a. O. col. 1173.); bei einer dritten *Deus novit* (ebend. col. 1176) hat Eugen IV. beharrlich die Autorschaft in Abrede gestellt.

[8]) Vergl. *Joann. de Turrecremata*, Apologia pro Eugen IV. Respons. I. in Conc. Flor. ad Basileens. n. 14. p. 23. (*Hardouin* a. a. O. Tom. IX. col. 1272. sq.).

[9]) Bulla *Dudum*. (*Hardouin* a. a. O. col. 1587): ita tamen, quod praesidentes nostri ad praefati con-

heit zum Vorsitze des Conciliums zugelassen und Alles und Jedes, was gegen seine Person, Auctorität und Freiheit, so wie gegen die des apostolischen Stuhles und seiner ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen Römischen Kirche und aller Andern, die ihm anhingen, bisher in dem Concilium gethan und geschehen sey, zuvor durch eben dieses Concilium auf den frühern Zustand zurückgeführt werde." „So möge denn," fuhr der Papst in seiner Bulle fort, „in Einem Sinne und in Einem Geiste mit Liebe und Reinheit in besagtem Concilium zu demjenigen vorgeschritten werden, was vorhin (als dessen Aufgabe) bezeichnet wurde." Allein es war nur Ein Moment, wo es den Anschein hatte, als ob eine Aussöhnung zu Stande gekommen wäre. Das Concilium verließ die einmal von ihm betretene Bahn nicht; es wurde Nichts auf den frühern Zustand zurückgeführt, die päpstlichen Legaten wurden nicht mit der ihnen zustehenden Jurisdiction, sondern nur ohne eine solche zur Präsidentschaft zugelassen, und schon in der siebzehnten Sitzung die Constanzer Decrete über die Superiorität des Conciliums und zwar zum fünften

---

cilii praesidentiam admittantur cum effectu, ac omnia et singula contra personam, auctoritatem ac libertatem nostram et sedis Apostolicae ac venerabilium fratrum nostrorum sanctae ecclesiae cardinalium et aliorum quorumcunque nobis adhaerentium, in dicto concilio facta et gesta, per dictum concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducantur. Sicque una mente et uno spiritu cum caritate et puritate ad ea quae praemissa sunt in dicto concilio procedatur.

Male wiederholt[10]. Aber auch damit wär es nicht genug; weil durch die Nichterfüllung der von Eugen IV. hinzugefügten Bedingungen, in welchen begreiflicherweise die Constanzer Decrete beseitigt waren, die ganze Kraft der von ihm ausgegangenen Bestätigung hinwegfiel, so mußten auch jene Clauseln aus den Acten des Conciliums verschwinden[11]. So konnte man nun gegen den Papst von dem Standpunkt einer von ihm ganz unbedingt erhaltenen Bestätigung argumentiren und forderte ihn auch bald vor das Tribunal des Conciliabulums[12], erklärte ihn endlich für abgesetzt[13] (24. Jan. 1438) und wählte in der Person des Herzogs Amadeus von Savoyen, der sich Felix V. nannte, ein vermeintliches Kirchenoberhaupt, welches nur dazu bestimmt war, eine höchst traurige Rolle zu spielen.

Der weitere Hergang des Conciliums von Basel, welches in seinen Sitzungen, deren Zahl sich auf 45 beläuft und deren letzte am 17. Juli 1443 gehalten

---

10) Vergl. *Turrecremata* a. a. O. n. 18. sqq. col. 1272.

11) Man vergl. die Bulle *Dudum* in ihrer obigen Fassung mit derjenigen in den Acten des Concils bei *Hardouin* a, a. O. col. 1172. —

12) So nennt es selbst *Ditterich*, Primae lineae jur. publ. eccl. p. 86.

13) Unter den geistlichen Richtern, die diesen Spruch fällten, befanden sich nur sieben Bischöfe. S. *Augustin. Patric.* a. a. O. cap. 145. col. 1196.

wurde, gehört nicht hieher[14]. Nur mag im Allgemeinen bemerkt werden, daß es auch hier, wie bei so manchen von der Bahn des Rechts abweichenden politischen Versammlungen erging. Die entschiedene Partei nämlich verfolgte mit Consequenz ihren Weg und machte die Stimme der Mahnung und Warnung, wie sie hier einige Bischöfe, Panormitanus[15] (§. 187. S. 337.) an der Spitze, die zwar weit, aber so weit nicht gehen wollten, erhoben, ungehört verhallen[16].

§. 196.

3. Die Concilien von Florenz und Rom.

Während das Concilium zu Basel in seiner schismatischen Opposition gegen das Oberhaupt der Kirche

---

14) Noch weniger die Fortsetzung des Conciliums zu Lausanne. S. *Hardouin*, Concil. IX. col. 1325—1332. — *Mansi*, Conc. Suppl. Tom. V. col. 257—280.

15) Ueber den zweideutigen und schwankenden Charakter des Panormitanus, der bald die eine bald die andere Sache, je nachdem die Umstände es mit sich brachten, vertheidigte, gibt *Mansi*, Conc. Suppl. Tom. IV. col. 1416. sqq. merkwürdige Belege, namentlich col. 1418. seine Abhandlung: de suprema papae authoritate supra concilium.

16) Vergl. *Augustin Patric.*, welcher cap. 144. col. 1422 die Mitglieder der Basler Versammlung als seditiosi bezeichnet und erzählt (cap. 90. col. 1154.), daß Panormitanus in seinem Eifer den kirchlichen Demokraten gegenüber so weit ging, daß er sie ein Concilium copistarum nannte. — Sehr richtig sagt auch *Duval* (bei *Hardouin* a. a. O. IX. 1014.), das Basler Concil sey für Frankreich nicht etwa ein Palladium, sondern vielmehr ein Trojanisches Pferd geworden.

fortklagte, hatte Eugen IV. die ökumenische Synode nach Ferrara berufen[1]. Das Concilium wurde hier am 8. October 1438 eröffnet, nach der sechszehnten Sitzung aber nach Florenz verlegt und mit der fünfundzwanzigsten am 24. März 1439 geschlossen. Hier wurde das große Werk der Vereinigung der Griechen mit der abendländischen Kirche vollbracht (§. 137. S. 390.) und schon darin lag die unbedingte Anerkennung des päpstlichen Primats. Die Basler Synode mit allen ihren der Auctorität des apostolischen Stuhles feindseligen Decreten wurde zu Florenz verworfen[2] und somit haben auch nur die Beschlüsse des hier gehaltenen rechtmäßigen ökumenischen Conciliums eine für die gesammte Kirche gemeinrechtliche Giltigkeit erhalten.

Eugen IV., ein Papst, dessen Character und Leben über allen Tadel erhaben ist, wurde jedoch von den Basler Decreten bis an sein Sterbebette verfolgt, indem nämlich die Deutschen Fürsten von ihm die Annahme derselben in der von ihnen modificirten Fassung forderten; dazu gehörte, daß man statt der Basler Beschlüsse über die Superiorität des Conciliums über den Papst

---

[1]) Bulla *Doctoris gentium.* bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IX. col. 6981. Dieser Band der angeführten Sammlung enthält überhaupt die Acten des Conciliums von Ferrara und Florenz. S. auch *Mansi*, Concil. Suppl. Tom. col. 193—246.

[2]) Vergl. Bulla *Exposcit debitum.* (*Hardouin* a. a. O. col. 734.). — Vergl. *Augustin. Patricius*, Summa Conc. Basil. c. 97. ebend. col. 1160. — S. noch *Luc. Holst.*, de conc. Basil. ebend. col. 1235.

die einer mildern Deutung fähigen Constanzer gewählt hatte. Es ist bereits oben (§. 184. S. 328.) erwähnt worden, daß durch vier Decrete, denen Eugen IV. einen ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des päpstlichen Stuhles beifügte, jene sogenannte pragmatische Sanction für Deutschland, aber nur hier, eine provisorische Anwendbarkeit erhielt. Durch die Worte der Bestätigung selbst[3] und durch jene Verwahrung[4] war aber jeder aus den Constanzer oder Basler Decreten hervorgehenden Beeinträchtigung der päpstlichen Auctorität vorgebeugt worden[5]. In den zwischen Nicolaus V. (1447—1455) und

---

[3]) Es heißt darin (s. Sylloge Docum. N. 6. bei *Koch*, Sanct. pragm. p. 180.): Concilium autem generale Constantiense, decretum *Frequens* (bezog sich auf die öftere Feier des ökumenischen Concilium), sicut caetera alia catholicam militantem Ecclesiam repraesentantia, ipsorum potestatem, auctoritatem, honorem, et eminentiam *sicut et caeteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus*, suscipimus, amplectimur et veneramur. Vergl. *Raynaldus*, Annal. eccl. XVIII. p. 329.

[4]) Bulla *Decet Romani*. (*Raynaldus* a. a. O. p. 330.): Tenore praesentium protestamur, quod per quaecunque a nobis dictis Regi, archiepiscopo, marchioni, praelatis, principibus ac nationi, responsa et respondenda, concessa et concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinae sanctorum patrum aut praefatae sedis privilegiis et auctoritati, habentes pro non responsis et non concessis quaecunquae talia a nobis contingerit emanare.

[5]) Vergl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 1. S. 231.: „Die von der Costnitzer und Basler Synode ausgesprochenen Grundsätze

Friedrich III. abgeschlossenen Wiener Concordaten wurden jene Decrete wieder aufgehoben.

Bei den deßhalb gepflogenen Unterhandlungen zwischen dem Papste auf der einen und dem erwähnten Könige der Deutschen und den Deutschen Fürsten auf der andern Seite, war ganz vorzüglich Aeneas Sylvius Piccolomini, der königliche Geheimschreiber, thätig gewesen. Er hatte schon auf dem Concilium von Basel eine Rolle und zwar keineswegs im Interesse des Papstes gespielt. Er war es, den die Vorsehung dazu bestimmt hatte, der Nachfolger Calixtus' III. (1455—1458) auf dem apostolischen Stuhle zu werden. Pius II. (1458—1464), so nannte er sich, hatte unterdessen Zeit gehabt, um über die kirchlich-revolutionäre Bewegung, die auch ihn in seinen jugendlicheren Jahren mit sich fortgerissen hatte, reiflich nachzudenken; durch das Beispiel des ebenfalls reuigen Cardinals Julianus aufgefordert*, war auch er zu Eugen IV. zurückgekehrt. Jetzt, als Papst, fühlte er sich um so mehr in seinem Gewissen verpflichtet, sein früheres Benehmen durch eine ausdrückliche

---

über das Ansehen der allgemeinen Synoden, waren in den Concordaten, obwohl sie in dem bestätigten Theile der Basler Decrete standen, schon durch eine Wendung beseitigt, welche ihre Anerkennung ganz unschädlich machte."

*) Dessen Worte: „Ego ad ovile redii, qui diu erraveram extra caulas, et pastoris Eugenii vocem audivi; tu si sapias, idem facias" hatten einen tiefen Eindruck in des Aeneas Seele zurückgelassen, wie er selbst in seiner Retractationsbulle (Note 7) erzählt.

Retractation[7] wiederum gut zu machen. Dessenungeachtet wird behauptet, Pius II. habe gerade in dieser Retractation die Constanzer Beschlüsse in Betreff der Superiorität des Conciliums über den Papst bestätigt und diese hätten also, wenn nicht schon früher, doch mindestens durch diesen Act eine volle Anerkennung durch das Oberhaupt der Kirche erhalten. Allerdings spricht Pius II. in seiner Bulle eine Anerkennung des Conciliums von Constanz aus, aber nur in so weit, als es von seinen Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle bestätigt worden ist. Nachdem er nämlich die große Bedeutung des Primates ganz im Sinne des heiligen Bernhard und mit Anführung der herrlichen Worte desselben: „Du bist es, dem die Schlüssel des Himmels übergeben sind, u. s. w.“ (§. 16. Note 11.) hervorgehoben hat, fährt er also fort: „Was Jener vom dritten Eugenius bezeugt, das bekennen wir von dem vierten und von allen Römischen Päpsten, daß er (sein Primat) eine Auctorität der Würde ist. Es ist daher klar, daß Ein Haupt in der Kirche sey und Ein Fürst, weil der Friede des Volkes von Einem Lenker abhängt und die Mehrheit der Fürsten Zwietracht erzeugt. Christus hat Seiner Kirche in Seinem letzten Testamente den Frieden hinterlassen und mit vielen Worten den Frieden empfohlen. Er gab also auch eine für den Frieden geeignete Regierung, das ist eine monarchische, befehlend, daß unter dem heiligen

---

[7]) Bulla *In minoribus agentes* (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 100. — *Hardouin* a. a. O. col. 1449. sqq.).

Petrus, dem Er die Schlüssel anvertraute und die Sorge für die Heerde übertrug, und seinen Nachfolgern Alles verwaltet werde. Dieß halten wir von der Auctorität und der Gewalt des Römischen Bischofs, welchem es auch gegeben ist, allgemeine Concilien zu versammeln und aufzulösen. Welcher, obwohl er Sohn wegen der Wiedergeburt ist, dennoch wegen der Würde als Vater erachtet wird und wie er wegen seines Verhältnisses als Sohn die Kirche gleich einer Mutter verehren muß, so wird er auch wegen seiner Würde ihr vorgezogen, wie der Hirt der Heerde, der Fürst dem Volke, das leitende Haupt der Familie. Hiermit [*] nehmen wir auch an: die Auctorität und die Gewalt des allgemeinen Conciliums, wie es auch in unserm Zeitalter zu Constanz, als daselbst die allgemeine Synode war, erklärt und festgestellt worden ist. Denn Wir verehren das Constanzer Concilium und Alles, was zuvor von den Römischen Bischöfen, unsern Vorgängern, gebilligt worden ist, worunter Wir Nichts irgend jemals bestätigt finden, worüber man ohne die Auctorität eines unzweifelhaften Römischen Papstes übereingekommen wäre: weil der Körper der Kirche nicht ohne Haupt ist und alle Gewalt von dem Haupte auf die Glieder herabfließt."

Aus diesen Worten kann, wenn man Pius II. nicht der schreiendsten Widersprüche zeihen will, unmöglich eine Bestätigung der Superiorität des Conciliums über den Papst, der das Recht hat, dasselbe aufzulösen, her-

[*]) Cum his — complectimur; bezieht sich auf das vorausgehende Haec nos — sentimus.

geleitet werden. Pius II. bestätigt Nichts mehr, als was seine Vorgänger, namentlich also Martin V. und Eugen IV., vor ihm bestätigt haben, und nur schwerlich ließe sich daraus so viel entnehmen, er habe die Ansicht gehabt, dem Concilium sei eine höhere Gewalt für den besonderen Fall einzuräumen, wenn es bei einem Schisma völlig zweifelhaft sey, welcher von den beiden mit einander streitenden Päpsten der rechtmäßige sey[9].

Während des fünfzehnten Jahrhunderts kam weiter kein ökumenisches Concilium zu Stande; wohl aber berief Julius II. (1503—1513) ein solches auf das Jahr 1512 nach Rom[10]. Dasselbe wurde am 10. März begonnen, von Leo X. (1513—1521) fortgesetzt und am 16. März 1517 beschlossen; es zählt zwölf Sitzungen und führt den Namen des fünften Lateranensischen[11]. Es versammelten sich daselbst um den Papst drei Patriarchen, sechsundachtzig Erzbischöfe und Bischöfe, die Gesandten des Kaisers und mehrerer Könige. Das Concilium hob die pragmatische Sanction Karls VII. (§. 134. S. 327.) auf[12] und setzte das mit Franz I. zu Bologna geschlossene Concordat an die Stelle[13]; die

---

9) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vind. Tom. I. p. 406.

10) Bulla *Sacrosanctae*. (Bullar. Roman. a. a. O. p. 325.).

11) Die Acten bei *Hardouin* a. a. O. col. 1561—1856.

12) *Conc. Later.* V. Sess. 11. col. 1826: Const. *Pastor aeternus*.

13) Vergl. *G. de Champeaux*, Le droit civil ecclesiastique français. Tom. I. p. 56—75.

deßhalb erlassene Constitution *Pastor aeternus*, so wie die andere *Primitiva illa Ecclesia*[14] enthält die vollständigste Vindication der päpstlichen Prärogative den Basler Beschlüssen gegenüber. Allerdings will man dieses Concilium öfters nicht für ein allgemeines gelten lassen; allein dasselbe war öcumenisch gemäß seiner Berufung durch das Oberhaupt der Kirche[15], öcumenisch seiner Zusammensetzung nach (s. oben) und öcumenisch durch seine Bestätigung[16]. Freilich hat das Pariser Parlament und die Pariser Universität dagegen protestirt, allein darum kann Niemand einem Concilium den Character der Allgemeinheit entziehen wollen, welches in Rom nie anders als für ein öcumenisches angesehen worden ist und bis auf den heutigen Tag dafür gilt.

§. 197.

4. Das Concilium von Trient.

Die letzte öcumenische Kirchenversammlung, welche die Reformation der gesammten kirchlichen Disciplin

---

14) *Conc. Later.* V. Sess. 11. col. 1810.

15) Bulla *Sacrosanctae* cit. p. 329: oecumenicum universale et generale Concilium in Alma Urbe nostra — nunciamus, convocamus, statuimus, indicimus et ordinamus.

16) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 503. sqq. — S. auch *Schmalzgrueber*, Jus ecclesiasticum univ. Diss. prooem. §. 8. n. 341. i. f. — *Lupoli*, Praelectiones juris eccles. Tom. I. p. 259. (Tabula.). —

neben der Feststellung der Glaubenswahrheiten gegen die Häresien jener Zeit sich zur Aufgabe gemacht hatte, wurde von Papst Paulus III. (1534—1549) nach Trient berufen [1] und hielt hier am 13. Decbr. 1545 seine erste Sitzung. Viele ungünstige Ereignisse unterbrachen mehrmals die Thätigkeit dieses Conciliums, so daß seine fünfundzwanzig Sitzungen sich auf einen Zeitraum von achtzehn Jahren vertheilen, und nicht sämmtlich zu Trient gehalten werden konnten. Paul III. sah sich nämlich genöthigt, wegen einer zu Trient ausgebrochenen Seuche das Concilium, nach seiner achten Sitzung, im Jahre 1547 nach Bologna zu verlegen [2] wo dann zwei Sitzungen gehalten wurden. Julius III. (1550—1555) versetzte es wiederum nach Trient [3], wo die eilfte Sitzung am 1. März 1551 Statt fand. Wegen der Kriegsläufte mußte aber nach der sechszehnten Sitzung die Synode am 28. April 1552 auf zwei Jahre suspendirt werden [4]. Allein nach Ablauf dieser Frist konnte das Concilium nicht sofort wieder aufgenommen werden, sondern, so sehr auch Papst Pius IV. (1559—1566) darnach trachtete, es wieder zu eröffnen, zog sich die Suspension

---

[1]) Bulla *Initio nostri.* Diese und die weiter zu erwähnenden Bullen befinden sich in den meisten Ausgaben des Conciliums von Trient.

[2]) Bulla *Regimini universali.* — *Conc. Trid.* Sess. 8.

[3]) Bulla *Cum ad tollenda.*

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 16.

doch zehn Jahre lang hinaus. Von Neuem berufen[5], hielt das Concilium seine siebzehnte Sitzung am 18. Januar 1561 und schloß mit der fünfundzwanzigsten am 4. Decbr. 1563; es bat um die päpstliche Bestätigung[6] und erhielt dieselbe unterm 26. Januar 1564. — Schon vor dem Schlusse waren mehrere Ausgaben einzelner Sitzungen erschienen[7], nunmehr wurde aber zu Rom selbst die erste offizielle Ausgabe des Conciliums veranstaltet. Sie führt den Titel: Canones et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IIII., Pontificibus Max., Romae, apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIIII. Cum Privilegio Pii IIII. Pont Max. fol[8]. Allein es hatten sich in diese Ausgabe mancherlei Fehler eingeschlichen, wodurch sich der Secretär des Conciliums, Angelus Massarelli, veranlaßt fand, mit Hinzuziehung zweier Notare, dieselbe mit den Originalien zu vergleichen und darnach den Text in einer nicht genau zu er-

---

[5]) Bulla *Ad Ecclesiae regimen.*

[6]) *Pii IV. P.* Bulla *Benedictus Dominus.*

[7]) Die Reihe solcher Ausgaben beginnt bereits unmittelbar nach der vierten Sitzung; z. B. Antw. 1546. 8. Par. 1546. 8. Lovan. 1547. Mediol. 1547.; die ersten 23 Sitzungen enthält die Edit. Brix. 1563. (*J. B. Bozola.*). — Vergl. *Jod. le Plat*, praef. p. 30. (s. Note 13.). S. auch *Streitwolf* et *Klener*, Libri symbolici eccles. catholicae. Gotting. Tom. I. Proleg. p. XXXIV. sqq.

[8]) Vergl. *Le Plat* a. a. O. p. 23. — *Rénouard*, Annales de l'imprimerie des Alde. Tom. II. p. 36. — *Streitwolf* et *Klener* a. a. O. p. XXIII.

mittelnden Zahl[9] von Exemplaren zu verbessern[10]. Gleichzeitig mit jener Ausgabe erschien eine andere ebenfalls zu Rom in Quarto und rasch folgten sich noch in demselben Jahre in der nämlichen Officin zwei oder mehrere Folioausgaben, welche den von Massarelli berichtigten Text wiedergaben. In den spätern Ausgaben[11], unter welchen die von Ph. Chifflet[12] und von Le Plat[13] auszuzeichnen sind[14], kamen noch die einzelnen un-

---

[9]) Die Angaben schwanken zwischen zwölf und dreißig. *Rénouard* a. a. O. p. 37.

[10]) Die corrigirten Exemplare wurden mit einer ausdrücklichen Bestätigung des Secretärs und der Notare versehen. *Le Plat* a. a. O. p. 24.

[11]) Vergl. Chr. Aug. Salig, Vollständige Geschichte des Tridentinischen Conciliums. Th. 3. S. 210. u. ff. nebst S. J. Baumgartens Ergänzung ebend. S. 254. u. ff.

[12]) Antw. 1640. 12. Vergl. *Streitwolf* et *Klener* a. a. O. p. XXXVII.

[13]) Lovan. 1779. 4to. Dieser Ausgabe sind auch *Streitwolf* et *Klener* gefolgt, sie haben aber die Reformationsdecrete von den übrigen getrennt und als Anhang behandelt.

[14]) Zu den häufig gedruckten Ausgaben gehören besonders die von Gallemart. Colon. 1618. 1619. 1700. 1722. 1738. 1793. Lugd. 1626. 1676. Antw. 1642. Aug. Vindel. 1780. 8vo. — Edit. Paris. 1823. 1832. 12mo. Edit. Vesont. 1829. — Rom. 1832. 4. Lips. 1837. Vienn. 1846. edid. Bisping. Monast. 1846. — Deutsche Uebersetzungen: v. Job. Egli. Winterthur 1825. v. Smets. Bielef. 1843. v. Schilling. Leipz. 1845. v. Barthel. Mainz. 1846. Französisch v. Gent. Hervet. Rheims. 1564. Paris. 1584. — Wegen der Uebersetzung des Conciliums ins Grie-

mittelbar auf das Concilium sich beziehenden spätern päpstlichen Bullen, sowie auch die Summarien der Capitel hinzu; diese waren von dem Concilium selbst nur bei einigen Materien[15] gemacht worden und finden sich daher in jenen Römischen Ausgaben auch nur bei diesen vor.

Nach einigen Decennien wurde dem Concilium von Trient auch eine Darstellung seiner Geschichte von dem nachmaligen Cardinal Sforza Pallavicini zu Theil[16]. Diese wurde veranlaßt durch das Buch des Serviten Paolo Sarpi[17], welches unter dem Namen einer

---

chische, Arabische und Chaldäische s. *Fagnani* ad Cap. Cum. *venissent.* 12. d. judic. (I. 2.) n. 90. — Salig a. a. O. S. 216. —

[15]) Nämlich bei folgenden Abschnitten: De justificatione, de Eucharistiae sacramento de poenitentiae et extremae unctionis sacramentis und de communione sub utraque specie et puerorum. Vergl. oben §. 36. S. 322.

[16]) Storia del Concilio di Trento, scritta dal Padre *Sforza Pallavicino* della Compagnia di Giesù ove insieme rifiutasi con autorevoli testimonianze un Istoria false divolgata nello stesso argomento sotto nome di Pietro Soave Polano. Rom. 1656. 2. Tom. fol. Lateinisch: Historia Concilii Trident. contra Petri Soavis Polani narrationem. edit. a *Giattino.* Antwerp. 1673. fol. Deutsch: v. Th. Fr. Klitsche, Augsb. 1835. u. ff. 8 Bde. 8. — Vergl. noch J. N. Brischar, Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's in der Geschichte des Trienter Concils. Tübing. 1844. 2 Thle.

[17]) *Pietro Soave Polano* (*Paolo Sarpi*) Storia del Concilio di Trento. Lond. 1619. Ins Französische übersetzt von *Pierre-François le Courayer.* Basle. 1738. 2 Tom. 4.

Geschichte des Conciliums von Trient im Jahre 1619 zu London mit einer Vorrede des Apostaten Antonius de Dominis[18] erschienen war und es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Synode in dem gehässigsten Lichte darzustellen und ihre Beschlüsse zu verhöhnen.

Die höchst wichtige Quelle, welche die Kirche in dem Concilium von Trient[19] für ihr Recht besitzt, ist, was ihre äußere Gestalt anbetrifft, verhältnißmäßig von geringem Umfange. Ist die Zahl der Sitzungen[20] schon an sich nicht groß, so beziehen sich die Schlüsse von zwölf derselben[21] lediglich auf die Versammlung

---

[18]) Histor. polit. Blätter. Bd. 24. S. 537. u. ff.

[19]) S. außer den angeführten Werken noch folgende: Ph. Marheinecke, System des Katholicismus. Heidelb. 1810. 3 Bde. — Göschl, Geschichtliche Darstellung des großen allgemeinen Concils zu Trient. Regensb. 1840. 8. — Fr. v. Bucholtz, Geschichte Kaiser Ferdinands I. Bd. 4—8. — Actenstücke enthalten: *Jod. le Plat*, Monumentorum ad histor. Conc. Trid. illustr. ampl. collect. Lovan. 1781. 7 Tom. 4. — *Palleotti*, Acta Conc. Trid. edid. *Mendham*. Lond. 1841. (S. auch *Mendham*, Memoires of the Council of Trident.). — *G. J. Planck*, Anecdota ad Conc. Trident. pertinentia. fasc. 1—25. Gott. 1793—1818. — Von sehr vielem Interesse für die Zeit des Conciliums von Trient sind auch: *Julii Pogiani Sunensis*, Epistolae et orationes olim collectae ab *Antonio Maria Gratiano* nunc ab *Hieronymo Lagomarsinio* e soc. Jesu annotationibus illustratae ac primum editae. Rom. 1757. 4 Voll. 4. —

[20]) Der Bezeichnung Capitula für die einzelnen Bestandtheile aller Decrete und der Benennung Canones für die Anathematismen ist schon oben §. 156. S. 660. gedacht worden.

[21]) Sess. 1. 2. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 19. 20.

als solche, indem sie theils über das Verhalten der Mitglieder während der Dauer des Conciliums, theils über dessen Vertagung, Verlegung und Suspension Bestimmungen getroffen haben. Es kommen also eigentlich nur dreizehn Sitzungen[22], zu welchen die beiden zu Bologna gehaltenen nicht gehören, hier in Betracht. Man würde indessen irren, wollte man der Synode, so lange sie in der genannten Stadt sich aufhielt, eine wirkungsreiche Thätigkeit absprechen; es sind gerade in Bologna in den Congregationen sehr wichtige Vorarbeiten gemacht und Beschlüsse gefaßt worden, welche nachmals in Trient wieder aufgenommen wurden[23]. Unter jenen dreizehn Sitzungen stellte die dritte das Glaubensbekenntniß fest, gab die vierte das Decret über die canonischen Schriften und fügte zu diesem ein anderes über die Herausgabe und den Gebrauch der heiligen Schriften hinzu, während die achtzehnte ein Decret über die Auswahl der Bücher überhaupt erließ. Jede der übrigen zehn hat ihr eigenes, ausdrücklich als solches benanntes Reformationsdecret[24], die vierundzwanzigste außerdem noch ein besonderes Decret über die Reformation der Ehe. Zu diesen gesellen sich, namentlich in der fünfundzwanzigsten Sitzung, noch meh-

---

[22]) Sess. 3. 4. 5. 6. 7. 13. 14. 18. 21. 22. 23. 24. 25.

[23]) Vergl. Brischar a. a. O. Th. 1. S. 194. u. f.

[24]) Sie sind ihrem Inhalte nach übersichtlich dargestellt in den Histor. polit. Blättern. Bd. 2. S. 120. u. ff.

rere andere Decrete[25], die nicht gerade als reformatorisch bezeichnet werden, dennoch aber dem ganzen Zwecke des Conciliums gemäß, diesen Character an sich tragen.

Es ist in den Beschlüssen des Conciliums von Trient eine Fülle von Weisheit niedergelegt und es wäre nichts mehr zu wünschen gewesen, als wenn alle seine heilsamen Reformationsdecrete überall zur Anwendung gekommen wären oder sich in der Uebung erhalten hätten. Dasselbe hatte sich in dieser Beziehung die Aufgabe gestellt, die strengere Disciplin früherer Zeiten so viel als möglich wieder herzustellen und es sind darum auch dreißig der älteren Canones und Decretalen ausdrücklich durch dasselbe erneuert worden[26]. War damit aber nicht gemeint, daß die übrigen Bestandtheile des Corpus juris ihre Kraft verlieren sollten, sondern blieb diese, so weit ihr nicht ausdrücklich derogirt wurde, ganz unversehrt bestehen, so hat das Concilium zur Wiederbelebung der strengeren Disciplin doch auch noch einen andern Weg eingeschlagen, der zu sehr ersprießlichen Resultaten führte[27]. Mehrere der ältern Vorschriften der Kirchengesetze, deren in dem Concilium keine Erwähnung geschieht, finden sich in demsel-

---

[25]) Z. B. Sess. 25. Decr. de invocatione, veneratione et reliquiis et sacris imaginibus, was sich nur zum Theil auf die Disciplin bezieht. Decr. de regularibus et monialibus.

[26]) Das Verzeichniß derselben fast ist allen Ausgaben des Conciliums beigefügt.

[27]) Diesen Gegenstand behandelt *Ponsio*, Jus canon. Tom. I. p. 68. sqq. sehr ausführlich.

den insofern wieder, als es an verschiedenen Stellen Bestimmungen trifft, die mit einander zu vereinigen sind, und eben in ihrer Gesammtheit noch weit sicherer zum Ziele führen, als die bloße Feststellung eines einzelnen gesetzlichen Princips. Es betrifft dieß namentlich die Lehre von der Ordination in mannigfacher Beziehung, wo die durch das Concilium angeordnete Errichtung bischöflicher Seminarien und die Vorschriften über Aufnahme in dieselben, ihre Leitung und Visitation, wenn sie wirklich im Geiste der Kirche beobachtet werden, von einem so außerordentlichen Einflusse auf die Disciplin seyn müssen, daß es um so weniger einer Wiederholung älterer Kirchengesetze über die Pflichten und Eigenschaften der Ordinanden bedurfte.

Durch diese Beschaffenheit des Conciliums von Trient wird das Studium desselben zwar sehr anziehend gemacht, aber es hat eben deßhalb auch so manche Schwierigkeiten. Es ist dieß um so mehr der Fall, weil das Concilium sich nicht an das System des Corpus juris anschließt, sondern die einzelnen Gegenstände in der zufälligen Reihenfolge behandelt, wie sie sich gerade bei den Berathungen dargeboten hatten. Dazu kommt noch ein anderer Umstand; Papst Pius IV. nämlich verbot in der Bestätigungsbulle des Trienter Conciliums, daß irgend Jemand, er sey Cleriker oder Laye, ohne die besondere Auctorität des apostolischen Stuhles dasselbe zum Gegenstande von Commentaren oder Glossen mache; vielmehr solle man sich in allen zweifelhaften Fällen

um Aufklärung nach Rom wenden[28]. Zu diesem Zwecke diente alsbald die von Pius IV. durch die Constitution *Alias nonnullas*[29] eingesetzte Congregation von Cardinälen. Anfänglich war diese zwar selbst darüber zweifelhaft, ob ihr auch das Recht der Interpretation verliehen sey, indessen schon Pius V. gewährte ihr diese und so erhielt sie den Namen Congregatio Concilii Tridentini Interpretum[30]. Sixtus V. hat durch seine Bulle

---

[28]) Bulla *Benedictus Dominus*: Ad vitandum praeterea perversionem et confusionem, quae oriri posset, si unicuique liceret, prout ei liberet, in decreta concilii commentarios et interpretationes suas edere, apostolica auctoritate inhibemus omnibus, tam ecclesiasticis personis, cujuscunque sint ordinis, conditionis et gradus, quam laicis, quocunque honore ac potestate praeditis, praelatis quidem sub interdicti ingressus ecclesiae, aliis vero, quicunque fuerint, sub excommunicationis latae sententiae poenis, ne quis sine auctoritate nostra audeat ullos commentarios, glossas, annotationes, scholia, ullumve omnino interpretationis genus super ipsius concilii decretis quocunque modo edere, aut quicquam quocunque nomine etiam sub praetextu majoris decretorum corroborationis aut executionis, aliove quaesito colore statuere. Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa synodus tam reverenter agnovit. —

[29]) IV. Non. August.

[30]) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Quoniam*. X. d. constit. (I. 2.) n. 6. sqq. — Cap. *Cum venissent*. 12. X. d. judic. (II. 1.) n. 11. 14. 17. — S. unten §. 200.

Immensa vom 22. Januar 1587 die Vollmachten dieser Congregation noch bedeutend erweitert[31]; demnach steht derselben die Befugniß zu, nach erstattetem Bericht an den Papst, in Disciplinarsachen authentische Declarationen[32] zu erlassen. Man hat in Rom diesen Standpunkt, daß nur vom Papste allein oder von den durch ihn dazu beauftragten Personen eine Interpretation des Conciliums ausgehen dürfe, stets festgehalten. Man hat daher Glossen, welche von Mitgliedern jener Congregation angefertigt wurden, wie z. B. die des Cardinals Anton Caraffa und des Bischof vom Teane Mirancola, unangefochten hingehen lassen[33], dagegen die Remissiones ad universa decreta Concilii Tridentini, von Barbosa, so wie die Gallemartische Ausgabe des Conciliums wegen der beigefügten Glossen in den Index gesetzt, ja über einen spanischen Autor, der in seiner Landessprache einen Commentar über das Tridentinum schrieb, die Excommunication verhängt[34]. Auf diese Weise ist da-

---

[31]) *Bullar. Roman.* Tom. IV. P. IV.

[32]) Diese sind seit Benedict XIV. gesammelt in dem Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. Rom. 1745—1826. 84 Voll. 4. Daraus ein alphabetischer Auszug: Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium Sacri Concilii Tridentini Interpretum opera et studio *Joh. Fortunati de Comitibus Zambonii*, Rom. Jurisconc. Tom. I.—III. Vienn. 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutinae. 1815. 1816. Tom. VI. Budae 1814. Tom. VII. VIII. Romae. 1816. 4.

[33]) *Fagnani* ad Cap. *Cum venissent.* cit. n. 77.

[34]) *Fagnani* a. a. O. n. 57. 58.

für gesorgt worden, daß eine Menge von Schulstreitigkeiten über den Sinn der Beschlüsse des Conciliums abgeschnitten wurde, indem die Entscheidung von daher gegeben wurde, wo sie am sichersten gegeben werden konnte. Aber es hatte auch das Concilium selbst schon darauf Bedacht genommen, die päpstliche Auctorität in jeder Hinsicht zu wahren, indem es in seiner fünfundzwanzigsten Sitzung den Beschluß faßte: „Daß Alles und Jedes, was es unter was immer für Clauseln und Worten, über die Verbesserung der Sitten und die kirchliche Disciplin festgestellt habe, so beschlossen sey, daß hierin stets die Auctorität des apostolischen Stuhles unversehrt sey und unversehrt zu seyn verstanden werde." Wenn demnach der Papst irgend eine Anordnung trifft, welche mit dem Concilium im Widerspruche steht, so bedarf es nicht erst einer ausdrücklichen Derogation, sondern es genügt, wenn er eine derartige Bestimmung mit seiner eigenen Unterschrift bekräftigt[36].

Was endlich die Gesetzeskraft des Conciliums von Trient anbetrifft, so begann dieselbe für die ganze Kirche mit dem 26. Januar 1564, als dem Tage der päpstlichen Confirmation. Pius IV. erachtete es aber für billig, daß wenn gleich in Rom die Gesetzeskraft mit

---

[35]) *Conc. Trident.* Sess. 25. cap. 21. d. Ref.

[36]) Vergl. *Fagnani* ad Cap. *Nulli* X. d. conc. praeb. (III. 8.) n. 86. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 24. n. 23. — *Giraldi*, Exposit. jur. pontif. Tom. II. col. 1072. —

[37]) XV. Kal. Aug. 1564.

jenem Tage eintrat, für andere Länder nachträglich einen andern Zeitpunkt und zwar den ersten May 1564 als denjenigen zu bestimmen, von welchem an der Anfang der gesetzlichen Giltigkeit der Reformationsdecrete gerechnet werden sollte. Während diese Anordnung, welche durch die Bulle Sicut sacrorum[37] getroffen wurde, natürlich auf die Glaubensdecrete keine Beziehung hatte, so war sie für die Disciplin von großer Bedeutung, wie namentlich in Betreff der Resignation solcher Beneficien, welche das Concilium von Trient zu behalten nicht gestattete.

An die Bestätigung des Conciliums durch den Papst schloß sich auch alsbald die ausdrückliche und pflichtgemäße Publication desselben in den einzelnen Diöcesen an. Unter den weltlichen Regierungen, welche in ihren Territorien die Publication veranlaßten, stellte sich Venedig an die Spitze[38]; nicht minder eifrig zeigten sich die Könige Sigismund von Polen und Philipp II. von Spanien. Nur in den Niederländischen Besitzungen des Letztern stieß diese Publication auf Schwierigkeiten, indessen unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie hier ebenfalls vor sich ging[39]. Am meisten stellten die Könige von Frankreich der Annahme des Conciliums von Trient in ihren Territorien Hindernisse in den Weg und man berief sich bei dieser Gelegenheit wieder auf die vermeintlichen Freiheiten der Gallicanischen Kirche,

---

[38]) Vergl. *Le Courayer* a. a. O. Tom. II. App.

[39]) Vergl. *Bened.* XIV. a. a. O. Lib. VI. cap. 6. n. 2.

welche durch die Tridentinischen Reformationsdecrete bedroht seyen[40]. Zwölfmal begehrte der Französische Episcopat von den Königen die Publication und erlangte sie dennoch nicht. Die Bischöfe selbst hielten sich aber in ihrem Gewissen für verpflichtet, wie dieß namentlich in der Declaration des französischen Clerus vom Jahre 1615 ausgesprochen ist[41], die Beschlüsse des Conciliums feier-

---

[40]) Vergl. die Darstellung dieses Gegenstandes bei *D. Bouix*, Du Concile provincial. chap. 20. p. 500—507. —

[41]) Assemblée du Clergé de France (Proc. verb. Tom. II. p. 242.; bei *Bouix* a. a. O. p. 502.): Les cardinaux archevêques, evêques, prélats, et autres ecclésiastiques soussignés; représentant le clergé général de France assemblés au couvent des Augustins à Paris, après avoir mûrement délibéré sur la publication du Concile de Trente, ont unanimement reconnu et déclaré qu'ils sont obligés par leur devoir et conscience à recevoir, comme de fait ils reçoivent ledit concile, et promettent de l'observer autant qu'ils peuvent par leur fonction et autorité spirituelle et pastorale; et pour en faire une plus ample, plus solennelle et plus particulière réception, sont d'avis que les conciles provinciaux de toutes les provinces metropolitaines de ce royaume doivent être convoqués en chaque province en six mois au plus tard, et que les seigneurs archevêques, et evêques absent en devaient suppliés par lettre de la presente assemblée, jointe à la copie de l'acte présent, parce que et afin que, dans le cas, que quelque empêchement retarde l'assemblée desdits conciles provinciaux, le concile sera néanmoins reçu de synodes diocesains premiérement suivants, et observé dans les dioceses; ce que tous les prélats et ecclésiastiques soussignés ont promis et juré de procurer et faire effectuer autant qu'il leur est possible. —

lich zu publiciren [42]. Sie haben dieß gethan [43], ohne alle Clausel und Beschränkung und ohne Rücksicht auf die von der weltlichen Obrigkeit verweigerte Publication, die sie mit Recht für nicht nothwendig erachteten.

II. Die päpstliche Gesetzgebung.

§. 198.

1. Die in dem Corpus Juris nicht enthaltenen päpstlichen Bullen.

Was vor mehr als dreihundert Jahren Aymar Rivallius [1] am Schlusse seiner Geschichte des päpstlichen Rechtes von den damaligen Extravaganten sagte: „Aber auch heute bindet uns jeder Papst nach seiner Erwählung durch seine Vorschriften und Gesetze, welche sämmtlich wir haben, bewahren und halten," gilt auch noch von der Gegenwart. Aber mit der zu Tausenden angewachsenen Zahl dieser Constitutionen hat sich auch der kirchenrechtliche Stoff zu einer schwer zu übersehenden

---

[42]) *Boulx* a. a. O. p. 504. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. I. p. 530. sqq.

[43]) Was freilich Gallicanische Schriftsteller z. B. *Gibert*, Corp. jur. can. P. I. p. 146. sqq. (*De Burigny*), Histoire de la réception du concile de Trente. Amsterd. 2. Tom. 8. in Abrede stellen. —

[1]) *Aymar. Rivall.* Histor. jur. pontif. Lib. singular. (Primum Volumen Tractatuum. Lugd. 1549. fol. 27. col. 4.).

Masse vermehrt. Es wurde dieß schon zu der Zeit, nachdem zu demselben das Concilium von Trient hinzugetreten war, sehr fühlbar. Hatte Papst Gregor XIII. (1572—1585) das von seinen beiden Vorgängern unternommene Werk der Revision des Decrets und der Decretalensammlungen vollendet, so mußte sich ihm jetzt wie von selbst der Gedanke bieten, daß durch das Hinzufügen der beiden sehr unvollständigen Extravagantensammlungen dem eigentlichen Bedürfnisse wenig genügt und es deßhalb wünschenswerth sey, durch eine abermalige authentische Sammlung alle übrigen päpstlichen Constitutionen sammt den Disciplinarvorschriften der neueren öcumenischen Synoden in Ein Ganzes zu bringen. Da in Beziehung auf die Sammlung Clemens' V. die Bezeichnung Liber septimus zurückgewiesen worden war (§. 190. S. 387.), so konnte man sie sammt den beiden Extravagantensammlungen gleichsam als Anhänge zu dem Liber sextus betrachten[a] und es schien daher einer neuen Sammlung, welche die übrigen Extravaganten und jene Concilienschlüsse zusammenfaßte, jener verschmähte Name zu gebühren.

In der That legte auch Gregor XIII. selbst Hand an einen solchen Liber septimus und ernannte in den Cardinälen Flavius Orsini, Franz Alciati und Anton Caraffa. eine Commission, welcher er diese

---

[a]) Vergl. Roßhirt, Rechtsgeschichte des Mittelalters. Bd. 1. S. 85. S. 369.

Arbeit übertrug[3]. Auch sein Nachfolger, Sixtus V., (1585—1590) widmete sich dieser Sache mit großem Eifer; er übergab die Ausarbeitung vorzüglich dem Cardinal Dominicus Pinelli, welchem er zu gleichem Zwecke die Cardinäle Hippolyt Aldobrandini, Mattei und Ascan Colonna als Collegen beigesellte. Obschon an der beabsichtigten authentischen Sammlung emsig gearbeitet wurde, so verflossen doch nach Sixtus noch drei Pontificate, ehe sie vollendet wurde. Nachdem nämlich Aldobrandini, als Papst: Clemens VIII. (1592—1605) den apostolischen Stuhl bestiegen, ernannte er noch die Prälaten Lucius Sasso, Laurentius Bianchetti und Pompejus Arrigoni zu Cardinälen[4] und verstärkte durch diese neuen Kräfte die unter Pinelli's Leitung stehende Commission. Im Jahre 1593 hatte man nicht nur alles erforderliche Material, wozu auch einige im Liber sextus übergangene Decretalen von Päpsten des dreizehnten Jahrhunderts gehört zu haben scheinen[5], beisammen, sondern schritt auch zum Drucke[6]. Allein jetzt wurde die Frage aufgeworfen: ob man die dogmatischen Bestimmungen der Concilien

---

[3]) Vergl. *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Cum venissent.* 12. X. d. judic. (II. 1.) n. 61.

[4]) Es werden auch andere Namen genannt (*Böhmer*, Corp. jur. can. Tom. I. App. col. 1242.); vergl. Roßhirt a. a. O. S. 367. Die obigen Angaben beruhen auf Fagnani's Nachrichten.

[5]) S. Roßhirt a. a. O. S. 372.

[6]) Roßhirt a. a. O. S. 371.: „Paulus Piladus impressor cameralis gibt die Vollendung des Druckes am 14. August 1593. an."

von Florenz und Trient ebenfalls aufnehmen solle? Man entschied sich dafür und es war dieß wohl die Ursache, daß sich die Vollendung der Arbeit noch mehrere Jahre hinausschob. Am 25. July 1598 ward die letzte Hand angelegt und so erschien dann die Sammlung unter dem Titel: Liber septimus Decretalium Clementis Octavi[7]. Allein kaum war diese neue Compilation in die Oeffentlichkeit getreten, als sie auch wiederum zurückgenommen wurde und zwar aus dem Grunde, weil sie als eine Fortsetzung des Corpus juris, gleich dessen übrigen Bestandtheilen, nicht füglich der Interpretation durch die Schule entzogen werden konnte[8]. Dieß aber hätte mit der Constitution *Benedictus*, kraft welcher

---

[7]) Vergl. *Fagnani* a. a. O. n. 62. — Roßhirt a. a. O. S. 371. u. f. gibt die Titel an; es sind deren 79, von denen 16 auf das erste, 9 auf das zweite, 28 auf das dritte, 6 auf das vierte und 20 auf das fünfte Buch kommen. Der erste de summa Trinitate et fide catholica enthält die durch das Concilium von Florenz mit den Griechen zu Stande gebrachte Einigung, das Tridentiner Symbolum und die von Pius IV. entworfene Professio fidei; im Titel de electione (I. 1) finden sich Constitutionen älterer Päpste (s. oben S. 479.). Das zweite Buch ist ganz aus dem Concilium von Trient entnommen. Auffallend ist im Verhältnisse zum Liber sextus, den Clementinen und den Extravaganten der Umfang des vierten Buches mit sechs Titeln; der Lib. sext. des Petr. Matthäus hat deren auch nur zwei.

[8]) Es wäre zu weitläufig und auch wohl ohne Erfolg gewesen, hätte man jedem einzelnen Capitel aus dem Concilium von Trient ein solches Verbot der Interpretation beigefügt, wie Nicolaus III. es mit seiner Constitution *Exiit* machte. Vergl. §. 133. S. 305.

Pius IV. alle Glossen und Commentare zum Concilium von Trient verboten hatte (§. 197. S. 469.), in völligem Widerspruche gestanden. Unter diesen Umständen ist es ganz überflüssig auch nur die Frage nach der gemeinrechtlichen Giltigkeit dieses Liber septimus aufzuwerfen[9]; kein günstigeres Geschick, als er, hatte die mit dem gleichen Namen bezeichnete Privatarbeit des Petrus Matthäus (§. 192. S. 409.).

Kam demnach keine systematische Bearbeitung der spätern päpstlichen Gesetzgebung zur legalen Giltigkeit, so wurde um so dringender das Bedürfniß nach chronologischen Sammlungen derjenigen Constitutionen, welche in das Corpus Juris keine Aufnahme gefunden hatten. Solche Arbeiten sind im Laufe der Zeit mehrere zu Stande gekommen[10]. Die älteste dieser Sammlungen[11] erschien bereits im Jahre 1550 zu Rom[12]; sie umfaßte jedoch nur etwa sechszig Constitutionen aus der Zeit von Johann XXII. bis Julius III. Auf diese folgte bald nachher (1559) eine zweite Sammlung, welche

---

9) Wie dieß mehrere Canonisten z. B. *Schmalzgrueber*, Jus canon. univ. Diss. prooem. §. 7. n. 288. p. 62. thun.

10) Ueber das Studium des Bullarium überhaupt s. *Ponsio*, Jus canon. Tom. II. p. 148. sqq.

11) Wegen der Sammlungen der Briefe der älteren Päpste s. oben §. 155. S. 618. —

12) Bullae diversorum Pontificum a Joanne XXII. ad Julium III. ex biblioth. *Ludovici Gomes*. Rom. ap. *Hieronymam de Chartulariis*. 1550. 4.

163 Bullen verschiedener Päpste aus der Periode von Bonifacius VIII. bis Paul IV. enthält[13]. Hieran reiht sich eine dritte Compilation, welche Cäsar Mazutelli im Jahre 1579 besorgte; in ihr befinden sich 723 Constitutionen aus dem Zeitraum von Gregor VII. bis Gregor XIII[14].

War in diesen Arbeiten wohl ein allmähliger Fortschritt wahrzunehmen, so waren sie doch noch weit davon entfernt, dem Bedürfnisse zu genügen. Es erwarb sich daher der Römische Advocat Laertius Cherubini, welcher eine sorgfältige Sammlung päpstlicher Constitutionen von Leo I. bis auf seine Zeit, im Ganzen 922, für seinen Privatgebrauch angelegt hatte, dadurch ein besonderes Verdienst, daß er, von Sixtus V. dazu ermuntert, seine Arbeit im Jahre 1586 unter dem Namen Bullarium der Oeffentlichkeit übergab[15]. Dieser Ausgabe folgte unter Papst Paul V. eine zweite im Jahre 1617 nach[16]. Cherubini setzte mit unermüdlichem Fleiße seine Sammlung fort und hatte bereits die noch übrigen Constitutionen Pauls V. (1605—1621), die Bullen Gregors XV. (1621—1623) und einige Urbans VIII. (1623—1644) zum Zwecke der Ver-

---

[13]) Rom. 1559. ap. *Anton. Bladum.*

[14]) Collectio diversarum Constitutionum et litterarum Romanorum Pontificum a Greg. VII. ad Greg. XIII. Rom. 1579. ap. *Ant. Bladum.*

[15]) Rom. 1586. fol. ap. haer. *Ant. Bladi.*

[16]) Rom. 1617. 3. Tom. fol.

öffentlichung geordnet, als ihn der Tod an der Ausführung dieses Planes hinderte. Allein seine Arbeit ging nicht verloren; sein Sohn Angelus Maria Cherubini, Benedictiner zu Monte Cassino, veranstaltete im Jahre 1634 eine neue vermehrte Ausgabe des Bullariums[17], welche er Urban VIII. dedicirte. Dazu lieferten die beiden Franciscaner Angelus a Latusca und Joh. Paulus a Roma im Jahre 1672 einen Supplementband, welchem 1699 ein anderer folgte; hierin sind die seither erlassenen Constitutionen Urbans VIII., Innocenz' X, (1644—1655), Alexanders VII. (1655—1667), Clemens' IX. (1667—1669) und Clemens' X. (1670—1676) enthalten[18]. Unterdessen war im Jahr 1573 zu Lyon ein sehr mangelhafter Abdruck des damals aus fünf Bänden bestehenden Römischen Bullariums verfertigt worden, und da in Rom längere Zeit hindurch Nichts für diesen Zweck geschah, so half die im Jahre 1727 zu Luxemburg erschienene Ausgabe in acht Folio-

---

17) Rom. 1634, 4. Tom. fol. — Zu dieser Sammlung schrieb der Cardinal *Vincentius Petra* sein Werk: Commentaria ad Rom. Pontif. Constitutiones. Rom. 1726. Venet. 1729. 5 Tom. fol. Dasselbe reicht aber nur bis Sixtus IV.

18) Mehr scheint wenigstens die Römische Ausgabe in 6 Bänden (1699), auf welche Conquelines in der Vorrede zu seinem Bullarium verweist, nicht enthalten zu haben; sie ist mir aus eigner Ansicht nicht bekannt. Es herrscht aber überhaupt in den Römischen Ausgaben (s. unten) eine noch nicht hinlänglich aufgeklärte Verworrenheit sowohl in den Jahreszahlen, als in der Aufeinanderfolge der Bände, worauf schon Walter (Kirchenrecht. §. 60. Note v) verweist; es wird unten eine Deutung versucht werden.

bänden[19] einem wirklichen Bedürfnisse ab. Sie schloß sich in ihren sechs ersten Bänden ganz an die Römische Ausgabe, der siebente und achte wurden als Continuationis Tomus I. und II. bezeichnet. Diese beiden enthielten die Constitutionen von Innocenz XI. (1676—1689), Alexander VIII. (1689—1691), Innocenz XII. (1691—1700), Clemens XII. (1700—1721), Innocenz XIII. (1721—1724), und sechszehn Bullen von Benedict XIII. (1725—1730). Hieran schlossen sich fünf Supplementbände[20] (1730—1740) an, welche noch eine große Menge von Constitutionen von Hadrian I. an, und sehr viele neuere aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und aus dem achtzehnten Jahrhunderte lieferten. In diese und die sechs nachfolgenden Bände nahm die Luxemburger Ausgabe, was unterdessen in Rom von neuern Constitutionen gesammelt worden war, auf. Sie reicht bis zum Jahre 1758 und umfaßt in 19 Bänden die päpstlichen Bullen bis Benedict XIV. (1740—1758).

Es war nämlich in der Zwischenzeit auch in Rom wieder von Neuem für brauchbare Sammlungen gesorgt worden und zwar auf doppelte Weise: durch Ver-

19) Sie hat den Titel: Magnum Bullarium Romanum a beato Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII. opus absolutissimum. Luxemb. sumpt. *Andr. Chevalier*, 8. Tom. fol. 1727., ein späterer Abdruck ist vom Jahre 1742.

20) Diese Supplementbände führen den Titel: Magnum Bullarium Romanum seu ejusdem Continuatio, quae supplementi loco est, tam huicce, tam aliis, quae praecesserant Romanae et Lugdunensi.

vollständigung des Cherubinischen Bullariums, und durch Sammlung der späteren Bullen. Ganz genau läßt sich indessen nicht angeben, in welchem Verhältnisse die einzelnen Bestandtheile, aus denen die neuere Bearbeitung des Bullariums zusammengesetzt ist, zu einander stehen. Dasselbe zählt 14 Bände, die aber nicht mit gleichem Titel versehen sind; in dieser Hinsicht ist ein Abschnitt vor dem sechsten Bande zu machen[21]. Der Zeit des Erscheinens nach bilden aber die sechs ersten Bände den einen, die übrigen acht den andern Abschnitt und zwar sind dessen Anfänge zuerst erschienen. Der siebente Band kam nämlich im Jahre 1733 heraus, der vierzehnte und letzte 1744; diese Bände umfassen den Zeitraum von 1670 bis 1740, von Clemens X. bis Clemens XII. Während dessen bearbeitete Carl Cocquelines die ältern Constitutionen von Leo I. an und sammelte deren eine so große Menge, daß er bis auf Gregor VIII. ihrer schon tausend zählte, wo Cherubini nur bis zur zweiunddreißigsten gelangt war. Der erste Band erschien 1739, die nachfolgenden, deren jeder, mit Ausschluß des

---

21) Die ersten fünf Bände haben den Titel: Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima Collectio; opera et studio *Carol. Cocquelines.* Rom. 1739—1756. typis S. Michaelis ad Ripam, sumpt. *Hieronymi Mainardi.* Der sechste und die folgenden Bände hingegen: Bullarium Romanum seu novissima et accuratissima Collectio apostolicarum Constitutionum ex autographis, quae in secretiori Vaticano aliisque Sedis apostolicae scriniis asservantur. Wegen der Zeitfolge s. oben.

zweiten in mehrere Theile zerfällt[22] bis zum Jahre 1762; von Cocquelines ist aber nur noch der erste Theil des sechsten Bandes redigirt, welcher im Jahre 1758 herauskam und die ersten eilf Regierungsjahre Urbans VIII. umfaßt. Demgemäß scheint Cocquelines nur die Constitutionen bis zu dem Zeitpunkte bearbeitet zu haben, bis zu welchen Ang. Maria Cherubini gelangt war. — An diese Sammlung, deren letztere Bände während der Regierungszeit Benedicts XIV. beendet wurden, schloß sich dann das Bullarium dieses Papstes an[23].

In neuester Zeit hat das Römische Bullarium eine Fortsetzung erhalten[24], welche bereits bis zum fünfzehnten Bande vorgeschritten ist. In dieser neuen Sammlung enthalten die drei ersten Bände 693 Constitutionen

---

[22]) III. 1. 2. 3. IV. 1. 2. 3. 4. V. 1. 2. 3. 4. 5. VI. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Die nachfolgenden Bände sind nicht in Theile zerlegt, so daß die ganze Sammlung aus 28 Theilen besteht.

[23]) *Benedicti* XIV. Bullarium. Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol., davon eine neue mit Supplementen vermehrte Ausgabe: Mechlin. 1826. VIII. Voll. 8.

[24]) Sie führt folgenden Titel: Magnum Bullarium Romanorum summorum Pontificum, Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII., Pii VIII. et Gregorii XVI. constitutiones, litteras in forma brevis, epistolas ad principes viros et alios atque allocutiones complectens habita temporum ratione quas collegit usque ad Pontificatum Pii VIII. *Andreas* Advocatus *Barberi*, curiae capitolii collateralis; additis summariis, adnotationibus, indicibus, opera et studio *Raynaldi Segreti*, J. C. Romae 1835. sqq. ex typographia reverendae camerae apostolicae.

von Clemens XIII. (1758—1769), der vierte 338 von Clemens XIV. (1769—1774), und die sechs folgenden 1182 von Pius VI. (1774—1799); mit dem eilften Bande beginnen die Constitutionen Pius' VII. (1800—1823), von welchen bisher 829 erschienen sind; sie reichen bis zum neunzehnten Regierungsjahre des zuletzt genannten Papstes (27. Juny 1818)[25].

So höchst zweckmäßig und nothwendig die Herausgabe eines solchen Bullariums auch war, so darf doch keinen Augenblick dabei vergessen werden, daß diese Sammlung nicht als eine authentische zu betrachten ist. Eine päpstliche Constitution hat also nicht darum, weil sie in dem Bullarium steht, eine gemeinrechtliche Giltigkeit, sondern dazu ist erforderlich, daß sie gehörig publicirt sey und auch wirklich mit dem Originale überein-

---

[25]) Außer den genannten Ausgaben des Bullariums gibt es auch noch besondere Sammlungen der Bullen für einzelne Orden. Dahin gehören: *Laur. Empoli*, Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini. Rom. 1628. fol. — *Corn. Margarinus*, Bullarium Ordinis S. Benedicti Cassinense. Venet. 1650. 2 Tom. fol. — *Elis. Montignanus*, Bullarium Ordinis Carmelitarum. Rom. 1718. 2 Tom. fol. — *Th. Ripollus*, Bullarium Ord. Praedicatorum. rev. ab *Ant. Bremond*. Rom. 1729. 7 Tom. fol. — Bullarium canonicorum regularium Congregationis S. Salvatoris. Rom. 1733. 2 Tom. fol. — *Mich. à Tugio*, Bullar. Ord. Capucinorum. Rom. 1740. 7 Tom. fol. — *Fr. J. Hync. Sbaralea*, Bullar. Franciscanum. Rom. 1759—61. 2 Tom. fol. — *Fr. B. Petr. de Pisis*, Bullar. Congr. Hieronymitarum; cum annot. *J. B. Gobat*, Patav. 1775. 2 Tom. fol. —

stimme[26]. Außerdem enthält das Bullarium eine Menge theils älterer Constitutionen, theils Privilegien, welche für einzelne kirchliche Personen, Corporationen oder Orte erlassen worden sind. Was jene älteren Constitutionen anbetrifft, so ist, selbst wenn ihre Promulgation und Uebereinstimmung mit den Originalen erwiesen ist, ihre Gesetzeskraft durch die Bulle *Sacrosanctae* von Bonifacius VIII. aufgehoben (§. 189. S. 360.). Diese aber bezieht sich nicht auf die oben erwähnten Privilegien, wenn sie auch einer frühern Zeit angehören[27].

Zu verschiedenen Zeiten hat man übersichtliche Auszüge aus dem Bullarium angefertigt; dahin gehören die Arbeiten von Quaranta, Flavius Cherubini, dem Sohne des Laertius, und die brauchbarste unter ihnen von Aloys Guerra[28].

§. 199.

2. Die Regeln der apostolischen Kanzlei.

Zu den päpstlichen Constitutionen gehören auch diejenigen Vorschriften, welche den Namen Regulae Can-

---

[26]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Diss. prooem. §. 10. n. 387. sq. p. 80.

[27]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 389. p. 81.

[28]) *Horat. Quaranta*, Summa Bullarii. Venet. 1607. 4. — *Guerra*, PontificiarumConstitutionum in Bullario Magno et Romano contentarum et aliunde sumptarum Epitome. Venet. 1772. 4 Tom. fol. — Ein deutscher Auszug aus dem Bullarium ist: Gisenschmidt, Römisches Bullarium. Neustadt a. d. Orla 1831. 2 Bde. —

cellariae apostolicae führen und von jedem Papste, bei dem Antritte seines Pontificates für die päpstlichen Regierungsbehörden erlassen zu werden pflegen. Sie sind von verschiedener Art, indem sie theils auf die bloße Expedition der apostolischen Briefe, theils auf die Reservationen der Kirchenämter (Regulae reservatoriae), theils auf processualische Verhältnisse (Regulae judiciales) sich beziehen [1]; die ältere Eintheilung, die Regulae de dandis und de non dandis d. h. ob sie auf das Begehren einer Partei für diese ausgefertigt werden dürfen oder nicht, hat seit der Erfindung der Buchdruckerkunst ihre Bedeutung verloren, indem nunmehr die ausdrückliche urkundliche Production derjenigen Regel, auf welche sich eine Partei in einem Prozesse beruft, nicht mehr gefordert zu werden pflegt [2].

Schon lange bevor diese Kanzleiregeln in eine schriftliche Form gebracht worden waren, gab es natürlich in Betreff der Ausfertigung der päpstlichen Briefe einen bestimmten Geschäftsstyl, der sich durch die Praxis ausgebildet hatte. Zur Entstehung der reservatorischen Regeln gab aber Johann XXII. und zwar dadurch die Veranlassung, daß er die bisher übliche Reservation

---

[1]) *J. B. Riganti*, Commentaria in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae apostolicae; Opus posthumum. 4 Tom. fol. Romae 1744. Colon. Allobr. 1751. Prooem. Reg. Canc. n. 7. sqq. Tom. I. p. 4. sq.

[2]) *Riganti* a. a. O. in Reg. XXVIII. n. 6. sqq. Tom. III. p. 45. sq.

ex capite vacationis apud Sedem[3] vielfach erweiterte, und andere hinzufügte. Die Constitution seines Nachfolgers Benedicts XII. *Ad regimen* (§. 191. S. 395.) bildet aber das eigentliche Fundament[4] für die diesen Gegenstand betreffenden Regeln, welche eben dazu dienten, die Kanzlei genau über das von ihr in den vorkommenden Fällen zu beobachtende Verfahren zu instruiren. Nach diesem Vorgange wurden nach und nach von den Päpsten auch für andere Rechtsverhältnisse dergleichen Regeln erlassen; die ältesten derselben, welche durch den Druck bekannt worden sind, rühren von Johann XXIII.[5] und Martin V. her[6]. Das Basler Concilium erhob gegen alle reservatorische Kanzleiregeln, so weit sie nicht in dem Corpus juris beschlossen seyen (§. 192. S. 405.) Widerspruch und durch das Concordat zwischen Nicolaus V. und Friedrich III. wurden mehrere derselben für Deutschland außer Kraft gesetzt.

Der nämliche Papst hat aber auch für eine Sammlung der bisher von seinen Vorgängern erlassenen Kanzleiregeln gesorgt. Er hat es dadurch für jeden seiner Nachfolger möglich gemacht, bei seinem Regierungsan-

---

[3]) Vergl. Capp. *Statutum.* 2. *Quamvis.* 3. *Praesenti.* 34. d. praeb. in 6to. (III. 4.).

[4]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. circa benef. Lib. II. P. I. cap. 44. n. 2.

[5]) Vergl. *v. d. Hardt*, Concil. Constant. Tom. I. P. 2. p. 954.

[6]) S. *Mansi*, Concil. col. Tom. XXVIII. col. 499—518.

tritte die durch den Tod des Vorgängers erloschenen Kanzleiregeln sofort wiederum zu approbiren und damit zur Geltung gelangen zu lassen. Dieß geschieht regelmäßig am Tage nach der Wahl[7] des neuen Papstes und somit haben in dieser Beziehung die apostolischen Kanzleiregeln eine Aehnlichkeit mit dem Edictum perpetuum des Römischen Prätors erhalten[8]. Die Approbation erfolgt jedesmal nach vorgängiger Berathung mit gewiegten Praktikern[9], aber nur höchst selten tritt bei einem Regierungswechsel eine Modification der bisherigen Regeln ein. Ihre Zahl beläuft sich jetzt auf zwei und siebenzig[10].

Die verbindliche Kraft der Kanzleiregeln[11] tritt

---

[7]) Es kommen hiervon nur wenige Ausnahmen vor, z. B. bei der Erhebung Hadrians VI. auf den päpstlichen Stuhl; der neugewählte Papst hielt sich damals zu Saragossa auf und ließ sofort nachdem ihm seine Erhebung bekannt geworden war, dort in der Cathedrale die Kanzleiregeln publiciren, indem er ihnen bereits von diesem Zeitpunkte an Gesetzeskraft beilegte. Die hieraus hervorgegangenen Inconvenienzen suchte sein Nachfolger Clemens VII. dadurch zu beseitigen, daß er verordnete, die Gesetzeskraft jener Kanzleiregeln Hadrians solle erst am Tage nach der Krönung desselben begonnen haben. Vergl. *Riganti* a. a. O. in prooem. n. 50. p. 7.

[8]) Vergl. *Riganti* a. a. O. n. 17. sq. p. 5.

[9]) *Riganti* a. a. O. n. 20. p. 5.

[10]) Die neuesten finden sich in der Fortsetzung des Bullariums von Barbéri (§. 198. Note 24.) gedruckt.

[11]) Diese haben ihre eigene Literatur aufzuweisen; der älteste Glossator war Alphonsus Soto († 1467.); unter den älteren

sogleich nachdem der neue Papst seine Approbation ausgesprochen hat, mithin auch schon vor der Publication, ein, wie dieß seit den Zeiten Urbans VIII. [12] ausdrücklich in dem Vorworte zu denselben bemerkt wird [13]. Die Publication geschieht bei der Curie durch den Vicekanzler und in Ermanglung desselben durch den Cardinaldecan [14]; sie begründet hinsichtlich der Verbindlichkeit nur den Unterschied, daß vor ihr jede gegen den Inhalt der Regeln vorgenommene Handlung ungiltig ist, nach der Promulgation aber auch die in ihnen vorgesehenen Strafen eintreten [15]. Es versteht sich dabei von selbst, daß die auf die Expedition der apostolischen Schreiben bezüglichen Regeln nur allein die Curie binden [16], wogegen die allgemeine Giltigkeit der andern wegen

---

Arbeiten ist die bedeutendste die von *Joh. a Chokier*, Commentaria in reg. Canc. apostol. sive in glossemata Alphonsi Sotto. Colon. 1621. 1674. 1675. fol.; außerdem haben *Alph. Gomez*, *Rebuff*, *Peleus*, *Quesada*, *Car. Molinaeus*, *Gonzalez Tellez* Commentare zu den Kanzleiregeln verfaßt. Das Beste ist die Arbeit von *Riganti* (Note 1.). — Vergl. auch *L. V. de Nicollis*, Jus canon. Tom. I. p. 359.

12) *Riganti* a. a. O. n. 38. p. 7.

13) Vergl. Prooem. ad Reg. Canc. (*Riganti* a. a. O. p. 1.): quas etiam ex tunc, licet nondum publicatas et suo tempore duraturas observari voluit (Clemens XII.). —

14) *Riganti* a. a. O. n. 42. 43. p. 7.

15) *Riganti* a. a. O. n. 40. sqq.

16) *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Diss. prooem. §. 10. n. 391. p. 81. —

ihrer durch die stete Erneuerung bewirkten Perpetuität [17] um so mehr für Alle verpflichtend sind, als die Cardinäle in dieser Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden [18]. Daher blieben auch in Deutschland diejenigen Regeln, welche mit den Concordaten nicht im Widerspruche standen, in gesetzlicher Kraft [19]. In Frankreich waren sie auch stets auf große Hindernisse gestoßen und es wurde in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen den Pays d'obéissance, welche die pragmatische Sanction nicht angenommen oder vielmehr, als diese erschien, nicht zu Frankreich gehört hatten und den Pays réduits, wo diese zur Geltung gekommen war, gezogen [20]. Diese Unterscheidung ist auch nachmals in so fern stehen geblieben, als da, wo die pragmatische Sanction eingeführt worden war, das Concordat vom Jahre 1517 an die Stelle trat. Manche Kanzleiregeln sind in Frankreich und in Deutschland als bürgerliches Recht recipirt worden und zwar wurden dort deren vier [21] bei den Par-

17) *Riganti* a. a. O. n. 28. p. 6.

18) *Reg. Canc.* LXX — Vergl. *Riganti* a. a. O. Tom. IV. p. 162. sqq. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 392. p. 81.

19) *Riganti*, Comment. ad prooem. n. 61. sq. p. 8.

20) *Riganti* a. a. O. n. 54. sqq. p. 7.

21) Die *Reg.* XIX. d. viginti (*Riganti.* n. 11. Tom. II. p. 238. n. 147. p. 247.). *Reg.* XX. d. idiomate (*Riganti.* n. 9. p. 262.). *Reg.* XXXV. d. annali possess. (*Riganti.* n. 5. Tom. III. p. 149.). *Reg.* XXXVI. d. triennali. (*Riganti.* n. 11. p. 162.).

lamenten registrirt [22], während hier die nämlichen durch Gerichtsgebrauch eine solche Anwendbarkeit erhalten haben [23]. —

Was endlich den Zeitpunkt der Vacanz des päpstlichen Stuhles anbetrifft, so hört allerdings während dessen die gesetzliche Giltigkeit der Kanzleiregeln, mit Ausschluß der als Landesrecht recipirten [24], auf, was namentlich in Betreff der Reservationen von Wichtigkeit wird. In Beziehung auf Deutschland hat sich insbesondere eine Controverse darüber entsponnen: ob, nachdem durch die Concordate die sogenannten päpstlichen Monate für die Besetzung der Beneficien festgestellt worden waren, während der Sedisvacanz das Collationsrecht des apostolischen Stuhles gänzlich ausgeschlossen werde und den Bischöfen zufalle? Nur einige Deutsche Gelehrte [25] haben diese Frage bejaht, wogegen der allgemeine Gebrauch und die Meinung der bewährtesten

---

22) *Riganti* in prooem. n. 120. Tom. I. p. 12.

23) Vergl. Permaneder, Kirchenrecht. §. 185. — Khuen, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 6. S. 23. u. f. — Die eine derselben (*Reg.* XXXVI. d. triennali) hat ihren Ursprung aus dem Basler Concilium (Sess. XXI. cap. 2. *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1196.). und ist von Eugen IV. eingeführt worden. Vergl. *Riganti*, in Reg. XXXVI. n. 7. sq. Tom. III. p. 162. —

24) *Riganti* in prooem. n. 120. p. 12.

25) *Engel*, Jus canon. P. II. Lib. III. Tit. 15. §. 4. n. 49.

Canonisten entschieden das Gegentheil festgehalten hat.[26]

§. 200.

3. Die Declarationen der Congregationen der Cardinäle.

Außer der oben (§. 197. S. 472.) erwähnten von Pius IV. errichteten Congregatio Concilii Tridentini Interpretum sind sowohl von diesem Papste als auch von manchen seiner Nachfolger mehrere andere aus Cardinälen gebildete Congregationen zu verschiedenen Zwecken eingesetzt worden. Je nachdem sie auf die Dauer oder nur für einzelne vorübergehende Geschäfte bestellt werden, sind sie Congregationes ordinariae oder extraordinariae [1]. Zu jenen gehören: die Congregatio sacri officii seu inquisitionis, die Congregatio indicis, die Congr. Consistorialis, die Congr. Episcoporum et Regularium, die Congr. Sacrorum Rituum, die Congr. de propaganda Fide, und mehrere andere. Die innere Organisation dieser Congregationen muß einer andern Stelle aufbehalten bleiben [2]; hier kommt nur das den-

---

26) *Riganti* a. a. O. n. 111—128. p. 11. sq. —

1) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 20. §. 9. sqq. Tom. I. p. 388. sqq. *L. V. de Nicollis*, Praxis canonica de judiciis. §. 2. n. 16. sqq. Tom. I. p. 770. sqq. — S. auch *A. M. Gratianus* in der Vorrede zu *Julii Pogiani* Epistolae (§. 198. Note 19). Vol. II. p. XLII. sqq. —

2) Th. 2. B. 1. Kap. 1. —

selben zustehende Recht Declarationen abzugeben in Betracht, indem auch diese in einem gewissen Umfange eine für die ganze Kirche verbindliche Kraft haben.

In wie weit den Declarationen der Congregatio Concilii eine solche allgemeine Verbindlichkeit beigelegt werden dürfe, ist bereits oben angegeben worden. Da sehr bald mancherlei apocryphe Entscheidungen dieser Congregation in Umlauf kamen, so verordnete Gregor XV. im Jahre 1621, daß solche in den Index gesetzt werden sollten, und Urban VIII. verfügte zur größeren Sicherheit, daß keiner Declaration irgend ein Glaube beigemessen werden dürfe, welche nicht von dem Cardinalpräfecten der Congregation, und ihrem Secretär unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen sey [3]. Unter dieser Voraussetzung bedarf es auch keiner weiteren Publication [4], deren declaratorische Gesetze überhaupt nicht benöthigt sind. Auch kann kein Gegenargument gegen ihre verbindliche Kraft daraus entnommen werden, daß bisweilen einzelne Entscheidungen der Congregation mit einander im Widerspruche stehen. Bei den häufigen Fälschungen konnte dieß in früherer Zeit um so leichter vorkommen, aber auch ohnedieß ist der Widerspruch oft nur ein scheinbarer; ist er wirklich vorhanden, so derogirt natürlich die spätere [5] Entscheidung

---

[3]) Vergl. *Nicollis* a. a. O. n. 25. p. 771.

[4]) *Nicollis* a. a. O. obj. 3. p. 772. — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Prooem. §. 8. n. 129. n. 134. p. 26. sq.

[5]) *Nicollis* a. a. O. obj. 5. p. 773.

der früheren, wie dieß bei Antinomien überhaupt der Fall ist.

Was von den Declarationen der Congregatio Concilii bemerkt ist, gilt auch von denen der übrigen Congregationen; auch ihre Decrete müssen in der angegebenen Form authentisirt seyn, wenn sie außerhalb der Curie verbindliche Kraft haben sollen [6]; bei der Curie selbst ist dieß nicht von so großem Belang, da man sich hier aus dem apostolischen Archiv leicht vollständige Gewißheit verschaffen kann. Es muß jedoch in Betreff der allgemeinen Verbindlichkeit der Declarationen noch eine andre Unterscheidung gezogen werden; es kommt nämlich darauf an, ob die Interpretation, welche die Congregationen in ihren Decreten geben, eine eigentlich extensive ist oder nicht; im ersteren Falle stünde ihnen jene Kraft nur zu, wenn sie, als ein neues Recht begründend, auf Specialbefehl des Papstes erlassen und in der Form Rechtens promulgirt werden [7].

Keine allgemeine Verbindlichkeit kommt den Decisionen des obersten kirchlichen Gerichtshofes der Rota

---

6) Vergl. *Nicollis* a. a. O. n. 36. p. 774. n. 48. v. *Caeterum*. p. 776.

7) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 134. p. 27. §. 15. n. 377. p. 155. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. n. 373. sq. p. 77. n. 384. p. 79.

Romana zu, indem diese vielmehr nur ein Recht unter den Parteien begründen [a].

---

[a]) So sagt *Praepositus* ad Cap. 10. D. 9.: Decisiones nostrae non sunt jura et ideo possunt reprobari. Vergl. *Nicollis* a. a. O. n. 201. p. 811. — *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Cum venissent.* 12. d. judic. (II. 1.) n. 31. — S. auch *Reiffenstuel* a. a. O. §. 8. n. 140 p. 28. — *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 10. n. 396. p. 82. —

Zusätze und Verbesserungen.

Zum ersten Bande.

Seite 8. Zeile 8. v. o. zu „Beiwort" die Note 2. a. Für die Herleitung des Wortes aus dem Griechischen s. auch R. v. Raumer bei Haupt, Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde. Bd. 6. S. 409. und in seiner Schrift: die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache.' S. 288. — Jakobson, Kirchenrechtliche Versuche. B. 1. S. 58. und dessen Rec. von Mosche, Untersuchungen über das Wort Kirche mit Rücksicht auf Sprache und Gesch. (Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1846. Nr. 105.) — Auch das Wort Concilium, welches vielleicht einen ähnlichen Ursprung hat, bedeutet so viel als Versammlungsort. Vergl. L. 4. Cod. Theod. d. Episc. et cler. (XVI. 2.) S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. 1. cap. 1. n. 1.

— 15 Note 2. Z. 1. v. u. füge hinzu: *Gibert*, Jus canon. Proleg. P. poster. Tit. I. p. 2., wo das Kirchenrecht in folgender Weise definirt wird: Fidei morumque regula, ab Ecclesia constituta, ad aeternam vitam conducens. — In ähnlicher Beziehung nennt sich die spa-

nische Sammlung: Vitalis ordo. S. unten §. 172. Note 42. Bd. 4. S. 58.

Seite 16. Note 5. füge hinzu: Summa juris bei *Vincent. Bellov.* Spec. doctrin. Lib. VII. cap. 47, col. 589. S. auch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 13. §. 1. not. 2. Tom. I. p. 278.

— 19. Zeile 13. v. o. zu „unterordnen" die Note 10. a. Auch nicht dem, was vom weltlichen Standpunkte aus als billig erscheint. Treffende Bemerkungen hierüber bei *Sarti*, de clar. archigymn. Bonon. profess. Tom. I. P. I. p. 364. §. 9.

— 22. Note 4. Z. 2. nach n. 17. füge hinzu: Tom. I. p. 375. und Zeile 5. lies statt *summis: summi.*

— 26. Zeile 16. v. o. zu: „Recht" füge hinzu die Note 5. a. Ueber das Verhältniß des Römischen zum can. R. s. noch Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 2. Abth. 1. S. 93. wegen seiner Aufnahme in das canonische Recht. s. *Bartholi*, Institut. jur. canon. cap. 43. p. 371. ꝛc.

— 28. Note 4. Z. 3. Vergl. L. *Sacris.* 45. Cod. d. episc. et cler. (c. 3.). — Cap. *Clerici.* 8. X. d. judic. (II. 1.).

— " " 5. Vergl. noch *Schmalzgrueber*, Jus. eccles. Diss. prooem. c. 7. n. 233. sqq. (Tom. 2. p. 53.) —

— 30. Note 5. Z. 1. v. o. zu Raynaldus füge hinzu: s. F. Böhmer's Urtheil über ihn in den Regesten K. Ludwigs d. Bayern. S. 218.

— 31. — 6. Z. 4. v. u. hinter 1836 füge hinzu: über ihren Werth s. *J. Alph. Turretinus.* (Prof. Genev. Protestant) orat. I. inaugur. (Opp. Tom. III. p. 353. sqq.)

— 33 Zeile 12. v. o. zu: „ein" die Note 9. a. S. die Stelle

aus *Cujac.* Comment. ad Decret., unten §. 187. Note 5.

Seite 34. Note 10. füge hinzu: S. auch *Chr. H. Eckard*, Hermen. jur. edid. *Walch*. Lib. I. cap. 8.

— 37. Zeile 4. 5. v. o. lies: Fulgin. 1795. 2 Voll. 3.

— 39. Zeile 9. v. o. füge hinzu: S. auch *Zaccaria*, Antisfebbr. vind. Vol. II. p. 448. sqq. — *Nardi*, dei parrochi. Vol. II. p. 360 sqq. —

— 41. Zeile 5. v. o. füge hinzu: Mehrere Noten in den neueren Ausgaben rühren von dem Cardinal Castiglione, nachmaligen Papst Pius VIII. her. Vergl. *M. Marini*, Dipl. pontif. p. 11.

— 47. Zeile 13. v. u. lies: Betracht.

— 107. — 13. v. o. zu „werden" die Note 10. a. Dieß erkennt in einer merkwürdigen Stelle auch *Joh. Paris*. d. potest. regali et populi an. Vgl. *Bennettis*, Vind. Priv. S. Petri. P. I. Tom. II. p. 61.

— 113. Note 2. füge hinzu: Vergl. *Innoc.* I. P. Epist. 2. ad Victric. Rothom. Ep. n. 2. (bei *Coustant*, Epist. Rom. Pontif. col. 747.): per quem (Petrum) et apostolatus et episcopatus in Christo coepit exordium.

— 126. — 21. füge hinzu: über den Episcopat des heil. Jacobus s. noch *Petav.* Eccles. hierarch. Lib. I. cap. 6. n. 7.

— 127. — 24. füge hinzu: über die Gründe für diese schnelle Ausbreitung s. Riffel, Gesch. d. Verhältniß. zw. Kirche und Staat. Bd. 1. S. 12.

— 128. — 26. füge hinzu: Ueber die Zeit seines Aufenthaltes in Antiochien s. *Greg. Cortesii* de Romano itinere libri duo. Lib. I. p. 19. sq.

— — — 27. füge hinzu: *Thomassin*, Vetus ac nova eccles. disc. P. I. Lib. I. c. 14. n. 7. (Tom. I. p. 115. cap. 15. n. 5. p. 119.)

— 149. Zeile 15. v. o. zu „nicht" die Note 14. a.: Vergl.

Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. Lib. I. cap. 3. n. 11. sqq. p. 303. — *Zaccaria*, Raccolta Vol. IV. p. 441. — Riffel, Gesch. d. Verh. zw. Kirche und Staat. S. 482. n. 1.

Seite 150. Zeile 14. zu „Primat" die Note 21. a. Vergl. *M. Marini*, diplom. pontif. p. 13. sqq.

— 158. Zeile 8. v. o. zu „aus" die Note 57. a. Vergl. *Böckhn*, Jus canon. Tom I. p. 216. — Riffel a. a. O. S. 489. u. ff. — Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 58. u. ff.

— — Note 56. füge hinzu: Vergl. noch Riffel a. a. O. S. 509. u. ff.

— 161. Zeile 5. v. o. hinter „Cretenser" setze hinzu: „Remigius der Franken"; und dazu die Note 11. a. Vergl. *Ludov*. VII. Dipl. ann. 1151 (bei *Martene* et *Durand*, Amplissima Collectio Tom. I. col. 816). *Godesc. Duc. Lothar*. Dipl. ann. 1160. ebend. p. 857.

— 164. Note 18. füge hinzu: S. auch *Reischl*, d. auct. eccl. Rom. primaev. p. 6.

— 169. Note 5. füge hinzu: In diesem Sinne sagt der heil. Thomas Becket (Epist. 75. Tom. I. p. 178. Ed. *Giles*): Successores enim Petri sumus, non Augusti.

— 186. Note 12. zu Anfang: S. *Didac. Laynez* Diss. de institutione episcoporum (bei *Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. N. 744. Tom. V. p. 524).

— 187. Note 13. soll lauten: *Petr. Aurelius* (*Verger*) Vindic. cens. Sorbon. (Opp. Tom. II. p. 91). —

— 189. Note 18. füge hinzu: S. noch *Augustin*. Epist. 82. cap. 4. n. 33. (Tom. II. col. 280). Quamquam enim etc.

— — — 21. füge hinzu: S. noch Möhler, Einheit. S. 202. u. ff.

Seite 201. Note 30. Z. 8. v. u. nach „tertius": *Dartis*, d. ordin. et dignit. eccl. Paris. 1648. Lib. I.

— — — — am Schlusse: S. noch *Baluze*, Not. ad *Lup. Ferr.* Ep. 29. p. 367. — *De la Luzerne* Dissertations sur les droits et les devoirs des evêques et des prêtres dans l'Eglise publ. par *Migne*. Paris 1844. 4.

— 202. Zeile 16. v. o. füge zu dem (Bd. 3. S. 771.) hinter „ja" einzuschaltenden „vielleicht" die Note 36. a. hinzu: Andere nehmen an, daß Juniam der Accusativ eines Mannsnamens Junias sei. Vergl. Reithmayr, Römerbrief. S. 769.

— 203. — 8. v. o. zu „identifiziren" die Note 41. a. Auf diesem Wege könnte man auch für die Staatsgewalt den Episcopat aus der heiligen Schrift deduciren, da sie (*Rom.* XIII. 4.) διάκονος genannt wird.

— 203. Note 40. füge hinzu: *Cypr.* Ep. 52. pr. nennt die Priester seiner Diöcese: Compresbyteri, *Augustin.* Ep. 149. ad Paulin c. 1. die Diakonen: Condiaconi. Vergl. *Coustant*, Epist. Roman. Pont. col. 668.

— 205. Zeile 14. zu „Ephesus" die Note 47. a. In dem Can. *Primum*. 7. D. 25. nimmt Hieronymus die Ausdrücke Episcopus und Praeses ecclesiae gerade mit Bezug auf den Brief an den Titus identisch.

— — Note 45. füge hinzu: Auch die Firmung erkennt Hieronymus als ein Vorrecht der Bischöfe an; s. *Hieron.* Dialog. adv. Lucif. Non abnuo hoc esse Ecclesiae consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus urbibus per presbyteros et diaconos baptizati sunt, episcopus ad invocationem spiritus sancti manus impositurus excurrat.

Seite 208. Zeile 16. v. o. zu „sagen" die Note 60. a. S. noch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 3. p. 242.

— 225. Note 6. füge hinzu: So sagt auch Pius V. in einer bei *Andreucci* d. episc. titul. P. I. cap. 7. n. 60. p. 29. (Hier. eccl. Tom. I.) citirten Constitution: Providentia Romani Pontificis plurimum circumspecta nonnunquam ea, quae certis suadentibus causis per suos praedecessores gesta sunt, ex aliis non minus rationabilibus causis alterat et ad pristinum statum reducit, prout aequitas suadet et in Domino conspicit expedire.

— 226. Note 7. nach „D. 12." füge hinzu: Vergl. D. 29.

— 229. Zeile 5. v. o. zu „Petrus" die Note: Vergl. Cap. *Fundamenta*. 17. d. elect. in 6to.

— 235. Zeile 2. v. u. zu „Verfassung" die Note 5. a. Vergl. Can. *In apibus*. 41. C. 7. Q. 1.

— 231. Note 62. nach „mundum" füge hinzu: 17. et

— — — — — 428.): S. auch Can. *Ipsi*. eod. (*Gelas*.).

— 244. Zeile 13. v. o. zu „verwechselt" die Note 34. a. Vergl. die schöne Stelle: *Bernard* d. consid. Lib IV. cap. 7. p. 434.

— 246. Zeile 8. zu „seyn" die Note 2. a. *Petr. Bles*. Ep. 159. gibt daher den Rath, man solle von der Römischen Kirche an diese selbst appelliren. S. auch *Bernard*. Epist. 408. Vergl. *Bennettis*, Priv. S. Petri Vindiciae. Vol. III. p. 293.

— 256. Note 22. zu „p." füge hinzu: 155. Comp. chron. p. XXX. sq.

— 290. — 20. Z. 4. v. u. nach „etc." füge hinzu: (Can. *Ante omnia*. 7. §. *Item nihil*. 1. D. 40).

— 290. — 23. füge hinzu: Fratres coronati werden in einzelnen Klöstern die Cleriker im Gegensatze zu den Layenbrüdern genannt, die alles Haupt-

haar ablegten. Vergl. *Martene et Durand*, Amplissima collectio. Tom. I. p. 217.

Seite 313. Note 27. a. (Bd. 3. S. 772.) füge hinzu: Sacerdos primi et secundi ordinis (*Facund.* Epist. Lib. XII. cap. 3. *Sirmondi* Opp. Tom. col. 806.) S. auch *Sidon. Apollin.* Epist. IV. 21. (Sirm. Tom. I. 968. not.)

— 323. Note 3. statt „17" lies „IV."

— 325. Zeile 3. v. u. zu „Heerd" die Note 17. a. Vergl. *Thomassin*, vetus et nova eccl. disc. P. I. Lib. 2. cap. 63. n. 3. Tom. II. p. 442.

— 396. Note 11. füge hinzu: *Lupoli*, Jur. eccl. prael. Vol. II. p. 286.

— — — 12. füge hinzu: *Martene*, Ampliss. Collect. Tom. I. p. 155.: canonicis literis, quas mos latinus formatas vocitare consuevit dabei p. 156. das canonicum sigillum.

— — — 15. füge hinzu: *Martene*, Thesaur. Anecd. I. 17.— *Sirmond.* Opera I. 1005.— *Baluze*, Miscell. Tom. III. p. 142. 143. V. 362.

— 445. — 5. füge hinzu: der heilige Bonifacius wollte die ihm im Jahre 722 dargebotene bischöfliche Würde aus dem Grunde nicht annehmen, weil er noch nicht 50 Jahre alt war. S. *Willib.* Vit. S. Bonif. VI. 17. Vergl. Seiters Bonifacius S. 27.

— 462. — 9. füge hinzu: Ehedem gab es freilich öfters Bischöfe, die weder lesen noch schreiben konnten. Vergl. *M. Marini*, dipl. pont. p. 46. not. 1.

— 471. — 51. füge hinzu: Vergl. Hefele, in Freiburg. Kirchenlex. Bd. 2. S. 636.

— 479. — 24. füge hinzu: Exemplar libertatis (ex Ms. Stablo) bei *Martene*. Ampl. Coll. I. 355; der Freigelassene sollte frei werden sicut alii cives romani.

— 480. — 30. (Bd. 3. S. 773). Den Gegensatz drückt fol-

gende Stelle aus einem Briefe des heil. Bernhard (*Martene* a. a. O. I. 735.) recht deutlich aus, wo es heißt: Quia cum Thomas de Marla, cujus armiger fuit, vellet eum militem facere militiae saeculi, militiam Christi praeposuit et ob hanc causam ad nos confugit. Andere hieher politisch gehörige Stellen sind: *Mart.* a. a. O. I. 250. divina militia in locis Deo dicatis. — I. 284.: monachis — Deo militantibus. — I. 455: malui militare Deo, quam saeculo. I. 928.: fortissimum genus militiae. — Sehr schön führt den Vergleich zwischen dem Kriegerstande und dem Priesterthum *Hebert Losinga* Epist. 13. (*Anstruther*, Script. monast. Bruxell. 1846.) p. 26. sq. aus.

Seite 494. Zeile 5. v. u. zu „Krieges" die Note 33. a. Eine merkwürdige Stelle über den Kriegsdienst der Cleriker enthält *Guil. Durant.* Specul. jur. Lib. I. Tit. I. d. dispens. §. 4. N. 57.: Clericus ergo non debet praeponi bellis, nec retiariis, nec balistariis, nec hujusmodi viris sanguinum: tamen justo bello — praeponi potest — non ut praesit directe praedictis viris sanguinum; sed ut respondeat militibus et sumptus ministret, tractatus teneat, sententias proferat, et negotia cuncta disponat, prout nos hujusmodi officium gessimus in guerra, quam Ecclesia Romana contra civitates sibi rebelles in provincia Romaniolae gessit. Vergl. v. Savigny, Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter. Bd. 5. §. 173. not. g. S. 578.

— 524. Note 17. füge hinzu: Vergl. *Arnulf. Lexov.* Ep. 84. p. 236. sq. — *Joan. Saresber.* Ep. 28. p. 31. Ep. 56. p. 59. sq.

Seite 627. Zeile 6. zu „ist" die Note 45. a. *Syn. Farf.* ann. 1685. §. 5. p. 132. läßt diejenigen, welche diesen Titel bestellen, schwören, daß die Bestellung wahr und reell sey und daß keine Collusion mit dem Ordinanden Statt finde.

— 652. Zeile 2. 3. v. o. zu „ausrufen" die Note: Ueber die Frage, ob dieß göttlichen oder menschlichen Rechtes sey s. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 24. not. 1. p. 269. not. 3. p. 270. (mit Bezug auf *Gonzalez* ad Cap. 4. d. immun. n. 8. und *Bianchi* della potestà e della politia della chiesa.. Tom. IV. p. 297. n. 3.)

— 675. Note 23. füge hinzu: Vergl. noch *Lambert. Abbat.* Epist. ad amic. bei *Martene*, Thesaur. Anecd. I. 332.

— 688. Note 25. a. (Bd. 3. S. 774.) füge hinzu: Vergl. *Du Boulaye*, Hist. univ. Paris. Tom. II. p. 577. sqq. — Einen interessanten Brief eines in Italien durch das Rechtsstudium gefesselten Mönches (saec. XI.) theilt *Martene*, Ampl. Coll. I. 469 mit.

— 694. Note 41. (Bd. 3. S. 774.) füge hinzu: Vergl. *Henr. Ep. Alban.* Epist. ad univ. Eccl. praelat. ann. 1187. (*Martene* a. a. O. I. 977.): A populis exterminata in ecclesiis licentia Janicalis resedit; festivitati et fatuitati. — S. auch meine Schrift über den Ursprung der Katzenmusiken. §. 4.

— 703. Note 1. füge hinzu: hieher gehören auch die beiden dem heil. Clemens zugeschriebenen Briefe: Ad virgines. (übers. v. Zingerle. Wien 1827.)

— 715. Zeile 14. zu „Argumenten" die Note 30. a. Eben diese Einwände bringt schon die Epist. (Pseudo-) *Ulrici* bei *Martene* a. a. O. I. 449. sqq.

Zum zweiten Bande.

Seite 57. Note 7. füge hinzu: Der Patriarch der Kopten war zum Concilium von Trient eingeladen. Vergl. *Pii IV. P.* Epist. ad *Andr. Jeropol.* (*Le Plat*, Monum. ad hist. Conc. Trid. Tom. IV. p. 719.)

— 59. Zeile 6. v. u. zu „Aethiopen" füge hinzu: der Kaiser Menna von Aethiopien hatte von Pius IV. eine Einladung zum Concilium von Trient erhalten. S. Pii IV. Ep. cit.

— 77. Note 52. füge hinzu: Der Erzbischof von Trier wird in Can. *Teugualdum.* 10. C. 11. Q. 2. als Primas Belgiae bezeichnet.

— 99. Note 30. füge hinzu: S. unten §. 175 S. 98. — Kunstmann, im Bonner Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 691 u. ff.

— 109. Note 73. füge hinzu: S. noch Privil. *Everhardi* Trev. Archiep. pro monast. Prumiensi. ann. 1063. (*Martene*, Ampl. Coll. Tom. I. col. 462): astante Brunone corepiscopo regionis ipsius; in den Unterschriften kommt neben diesem noch ein anderer vor: Signum Rorici chorepiscopi.

— 123. Note 54. nach „praeb. (III. 8.)" füge hinzu: S. auch *Lucii* III. P. Epist. ann. 1102. (*Martene*, Ampl. Coll. I. 951.) —

— 182. Note 2. füge hinzu: Vergl. noch *Gerdil*, Opera. Tom. XI. p. 328. — Longner, Rechtsverhältnisse d. oberrhein. Kirchenprovinz. S. 78. u. ff.

— 186. Zeile 4. v. u. zu „gebräuchlich" die Note 16. a. Eine altdeutsche Eidesformel bei Huschberg, Gesch. d. Hauses Scheyern. S. 118. Anm. 41. — Vergl. v. Raumer, Einwirkung des Christenthums. S. 76.

Seite 187. Note 20. füge hinzu: die Eide der Suffragane in der Provinz Arles s. bei *Ballerini*, de antiq. collect. canon. bei *Gallandi*, Sylloge I. 469. —

— 189. Zeile 9. v. u. zu „Umständen" die Note 29. a. S. z. B. den Obedientialeid des Erzbischofs Rotker v. Magdeburg. v. J. 1119. bei *Martene* Ampl. coll. I. 659.

— 249. Zeile 10. v. o. zu „Jurisdiction" die Note 37. a.: Zu dem zweiten Concilium zu Lyon (1274) sendeten die nicht exemten Aebte der Cölner Diözese einen aus ihrer Mitte als Deputirten. Vergl. *Martene* a. a. O. I. 1377.

— 267 Note 40. Zeile 6. die Stelle aus der Constitution *Dudum* lautet richtig, wie folgt: ita tamen, quod — omnia singula contra personam, auctoritatem ac libertatem nostram et sedis apostolicae — in dicto concilio facta et gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducantur.

— 275 Zeile 9. v. u. zu „Provinzialconcilien" die Note 14. a. Vergl. über diese: *Bouix*, Du Concile provincial. Paris 1850. 8. — J. Feßler, Ueber die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Innsbr. 1849. —

— 286 Note 57. füge hinzu: S. noch *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 14. n. 7. (Tom. I. p. 315.) cap. 18. §. 20. n. 1. p. 363.

— 301 — 61. nach „797" füge hinzu: S. noch Bickell, zur Frage über die Aechtheit des Laodiceischen Bibelcanons. (Theol. Studien u. Kritiken. Jahrg. 1830. Bd. 2. S. 591. n. 1.)

— 329 — 7. Zeile 5. v. o. statt „dortovam" lies „doctorem."

— — — — Zeile 6. v. o. statt „J." lies „B."

— 469 — 68. nach (*Ambros.*) füge hinzu: *Jonae*, Ep.

Aurel. lib. d. instit. regia. (bei *D'Achery*, Spicileg. Tom. I. p. 324 — 335.) —

Seite 491 Note 24. nach „regitur" setze hinzu: „*Eug.* III. P. Ep. 6 Kal. Febr. 1152. (*Wibald.* Abbat. Ep. 359. bei *Martene*, Coll. Ampl. II. 510: Sicut a Rectore Deo etc. *Frider.* I. Ep. ad Eugen. III. ann. 1152. (*Wibald* Ep. 345; ebend. II. 517). —

— 506 — 5. am Schluße füge hinzu: *Henr.* Reg. (Conr. III. fil.) Ep. ad Eugen. III. ann. 1148: — parati sumus, ut materialis cum spirituali gladio in ecclesia nostris temporibus concorditer operando fructificet. (ebend. II. 231.) —

— — — 6. nach „evaginandus" füge hinzu: *Ludov.* VI. Reg. Dipl. ann. 1136 (ebend. I. 748,): Quoniam ad tutelam ecclesiarum regni gubernacula a Deo nos suscepisse cognovimus.

— 593 — 33. füge hinzu: S. auch *Martene*, Ampl. Coll. I. 866. — *Thom. Becket*, Ep. 1. p. 2. — Patrimonium crucifixi. *Thom. Becket*, Ep. 75. p. 174.

— 600 — 74. füge hinzu: S. auch *Martene* a. a. O. II. 240.

— 637 — 68. a. (Bd. 3. S. 786.) füge hinzu: *Nicol.* I. ann. 861. (*Martene*, a. a. O. I. 152.): Sancta Dei ecclesia mundanis nun quam constringitur legibus; gladium non habet nisi spiritualem ac divinum, non occidit, sed vivificat. — Vergl. auch *Henr.* V. ann. 1125. (ebend. I. 687.) — *Joann. Saresb.* Ep. 190. p. 333. Gladius regni, qui ad sacerdotii tuitionem regi commissus est.

Zum dritten Bande.

Seite 10. Zeile 6. zu „hervor" die Note 28. a. S. *Thom. Becket* Epist. 75. (Opp. Tom. III. p. 110). In tribulatione quidem et sanguinis effusione consuevit ecclesia crescere et multiplicari. Proprium est enim ecclesiae, ut tunc vincat, quum laeditur, tunc intelligat, quum arguitur, tunc obtineat, quum deseritur.

— 37. Note 14. setze hinzu: *Leop. Galeotti*, della sovranità e del governo temporale dei Papi libri tre. Parig. 1846. 8vo.

— 85 — 7. zu „Cambray" die Note 12. a. S. über ihn: meine Schrift, die Diöcesansynode rc. S. 43.

— 91 — 42. setze hinzu: *Babington*, The influence of Christianity in the abolition of Slavery. Cambr. 1846; insbesondere wegen der Germanen p. 47.

— 105 — 95. füge hinzu: Vergl. auch Roßhirt, Zu den kirchenrechtlichen Quellen des ersten Jahrtausends S. XII.

— 132 — 45. füge hinzu: *Martene*, Ampl. Coll. I. 520. majoribus et minoribus S. Petri fidelibus. (ann. 1088).

— 162 Zeile 5. v. u. zu „*Guibertiana*" die Note 40. a. Vergl. auch Urb. II. ann. 1095 (*Martene* a. a. O. I. 553). Symoniaci et Wibertistae, novi ecclesiae hostes. — 554: Henricus, homo christianae pacis eversor et ecclesiarum sacrilegus venditor, haereticorum auctor et defensor. — Eben so nachmals im Juram. *Rokkert*, Archiep. Magdeb. ann. 1119 (*Martene* a. a. O. I. 659): haeresis Bordiniana et Henriciana.

— 165 — 4. v. u. zu „hatte" die Note 47. a. Ein stren=

ges Urtheil über diesen Vertrag findet sich bei *Martene* a. a. O. I. 627.

Seite 168 Note 55. füge hinzu: *Frid.* Ep. Leod. Ep. ann. 1119 bei *Martene* a. a. O. I. 655.

— 170 Zeile 6. v. u. zu „Grundlage" die Note 3. a. Schon zuvor war eine Vereinbarung der Fürsten mit dem Papste zu Stande gekommen, deren schriftliche Urkunde mit den Worten beginnt: Dominus Imperator apostolicae sedi obediat (*Martene* a. a. O. p. 673), worauf dann der Erzb. Adalbert von Mainz den Papst zu strengerer Disciplin gegen den Kaiser aufgefordert hatte. (1121. *Martene* a. a. O. I 677.

— 173 Note 8. füge hinzu: über die Leistung der Fidelitas in Frankreich (1172). s. *Martene* a. a. O. I. 1042.— Die Normannischen Bischöfe waren von allem persönlichen Kriegsdienste frei. *Martene* a. a. O. I. 1188.

— 175 Zeile 3. v. u. zu „auf" die Note 10. a.: Merkwürdig ist in dieser Hinsicht sein Dipl. ann. 1162 pro *Raimund.* Barchin. com. bei *Martene* a. a. O. I. 860.

— 244 — 5. füge hinzu: *Jorry*, Histoire du Pape Boniface VIII. Paris. 1850.

— 261 — 4. v. u. zu „auf" die Note a.: Vergl. *Martene* a. a. O. I. 1141.

— 266 — 6. v. u. zu „bestehen" die Note 14. a.: Vergl. Bickell, über Entstehung und Giltigkeit der Extravaganten S. 41. Note 1. gegen *Glück*, Praecognita §. 56 Note 7.

— 273 Note 23. füge hinzu: Ueber die Päpste in Avignon vergl. noch *Andrè*, Histoire de la monarchie pontificale à Avignon. Paris. 1845.

— 305 — 32. füge hinzu: Vergl. *Joann. Andr.* Glossa *Exiit, qui seminat.*

Seite 315 Zeile 10. v. u. zu „feststellen" die Note 65. a. Wie sich diese schon zur Zeit Konrads III. aussprach, zeigt ein Brief des römischen Senates an diesen. S. Hist. polit. Blätter. Bd. 26. S. 506.

— 320 — 3. füge hinzu: Zu diesen Cardinälen gehört auch der von Urban VI. creirte Galeotus de Petra Mala; er fiel von diesem zu Clemens (VII.) ab und blieb auch ein Anhänger des Petrus de Luna. Ein Brief desselben (1394) über das Schisma findet sich bei *Martene* a. a. O. I. 1210.

— 326 — 14. füge hinzu: über Nic. de Clemenge s. noch Scharpff, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 2. S. 574. u. ff.

— 348 Note 20. füge hinzu: *Greg.* IX. Epist. ad Ludov. IX. bei *Martene* a. a. O. I. 1210. —

— 366 Zeile 10. v. u. zu „Hontheim" die Note 3. a. Vergl. meinen Artikel im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 324. u. ff.

— 378 — 25. nach „1787" füge hinzu: Vergl. Rudigier, im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 3. S. 567. u. ff. —

— 379 Zeile 9. zu „Punktation" die Note 25. a. In einem Erlasse an das Generalvicariat vom 20. Febr. 1790 erklärte Clemens Wenzeslaus, der Churfürst von Trier, daß der Emser Congreß kein Concilium sei, auch keine Richtschnur, sondern nur eine Punktation und nichts weiter habe verabreden wollen. Vergl. *Wyttenbach* et *Müller*, Gesta Trier. Tom. III. p. 307.

— 513 Note 17. füge hinzu: S. auch *Martene*, Ampl. Coll. Tom. II. Praef. §. 3. n. 67. p. 23.

— 574 Note 1. füge hinzu: In ähnlichem Sinne sagt Kaiser Heinrich VI. in einer Urkunde für das Kloster Corvey v. J. 1193 (*Martene* a. a. O.

I. 1002): Quoniam naturale jus est et omnis speciem continet aequitatis, ut qui a Deo plus accipit, plus eum diligere teneatur etc.

Seite 577 Note 11. füge hinzu: über die von Burgundius in Pisa im Jahre 1151 gemachte Uebersetzung der Homilien des heil. Chrysostomus über Matthäus u. Johannes s. *Martene* a. a. O. 817. 825.

— 578 — 16. füge hinzu: *Bianchi*, Il Pontificato di S. Gregorio. Mil. 1844. 8.

— — — 17. füge hinzu: *Saint-Chéron*, Histoire du Pontificat de S. Lèon le Grand. Paris. 1846. 8.

— 581 — 30. füge hinzu: wegen Uebersetzung der Predigt de natura hominis durch Burgundius s. *Martene* a. a. O. I. 827.

— 586 — 78. füge hinzu: S. Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben und den Schriften Hinkmars von Rheims. Gött. 1806.

— 587 — 80. Das hier angeführte Werk von Haneberg ist in einer neuen Bearbeitung unter dem Titel: Versuch einer Geschichte der biblischen Offenbarung als Einleitung ins alte und neue Testament. Regensb. 1850. erschienen. Vgl. Hist. pol. Blätter. Bd. 25. S. 152. u. ff. S. 285 u. ff.

— 588 Zeile 10. v. o. zu „Schriften" die Note 81. a. Vergl. Wetzer im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 1. S. 932.

— 591 — 3. zu „Vulgata" die Note 88. a. Ueber die altlateinische Uebersetzung des heil. Isidor s. *De la Serna Santander* Praefat. n. 63. p. 44. 99.

— 630 Note 14. Ueber den Namen Decretales s. noch *Devoti* Jus can. univ. Proleg. cap. 19. §. 3. Tom. I. p. 380.

— 634 Zeile 8. zu „synodica" die Note 27. a. Der Name kommt auch in späterer Zeit in der ganz all-

gemeinen Bedeutung eines päpstlichen Schreibens vor. z. B. *Gerbert*. Epist. ad Widerod. Ep. Argent. ann. 955. (bei *Martene* a. a. O. I. 351). —

Seite 639 Note 4. füge hinzu: S. noch *Devoti* a. a. O. cap. 18. §. 12. n. 3. p. 351.

— 640 — 7. füge hinzu: Vergl. noch *Thom. Becket*. Epist. 26. p. 80. Ep. 41. p. 112. —

— — — 9. füge hinzu: Ueber die Regesten Alexanders III. s. *Theiner*, Disquisitiones. p. 4. not. 16. p. 60. — Pertz, Ital. Reise. (Archiv. Bd. 5.). —

— 641 — 12. füge hinzu: Beispiele von goldenen Bullen einzelner Könige s. *Martene* a. a. O I. 862. (Konrad III u. Friedr. I.) 903. (Wilh. v. Sicilien). Vergl. auch *Wibald*. Abb. Stabul. Ep. 347. 348. (ebend. II. 519. 529). —

— 642 Zeile 2. zu „würde" die Note 14. a. die Urkunde hieß dann litterae bullatae (*Wibald*. Ep. 41. ann. 1148. *Martene* a. a. O. II. 222) oder litterae bulla bullatae (ebend. I. 582), erst nachmals selbst Bulla.

— 646 Note 35. Sehr viele der Bullen, in welchen die Exemtion von Klöstern und Kirchen ausgesprochen oder anerkannt wird, sind von dieser Beschaffenheit. Vergl. z. B. *Urb*. III. Bulla pro colleg. S. Joann. eccl. Leod. ann. 1186. bei *Martene* a. a. O. I. 974.

— — — 36. füge hinzu: cap. 20. §. 3. p. 335.

— 648 Zeile 3. v. u. zu „werden" die Note 49. a. Ein frühzeitiges, merkwürdiges Beispiel einer Bulle Nicolaus' I. s. *Martene* a. a. O. I. 150., ein späteres: ebend. I. 1031.

— 650 Note 55. füge hinzu: Bd. 2. S. 717. S. 725 und ff.

— — — 56. füge hinzu: Vergl. *Martene* a. a. O. I. 1056: quas (litteras) arguimus falsitatis eo

quod stylum Romanae curiae minime redolerent.

Seite 661. Zeile 1. v. u. füge hinzu: Vergl. *Ant. Augustin* Epist. lat. et ital. Lib. I. 111.p. 232. sqq.)

— — Zeile 5. v. u. füge hinzu: *Fr. Jovertus*, Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae, quam pontificiae, in tres classes distinctae: quarum prima universales synodos, secunda particulares, tertia pontificia decreta complectitur. Paris. 1555. fol.

— 661. — 8. v. u. nach „Länder" füge hinzu: Vergl. *Chr. G. Buderus* bei *Struv*. Biblioth. jur. select. cap. 16. §. 24.

— 675. Note 1. nach „p. 198." füge hinzu: S. auch *Martene* a. a. O. I. 1416.

— 709. — 13. füge hinzu: Ein auffallendes Beispiel, wie weit sich das Jus spolii erstreckte, zeigt eine Urkunde Stephans von Blois bei *Martene* a. a. O. I. 621.

— 712. — 26. füge hinzu: Privilegien dagegen s. *Martene* a. a. O. I. 1317.

— 719. Zeile 5. nach „Corporation" füge hinzu: „einzelnen Orden" und dazu die Note 8. a. S. *Martene* a. a. O. I. 1131.

— 749. — 11. zu „beruhen" die Note 26. a. Z. B. zu dem Zwecke, um in einem Kloster die verfallene Disciplin wieder herzustellen. S. *Martene* a. a. O. I. 559.

— 764. — 6. v. u. zu „andern" die Note 23. a. Ausnahmsweise kann auch der Papst in einem einzelnen Falle eine solche Wahl aus einem anderen Kloster anordnen. S. *Martene* a. a. O. II. 241.

Zum vierten Bande.

Seite 17. Zeile 6. ist das Wort „sind" auszustreichen.
— 54. — 11. 12. statt „Römischen" lies „canonischen."
— 58. — 11. Nach „Ganze" ist „im Druck" einzuschalten.
— 62. Zeile 4. v. u. füge hinzu: *Laferrière*, Histoire du droit civile de Rome et du droit français. Paris. 1848. Tom. III. p. 445—476.
— 86. Note 8. nach „vielmehr" ist „waren" einzuschalten.
— 102. — 50. füge hinzu: S. auch *Lupoli*, Praelect. jur. canon. Vol. II. p. 143 sq. — *Bianchi*, la favola della Papessa Giovanna. Mil. 1845.
— 125. — 19. füge hinzu: Auch eine sehr schöne Münchener Handschrift (*Cod. lat.* 5801. c. saec. XII.), die leider unvollständig ist (sie bricht ab mit fol. 175. Lib. XVIII. d. poenit. c. 115.), hat die nämliche Vorrede wie der von Ballerini angeführte Codex.
— 134. Note 49. Zeile 4. statt: 109. lies 106.
— — — — — 6. füge hinzu: S. nach *Vincent. Bellov.* Spec. histor. Lib. XXV. cap. 84. col. 1032. Hic liber decretorum Ivonis apud nos pluribus locis reperitur, qui quoniam ipse quoque non parvae quantitatis, non est facile portatilis. Hugo Cathalamensis ex eodem volumine abbreviato libellum portatilem legitur composuisse, qui et ipse apud nos est et summa decretorum Ivonis appellatur.
— 143. Zeile 7. zu „aufzuzeichnen" die Note 9. a. Wie sehr das Gedächtniß an irgend welche Lebensverhältnisse Gratians schon nach einem Jahrhunderte entschwunden war, zeigt *Vincent. Bellov.* a. a. O. wo es weiter heißt: Porro

istum librum decretorum, qui nunc ubique in usu habetur compilavit Gratianus, *ut fertur*, monachus, sed quo tempore *ignoro*, nisi quod post Ivonem *aestimo*.

Seite 160. Note 35. statt 179. lies 180.

— 181. — 84. füge hinzu: Diesen Ausdruck gebraucht *Baldus* ad L. ult. §. *Necessitate.* Cod. d. bon. quae liber., indem er sagt: Adhaereas carotio veritatis Glossae, et in aeternum non errabis.

— 190. Zeile 1. v. u. füge hinzu: Dem fünfzehnten Jahrhundert gehört auch noch der Commentar des s. g. Praepositus Joh. Ant. de S. Georgio (§. 185. S. 337.) an. — Dazu die Note 20. a. Ausgabe: Lugdun. 1522. fol.

— 212. Note 14. füge hinzu: handschriftlich befindet sich das Breviarium auf der hiesigen k. Hofbibliothek im *Cod. lat.* 8302.; hier auch die drei folgenden Sammlungen. S. u. §. 183. Note 37.

— 220. Zeile 11. v. u. statt „Summa juris canonici" lies: Summa de casibus decretalium.

— 229. — 23 Zeile 6. füge hinzu: Uebrigens wird mir nach einer Mittheilung bei *Taillar*, Notices de manuscrits. p. 21. dieser Laborans immer zweifelhafter; die obigen Worte werden aus einer Handschrift alsogegeben: ego laborans Vincentius Hispanus.

— 244. — 14. v. o. ist in der ersten Rubrik hinzuzufügen: XI. 57.

— 255. — 1. v. o. zu „hervorzurufen" die Note 3. a. Es kommt auch schon ein früherer Versuch der Bearbeitung der drei ersten Compilationen vor, von welchem *Taillar* a. a. O. p. 31. et suiv. Auskunft gibt.

— 287. — 6. v. u. zu „Wichtigkeit" die Note 25. a. Eine auffallende Erscheinung ist es, daß in dem

Cod. lat. (*Mon.*) 9666. p. 165. sqq. u. p. 264. sqq. sich unter der Ueberschrift: Jura nova oder novae decretales per titulos distincte eine kleine Sammlung dieser neuen Constitutionen Gregors IX. befindet.

Seite 287. Zeile 7. v. o. statt „dem" lies „den."

— — — 8. v. o. statt „gerichtete" lies „gerichteten."

— 331. — 1. v. u. statt 59 lies 58.

— 332. — 4. v. o. statt: „Vater" lies „kranker Vater."

— 337. — 16. ist hinter „(S. 328.)" ein Komma zu setzen.

— 343. — 9. zu „einschalten" die Note 102. a. Auch gehört hieher folgende mir eben erst zugehende Ausgabe: Decretales Gregorii IX. Pont. Max. suis commentariis illustratae. Ab innumeris pene mendis repurgatae et pristino suo nitori ex antiquorum exemplarium collatione, tam in textu quam in glossis optima fide feliciter restitutae. Quibus additae sunt ex integris ipsis Decretalibus, non minus necessariae quam utiles annotationes et interpretationes germanae ac compluribus in locis (ut passim videre est) lectiones variae, Opera ac diligentia *Martini Gilberti*, ordinarii Juris Pontificii professoris in alma Parisiorum Academia et in supremo Senatu Advocati. Antw. ap. *Christoph. Plantinum*, Viduam *Joannis Steisii* et *Philippum Nutium*. 1573. fol. Dedication: *Joanni a Sancto Andrea*, Carcassonen. Ecclesiae Decano, *Martinus Gilbertus* etc.; ist datirt: Lutet. Paris. X. Cal. Maij. 1561.

— 352. Note 17. Ueber den in diesem Paragraphen mehrfach erwähnten Cod Erlang. giebt Aug. Fr. Pfeiffer in seinen Beiträgen zur Kenntniß alter Bücher und Handschriften (St. 2. S.

357—386. Hof. 1783.) vielfach belehrende Auskunft. Da mir diese erst nachträglich zu Handen gekommen sind, so mögen sie in Verbindung mit einer Handschrift der hiesigen k. Hofbibliothek (*Cod. lat.* 213.) dazu dienen, noch einige nähere Aufschlüsse über die zwischen der Sammlung Gregors liegenden Decretalen zu geben. Der Erlanger Codex, welchen Pfeiffer als Decretales cum apparatu et novellis constitutionibus" bezeichnet, enthält 9 verschiedene Bestandtheile: 1) Decret. Gregorii IX. 2) 57 Constitutionen Innocenz' IV. nebst einem Register über 54 derselben, wornach sie unter 33 Titel vertheilt sind; dieses Register führt die Unterschrift: Datum Assisii, Vto Idus (?) Pontif. nostri anno XI. 3) Die Constitutionen Gregors X. (*Conc. Lugd.* an. 1279.) mit der Glosse, welche folgende Schlußworte hat: Expliciunt Glossae ordinariae novarum constitutionum Dm. Gregorii papae X. a Dmo. Garcia, Jur. civ. et canonici professore compositae. Deo gratias. Anno Dm. MCCLXXXII. 3) 5 Constitutionen Nicolaus' III. in 4 Titeln. Auch diese haben eine Glosse, die nachfolgenden aber nicht, nämlich 5) 16 Constitutionen Alexanders IV. in 8 Titel vertheilt. Am Schlusse: Datum Anagniae XV. Kal. Sept. pont. nostri anno primo. 6) 6 Constitutionen Clemens' IV. in 3 Titeln. 7) 2 Constitutionen Urbans IV. 8) Constitutiones Simonis legati (d. i. *Conc. Bitur.* anno 1276; *Hardouin*, Concilia VII. 741.). 9) 6 Constitutionen Bonifacius VIII. Dagegen enthält die erwähnte Münchener Handschrift, deren 18 Decretalen Alexanders IV. schon in §. 188.

Note 16. berücksichtigt wurden, außerdem noch fol. 111. sqq. eine vermuthlich den achtziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts angehörige Summa omnium decretalium seu medulla per modum notabilium consignata, und zwar von fol. 126. col. 4. angefangen: Constitutiones Innocentii pap. IIII. und fol. 127. col. 3. Constitutiones alex. IIII. urb. et Clementis., dazu die Bemerkung: haec sunt constitutiones novae, quas pauci habent ordinate et illorum summaria, intentio seu intellectus. Während die hier erwähnten Innocentianischen Decretalen ganz mit der Böhmerschen Sammlung übereinstimmen (bis auf die geringe Modifikation, daß Cap. *Non solum* auf Cap. *Dudum* folgt), behandelt die Summa, deren Verfasser vermuthlich selbst die Anordnung machte, unter der angegebenen Ueberschrift nahe an 80 Decretalen, unter denen jedoch mehrere von anderen als den bezeichneten Päpsten herrühren; diese Capitel sind unter 29 Titel vertheilt; fol. 129. col. 4. folgen dann einige Constitutionen Gregors X. —

Was nun die einzelnen Constitutionen und zwar I. die von Innocenz IV. anbetrifft, so sind diejenigen, welche der Cod. Erlang. mehr enthält, als der von Böhmer herausgegebene Cod. Berol. (— abgesehen von dem Cap. *Romana Ecclesia* et infra *Edictum*. §. 188. Note 5), folgende: 1) Cap. *Statuimus*. d. rescr. dieß ist nur im Register angegeben, erscheint aber zweifelhaft, da Pfeiffer a. a. O. S. 366. es bei der näheren Beschreibung, ganz mit Stillschweigen übergeht. 2) Cap. *Licet legatos*. d. off. leg.

(fehlt im Register); dann folgen vier Capitel, welche von Gregor IX. herrühren, nämlich 3) Cap. *Ecclesia.* d. in integr. restit., Cap. 1. eod. in 6tó. 4) Cap. *Probandae suspicionis.*, Cap. *Suspicionis.* Cap. 39. X. d. offic. jud. del. 5) Cap. *Contingit interdum*; Cap. 8. X. d. arbitr. 6) Cap. *Mediatores.* d. testib. Cap. 1. eod. in 6to. 6) Cap. *Venerabilium* d. praescr. f. *Cod. lat.* (*Monac.*) 23. N. 3. (Note 5). 8) Cap. *Licet in beneficiis.* d. praeb. 9) Cap. *Brevi responso.* eod. 10) Cap. *Quaesivit.* eod. 11) *Gravem nobis.* d. reb. eccl. f. *Cod. lat.* (*Monac.*) 23. N. 5. (Note 5, wo statt *Grave*: *Gravem* zu lesen ist); dieses Capitel scheint ursprünglich von Gregor IX. herzurühren, es entspricht wenigstens einigermaßen dem Cap. *Discretioni.* 1. d. decim. in 6to. 12) *Significasti.* d. reb. eccl. 13) Cap. *Quondam Thomas.* qui filii. 14) Cap. *Perlectis.* d. sent. excom. 15) Cap. *Arduis.* (*Conc. Lugd.* I. can. 14. *Hardouin*, Concilia. VII. 390; bezieht sich auf die Unterstützung des Griechischen Kaisers f. S. 348). 16) Cap. *Viri.* eod. 17) Cap. *Ad expedienda.* eod.; so im Register, während Pfeiffer a. a. O. S. 372 desselben nicht gedenkt, sondern S. 370 nachdem er schon das Register erwähnt hat, bemerkt: „der ganze Abschnitt fängt sich an *Ad expediendos nodos.*;“ es erscheint also auch dieses Capitel zweifelhaft und dadurch die oben angegebene Zahl 57 für die in dieser Sammlung enthaltenen Constitutionen gerechtfertigt; dieses Cap. und Cap. *Statuimus* (oben N. 1) finden sich auch nicht in der Summa, worin ebenfalls ein Argument dafür liegen möchte, daß beide keine wirklichen Decretalen seyen (f. unten). —

II. Von den in Note 16 (S. 352) angegebenen Decretalen Alexanders IV. fehlen im Erlanger Codex drei, nämlich: *Caeca cordis.* 4. Cap. *Licet regularis.* 11. und Cap. *Quia intelleximus.* 17, auch finden sich kleine Divergenzen in den Anfangsworten. Pfeiffer a. a. O. S. 379 bemerkt: nur zwei dieser Decretalen finden sich im Sextus; allein außer dem Cap. *Licet regularis*, sind im Ganzen vier nachweisbar (f. oben S. 367).

III. Von Urban IV. enthält der Erlanger Codex: Cap. *Significarunt.* ohne Rubrik und Cap. *Transiturus.* d. reliq. et ve-

ner. sanctor. Diese hat Clemens V. in die Decretale *Si dominum*. 1. eod. in Clem. aufgenommen.

IV. Von Clemens IV. hat der *Cod. Erlang.* folgende: 1) Cap. *Saepe accidisse percepimus*. d. tempp. ordin., Cap. *Saepe contingit*. 1. eod. in 6to. 2) Cap. *Licet ecclesiarum*. d. concess. praeb.; Cap. 2. d. praeb. in 6to. 3) *Suscepti regiminis*. d. praeb.; Cap. 1. eod. in 6. 4) Cap. *Exigit officii*. eod., ist mit geringer Modification (vergl. Bullar. Rom. Tom. III. P. I. p. 450) die Decretale: *Ut apostolicae*, 6. d. privil. 5) Cap. *Sedes apostolica*. d. praeb., ist mit geringer Veränderung (vergl. Bullar. Rom. a. a. O. p. 449) Cap. *Ne aliqui*. 5. d. privil. 6) Cap. *Sedis apostolicae*. (*Bullar. Rom.* a. a. O. p. 451). —

V. Die oben angeführte Summa enthält Anmerkungen zu systematisch geordneten Decretalen Alexanders IV., Urbans IV. und Clemens IV., deren Anfangsworte sie mittheilt. Voran geht die Summe zu den Decretalen Innocenz' IV. nach einer dem Berliner Codex entsprechenden Bearbeitung. Da diese die oben angegebenen 15 Decretalen nicht enthält, so finden sie sich unter jenen Alexanders IV. u. s. w. berücksichtigt. Die Capitel dieser Decretalen sind in der Summa die nachstehenden; diejenigen deren sicherer Nachweis mir noch nicht gelungen ist, sind mit einem Stern bezeichnet. Tit. 1. d. rescript: 1) *Romanus Pontifex*?* ist dieß vielleicht die Verdammungsbulle des Buches: Guil. a S. Amore, Tract. d. periculis novissimorum tempor. (Bullar. Rom. a. a. O. p. 378), welche in den ersten Titel de fide zu stellen gewesen wäre? 2) *Cum per illam generalem clausulam. Alex.* IV. *Cod. Monac.* oben S. 352. Note 16. N. 16. *Cod. Erlang.* 1. 3) *Ipso jure.*, *Greg.* IX. in Cap. 1. d. rescr. in 6to. 4) *Contingit*,* *Greg.* IX. cap. 8. X. d. arbitr.? 5) P... valere*? 6) *Super provisione.** Tit. 2. De consuetudine: 7) *Consuetudo.** bezieht sich auf den gerichtlichen Zweikampf. — Tit. 3. d. elect.: 8) *Cum ad Romanam. Alex.* IV. *Cod. Mon.* 7. *C. E.* 2. 9) *Quod olim.** 10) *Dilecti filii.** — Tit. 4. d. aet. et qualit: 11) *Nullus eorum.** 12) Cap. *Saepe accidisse. Clem.* IV. s. oben IV. 1. — Tit. 5. d. off. delegati: 13) *Quaesivit. Inn.* IV. s. oben II. 10. — 14) *Quia de conservatoribus. Alex.* IV. *C. M.* 14. *C. E.* 11.

(Bull. Rom. a. a. O. p. 371). — 15) *Dilectus filius.** — Tit. 6. d. off. leg.: 16) *Ex parte.** — 17) *Ne legati. Alex.* IV. *C. M.* 19. *C. E.* 12. — Tit. 7. d. off. vic.: 18) *Ad audientiam.*, es kann nicht füglich *Alex.* IV. *C. M.* 18. *C. E.* 10. seyn. Tit. 8. De in integr. rest.: 19) *Ecclesia. Greg.* IX. s. oben II. 3. — Tit. 9. De arbitr: 20) *Probandae suspicionis. Greg.* IX. s. II. 4. — Tit. 10. d. judic.: 21) *In recta statera. Inn.* IV. §. 188. Note 5. Nro. 4. — Tit. 11. d. for. comp.: 22) *Quamvis sit grave. Urb.* IV. (Bullar. Rom. a. a. O. p. 409; vergl. auch *Conc. Senon.* ann. 1269. cap. 5. *Hardouin* a. a. O. col. 650. — 23) *In officiales.** — 24) *Ne clericis.** — Tit. 12. d. confess.: 25) *Retulisti.* — Tit. 13. d. testib.: 26) *Mediatores. Greg.* IX. s. II 6. — Tit. 14. d. except.: 27) *Cum debitorum.** — Tit. 15. d. praescript.: 28) *Venerabilium. Inn.* IV. s. II. 7. — Tit. 16. d. appell: 29) *Exhibita. Inn.* IV. §. 188. Note 5. Nr. 2. — 30) *Ut probatio.**, gehört vielleicht dahin Cap. *Cum appellationibus.* 5. eod. in 6to. (*Clem.* IV.)? 31) *Ex parte metropolitani.** — 32) *Dudum.** Die Damnationsbulle Clemens' IV. gegen Conradin (Bullar. Rom. a. a. O. p. 466.) fängt zwar mit diesem Worte an, enthält aber nichts auf die Appellation Bezügliches. — 33) *Cum venerabilis.**, die also beginnende Decretale Innocenz' IV. (Bullar. Rom. a. a. O. p. 329.) ist dieß aus dem eben angegebenen Grunde nicht. — Tit. 17. d. praeb.: 34) *Licet in beneficiis. Inn.* IV. s. II. 8. — 35) *Brevi responso. Inn.* IV. s. II. 9. — 40, *Et temporis** — 41) *Suscepti regiminis. Clem.* IV. s. o. IV. 3. — Tit. 18. d. conc. praeb.: 42) *Execrabilis. Alex.* IV. *C. M.* 1 *C. E.* 4. — 43) *Caeca cordis. Alex.* IV. *C. M.* 4. — 44) *Nuper.** *Alex.* IV. *C. M.* 5. *C. E.* 5. (?) — 45) *Discrimen. Alex.* IV. *C. M.* 2. *C. E.* 8. — 46) *Licet ad compescendas. Alex.* IV. *C. M.* 3. *C. E.* 7. — 47) *Tua nobis** — 48) *Transmissa** — 49) *Licet ecclesiarum. Clem.* IV. s. IV. 2. (Bull. R. a. a. O. 437.) — Tit. 19. d. testam.: 50) *Joannes. Inn.* IV. s. o. S. 364. — Tit. 20 d. decim.: 51) *Gravem nobis. Inn.* IV. s. II. 11. — 52) *Significasti** — 53) *Arduis. Inn.* IV. s. II. 15. — Tit. 21. d. regular. 54) *Is qui monasterium** *Inn.* IV. cap.

1. eod. in 6to. — Tit. 22. d. censib.: 55) *Contra gravamina** — 56) *Attendentes.** — 57) *Venerabilibus abbatibus. Inn.* IV. Cap. 7. d. sent. exc. in 6to? Tit. 23. qui filii: 58) *Quondam Thomas.* s. oben II. 13. — Tit. 24. d. magistr.: 59) *Cum de diversis. Inn.* IV. cap. 2. d. priv. in 6to. — Tit. 25. d. usur.: 60) *Cura pastoralis. Inn.* IV. (*Conc. Lugdun.* I. can. 13. *Hardouin* Concil. VII. 388. s. oben S. 348.) — Tit. 26. d. privil.: 61) *Et quia** — 62) *Sane** vielleicht ein Bruchstück der Bulle *Alex.* IV. *Importuna.* (Bullar. Rom. a. a. O. p. 383.)? 63) *Quia quae revocantur.** — 64) *Quoniam nonnullis. Alex.* IV. *C. M.* 9. *C. E.* 14. — 65) *Licet regularis. Alex.* IV. *C. M.* 11. — 66) *Quoniam nonnulli. Alex.* IV. *C. M.* 12. *C. E* 15. — 67) *Quia nonnulli Alex.* IV. *C. M.* 14. *C. E.* 11. — 68) *Cum personae. Alex.* IV. *C. M.* 15. *C. E.* 9. — 69) *Importuna. Alex.* IV. (Bull. Rom. a. a. O. p. 383.) — 70) *Sedes apostolica. Clem.* IV. s. IV. 5. — 71) *Exigit officii. Clem.* IV. s. IV. 4. — Tit. 27. d. poen: 72) *Quia intelleximus. Alex.* IV. *C. M.* 17. — 73) *Sedis apostolicae Clem.* IV. s. IV. 6. — Tit. 28. d. sent. exc.: 74) *Praelatis* (?)* — 75) *Cum in Fridericum. Inn.* IV. S. 348. Note 5. Nro. 6. (vergl. *Greg.* IX. Bull. *Quia Fridericus*; Bullar. R. a. a. O. p. 292.) — 76) *Rescriptum.** — 77) *Quia pontificali. Alex.* IV. *C. M.* 10. *C. D.* 3. — 77) *Ceterum.** — 78) *Exposuit.** — Tit. 29. d. V. S. 79?) Presbyter habens simplicem curam animarum? —

VI. Die Constitutionen Nicolaus' III. sind folgende: 1) *Cupientes;* d. elect.; cap. 16. eod. in 6to. 2) *Quia constitutiones.* — 3) *Contingit.* d. jur. jur.; cap. 1, eod. in 6to. 4) *Fundamenta militantis*; d. immun. eccles.; cap. 17. d. elect. in 6to. 5) *Objurationum.* d. V. S., ähnlichen Inhalts mit cap. *Constitutionem.* 2. eod. Vergl. Pfeiffer a. a. O. S. 387.

VII. Die Constitutionen des Legaten Simon (de Brie, nachmals Papst Martin IV.); nach *Hardouin*, Concilia VII. 741. sind sie zum Theil aus päpstlichen Constitutionen entnommen und nach Titeln geordnet; insonderheit gehören hieher folgende Capitel:

8) *Caeca cordis*; *Alex.* IV. s. oben V. 43. 13) *Cum nonnulli;* cap. 1. d. immun. eccles. in 6to. 14) *Licet regularis.* s. V. 65.

VIII. Endlich folgende Bullen Bonifacius' VIII.: *Olim Coelestinus;* Pfeiffer a. a. O. S. 384.; vergl. Magn. Bull. Luxemb. IX. 108. 2) *Dudum.* 3) *Statuimus.* Magn. Bull. IX. 109. 4) *Mulieres;* cap. 2. d. judic. in 6to. 5) *Clericis laicos.* §. 130. S. 239 6) *Quorundam;* c. 24. d. elect. in 6to.

Ex. Grusz



